



<36609679830012



Die alte Kirche von Wädenswil.

Geschichte

der

Herrschaft und Gemeinde Wädensweil,

nach den besten Quellen bearbeitet

von

Joh. Heinrich Kägi,

Lehrer an der Knabensekundarschule in Wädensweil.

Eine Festgabe

zur

hundertjährigen Kirchweihfeier

am

25. August 1867.

Wädensweil,

Druck und Commissionsverlag von Rüegg zum Florhof.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist vor Allem aus den Bürgern derjenigen Gemeinden gewidmet, welche die ehemalige Herrschaft Wädensweil bildeten. Den Plan zu derselben entwarf ich vor bald sechs Jahren und sammelte, freilich mit sehr langen Unterbrechungen, die nöthigen Materialien. Bei diesem Anlaß kann ich nicht umhin, dankbarst hervorzuheben, daß mir das Staatsarchiv, sowie auch das hiesige Gemeindearchiv mit viel Zuvorkommenheit geöffnet und mir gerne die nöthige Unterstützung und Anleitung ertheilt wurde. —

Der Zweck meiner Arbeit besteht in Folgendem: Ich beabsichtige dem Bürger der Gemeinden Wädensweil, Richtersweil, Schönenberg, Hütten und Uetikon ein treues Bild der geschichtlichen Ereignisse seiner engern Heimat zu geben, indem ich zugleich die Geschichte des Kantons Zürich und, wo es durchaus nöthig, der Eidgenossenschaft als Rahmen benutze, um das von mir entworfene Bild nicht losreißen zu müssen aus dem organischen Zusammenhang der historischen Thatsachen, sondern es nur deutlicher hervortreten zu lassen. Zugleich will ich dem Bürger der Gemeinde Wädensweil einige Züge aus dem Gemeindeleben mittheilen und habe daher bereits die kirchlichen Verhältnisse, das Armenwesen und die Schulanstalten ziemlich ausführlich besprochen. Gerne hätte ich noch geredet von dem Gemeindevermögen und den Gemeindelasten, von der Gewerbsthätigkeit, dem Handel, der Landwirthschaft u. s. f. in unserer Gemeinde; gerne hätte ich angereiht die nöthigsten Mittheilungen

über all die verschiedenen Vereine und Gesellschaften zur Erreichung gemeinnütziger und sittlicher Zwecke; allein der geschichtliche Stoff hatte sich während der Ausarbeitung bereits so sehr angehäuft, daß ich mich gezwungen sah, für einmal abzubrechen. So ist also meine Arbeit noch unvollendet; von der Aufnahme, welche der vorliegende Theil findet, wird ihre Fortsetzung abhangen.

Sollte dieses Werklein zufällig in die Hand eines Lesers fallen, für den ich durchaus nicht schreiben wollte, in die Hand eines Mannes von Fach oder eines gestrengen Kritikers, so bitte ich um schonende Beurtheilung. Ich weiß nur zu gut, daß ich das Wort nonum prematur in annum leider nicht berücksichtigen konnte, da vielfach der Wunsch geäußert wurde, es möchte doch die Geschichte Wädensweils als Festgabe auf die hundertjährige Kirchweihfeier erscheinen. Nun bin ich mir wohl bewußt, daß hie und da noch Quellen fließen, an denen ich zu wenig schöpfte; ja, es sind vielleicht noch Fundgruben vorhanden, die ich gar nicht entdeckt habe; dennoch spreche ich es hier aus, daß ich überall mit gebührendem Ernst die geschichtliche Wahrheit gesucht und mich dabei absichtlich gehütet habe, meine subjektiven Anschauungen in den Vordergrund zu stellen.

Schließlich wünsche ich, daß diese Gabe nicht unwillkommen sei und von manchem Bürger mit Befriedigung gelesen werde.

Wädensweil, den 1. Juli 1867.

J. H. Kägi.

Inhaltsübersicht.

Politische Geschichte.

Erstes Kapitel.

Die Freiherren von Wädensweil.

Zweites Kapitel.

Die Herrschaft Wädensweil unter den Johannitern.
(1300—1549.)

Drittes Kapitel.

Die Geschichte Wädensweils bis zum Jahr 1646.

Viertes Kapitel.

Die wädensweiler Unruhen im Jahr 1646.

---

*) Die in Klammern gesetzten Ziffern bezeichnen die Seitenzahl.

Fünftes Kapitel.

Politische Verhältnisse bis zum Jahr 1798.

Sechstes Kapitel.

Wädensweil bis zum Jahr 1830.

Siebentes Kapitel.

Politische Verhältnisse der neuesten Zeit.

Achtes Kapital.

Kirchliche Verhältnisse der Gemeinde.

Neuntes Kapitel.

Die Sorge für die Armen.

Zehntes Kapitel.

Das Schulwesen der Gemeinde.

Einleitung.

I.

Wo wir jetzt in unserer Gegend kräuterreiche Wiesen, fruchtbare Aecker, schattige Obstwäldchen und sonnige Rebgelände erblicken, lag vor tausend und tausend Jahren die ganze Natur todt in starrem Eisgewande. Ein ungeheurer Gletscher, der seinen Hauptzufluß vom heutigen Kanton Glarus her erhielt, verbreitete sich durch das Gaster und die March nach dem Zürichseebecken. Er überzog einen großen Theil des Kantons Zürich mit einem mächtigen Eismantel, welcher zur Zeit seiner größten Ausdehnung bis auf die Kante des Uetliberges hinaufreichte. Sein Rücken war mit mehreren Mittelmoränen besetzt. Eine solche ging vom Glärnisch, Raute und den Sihlthalbergen aus und brachte die Kalksteine dieser Gegend nach dem Kanton Zürich, wo sie am linken Seeufer weit ausgedehnte Hügelketten bilden. Der ganze Hügelzug, der aus der Gegend von Kilchberg nach der Horgeregg und weiter nach Schönenberg und Hirzel sich erstreckt, besteht in seinem obern Theil in einer Schuttmasse, die von dem Linthgletscher abgelagert wurde.[1]) Lange Jahrhunderte hindurch lag unsere Gegend unter dieser Eisdecke, bis sie sich endlich langsam zurückzog in die Klüfte und Schründe jener Gebirgsriesen, die wir so oft bewundern, wenn sie die aufgehende Sonne in goldene Farben kleidet. Wann sich der erste Ansiedler in unserer Gegend niederließ, woher er kam, welche Sprache er redete, auf welcher Stufe der Gesittung er stand, wer mag je dieses Räthsel lösen? Ein für unser Auge undurchdringlicher Schleier schließt die dunkle Vergangenheit von der Zeit ab, bis zu welcher die Geschichte zurückreicht. Im ersten Jahrhundert vor Christi Geburt beginnt eine schwache Dämmerung das unerforschliche Dunkel zu lichten. Im ebenern Lande vom Bodensee bis an die Rhone bei

---

[1]) Heer, Urwelt der Schweiz.

Genf wohnten die Helvetier, ein Zweig des großen keltischen Völkerstammes. Frei und nur ihren nächsten Nachbarn bekannt, lebten sie in ihrem rauhen und unfruchtbaren Lande in glücklicher Freiheit, bis sie unter römische Herrschaft geriethen. Aber auch von ihnen sind wenig geschichtliche Nachrichten zu uns herüber gekommen. Wir wissen nur, daß im Anfang des 5. Jahrhunderts die Alamannen sich des östlichen Helvetiens bemächtigten, indem sie die römischen Niederlassungen zerstörten und neue staatliche und bürgerliche Einrichtungen schufen. So hätten wir denn die Alamannen als unsere eigentlichen Stammeltern zu betrachten. Verweilen wir einen Augenblick bei den Umgestaltungen, von denen ihr Auftreten begleitet war, und sehen wir, wie sich dieses Volk in unserm Lande einheimisch machte.

II.

Nachdem die Alamannen den Theil Helvetiens, wo jetzt deutsch geredet wird, erobert hatten, vertrieben oder vertilgten sie die ursprünglichen Einwohner des Landes; den geringen Rest der noch Uebrigbleibenden machten sie zu Leibeigenen. Sie selbst zerfielen in Freie und Unfreie. Nur der Freie konnte Grund und Boden als Eigenthum erwerben; nur er durfte Waffen tragen und an den Versammlungen der Freien theilnehmen. Der Unfreie durfte an keiner Volksversammlung erscheinen; der Boden, den er bebaute, gehörte seinem Herrn, für den er als Leibeigener arbeiten, oder dem er wenigstens einen Theil des Ertrages abliefern mußte. Eroberten die Alamannen ein fremdes Land, so wurde der Boden unter die Freien vertheilt. Dem Könige, als dem Anführer des Heeres, fiel ein großer Theil zu; namentlich gehörten ihm die Domainen des römischen Kaisers. Um sich unter den Freien treue Anhänger zu schaffen, gaben ihnen die Könige sehr oft Güter, welche man Lehen nannte, wogegen sich die so Beschenkten verpflichteten, den König auf seinen Eroberungszügen zu begleiten. Das Land, das einem Freien bei der Theilung als ächtes Eigenthum zufiel, hieß Allodium, und die Besitzer dieser Allodien waren nur dann zur Heeresfolge verpflichtet, wenn es galt, das eigene Land zu vertheidigen, oder wenn der Krieg von der Volksversammlung beschlossen worden war.

Der Freie baute auf seinem Allodium ein Haus sammt Scheune,

befahl seinen Leibeigenen, sich auf seinem Grund und Boden niederzulassen, Wohnungen einzurichten und das Land zu bebauen.

Der Unfreie hatte oft Güter (Huben) von seinem Herrn zu Lehen und wurde dann Huber genannt, welches Wort bekanntlich als Geschlechtsname bei uns häufig vorkommt.

Die freien Bebauer des Landes besaßen überdies ein Stück Land, das sie nicht vertheilten, gemeinschaftlich. Auf diesem Stück Land, Almende genannt, war Wald und Weide; da weideten sie ihr Vieh; von da holten sie Holz zum Bau, zum Unterhalt und zur Beheizung ihrer Wohnungen. Die große Almende zu Richtersweil, an der heute noch nur gewisse Geschlechter berechtigt sind, liefert uns ein deutliches Beispiel zur Bestätigung des Gesagten.

Das Verhältniß des Unfreien zu seinem Herrn war in weitaus den meisten Fällen nicht so rechtlos, wie man meinen könnte, wenn man an die moderne oder an die Sklaverei des Alterhums denkt. Der Hörige hatte in der Regel ein Grundstück, das er ganz nach eigenem Ermessen bebauen konnte; nur hatte er seinem Herrn dafür einen gewissen Theil der Ernte zu entrichten; alles übrige behielt er für sich, so daß er sich nicht selten zu einem gewissen Wohlstand emporschwingen konnte. Nur wenn er ohne direkte Leibeserben starb, zog sein Herr die Verlassenschaft an sich. Allerdings ist nicht zu läugnen, daß die Lage des Unfreien oft dadurch drückender wurde, daß er seinem Herrn Fröhndienste oder sogenannte Ehrentagwen leisten mußte, die nicht selten zu einer Zeit verlangt wurden, da er selbst nothwendige Arbeiten auf seinem Grundstück zu verrichten hatte.

Um die scharfe Sonderung zwischen Freien und Unfreien aufrecht zu erhalten, war die Ehe unter Leuten verschiedenen Standes verboten und rechtlich ungültig. Der Adelige, d. h. der vornehme Freie, heirathete nur eine Adelige; der Leibeigene durfte bei schwerer Strafe keine Freie ehelichen.

Politische Geschichte.

Erstes Kapitel.

Die Freiherren von Wädensweil.

Links von der im Jahre 1865 neuangelegten Straße, die durch's Reidholz führt, liegen auf einem steilen Hügel von Nagelfluh die Ruinen des Stammsitzes eines freien, adeligen Geschlechtes. Wol jeder Einwohner unserer Gemeinde, vornämlich aber der Dorfbewohner, erinnert sich, indem er dies liest, mit Vergnügen der frohen Stunden, die er als lustiger Springinsfeld dereinst mit seinen Jugendgenossen auf den „Alt-Schloß-Mure" verkletterte. Dort nun wohnte in grauer Vorzeit das stolze Geschlecht der Freiherren von Wädensweil. Ihr Herrschersitz, festgemauert auf nach zwei Seiten hin steil abfallendem Hügel, schaute Jahrhunderte hindurch hinunter auf die Dörfer Wädensweil und Richtersweil und auf die Höfe und Dörfer am rechten Ufer des Zürichsees. Waren auch die Außenwerke der Burg sammt dem östlichen Thurme zu jener Zeit noch nicht erbaut, der enge westliche Thurm und die Mauern der Burg mochten für stark genug gelten, um einem heranstürmenden Feinde mit Erfolg trotzen zu können. Dieses Bewußtsein der eigenen Stärke gesellte sich bei den Herrschern in dieser Burg zu einem Gefühl der Unabhängigkeit, welches genährt wurde durch das Bewußtsein, das Erbe der Väter nicht aus der Hand eines höhern Herrn, eines Kaisers oder Königs, als Lehen erhalten zu haben.

Die Burg zu Wädensweil sammt den jetzigen Gemeinden Wädensweil, Richtersweil und Uetikon, Schönenberg und Hütten war ein Allodium. Der Besitzer derselben nannte sich mit Recht Freiherr; er war nicht genöthigt, mit seinen Leuten dem Könige in fernen Krieg zu folgen; die Kriegstrompete rief die Angehörigen seiner Herrschaft vornämlich dann zusammen, wenn es galt, das eigene Gebiet gegen das Eindringen feindlicher Heere zu schützen. Hierin finden wir auch die alte Bestimmung im wädensweiler Hofrodel erklärt, daß nämlich die Herrschaftsleute nicht „für baß reißen söllind; denn daß sie by Tag ußzüchen und by demselben wiederumb ynzüchen mögind."

Ueber dem Freiherrngeschlecht zu Wädensweil liegt indeß ein Dunkel, das wegen des Mangels an geschichtlichen Urkunden kaum jemals gelichtet werden wird. Doch begegnet man den Herren von

Wädensweil schon frühe. Im Jahr 1007 wird ein Walther von Wädensweil in den Todtenregistern des Klosters zu Einsiedeln aufgeführt, der ohne Zweifel ein Bruder des zu Wädensweil regierenden Herrn und Mönch des Klosters war. Im Jahre 1020 schenkt ein Walther von Wädensweil dem Kloster zu Einsiedeln Güter, die er in Ebertsweil besaß, und im Jahr 1030 treten drei Herren von Wädensweil, Walther, Eberhard und Burkhard, sämmtlich Brüder, in einem Streit als Zeugen auf.

Im Anfang des 13. Jahrhunderts begegnen wir einem Rudolf von Wädensweil, von dem wir jedoch nicht viel mehr wissen, als daß er Ida, die Tochter des stolzen und tapfern Burkhard von Unspunnen, im Berner Oberlande, heirathete. Im Jahr 1191 schlug nämlich Berchthold V., Herzog von Zähringen, den burgundischen Adel im Grindelwaldthal, und der mächtigste dieser Burgunder, der eben genannte Burkhard, war genöthigt, Frieden zu schließen. Burkhard hatte eine einzige, schöne Tochter, Ida; seine drei Söhne waren im Kriege umgekommen, seine Gattin war in einem frühen Lebensalter, gestorben, und Ida, die von einer Verwandten Burkhards gut erzogen worden, war des alten Vaters einziger Trost. Indeß kam dasjenige Alter, da sie nicht mehr gut allein sein konnte, und Burkhard schrieb nach damaliger Sitte ein Turnier vor das Schloß zu Unspunnen aus, um für seine Tochter einen Gemahl zu finden, der ihres Standes würdig wäre. Viele junge Ritter kamen aus allen Gauen Helvetiens herbei. Unter ihnen zeichnete sich besonders Einer aus, der Allen unbekannt war, nach dessen Namen bei seiner Ankunft aber Niemand gefragt hatte, da seine stolze Haltung und edle Dreistigkeit keinen Zweifel an seiner Berechtigung zum Turniere aufkommen ließen. Er hob alle Gegner aus dem Sattel, zog aller Aufmerksamkeit auf sich und blieb unbestritten Sieger, war folglich berechtigt, Ida heimzuführen. Ida hatte ihn gleich bei seinem ersten Auftreten lieb gewonnen und war bei der Austheilung der Preise nicht wenig aufgeregt, da sie hoffte, denjenigen zu ihren Füßen zu sehen, der ihr Herz gewonnen hatte; allein er kam nicht. Vergebens rief man dem Unbekannten — er war verschwunden.

Dieser Ritter war Rudolf von Wädensweil, Vater des letzten Besitzers unserer Herrschaft und hatte, da er ein eifriger Verbündeter Berchtholds von Zähringen und ein heftiger Feind Burkhards von

Unspunnen war, sich flüchten müssen, bevor sein Name bekannt wurde. Er trat jedoch mit Ida in brieflichen Verkehr und entführte sie später heimlich nach Bern. Bald darauf versöhnte sich Burkhard mit dem Herzog, und der Segen des alten Vaters blieb dann für Ida und Rudolf nicht aus.

Walther, ein Sohn dieses Rudolf, wird nun Freiherr zu Unspunnen und Kastvogt zu Interlaken, und nichts war natürlicher, als daß er sich auf Seite Berns stellte. Er wurde daher im Jahre 1226 zum ersten Schultheißen der Stadt erwählt, und sein Bruder Konrad gelangte, wahrscheinlich begünstigt durch den Einfluß Walthers, in der Stadt Freiburg, die zu jener Zeit mit der Schwesterstadt Bern innig befreundet war, zur Würde eines Schultheißen.

Auf der Burg der Väter lebte zu dieser Zeit Rudolf v. Wädensweil, Bruder Walthers und Conrads. Seine Gemahlin war die fromme Anna von Bürglen, welche der Kirche zu Richtersweil viele Kostbarkeiten und Heiligthümer schenkte, um so, nach der Meinung jener Zeit, für ihr Seelenheil zu sorgen. Richtersweil scheint damals schon ein bedeutender Ort, vielleicht größer als Wädensweil, gewesen zu sein. Daß Anna die Kirche zu Wädensweil nicht auch mit Geschenken bedachte, rührt wol daher, daß der Freiherr das Recht hatte, für Richtersweil den Geistlichen zu ernennen, während derjenige zu Wädensweil vom Kloster Wettingen eingesetzt wurde: eine Eigenthümlichkeit, die ich mir nicht zu erklären vermag. Erst später trat Wettingen dieses Recht dem Johanniterorden gegen eine Entschädigung ab. Die Ehe Rudolfs mit Anna v. Bürglen war nur mit Töchtern gesegnet, deren die Urkunden fünf aufzählen: Anna, Margaretha, Agnes, Catharina und Elisabetha. Wir begegnen freilich im Jahr 1328 einem Walther v. Wädensweil, der Leutpriester am Münster zu Zürich ist; er muß aber ein Enkel des Schultheißen Walther zu Bern gewesen sein. In vielen Urkunden erscheint auch der Chorherr Rudolf v. Wädensweil, vielleicht der Sohn eines frühern, unbekannten Burkhard v. Wädensweil.

Als letzter Sprößling des einst so angesehenen freiherrlichen Geschlechtes erscheint Nikolaus, der in den Johanniterorden eintrat. Zerfallen ist der Stammsitz der Edlen zu Wädensweil; ihr Geschlecht ist erloschen, und nur wenige Nachrichten, dürftig und zweideutig, erinnern noch an ihr Dasein.

Der Letzte also, der die Stammburg der Freiherren v. Wädensweil inne hatte, war Rudolf, dessen Todesjahr nicht bekannt ist; es liegt zwischen den Jahren 1297 und 1300. — Aus seinem Leben wissen wir wenig. Er zog im Jahr 1254 mit Rudolf von Habsburg nach Basel und half das Kloster Santa Maria Magdalena in der Steinen-Vorstadt zerstören; deßhalb wurde er vom Papst Innocenz IV. für so lange von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, bis er den verursachten Schaden völlig vergütet hätte.

Im Jahr 1287 verkaufte er seine Burg dem Johanniterorden, der damals durch Begünstigung von Seite der Grafen von Toggenburg auch in unsern Gauen aufblühte.[1]) Schon im Jahr 1260 gab er Lehen, die er von der Aebtissin zum Fraumünster inne hatte, wegen Krankheit und Schwäche auf, und im Jahr 1272 verkaufte er mehrere Güter an das Kloster Wettingen. Zehn Jahre später vergabte er seine Güter zu Dübendorf dem Johaniterorden zu Bubikon um jährliche 4 Pfund Wachs. — Rudolf war eben verarmt, lebenssatt, ohne männliche Leibeserben; seine beiden Tochtermänner, die zwar ausgerichtet worden waren, erwarteten eher Nachtheil als Vortheil, wenn sie die Burg länger behielten. Daraus erklärt es sich, daß Rudolf sein Erbe nicht ungern veräußerte. Unter den Linden im Schloßhofe findet der Verkauf den 16. August 1287 statt. Gegenwärtig waren Ulrich von Palm, Ulrich v. Rüsch, Anna, Rudolfs Hausfrau, Margartha, Wittwe Hartmanns von Hünaberg, Rudolfs Tochter, und Elisabeth, Ehefrau Walthers von Büttiken, in der Gemeinde Villmergen, ebenfalls Rudolfs Tochter. Der Johanniterorden war vertreten durch Bruder Beringer „Statthalter des Meisters enet des Meeres in Böhmen, Moravien, Oesterreich und Steier" und durch Bruder Heinrich, Commenthur, und die Brüder des Hauses zu Bubikon.

---

[1]) Der Johanniterorden, so genannt, weil Johannes der Täufer Patron eines von Kaufleuten aus Almasi gestifteten Klosters und Hospitals war, erhielt seine letzte Verfassung und Ordensregel im 12. Jahrhundert. Nach dieser zerfielen die Ordensglieder in drei Klassen: dienende Brüder, denen die Pflege kranker Pilger oblag, Priester, zur Besorgung des Religionswesens, Ritter, die mit den Ungläubigen zu kämpfen und die Pilger zu begleiten hatten. Nach dem Verluste des heiligen Landes erhielten sie die Insel Rhodus, und als sie diese nach heldenmüthigem Kampfe an die osmannischen Türken abtreten mußten, schenkte ihnen Karl V. die Insel Malta. (Siehe „der letzte Großkanzler auf Rhodus" von J. C. Scheller, weiland Diakon in unserer Gemeinde.)

Die Burg wird verkauft für 650 Mark Silber, welchen Kaufschilling der Orden baar auszahlt. „Dazu sollen sie mir (Rudolf) auf jedes Jahr auf St. Galli-Tag währen und antworten 100 Mütt Kernen, Zürchermaß; und auf St. Martinstag 20 Mark luteres Silber, Zürchergewicht und auf St. Andreastag 100 Malter Hafer. Und nach meinem Tode soll meine Hausfrau das gedachte Schloß und desselben Besitzung mit aller Zugehör um 20 Mark ihr Lebenlang behalten und ihr nichts destoweniger der Commenthur und die Brüder jährlich auf St. Gallitag 25 Mütt Kernen und auf St. Martinstag 5 Mark Silber und auf St. Andreastag 25 Malter Hafer zustellen als Leibding. Sollte sie jedoch vorziehen, besagtes Schloß zu verlassen, dann soll sie erhalten: 75 Mütt Kernen, 15 Mark Silber und 75 Malter Haber alle Jahre.“ Der Orden stellt sieben Bürgen; den Brief besiegeln Rudolf und Ulrich von Rüseck,[1]) und die religiöse Weihe erhielt der Verkauf durch den Bischof von Konstanz.

Es mag auffallen, daß Zürich keine Anstrengungen machte, das schöne Besitzthum an sich zu bringen. Die Stadt sah es sicherlich nicht gern, daß die Feste zu Wädensweil in andere Hände überging; allein sie hatte weniger Hülfsquellen als 250 Jahre später; der Johanniterorden hingegen konnte mit seinem vielen Gelde Königen und Fürsten aus der Noth helfen.

Graf Rudolf blieb, so lange er lebte, im Besitz aller seiner ehemaligen Rechte. Im Jahre 1290 wird er in einer Urkunde angeführt, aus welcher hervorgeht, daß zu Richtersweil gegenüber der Insel Schönenwerth eine große Almend lag, die von den Richtersweilern und Wollerauern gemeinsam benutzt wurde; zuletzt wird seiner erwähnt in einer Urkunde vom Jahr 1297. Im Jahr 1300 ist er nicht mehr unter den Lebenden; denn jetzt erscheint als Besitzer der Burg Rudolf von dem Stein, ein naher Verwandter des seligen Freiherrn.

Zwischen den Erben Rudolfs und dem Orden entstanden nun Streitigkeiten, wenn schon der Kaufbrief vom Jahr 1287 genau und unzweideutig abgefaßt war. Es kam jedoch im Jahr 1300 vor dem

[1]) Damals war es nicht Sitte, Kaufbriefe, Urkunden u. drgl. mit der Namensunterschrift zu versehen: die Schreibekunst war sogar vielen Adeligen völlig unbekannt.

offenen Gerichte des Herrn Hermann v. Bonstetten ein Vergleich zu Stande, nach welchem der Orden noch 270 Mark bezahlen mußte, „also daß alle die Erben und alle die Kind, Mann und Weib, wie sie genannt sind, die von Herrn Rudolf v. Wädensweil und Frau Anna, seiner ehelichen Hausfrauen, herstammen, entsagen aller Ansprach an Wädensweil."

Durch diese Urkunden war nun der Orden im faktischen Besitz der Herrschaft, „die gelegen ist zwischen dem Meilibach und dem Müllibach, dem Zürichsee (bis auf die Mitte) und der Langenegg, sowyt herwärts der Schnee zur Sihl schmilzet;" überdies gehörten noch einzelne Höfe am rechten Seeufer, aus denen sich mit der Zeit das Dörfchen Uetikon bildete, zu ihrem Gebiete. —

Werfen wir am Schluß dieses Kapitels noch einen prüfenden Blick auf den Kaufbrief, so fällt uns folgendes auf:

1) Herr Rudolf verfügt über seine Burg sammt Land und Leuten selbständig; er erkennt über sich keinen Lehensherrn; sein Besitzthum ist, wie früher angedeutet wurde, ein Allodium.

2) In der Herrschaft befinden sich sogenannte Gotteshausleute, d. h. Unfreie, die ihre Güter vom Kloster zu Einsiedeln und der Aebtissin z. Fraumünster zu Lehen haben. Ueber diese Gotteshausleute hatte Rudolf die sogenannte Vogtei, die er jedoch an Gottfried von Hünaberg[1]) verlieh. Er versprach daher beim Verkaufe „mit der Vogtei über diese Leute zu thun, wie des Commenthures zu Bubikon und seiner Brüder Wille wäre." Allein der Orden wollte den mächtigen Hünaberger nicht beleidigen, es lag ihm vielmehr daran, seine Freundschaft zu erwerben; deßwegen verlieh er dem Grafen von Hünaberg die Vogtei über die Leute, „die von Eigenschaft hörind ze Einsiedeln und ze St. Reglen," und zwar „gönnte er imme diese Vogtei vor allen andern gerne." Bald jedoch entstanden Streitigkeiten zwischen dem Hünaberger und dem Orden, welche durch ein Schiedsgericht 1297 geschlichtet wurden. Wir ersehen aus dem Urtheilsspruch vom Jahr 1297,

3) daß die Bewohner der Herrschaft rechtlich sehr verschieden gestellt waren. „Kommen," so heißt es in jenem Urtheilsspruch, „Leute,

---

[1]) Das Stammschloß der Edlen von Hünaberg lag in der Gegend von Cham im jetzigen Kanton Zug.

die dem Orden gehören, in das Herrschaftsgebiet, so hat der Commenthur das Recht, wegen Diebstahl und Frevel über sie zu richten. Kommen Leute des Hünabergers in die Herrschaft, so richtet er sie auch nur wegen Frevel und Diebstahl und mehr nicht; kommen aber Fremde, so richtet jeder Theil über die, so sich auf sein Gebiet niederlassen."

Dadurch wird die damalige Gewohnheit bestätigt, seinen Wohnsitz zu verändern; denn Einwanderer waren stets willkommen, da noch viel Land nicht angebaut war. Bei solchen Wanderungen wurden die Leibeigenen jedoch genau kontrolirt, damit keiner sich als Freier geberde und sein Herr dadurch zu Schaden komme.

Zweites Kapitel.

Die Herrschaft Wädensweil unter dem Johanniterorden.

(Von 1300 bis 1549.)

A. Geschichte der Herrschaft vom Jahr 1300 bis zum deutlich hervortretenden Einfluß Zürich's im Jahr 1415.

Am 17. Oktober 1300 gelangte der Johanniterorden völlig zum Besitz seiner, siebenzehn Jahre vorher von dem nun verstorbenen Rudolf erkauften Burg und Güter und übertrug die Verwaltung derselben dem Grafen Hugo von Werdenberg, der mit einer geringen Anzahl Ordensgeistlicher in's Schloß einzog. Es wäre jedoch durchaus unrichtig, wenn man annehmen wollte, der Orden wäre schon um diese Zeit im Besitze aller der Rechte gewesen, die einst zur Herrschaft Wädensweil gehörten. Bekanntlich hatte der Hünaberger die Vogtei über die Gotteshausleute des Klosters zu Einsiedeln und der Abtei zum Fraumünster. Dieses Verhältniß dauerte lange fort. Noch im Jahr 1366 entstand zwischen dem Orden und dem Grafen von Hünaberg ein Streit über das Blutgericht, der von Bürgermeister Manesse und drei Bürgern von Zürich dahin entschieden wurde, daß es gänzlich bei dem am Schlusse des ersten Kapitels angeführten Spruche von 1297 zu verbleiben habe.

Das einst so mächtige Geschlecht der Hünaberger hatte übrigens mit manchem andern der damaligen Zeit das gleiche Loos: es ver-

armte und sah sich genöthigt, einen Theil seiner Vorrechte und Einkünfte zu veräußern. Götz von Hünaberg verpfändete im Jahr 1396 alle seine Lehen und Vogteirechte zu Richtersweil an Verena Schwend zu Zürich für die Summe von fl. 400 und schon 2 Jahre später war die Schwend im Besitz aller Vogteien, mit welcher die Aebtissin zu Zürich früher den Hünaberger belehnt hatte. Ebenso kauft der Comenthur dem Hünaberger den dritten Theil der Vogtsteuer der Gotteshausleute des Klosters ab, wofür er im Jahr 1404 belehnt wird.

Nicht lange nachher gelangten die noch übrig gebliebenen Rechte derer zu Hünaberg an den Bürgermeister Meiß in Zürich; denn schon im Jahr 1407 erscheint dieser als Vogt, und schließt dann im folgenden Jahre den merkwürdigen Kauf mit dem Orden, wodurch er die Vogtei über Leute und Gut, mit hohen und kleinen Gerichten u. s. w., „die gelegen sind zwischen dem Müllibach und dem Meilibach, dem Zürichsee und der Langenegg und Lehen sind von dem Gotteshause zu den Einsiedeln und von der Abtei zu Zürich und vor den Zeiten denen von Hünaberg sind gewesen,“ dem Orden um 900 Gulden abtrat. Der Rath von Zürich willigte jedoch nicht in den Kauf; sondern erwarb diese Vogtei für sich, so daß er nun auf einmal in der Herrschaft Wädensweil festen Fuß gefaßt hatte.

Sonderbarer Weise ließ er jedoch das Ziel, nach dem er strebte, in dem Augenblicke fahren, da er es erreicht hatte und überließ schließlich doch dem Orden den Kauf um 900 fl. Wahrscheinlich waren die Johanniter damals in Geldverlegenheit; wenigstens bezahlten sie obige Summe nicht aus eigenen Mitteln; sondern ließen sich dieselbe von ihren Leuten zu Wädensweil, Richtersweil und Uetikon zusammenlegen, welches Opfer gerne gebracht wurde, da der Orden dafür alle seine Leibeigene, etwa 250 Haushaltungen, frei erklärte.

Der Kaufbrief sagt: Die Leibeigenen (mit Namen angeführt) sind der Leibeigenschaft gänzlich entlassen und werden, sowie alle ihre Nachkommen, freie Gotteshausleute der Abtei zu Zürich; auch sollen sie nicht mehr jährlich die 10 Mark Steuer zu geben haben; sondern dessen ledig sein. Dem Haus Wädensweil gehören aber die Rechte, so es an ihnen hatte mit Gerichten, Diensten, Geläßen, Fällen oder anderem, obige Steuer ausgenommen. Jeder, der eigenen Rauch führt, gibt jährlich ein Fastnachthuhn und ein Herbsthuhn, und jeder soll alle Jahre selbst oder durch einen Knecht, wenn es von ihm verlangt wird, ein Ehrentagwen thun.“

Wir sehen also, daß im Anfang des 15. Jahrhunderts, etwa um's

Jahr 1409, die Leibeigenschaft in unserer Gemeinde so zu sagen gänzlich aufhört[1]), ein Umstand, den man nicht zu gering anschlagen soll; denn die Freigewordenen verstärkten wesentlich denjenigen Theil der Bevölkerung, der sich die Herrschaft des Ordens nur ungerne gefallen ließ, und die appenzeller Freiheitskämpfe, die gerade in diese Zeit fielen, erweckten in den Herrschaftsleuten um so eher die Hoffnung auf Befreiung von den Johannitern, als sie sahen, wie persönlicher Muth, Ausdauer und Standhaftigkeit gegenüber den Zumuthungen der Herrschenden zu größerer Freiheit führten.

Der Orden war angesichts dieser Verhältnisse eifrigst bemüht, die Einwohner der Herrschaft zu einem abgerundeten Ganzen zu vereinigen. Schon lange vor der Zeit, von der wir soeben redeten, ja gleich nach dem Antritt der Burg durch den Orden, wurden keine Opfer gescheut, innerhalb der Grenzen der Grafschaft alle Hohheitsrechte, welche der Adel der Umgegend etwa besitzen mochte, an sich zu ziehen. Im Jahr 1316 kauft Hugo v. Werdenberg die Güter im Segel bei Hütten, welche Heinrich, Ritter von Steinen, gehörten; im Jahr 1344 erwirbt sich der Orden einige größere Höfe und kauft 3 Jahre später wichtige Besitzungen in Hütten, bei der Tanne, auf Moos und auch die Rebgelände an der Burghalden.

„Im Jahr 1427 endlich verpfändete der Graf von Hünaberg noch sechszehn kleinere Vogteien, die letzten Ueberreste der ausgedehnten Vogteirechte der Hünaberger.“

Jetzt erst bilden die Einwohner der Herrschaft ein Ganzes[2]); der Orden ist nun im Besitz der ganzen Herrschaft, die Leibeigenschaft ist aufgehoben; ein geistliches Regiment schwingt den Krummstab über eine freie Herde. Der Orden hat nach einer Anstrengung von beinahe anderthalb Jahrhunderten die Stammgüter der Edeln von Wädensweil endlich in seiner Hand. Wird er nun im Stande sein, im Innern

---

[1]) Dreißig Jahre früher hatte es der Orden mit der Leibeigenschaft sehr streng genommen. Einer seiner Leibeigenen, Heinrich Wyßling, Metzger, seßhaft zu Rappersweil, hatte eine ihm angenehme Adelheide zur Ehe genommen, ohne den Orden zu fragen. Die Ehe wurde von den Herren zu Wädensweil nicht anerkannt, bis Wyßling sich zu einer Steuer von 1 Pfund Pfeffer jährlich verpflichtete.

[2]) Schon im Jahre 1360 durften Gotteshausleute von der Abtei solche vom Kloster heirathen, ohne Entschädigung und Loskauf. —

Freiheit, Friede und Wohlstand zu begründen, und wird es ihm möglich werden, mitten zwischen Ländern mit republikanischer, theilweise rein demokratischer Verfassung eine kleine Monarchie nach östreichischem Schnitte aufrecht zu erhalten?

Die Antwort auf diese Frage wird leicht gefunden, sobald wir bedenken, daß der Geist der Freiheit, genährt durch den Sieg am Morgarten, die Schlacht bei Näfels und die appenzeller Freiheitskämpfe auch in unserer Herrschaft seine Flügel zu schwingen begann, um sich zum Fluge bereit zu machen. Die benachbarten Schwyzer, von Alters her freie Söhne freier Alpenluft, durch Verwandtschaft und täglichen Verkehr den Unterthanen des Ordens nahe gerückt; das aufblühende Zürich, sehnsüchtig nach dem Besitz der Feste zu Wädensweil, um ein Bollwerk, gegen Oestreichs gefährliche Nachbarschaft zu haben, — beide Theile, jeder in seiner Weise und an seinem Orte, benutzten klug jede Gelegenheit, die Einwohner der Herrschaft dem Orden zu entfremden. Doch vor Allem war Zürich Schuld, daß mit dem Augenblick, da die Johanniter ihr Ziel erreicht zu haben glaubten, Reibungen zwischen Regierung und Unterthanen, Trotz, Widersetzlichkeit und offener Ungehorsam in der Herrschaft Wädensweil an der Tagesordnung waren. Unsere Vorfahren im 15. Jahrhundert müssen nämlich ziemlich unlenksam und ungefüge genannt werden, und denjenigen, den etwa eine idyllische Sehnsucht nach den guten alten Zeiten wehmüthig stimmen wollte, kann ich versichern, daß unter dem Volke große Rohheit herrschte: Schlägereien, Lästerungen, Schädigungen, Holz- und Obstfrevel bildeten ein ständiges Traktandum der richterlichen Verhandlungen. Die Strafen, welche vom Orden ausgesprochen wurden, waren beinahe wirkungslos, da sich Niemand um dieselben kümmerte, und nur die Furcht vor der Exkommunikation, die vom Bischof zu Konstanz in der That einmal verhängt wurde, brachte die Fehlenden zum Gehorsam. Der Orden herrschte überhaupt milde über seine widerhaarigen Unterthanen. Die Landwirthschaft machte unter seiner Regierung bedeutende Fortschritte, die geistlichen Herren selbst gingen im Anbau von Reben voran; denn Rebgüter und Weinzehnten waren der Paradiesapfel der damaligen Geistlichkeit.

Kehren wir jedoch nach dieser Abschweifung zur Untersuchung des Einflusses zurück, den Zürich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts auf die Unterthanen in der Herrschaft Wädensweil ausübte.

Als im Jahr 1287 der Johanniterorden die Herrschaft Wädensweil kaufte, sah Zürich gleichgültig zu und machte nicht die geringste Anstrengung, auf dem linken Seeufer sein Gebiet über Horgen hinaus zu erweitern. Am Ende des 13. und am Anfang des 14. Jahrhunderts stand der Orden mit Zürich in gar keiner Beziehung, und es ist sicher nicht reiner Zufall, daß die erste Annäherung, die so wichtige Folgen hatte, gerade zur Zeit des schlauen Bürgermeisters Brun stattfand. Dieser Staatsmann sah wol im Geiste voraus, daß Zürich in nicht gar ferner Zukunft einen entscheidenden Einfluß auf die Herrschaft Wädensweil ausüben werde, als er im Jahr 1342 folgende Urkunde besiegelte:

Allen, die diesen Brief sehen oder hören lesen, kunde ich Burgermeister Brun, und wir die Räth und Burger gemeiniglich der Stadt Zürich und verjähen offentlich mit diesem Brief: als die ehrwürdigen geistlichen Ordensbrüder, Herdegen von Rechberg, Commenthur des Hauses zu Wädensweil, und die Brüder desselben Ordens sich bei hiesigem Rathe verwendet haben, um Burger zu sein nach unserer Stadt Recht, mit der Feste zu Wädensweil, mit Leuten und mit Gütern, so dazu gehören, als die Briefe wohl weisen, so uns von ihnen darüber gegeben sind, daß auch wir für uns und alle unsere Burger und Nachkommen gelobt haben, den vorbenannten Herren zu Wädensweil, wer immer auch nachher Commenthur sein möge, gegen ihre Burg und gegen ihre Leute zu rathen und zu helfen mit ziemlicher Treue und mit ziemlichem Ernste, als wie andern unsern eingesessenen Burgern und ohne alle Gefährde. Und verjähen auch dabei öffentlich in diesem Brief, wenn uns dieselben Herren von Wädensweil zu St. Martinstag fünf Pfund Zürcher Pfenning berichtet von ihrem Burgrecht, daß sie dann von andern Steuern entladen und ledig sein sollten.

So hat nun Zürich mit dem Haus Wädensweil ein ewiges Burgrecht geschlossen und einen festen Punkt gewonnen gegen das verhaßte Rappersweil. Vielleicht dachte Brun auch an sich selbst oder an seine Familie, als er diesen wichtigen Vertrag abschloß; hatte ja doch sein Vetter, Jakob Brun zu Zürich, vom Grafen Johann von Habsburg-Rappersweil bereits die Gerichte zu Bäch, Wollerau und Pfäffikon um 400 Mark Silber gekauft. Der Gedanke, in den obern Gegenden des Zürichsees eine eigene Herrschaft zu gründen, lag ihm vielleicht nicht mehr gar ferne. In jedem Fall konnte die Stadt durch das Burgrecht mit Wädensweil nur gewinnen.[1]) Von 1342 an steigt

[1]) Der Ausdruck Burgrecht ist ja nicht zu verwechseln mit Burgerrecht. Das Burgrecht war ursprünglich ein Schutz- und Trutzbündniß, eine gegen-

auch wirklich der Einfluß Zürichs auf die Bewohner der Herrschaft zusehends; ja der Rath brachte es durch schlaue Auslegung des Burgrechtes und kluge Benutzung aller Umstände dahin, daß Zürich nach Verfluß eines Jahrhunderts der wahre Oberherr Wädensweils war, wenn gleich der Orden dem Namen nach herrschte, und die Herrschaft erst im Jahr 1549 durch Kauf faktisch unter zürcherische Botmäßigkeit gerieth.

In Folge des Burgrechtes war der Commenthur zu Wädensweil Burger der Stadt Zürich mit der Feste, mit Leuten und mit Gütern; was lag daher näher, als daß im Falle von Streitigkeiten zwischen dem Orden und den Herrschaftsleuten der Rath zu Zürich zum Schiedsrichter angerufen wurde, da ja in solchem Falle die streitenden Parteien nur ihren natürlichen Gerichtsstand anriefen. Schon im Jahr 1348 hatte der Rath Gelegenheit, sich als Schiedsrichter dem Orden angenehm zu machen. Die Gerichtsbarkeit über Uetikon wurde nämlich Namens der Chorherren in Zürich vom Propst zum Großmünster angesprochen, wogegen der Commenthur beim Rath protestirte, der auch die Chorherren mit ihrem Begehren abwies.

Das Burgrecht der Stadt mit Wädensweil erregte die Wachsamkeit Oestreichs, welches seinerseits den Abt von Einsiedeln zu einem Vertrage bewog, nach welchem er sich verpflichtete, im Kriegsfalle den Oestreichern die Burg zu Pfäffikon zu überlassen (Burgrecht) und mit keiner Stadt ohne Wissen und Willen Oestreichs ein Burgrecht abzuschließen. Als diese Uebereinkunft abgeschlossen wurde, gehörten Bäch, Pfäffikon und Wollerau zu Zürich; Oestreich wollte also mitten unter zürcherischen Unterthanen in den Höfen festen Fuß fassen, was ihm jedoch nicht gelang. Die Bewohner der Höfe sowol, als die Herrschaftsleute haßten Oestreich, und in der Schlacht bei Tättweil waren es bekanntlich die 150 von Wädensweil, Richtersweil und den Höfen, welche den Zürchern zum Siege verhalfen.

---

seitige Verpflichtung, nach welcher ein Theil dem andern im Nothfalle seine Burg öffnete. Die Bewohner von Wädensweil waren also trotz ihres Burgrechtes keine Stadtburger, und wenn in spätern Urkunden von den Herrschaftsleuten als von „unsern lieben Burgern“ gesprochen wird, so war dies eine bewußte Schmeichelei, die sich die Herren von Zürich zu Schulden kommen ließen, um das leichtgläubige Landvolk für sich zu gewinnen und dem Orden Schwierigkeiten zu bereiten.

Während nun seit ungefähr 1350 der Einfluß der Stadt fortwährend im Steigen ist, bemüht sich der Orden, sein Gebiet abzurunden und seine Macht nach Innen und nach Außen zu sichern und genau festzustellen. Es wirken also zwei einander entgegen arbeitende Kräfte auf einen gegebenen Punkt. Auf der einen Seite steht Zürich, das alle geeigneten Mittel anwendet, die Herrschaftsleute gegen den Orden aufzuwiegeln und zu Gunsten der Stadt umzustimmen; auf der andern Seite bemüht sich der Orden, seine Untergebenen zu einem geordneten Ganzen zu vereinen, der Herrschaft die alten Grenzen wieder zu geben und seine Macht zu befestigen, während hinwiederum seine Unterthanen mehr der Stadt zuneigen und sich nach größerer Freiheit sehnen. Vor unsern Augen entspinnt sich nun ein fast ununterbrochener Kampf zwischen den Johannitern und ihren Unterthanen, ein Kampf, der mit dem 15. Jahrhundert beginnt, sich durch dasselbe hindurchzieht, im 16. Jahrhundert besonders heftig wird, um völlig zu enden mit dem Verkauf an die Stadt.

Ehe wir jedoch diesen Streit genauer verfolgen, wollen wir eines Ereignisses gedenken, das für die Herrschaft von sehr traurigen Folgen war. Im neunten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts wurden bekanntlich die blutigen Schlachten bei Sempach und Näfels geschlagen. Nach der furchtbaren Rache, welche die Glarner an dem Städtchen Weesen genommen hatten, zogen sie nach Rappersweil, das östreichisch war und belagerten das Städtchen, indem sie unterstützt wurden von Zürchern, Schwyzern, Zugern und Leuten aus Uri und Unterwalden. Die Belagerung hatte jedoch keinen Erfolg; das Heer der Eidgenossen zog unverrichteter Dinge ab. Einige Zeit nachher, wahrscheinlich im Augstmonat, zogen östreichische Söldner, unterstützt und begleitet von Burgern aus Rappersweil, nach Freienbach und Pfäffikon, verbrannten diese Orte, zogen hinunter nach Richtersweil, plünderten das Dorf und nahmen als Siegeszeichen eine Glocke aus dem Thurm. Wädensweil sollte das gleiche Schicksal erleiden. Die östreichischen Söldner landeten in 30 Schiffen am 9. August 1388, plünderten die zunächst am See gelegenen Häuser und zündeten einige an, so daß in kurzer Zeit zwanzig Holzhäuser ein Raub der Flammen wurden. In ihrer Verzweiflung rotteten sich die Einwohner zusammen, und die Uebermacht des Feindes nicht achtend, stürzten sie sich wüthend auf denselben. Nach blutigem Kampfe suchten die bepanzerten Oestreicher ihre Schiffe

und ruderten Rappersweil zu. Einige waren, von den Wädensweilern verfolgt, in's Wasser gefallen; sechszehn Andere waren in den Straßen des Dorfes erschlagen worden, während Wädensweil acht Todte betrauerte.

Als interessante Frucht des Streites zwischen dem Orden und den Leuten stellt sich uns zuerst im Jahr 1409 der sogenannte Hofrodel dar, d. h. das Grundgesetz, welches das Verhältniß der Herrschaftsleute zum Orden genau festsetzen sollte. Wahrscheinlich besaß die Herrschaft Wädensweil vor diesem Jahr kein geschriebenes Recht; Streitigkeiten wurden entschieden nach mündlich überliefertem Gesetze, wie es „von Alters her Gebrauch" war.

Der Hofrodel gewährt uns so manchen Einblick in die Rechtsverhältnisse der damaligen Zeit, daß der Leser denselben ohne Zweifel gerne durchgehen und prüfen wird. Er lautet in unsere heutige Sprache übersetzt folgendermaßen:

Als die Herren von Wädensweil, St. Johanns Orden, und die Leute zu Wädensweil, Richtersweil und Uetikan um manche Stuck nicht einhellig sind gewesen, so sind beide Theile vor dem Rath in Zürich erschienen und haben folgende Punkte festgesetzt:

I.

Es sollen weder die Herren noch deren Amtleute den Leuten einen Auffsatz (neue Verordnung) geben dürfen, denn mit der Mehrheit der Leuten Willen und Wissen.

II.

Wenn die Herren Einem zu ihrem Gericht bieten und er nicht kommt, so soll er um 3 ß. gebüßt werden. Wenn die Herren Jemand fangen wollen oder ein Kriegsaufgebot ergehen lassen, so sollen ihnen ihre Leute bei den Eiden gehorsam sein.

III.

Es mögen auch die Herren Richter nehmen und setzen, geistliche oder weltliche, welche sie wollen; aber ihre Waibel sollen die Herren nehmen mit Rath und Willen der Mehrheit der Leute.

IV.

Es mögen auch die Herren die Wildbänn in ihren Gerichten einsetzen und verbieten bei fünf Pfund Pfenning; dazu mögen sie ihre Hölzer und andere ihre Güter verbannen (verbieten), als von Alters her kommen ist.

V.

Item, die Herren von Wädensweil sollen die Chöre der Kirchen zu Wä-

denswеil und Richtersweil bedecken, daß die von Wädensweil und Richtersweil nichts damit zu schaffen haben; dagegen sollen die von Wädensweil und Richtersweil die beiden Kirchen bedecken.

VI.

Item, wäre Jemand, der auf des Andern Lehen „stalte“ oder Jemand des Andern Lehen entwerthete und das kundlich wird, der ist dem Herrn verfallen 10 ℔ Pfenning ohne Gnad', und soll er den andern Theil entschädigen.

VII.

Wer Jemand, es sei Frau oder Mann, den Andern um die Ehe anspricht und ihn dann nicht möchte, der ist dem Herrn 10 Pfund Buß verfallen und soll den andern Theil entschädigen.

VIII.

Item, wer auch in den Gerichten gesessen ist, hat er Gut in dem Gericht, so soll sein Gut frei sein, also daß je Einer dem Andern sein Gut fertigen mag mit seiner Hand und geben, wem er will.

IX.

Item, wäre auch, daß Einer aus dem Gericht zöge, und hat er Gut in dem Gericht, so soll sein Gut frei sein und die Freiheit haben, daß es ihm nachdienen und ihm Niemand weder Stür noch Brüch darauf legen soll.

X.

Item, die von Wädensweil und Richtersweil sollen dem Hause Wädensweil in den Hölzern, es sei in der Au, im Reidholz, in der Burghalden, in der Hofrüti, rings um die Burg und in den Hölzern, da die Güter von dem Haus um Zins geliehen sind, nichts „hauen“ und das Haus und seine Lehensleute in diesen Hölzern an den „Schatten, Stauden und Hölzern“ ungeirrt und ungeschädigt lassen.

Deßgleichen die, so Güter von dem Hause haben und diese dem Hause verzinsen, sollen in ihren Hölzern nichts hauen. Und in den andern Hölzern zu Wädensweil haben die Herren „vier verbannen Stumpen, das sind Bärentbäum, Eichen, Tannen und Buchen und darby ihr Reis um die Burg“.

XI.

Auch ist zu wissen: Wer in den Gerichten sitzet und Gut da kauft, oder ob es ihm als Erb zugefallen, oder wie es ihm von Rechten zugekommen wäre, und er das Gut Jahr und Tag inne gehabt hat, ohne daß es von Jemand angesprochen worden wäre, den solle ein Gericht schirmen, es wäre denn, daß Einer nicht im Lande wäre.

Hat aber der Käufer das Gut inne 9 Jahr und 10 „Laubrisete“ „unansprächig“ mit dem Rechten, so soll ihm das Gut bleiben, und soll ihn ein Gericht dabei schirmen.

XII.

Auch ist zu wissen, daß wir mit unsern Herren nicht weiter in's Feld ziehen sollen, denn daß wir bei Tag ausziehen und bei (vor) Nacht wieder heimziehen mögen.

XIII.

Vergehen, worüber keine Klage geführt wird, mag der Herr oder seine Beamten aufspüren („nachgehen") und die Bußen beziehen.[1]) Wer genügende Bürgschaft geben kann, soll nicht in's Gefängniß gelegt werden, es wäre denn, daß sein Vergehen todeswürdig wäre. Es steht jedoch in der Willkür des Herrn die Trostung (Bürgschaft) anzunehmen.[2])

XIV.

Wird ein Todschlag begangen, so ist das Eigenthum des Todschlägers dem Herrn, sein Leib den Verwandten des Erschlagenen verfallen.

XV.

Die höchsten Bußen, die auferlegt werden können, sollen nicht über 18 Pfd. für den Herrn und neun Pfund für den Kläger betragen, todeswürdige Verbrechen vorbehalten.

Wohl hatte jetzt die Herrschaft Wädensweil ein geschriebenes Recht; allein in den Herzen der Einwohner standen ganz andere Artikel aufgezeichnet, als die eben angeführten des Hofrodels, der nur dann zitirt wurde, wenn die Herrschaftsleute glaubten, der Orden halte sich nicht genau an dessen Bestimmungen. Wo aber eine Verfassung nicht zugleich von Regierung und Volk, sondern nur von einem dieser beiden Theile für heilig und unverletzlich gehalten wird, da entstehen Zerwürfnisse und Unruhen.

Die Leute verharrten trotz des Hofrodels in ihrer Widersetzlichkeit gegen den Orden und schädigten dessen Güter ungeachtet der Bußen, die freilich nur dann auferlegt werden konnten, wenn der Herr den Thäter kannte; daß er nicht entdeckt wurde, dafür sorgten die Leute mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit, die eines edlern Zweckes würdig gewesen wäre. Auch als im Jahr 1412 statt des abtretenden Bischofs

---

[1]) „Die Justizverwaltung war überall wegen der Bußen eine Quelle von Einkünften; daher hier dem Herrn, auch wenn der Geschädigte nicht klagte, das Recht vorbehalten wird, von den Schuldigen die Buße zu fordern."

[2]) Das „Thürnen" (gefangen setzen), war eine Strafe, die damals, bei dem ausgeprägten Sinn für persönliche Freiheit, für einen Freien sehr entehrend war, und der man sich selten ohne Widerstand unterzog.

Hartmann der prachtliebende und verschwenderische Graf Hugo v. Montfort zur Würde eines obersten Meisters des Ordens in deutschen Landen gelangte, änderte sich die Stimmung der Unterthanen zu Wädensweil nicht; die Verwaltung Montfort's war vielmehr ganz geeignet, die Rohheit der Herrschaftsleute zu fördern und ihre Widersetzlichkeit gegen die Johanniter zu steigern. Der Rath zu Zürich sah mit innerm Wohlbehagen, wie sich in der Herrschaft nach und nach ein Zustand der Anarchie entwickelte, der an sich freilich bedenklich genug war, da Diebstahl, Frevel aller Art, ja Mord und Todschlag in Schrecken erregender Weise auftraten. Endlich mischte er sich im Jahr 1415 in die innern Angelegenheiten Wädensweils, ohne daß er weder vom Orden noch von den Leuten dazu aufgefordert worden wäre; denn es heißt in der Urkunde wörtlich, daß er seine Verordnung von sich aus getroffen. Der Rath begründet seine Intervention folgendermaßen: „Es sind viel Zerwürfnisse entstanden unter den Leuten zu Wädensweil und Richtersweil; die Bußen, welche wegen der Frevel auferlegt werden, sind zu klein, um vor Begehung strafwürdiger Handlungen abzuschrecken; reiche Leute scheuen diese Buße nicht; es sollen aber arm und reich vor dem Gesetze gleich sein, und alle die Verordnungen über Todschlag, Frevel, Verwundungen, Stallung geben, Stallung nehmen, Stallung versagen und Stallung brechen, streng halten „als wie bei uns und auch um unsern Zürichsee in unsern Gerichten und Gebieten."[1])

Auf diese Begründung folgt nun die sehr wichtige Verordnung, daß alle Frevel (Todtschlag, Verwundungen, Stallung verweigern) nicht mehr nach wädensweiler, sondern nach zürcher Recht bestraft werden sollen; die Waibel der Herrschaft müssen den Herren zu Wädensweil den gleichen Eid schwören, den die Waibel auf der Landschaft den zürcherischen Vögten zu leisten haben. Diese Verordnung wurde am 24. Oktober 1415 den Leuten zu Wädensweil und Richtersweil zugestellt, denen man kaum deutlicher zu verstehen geben konnte, wem sie eigentlich außer dem Orden noch zu gehorchen

[1]) Stallung ist das Versprechen, sich der Thätlichkeit zu enthalten, wenn Streit entstanden ist, und die Sache rechtlich entscheiden zu lassen. Nicht nur die Streitenden, sondern auch andere Anwesende konnten Stallung (Frieden) fordern. Wurde sie versagt, so war dies eine strafbare Handlung.

hätten. In strafrechtlicher Beziehung standen sie nun den Unterthanen der Stadt Zürich vollkommen gleich; was war daher natürlicher, als daß sie sich nach und nach gewöhnten, sich als Angehörige der Stadt zu betrachten?

B. Die Herrschaft Wädensweil während des alten Zürichkrieges.

Von 1415 bis 1440, in welchem Jahr der alte Zürichkrieg, zugleich der erste Bürgerkrieg in der Eidgenossenschaft, ausbrach, bietet die Geschichte Wädensweils wenig erhebliche Thatsachen dar. Fünfundzwanzig Jahre eines ununterbrochenen Friedens begünstigten den Wohlstand der Leute; der Anbau des Landes schritt ungehindert vorwärts und die Bevölkerung wuchs. Uetikon, ursprünglich nur aus wenigen Höfen bestehend und zu Meilen kirchgenössig, erhält die Bewilligung, eine eigene Kapelle zu errichten (1429), und in der Gemeinde Wädensweil macht sich das Bestreben geltend, die großen Höfe, besonders die, welche Lehen der Burg waren, zum Zweck besserer Bebauung in kleinere Bauernhöfe zu theilen, was allerdings nicht gerne und nicht immer bewilligt wurde. Einzelne solche Höfe waren der Meierhof, der von der Burg verliehen wurde; der Hof Hinterhangenmoos, der Eigenthum eines Freien war, aber nur verkauft werden durfte, wenn es der Orden bewilligte. Einen solchen Hof besaß das Haus Wädensweil an der Egg, den es als Erblehen verlieh, aber mit dem Zusatz, daß er nie getheilt werde. Unter ganz gleichen Bedingungen wurden auch die Höfe „Wyden“ und „untere Eichen“ verliehen.

Das Vierteljahrhundert innerer Ruhe in der Herrschaft brachte mit seinem Ende die zwei furchtbarsten Geißeln der Menschheit, Hunger und Pest. Im Jahr 1437 war die Ernte unter mittelmäßig. Die Städte füllten zur Vorsorge und in der Besorgniß einer eintretenden Theuerung ihre Kornböden und erhöhten durch gesteigerte Nachfrage die Kornpreise. Unsere Bauern hatten kaum für sechs Monate Lebensmittel; wie sollten sie während der noch übrigen Hälfte des Jahres, bis zum Herbst 1438, leben können? Ausfuhrverbote halfen nicht mehr; die schlechten Verkehrsmittel machten den Ankauf von Korn in gesegneteren Ländern zur Unmöglichkeit, ja man konnte damals an dieses Auskunftmittel nicht einmal denken. Die menschliche Macht

war nicht im Stande, das schnell heranrückende Verderben abzuwenden. Wohl eilte das Volk in Schaaren zu seinen Altären, Hülfe von oben erflehend; allein was half's? Die Hungersnoth kam. „Die Leute ernteten beinahe nichts. Schon vor der Ernte des Jahres 1438 war das Elend auf einen solchen Punkt gestiegen, daß ganze Schaaren hinauszogen auf die Getraideäcker und rohe Aehren, wenn sie auch erst halbreif waren, mit Heißhunger verschlangen. Die Städte verboten den Verkauf von Brot an Landleute; der arme Bauer zog manchmal zwei Meilen weit, um einen Laib Brot gegen gutes Geld zu kaufen. Glücklich das Hirtenland, wo es Molken und Käse gab; Kraut (Mangold) in Milch gesotten war ein seltenes Wohlleben. Nahrungslose Menschen durchzogen in Schaaren das Land." Viele starben eines qualvollen Todes oder endeten ihr Leben durch Selbstmord. Der Sommer 1439 erschien endlich und brachte eine gute Ernte; aber neues Unglück kam über unser Vaterland. Die Pest brach aus! Die Stadt Zürich verlor den vierten Theil ihrer Bevölkerung; der Würgengel schritt fast an keinem Hause vorüber, er wird auch in der Herrschaft Wädensweil zahlreiche Opfer gefordert haben.

Groß, zu groß war das Elend; noch größer aber der Starrsinn, der Ehrgeiz und die Gier nach Macht der Oberhäupter der Stadt Zürich und des Landes Schwyz. Das grenzenlose Unglück des Volkes sprach nicht zu ihren Herzen. Rudolf Stüßi und Ital Reding, von dem Todesengel leider verschont, schienen bestimmt zu sein, ihren Mitmenschen den Kelch des Leidens bis zum Ueberfließen füllen zu müssen. Der Streit um das Erbe Friedrichs v. Toggenburg brach im Jahr 1440 in offenen blutigen Kampf aus. Am 2. November zogen die Zürcher mit ihrer ganzen Heeresmacht nach Pfäffikon, begleitet und unterstützt von Leuten von Wädensweil und Richtersweil. Bürgermeister Stüßi vereinigte diese Zuzügler mit denen von Horgen, Bäch und Wollerau zu einer ungefähr 500 Mann starken Abtheilung, die den Auftrag erhielt, sich auf einem Hügel bei Wollerau so aufzustellen, daß sie den Schwyzern in den Rücken fallen könne, wenn diese vom Etzel her gegen Pfäffikon ziehen. Während indeß das zürcherische Heer sechs- bis siebentausend Mann stark in Pfäffikon lagerte, traf die Kriegserklärung von Uri und Unterwalden ein. Hierauf war Stüßi nicht gefaßt. Es mochte ihm klar werden, daß er, geblendet von Ehrgeiz und Starrsinn, nicht alle Faktoren in Rechnung gezogen hatte, die bei dem Ausgang des Kampfes zusammenwirken

würden; er mochte mit Schrecken entdecken, daß die Würfel zum Nachtheil Zürichs gefallen waren. Die Parteiungen, die in seinem eigenen Lager sich bildeten, machten ihm die trostlose Lage, in die er seine Vaterstadt versetzt hatte, vollends klar, und ohne den Feind zu erwarten, floh er mit seinem Heere nach Uerikon. Das ganze linke Seeufer war nun dem übermüthigen Feinde Preis gegeben, der nicht versäumte, die Höfe (Pfäffikon, Wollerau und Bäch) zu besetzen. Die Leute wurden gezwungen, Schwyz zu huldigen. Jene Fünfhundert bei Wollerau waren schon vorher auseinander gestoben; ein kleiner Theil hatte sich in die Burg Wädensweil gerettet; die Andern waren nach Zürich geflohen, wohin sich viele Landleute vom linken Seeufer geflüchtet hatten.

Ehe der Graf Hugo von Montfort bei denen von Schwyz für seine Untergebenen Fürbitte einlegen konnte, wurde Richtersweil besetzt und geplündert, und nur den Bitten des Commenthurs, mit dem Schwyz aus Politik gerne Freundschaft schloß, hatte es die Herrschaft zu verdanken, daß weder durch Feuer noch Schwert größeres Unheil verübt wurde. Unaufgehalten zogen die Schwyzer nach Horgen, Thalweil und Kilchberg, von den Zürchern beinahe unbelästigt; denn für jeden Schuß, der von diesen vom See aus auf das Lager der Eidgenossen gefeuert wurde, zündeten letztere ein Haus an.

Hugo von Montfort, Commenthur zu Wädensweil, trat endlich mit den Abgesandten mehrerer Reichsstädte als Vermittler der streitenden Parteien auf. Das entmuthigte Zürich, bedroht durch heftige Gährung im Innern, nahm gerne Friedensvorschläge an. Die Friedenspräliminarien kamen zu Kilchberg zu Stande; definitiv wurde der Friede zu Luzern abgeschlossen. Der Vertrag von Kilchberg interessirt uns hier nur insoweit, als er unsere Herrschaft betrifft; wir theilen daher denjenigen Artikel, der den Einfluß Zürichs auf Wädensweil brechen sollte, hier mit. „Item so ist auch abgeredt, was Gewaltsame oder Rechte die von Zürich bisher an dem Haus Wädensweil und an den Leuten daselbst gehabt haben, daß die von Zürich die ganz und gar abtreten und fürohin nimmermehr keine Gewaltsame noch Gerechtigkeit haben sollen, weder an dem Haus noch an den Leuten in keinerlei Weg; sondern es soll unser Herr der Meister, seine Nachkommen und der Orden, das Haus mit Land und Leuten also inne haben, daß weder denen von Schwyz noch denen von Zürich niemals von dem andern Theil, noch des andern Theils wegen kein Schaden noch Kummer daraus entstehe; sondern daß kein Theil weder jetzt noch in künftigen

Zeiten Gewaltsame daran haben soll. Doch wenn die von Zürich erkaufte Steuern, Zinsen oder Gülten haben, welche ihnen diese Leute bis auf den Krieg gegeben, so sollen sie dieselben ferner geben."

Den Leuten zu Wädensweil und Richtersweil gefiel dieser Artikel nicht. Hatten sie sich ja gar so gerne dem Einfluß Zürichs hingegeben, um Unterstützung in ihrem Widerstande gegen den Orden zu finden, und nun sollte dieser Einfluß der Stadt, von dem sie sich so viel Gutes versprochen hatten, auf einmal gebrochen sein? Anstatt dem Grafen Hugo den glücklichen Erfolg seiner bei Schwyz eingelegten Fürbitten zu verdanken, weigerten sie sich, den oben angeführten Friedensartikel zu beschwören, indem sie vorgaben, der Commenthur habe nur das Recht, sie alle zehn Jahre einen Huldigungseid schwören zu lassen, und einen „nüwen Uffatz" nehmen sie nicht an. Der Rath zu Zürich wurde angesichts der Spannung zwischen ihm und den Eidgenossen zum Schiedsrichter angerufen, indem die Leute vermeinten, die Herren muthen ihnen Pflichten zu, die sie nicht schuldig seien zu erfüllen, wogegen die Herren erwiederten, die Leute halten die „eingegangenen" Verträge nicht.

Erst am 8. Juni 1441 wurde der Streit auf einer Tagsatzung zu Baden folgendermaßen entschieden: „Der Commenthur soll eine Gemeinde versammeln und derselben bei ihren Eiden gegen den Orden gebieten, diesen Artikel getreulich zu halten; und wenn in Zukunft die Leute dem Orden und dem Haus Wädensweil wieder schwören, so mag ihnen auch Haltung des Artikels geboten werden."

Unsere unlenksamen Vorfahren mußten also keinen Eid schwören; die strenge Beobachtung des Artikels wurde ihnen bloß zur Pflicht gemacht.[1])

Der Friede zwischen Zürich und den Eidgenossen war jedoch nur ein äußerlicher. Wohl hatte Zürich mit Ausnahme der Höfe sein ganzes Gebiet wieder zurückerhalten; aber die Partei des Bürgermei-

---

[1]) Einige Geschichtsschreiber lassen sich durch den weiter oben angeführten Artikel zu der Behauptung verleiten, es habe Zürich schon im Jahr 1440 die Landeshoheit über Wädensweil gehabt, und Schwyz habe unsere Herrschaft nur um des Ordens willen geschont. Folgender urkundliche Passus könnte in dieser Meinung bestärken. „Und wenn nun der edel Herr Graf von Montfort gar wol an denen von Schwyz war, da schrieb er innen und begehrt an sie, daß sy sins Hus und der Lüt und Gütern durch des Ordens willen

sters Stüßi sann auf Rache und fand bei der durch die erlittenen Verluste erbitterten Menge williges Gehör; der Krieg brach im Jahr 1443 neuerdings aus, um blutig mit großen Verlusten auf beiden Seiten zu enden. Nachdem die Zürcher aus ihrer Schanze am Hirzel unter schweren Verlusten vertrieben worden waren, wurde das zürcherische Gebiet eingenommen. „Sonntags den 26. Mai, als eben in der Kirche zu Horgen Gottesdienst gehalten wurde, stürmten die Luzerner, Urner, Schwyzer, Unterwaldner, Zuger, Glarner plötzlich mit großem Geschrei vom Berge herab. Das Dorf wurde geplündert und verbrannt, die Heiligthümer in der Kirche entweiht und geraubt. Der Gottesdienst wurde verspottet, und Jeder trieb nach seinem Gelüste selbst in der Kirche die schändlichsten Handlungen. So ging es zu Thalweil, so zu Kilchberg; das ganze linke Seeufer mit Ausnahme der Herrschaft Wädensweil wurde verwüstet." „Unbesorgt für die eigene Habe, aber keineswegs gleichgültig, erblickten die Bewohner der Burg und ihre Angehörigen in diesem und den beiden folgenden Jahren die Flammen, welche Horgen, Thalweil, Kilchberg, Höngg, Schmerikon, Zollikon und zuletzt das nahe Freienbach und die zerstreuten Häuser von Wollerau zerstörten, während die Glut des nächtlichen Himmels den Jammer entfernterer Ortschaften verkündigte." Jetzt hatten die Herrschaftsleute alle Ursache, den Artikel des Vertrages von Kilchberg in Ehren zu halten und dankbar zu sein, daß sie nicht unter zürcherischer Landeshoheit standen.

Auch diesmal wieder versuchte der Commenthur zu Wädensweil zwischen den kriegführenden Parteien zu vermitteln. Seinen Bemühungen gelang es, daß im Sommer 1445 mitten auf dem See, dem Dorfe Wädensweil gegenüber, zwischen den Zürchern und den Eidgenossen Verhandlungen gepflogen wurden. Leider hatten sie keinen Erfolg. Auch eine spätere Versammlung zu Wädensweil selbst blieb ohne

schonen wollen." Allein Professor Heinrich Escher, dem ich an der Hand gesammelter Copien von Urkunden in diesem Kapitel gerne folge, sagt gewiß mit vollem Recht: „Dann hätte sich Reding gewiß nicht mit den Höfen begnügt, sondern auch die Uebertragung der zürcherischen Hoheitsrechte an Schwyz gefordert. Wie wenig die Eidgenossen den Orden schonten, zeigt der zweite Krieg, in welchem 1443 das Ordenshaus Bubikon von ihnen verbrannt wurde, welches aber, als zur Herrschaft Grüningen gehörend, wirklich unter zürcherischer Landeshoheit stand."

Resultat, da die Zürcher nicht selbst erschienen, sondern schriftlich anzeigten, daß die Churfürsten von Mainz, Trier und Pfalz in der Stadt erschienen seien, um den Frieden zu vermitteln. Am 21. Oktober erschienen diese hohen Würdenträger auf der Burg zu Wädensweil; der Friede aber kam nicht zu Stande. Die Zürcher zogen hinauf in die Höfe, verbrannten Freienbach, schädigten die Leute zu Wollerau, zerstörten die Flöße und die zwei großen Kriegsschiffe der Schwyzer und errangen die Herrschaft auf dem See.

Nachdem endlich die Erschöpfung auf beiden Theilen einer völligen Ohnmacht gleich sah, gelang es im April 1450, eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen, nachdem schon 4 Jahre früher der Churfürst Ludwig von der Pfalz am 15. Mai 1446 die Friedenspräliminarien festgesetzt, und am 12. Juni 1446 in allen eidgenössischen Städten und Ländern von allen Glocken Freudengeläute ertönt hatte.

Der Schiedsspruch zu Kappel, in der Osterwoche 1450 gefällt, war für unsere Herrschaft von der größten Wichtigkeit. In demselben heißt es unter anderem:

„Dazu soll den obgenannten unsern Herren von Zürich, der ehegenannten unserer Herren der Eidgenossen halber, auch wiederum zu ihren Handen und Gewalt kommen und gelassen werden die Gewaltsame und Gerechtigkeit, so sie vor Zeiten gehabt haben an dem Haus Wädensweil und Richtersweil und was dazu gehört. Doch darin vorbehalten, daß weder unsere Herren von Zürich, noch unsere Herren die Eidgenossen das obgenannte Haus zu Wädensweil besetzen noch entsetzen sollen, ohne des andern Theils Willen; sondern es soll der Obristmeister des Sankt Johanns Ordens und derselbe Orden die ehegenannte Burg also besorgen, daß keinem der beiden Theilen daraus noch davon irgend ein Schaden geschehe."

Der früher angeführte Artikel des Vertrages zu Kilchberg ist somit aufgehoben. Der Stadt Zürich ist der frühere, wenn auch nicht genau zu definirende Einfluß wieder zurückgegeben; nach einer für die Stadt, die Eidgenossenschaft und theilweise für Wädensweil traurigen Episode, können wir nun das Doppelverhältniß der Herrschaft zu Zürich und zum Orden unserer genauen Prüfung neuerdings unterwerfen.

Zum Schlusse dieses Abschnittes sei es mir erlaubt mit J. v. Müller auszurufen: Welche Iliade von Unglück hat der Zorn eines einzigen Volksführers über die ganze Republik, seine Stadt und ihn selbst gebracht; mit welcher Gefährde für die ganze Schweiz hat der Nebenbuhler desselben die Nation in die Waffen gebracht und ihre

Jahrbücher mit Scenen schauervollen Andenkens erfüllt. Wahrlich die Eigenossen haben sich selbst am meisten zu fürchten!

C. Die Herrschaft Wädensweil nach dem alten Zürichkrieg bis zum Verkauf derselben an Zürich.
(1450—1549.)

I.

Als Commenthur zu Wädensweil erscheint um diese Zeit Johann Lösel. Er stammte aus den Niederlanden und war bei den Leuten wenig beliebt. Seine Amtleute waren fremd, ihre Sprache wurde nicht verstanden, auch behandelten sie die Herrschaftsleute von oben herunter und erlaubten sich allerlei Anmaßungen. Sie „thürmten" einige Unterthanen wegen Nichtbezahlung auferlegter Buße, was den Zorn und den Widerwillen Aller erregte. Schon im Jahr 1450 entstanden Streitigkeiten zwischen mehreren Bauern zu Uetikon und dem Orden, da sich erstere weigerten, den von ihnen geforderten Huldigungseid zu leisten. Der Rath zu Zürich wurde zum Schiedsrichter gewählt und entschied zu Gunsten des Ordens.

Die Leute zu Wädensweil und Richtersweil hatten fast gleichzeitig einen heftigen Streit mit ihren Herren, der im Jahr 1454 durch ein Schiedsgericht mit dem Loskauf des kleinen Zehnten beendigt wurde. Die Herrschaft bezahlte nämlich unter diesem Namen dem Orden alljährlich 61 Pfund. Beim Loskauf wurden nur 60 Pfund gerechnet, und da behauptet wurde, der kleine Zehnten erreiche für sich allein diesen Betrag nicht, es seien in obiger Summe vielmehr sogenannte Erbzinse begriffen, die man nicht loskaufen wolle, so mußte Jeder, der an den kleinen Zehnten zu bezahlen hatte, bei seinem Eide angeben, ob er bisher Erbzins oder Zehnten bezahlt habe. Für jedes Pfund mußten 25 Pfund und für jeden Schilling 1 Pfund 5 Schilling bezahlt werden.[1]) (1 Pfd. = 20 Sh. ungefähr acht Franken nach heutigem Geldwerthe.)

[1]) Obgleich die Loskaufssumme genau bezahlt wurde, erhielten die Leute doch keinen „Brief", und zehn Jahre später machte der Nachfolger Lösels sogar Miene, den kleinen Zehnten wieder einzuziehen. Der Rath zu Zürich mußte angerufen werden, ehe die Angelegenheit völlig geordnet wurde.

Außer diesem kleinen Zehnten hafteten auf einzelnen Höfen noch Heu- und Strohzehnten, wie im Bürgi und auf der Au.

Bei diesem Anlaße wurden einige Bestimmungen des Hofrodels neuerdings bestätigt; auch setzte man fest, daß die Leute zu Wädensweil ihrem Leutpriester zu drei Opfern die nöthigen Gaben verabreichen müssen. Die drei Opfer waren ursprünglich von dem Schloßherrn und seiner Gemahlin gegeben worden „an unserm lieben Frauentag zu Lichtmeß, an unserm lieben Frauentag in der Fasten und unserm lieben Frauentag zu Mittefasten.“ — Der Rath gibt sich zu dieser Zeit überhaupt Mühe, den Orden zu seinen Gunsten zu stimmen; er benutzt daher die Anklage, als habe der Commenthur durch den Loskauf des kleinen Zehntens das Einkommen des Hauses verringert, gerne, um demselben ein glänzendes Zeugniß zu Handen des Großmeisters auf Rhodus auszustellen. Es heißt in demselben wörtlich:

„So reden und sagen wir bei unsern Eiden und Ehren, und wie wir die Wahrheit billig sagen und reden sollen, daß Johannes Lösel, da er mit den Leuten überein gekommen, sie sollen den kleinen Zehnten anders als bisanhin abgeben, füglich dabei bleiben solle; denn aus den fl. 650, welche die Leute als Loskaufssumme bezahlt, lassen sich mehr Zinsen ziehen, als bisher der kleine Zehnten abgeworfen hat. Auch hat der Commenthur einen Zins, im Betrag von 30 rheinischen Gulden, der für eine „Gülte“ der Stadt Rappersweil entrichtet werden mußte, mit fl. 600 losgekauft. Auch hat der Meister dem Hause erkauft bei 22 Mütt Kernen jährlichen Geldzinses; auch hat er 13 Gulden Zins abgelöst; und hat der viel benannt Herr und Meister am Hause selbst viel bauen lassen im Betrag von zweitausendfünfhundert Gulden.“

Was war natürlicher, als daß Lösel sich dem Rathe für ein solches Zeugniß sehr verpflichtet fühlte. In der That scheint selbst den Herrschaftsleuten die Zutraulichkeit, mit welcher der Commenthur mit der Stadt verkehrte, aufzufallen; wenigstens wählen um diese Zeit einige Herrschaftsangehörige zum ersten Mal den Rath von Luzern zum Schiedsrichter.

Die Reibungen zwischen dem Orden und den trotzigen, streitsuchenden und rechthaberischen Unterthanen brachen im Jahr 1466 in erhöhtem Grade aus, so daß sich der Rath veranlaßt sah, von sich aus, ohne von einer der beiden Parteien angerufen worden zu sein, einzuschreiten. Er sandte eine Gesandtschaft nach Wädensweil, und als kein gütlicher Vergleich zu Stande kam, zog er den Streit vor seinen Richterstuhl, „da es von Alters her Uebung gewesen,

daß wenn ein Herr zu Wädensweil mit seinen Leuten Spän und Stöß gehabt, solches von uns geläutert werden soll." Die Herren zu Zürich geben nun ihre Absicht stets deutlicher zu erkennen und sind, wie wir sehen, um Ausreden nicht verlegen. Am 4. Juni 1466 erließen die gnädigen Herren in Folge eines Streites zwischen den Herrschaftsleuten und dem Commenthur Walter v. Busnang den sog. Busnang-Spruch, der als eigentliche Verfassungsurkunde angesehen werden muß und daher in seinen wichtigsten Punkten hier mitgetheilt zu werden verdient.

I.

Der Commenthur gebietet den Leuten bei ihren Eiden, an den Landtagen (Malefiz-Gericht) zu erscheinen. Auch sollen sie mit dem Commenthur in den Krieg ziehen, jedoch nur so, daß sie bei Tage wieder heimkommen können. Verbrecher müssen sie ihm bei ihren Eiden einfangen helfen.

II.

Die Leute müssen, wenn er es verlangt, vor seinen Gerichten erscheinen bei 3 ß. Buß. (Ein Schilling ungefähr 45 Rp. nach heutigem Geldwerth).

III.

Der Commenthur darf ohne Wissen und Willen der Mehrheit der Leute nicht das Recht haben, ihnen Gebote oder Verbote zu geben wegen des Laufens in Krieg, wegen Besuches von Kirchweihen, Neujahrsingen u. dgl. Ebenso soll er ihnen ohne Wissen und Willen der Mehrheit keine neuen Beschwerden auflegen.

IV.

Die Leute dürfen Gemeinden halten und einander bei dem Eide, den sie den Herren geschworen, zu erscheinen gebieten; allein es darf dies nie in der Absicht geschehen, sich von dem Hause Wädensweil oder der Stadt Zürich zu trennen, oder andern Schirm anzunehmen; sondern sie sollen bei dem Haus und der Stadt Zürich bleiben nach dem Burgrechte und den Kaufbriefen.

V.

Vergehungen, (namentlich Holzfrevel), die in Zeit von einem Monate, nachdem die Amtsleute des Commenthurs die Thäter dazu aufgefordert haben, dem Gericht nicht vorgelegt werden, mag er oder seine Amtleute in Gegenwart eines Rathsherrn von Zürich untersuchen. Dann wird die Sache von diesem Rathsglied dem Rathe vorgetragen, der sie entscheidet, worauf der Commenthur die aufgelegte Buße einzieht.

VI.

Wer einem ehrlichen Manne Stallung (Frieden zu halten) versagt, oder Stallung bricht, wird, wenn es mit zwei gültigen Zeugen bewiesen werden kann, um 2 Mark Silber gebüßt.

VII.

Für Frevel, die außer der Herrschaft begangen worden sind, darf der Herr die Angehörigen nicht strafen.

VIII.

Der Herr wählt den Richter laut Inhalt des Hofrodels; die Waibel werden von den Leuten gewählt.

IX.

Leibeigenen, die in die Herrschaft gezogen sind, oder noch dahin ziehen werden, ist Niemand schuldig, das Seinige zu kaufen oder als Lehen zu geben.

X.

Die Ausmarkung der Wälder soll, so weit erforderlich, unter Aufsicht einer Gesandtschaft von Zürich geschehen.

(Einige übrige Punkte, an sich weniger bedeutend, mögen hier unerwähnt bleiben.)

Durch diesen Spruch erlangte der Rath neuen Einfluß. Die Wälder werden unter seiner Aufsicht ausgemarkt; Vergehungen, die dem Gerichte nicht eingeklagt werden, müssen im Beisein eines Rathsherren untersucht werden; keine Gemeinde darf abstimmen, ob man länger zu Zürich halten wolle; mit keinem andern Stande darf ein Burgrecht abgeschlossen werden. Der Rath erscheint in der That als der wahre Oberherr, der Ordensmeister ist nur noch sein Beamter.

Der Busnang-Spruch gefiel besonders derjenigen Partei nicht, die lieber zu Schwyz als zu Zürich hielt, und einige Unterthanen sprachen laut aus, daß sie den „Brief" nicht mit ihrem Eide bekräftigen, wenn Artikel IV nicht in dem Sinne abgeändert werde, daß sie in der Gemeindsversammlung berathen dürfen, ob sie länger zu Zürich halten wollen; denn „wir kehren üs nie kat nützit an Zürich." Allein die Unzufriedenen mußten sich zuletzt doch fügen; besonders als im Jahr 1467 der neue Commenthur zu Wädensweil in dem Burgrecht, das er mit Zürich erneuerte, folgenden Artikel besiegelte: „Mit derselben Vesti Wädeswyle, Lüten und Gut, kein ander Burgrecht oder Landrecht und Schirm an sich ze nemmen, denn mit des Rathes Wissen und Willen."

Noch im gleichen Jahr 1467 benutzte der Rath seine nach und nach errungene Hoheit, um von den Herrschaftsleuten eine Steuer einzuziehen. Hierauf hatten sie sich nicht gefaßt gemacht; Steuern zu

bezahlen war überhaupt nicht ihre Lieblingssache.[1]) Gerne folgten sie daher den Einflüsterungen derer von Schwyz, sich Zürich zu widersetzen, besonders da die Schwyzer den Herrschaftsleuten zugleich Hülfe versprachen. Aber die Stadt kam allen Plänen zuvor. Sie besetzte die Burg mit 40 Mann und beobachtete, die Waffen in der Hand, die Beziehungen der Leute mit den Schwyzern. Der Vertrag von Kappel vom Jahre 1450 war somit verletzt, und als die Zürcher gar mit 1500 Mann gegen Wädensweil zogen, trat auch Schwyz unter Waffen. Am „Müllibach", als der Gränze der Herrschaft, lagerten beide Heere, kampfbegierig und bereit, einander zu zerfleischen. „In dem Augenblicke, da ein neuer Krieg mit Oestreich auszubrechen drohte," waren die Eidgenossen auf dem Punkte, den 18 Jahre früher beendigten blutigen Bürgerkrieg neuerdings anzufachen. Zug und Glarus vermittelten. In beiden Lagern erkannten Einsichtigere die drohende Gefahr, und die feindlichen Parteien einigten sich dahin, daß ein Schiedsgericht, und nicht Blut und Eisen, den Streit beizulegen habe. Fast zu nachgiebig erschienen die Herrschaftsleute den Zürchern gegenüber, als sie ihnen ohne Vorbehalt die Wahl des Schiedsrichters überließen. Zürich wählte mit weiser Ueberlegung den Rath zu Bern, wohl wissend, daß dieser früher schon Steuern von Verburgrechteten eingezogen hatte und daher ohne Zweifel zu Zürichs Gunsten entscheiden werde. Wirklich fiel der Urtheilsspruch zum unbedingten Vortheil der Stadt aus. Man höre!

„Die von Wädensweil und Richtersweil sollen schwören, das ihre zu versteuern, wie die Ordnung, die darum gemacht, das weist. Dazu sollen sie und ihre ewigen Nachkommen den Eidgenossen zu Zürich und ihren ewigen Nachkommen jetzt und hinfür in allen Sachen mit ihrem Leib und Gut gehorsam und gebunden sein, inmaßen die Brief, die darum gemacht, das weisen. Sie sollen auch kein Burgrecht, noch Landrecht an sich nehmen, denn mit der obgenannten unserer Eigenossen von Zürich Wissen und Willen.

Auch ist durch uns beredt, daß die Gemeldten von Wädensweil und Richtersweil die obgenannten unsern lieben Eidgenossen von Zürich unverzüglich mit demütigem Ernst bitten sollen, ihnen gnädiglich zu verzeihen und die

[1]) Schon im Jahr 1402 verlangte der Rath von denen zu Wädensweil eine Steuer, die verweigert wurde. Den Boten, die er nach Wädensweil sandte, wurde erwiedert, daß man in Wädensweil eigene Herren habe und sich an den Rath nicht kehre. Dieser beharrte jedoch auf seiner Forderung und drohte Jedem, der nicht steure, mit einer bedeutenden Geldbuße.

Straf, so sie ihnen zuziehen möchten, abzustellen. Dafür sollen die von Wädensweil und Richtersweil aller ergangenen Kosten ledig sein und die von Zürich sollen sie halten, wie andere der Ihrigen; aber dafür sollen die von Wädensweil und Richtersweil hinwiederum sich gegen sie, als ihren Herren und Obern gehorsam erzeigen."

Mit diesem Spruch, der am 4. Juni 1468 gefällt wurde, war die Hoheit Zürichs über Wädensweil anerkannt. Der Orden konnte keine Einwendungen machen, da er Zürich brauchte, um die trotzigen Unterthanen einigermaßen im Zaum zu halten; Schwyz mußte sich dem Urtheile des von ihm gebilligten Schiedsgerichtes unterziehen, und die Herrschaftsleute waren zu schwach, um sich auflehnen zu können.

Ueberdies kam bald eine Zeit der Unruhe und Aufregung. Der Krieg mit Oestreich brach noch in demselben Jahre aus; die Burgunderkriege folgten, und mit ihnen kam das Reislaufen, das Jagen nach Beute und Reichthümern, so daß die tiefgefühlte Unzufriedenheit sich für den Augenblick nicht sehr laut äußerte.

II.

Auf Busnang, dem die Leute im Allgemeinen ziemlich zugethan waren, da er in seinen jüngern Jahren oft unter ihnen gewandelt, „daß sie ein Freud an imme hatten," folgte Johann von Au, der gleich im Anfang seiner oberherrlichen Thätigkeit genöthigt war, das Haus zu Wädensweil mit Leuten und Gut und allen Einkünften dem Rathe in Zürich zu verpfänden unter der Bedingung, daß des Hauses Einkünfte der Stadt zu gut kommen, falls der Orden den Zins für das entlehnte Geld nicht bezahle.

Von nun an wachte Zürich besonders auch darüber, daß der Commenthur oder sein Schaffner keine dem Hause zustehenden Rechte oder Einkünfte veräußere; ja der Rath ging so weit, daß er dem Ordenskapitel zu Speier geradezu eröffnen ließ, er werde nicht länger zusehen, wie auf der Burg zu Wädensweil so schlecht gewirthschaftet werde; er halte es in Folge des Burgrechtes für seine heilige Pflicht einzuschreiten, um den Orden vor Schaden und das Haus vor gänzlichem Verfall zu bewahren.

Nach Beendigung der Burgunderkriege, zur Zeit als Hans Waldmann nicht nur in Zürich, sondern in der ganzen Eidgenossenschaft beinahe allgewaltig herrschte; als die Macht der Städte befestigt und

Schwyz nicht mehr zu fürchten war, im Jahr 1484, schritt Zürich wirklich ein und verlangte vom Ordensmeister, daß er einen Schaffner (Sachwalter) aus der Stadt nach Wädensweil wähle. Als der Orden wünschte, seinen Schreiber als Schaffner in Wädensweil zu lassen, erkärte der Rath unumwunden, daß er seine Einwilligung nicht gebe, vielmehr auf seinem Verlangen beharre. Der Orden gab nach und wählte Ulrich Schwend von Zürich, der im November 1484 dem Rath den Eid leistete, „daß er der Offnung (Hofrodel) gehorsam sein und sich von seinem Amte nicht entfernen lassen wolle, ohne der Herren zu Zürich Wissen und Willen.“

Zu gleicher Zeit wird der Oberstmeister der Johanniter ersucht, die von dem Rath entlehnte Geldsumme zu bezahlen, und die Herrschaftsleute werden aufgefordert, dem von Zürich bestätigten Schaffner den Huldigungseid zu schwören.

Von nun an gelten alle Mandate, die der Rath erläßt, auch für Wädensweil. Schon im Jahr 1486 wird das Reislaufen sämmtlichen Herrschaftsangehörigen, die stets gewohnt waren in fremde Kriegsdienste zu ziehen, streng verboten, auch durften in der Herrschaft keine neuen Rebberge mehr angelegt werden, um dem Getraidebau nicht zu schaden. Der Rath mischte sich in die innersten Angelegenheiten der Herrschaft; er verbot die sogenannten Sennhöfe und machte es Jedem, der mehr Land hatte, als er zu bebauen im Stande war, zur Pflicht, sein vorräthiges Land zu verkaufen oder zu verleihen, damit es nicht zur Weide gemacht werde, bei einer Buße von 10 Mark. (50 Pfd.)

Die Schweine durften nicht mehr frei weiden, sie mußten in den Ställen behalten werden; wer einen Bären oder ein wildes Schwein erlegte, hatte dem Bürgermeister zu Zürich den Kopf zu geben, „der ihn dann uf einer offnen Stuben mit Herren und Gesellen essen soll.“

Aus dem Angeführten, das leicht durch zahlreiche Beispiele erweitert werden könnte, geht deutlich hervor, daß von 1484 an der Schaffner zu Wädensweil eigentlich ein Beamter des Rathes und nicht des Ordens war, und auch die Herrschaftsleute mußten zum Rathe in ein ganz neues Verhältniß kommen. Sie sahen auf einmal ein, daß sie ganz unvermerkt der milden Hand des Ordens entrückt und unter die strengern Zügel des städtischen Regiments gerathen waren. Von Schwyz konnten sie keine Hülfe gegen das mächtige Zürich erwarten; Luzern und Bern hatten sich in ihren schiedsrichterlichen Sprüchen gegen sie

ausgesprochen. An wen anders, als an den Orden, konnten sie sich vertrauensvoll halten? In der That „wenden sie sich nun an die schwache Regierung des Commenthurs und erscheinen immer mehr als heftige Gegner der Stadt Zürich.“ Der Schaffner Ulrich Schwend hatte einen schweren Stand; alle seine Verordnungen wurden als ebenso viele Unterdrückungen verschrieen und erfuhren den lebhaftesten Widerspruch.

Im Jahr 1489 sah er sich endlich genöthigt, dem allgemeinen Unwillen zu weichen. Auf ihn folgte Ulrich Schmied. Die Unzufriedenheit, die auf der ganzen Landschaft genährt wurde durch das sogenannte Sittenmandat und endlich offen ausbrach, als Waldmann durch zwei seiner eifrigsten Anhänger alle Hunde am See und im Knonauer-Amt todtschlagen ließ, bestärkte die Herrschaftsleute in ihrem Trotze. Gerne schlossen sie sich den übrigen Seebewohnern an. Am 26. Februar nahmen sie, von Leuten aus dem benachbarten Schwyz begleitet, an einem Gelage in Erlenbach Theil, wo bekanntlich beschlossen wurde, eine Abordnung an den Rath zu senden, um ihn zu bewegen, die jüngst erlassenen Mandate und Verordnungen zurückzunehmen. Drei Tage später, am 1. März, betheiligten sie sich an der Versammlung zu Meilen, unterstützten und ermuthigten den Hauptanführer des Volkes, Rudolf Rellstab von Kilchberg und zogen am 4. März mit den andern Seebewohnern gegen die Stadt. Nach diesem ersten Aufstand, der durch Vermittlung der sieben Orte mit dem Versprechen Waldmanns endete, das Sittenmandat müsse aufgehoben werden, geriethen die Leute in der Herrschaft bald in neue Aufregung, und schon am 29. März zogen sie mit andern Seebewohnern bewaffnet nach Küsnach, indeß die Burg von den Aufständischen besetzt wurde. Der Aufruhr, der in der Stadt selbst ausbrach, wurde von den Seeleuten mit Freuden vernommen; sie zogen eilends gegen die Stadt, um ihre Hülfe anzubieten, wurden aber nicht eingelassen; „sie mögen,“ sagte man ihnen, „die Stadt von außen bewachen, die Bürger wollen dasselbe von innen thun.“

Nachdem Waldmann als Schlachtopfer seiner Feinde gefallen war, und die Gesandten der Eidsgenossen den Landleuten versprochen hatten, so lange in der Stadt zu bleiben, bis alle streitigen Punkte erledigt seien, zogen auch die Herrschaftsleute nach Hause, um den schiedsrichterlichen Spruch abzuwarten.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen, die übrigens allen sogenannten Waldmann'schen Spruchbriefen der verschiedenen Herrschaften ge-

meinsam waren, setzten fest, daß der Salzverkauf freigegeben sei; daß jeder seine Produkte verkaufen könne, wo er nur wolle. Die Verbote, Reben zu pflanzen, zu jagen 2c. wurden zurückgenommen; einzelne strenge Punkte des Sittenmandates gemildert.

Die Herrschaft Wädensweil erhielt indeß ihren besondern Spruchbrief, der folgende Bestimmungen, die sich nur auf Wädensweil beziehen, enthält und vom „5. Mai 1489" datirt ist, während der Spruchbrief für den Zürichsee das Datum des 9. Mai trägt.

1) Der Oberstmeister oder Commenthur mag einen Schaffner setzen von woher er will, weil das Haus mit hohen und niedern Gerichten und aller Gewaltsame ihm gehört.

2) Jeder Schaffner soll schwören, mit dem Schloß, mit Leuten und Gut sich zu halten nach den Burgrechtsbriefen und nach den Sprüchen von 1440 (Vertrag zu Luzern, siehe pag. 23) und von 1450 (Vertrag von Kappel, (siehe pag. 26[1]).

3) Weil die Burgrechtsbriefe sagen „mit Leuten und Gut nach der Stadt Zürich Recht Bürger zu sein und sie zu halten, wie andere eingesessene Bürger," so mögen, wenn unsere Eidgenossen von Zürich sich selbst in der Stadt besteuern, sie die von Wädensweil, Richtersweil und Uetikon auch besteuern.

Die beiden letzten Artikel mundeten den Herrschaftsleuten nicht, so sehr sie auch mit Art. 1 einverstanden waren. Die Unzufriedenheit, der Trotz und die Spannung dauerten fort, und als Rudolf Rellstab, der auf Anklage seiner Gemeindegenossen zu Kilchberg wegen Beschimpfung vor den Rath gefordert wurde, sich nach Wädensweil flüchtete, weigerten sich sämmtliche drei Gemeinden und der Schaffner mit ihnen, den Angeklagten frei zu geben, so daß der Rath sich genöthigt sah, von seiner Forderung abzugehen.

III.

Wenige Jahre nach diesen Ereignissen erhielt der Rath zu Zürich jedoch Gelegenheit, den Trotz der Leute von sich ab und gegen den Orden zu wenden. Es war ihm überhaupt ein Leichtes, in ihnen den Geist der Widersetzlichkeit zu pflegen und sie zu unterstützen in ihrem unklaren Streben, sich von der Herrschaft des Ordens loszuwinden, da er in der Burg seinen eigenen Schaffner, mit treu ergebenen Amts-

[1]) Es widersprechen sich freilich die Bestimmungen dieser beiden Verträge, soweit sie auf Wädensweil Bezug haben, was der geneigte Leser selbst finden wird.

leuten hatte, und der Commenthur selten oder gar nie mehr nach Wädensweil kam. Wir könnten versucht sein, den immer wiederkehrenden Hader unserer Voreltern mit dem Johanniterorden als die natürliche Frucht ihrer Liebe zur Freiheit und Selbständigkeit anzusehen, und in solchem Falle würden wir diesen Streitigkeiten mit der Sympathie folgen, welche dem Unterdrückten stets zu Theil wird, wenn er sich mit seinem überlegenen Unterdrücker im ungleichen Kampfe muthig, wenn auch ohne Aussicht auf Erfolg, mißt. Allein in dem Streit der Herrschaftsleute mit dem Orden vermag man weniger ein bestimmtes Streben nach politischer und persönlicher Freiheit und Unabhängigkeit zu entdecken, als vielmehr ein selbstsüchtiges Ringen und Hasten nach ökonomischen Vortheilen, die nicht dem Ganzen, wohl aber dem Einzelnen wünschbar schienen. Nirgends treffen wir jene Großherzigkeit, die auch vor den schwersten Opfern nicht zurückbebt, wenn es gilt, ein gutes Recht zu vertheidigen, oder eine neue, der Freiheit entgegenführende Errungenschaft zu machen; wohl aber bemüht uns die Thatsache, daß sich die Herrschaftsleute als Werkzeug in der Hand der Stadt willig brauchen ließen, um dann später, wenn nicht mit Verachtung, so doch mit einer gewissen Geringschätzung bei Seite gelegt zu werden.

Schon im Jahr 1491, also zwei Jahre nach dem Waldmann'schen Spruchbrief, der die Herrschaftsangehörigen so sehr gegen die Stadt aufgebracht hatte, bricht der Streit in ziemlich gehässiger Form mit dem Orden neuerdings aus. Der Orden wollte nämlich einem Unterthanen in der Herrschaft wegen einer verbrecherischen Handlung Bußen auferlegen; auch behielt er einige Holzfrevler in Haft, ohne daß durch ein freiwilliges Geständniß ihre Schuld bewiesen wurde; daher nun große Erbitterung, die der Rath benutzte, um sich wieder in besseres Ansehen zu bringen. Er beschloß nämlich, daß nur das Gericht das Recht habe, ein Urtheil zu fällen und Bußen einzuziehen; daß Jeder, der eines Frevels angeklagt sei, so bald er bei Gott und den Heiligen seine Unschuld bezeuge und einen Eid schwöre, in Freiheit gesetzt werden müsse. (Es war dies eine gefährliche Bestimmung in solch barbarischer Zeit und recht geeignet, den Meineid zu fördern.) Endlich wurde der Orden verpflichtet, sich an den Hofrodel zu halten und bestimmte man: „Wenn ein Fremder in die Herrschaft zieht, muß er Brief und gute Kundschaft mitbringen, wie er seine Heimat verlassen habe, und dann entscheidet die Gemeinde, ob er anzunehmen sei

oder nicht. Wird er angenommen, so bezahlt er jährlich 5 Pfund Haller."

Das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts kennzeichnet sich durch äußerst erbitterte Kämpfe zwischen dem Orden und seinen Untergebenen. Wenn ich dieselben ziemlich ausführlich, ja mit größerer Umständlichkeit erzähle, als deren Wichtigkeit zu fordern scheint, so geschieht dies in der Meinung, daß gerade diese Streitigkeiten, die Klagen und Antworten, die Erwägungen und Entscheide, ein helleres Licht auf manche Zustände und Verhältnisse werfen, als eine lange Schilderung der Zeit, in welche sie fallen, zu thun vermöchte. Der Leser findet sicherlich manchen Punkt, der nicht nur Interesse hat, soweit er dem angeführten Streite selbst angehört, der vielmehr über weit allgemeinere Verhältnisse lehrreichen Aufschluß zu geben vermag.

Im Jahr 1497 sah sich Graf Rudolf von Werdenberg, Comменthur zu Wädensweil genöthigt, gegen seine Untergebenen die Hülfe des Rathes anzurufen. Folgendes sind die Hauptpunkte seiner Klage:

1) Er habe verschiedenen Herrschaftsangehörigen wegen des Reislaufens, das von der Stadt Zürich verboten worden, Buße auferlegt, und nun weigern sich die Leute, dieselbe zu bezahlen.

2) Unter Walter von Busnang sei ein Vertrag abgeschlossen worden, welcher festsetze, daß wenn ein Frevel innert Monatsfrist nicht geklagt werde, der Herr zu Wädensweil diesem Frevel und den Bußen nachgehen möge. Er wünsche, daß es hiebei sein Verbleiben habe.

3) Das Richthaus, stoßend an den Kirchhof und an den Bach, sei von den Leuten abgedeckt und niedergerissen worden. Es sollen die Uebelthäter bestraft werden, und die Gemeinden in ihren Kosten ein neues Richthaus machen.

4) Von Alters her sei ein Platz gewesen (stoßt an die Kirche und an Josua Pfisters Haus), der als Landtagsplatz gedient habe. Diesen Platz habe man nun zu besagtem Zwecke nicht mehr hergegeben; sondern den Herrn zwingen wollen, einen Platz abzutreten.

5) Eine Frau habe eine andere getödtet; nun wolle man für sie nur die halbe Buße bezahlen.

Hierauf erwiedern die von Wädensweil, Richtersweil und Uetikon:

Zu 1) Sie seien nur dann Buße schuldig, wenn ihnen der Herr in einer besonders zu veranstaltenden Gemeinde das Verbot der Stadt gegen das Reislaufen anzeige und dann eine Buße festgesetzt werde.

Zu 2) Was die Frevel 2c. anbetreffe, so sei der Meister vor einer Gemeinde erschienen und habe reden lassen über unziemlich Tanzen, Zutrinken, „üppige kurze Röcke" 2c. Man habe beschlossen, dem Uebel mit einer Buße

Einhalt zu thun; mehr stehe dem Meister nicht zu. Neue „Auffätz" (Verordnungen) wollen sie nicht.

Zu 3) Die Gemeinde habe das Richthaus nicht zerstört, müsse es daher auch nicht aufbauen. Wenn die Thäter ausfindig gemacht seien, möge man sie bestrafen.

Zu 4) Sie sperren den Landtagsplatz nicht; allein die Wiese gehöre dem Josua Pfister, dessen Vater gewirthet und daher die Wiese, weil er an einem Landtage viel Speise und Trank brauchte, umsonst gegeben habe. Der Sohn Pfister wirthe nicht und habe den Platz verweigert. In Folge dessen seien sie gezwungen gewesen, den Landtag an offener Straße beim See zu halten. Wenn aber der See wachse oder Regenwetter eintrete, so können sie auf jenem Platze nicht Gericht halten. Daher solle ihnen der Meister einen Platz anweisen.

Zu 5). Was die Buße jener Frau anbelange, so haben sie von ihren Voreltern und Eltern her die Meinung, eine Frau werde um eines Vergehens willen nur mit der halben Buße bestraft, die ein Mann bezahlen müßte.

Soweit lautet im Auszug die Antwort der drei Gemeinden auf die Klage des Ordens. Hören wir nun, welche Klagen von ihnen vorgebracht wurden:

I.

Der Meister habe sie beschuldigt, sie bieten einander bei den Gerichten und sonst die Hand, damit er gegen sie nichts auszurichten vermöge. Das sei nicht wahr, und sie wünschen, der bemeldte Herr werde rechtlich unterwiesen, daß er Unrecht habe.

II.

So viel sie wissen, sei es früher Brauch gewesen, daß der Meister in Wädensweil wohne, damit der Gottesdienst gefördert werde, zumal man ja auch zu diesem Zwecke viel Zehnten &c. entrichte. Zudem haben sie wahrgenommen, daß in Abwesenheit des Meisters der Nutzen des Hauses nicht gefördert, sondern daß viel abgehe und verändert werde. Da sie aber geschworen, des Hauses „Ehr und Nutz" zu fördern, so sei es ihre Pflicht, hievon zu reden.

III.

Es begebe sich bisweilen, daß in Streitigkeiten des Hauses Leute aus der Herrschaft als Zeugen angerufen werden, und dann wolle ihnen der Meister dafür keinen Lohn geben, obgleich die früheren Herren sich dessen nie geweigert.

IV.

Wenn gefährliche Leute im Gefängniß sitzen, so begehre der Meister 3 oder 4 Herrschaftsleute, die „daby wärind, so man söllich Lüt foltern wollte." Denselben wolle er dann nichts zu Lohn geben, obwol sie ihre eigene Arbeit dadurch versäumen.

V.

Wenn Einer getödtet werde, und sie nach gemeinem alten Brauch Leute verordnen, die bei dem Leichnam und der Bahre sitzen, so will der genannt Meister denselben weder Zehrung noch Lohn geben, was gegen das Herkommen sei.

VI.

Wenn ein Herr zu Wädensweil über einen schädlichen Menschen richte und darum Landtag zu halten sei, so müsse ein Herr zu Wädensweil jedem Fürsprechen einen Gulden Lohn geben, wenn nämlich der Angeklagte schuldig befunden werde.

VII.

Wenn bisweilen eine Streitigkeit des Hauses vor ihrem Gerichte anhängig sei, und der Meister besorge, das Gericht werde gegen ihn sprechen, so verbiete er einfach, über die Sache zu urtheilen und zu richten.

VIII.

Auch habe sich ergeben, daß in verwichenen Sterbes- und Todesnöthen biderb Leut an ihre Kirche zu Wädensweil Handreichung gethan haben, damit im Chor der Kirche eine Tafel auf den Altar gemacht werde. Da aber der Chor so finster und so nieder sei, haben sie die Tafel nicht aufrichten können. Auch sehen die Priester, die daselbst Messe lesen, ohne viel Lichter nicht zu singen und zu lesen. Daher haben sie (die Leute) den Rath gebeten, er möchte den Chor untersuchen, was dann geschehen sei mit folgender Bestimmung: Wenn der Meister in's Land käme, so wolle man die ganze Angelegenheit ihm vorbringen und ihn bitten, den Chor zu bauen, so, daß er der Kirche gemäß wäre. Auf das habe der Meister gesagt, er wolle die Sache besehen und ihnen dann Antwort geben; allein nie haben sie eine Antwort von ihm erhalten.

IX.

Das Haus Wädensweil hat die Verpflichtung, in beiden Kirchen zu Wädensweil und Richtersweil die ewigen Lichter zu unterhalten, welche Kosten aus gewissen Zehnten von Wädensweil, Richtersweil und Wollerau bestritten werden. Nun habe der Orden die Unterhaltung dieser Lichter denen von Wädensweil und Richtersweil überlassen mit der Bestimmung, daß sie dann den fraglichen Zehnten dafür einziehen können. Allein die Amtleute des Ordens ziehen den Zehnten selbst ein, und den Leuten bleiben nur die Kosten.

Auf diese Klagen erwiedert der Meister:

Zu I.

Er wolle seine Angehörigen und die Gerichte nicht schelten; er halte sie vielmehr für biderbe Leute. Indeß seien in der Herrschaft wegen Schwören, Stallung versagen und Stallung brechen Leute bald zu gelinde, bald zu hart bestraft worden, was wol daher kommen möge, daß beim Gericht mancher erscheine und die Hand aufhalte, der das Recht nicht genugsam kenne.

Zu II.

Den ersten Theil der Klage anerkennt er. Was aber die Veränderungen betrifft, so sei allerdings unter seinen Vorgängern einiges versetzt worden; allein er habe schon wieder viel eingelöst. Im Uebrigen sei er hierüber den Leuten keine Rechenschaft schuldig.

Zu III.

Ihr Begehren um Lohn befremde ihn; es sei dies nirgends üblich; hingegen habe man den Leuten zu essen und zu trinken gegeben.

Zu IV.

Auch damit sei er nicht einverstanden; denn er habe das Recht, den Leuten bei ihren Eiden zu gebieten, daß sie Landtag halten. Ebenso müssen sie ihm behülflich sein, wenn er die Schuld eines Angeklagten ermitteln wolle.

Zu V.

Es sei bis jetzt Uebung gewesen, daß etwa sechs Mann bei der Bahre hüten mußten, wenn ein Todschlag stattgefunden habe. Diesen Sechsen habe man die Zehrung gegeben. Dann seien immer mehr gekommen, so daß zuletzt 18 solche Wächter essen und trinken wollten. Diesen Brauch solle man lieber abschaffen und nur des Erschlagenen Kleider auf den Landtag bringen und nicht die Leiche selbst.

Zu VI.

Er will den Fürsprechen nichts geben. Sie seien verpflichtet, den Landtag zu halten, und sei es genug, wenn er ihnen, wie den Amtsleuten des Schlosses, zu essen und zu trinken gebe.

Zu VII.

Er weiß nicht, wann er ihnen verboten, Gericht zu halten; doch möchte ihre Klage von Folgendem herrühren: Er habe an einen Meiler Holz verkauft. Als dieser nun das Gekaufte zu Handen nehmen wollte, haben es ihm die Leute verwehren wollen, und als sie sich sogar unterstanden, darüber zu richten, habe er ihnen gesagt, daß er ihr Urtheil nicht anerkenne; sie mögen vielmehr den Käufer nach gemeinem eidgenössischem Recht in der Herrschaft, da er wohne, fürnehmen.

Zu VIII.

Er habe den Chor besichtigt und besichtigen lassen und nicht gefunden, daß derselbe so viel Gebrechens habe, daß man sich damit nicht mehr behelfen könne; auch habe er von den Priestern keine Klage vernommen. Er glaube gern, daß den Leuten gedient wäre, wenn er ihnen einen Chor, wie bei einem Münster, erbauen ließe. Im Uebrigen sei die Sache geistlich und gehöre daher vor des Ordens Senatus zu Konstanz.

Zu IX.

Was sie sagen von Zehnteneinzug in Wädensweil, Richtersweil und Wollerau verstehe er nicht. Aller Zehnten gehöre ihm, und er hoffe, seine Amtsleute werden ihn zu seinen Handen einziehen.

Nach Anhörung all dieser Klagen und deren Beantwortung beschließt der Rath:

1) Die Leute seien wegen des Reislaufens keine Buße schuldig, da ihnen laut Hofrodel keine neue Verordnung gegeben werden dürfe ohne ihre eigene Einwilligung. Der Vertrag vom Jahr 1491 (pag. 36) soll aufgehoben und ungültig sein; jedoch seien die Leute als „rechtmäßige Burger“, wie früher, der Stadt Zürich Gehorsam schuldig. (Diese Bestimmung ist in der Urkunde sehr ausführlich gehalten).

2) Die Holzfrevel betreffend soll es bei den frühern Verträgen bleiben.

3) Wegen des Richthauses, so da liegt am Kirchhof an dem Bach, haben

wir erkannt: Es soll die Richtstatt an dieser Stelle bleiben; aber die von Wädensweil, Richtersweil und Uetikon nicht schuldig sein, ein Richthaus aufzubauen, da nur einzelne Personen und nicht die Gemeinden es zerstört haben. Dagegen möge er die Urheber ermitteln und sie zum Aufbau anhalten.

4) Der Herr und Meister soll den Leuten einen andern Platz zum Landtag anweisen, da er nicht genug erweisen kann, daß er beim einstigen Verkauf sich das Recht, auf dieser Wiese Landtag zu halten, vorbehalten habe.

5) Wegen des Stucks, daß eine Frau eine andere leiblos gemacht, haben wir erkannt, daß in solchen Dingen Mann und Weib gleich gehalten werden sollen.

6) Der Aeußerung wegen, die Anwälte des Gerichts reichen einander die Hände, um gegen den Meister zu sprechen, erkennt der Rath, es sei der Meister, weil er erklärt, daß diese Aeußerung die Ehre der Herrschaftsleute nicht schmälern solle, der Klag ledig, auch sei Niemand an der Ehre verletzt.

7) Es wird erkennt, daß der Meister seinen Unterthanen keine Rechenschaft schuldig sei über die Aeufnung der Herrschaft.

8) Der Herr soll für's Kundschaftsagen nur Speise und Trank geben, wie von Alters her.

9) Denen, die im Folterkeller helfen müssen, soll kein Lohn gegeben werden.

10) Von nun an soll man bei der Leiche eines Erschlagenen nicht mehr wachen; er muß bestattet und nur seine Kleider sollen an den Landtag gebracht werden.

11) Der Meister gibt den Anwälten keinen Lohn, wohl aber, falls er's für gut findet, zu essen und zu trinken.

12) Der Herr darf die Leute in gar keinem Stück beeinträchtigen; er läßt sie vielmehr bei ihren alten Rechten unangetastet bleiben.

13) Es wird erkennt, daß der Herr nicht das Recht haben soll, die Leute vor ein geistliches Gericht zu laden; er muß, wenn seine Unterthanen klagen, mit ihnen vor dem Rath zu Zürich erscheinen.

14) Der Herr zu Wädensweil hat das Recht nicht, den Zehnten einzuziehen, der seiner Zeit für die ewigen Lichter abgetreten wurde.

Zum Letzten wird erkannt: Wenn die Leute dem Herrn ihr Tagwerk (Frohndienst) machen, muß er ihnen, wie von Alters her Brauch war, zu essen und zu trinken geben, auch Wein auf die Matte schicken.

Kaum war dieser „Span“ beseitigt, als die Leute neuerdings vor dem Rathe erschienen. Im folgenden Jahr (1498) verlangten sie, daß der Meister für seine Güter in den Herrschaftsgerichten gerade wie andere Grundeigenthümer steuern, also die Gutssteuer an die Stadt gemeinschaftlich mit ihnen tragen solle. Hievon wird jedoch der Meister freigesprochen. Dann aber verlangten sie, daß der Commenthur verpflichtet werde, ihnen, sobald sie für Zürich in den Krieg ziehen müssen, zu geben: „Einen Karren mit zwei Pferden und einem Knecht.“ Zur Zeit der Burgunderkriege hatte der Commenthur diese Leistung freiwillig aus Rücksicht für

Zürich übernommen, woraus unmöglich ein Recht abgeleitet werden konnte. Der Meister wurde daher freigesprochen.

Mit dem Schlusse des 15. Jahrhunderts hören endlich die beinahe ununterbrochenen Streitigkeiten zwischen den Herrschaftsleuten und dem Ordensmeister auf, um später jedoch, besonders gegen die Person des Schaffners gerichtet, neuerdings mit großer Leidenschaftlichkeit wieder aufzuflackern und endlich zu erlöschen mit dem Verkauf der Herrschaft an Zürich, der um die Mitte des 16. Jahrhunderts stattfand.

Hatten auch, wie aus den oben angeführten Entscheidungen des Rathes deutlich genug hervorgeht, die Herrschaftsleute nicht immer Recht erhalten; trat auch der Rath bisweilen ganz offen auf die Seite des Commenthurs, so betrachteten sie sich doch gleich den übrigen Seebewohnern als eigentliche Unterthanen der Stadt, nahmen regen Antheil an den Schwabenkriegen, welche das Ansehen Zürich's erhöhten, und bewiesen besonders im Jahr 1508, daß sie sich ganz als unter zürcherischem Mannschaftsrecht stehend betrachteten. Bekanntlich bezeichnet der Anfang des 16. Jahrhunderts einen unerquicklichen Abschnitt in der Geschichte der Eidgenossen. Französisches Geld, das den hervorragendsten Staatsmännern und den tonangebenden Kreisen jener Zeit in der Form von Pensionen reichlich dargeboten wurde, hatte den Biedersinn unserer Vorfahren erstickt; an die Stelle einer unbestechlichen Charakterfestigkeit, eines unentwegten Gemeinsinnes und aufopfernder Vaterlandsliebe traten oft niedrige Habsucht und gemeine Geldgier, und in Folge dieser betrübenden Erscheinungen sehen wir in allen wichtigen Tagesfragen ein unerfreuliches Schwanken der eidgenössischen Politik. Der Regierung von Zürich gereicht es zur Ehre, einen aufrichtigen Versuch gemacht zu haben, die Pensionen und das Reislaufen zu unterdrücken. Allein ihr entschiedenes Vorgehen fand bei den Eidgenossen nicht den erwünschten Anklang; nur Basel und Schaffhausen erklärten sich ganz mit Zürich einverstanden. Der Rath suchte daher nach einer Unterstützung, die seinem Entschlusse in den Augen der übrigen eidgenössischen Stände ein entscheidendes Gewicht beilegen würde und glaubte sie zu finden in der Zustimmung seiner „lieben und getreuen" Unterthanen. Was vorher kaum einmal geschehen, in der Folge jedoch wieder angewandt wurde, geschah am 21. Mai 1508 — die Regierung ließ nämlich den Zünften in der Stadt und allen Landgemeinden, so auch den drei Gemeinden Wädensweil, Richtersweil und

Uetikon, ihr Vorhaben und die abweichenden Erklärungen der Eidgenossen mit der Aufforderung mittheilen, sich auszusprechen, „wie ihnen das wolle gefallen, und ob sie dazu Hülfe leisten wollen."

Die drei Gemeinden der Herrschaft traten, gleich allen übrigen Angehörigen der Stadt, auf die gemachte Vorlage ein und entschieden sich, wie die sämmtlichen Gemeinden am See, zu der Antwort, „daß sie es billigen, wenn die Regierung die Pensionen und das Reislaufen verbiete, aber dennoch sehr wünschen, daß sie nichts thue, was den Beschlüssen der übrigen Eidgenossen zuwiderlaufe."

Der unglückliche Ausgang der mailändischen Feldzüge und die Rache fordernden Opfer der Schlacht bei Marignano steigerten die Aufregung unserer Herrschaftsleute; auch sie verlangten strenge Strafe der geheimen Miethlinge Frankreichs. „Ein gewisser Bachmann von Wädensweil wurde besonders verdächtig. Das Gericht der Herrschaft bemächtigte sich seiner und an der Folter befragt, sagte er aus, er habe während des Kampfes bei Marignano vom Dache eines Hauses den Franzosen verrätherische Zeichen gegeben. Der Landtag verurtheilte ihn zum Schwerte. Nach getroffener Abrede ertönten den 10. Dezember 1515 rings um den See die Sturmglocken. Rache an den französischen Miethlingen fordernd, ziehen mehrere Tausende gegen die Stadt, an der Spitze die Herrschaftsleute. Eilig werden die Thore von den Bürgern besetzt, und die beiden greisen Bürgermeister Röust und Schmid, und mit ihnen der eben in Zürich anwesende Bischof von Konstanz traten den tobenden Schaaren ruhig entgegen."

Die Landleute forderten strenge Untersuchung und exemplarische Bestrafung derer, welche von den Franzosen Geld empfangen hatten; ihre Erwartungen wurden jedoch nur theilweise erfüllt; bloß drei Angeklagte wurden bestraft, die übrigen hingegen für nicht schuldig erklärt.

In der Regierung Zürich's behielten indeß auch in der Folge diejenigen Mitglieder die Oberhand, welche dem französischen Gelde abhold und der Bestechung von Seite Frankreichs unzugänglich waren. Zürich ließ sich daher zu keinem Bündniß mit dem französischen Könige Franz I. bewegen, und als sogar, von Bern und Luzern herübergezogen, Schwyz, Basel und Schaffhausen ihren Widerstand gegen Frankreich aufgaben, blieb Zürich bei dem Entschlusse, seine Unabhängigkeit gegenüber fremden Einflüssen zu wahren. Zu dieser Zeit bemerken

wir bereits den Einfluß des trefflichen Zwingli, der mit heiligem Ernste gegen die Pensionen und das sittenverderbende Reislaufen predigte, und dessen Bemühungen es wesentlich zu verdanken ist, daß Zürich auch dann nicht wankte, als am 13. Mai 1521 eine Gesandtschaft der 12 Orte erschien, um es zum Eintritt in den Bund mit Frankreich zu bewegen.

Die Leute zu Wädensweil und Richtersweil unterstützten den Rath in seinem Widerstande gegen die immer stärker an ihn herantretenden Versuchungen und erwiederten auf eine Anfrage an die Gemeinden, was sie über den beabsichtigten Bund mit Franz I. zu sagen hätten, folgende ächt patriotische Worte, die einen erfreulichen Gegensatz bilden zu der zurückhaltenden und gewundenen Antwort, die sie im Jahr 1508 (pag. 43) in einer ähnlichen Angelegenheit gaben:

„Unser Wille und Meinung, auch unser freundlich Bitten und Begehren ist, daß der Rath auf seinem ehrlichen Vornehmen beharre, sich in die französische Vereinung, es sei von unsern Eidgenossen noch andern, nicht führen lasse; sondern derselben und aller fremden Fürsten und Herren müssig gehe, und sich gegen ihn weiter und ferner mit Bündnissen nicht verbinde und verpflichte.“ „In solchem Falle seien sie die, so zu dem Rathe wollen setzen ihr Leib und Gut und was sie Gott je berathen habe. Wann dann sie also handfest und standhaft auf dem rechten Wege bleiben, so sei ihre Bitte, daß man die absetze, so bisher beim französischen Gesandten gegessen und getrunken haben, sie seien in Räthen der Stadt oder auf dem Lande.“

In dieser Zeit war ein Bürger von Zürich, Hans Wirz, Schaffner zu Wädensweil. Er stand mit seinen Untergebenen in fast ununterbrochenem Streite, der besonders heftig ausbrach, als er der Sache der Reformation, welche von Zürich aus auch in unserer Herrschaft begünstigt wurde, mit großem Eifer entgegentrat. Bekanntlich lodern die menschlichen Leidenschaften in religiösen Fragen am schnellsten zur verzehrenden Flamme auf, und gerade auf diesem Gebiete, wo doch eine alles umfassende Liebe oberster Grundsatz sein sollte, begegnen wir leider dem tiefstgewurzelten Haß und der schonungslosesten Verfolgung. Als daher im Jahr 1523 der Leutpriester Gregor Lüti zu wiederholten Malen eindringlich predigte gegen päpstliche Irrlehren und todte Ceremonien und seine Zuhörer zur Annahme des verbesserten Glaubens aufforderte, wurde er von dem Schaffner seiner Stelle

entsetzt, in's Gefängniß geworfen und verbannt[1]). Das war den ohne dies aufgeregten Leuten zu viel. Sie veranstalteten von sich aus Gemeindeversammlungen[2]), in denen beschlossen wurde, es sei das Beste, man erstürme das Schloß und nehme es zu Handen der Gemeinden in Besitz. In der That zogen nächtlicher Weile wiederholt bewaffnete Banden vor das Schloß, das von Bürgern aus der Stadt, die der Rath noch zur rechter Zeit gesandt hatte, bewacht wurde, schlugen dem Schaffner die Fenster ein, warfen Holz und andere Gegenstände, die in der Nähe der Burg zu finden waren, in's Tobel, nahmen seine Angestellten gefangen oder beschimpften und mißhandelten sie.

Indessen lag die Ursache des so auffallenden Zerwürfnisses zwischen Schaffner und Leuten nicht ausschließlich in Glaubenssachen; die Herrschaftsleute beklagten sich vielmehr über allerlei Ungerechtigkeiten und Beschränkungen, die sie zu erleiden hätten, was aus folgendem Streite hervorgeht.

Die Anwälte der drei Gemeinden erschienen nämlich im Frühjahr 1524 vor dem Rathe zu Zürich und klagten:

a) Laut dem Hofrodel seien sie nur verpflichtet, so weit zu reisen, (in Krieg zu ziehen), daß sie am Abend des Tages, an welchem sie ausgezogen, wieder zurückkehren können. Nun sei es aber schon oft vorgekommen, daß sie für die Herren von Zürich viel weiter „gereist" und hieraus folge, daß sie eigentlich zu der Stadt und nicht zum Hause Wädensweil gehören.

Gegen diese Beschwerde, die deutlich genug beweist, daß sich die

---

[1]) Zwingli nahm sich dieses treuen Anhängers auf's Innigste an und bewirkte, daß der Große Rath das Verbannungsurtheil aufhob. Lüti wurde dann Pfarrer zu Töß bei Winterthur.

[2]) Als Rädelsführer erscheint Jakob Schmid von Wädensweil, der besonders gegen ein Mandat des Rathes eiferte, worin die Leute zu pünktlicher Entrichtung der Fastnachthühner und anderer Steuern aufgefordert wurden. Er wurde gefänglich eingezogen. Auf Bitten seiner Freunde und nach Bezahlung einer Buße wieder freigelassen, eiferte er neuerdings gegen den Schaffner, die Richter und Amtsleute, versammelte eigenmächtig die Gemeinde und forderte die Leute auf, keine Steuern zu entrichten. Er wurde wieder gefangen genommen, schmachtete Wochen lang im Kerker, wurde dann aber in Berücksichtigung seiner Reue, seiner häuslichen Angelegenheiten 2c. freigelassen, ihm aber mit Tod und Strafe an zeitlichem Gut gedroht, wenn er zum dritten Mal eingezogen werden müsse.

Leute als Untergebene Zürichs betrachteten und auch ganz als solche angesehen sein wollten, hatte der Ordensmeister Hatstein leicht zu kämpfen. Er berief sich einfach auf das mit der Stadt abgeschlossene Burgrecht und auf den Kaufbrief, der ihm die Herrschaft Wädensweil mit allem Grund und Boden, allen leibeigenen Frauen und Männern, sammt niedern und hohen Gerichten zusicherte.

Der Rath erkannte, es habe beim Kaufbrief zu verbleiben; es sollen die Leute von Wädensweil, Richtersweil und Uetikon zum Hause Wädensweil gehören; hingegen müssen sie späterhin wieder mit der Stadt reisen, kraft des Burgrechtes.

b) Die Anwälte verweisen auf den Inhalt des Hofrodels, wo es heißt: „Item, wer auch in den Gerichten ꝛc.“ (Art. 11 pag. 18.)

Nun seien in der Herrschaft Leute, welche von ihren Vätern Hof und Güter ererbt haben. Von diesen haben einige einen Theil ausgeliehen oder verkauft, in Folge dessen sie gewisse Zinse einnehmen; der Meister jedoch habe verboten, diesen Personen Zinse zu vergüten, obgleich sie sich alle anerboten hätten, dem Herrn und Meister den ihm zukommenden Zins zum Voraus zu bezahlen.

Hierauf erwiedert der Meister: Diese Güter seien Erblehen, die von den Leuten zum Schaden des Ordens vertheilt und verändert worden seien; sein Streben gehe nun dahin, diese zerstückelten Erblehen wieder zusammenzubringen, wozu er sogar durch ein Rathserkenntniß befugt sei. Diese Anschauungsweise wurde vom Rathe gutgeheißen und die Leute mit ihrer Klage abgewiesen.

c) Die Gemeinden klagen ferner: In einem Spruchbrief unter Herrn v. Busnang sei den drei Gemeinden erlaubt worden, Versammlungen zu halten. (Siehe Artikel 4 pag. 29.) Nun habe aber der Schaffner biderben Leuten, welche eine Gemeinde abhalten wollten, (vid. pag. 45) verboten, sich zu besammeln. — Dagegen wendet der Herr ein, er habe den Waibeln allerdings die Abhaltung der „Gemeinde“ untersagt, da nur solche Gemeinden gehalten und gestattet werden können, von denen der Busnangspruch rede.

Der Rath entschied sich zu Gunsten des Ordens.

d) Die Fürsprechen zeigen an, sie haben von ihren „Alten“ gehört, es seien früher im Schloß zwölf Ordensbrüder gewesen, um den Gottesdienst zu verrichten; dem sei nicht mehr so; sie wünschen daher,

es möchte das Gut, das für diese zwölf bestimmt gewesen, in einer Gott wohlgefälligen Weise verwendet werden.

Der Meister erwiedert: Allerdings seien früher einmal zwölf Brüder auf dem Schloß gewesen und zwar zur Zeit, als die Insel Rhodus noch im Besitz des Ordens war, und die Johanniter von den Türken nichts zu fürchten hatten[1]). Jetzt sei Rhodus leider verloren, und der Orden genöthigt, auf dem mittelländischen Meere eine Flotte zu unterhalten, um die Ungläubigen zu bekämpfen; die Brüder werden also im Kriege verwendet. Im Uebrigen sei schon unter dem Grafen Rudolf von Werdenberg ein Urtheil gefällt worden, das den Orden nicht verpflichte, diesem von den Gemeinden gestellten Begehren zu entsprechen. Endlich sei Wädensweil eine weltliche Herrschaft; es könne also von einer solchen Servitut keine Rede sein.

Der Rath stimmt auch hierin dem Ordensmeister bei.

e) Die Gemeinden beschweren sich ferner darüber, daß der Meister ihnen einen Schaffner gegeben. Seit dieser Zeit seien sie strenger gehalten, besonders aus dem Grunde, daß der Schaffner alle Herrschaftseinkünfte und Rechte als Lehen besitze und diese auf alle mögliche Weise zu seinem Nutzen zu verwerthen suche.

Der Commenthur beruft sich auf den Waldmann'schen Spruchbrief (Art. 1 pag. 35) und wird vom Rathe unterstützt.

f) Ferner verlangten die drei Gemeinden, man solle ihnen gestatten, in den Herrschaftswaldungen, mit Ausnahme des Reid- und Auholzes, Zimmer- und Schindelholz zu hauen; wogegen freilich bestimmt wurde, es solle bei den alten Briefen und Rödeln bleiben.

g) Auch solle der Meister von solchen Eltern, deren Söhne im Krieg umgekommen, keinen Erbfall nehmen. Die Eidgenossen beanspruchen in solchen Fällen den Erbfall auch nicht, und deßhalb solle der Commenthur gehalten sein, die bezogenen Steuern herauszugeben. — Dagegen vermeint der Schaffner: Leider sei es in der Schlacht bei Marignano sehr übel gegangen, und viele aus der Herrschaft seien geblieben. Er habe sich daher zu Bürgermeister Röust begeben und ihn gefragt, wie er es mit dem Erbfall der Umgekommenen halten solle. Der habe ihm geantwortet, der Rath sei der Ansicht, die Erbsteuer müsse gegeben werden, weil die Umgekommenen fremden

[1]) Die Insel wurde im Jahre 1522 an die Türken abgetreten.

Herren gedient haben. Indessen solle man biderben Leuten gegenüber nachsichtig sein. So habe er's gehalten, und Jedermann sei bis zu diesem Augenblicke zufrieden gewesen; darum hoffe er, daß ihm Recht gegeben werde.

Er bekommt in der That Recht und soll auch in aller Zukunft von den Hinterlassenen eines Umgekommenen den Erbfall nehmen dürfen.

h) Die Anwälte der drei Gemeinden meinen, man sollte Frauen, welche den Frieden brechen, nicht so stark büßen, wie Männer; auch in andern Freveln, so sie begehen, solle man nachsichtig mit ihnen verfahren.

Der Meister ist anderer Meinung. Er zitirt Fälle, daß Weiber einander blutig geschlagen, daß sie ihre Männer gegen einander gehetzt haben u. s. f. und ist daher für die volle Buße.

Der Rath theilt seine Ansicht unbedingt.

i) Der Schaffner „thürme“ (lege in's Gefängniß) Leute, welche unbescholten („unverlümpt“) seien, anstatt daß er sie gegen „Trostung“ (Bürgschaft) ledig lasse. Das wollen sie in Zukunft nicht mehr leiden.

Der Angeklagte beweist, daß er immer nur solche Personen thürme, welche vom Gericht zu dieser Strafe verurtheilt seien. Ein einziges Mal habe er einen gewissen Eisenschmid eine halbe Stunde in dem „Frauenkämmerli“ liegen lassen, da er ein Aufwiegler der Leute sei.

Der Rath meint, der Schaffner habe recht gethan.

k) Im Fernern sind die Leute der Ansicht, es sei durchaus kein Friedensbruch, wenn Einer dem Andern für Spielschulden pfänden lasse.

Dagegen zitirt der Schaffner mehrere Fälle, aus denen hervorgeht, daß wegen des unheilvollen, leidenschaftlichen Spielens oft Streit, der mit Verwundungen endete, entstand, wofür er kraft des Hofrodels Bußen auferlegt habe.

Der Rath erkennt, daß wenn über dem Spiel der Frieden gebrochen werde, der Meister oder dessen Schaffner befugt sein soll, Bußen zu verhängen und einzuziehen.

l) Wenn ein Mann stirbt, ohne Vermögen zu hinterlassen, soll der Commenthur nicht berechtigt sein, den Erbfall aus dem Weibergut zu entheben; allein die Gemeinden werden mit diesem Begehren abgewiesen.

m) Endlich wünschen die Gemeinden, es möge ihnen gestattet werden, im „Bibetsee“ (Hüttnersee) zu fischen und in den Herrschaftsbächen zu krebsen; auch begehren sie die Absetzung des verhaßten Schaffners Wirz, werden jedoch mit beiden Begehren abgewiesen.

Viel Gewinn ziehen also die Herrschaftsleute aus ihrem Streite durchaus nicht; es gibt sich vielmehr der Rath recht geflissentlich Mühe, den Orden gegenüber seinen ungehorsamen Unterthanen in Schutz zu nehmen. Es wird uns diese Erscheinung weniger befremden, wenn wir bedenken, daß der Rath zur Zeit, von der wir hier reden, überzeugt war, die Herrschaft Wädensweil werde ihm früher oder später bestimmt zufallen. Er wollte daher die Leute in ihrem Trotz gegen die Obrigkeit nicht mehr unterstützen, als durchaus nöthig war, und sie schon jetzt an Gehorsam gewöhnen. Zwei untrügliche Anzeichen bewiesen der Regierung, daß die Zeit gekommen oder jedenfalls nahe sei, da die Burg Wädensweil sammt Leuten und Gütern der Stadt zufalle. Auf der einen Seite geben die Leute nämlich bei jedem Anlaße zu verstehen, daß sie sich als Angehörige Zürichs betrachten und ganz als solche behandelt und gehalten sein wollen; ja sie verlangen sogar im Jahr 1525, der Rath solle sie in allen Dingen behandeln, wie andere eingesessene Burger der Stadt. Auf der andern Seite sank der Johanniterorden, vom Abendlande verlassen und nur auf seine eigene Stärke angewiesen, zusehends von seiner einstigen Höhe. Im Morgenlande verlor er seine bedeutendsten Besitzungen, und als er sogar Rhodus, dieses letzte Bollwerk gegen die siegreichen Türken, abtreten mußte, schwand sein Ansehen mit der schwindenden Macht. Der Keim der Auflösung, der in ihm lag, konnte nicht erstickt werden, und Zürich mußte einsehen, daß der Augenblick nahe sei, der ihm die Herrschaft Wädensweil in die offenen Arme führen werde.

In der That finden schon jetzt geheime Unterhandlungen wegen des Kaufes zwischen Hatstein und dem Rath statt, die jedoch an dem Widerstande des Großmeisters scheitern, da er seine Einwilligung versagt, damit man nicht sagen könne, „es sei unter ihm von den Besitzungen des Ordens etwas verkauft worden.“

Daß die Herrschaftsleute trotz des Rathsbeschlusses (siehe pag. 46 lit. a) in ihrem verlornen Prozeß sich als Unterthanen Zürichs ansahen, ja vom Rathe selbst ganz als solche behandelt wurden, beweist

das gleiche Jahr 1524, in welchem das soeben zitirte Urtheil gefällt wurde.

Die Durchführung der Reformation in unserm Kanton hatte den Unwillen der Eidgenossen in hohem Grade erregt. Zürich sah sich daher veranlaßt, seine Angehörigen zu Stadt und Land in einer Rathsbotschaft mit den drohenden Gefahren und seiner wahren Lage bekannt zu machen. Auch den Gemeinden Wädensweil, Richtersweil und Uetikon wurde die Botschaft des Rathes vorgelegt. Die Antwort der Herrschaftsleute lautete: „Sie bedauern die große Unruhe und Streitigkeit, welche Zürich mit den Eidgenossen habe, und wenn sie solches mit ihrem Leib und Gut wenden könnten, wollten sie es gerne thun. Sie seien aber Nachbarn mit denen auf dem Zugerberg und im schwyzer Gebiet, die mit ihnen nicht anders als mit aller Liebe und Freundschaft handeln, wie sie dann auch gegen ihnen thun, so viel als möglich. Deßwegen bitten sie den Rath, daß man vor Krieg sei; das wollen sie um denselben mit Leib und Gut verdienen und ihm alles thun, was sie ihm schuldig seien und wie sie vor Alters gethan."

Diese versprochene Treue hielten die Leute wirklich während des sogenannten Bauernkrieges, der, obwol eigentlich in Deutschland wüthend, sich doch im Kanton Zürich und an andern Orten der Eidgenossenschaft fühlbar machte. In der Herrschaft Kyburg, auch in Grüningen war die Aufregung groß. Die Landleute dieser Gegenden hatten unter dem Druck althergebrachter Lasten zu seufzen, jedenfalls waren sie in manchen Dingen unfreier, als die Leute in unserer Herrschaft; sie verlangten daher von der Regierung Abschaffung vieler alten Einrichtungen und rotteten sich schließlich zusammen, um ihren Forderungen den nöthigen Nachdruck zu geben. Die Noth der Stadt war groß; ihre Lage um so gefährlicher, als die katholischen Stände den Grund all' dieser Wirren in der durchgeführten Reformation suchten.

Die Stadt und unsere Gemeinden traten daher während dieser Zeit innerer Bedrängniß ganz folgerichtig in ein freundlicheres Verhältniß, da beide Theile der drohenden Gefahr gemeinsamen Widerstand entgegensetzen wollten, indeß das Ansehen des Schaffners und des Comenthurs schwand. Der Letztere protestirte daher umsonst gegen Abschaffung der Messe und der Bilder; der Rath war der Ansicht, man solle auch in der Herrschaft das Evangelium „nach rechtem christlichen Verstand predigen lassen."

Der Tod des alten Schaffners Wirz förderte die Absichten des Rathes; der Sohn Wirz war der Sache der Reformation (für seine Person wenigstens) ergeben, und im Jahr 1529 beschloß eine Gemeindsversammlung die Annahme der Reformation im ganzen Gebiet der Herrschaft. Die Bilder wurden jedoch zunächst nicht verbrannt, nur verhüllt oder eingeschlossen, auch die Altäre noch nicht entfernt; diese standen in der Kirche zu Wädensweil sogar noch im Jahr 1540.

Der Schaffner wagte im Namen des Ordens um so weniger zu protestiren, als Zürich die Burg für einstweilen für sich in Besitz genommen hatte und Miene machte, die Verwaltung der Herrschaft einem andern Bürger zu übertragen.

Jetzt verlangte Wollerau, das zu Richtersweil kirchgenössig war, seinen Antheil an den Glocken, Bildern und Kirchengeräthen, wogegen der Rath einfach befahl: Die Glocken sollen im Thurm bleiben, die Gemälde, Götzen und Bilder ohne Verzug verbrannt, die Altäre abgebrochen, die Kirche getüncht, die Kelche, Kleinodien u. s. f. verkauft, das erlöste Geld aber aufbehalten werden. Der Herrschaft wurde kräftiger Schutz verheißen und der Schaffner nun in sein Amt eingesetzt.

Das Ansehen des Commenthurs hatte durch diesen Vorgang einen neuen Stoß erlitten; auch der Umstand, daß durch Aufhebung der Klöster in der Stadt die Güter, welche Lehen der Aebtissin zum Fraumünster waren, an den Rath übergingen, so daß dieser zum Lehensherrn des Commenthurs wurde, steigerte den Kredit des Ordens in den Augen der Leute gar nicht. Wir dürfen uns daher nicht wundern, daß die Befehle des Commenthurs geradezu unbeachtet gelassen wurden.

Kurze Zeit nach der Einführung der Reformation in den drei Gemeinden brach der Krieg zwischen Zürich und den Eidgenossen aus. Johann von Hatstein befahl nun seinen Unterthanen, in diesem Kriege „still zu sitzen“, wie zur Zeit des alten Zürichkrieges, da das Gebiet der Herrschaft neutral sei. Allein die Herrschaftsleute griffen zu den Waffen und vereinigten sich mit 400 Mann aus der Stadt, die ihnen zur Verstärkung geschickt worden waren. Der Bürgerkrieg brach zwar diesmal noch nicht aus. Als dann aber 2 Jahre nachher die Feindseligkeiten mit größerer Erbitterung erneuert wurden, hielten die Bewohner unserer Herrschaft unbedingt zu Zürich, um so mehr,

als sie angefeuert wurden von dem Schaffner, der jetzt als ein entschiedener Feind der katholischen Orte auftrat. Zu ihnen gesellten sich einige hundert Bewaffnete aus der Stadt. Bekanntlich endete dieser Krieg mit der Niederlage der Zürcher bei Kappel. Die Leute zu Wädensweil verloren jedoch den Muth nicht. Nach Rache schreiend, thatendurstig und zum Kampfe bereit, brannten sie vor Begierde, dem Plane ihres Schaffners folgend, Schwyz, das von Truppen entblößt war, anzugreifen, um so die Eidgenossen zur Trennung ihrer Heeresmacht zu veranlassen. Leider wurde die Ausführung des gut ausgesonnenen Planes durch Uneinigkeit, Verrath und Muthlosigkeit im zürcherischen Heere vernichtet, und an die Stelle der Begeisterung trat ein immer lauter werdender Unwille, der zuletzt in ungestümen Drohungen sich kund gab. Ja die Zürcher fürchteten eine Zeit lang, Wädensweil werde mit den fünf Orten einen voreiligen Waffenstillstand abschließen. Als dann sogar behauptet wurde, er sei bereits abgeschlossen, rechtfertigten sich die Gemeinden Wädensweil und Richtersweil damit, daß sie sich neuerdings anerboten in das Gebiet von Schwyz einzufallen, wenn man ihnen Verstärkung gebe. Bald aber nahmen die Ereignisse eine solche Wendung, daß die Herrschaft Wädensweil fürchten mußte, die Schrecknisse des alten Zürichkrieges (siehe pag. 23 und 25) werden sich wiederholen. Am 7. November 1531 zogen 4000 Mann aus den fünf Orten gegen den Hirzel, wo sich 1500 Mann des zürcherischen Heeres in nur schwach befestigter Stellung lagerten. Der Uebermacht weichend traten die Zürcher den Rückzug an, postirten sich in Thalweil und ließen Horgen, Wädensweil und Richtersweil beinahe unbesetzt. Jetzt schloß der Schaffner Wirz zu Wädensweil für die Herrschaft mit dem vorrückenden Feinde einen Waffenstillstand ab, in welchem festgesetzt wurde, daß Schwyz, Zug und die Herrschaft einander an den Grenzen nicht schädigen wollen.

Horgen wurde geplündert, Schrecken und Verwirrung verbreiteten sich am linken Seeufer. Der Ungehorsam und die Zerrüttung im Heere; die gegenseitigen Vorwürfe, mit welchen die Zürcher einander im Lager und in der Stadt überhäuften; der Verdacht, hochgestellte Offiziere machen mit dem Feinde gemeinsame Sache; die Unsicherheit in den Anordnungen des Oberbefehlshabers, und auch das Drängen der Seeleute beschleunigten den Abschluß des Friedens, der glücklicherweise von den fünf Orten ebenfalls ersehnt wurde.

Am 15. November begannen die Friedensunterhandlungen auf einer Wiese bei Deinikon, nahe bei Baar, und führten schließlich zum sogenannten 2. Landfrieden, der für Zürich ungünstig ausfiel und mancherlei Bestimmungen enthielt, die zu der Annahme berechtigten, daß später neue Streitigkeiten daraus entstehen werden. Die Gährung der Gemüther dauerte nach dem Friedensschlusse fort, ja sie wurde sogar durch allerlei geheime Aufhetzungen genährt, und wie im waldmannischen Auflaufe versammelten sich Abgeordnete der Seeleute und der Landgemeinden in Meilen, um dem Rath zu Zürich ihre Forderungen vorzutragen. Die Frucht dieser Unterhandlungen zwischen Regierung und Volk war der sogenannte Kappelerbrief, der am 19. Dezember 1531 erlassen wurde und auch für Wädensweil Gültigkeit hatte. Er enthält unter anderm folgende, die Rechte des Volkes ehrende Bestimmung:

„Die Regierung verspricht, ohne Wissen und Willen der Landschaft in Zukunft weder Schutzversprechungen zu ertheilen, noch Bündnisse zu schließen oder Krieg anzufangen; bei schwierigen Dingen die Ansichten der Gemeinden einzuholen; keiner Gemeinde einen Prediger zu geben, der ihr nicht gefalle und endlich alle Gemeinden bei ihren Freiheiten und Rechten zu lassen."

Nach den Kappelerkriegen stieg der Einfluß der 5 Orte in der Eidgenossenschaft; man fürchtete daher mit Recht, der Commenthur werde diesen Umstand klug benutzen und sich den katholischen Orten nähern, um sich von Zürich um so freier zu machen. Im Jahr 1533 ließ er seine Unterthanen den Huldigungseid schwören, der indeß bewies, daß er nicht ernstlich daran denken durfte, den Einfluß Zürichs zu brechen und dessen hoheitliche Rechte zu schmälern, sonst hätte er in demselben seine Leute nicht schwören lassen, daß sie alles anzeigen wollen, was der Stadt Zürich Nachtheil oder Schaden bringen könnte.

Es interessirt vielleicht manchen Leser, die Eidesformel, die bei diesem Anlaße unsern Vorfahren vorgelegt wurde, wörtlich kennen zu lernen. Sie lautet:

„Ihr ehrbaren, biderben Leute von Wädensweil, Richtersweil und Uetikon, so ihr in der Herrschaft Wädensweil Herrlichkeit und Gerichten gesessen und hier gegenwärtig seid, sollet schwören einen Eid zu Gott, daß ihr dem hochwürdigen Herrn von Hatstein, St. Johanns Ordensmeister in deutschen Landen und dieser Zeit Herr zu Wädensweil, dessen Statthalter und Amtleuten, so je zu Zeiten da sein werden, getreu und hold sein, ihre Ehre und Nutzen fördern, und Schaden und Nachtheil wenden wollet, soweit einem Jeden sein Leib und

Gut gelangen mag. Und ob ihr oder der Euern Einer hörten oder sähen, daß dem genannten unserm gnädigen Herrn und Meister der Herrschaft Wädensweil, dessen Gerichten oder der Stadt und dem Land Zürich Nachtheil oder Schaden erwachsen möchte, solches fürzubringen und getreulich zu warnen. . . . . . .

So Einer von Euch mit einem Andern in Zerwürfniß käme, die abzustellen, bis an ein Recht.

Item, den Brief, so Euch da vorgelesen wird, mit all seinem Inhalt getreulich zu halten und zu vollführen. Auch ob Euer Einer Jemand wüßte, der noch nicht geschworen, denselben bei diesem seinem Eide zu leiden (anzuzeigen), daß derselbe auch schwören solle, wie von Alters herkommen ist. „Alles ehrbar, getreulich und ungefährlich."

Nun hebet auf Euere Hände und schwöret: „Was mir hier vorgelesen ist und ich mit Worten berichtet bin und der Brief enthält, will ich also wahr, fest und stet halten und dem nachkommen getreulich und ohn Gefehrd, als ich bitte, daß mir Gott helfe."

Im Jahr 1543 entstanden neue Streitigkeiten zwischen den Leuten und dem Commenthur. Sieben Jahre früher, Anno 1536, war der dritte Krieg zwischen Kaiser Karl V. und dem französischen Könige Franz I. ausgebrochen, und die Werbungen wurden von Seite der Franzosen in der Eidgenossenschaft lebhafter als je betrieben. Das französische Geld bestach auch jetzt wieder die hervorragendsten Männer der katholischen Orte.

Nur Zürich und Bern blieben standhaft und verboten das Reislaufen in ihren Gebieten. Dennoch zogen viele aus unserer Herrschaft zu den französischen Heeren, da in den Gemeinden Wädensweil und Richtersweil diejenigen, die sich anwerben ließen, nur mit einer Buße von 3 Schillingen belegt wurden. Als jedoch der Commenthur diese Bußen einziehen wollte, widersetzten sich die Herrschaftsleute und riefen den Rath zu Zürich als Schiedsrichter an. Der Streit wurde in seinen Hauptpunkten folgendermaßen entschieden:

„Die Leute sind ihrer rechtmäßigen Obrigkeit, dem Orden, unterthan. Das Burgrecht mit der Stadt Zürich sollen sie treulich halten, bei demselben nun und hernach bleiben und kraft desselben sich mit Geboten, Verordnungen und Mandaten mit der Stadt Zürich vergleichen, sich daran in allweg halten und sich denselben in keiner Weise widersetzen. Daher sollen in der Folge alle Mandate der Stadt Zürich den Leuten von Wädensweil und Richtersweil mitgetheilt werden und sollen selbe darnach Gehorsam geloben und ihnen nachkommen und nicht erst darüber „gemein-

den," ob sie es thun wollen oder nicht. Doch sollen Straf und Buß der Uebertretenden dem Herrn Oberstmeister oder seinen Anwälten, oder wer zu Zeiten das Haus Wädensweil verwalte, zugehören, und die Herren von Zürich sich damit nicht beladen, noch irgend welchen Eingriff darein thun. Ebenso soll man die 3 Schilling von den Uebertretern des Mandates wegen des Reislaufens nebst Kosten einziehen."

Aus diesem Urtheil geht hervor, daß der Rath zu Zürich der eigentliche Gesetzgeber der Herrschaft wurde, während der Commenthur nur die Verwaltung der Justiz und die althergebrachten Einkünfte und Gefälle behielt.

Dieser Vertrag wurde von den Gemeinden kurze Zeit nach dessen feierlicher Annahme wieder übertreten, und um zu zeigen, daß man nicht mehr dem Orden, sondern der Stadt Zürich angehören wolle, wurden die Ordenswappen von den Kirchenthüren weggenommen und durch das Wappen der Stadt Zürich ersetzt. Der Rath bestrafte diese aufrührerische Handlung nicht, er sah vielleicht wohlgefällig zu, wenigstens drohte der Commenthur, er werde Schwÿz anrufen, wenn die Ungehorsamen nicht bestraft werden. Wirklich erließen auch Schwyz und Glarus am 13. Juni 1545 ein Schreiben an Zürich, worin die alte Eifersucht wegen Wädensweil neuerdings hervorbricht. Mit Berufung auf den Friedensartikel vom Jahr 1440 heißt es in diesem Schreiben: „Wenn das Burgrecht des Commenthurs auch die Burg oder die Herrschaftsleute in irgend etwas berühren sollte, oder wenn es wahr wäre, daß nur ein Bürger von Zürich Schaffner daselbst sein dürfe, und daß der Commenthur ihnen gestattet habe, Gebote in der Herrschaft zu erlassen, so wäre es jenem Frieden zuwider und Zürich hätte dazu kein Recht gehabt. Zugleich verlangen die beiden Orte eine Erklärung Zürich's, wegen des Gerüchtes, daß der Commenthur versprochen, wenn er sich zum Verkaufe der Herrschaft und Burg entschließen würde, dieselbe Niemanden als Zürich zu überlassen. Wenn Zürich den Frieden von 1440 nicht vergessen hätte, so könnte es nicht so handeln."

Zürich antwortete: „Es hätte eher Ursache sich zu beklagen; es wundere sich, woher den beiden Orten diese Mähren kommen und glaube, wenn ihnen Ruhe willkommen wäre, so hätten sie unruhigen Leuten nicht sobald Glauben geschenkt. Das Burgrecht sei älter als

der Bund der Zürcher mit den Eidgenossen, und alle Commenthure haben anerkannt, daß die Leute mit Leib und Gut der Stadt gehorsam sein sollten. Die zwei Orte sollten den Spruch zu Kappel (1450) und andere Sprüche ebenso gut berücksichtigen, als denjenigen vom Jahr 1440. Sie hoffen übrigens, die beiden Orte werden sich in diese Sache, die sie nichts angehe, nicht weiter mischen."

Indessen dauerten in der Herrschaft die Unruhen fort, die noch gesteigert wurden durch den Verdacht, daß ein gewisser Uli Forster, ein angesehener Mann zu Wädensweil, beim Abbrechen des Altars, in welchem das Gemeindearchiv war, den Gemeinden wichtige Urkunden entwendet habe.

Uli Forster wohnte nämlich nahe bei der Kirche, war geachtet und als Volksfreund geehrt; daher gab man ihm sämmtliche Urkunden, die im Archiv lagen, zur Aufbewahrung, ohne daß vorher ein genaues Verzeichniß derselben angefertigt worden wäre.

Als man nun in den Streitigkeiten mit dem Schaffner in den alten Urkunden nach Beweisen suchte, wurde entdeckt, daß einige wichtige Briefe fehlten. Forster selbst redete von einem Briefe mit sieben Siegeln, der früher im Archiv gelegen, und durch die Aeußerung, er sei nicht allein Schuld, wenn etwas fehle, zog er sich den Verdacht zu, als sei er der Entwender der fehlenden Urkunden.

Er wurde vom Gericht in's Gefängniß geworfen, wol nur, um von ihm durch die Folter ein Geständniß zu erpressen. Der Commenthur hinderte jedoch die weitere Verfolgung des Angeklagten, da das Gericht nicht kompetent sei, in dieser Angelegenheit Recht zu sprechen.

Der Rath zu Zürich entschied zu Gunsten Forsters, gegen den kein Beweis vorlag, und erklärte ihn für nichtschuldig.

Für 14 Wochen ausgestandener Haft mußten ihn die Gemeinden mit 50 Gulden entschädigen und durften ihn bei hoher Strafe nicht weiter belästigen. Dieses Urtheil erregte die höchste Unzufriedenheit. Als es der Pfarrer vor versammelter Gemeinde vorlas, verließen Viele unter lautem Murren die Kirche und bedrohten Forsters Leben. Schon am folgenden Tage überfielen ihn einige erhitzte Köpfe in seinem Hause, und nur mit großer Mühe konnten ihn der Waibel und die Amtsleute vor roher Mißhandlung schützen.

Die öffentliche Meinung war dem armen Uli Forster so ungünstig,

daß in der Kirche Niemand mehr neben ihm sitzen wollte; daß man seine Güter und Fruchtbäume schädigte, Schimpflieder auf ihn dichtete und von ihm sang:

Wär' Uli Forster kein arger Dieb,
Er wär Herren, Mönchen und Pfaffen nicht lieb!

Er mußte den Verfolgungen weichen und sich endlich aus der Herrschaft entfernen. So hatten schließlich, wie es leider in unserer Zeit auch noch geschehen mag, rohe Verläumdungen, giftige Verdächtigungen und blinder Haß einen Unschuldigen zu Grunde gerichtet.

Die Aufregung unter den Leuten war groß und anhaltend, was war daher natürlicher, als daß sie mit dem Commenthur neuerdings Händel anfingen.

Im Jahr 1546 mußte der neue Commenthur Georg Schilling von Kannstadt klagend gegen die Gemeinden auftreten. Er beschuldigte sie der Uebertretung des Spruchbriefes vom Jahr 1543, nach welchem sie verpflichtet seien, keine fremden Kriegsdienste anzunehmen. „Ja, sie schlagen den Vertrag ganz in die Luft, obgleich sie den Sendboten des Ordens versprochen haben, denselben zu halten." Der Orden bat daher um Schutz.

Die Gemeinden hingegen sagen, es sei ganz natürlich wenn sie ihre Versprechen nicht halten, sie machen es nur wie die Herren, die trotz ihrer Zusicherungen, daß sie keine neuen „Auffätz" mehr geben wollen, es dennoch nie bei den alten Bräuchen lassen. Als die Gemeinden den Uli Forster vor Gericht geladen, sei der Herr dazwischen getreten und habe den Rechtsgang unterbrochen. Das sei gegen ihr altes Herkommen; denn in solchen und vielen andern Fällen haben sie Gewalt zu richten, und weder ihr Herr, noch sonst Jemand dürfe ihnen Einhalt thun. Auch sie bitten um Schutz.

Der Rath erkennt, daß sich die Leute streng an den Vertrag von 1543 halten sollen. (pag. 54).

Zweitens beklagt sich der Orden, die Herrschaftsleute maßen sich an, über einen jeden Handel und Frevel zu richten, Bußen zu schöpfen und zu setzen, dem Einen viel, dem Andern wenig, was ihnen, als den Unterthanen, nicht zustehe, sondern dem Meister und dem Orden. Darum sollen sie davon abstehen.

Die Leute legen einen Brief vor, der ihnen im Jahr 1466 von

Herrn Busnang ertheilt worden (pag. 29), und dem zu Folge und nach altem Brauche sie das Recht hätten, um Friedbruch und andere Sachen zu richten. Da sie nun versprochen, allen vorhandenen Gesetzen zu gehorchen, so wünschen sie, daß man ihnen keine Neuerungen auferlege.

Der Orden beharrt jedoch auf seiner Forderung und beruft sich auf einen Vertrag unter dem Grafen v. Montfort, nach welchem in Folge des Burgrechtes mit Zürich Todtschläge, Friedbruch, Frevel u. s. f. von dem Hause Wädensweil bestraft werden sollen nach zürcherischem Gesetz.

Der Rath erkennt, daß die jüngsten Vertragsbriefe gelten sollen. Wenn Fälle eintreten, welche in keinem Briefe vorgesehen seien, so soll der Herr und Meister nach zürcherischem Landbrauch richten. Es soll von nun an der Herr zu Wädensweil weder Gesetz, Gebot noch Verordnung machen, ohne Wissen und Willen des Rathes von Zürich. Auch sollen die Richter kein Recht haben, Bußen aufzulegen oder zu mindern; sondern es stehe dies allein dem Meister zu.

Drittens klagt der Orden, das Gericht erfülle seine Pflicht nicht; die Urtheile werden nicht ausgefertigt, weder Fremde noch Einheimische erlangen zur rechten Zeit ihr Recht. Auch komme es vor, daß die Vorgeladenen entweder nicht zur Zeit oder sogar gar nicht vor Gericht erscheinen. Um allen diesen Uebelständen abzuhelfen, begehrt der Herr, man solle ihm gestatten, das Gericht allein zu besetzen.

Hiegegen verwahren sich die Herrschaftsleute, indem sie sich auf's Herkommen und alte Briefe berufen, und der Rath erkennt, daß von nun an das Gericht von beiden Theilen gewählt werden solle, so daß jeder Theil die Hälfte der Richter zu wählen habe. Ueberdies hat der Herr das Recht, die Weibel zu wählen.

Viertens glaubten die Leute, es sollte der Herr gegen einen gefaßten Gerichtsbeschluß nicht appelliren dürfen. Früher allerdings habe er das Appellationsrecht gehabt. Es seien eben damals nur unbeeidete Richter gewesen; gegenwärtig aber seien sieben beeidete Richter, denen vor vielen Jahren der Kosten wegen, die eine Appellation verursache, das Recht zugestanden worden sei, endgültig entscheiden zu können.

Der Orden belächelt diese Anmaßung und meint, die Leute sollen diese Vergünstigung doch schriftlich zeigen und eine erwiesene Gnade nicht als Vorrecht auffassen.

Der Rath erkennt dann auch, um so mehr, als die drei Gemeinden gestehen müssen, von der Appellation selbst schon Gebrauch gemacht zu haben, es solle dieselbe stattfinden dürfen.

Fünftens klagt der Orden, die Gemeinden haben sich unterstanden, die Kirchengüter, die Zierden ꝛc. zu verändern, ja zu verkaufen. Dieses Recht stehe allein dem Orden zu, der zur Besoldung des Pfarrers und der Kaplane eine Geldsumme ausgesetzt habe. Von nun an werde er nichts mehr geben, und verlange überdies Rechnung über alle Kirchen- und Armengüter.

Die Gemeinden behaupten, sie haben die Fonds zusammengelegt, dürfen sie also auch verwalten. Indessen können sie über die Stiftung nichts nachweisen, und deßwegen erkennt der Rath, daß sie ihren Obern alle Jahre Rechnung ablegen müssen.

Sechstens klagt der Orden, daß man ihm beim Einziehen der auferlegten Bußen nicht behülflich sei, ja ihm Hindernisse in den Weg lege.

Die Gemeinden meinen, er solle seine Bußen vor Gericht suchen. Der Rath erkennt, der Schaffner habe das Recht, die Widerspenstigen rechtlich zu suchen nach dem Recht der Herrschaft.

Die Wädensweiler kehrten sich indessen wenig an die soeben mitgetheilten Rathsbeschlüsse. Als der Schaffner, sich stützend auf sein gutes, ihm neuerdings zuerkanntes Recht, von einem gewissen Aeschmann die Buße um eines Vergehens willen nicht erhalten konnte, warf er ihn in's Gefängniß, was die aufgeregten Leute so sehr empörte, daß ihrer vierzig oder fünfzig um Mitternacht vor dem Schloß erschienen um die Freilassung Aeschmanns zu erzwingen. Auch von den Reisläufern konnten die auferlegten Bußen nicht erhalten werden; die Befehle des Rathes wurden ebenso wenig geachtet, als die des Commenthurs.

Dennoch leisteten die Leute ihrem Herrn im Jahr 1547 den Huldigungseid; allein die Aufregung steigerte sich neuerdings, als Georg Schilling im gleichen Jahr mit der Stadt einen Vertrag abschloß, in welchem er sich verpflichtete, Banditen, Frevler ꝛc., die sich aus der Stadt auf Wädensweiler Gebiet flüchteten, auszuliefern, sofern ihm Zürich Gegenrecht halte. Gegen diesen Vertrag protestirten die Herrschaftsleute und stellten die lächerliche Behauptung auf, derselbe habe erst Gültigkeit, wenn sie ihre Einwilligung gegeben haben. Schwyz

schien sich dieser Angelegenheit annehmen zu wollen. Wenigstens legte es für Aeschmann, der aus seinem Kerker entwichen war, Fürbitte ein; verlangte von Richtersweil Schadenersatz für die während der Reformation aus der Kirche daselbst entfernten Gegenstände und schien überhaupt die Leute in ihrem Trotze zu unterstützen.

Der Commenthur mußte einsehen, daß sein Ansehen für immer dahin war. Kaum hatte er sich nach empfangener Huldigung aus der Herrschaft entfernt, als der Aufruhr gegen alle seine Verordnungen neuerdings ausbrach; ja der Streit mit Uli Forster wurde trotz des frühern Urtheils wieder aufgenommen, man wollte den verhaßten Mann sogar vor das Malefizgericht nehmen. Wohl hätte der Orden kraft seines Burgrechtes den Schutz Zürichs anrufen und mit Gewalt einschreiten können; allein der Rath schien nicht sehr geneigt zu sein; auch scheute man die Kosten und fürchtete endlich, daß die Leute von Schwyz denen in der Herrschaft thätige Hülfe leisten würden. Was war natürlicher, als unter solch' mißlichen Verhältnissen an den Verkauf eines Gebietes zu denken, dessen Besitz eine endlose Reihe von Verdruß und Widerwärtigkeiten aller Art herbeiführte? In der That bietet Schilling im Jahr 1548 dem Rath zu Zürich die Herrschaft an mit dem Bedeuten, daß der Verkauf vom Ordenskapitel im Grundsatz beschlossen sei, und man, wenn Zürich nicht geneigt wäre, das Besitzthum zu erwerben, es dem Meistbietenden überlassen würde. Dieses Anerbieten konnte den Rath nicht befremden, er hatte demselben ohne Zweifel längst entgegengesehen; dennoch drückte er dem Commenthur sein Erstaunen aus und äußerte, sicherlich nicht im Ernst, er würde es lieber sehen, wenn der Orden die Herrschaft behielte. Dieser jedoch war fest entschlossen, Wädensweil zu veräußern und theilte mit, daß ihn wesentlich folgende Gründe bestimmen:

„Der Orden müsse mit dem Amtmann (Schaffner) und anderwytigen Bräuchen so schwere Kösten tragen, daß die Nutzung dagegen nützid erfahren noch erschießen möge[1]). Zudem habe er geachtet, daß die Unterthanen dieser Herrschaft ihm ungehorsam und dermaßen wider-

[1]) Der Haushalt zu Wädensweil kostete den Orden jährlich 163 Mütt Kernen, 36 Malter Haser, 55 Eimer Wein, 500 Pfund Anken, an baar 988 Pfund. Im Jahr 1548 war der Viehstand der Burg: 16 Ochsen, 27 Milchkühe, 1 Zuchtstier, 7 Stück Galtvieh, 9 Kälber, 16 junge Kälber, und 11 Schweine.

wärtig wären; daß er weder vor noch jetzig nichts mit ihnen schaffen können, denn sie sich ihm allewege widersetzt, und er damit viel Unruh, Kosten und Schaden gehabt hätte. Deßhalb hat er den Rath gebeten, die Herrschaft zu kaufen, da sie der Stadt mit geschwornem Burgrecht schon seit 200 Jahren zugethan, und die Unterthanen mit der Stadt zu steuern und zu reisen schuldig, auch wie andere Stadtbürger in Zöllen und andern Sachen gehalten und geachtet seien. Auch wolle der Orden allerlei Span's und Zank verhüten, der entstehen würde, wenn die Herrschaft in andere Hände käme."

Diese Gründe hätten selbst einen weniger geneigten Käufer, als der Rath war, bestimmen können, in Unterhandlungen einzutreten. In Bälde waren alle Kaufsbedingungen festgestellt, und die Gesandten reisten von Zürich ab, um dem Ordenskapitel zu Speier den Kaufvertrag zur Ratifikation vorzulegen. Diese erfolgte erst ein Jahr später, und nun erschienen die Gesandten wieder in Zürich und besiegelten am 16. August 1549 den Kaufbrief, nach welchem die Herrschaft Wädensweil, mit den Dörfern Wädensweil, Richtersweil und Uetikon, allen und jeden Herrlichkeiten, Oberkeiten u. s. w. um 20,000 fl. der Stadt Zürich abgetreten wurde.[1]) Natürlich wurden die Lehenrechte des Stiftes zu Einsiedeln vorbehalten.

Sogleich machte der Rath seinen lieben Nachbarn zu Schwyz Anzeige von dem gemachten Kauf, indem er hoffte, sie werden an demselben ein Wohlgefallen finden. Allein Schwyz „empfand Unwillen und Verdruß über den geschehenen Kaufhandel" und bewog auch seine lieben Eidgenossen zu Glarus „sich mit ihm der Sach anzunehmen."

Um eine Verständigung zu erzielen, wurde ein „Tag" (Unterhandlung) nach Zürich angesetzt, der jedoch erfolglos war. Es wurde, wie die Urkunde sich ausdrückt, „nichts fruchtbarliches ußgerichtet," daher sich Zürich entschloß, bei seinem Kauf zu verbleiben und zu warten, „wer es dessen mit Recht zu hindern sich unterstehe." „Darum es hiermit allen denen, so sich vermessen, den Kauf zu verwehren, das Recht anbiete."

In Folge dieser Antwort wandten sich Schwyz und Glarus an

---

[1]) Nur einen jährlichen Zins von tausend Albeli (ein schmackhafter Fisch), welche die Fischer zu Rappersweil lieferten, behielt sich der für seine Tafel besorgte Orden vor und wies denselben nach Bubikon an.

die Eidgenossen von Luzern, Uri, Unterwalden und Zug, welche dann in einer Zusammenkunft zu Luzern an die Zürcher die Bitte richteten, sie möchten doch von dem Kaufe abstehen und die Herrschaft dem Orden lassen.

Gegen diese Zumuthung protestirte der Rath, worauf die Parteien einen „Tag“ nach Zürich ansetzten, auf welchem jedoch nichts erreicht wurde, so daß man sich genöthigt sah, eine neue Zusammenkunft in Baden zu verabreden.

Allein auch hier war keine Verständigung zu erzielen, und die Zürcher, der vielen Kosten und Umtriebe müde, begehrten das Recht (einen Entscheid der Eidgenossen). Die Eidgenossen schrieben dann an das Ordenskapitel zu Speier und baten den Orden, vom Verkaufe der Herrschaft abzustehen, was jedoch nicht den erwünschten Erfolg hatte. Ueber all diese Verzögerungen und Weitläufigkeiten beklagten sich die Zürcher, indem sie besonders hervorhoben, daß der Kaufschilling „still liege“ und der Orden in großen Schaden komme, da der Schaffner Beat Wirz gar übel haushalte.

Hierauf fanden neue Unterhandlungen in Luzern und nachher in Zug statt, bis man endlich, des langen Haders müde, einander versprach, sich einem Entscheid der Eidgenossen zu fügen. Am 2. Juni 1550 fanden die hierauf bezüglichen Unterhandlungen in Einsiedeln statt, wo sich die sechs Orte Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell in bis zur Ermüdung weitläufigen Auseinandersetzungen besonders auf die Verträge von 1440 und 1450 stützten. Es soll hier das Wesentlichste aus den Gerichtsverhandlungen mitgetheilt werden.

„Glarus und Schwyz wünschen zuerst, daß man ihnen den Kaufbrief zeige.

Die Zürcher drücken ihr Befremden über dieses Verlangen und auch darüber aus, daß man die Rechtsfrage: „Warum wollen die Eidgenossen dem Stande Zürich den Kauf um die Herrschaft Wädensweil verweigern?“ nicht beantworte, statt dessen vielmehr einen Kaufbrief sehen wolle. Einen solchen haben sie gar nicht, da nach Landesbrauch derselbe erst aushingegeben werde, wenn die Kaufszahlung geleistet sei; überdies wollen ja die Orte verhindern, daß der Kauf endgültig abgeschlossen werde. Es könne also von einem Kaufbrief keine Rede sein. Damit aber kein neuer Grund zu Zögerung entstehe,

wollen sie die Grundlagen, auf denen der Kauf geschehen sei, schriftlich mittheilen.

Nachdem Zürich die betreffenden Aktenstücke vorgelesen hatte, fragten die sechs Orte, ob bei diesem Kaufe das Mannschaftsrecht, wie dies bei andern Käufen der Zürcher geschehen, inbegriffen sei oder nicht. [1])

Die Zürcher wollen diese Frage nicht beantworten. Die Orte sollen doch einmal sagen, warum sie sich unterstehen, den Kauf zu verhindern, und erst dann werden sie auf Nebenfragen eintreten.

Die Eidgenossen wundern sich, daß Zürich auf diese Frage nicht antworten wolle. Auf dem Tag zu Baden habe es nämlich erklärt, es werde die Mannschaft von Wädensweil und Richtersweil in Freud und Leid ganz wie andere Unterthanen halten, und nun wünschen sie zu vernehmen, ob es noch heute bei dieser Antwort verharre.

Zürich antwortete, daß die Verhandlungen von Baden keine Gültigkeit mehr haben, weil man ja wieder vor Gericht stehe. Sie antworten einfach nur auf das, was direkten Bezug habe auf die eigentliche Streitfrage.

Hierauf stützen sich die sechs Orte auf einen Vertrag aus dem Jahr 1440, laut welchem die Zürcher auf alle Rechte, die sie am Hause Wädensweil haben könnten, verzichten, und einzig der Orden die Herrschaft verwalten soll, ohne Nachtheil weder für Zürich noch für Schwyz. Sie halten nun dafür, daß wegen dieses Vertrages der Kauf unstatthaft sei.

Die Zürcher anerkennen den Vertrag von 1440 und zitiren den betreffenden Artikel. (Siehe pag. 23.)

Nachher seien aber nicht nur zwischen Schwyz und Zürich, sondern auch zwischen den Orten Luzern, Uri, Unterwalden und Zug einer- und Zürich anderseits Mißhelligkeiten ausgebrochen, und am Schlusse des Krieges seien 4 neue Artikel in das Bündniß aufgenommen worden. Diese sprechen sich in Bezug auf Wädensweil also aus: (Siehe pag. 26.) Es seien also die Zürcher durch diesen Vertrag wieder in ihre Rechte eingesetzt, und der alte Vertrag von 1440

---

[1]) Zürich hatte nämlich Anno 1539 die niedern Gerichte zu Bonstetten, 1540 die Hälfte derjenigen zu Neftenbach und die Vogtei über das Dorf Benken, 1544 das Schloß Laufen und die Vogtei über die Dörfer Uhwiesen, Flurlingen, Langwiesen und Feuerthalen, sowie die niedern Gerichte zu Uster und Russikon gekauft.

aufgelöst worden. Sie hoffen daher, ihre Gegenpartei werde belehrt sein.

Die Orte verlangen hierauf Auskunft über die Gewalt und Gerechtigkeit, welche Zürich über Wädensweil ausüben wolle; ferner wünschen sie Antwort auf die Frage betreffend das Mannschaftsrecht, und endlich sind sie nicht der Ansicht, daß durch den angeführten Vertrag von Kappel aus dem Jahre 1450 der Vertrag von Bendlikon in irgend einem Punkte aufgehoben sei.

Die Zürcher erblicken in den Einwürfen der Gegenpartei nur die Absicht, den Prozeß zu verlängern und wünschen, daß von allen Nebenfragen abgegangen und endlich zur Hauptfrage geschritten werde.

Hierauf erkennt das Gericht, sowol die sechs Orte als die Zürcher sollen alle Akten, welche Bezug haben könnten auf die in Bendlikon und Kappel abgeschlossenen Verträge vorlegen und von den Nebenfragen abstehen, damit zur Hauptsache geschritten werden könne.

Hierauf legen die Zürcher ein:

1) Kopie des Kaufbriefes vom Jahr 1287. (pag. 8).
2) Burgrechtsbrief zwischen Zürich und Wädensweil vom Jahr 1342. (pag. 14).
3) Kaufbrief um die Vogtei zwischen Mühlebach und Meilibach. (pag. 11).
4) Urtheilsspruch aus dem Jahre 1468. (pag. 31).
5) Huldigungseid v. 1533. (pag. 53).
6) Urtheilsspruch v. 1543. (pag. 54).

Die sechs Orte übergeben dem Gericht:

a) Den Vertrag zu Kilchberg v. 1440. (pag. 23).
b) Den Vertrag zu Kappel von 1450 (pag. 26).
c) Einen Vertrag, der von den waldmann'schen Unruhen herrührte. (pag. 35).

Die Zürcher machten zu den eingelegten Aktenstücken folgende Bemerkungen:

Ad 1) Der Kauf um die Burg sei unter Vorwissen der Hausfrau und der Töchter geschehen, die Herrschaft also dem Orden nicht als „Gottesgabe" abgetreten worden.

Ad 2) Das Burgrecht habe den Sinn, daß der Orden mit seiner Burg, mit Leuten und Gut rechter Burger worden sei, nach der Stadt

Recht. Auch haben die Wädensweiler eine jährliche Burgrechtssteuer versprochen.

Erst später habe der Orden vom Rath zu Zürich die Vogtei über Leute und Gut, mit hohen und kleinen Gerichten, Zwingen, Bännen, Freiheiten und Ehehaften rc. gekauft, mit dem Vorbehalt jedoch, daß die Leute in den Vogteien der Stadt Zürich in allen Sachen sollen unterthan sein.[1])

Was die Lehensherrlichkeit des Stiftes zu Einsiedeln anbelange, so erstrecke sich dieselbe blos über Leute, während die des Fraumünsters über Leute und Gut sich ausdehne.

Aller dieser Rechte seien die Zürcher durch den Vertrag von Kilchberg zwar entsetzt worden; allein zehn Jahre später seien sie durch den Vertrag von Kappel wiederum in den Genuß derselben eingesetzt worden und seither in demselben verblieben. Im Uebrigen haben die Eidgenossen durch ein Schiedsgericht zu Bern selbst erkannt, daß die Leute zu Wädensweil der Stadt steuern müssen. (pag. 31).

Was den Eid anbelange, so haben bekanntlich die Herrschaftsleute nicht bloß dem Meister, sondern auch der Stadt schwören müssen, daß sie Alles anzeigen, was der Stadt Schaden bringen könnte und das Burgrecht und die zürcherischen Rathsbeschlüsse halten wollen.

Die sechs Orte berufen sich hauptsächlich darauf, daß während der kappeler Unruhen die von Wädensweil neutral geblieben seien und wünschen, daß auch in Zukunft bei einem Kriege zwischen Zürich und den Eidgenossen das Gleiche stattfinden möge.

Die Zürcher widersetzen sich dieser Zumuthung und erklären, einfach bei dem Vertrag von Kappel bleiben zu wollen; die sechs Orte hingegen wollen bei dem waldmann'schen Vertrag bleiben und stellen nun den Entscheid dem Gerichte anheim."

Das Urtheil wurde noch nicht gefällt. Erst zwei Monate später kam in Baden folgender Vergleich zu Stande, der am 20. August von beiden Parteien besiegelt wurde.[2])

1) „Weil der Herr zu Wädensweil sammt seinen Leuten ein

---

[1]) Die Herren von Zürich nahmen es mit der Wahrheit eben nicht sehr genau!

[2]) Ein richterlicher Spruch wurde nicht gefällt. Zürich zeigte sich im ganzen Streit sehr friedliebend und nachgiebig.

Burgrecht mit Zürich hatte; weil die Unterthanen zu Wädensweil und Richtersweil nach Zürich steuern und reisen müssen, auch das Recht der Appellation vor Bürgermeister und Rath haben, und nun ein Kauf stattgefunden hat, so soll dieser Kauf bleiben mit der „heitern" Läuterung und Vorbehaltung, daß die Zürcher die Burg und Feste zu Wädensweil „schleifen," also daß sie in 3 Jahren abgeschlissen, gebrochen und unnütz solle gemacht sein, so daß sie zu keiner Behausung tauglich seie. An einer andern Stelle aber, wo es ihnen gelegen sei, mögen sie eine geziemende Behausung gegen Ueberfall der Bauern sammt einem Gefängniß bauen, doch so, daß dies keine Feste sei. Die Zürcher sollen überhaupt zu keinen Zeiten eine feste Burg bauen dürfen, damit kein Theil möge beschädigt werden.

Wenn aber ernstliche Hindernisse einträten, so daß die Burg innert 3 Jahren nicht geschlissen werden könnte, so sollen die Zürcher den Eidgenossen die wahren Ursachen angeben nnd um eine Verlängerung der Frist bitten.

2) Wenn sich in künftigen Zeiten begäbe, davor der allmächtige Gott ewig sein wolle, daß zwischen den Zürchern und den Eidgenossen, oder zwischen Zürich und einem oder mehreren Kantonen Irrungen und Streit entstände und Krieg ausbräche, nachdem das Rechtsbot der Eidgenossen von den Zürchern nicht angenommen worden wäre, so sollen die obbemeldeten von Wädensweil und Richtersweil still sitzen, ruhig bleiben und sich zu keiner Partei schlagen. Dagegen soll in einem solchen Fall Zürich's Feind die Herrschaftsleute nicht beleidigen noch beschädigen weder an Leib noch an Gut, sondern sie ruhig und still sitzen lassen. Wenn aber Zürich den Eidgenossen das Recht bietet, und diese bei solchem Recht nicht bleiben wollen, dann sollen die von Wädensweil denen von Zürich helfen.

Wenn die Zürcher gegen andere Herren, Fürsten 2c. in Krieg kämen, sollen die Leute von Wädensweil und Richtersweil sammt den Eigenossen in Krieg ziehen und Alles tragen helfen.

3) Wenn die von Zürich einen Vogt setzen, so soll dieser gütliche Vergleich den Unterthanen vorgelesen werden.

Schon im September des Jahres 1550 wurden die Einwohner der Herrschaft ihres Eides gegen den Orden entbunden, indem gleichzeitig die feierliche Uebergabe der Burg an Zürich erfolgte. Zum Landvogt wurde eingesetzt Bernhard von Cham, den der Abt zu Ein-

siedeln mit der Vogtei über die Gotteshausleute belehnte, nachdem eine ähnliche Belehnung von Seite des Bürgermeisters der Stadt Zürich für die Vogtei über die Gotteshausleute des ehemaligen Stiftes Fraumünster stattgefunden hatte.

„Jetzt schon hatte der Name Gotteshausleute alle Bedeutung verloren, und Niemand wußte, welche Leute ursprünglich dem einen oder andern Stifte gehörten. Dennoch dauerten die Belehnungen, wozu besonders auch der Todtenfall gerechnet wurde, bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts fort, indeß das Verlesen des oben angeführten Vergleiches mit den sechs Orten schon im 16. Jahrhundert unterblieb."

Noch im Jahr 1557 stand die alte Burg; denn am 21. April dieses Jahres befiehlt der Rath, „die beiden Stadtbaumeister sollen mit dem Vogt zu Wädensweil berathen, wie man das Schloß „schlyßen" und etwaiges Holz, Ziegel &c. verkaufen könne." Sie wurde noch in diesem Jahre unter Leitung Baumeister Thomann's niedergerissen, welchem eine Entschädigung von 10 Mütt Kernen und sämmtliches Holzwerk als Lohn zuerkannt wurde. Das neue Schloß wurde auf dem aussichtsreichen Hügel oberhalb des Dorfes, wo es heute noch, wenn auch in veränderter Gestalt, steht, in den Jahren 1550 bis 1557 erbaut und kostete fl. 10,000. 27 ß.

„In Trümmer fiel der alten Freiherrn sicherer Wohnsitz, die gefeierte Stammburg der ersten Schultheißen Berns und Freiburgs.

Doch nicht der Zahn der Zeit, nicht die Wuth feindlicher Schaaren hat den erhabenen Sitz zerbrochen: er ist gefallen als Opfer, welches Zürich dem Frieden der Eidgenossen gebracht hat."

Drittes Kapitel.

Die Geschichte der Herrschaft Wädensweil bis zum Jahr 1646.

Das Jahr 1550 bezeichnet einen Wendepunkt in der Geschichte unserer Herrschaft, da diese nun aufhört, ein selbständiges Gemeinwesen mit eigener Regierung zu sein und eintritt in einen größern Verband, dessen Gesetze und Verordnungen sie zwar schon lange anerkennt und befolgt, mit dem sie jedoch noch nicht völlig verwachsen

ist. Indessen kann der Uebergang Wädensweils aus der Hand des Johanniterordens nicht mit sehr großen Veränderungen politischer, rechtlicher oder bürgerlicher Art begleitet sein, da der Einfluß Zürich's seit dem Jahre 1415 stets zunahm, das Ansehen des Ordens dagegen sank, und schließlich der Rath eigentlicher Gesetzgeber der Herrschaft wurde. Die Leute steuerten mit der Stadt, zogen, wenn auch mit eigenem Panner und unter eigenem Fähndrich, mit ihr in den Krieg, stellten die wichtigsten Streitfragen der endgültigen Entscheidung des Rathes anheim, standen mit den Einwohnern der Stadt und den übrigen Angehörigen Zürichs in stetem Verkehr, hatten mit ihnen die neue Glaubenslehre angenommen und sich seit langem gewöhnt, als Unterthanen, als „eingesessene Burger" der Stadt behandelt zu werden.[1]) Der Verkauf der Herrschaft an Zürich erscheint als die folgerichtige Lösung der unaufhörlichen Anstände, Streitigkeiten und Zerwürfnisse zwischen dem Orden und den Untergebenen; wir vermögen daher keine jener Veränderungen in der Gesetzgebung und den bürgerlichen Einrichtungen zu entdecken, welche sonst immer den Uebergang eines größern Gemeinwesens aus dem alten Staatsverband in den neuen begleiten. Erst 25 Jahre nach dem Antritt seines Kaufsobjektes beschließt der Rath, „es solle der Herrschaft Wädensweil Recht „in Gschrift" genommen werden, damit ein jeder Vogt sich darnach richten könne." Man hatte also während eines Vierteljahrhunderts nach Inhalt des Hofrodels und verschiedener Rechtssprüche und nach altem Herkommen Recht gesprochen, gerade wie zur Zeit der Johanniter, und als endlich ein vollständiges Gesetzbuch hergestellt war, unterbreitete es der Rath der Bestätigung seiner lieben Unterthanen fast schüchtern mit folgenden Worten: „Da die Herrschaft Wädensweil in etlichen Stucken und Artikeln ihr sonderbar Gerichts- und Hofrecht hat, darby myn gnädig Herren von Zürich sy bisher haben blyben lassen und solches fürder ze thun gesinnet sind; und aber solches Gerichts- und Hofrecht bisher nie allsytig und luter in Schrift begriffen worden, dadurch dann zu Zyten unter den Lüten zu Wädensweil selbs unglycher Verstand erfolget, und das je länger je mehr durch Vergeßlichkeit und Ab-

---

[1]) Als solche waren sie weder auf Constafel noch Zünften eingeschrieben und waren nicht Burger der Stadt im eigentlichen Sinne, wurden jedoch in manchen Dingen diesen gleichgehalten.

sterben derer, so darum Wüssens tragen: Demselben fürzukommen, auch den Gerichts- und Hofleuten und ihren Nachkommen zum Guten und um größere Kosten in zutragenden Sachen zu verhindern, haben myne gnädigen Herren zu Zürich von Nöthen und ganz thunlich zu syn bedunkt, den drei Gemeinden gesagter Herrschaft Wädensweil ihres Gerichts- und Hofrechtes, alter Brüchen, auch anderer nothwendiger Dinge halber, durchgehends Ordnung zu setzen, zu begryfen und zu stellen, damit ein Vogt zu Wädensweil jeder Zeit sich desto gwüsser und baß, desgleichen die Amtleut und Richter in ihren Urtheilen, fürfallenden und begegnenden Handlungen darnach zu halten und Jeder, er sei einheimisch oder fremd, wüssen könne und möge, woby sy blyben söllind."

Da überdies die Herrschaftsleute schon längst der Fremdherrschaft ihrer katholischen Herren müde waren und den Eintritt in den zürcherischen Staatsverband wünschten, so darf uns nicht auffallen, daß ihr alter Trotz und ihre tadelnswerthe Streitsucht auf einmal, gleichsam wie über Nacht, verschwinden; mußte doch der Befangenste einsehen, daß der Arm Zürichs stärker als der des Ordens, in jedem Falle aber stark genug war, jeden unbilligen Trotz zu brechen. Es bietet daher auch die Geschichte unserer Herrschaft während der hundert Jahre, die zwischen dem Verkauf an Zürich und dem Ausbruch der wädensweiler Unruhen liegen, verhältnißmäßig wenig historisch Bedeutendes; wir haben daher Zeit, uns mit den innern Zuständen, der Gesetzgebung, den Formen des Rechtswesens und den Sitten etwas ausführlicher zu beschäftigen, und wir werden dabei den Vortheil erzwecken, daß wir manche im zweiten Kapitel angeführte Erscheinung und manchen später zu erwähnenden Vorgang um so gründlicher verstehen.

Schauen wir noch einmal zurück auf den Kauf um die Herrschaft Wädensweil. — Es interessirt vielleicht manchen Leser zu wissen, wie groß damals die Einkünfte des Hauses zu Wädensweil waren, und wäre es auch nur, um sich klar zu machen, was Alles man im Jahr 1550 um fl. 20,000 kaufen konnte. Das Zinsregister der Burg gibt uns den erwünschten Aufschluß um so eher, als die angesetzten Preise sich nicht auf einen bestimmten Jahrgang beziehen, sondern Mittelpreise sind. Da heißt es nun:

I. **Beständiges** Einkommen der Herrschaft Wädensweil:

An Kernen 424 Mütt, 1 Viertel und 3 Köpf à fl. 21	fl.	8,909. —
„ Hafer 11 Malter und 3 Mütt à fl. 20 .	„	235. —
„ Wein 1 Eimer[1])	„	12. —
„ Geld beständig 217 Pfund 3 Schilling 5 Pfenig, oder gleich dem Kapital von . .	„	2,570. —
Summa	fl.	11,726. —

II. Zehnten und Gefälle aufs Geringste angeschlagen:

An **Kernen** jährlich 200 Mütt à fl. 20 .	fl.	4,000. —
„ Hafer „ 70 Malter à fl. 20 .	„	1,400. —
„ Wein „ 300 Eimer à fl. 10 .	„	3,000. —
Erb- und Todesfall	„	600. —
Summa	fl.	9,000. —

Hiezu kommen noch:

Bußen und Frevel jährlich fl. 300, was ein Kapital repräsentirt von	fl.	5,000. —
Schloß und Burg sammt Trotten, Scheune, Stallungen, Hausrath nebst Einnahmen an Zieger, Butter und Käse kommen gleich einem Kapitalwerth von	„	7,000. —
Summa der Aktiven	fl.	32,726. —

III. Dagegen hat das Haus an jährlichen Lasten:

Den Pfarrern zu Wädensweil und Richtersweil:

An Kernen 32 Mütt à fl. 20	fl.	640. —
Dem Pfarrer zu Wädensweil an Hafer 1 Malter	„	20. —
„ „ „ „ jährlich 100 Eier und 5 Hühner (Geschenk)		
„ „ „ Richtersweil 4 Hühner (Werth unbestimmt)		
Den beiden Pfarrern:		
An Wein 19 Eimer à 12 fl.	„	218. —
„ Geld fl. 185. 7 ß. . . . . Kapital	„	3,700. —
Summa der Passiva	fl.	4,578. —

---

[1]) Eigenthümlicher Weise bringt der Rath den Ertrag der Waldungen gar nicht in Rechnung. Ihr Nutzen wurde, wie es scheint, gar nicht in Anschlag gebracht.

Zieht man ab von fl. 32,726
die Passiven „ „ 4,578

So bleiben als reiner Werth fl. 28,158.

Vom ökonomischen Standpunkte aus betrachtet, machten die Herren zu Zürich ein ganz ordentliches Geschäft, da sie bekanntlich fl. 20,000 als Kaufschilling bezahlten. Wir dürfen freilich nicht vergessen, daß die Burg zerstört und ein neues Schloß gebaut werden mußte, und daß die Verwaltungskosten nicht unbedeutend waren. Allein gerade der Umstand, daß die Stadt ihre ärmern aber talentvollern Bürger entweder als Geistliche oder als Verwaltungspersonen auf's Land schicken konnte, beförderte ihren Wohlstand und ihre ökonomische, intellektuelle und politische Ueberlegenheit über das Land, und waren daher die Ausgaben für die Verwaltung eigentlich ein produktives Kapital, also durchaus nicht verloren und wohl zu verschmerzen.

Schon im Dezember des Jahres 1550 beschloß der Rath, wie er „einen Vogt zu Wädensweil belohnen und halten wolle." Die betreffende Schlußnahme lautet:

„Da ein Vogt zu Wädensweil mit vielen Geschäften beladen, es seie Einziehen von Zins oder von Zehnten und Bußen und andern Gefällen; da er auch in den Hölzern und Wäldern genaue Sorge tragen und die ganze Verwaltung in gute Ordnung bringen muß; da aber ein Vogt sonst wenig Zufälliges einnimmt, dadurch er sich besser stellen möchte, sondern des Almosens und anderer Dinge wegen viel Ueberfall und Nachtheil hat, so solle ihm ein ehrliches Auskommen gesichert werden.

Nämlich:

Da der Güter viel sind, die man mit der Zeit verleihen oder verkaufen wird, ausgenommen die, so einem Vogt geordnet werden sollen, so wird man stets bestimmen, was für ihn am zweckmäßigsten ist. Vor der Hand soll er behalten die Reben und Güter, die neulich angekauft worden sind; auch sollen ihm soviel Matten, Weiden und Güter geordnet werden, daß er sechs oder sieben Haupt Vieh halten kann.

Folgendes soll eines Vogtes bestimmte „Burghut" und jährliche Belohnung sein:

Vierzig Mütt Kernen, zwanzig Malter Hafer, dreißig Eimer Wein und fünfzig Gulden an Geld.

Dazu sollen ihm auch gehören die Hühner und Eier, die 2 Stöck, 17 Maß und 6 Becher Zinsanken. Zudem erhält er 12 Stein fetten und 38 Stein dürren Zieger (1 Stein = 5 Pfund) und jährlich ein Vierling „Hegling“ und alle Samstag für 2 ß. Fisch.

Item von jedem Pfund Geld, so er an Zürich abliefert, einen Schilling.

Das Brennholz, das er braucht, soll er in der Herrschaft Wäldern nehmen. Aus solcher „Burghut“, solchen Gütern und „Zufällen“ soll ein Vogt seinen Haushalt bestreiten, ohne den gnädigen Herren Kosten zu verursachen, und soll man ihm weiter nichts schuldig sein.

Folgendes darf er jedoch in Rechnung bringen:

Für jeden Ritt in die Stadt 1 Pfund.

Für eine Richter- und Pfarrwahl je 4 fl.

Für Morgensuppe, Abendürte und Schlaftrunk 2 fl.

Für „Werchlüte“, Boten, Knecht und Zinsmahl soll ihm werden wie in andern Aemtern gebräuchlich ist; doch was er für Zinsbrod braucht, soll ihm vergütet werden.

Den „Sondersiechen“ (unheilbare Kranke) soll er nichts abbrechen; sondern ihnen geben, wie von Alters her Brauch ist.

Desgleichen soll er am Neujahrstag geben, was Brauch ist; aber alle übrigen Almosen und zufälligen Ausgaben dürfen nicht verrechnet werden; auch soll er die Mißbräuche und Unkosten so viel möglich mit Ordnung und Bescheidenheit abstellen und verbessern.“

Als ersten Landvogt zu Wädensweil nennen die Urkunden den Herrn Bernhard v. Cham, unter dessen Verwaltung das neue Schloß, zu welchem Bürgermeister Lavater den Platz selbst auswählte, erbaut wurde. Jedem neuen Landvogt mußte das Volk der drei Gemeinden Wädensweil, Richtersweil und Uetikon den Huldigungseid schwören, was in der Regel an einem Donnerstag in feierlicher Weise in der Kirche zu Wädensweil geschah. Die betreffende Rathsverordnung gibt uns über diesen Akt der Huldigung alle wünschbaren Aufschlüsse, wir lassen sie daher wörtlich folgen:

A. Vorbericht.

„Donnerstags Morgen, als dem Tag, an welchem von der ganzen Herrschaft, sowol von Wädensweil, Richtersweil als auch von Uetikon der Huldigungseid geleistet wird, geht das ganze Ehrenkomite von

Herren und Frauenzimmern und zwar der Herr Seckelmeister, der Herr Landvogt und der Herr Rechenschreiber schwarz gekleidet, jedoch mit Stock und Degen in die Kirche, etwas vor 8 Uhr, da um 8 Uhr eingeläutet wird. Bis alles Volk in der Kirche versammelt ist, begibt man sich in's Pfarrhaus, um von dort aus in die Kirche zu ziehen. Herr Seckelmeister, Herr Landvogt und Herr Rechenschreiber begeben sich in des Schlosses Gaststühle, die, wenn man zur Kirche hineinkommt, auf der rechten Seite des Taufsteins stehen; das übrige Ehrenkomite sitzt in Privatstühlen auf der linken Seite des Taufsteins völlig vis-à-vis der Schloßstühle und die Frauenzimmer nehmen Platz in den Frauenzimmerstühlen des Schlosses. Sobald Alles plazirt ist, hört man zu läuten auf, und nach vollendetem Gesang und Gebet hält der Herr Pfarrer die Huldigungspredigt, in welcher der neue Herr Landvogt bewillkommnet wird. Nach ihrer Beendung und nach dem Gebet ruft der Untervogt laut aus, daß alle auf der Emporkirche sich befindlichen Herrschaftsmänner sich in die Kirche hinunter begeben sollen. . . .

Nun treten Herr Seckelmeister, Herr Landvogt und Herr Rechenschreiber an den etwas erhöhten Taufstein, das Gesicht gegen die Kanzel gewendet, Herr Seckelmeister rechts, Herr Landvogt in der Mitte. Hinter dem Taufstein stehen: a) In der Mitte der Herrschafts-Untervogt „in der Farb“, rechts und links die Weibel in der Farb. Dann fängt Herr Seckelmeister, nachdem er sich zuvor das Haupt bedeckt, seinen nur an die Herrschaftsleute gerichteten Vortrag an. Jedesmal, wenn er während des Vortrags der gnädigen Herren zu Zürich Erwähnung thut, nimmt er den Hut ab; desgleichen bei der Ansprache an den Herrn Landvogt, der fortwährend bedeckt bleibt.

Der Landvogt redet nach geschehener Rede des Seckelmeisters unbedeckten Hauptes diesen und die Herrschaftsangehörigen an; bedeckt sich dann sogleich und entblöst sein Haupt nur, wenn von meinen Herren zu Zürich geredet wird. Er fordert dann die Herrschaftsleute zur Leistung des Eides auf und nun verliest der Rechenschreiber den Eid. Dann fährt der Landvogt schließlich fort, und nach vollendeter Rede gehen die drei hohen Herren wieder in ihre Stühle, und der ganze feierliche Akt wird geschlossen mit Gesang und Einsammlung einer Armensteuer.

Auch begibt man sich gerade aus der Kirche wiederum in's Schloß hinauf, so geschwind als möglich zur Tafel, und wenn abgespiesen

worden, wird von dem Herrn Seckelmeister und dem übrigen Ehrenkomite die Heimreise auf Zürich vollführt."

B. Eidesformel.

„Ihr sollet schwören unsern gnädigen Herrn Bürgermeister und Räthen und dem großen Rath, genannt die Zweihundert, in der Stadt Zürich Treu und Wahrheit zu halten, ihnen, auch ihrem gegenwärtigen Vogt an ihrer Statt und in ihrem Namen, gewärtig und gehorsam zu sein; und ob Euer Einer etwas vernähme, das den vorgenannten unsern gnädigen Herren von Zürich, ihrer gemeinen Stadt und gemeinen ihren Landen Schaden oder Gepresten bringen möchte, das ihnen und ihrem Vogt fürzubringen, zu warnen und zu wenden, als ein Jeglicher mit Leib und Gut vermag.

Und wo Euer Einer bei einer Zerwürfniß ist, sie siehet oder höret und dazu kommt, die abzustellen bis an ein Recht, als fern er kann und mag. Keiner soll den Andern, er sei reich oder arm, vor ein fremdes Gericht, es sei geistlich oder weltlich, nehmen; Jeder soll von dem Andern das Recht suchen oder nehmen an den Orten, Enden und Gerichten, wo der „Ansprechig" gesessen oder wohin er „gerichtszwängig" ist oder vor die obgenannten meine gnädigen Herren von Zürich, falls sie die Sache vor sich nehmen, Euer Einer werde denn von denselben anders und weiter erlaubt und vergönnt, alles getreulich ohne Arglist und ungefährlich." — Es kam etwa auch die Stelle vor: Und soll auch Keiner von Euch weder in den Krieg laufen, reiten noch gehen, ohne der gnädigen Herren von Zürich Erlaubniß, Wissen und Willen." —

Aus dem Mitgetheilten geht so ziemlich hervor, was für eine Stellung der Landvogt bei uns einnahm. Er war der Stellvertreter des Rathes und verwaltete als solcher seine Landvogtei. Ihm stand es zu, die Zehnten, Grundzinse und andere Lasten, die Steuern und Fälle, auch die Bußen einzuziehen. Er stand an der Spitze des Gerichtswesens, berief die Maien- und Herbstgerichte zusammen und richtete an Statt der gnädigen Herren zu Zürich über das Blut. Der Rath ist nämlich gegenüber der Landschaft insbesondere Blutgericht, dann aber auch Appellationsinstanz. Bei uns war jedoch unter den Freiherren und dem Orden ein landesherrliches, freies Blutgericht gehalten worden, welches Recht sich die Herrschaft sorgfältig wahrte und

im Jahr 1575 ausdrücklich verweigerte, daß die „Malefiz-Verbrecher" zur Beurtheilung nach Zürich geschickt werden.

Wichtiger war jedoch die Stellung des Rathes als Appellationsinstanz; denn am Ende waren doch die Blutgerichte sehr selten, und der Einfluß auf die Rechtspflege von daher nur sehr gering, während der Rath als Appellationsgericht sehr bedeutend auf die ganze Gestaltung der Rechtspflege einwirken und dieser wieder größere Einheit geben konnte.

In unserer Herrschaft mußte die Rechtspflege unter der laxen Regierung des Ordens, der seinen Befehlen kaum den nöthigen Nachdruck geben konnte, um so mehr leiden, als außer dem Hofrodel kein geschriebenes Recht vorhanden war, und wichtige Entscheidungen von der Willkür eines in Rechtssachen unerfahrenen und wenig gebildeten Richterkollegiums abhingen, das allem Anscheine nach der Bestechung zugänglich war. Wir haben früher gehört, daß der Orden Ursache hatte, über die Art und Weise, wie die Richter Urtheil sprachen, zu klagen, und auch unter dem Volke gab sich bisweilen lauter Unwille gegen das ungenaue, langsame und doch kostspielige Gerichtsverfahren kund. So wird z. B. im Jahr 1563 ein Bürger von Wädensweil für ehr- und wehrlos erklärt, 5 Tage in den Wellenberg gelegt und zu allen Kosten verurtheilt, weil er über das Gericht schimpfte, während sich der Rath gleichzeitig veranlaßt sieht, den Vogt und das Gericht an die Pflicht zu mahnen, biderben Leuten zum Recht zu verhelfen und den Waibeln des Gerichts an bestimmten Stunden Gehör zu schenken, nachdem er schon früher die Richter ersucht hatte, an Gerichtstagen nicht auszubleiben.

Der Landvogt führte aber auch die zur Herrschaft gehörige Mannschaft im Kriegsfalle der Stadt zu; ihm lag es daher ob, dafür zu sorgen, daß bei einem allfälligen Aufgebote sich alle Wehrpflichtigen der Landvogtei, mit Wehr und Waffen gehörig versehen, „unter der Stadt Banner" einfanden.

Die Landvögte waren dem Rathe für ihre Verwaltung verantwortlich. Wenn daher die Herrschaftsleute Beschwerde zu führen hatten, so stand es ihnen frei, sich an den Rath zu wenden und die Vögte dort zu verklagen. —

Wenn wir nun das Gerichtswesen, wie es zur Zeit, von der wir hier reden, in unserer Herrschaft sich gestaltete, etwas näher in's Auge

fassen wollen, so müssen wir vor Allem aus der Maien- und Herbstgerichte erwähnen.

Diese beiden Gerichte sind sehr alten Datums und wurden entweder vom Grundherrn auf seinem Hofe oder dann, wenn der Grundherr nicht selbst erschien, von dessen Meyer oder auch vom Keller abgehalten.[1]) Alle Grundbesitzer, freie sowol als hörige, mußten den Maien- und Herbstgerichten beiwohnen, um unter freiem Himmel, wo möglich bei einem Baum, sich die Gewohnheiten des Hofes oder der Herrschaft, die Rechte des Herrn und der Hofleute verlesen zu lassen und selbst Recht zu sprechen. Der Grundherr urtheilt selber nicht, er ist nur Vorsitzender, leitet das ganze Verfahren und fragt die Herrschaftsleute um ihre Meinung an. Diese entscheiden mit offenem Mehr, worauf der Herr das Urtheil spricht und für dessen Vollziehung sorgt.

Hören wir wie in Wädensweil das Maiengericht „gefertigt" wurde:

„Erstlich fraget der Richter:

Dieweil mein Herr Landvogt sein jährlich Maiengericht hat rufen lassen, so frage ich Euch N. N., ob so viel Tageszeit erschienen sei, daß ich möge sitzen und richten im Namen und an Statt unserer gnädigen Herren und Obern von Zürich und allda warten, was Urthel und Recht gebe. Urtheilet darum!

Antwort: Dieweil der Herr Landvogt sein jährlich Jahr- und Maiengericht hat rufen und dasselbe will fertigen lassen, so dunkt mich, daß wohl werde Zeit sein, daß Ihr möget sitzen und richten und im Namen unserer gnädigen Herren warten, was Recht sei.

---

[1]) Dem Meyer (villicus major) (Oberbauer) wurde von Seite des Grundherrn die Aufsicht über die Bewirthung der Güter übergeben. Er ist der erste unter den sämmtlichen Hofgenossen, dem Stande nach aber keineswegs über sie gestellt. Wie diese selbst bald persönlich frei, bald persönlich hörig waren, so waren es auch die Meyer. Das Amt des Meyers wurde an manchen Orten erblich und so der Willkür des Herrn entzogen. Der Meyer hatte gewöhnlich das beste und größte Stück des alten Hofes, den Meyerhof, inne, mußte dann aber hiefür Wucherthiere halten.

Der Keller kommt oft neben dem Meyer auf den größern Höfen vor, oft steht er auch allein. Der Meyer steht jedenfalls eine Stufe höher als der Keller; dieser hat daher auch gewöhnlich den kleinern Hof, den Kellhof. Der Keller sorgt besonders für die landwirthschaftlichen Bedürfnisse auf dem Hofe des Grundherrn und zieht meistens die Einkünfte seines Herrn ein.

Frage: So frag ich Euch N. N. ob ich solle und möge das Gericht verbannen.

Antwort: Mich dunkt Recht, daß Ihr das Gericht verbannen möget, und das bei der Buß, wie es von Alters her Brauch ist.

Frage: Ich frage Euch N. N., wer bei diesem Gericht soll anwesend sein.

Antwort: Es sollen anwesend sein die innert denen Marken hausen und wohnen, nämlich vom Zürichsee an die „Ruß", von der Ruß an Rietbühl, vom Rietbühl an alten Bach, vom alten Bach an Mühlebach, vom Mühlebach an Schellhammer bis zum Marchstein, von selbigem Marchstein über die Almend auf des Firlis Rain, wo auch ein Marchstein steht, von da hinauf bis an's Löli's Mühle und an selbigen Marchstein, von da bis auf den Albis an selbem Marchstein, von da an die Sihl, von der Sihl an Sennbach, dann dem Sennbachhag und Marchstein nach zwischen Oerischwend und Sennenrüti an Kuchen, neben dem Kuchen hinauf an die Hagstelle, von der Hagstelle hinauf an den dreieckigen Stein, der die Länder Zürich, Schwyz und Zug scheidet, von jenem Stein hinauf an die Schneeschmilze; der Schneeschmilze nach hinaus bis zum gevierten Stein, vom gevierten Stein der langen Egg und Schneeschmilze nach hinaus bis zu des Sparemann's Gütern, dann der langen Egg nach hinab an den Geigbach, vom Geigbach an die Sihl, der Sihl nach hinab an den Spreuermühlebach, von da an den Krebsbach, vom Krebsbach an Rothbach, vom Rothbach an Uegenbach, von da an die Aa, von da über Stulmos an Meilibach, dem Meilibach nach an See, dem See nach hinauf an ersten Anstoß. Und von allen denen, so innert diesen Zielen und Marken hausen und wohnen, soll aus jedem Haus ein Mann vorhanden sein und meinem Herrn, dem Landvogt, sein Maiengericht helfen verfertigen. Und wo Einer nit vorhanden wäre, so erkenn ich denselben dem Richter um 3 ß. zu Buß.

Frage: So frag ich Euch N. N. wenn man richten solle und wie man richten solle. Urtheilet darum!

Antwort: Ich weiß nichts anderes, als daß man solle richten um Eigen und Erb, um Steg und Weg, Wittwen und Waisen, den fremden Gästen und den eingesessenen Herrschaftsleuten, so weit und fern es am Tag möglich ist." —

(Außer diesen Jahrgerichten, welche als regelmäßige, gesetzliche, auch Ehegerichte heißen, kommen in unserer Herrschaft auch sogenannte gebotene Gerichte (gebetten Gricht) vor, zu denen der Landvogt aufforderte, so oft es nothwendig war. Diese wurden unter den Johannitern und den Landvögten im Gesellenhaus abgehalten.)

Ueber Tod und Leben richtete der sogenannte Landtag, der auf einer vom Grundherrn (Siehe pag. 37) zu diesem Zwecke ausdrücklich angewiesenen Wiese, dem Landtagsplatz, abgehalten wurde. Während vieler Jahre wurde als Landtagsplatz die Wiese benutzt, wo jetzt der neue Kirchhof liegt, bis dann unter den Johannitern, wie früher schon berichtet worden ist, ein anderer Platz angewiesen wurde. Indeß wird

im 16. Jahrhundert der Landtag in unserer Herrschaft auf offener Reichsstraße gehalten. Die „Ordnung und Satzung, wie ein Vogt zu Wädensweil sammt einem Gericht an einem Landtag richten soll,“ wird uns manchen erwünschten Aufschluß geben; wir lassen sie daher wörtlich folgen:

1) Wenn ein Uebelthäter in's Gefängniß kommt und der Vogt findet, daß er unbilliger Weise gehandelt und übel gethan, und wenn die, so ihn anzeigen oder ihn gefänglich angenommen haben, die Ursach melden oder er sonst angeklagt ist, so soll ihn der Vogt im Gefängniß behalten und hernach auf einen bestimmten Tag den Richter sammt den Fürsprechen auch etwa aus beiden Gemeinden zwei Richter des alten Gerichts sammt den Waibeln, auch die, so ihn in's Gefängniß geführt und gefangen haben, vor sich fordern und ihnen beim Eid bieten lassen.

2) Der Vogt soll diesen Personen die Vergehen des angeklagten Uebelthäters anzeigen und die Kundschaft derer, so ihn gefangen, auch Brief und anderes, was ihm zu wissen nöthig, von ihnen verhören lassen und sie fragen, wie solchem Uebelthäter zu thun sei. Auf dieses hin thun diese Personen einen Rathschlag nach ihrem Gutdünken.

3) Wenn sie vermeinen, daß der arme Mensch übel gehandelt, und daß noch etwas Weiteres hinter ihm stecke, so wird erkennt, den Nachrichter zu beschicken, um ihn mit der Marter befragen zu lassen.

4) Obbemeldete Personen müssen bei seinem „Verzicht“ (Geständniß) anwesend sein, und wenn man hinter dem armen Menschen Uebels findet, so verurtheilen sie ihn zur Bestrafung vor einen Landtag.

Und ist ein Vogt diesen Personen, soviel er deren beruft, schuldig für ihren Lohn allweg jedem ein Mahl, das er meinen Herrn aufschreibt.

5) Es läßt der Vogt, wenn es sich schickt, in beiden Kirchen und auch zu Uetikon verkünden den Landtag auf einen bestimmten Tag um die 10. Stunde, so es sich aber nicht schickt, müssen die Waibel von Haus zu Haus verkünden und beim Eid bieten.

6) Der Vogt muß den 3 Waibeln sammt dem Richter auch vier Männern, die er ihnen aus den Gemeinden zugesellt, als Morgenessen geben ein gut Mahl, das er meinen Herrn aufschreibt. Solche Personen müssen alle Hellebarten tragen; nur der Waibel zu Wädensweil trägt ein Schlagschwert, da er durch seinen Fürsprech die Klage über den armen Menschen thun und führen muß.

7) Wenn die Stunde da ist, nehmen die zwei Waibel von Wädensweil und Uetikon den Gefangenen, der gebunden ist, „unter die Arm“ und führen ihn auf das Gemeindhaus unten in die Lauben, und die übrigen vier Männer gehen zwei zu zwei hinter dem armen Menschen mit Hellebarten (die Waibel tragen auch Hellebarten). Der Richter geht dem Vogt nach mit seiner Hellebarte; auch trägt des Vogts Diener das Schwert vor.

8) Der Vogt beruft die Fürsprechen des neuen und des alten Gerichtes und auch die ältesten Männer beim Eid in den Schranken.

9) Der Vogt steht auf und darf sich nicht wieder setzen, es werde ihm denn erlaubt und redet mit der Gemeind, warum er sie auf den Landtag berufen lasse. Darum werde man am heutigen Tage den Landtag nach göttlichem, auch billigem Recht, auf löblicher kaiserlicher Freiheiten und besonders auf Erlaubniß unserer gnädigen Herren von Zürich fertigen nach altem Brauch und Herkommen.

10) Nun frägt der Vogt Jemand im Schranken mit folgenden Worten an: „Allweil ich nun auf den heutigen Tag den Landtag nach göttlichem, billigem auch kaiserlichem Recht fertigen muß, so frage ich, ob es nicht an der Tageszeit sei, daß ich niedersitze und richte. Ich begehre Euer Urtheil beim Eid.“ [1])

11) Der Angefragte gibt sein Urtheil auf seinen Eid, daß es ihn Recht dünke, daß man drei aus dem Gericht und Schranken ausschicke, den Tag zu besehen, ob es an der Tageszeit sei. Auf solches hält der Vogt die Umfrage im ganzen Schranken, und wenn er im Schranken fertig, fragt er weiter mit solchen Worten: Ob Jemand weiter urtheilen wolle, der mag es thun beim Eid.

12) Der Vogt bezeichnet aus jeder der 3 Gemeinden einen Mann, die gehen „für ußhin“, besehen den Tag und kommen wieder in den Schranken. Von denen verlangt der Vogt ein Urtheil beim Eid nach göttlichem, billigem und kaiserlichem Recht.

Hierauf geben sie ihr Urtheil: So der dritte Theil des Tages vorbei, dünke sie Tageszeit genug zu sein, daß der Vogt niedersitze und richten möge nach göttlichem, billigem und kaiserlichem Recht.

Hierauf hält der Vogt eine Umfrage. Das wird erkennt.

13) Der Vogt sitzt nieder und legt das Schwert mit folgenden Worten vor sich hin: „Weil Urthel und Recht gegeben ist, daß ich sitzen und richten solle nach göttlichem, billigem und kaiserlichem Recht, so frag ich Euch N. N. ob ich das Gericht verbannen möge und wie es verbannet werden solle. Hierauf gibt der Angefragte zur Antwort, daß das Gericht verbannet sein möge bei der höchsten Buß auch bei den alten Freiheiten, daß Niemand schalte und walte, denn durch seinen erlaubten Fürsprech, auch Niemand kein Urtheil gebe, er habe denn das gesetzliche Alter, nämlich vierzehn Jahre. Hierüber hält der Vogt die Umfrage beim Eid. Auch wenn er im Schranken fertig (gräch) ist, fragt er außerhalb, ob etwa weiter Jemand ein Urtheil geben wolle, der möge es thun beim Eid,

„einist, andist, und zum dritten Mal“.

14) Der Vogt verbannt das Gericht mit den Worten: „Ich verbanne das Gericht, wie das Urtheil gesprochen hat.“

15) Der Vogt steht auf und bittet um einen Fürsprechen, der ihm zugestanden wird. So er ihn dann bezeichnet (nambset), steht der Fürsprech auf, widriget sich dessen mit etwas Worten, daß er zu ungeschickt sei und es nicht

---

[1]) Das öffentliche Gerichtsverfahren ist nur zuläßig am hellen Tage, nicht im Dunkel der Nacht.

thun wolle, er werde denn mit Recht dazu erkennt. Hierauf thut der Vogt im ganzen Schranken die Einfrage beim Eid, ob der Fürsprech es nicht thun müsse. Dann wird mit Recht erkennt, daß er es thun muß. Hierauf bittet er den Vogt um einen Rathschlag, was ihm erlaubt wird. Sodann nimmt er alle, die im Schranken sitzen, mit sich, und zeigt ihnen der Waibel die ganze Uebelthat des armen Menschen an. Dann berathen sie sich über die Führung der Klage.

16) Nachdem sich das Gericht niedergesetzt hat, frägt der Fürsprech den Vogt, ob er hören wolle. Der Vogt spricht: „Ja, wir wollen hören." Hierauf zeigt der Fürsprech an, daß der Vogt den armen Menschen möge hören heißen, denn des Herrn Amtmann, der Waibel, wolle das Recht mit ihm brauchen. Sodann heißt der Vogt den armen Menschen einen Fürsprechen nehmen. Der arme Mensch bittet um einen Fürsprechen und erhält ihn. Wenn der Vogt den Fürsprechen bezeichnet, redet dieser wie der Fürsprech des Waibels (Siehe Art. 15) und wird dann mit Recht dazu erkennt.

17) Hierauf eröffnet der Fürsprech des Waibels seine Anklage gegen den armen Menschen, was und wie er gehandelt habe; „doch das nit zum strengsten das erste Mal."

18) Der Fürsprech des armen Menschen begehrt einen Rathschlag; der wird ihm erlaubt. Er nimmt nun gleicher Gestalt, wie der andere Fürsprech gethan hat, alle in Schranken, worauf sich das Gericht niedersetzt. Dann gibt der Fürsprech die Antwort: Er vermeine nicht schuldig zu sein im Recht zu antworten, dieweil der arm Mensch in Banden stehe; er vermeine vielmehr, es solle der arm Mensch von Banden gelöst werden, und sollten ihn die Waibel nit mehr in Händen halten, sondern ihn ledig gehen lassen. Hierauf wird er ledig erkannt, doch sollen die Waibel und die Verordneten gut Sorg zu ihm halten.

19) Der Vertheidiger sagt nun, wie sehr den armen Menschen seine That reue, wie er sein Fehl und Mißthun erkenne und bittet für ihn um Gnade und Verzeihung. Der arme Mensch werde solche Handlung nicht mehr begehen und sich bessern. „Auch macht er noch viel mehr Bittworte."

20) Des Waibels Fürsprech bittet den Vogt um Erlaubniß, einen Rathschlag halten zu dürfen. Der wird ihm erlaubt. Auf solches hin nimmt er abermals alle in Schranken und geht mit ihnen zu Rathe.

21) Er kommt sammt denen in Schranken wieder, und sobald sich die Leute gesetzt haben, fragt er den Vogt, ob er sprechen dürfe. Der antwortet: Ja! Auf solches klagt er weiter gegen den armen Menschen mit etwas schwerer Klag. Auf solches erbittet sich des armen Menschen Fürsprech einen Rathschlag wie vorhin. So er den Rathschlag genommen und sich das Gericht gesetzt hat, gibt er seine Antwort wie früher in bittender Weise auf's Beste, „und solches mögen die Fürsprechen thun, soviel sie gnug bedunkt."

22) So beid Fürsprech den Handel zum Rechten gesetzt, nimmt des Waibels Fürsprech abermals einen Rathschlag und nimmt des armen Menschen

Fürsprech mit sich, um zu rathschlagen um das Urtheil. Auf solches, so die Berathschlagung zu Ende ist, und das Gericht sich niedergesetzt hat, fragt der Fürsprech den Vogt mit den gewöhnlichen Worten. Auf solches zeigt er an: „Dieweil der arm Mensch übel gesündigt, wofür ihm zwar im Treuen Leid, und man das Uebel strafen muß, so bedunket mich auch billig, daß man den armen Menschen dem Nachrichter übergeben solle, der ihm seine Hände binde und ihn auf die gewöhnliche Richtstatt führe."

23) Der Fürsprech begehrt, nachdem ihn der Vogt ersucht hat, bei seinem Eid nach göttlichem, billigem und kaiserlichem Recht zu urtheilen, einen Rathschlag, der ihm bewilligt wird. Er nimmt nun alle in Schranken ohne den Waibel und seinen Fürsprech, und der arm Mensch bleibt auch im Schranken. Nachdem sie sich berathen haben, und das Gericht wieder gesessen ist, fragt er, ob ihm der Vogt zuhören wolle. Dann begehrt er vom Vogt in bittender Weise ein Urtheil für den armen Menschen aus Gnade. Das kann ihm bewilligt werden oder nicht; „doch dem göttlichen Recht nicht ungemäß."

24) Der Fürsprech des armen Menschen sagt nun, wie es dem Angeklagten in Treuen leid seie, und wie er sein Fehl und Mißthun bedauere; doch müsse man das Uebel strafen. Er gibt dann gewöhnlich das niedere Urtheil ab, „wo es sich schickt."

25) Wenn beide Fürsprechen ihr Urtheil gegeben, so fragt der Vogt um im Schranken, auch etliche alte Personen, beim Eid einen Jeden, und so er im Schranken umgefragt, so fragt er außer dem Schranken auch etliche alte Personen. Demnach so fragt er, ob etwa noch Jemand darum urtheilen wolle, der thue es beim Eid.

26) So nun Jemand weiter urtheilt, so läßt ein Vogt das Urtheil fällen solcher Gestalt: das Urtheil des Anklägers wird zuerst zur Abstimmung gebracht, und des Vertheidigers Urtheil erst hernach.

27) So nun der arm Mensch zum Tod verurtheilt wird, sagt der Fürsprech des Waibels zum Vogt, er solle weiter fragen, was Recht sei. Auf diese Frage antwortet der Fürsprech: „Alldieweil der arm Mensch sein Leben verwirkt, so dunkt mich Recht, daß, so Jemand wäre, der seinen Tod ahndete oder rächte mit Worten oder Werken, derselbe in solcher Pein und Banden stehen solle, wie jetzt der arm Mensch." Das wird Alles durch Umfrag zu Recht erkennt.

28) Der Fürsprech sagt zum Vogt: „Herr, fraget was Recht sei" und antwortet auf die an ihn gerichtete Frage: „Dieweil der arm Mensch um sein Uebel und Mißthun dem Tode verfallen, so bedunkt mich bei meinem Eid, daß des armen Menschen Hab und Gut, in und außer dem Gericht, uns auch verfalle." Das wird erkennt.

29) Es wird beschlossen, des armen Menschen Uebel und Mißthun in einen Brief zu schreiben und ihn hinter die Obrigkeit zu legen.

30) Der Fürsprech meint, es habe nun der Vogt genug gerichtet, er möge jetzt aufstehen und das Schwert der Gerechtigkeit an seinen Ort legen. Hier-

auf führt der Nachrichter sammt den Waibeln und denen, die ihn begleiten, den armen Menschen auf den Richtplatz.

Auch ein Vogt sammt dem Richter muß auf den Richtplatz, um zu sehen, daß dem Urtheil ein Genüge geschehe.“ —

An den Landtagen zu Wädensweil durfte also ein Jeder sein Urtheil abgeben und seine Meinung äußern. Widersprachen sich die Meinungen, so entschied die öffentliche Abstimmung und hatte derjenige Antrag Geltung, der das Mehr erhielt.

Der Fall, daß der Verbrecher flüchtig oder sonst abwesend ist, wird in der zitirten Ordnung gar nicht vorgesehen. Ohne Zweifel werden es in solchem Falle unsere Altvordern gehalten haben, wie die Leute in denjenigen Herrschaften, wo das Blutgericht auch Sache des Vogtes war. Wenn nämlich auf die eröffnete Klage Niemand Antwort gab, so wurde der Waibel befragt, ob er den Landtag gehörig verkündet habe. „Nun werden die Schranken an drei Orten geöffnet, und bei jeder der drei Oeffnungen ruft der Waibel laut dem Beklagten und verspricht ihm sicheres Geleite. Erscheint derselbe nicht auf den Ruf, so werden die Schranken wieder geschlossen, und nun von dem Fürsprechen des Klägers in gleicher Form das Urtheil gefunden, wie vorhin. Nur kann er jetzt nicht auf Strafe antragen, sondern muß sich begnügen, neue Vertagung auf einen Landtag zu verlangen. Erst am dritten Landtag findet das Urtheil in der Hauptsache statt.“ Die Anwendung der Todesstrafe nahm besonders im sechszehnten Jahrhundert sehr zu;[1]) denn in einer Zeit, wo der sittliche Zustand eines Volkes sinkt, werden die Strafen und die Verbrechen roher. Kriege und Fehden verwildern eben ein Volk. Sittenmandate vermögen nie die Wurzel des Uebels abzuschneiden; hier besonders gilt das Wort: „Volksbildung ist Volksbefreiung.“

Mit welcher Rohheit die Todesstrafe auch bei uns etwa angewandt werden konnte, mag folgender Vorgang beweisen:

---

[1]) Eine oberflächliche Zählung, die ich nach den Rathsmanualen machte, ergibt folgende, wahrhaft Schauder erregende Zahlen: In den 7 Jahren von 1526 bis und mit 1532 wurden in Zürich bestraft: Wegen Bestialität hingerichtet resp. verbrannt: 5 Individuen; wegen Hexerei verbrannt: 2; mit Feuer und Schwert hingerichtet: 3; ertränkt 4; geköpft: 23; gerädert: 2; gehängt: 4; wegen Sodomiterei hingerichtet: 2.

Von 1533—1537 wurden verbrannt: 2 Individuen; hingerichtet und ver-

Zu Anfang des Jahres 1561, wol im Februar, als gerade ein heftiger Wind die Schneemassen durcheinander wirbelte, so daß Steg und Weg bedeckt und unkenntlich waren, klopfte im mädensweiler Berg ein junger Mann an das Haus eines gewissen Konrad Reifer und fragte, ob er auf dem rechten Wege nach Rappersweil sei. Ein erwachsener Sohn tritt aus dem Hause und anerbietet sich, ihn auf den rechten Weg zu führen. Nach einer Weile sagt der Fremde, ein Konstanz Oechslin von Schaffhausen: „Mir ist schier, du wysest mich nit recht, und wollest mir grad thun, wie mir erst Einer auch gethan hat. Mich hat heut Einer gewiesen. Wenn ich wissen möchte, wer er wäre, oder wo syn Hus stunde, ich wollte ihm das Hus verbrennen.“ Hierauf wird er von seinem Wegweiser gepackt, in's Schloß geschleppt, in's Gefängniß geworfen und verhört. Da er gutwillig ein unumwundenes Geständniß ablegte, folterte man ihn nicht, stellte ihn jedoch vor das Malefizgericht (Landtag) und fällte, gegenüber einem Antrage des Rudolf Willi, daß Oechslin mit gebundenen Händen auf den Richtplatz geführt und zu Asche verbrannt werde, folgendes Urtheil über ihn: „Der arm Mensch soll dem Nachrichter übergeben, auf den Richtplatz geführt und dort durch's Schwert vom Leben zum Tod gebracht werden.“ —

Dieses Urtheil wurde trotz der inständigen Bitten des Angeklagten, man solle doch seine jugendliche Unbesonnenheit (er war erst 21 Jahre alt) nicht so streng strafen, er habe nie im Sinne gehabt, seine Drohung auszuführen, mit großem Mehr (fast „einhelliglich“) gefaßt. —

Nachdem wir nun einige der wesentlichsten Formen des Gerichtswesens kennen gelernt haben, wollen wir uns mit den Gesetzen bekannt machen, die in unserer Herrschaft während einiger Jahrhunderte Geltung hatten.

---

brannt 4; enthauptet: 19; gehängt: 2; ertränkt: 1. Die Ohren wurden abgeschnitten: 2 Individuen; an den Pranger gestellt: 4; an den Pranger gestellt und gepeitscht: 7; Zungen geschlitzt: 1; aus dem Lande verwiesen: 12. Ungefähr gleiche Zahlen, oft größere noch, findet man für die folgenden Zeiträume. — Wirkt also die Todesstrafe so abschreckend, wie man bisweilen glaubt? Liegt denn in diesen furchtbaren Zahlen nicht auch ein Argument gegen die Todesstrafe? Wann sieht wol die Gesellschaft ein, daß sie Mitschuld an den Verbrechen trägt und daher Ursache hat, human zu sein?

Der Herrschaft zu Wädensweil Hofrecht sammt andern Satzungen und Ordnungen.

Wer einen Richter soll setzen.

Von Altem her haben die Herren von Wädensweil nach Inhalt des Hofrodels einen Richter nehmen und setzen mögen, geistlich oder weltlich, welchen sie wollten. Dabei soll es nachmals verbleiben, und unsern Herren von Zürich nachmals solche Gewalt zustehen, einen weltlichen Richter nach ihrem Gefallen und Gutachten zu erkiesen, zu setzen und zu entsetzen.

Des Richters Eid.

Der Richter soll schwören, daß er auf jeden Gerichtstag zur bestimmten Stunde Gericht halten, Fremden und Einheimischen zum Recht verhelfen und das gesprochene Urtheil, soviel ihm möglich, handhaben wolle. Demnach soll er einem Vogt jederzeit in den Amtsgeschäften gehorsam, förderlich und beholfen, auch meinen gnädigen Herren zu Zürich treu und hold sein, dero Nutzen und Bestes werben und Schaden wenden. Was ihm vorkommet, und er für sich selbst inne wird und erfährt, das einem Vogt an Statt der Herrschaft zulangte, das soll er leiden und vorbringen seinem Herrn, auch sonst Alles das thun, was ein getreuer Amtmann seinem Herrn billig thun soll, getreulich und ungefahrlich.

Besatzung des Gerichts.

Es sollen jährlich 10 Richter, d. i. Fürsprechen oder Urthelsprecher genommen werden, daran ein Vogt zu Wädensweil aus der Gemeind Wädensweil drei und von Richtersweil zwei nehmen und setzen mag. Jede der beiden Gemeinden hat eben so viel zu wählen, also daß ohne den Richter und den Waibel ihrer zehn seien.

Der Fürsprechen oder Urthelsprecher Eid.

Die Fürsprechen sollen schwören, so ihnen zu Gericht geboten, zu bestimmter Stunde zu erscheinen bei der Pein des Eids und allda dem Armen und dem Reichen, dem Fremden und Einheimischen, auch meiner gnädigen Herren zu Zürich Vögten, auf ihre Klagen und Antworten und rechtlichen Fürbringen gut Recht zu sprechen und daran sich durch kein Mieth oder Gaben, Feindschaft oder Freundschaft hindern zu lassen, das Gericht treulich zu handhaben, und so es von Nöthen, dem Richter zur Vollstreckung des gesprochenen Urtheils behülflich zu sein, nach ihrem besten Vermögen. Und so den Einen oder Andern etwas vorkommt, oder sie für sich selbst inne werden oder erfahren, das meinen Herren zu Zürich schaden könnte, so sollen sie dasselbig laiden und vorbringen und sonst Alles das thun, was frommen und gerechten Urthelsprechern geziemt und gebührt, getreulich und ohn alle Gefahr.

Wann man zum Gericht kommt.

Und damit biderbe Leute im Rechte gefördert und nicht lange in Kosten liegen mögen, soll ein Jeder der Fürsprechen sich um die zehn Uhr vor Mittag zum Gericht verfügen und daselbst dem Gericht warten. So aber Einer zur selbigen Stunde nicht erscheint, den soll ein Vogt zu Wädensweil Gewalt haben

zu strafen, es habe denn Einer seines Ausbleibens gute Ursache darzuthun und anzuzeigen.

Ueber die Wahl der Waibel.

Der Vogt schlägt alljährlich zu Mai in jeder Gemeinde Wädensweil und Richtersweil vier Personen zum Waibelamt vor, welcher da mit offenem Mehr und Hand erwählt wird. Dabei bleibt es. Zu Uetikon aber schlägt ein Vogt zu Wädensweil nur drei vor, daraus nehmen sie in der Gemeinde einen mit dem offenen Mehr.

Der Waibel Eid.

Die Waibel sollen schwören, daß sie mit gebieten und fürbieten jederzeit gehorsam und gehörig, auch beim Gericht sein und dessen warten wollen, das Recht zu fördern. Und so ein Vogt zu Wädensweil ein Gebot erlaubt, er (der Waibel) es zur rechten Zeit ausrichtet; ihm auch in seinen Amtsgeschäften oder einem Richter an seiner Statt und Befehl behülflich und gehorsam sein. Dazu soll er seinen Herren zu Zürich Treue erzeigen, ihr Nutzen und Bestes fördern und werben, auch Schaden wenden, und was er inne wird, das seinen Herren zulangt, das soll er laiden. Und so ein Fremder in der Herrschaft freveln würde, denselben ins Gelübde nehmen, auch sonst Alles thun, das getreue Diener und Amtleute ihren Herren thun sollen. Die Waibel sollen ihre bestimmte Besoldung haben, wie von Alters her.

Wie die zwei Jahresgericht gehalten werden.

An den beiden Jahresgerichten, die zu Mai und im Herbst gehalten werden, soll aus jedem Haus in der Herrschaft Wädensweil ein Mann erscheinen, und der Richter im Namen m. g. Herren von Zürich den Leuten daran verkünden und bieten lassen bei 3 Schilling Pfenning Zürcher Münz, und auch die von jeglichem nehmen, der söllich Gebot übersieht und nicht gehorsam ist, als dick ihm das zu Schulden kommt, welche Buße dem Richter von Amtswegen gehört. Es mag ein Vogt zu Wädensweil einem jeden Gerichtsgenossen auf fürfallende Nothdurft gebieten, so er Jemand fangen lassen wollte, daß sie bei ihren Eiden gehorsam sein wollen, wie das von Alters her Gebrauch.

Wie man laufende Schulden einziehen soll.

Um jede Schuld soll der Ansprecher den Schuldner 3 Gerichte nacheinander verklagen und am 3. Gericht wird ihm Pfand oder Geld erkennt.

Dann soll der Waibel mit ihm zum Schuldner gehen, und dieser ihm Pfand der Schuld gemäß nennen. Darüber der Waibel am ersten, andern oder dritten Tag die Pfand zu lösen ihm verkündet, und so der Schuldner die nicht löset, mag der Ansprecher mit den Pfändern wegfahren. Wo aber Einer sich weigerte, Pfand zu geben, oder daß er sich sonst widerspenstig erzeigte, soll ein Vogt zu Wädensweil ihn mit Gefängniß dazu anhalten, daß er das Urtheil befolge und Pfand gebe. Wer Pfand gibt und sie nicht löst, und dann der Ansprecher die Pfand wegführen lassen will, kann der Schuldner begehren, daß ihm der Ansprecher darauf biete. Bietet er ihm darauf so, daß es ihm genug bedünkt, so läßt er ihm die Pfand. Wenn er ihm aber nicht nach seinem Gefallen darauf bietet, mag jeder Theil begehren, daß der Waibel

und der, welchen er zu sich nimmt, die Pfand schätzen, was sie an baarem Geld werth sei. Wie dann die Pfänder geschätzt werden, geht der 3. Theil davon ab, und mag der Ansprecher dann mit der Pfand wegfahren. Wenn aber die Pfand ungefähr 2 Gulden mehr werth wäre, so soll der Ansprecher dem Schuldner die zwei Gulden bezahlen. Wird die Pfand über 2 fl. besser, dann soll sie nicht geschätzt werden, sondern auf die Gant kommen, und was allda mehr gelöst wird als Schuld und Kosten betragen, fällt dem Schuldner anheim. Wenn aber die Pfand nicht genügend ist, soll Nachpfändung gestattet sein, bis die Ansprache gedeckt ist und soll gehende Pfand vor fahrender gehen. Sollte es vorkommen, daß der Schuldner den Ansprecher zu der Zeit, da dieser die Pfänder hinwegführen möchte, bäte, daß er ihm die Pfand stehen lasse, in der Hoffnung selber mehr daraus zu lösen und dem Ansprecher verhieße, daß er ihn auf einen bestimmten Tag mit baarem Geld zahlen wolle, und er dies nicht hielte, so soll derselbe auf Anrufen des Ansprechers durch den Vogt zu Wädensweil an seine Pflicht ermahnt oder mit Gefangenschaft gehorsam gemacht und nicht ledig gelassen werden, bis er den Ansprecher mit baarem Geld bezahlt oder sich mit Pfändern selbst aushinlöst, woraus der Ansprecher zufrieden gestellt werden mag.

Wenn Pfand verändert oder entfremdet wird.

Wenn Jemand dem Andern Pfand gäbe und sie demselben veränderte oder entfremdete, dem soll, wenn das zu Klag kommt, geboten werden, den Ansprecher in acht Tagen durch andere Pfand oder anderweitig zu entschädigen. Geschieht dies in der anberaumten Zeit nicht, so hat der Schuldner so lange im Gefängnisse zu bleiben, bis er seine Pflichten erfüllt hat.

Die Fremden belangend.

Die in einer andern Herrschaft wohnen, müssen, um eine Forderung geltend zu machen, ihr Recht mit bringen, wie es in der Herrschaft, da der Ansprecher ist, mit dem Schätzen der Pfand und Kosten gehalten wird. Auch soll derselbig Fremde an Gegenrecht gehalten werden.

Was sich an einem Gerichte bezeugt.

Laidlohn; geliehenes Geld, es gebe Zins oder nicht; Zins von geliehenem Geld ohne Unterpfand; der Metzger, Pfister und Müller Ansprachen, so von ihrem Gewerbe herkommen, bezeugen sich an einem Gericht, also daß der Waibel dem Ansprecher, um zu Pfand oder Geld bei dem Schuldner zu verhelfen, zuerkannt wird.

Wie man Zinsen einziehen soll.

Wer verfallene Zinsen einzuziehen hat, der muß anfangs vor kein Gericht, sondern geht zuerst zum Waibel und gibt ihm den Lohn, je nachdem der Schuldner an Orten und Enden gesessen ist, um dem Schuldner zu pfänden. Dann soll er zwei Wochengericht vorbei gehen lassen. Am 3. Gericht kehrt er vor das Gericht und zeigt an, daß er dem Schuldner habe pfänden lassen, seine Ansprachen stehen ihm aber noch aus; er begehre deßhalb, daß seine Unterpfand verkauft werde. Drauf gibt er dem Richter 4 Haller. Der ruft im

Namen meiner Herren zu Zürich die Pfand aus und verkündet dem Schuldner, die Pfand zu lösen. Dann kommt der Ansprecher auf das 4. Gericht wieder mit der Anzeige, seine Ansprache stehe ihm noch aus, und begehre er zu erfahren, wie er im Weitern thun solle. Es wird dann erkennt: Der Waibel soll mit ihm auf die Unterpfand, auf der sein Zins lastet, gehen. Findet er dann gehende oder fahrende Pfand, sei sie gleich des Schuldners Eigen oder andern Leuten, so hat der Ansprecher das Recht, sie zu seinen Handen zu nehmen und auf der Gant zu verkaufen, bis er seine Ansprache und Kosten erlöst hat. So er aber auf der Unterpfand keine gehende noch fahrende Haab findet, hat er Gewalt, den Gantbrief auf die verschriebene Unterpfand schreiben zu lassen und dann wieder vor Gericht zu kehren, wo ihm derselbe besiegelt wird. Darüber begehrt er nunmehr, seine verschriebene Unterpfand zu bekommen. Dann wird's dem Schuldner nochmals verkündet, ob er sie lösen wolle. Thut er's nicht, so soll es denen, so Nachzins darauf haben, auch verkündet werden; erlösen sie ihn dann, so soll er es geschehen lassen; wollte ihn aber Niemand erlösen, so fallen ihm die Unterpfand eigenthümlich heim. Damit mag er dann nach seinem Gefallen handeln und thun. Wollte ihm aber über das Alles ein Nachzinser oder gleich der Schuldner selbst seine ausstehende Summe sammt allen Kosten lösen, so soll er schuldig sein, es zu gestatten.

Erläuterung, so Einer um Bezahlung ausstehender Zinsen Frist (Zeit) erwirbt.

Wenn Einer einen Zins schuldig ist und bei dem Zinsherrn erwirbt, ihm auf etwas Zeit zu warten, denn er jetzt mit Geld nicht versehen, und der Zinsherr ihm das bewilligt, doch mit dem Anhang, daß solcher Stillstand sich nicht anders verstehe, als so, daß wenn er ihm auf zugesagte Zeit und Tag nicht zahle, daß Alles dann gleichwol darüber gegangen sein solle, was er unterzwischen am Recht hätte erlangen können, so ist der Zinsherr (Alles das soll ihm bei seiner Treue, ohne andere Beweismittel geglaubt werden) auf selbige Zeit kein weiter Recht zu brauchen pflichtig; sondern er mag den Waibel nehmen, auf die Unterpfand kommen und dann seine Ansprache mit fahrenden und gehenden Pfanden oder mit dem Gantbrief einziehen, wie vorhin erläutert wurde.

Es ist auch der Herrschaft Wädensweil Hof- und Gerichtsrecht, wenn Einem 3 Zinsen ausstehen und der Zinsmann einen Zins längnete, so mag der Zinsherr oder sein Anwalt den 3. Zins mit dem Eid am Rechten bezeugen und behalten.

Wie übersehene Handgelübde zu bestrafen seien.

So Jemand einem Vogt zu Wädensweil oder dem Waibel, in welcher Gemeinde es auch seie, in die Hand ein Gelübd thut, es wäre um Geldschulden oder Zins zu bezahlen, oder daß Einer Zusprüchen halber, in was Gestalt das sein möchte, sich wieder zu stellen anerböte, und dann das, so er dadurch zugesagt hat, übersieht und nicht leistet, den soll ein Vogt zu Wädensweil jedesmal, wenn es geschieht, um 5 Pfund zu strafen Gewalt haben, damit Gelübde und Treue desto steifer gehandhabt und gehalten werden. Bevor Einer etwas gelobt,

soll er gewarnt und ihm gesagt werden, daß wenn er's übertrete, werde er in obbemeldete Straf verfallen.

Wer dem Andern verbieten vermöge.

Es darf kein Herrschaftsmann dem Andern verbieten, dieser wolle dann aus der Herrschaft ziehen. Dann soll er den nächsten Nachbarn anrufen (bis er zu dem Vogt, oder Richter oder Waibel kommen mag), dem Ziehenden das Seinige zu verbieten. So er aber nicht aus der Herrschaft ziehen wollte, soll der Ansprecher ihn mit Recht suchen und sich des Rechtes begnügen lassen.

Item, welcher Einem außerhalb der Herrschaft Wädensweil etwas verbieten will, der solle ihm auf das erste Gericht verkünden, ebenso auf's zweite und dritte. Kommt er aber nicht, so wird ihm entsprochen am 3. Gericht. Wie auch sonst die Gemeinden am Zürichsee das Recht gehabt, daß Keiner dem Andern in einem andern Gericht hat verbieten mögen; sondern es muß der Ansprecher den Schuldner in dem Gericht, da dieser wohnhaft ist, besuchen. Dabei soll es ferner bleiben.

In welcher Zeit Einer einen Kauf beziehen mag.

Welcher ein Gut ziehen will, sobald er vernimmt, daß das Gut verkauft ist, soll er den Pfandschilling hinter den Waibel legen, und darauf hin mag er den Kauf, ist's ein Einheimischer in Monatsfrist, so er aber ein Fremder, in Jahresfrist ziehen, wie es ihm gelegen ist. Und soll er dem, so das Gut gewerchet, geziemend Kosten und Schaden abtragen nach Bedünken biederer Leute. Es soll auch der, so ein Gut beziehen will, das für sich selbst und nicht für einen Andern ziehen; denn wenn sich innert Jahresfrist ergäbe, daß Einer mit solcher Gefehrd umgegangen, dem soll der Kauf entzogen und dem gelassen werden, der den ersten Kauf gethan hat.

Wenn Einer einen Kauf thut und so arm ist, daß er ihn nicht aus eigenem Geld zahlen kann, wenn er aber den Käufer für den Kauf genugsam vertrösten kann, so soll ihn seine Armut am Zuge nicht hindern.

Und wenn ein Fremder im Gericht etwas kauft, dem mag ein Gerichtsgenoß, wer es auch sei, denselben Kauf, wenn er den Kaufschilling baar erlegt, in Jahresfrist wieder entziehen. Wer aber nach gemeinem Landbrauch sonst zu solchem Gut Zugrecht hätte, der geht demselben vor. Doch ist hiebei zu wissen, wer in den Gerichten sitzt und Gut da kauft, oder ob es ihm von Erb angefallen oder wie es ihm mit Recht zugekommen wäre, und er das Gut inne gehabt hat Jahr und Tag, so daß es ihm mit Rechten Niemand angesprochen hätte, den soll ein Gericht dabei schirmen. Und hat er aber das Gut inne neun Jahr und zehn „Laubrysinen" unangesprochen mit den Rechten, so solle ihm dann das Gut bleiben und ein Gericht ihn dabei schirmen.

Ueber die gekauften Gerichte.

Man soll mit den gekauften Gerichten so viel als möglich Kosten sparen, und die Sachen auf und zu den Wochengerichten nehmen; doch mit dem Anhange: Wenn dringende Sachen, die nicht bis zu den Wochengerichten Zeit haben möchten, vorfielen, oder daß man die Sachen auf den Wochengerichten von wegen vielen Geschäften nicht fertigen möchte, oder die Handlung

an sich so beschaffen wäre, daß sie nicht für ein gewöhnlich Wochengericht dienlich, so soll ein Vogt Gewalt und Macht haben, gekauftes Gericht zu erlauben und zu halten.

Wie man appelliren und die Appellation aufrichten soll.

Wer sich gegen ein Urtheil beschwert und vor das Gericht unserer Herren von Zürich appelliren will, der soll sich auf der Stätte erklären und einen halben Gulden legen, darnach die Appellation bei beiden Fürsprechen angeben, und so sie geschrieben ist, wieder für ein Gericht kommen, verhört und erkennt werden, ob sie recht stehe, und soll der Appellant schuldig sein, die Appellation innert 14 Tagen zu verfertigen. Nach Ablauf dieser Frist ist keine Appellation mehr möglich. Und so er der Sach vor unsern Herren zu Zürich auch verlustig wird, verfällt er einem Vogt fünf Pfund zu Buß zu Handen der Obrigkeit und der Gegenpartei zu Abtrag aller erlaufenen Kosten.

Fertigung der Auffälle.

Alle Auffälle sollen nach der Gerichtsordnung der Stadt Zürich gefertigt werden.

Wie Wittwen und Waisen zu bevogten seien.

Wenn in der Herrschaft ein Hausvater stirbt, der Kinder hat, so soll die Verwandtschaft der Kinder beförderlichst einen Landvogt bitten, den Kindern einen Vogt zu geben, der es thun und einen Vogt ordnen wird, der die Kinder und ihr Gut in allen Treuen besorge und verwalte. Und soll dann derselbig Vogt alle Jahre vor dem Landvogt und der Kinder Verwandtschaft ordentlich Rechnung geben und diese Rechnung, auch was der Kinder Gut sei, in das Wittwen- und Waisenbuch, so bei einem Landvogt liegt, einschreiben lassen.

Wie man Vermächtnisse machen soll.

Welche Person, es sei Mann oder Weib, ein Vermächtniß machen will, die soll, so es ihr Leibs halber möglich ist, vor ein Gericht kehren und ihren nächsten Verwandten durch den Waibel dazu verkünden lassen. Die Verwandten mögen dann erscheinen oder nicht, so soll sie einen Fürsprechen nehmen und ihr Will und Meinung eröffnen. So es dann einem Vogt, der dabei sein kann oder nicht, und den Richtern billig und rechtmäßig zu sein bedünkt, mögen sie es bestätigen. So aber die Person, so das Vermächtniß zu machen gesinnt ist, ihres Leibs Unvermöglichkeit halber nicht selbst vor Gericht erscheinen kann, so mag sie den Obervogt um ein Gericht bitten, der ihr dann erlaubt, daß die Richter zu ihr in's Haus gehen. So sie dann in eigener Person ohne Stab und Stangen vor die „Tachträuffen uß hin gan mag" und ihren Willen und ihre Meinung also eröffnet und den nächsten Verwandten dazu verkündet hat, soll man ihr Vermächtniß, wo nichts Unbilliges daran gefunden wird, aufrichten und solches gelten, wie wenn es an ordentlichen Rechten gefertigt wäre. Doch vorbehalten, so Einer nicht im Lande ist und aber innert Jahresfrist kommt und Einwendungen macht; dem soll sein Recht vorbehalten sein.

Um den freien Zug.

So Jemand aus dem Gericht hinwegzöge, so soll ihm sein Gut nachdienen und ihm Niemand „Stür noch Brüch“ darauf legen, mit Vorbehalt, so er im Gericht etwas schuldig, daß er zuvor denselben einen Willen machen solle.

Wer auch in den Gerichten gesessen ist, und im Gericht Gut hat, so soll sein Gut frei sein, daß je Einer dem Andern sein Gut fertigen mag mit seiner Hand und geben, wem er es will.

Pflicht des Reisens (Kriegsdienstes).

Wiewol der alt Hofrodel vermag, daß die in der Herrschaft nicht weiter reisen sollen, denn daß sie bei Tag ausziehen und an demselben Tag wieder heimziehen mögen; dieweil aber seither etliche Sprüche und Urtheil ergangen, und die Herrschaftsleute sich im Reislaufen unserer Herren von Zürich Satzung gemäß halten, und überdies die Herrschaft Wädensweil zu dieser Zeit durch ergangenen Kauf der Stadt Zürich zuständig, so haben sich die Einwohner bemeldeter Herrschaft Wädensweil freiwillig begeben, für sich und alle ihre Nachkommen, daß sie hiefür immer mit der Stadt Zürich Panner und Ehrenzeichen, wie andere ihrer Unterthanen, in allen Treuen reisen wollen. Und was Satzungen meine Herren zu Zürich des Reislaufens halb immer erlassen mögen, so sollen es die in der Herrschaft befolgen, wie andere unserer Herren zu Zürich Unterthanen bei der jeder Zeit darauf gesetzten Buß.

Wildbann.

In der Herrschaft hat ein Obervogt die Wildbänne zu versetzen und zu verbieten, bei fünf Pfund Buße, also, daß Niemand, außerhalb des Gerichtes seßhaft, darin ohne Erlaubniß eines Obervogtes zu jagen Fug hat. Aber die, so in der Herrschaft wohnhaft sind, mögen zu der bewilligten Zeit jagen, ausgenommen Hochgewild.

Bann der Hölzer.

Es hat auch ein Vogt Macht und Gewalt, der Herrschaft Hölzer und andere ihrer Güter zu verbannen, wie es von Alters her Brauch ist, mit folgenden Erläuterungen:

Es sollen die von Wädensweil und Richtersweil dem Haus Wädensweil in den Hölzern, es sei in der Au, im Reidholz, in der Burghalden, in der Hofrüti, rings um die Burg und in den Hölzern, da die Güter vom Haus um Zins ausgeliehen sind, nichts hauen und das Haus und seine Lehensleute an den „Schatten und Studen“, „Zäun und Hecken“ ungeirrt und ungeschädigt lassen.

Deßgleichen die, welche vom Haus Güter im Zins haben, dürfen in den Hölzern, die auf diesen Gütern sind, auch nichts nehmen, selbst das nicht „so abstaht“. In den andern Hölzern hat ein Obervogt zu Handen unserer Herren zu Zürich vier „verbannen Stumpen: das sind Bärendbäum, Eichen, Tannen und Buchen“.

Kirchenbau.

Dieweil die Collatur und Lehensgerechtigkeit beider Kirchen Wädensweil und Richtersweil unsern gnädigen Herren von Zürich zuständig, sollen sie aus

Grund desselben die Chöre selbiger zwei Kirchen bedecken, daß die von Wädensweil und Richtersweil nichts mit denselben zu schaffen haben. Die beiden Kirchgemeinden sollen aber die Kirchen bedecken, daß meine Herren auch nichts damit zu schaffen haben in keinem Weg.

Wie in der Herrschaft Frevel bestraft werden.

Damit die ehrbaren Leute zu Wädensweil und Richtersweil, und die, so in selbige Gericht gehören, reich und arm, destobesser bei Frieden und Gnad verbleiben, und auch Jedermann zu gleichen Rechten kommen möge, ist in ergangenen Urtheilen und aufgerichteten Sprüchen lauter und heiter begriffen, daß die Leut in dem Gericht Wädensweil hinfort immer mehr die Gerichte um Frevel sollen halten, wie unsere Herren zu Zürich das bei ihnen und auch um ihren Zürichsee, oben und unten, in ihren Gerichten und Gebieten halten und gebrauchen; da dann jede Erläuterung derselben Freiheiten und Bräuchen hernach folget. Doch haben unsere Herren zu Zürich oder in ihrem Namen der Vogt zu Wädensweil Gewalt, in Sachen Gnad und Milderung zu beweisen und mitzutheilen nach Gestalt der Sachen.

Hierbei ist aber auch zu wissen, obschon die gemeinen Frevel, als Blutrunst, Zucken, Schlagen und Faustsstreich, wie in unserer Herren von Zürich Stadt und in ihren Vogteien am Zürichsee sollen gebüßt werden, so ist doch in der Herrschaft Wädensweil je und allweg der Brauch und das Recht gewesen, daß, wenn gleich in einer Sach zwei Frevel begangen worden, also daß z. B. ihrer zwei einander blutrunstig gemacht oder mit Fäusten geschlagen, oder Jeder gegen den Andern sein Wehr gezuckt, man nur eine Buße für beide Theile genommen hat und zwar von dem, so den Anlaß gegeben. Auch nimmt allemal die größere Buße die kleinere hinweg, also daß die größere dem Verfehlten angerechnet wird. Bei solcher alten Gewohnheit soll es fürbaß bestehen und bleiben; doch soll sich solche Freiheit auf keine andern Orte erstrecken.

Um gemeine ehrliche Todschläg.

Wenn Einer an einem Andern einen Todschlag thut, und derselbe, so den Todschlag gethan hat, nicht zur Nothwehr gedrängt war, der soll zu Buß geben 20 Mark Silbers (100 Pfd. Z. Val.) und dazu von unserer Herren der Stadt Zürich und dero Gebiet sich fern halten ein ganzes Jahr. Und will er nach einem Jahr wieder kommen, so mag er es wohl thun; doch soll er zuvor die bestimmte Buße ausgerichtet haben und nicht in die Herrschaft gelassen noch in ihr geduldet werden, er habe sich denn zuvor mit des Erschlagenen Verwandten gütlich vertragen. Würde Einer diese Bestimmung übertreten, so soll er gefänglich angenommen und nicht aus der Gefangenschaft gelassen werden, er sei dann, wie vorhin erläutert ist, mit der Verwandtschaft übereingekommen. Und soll sonst der Verwandtschaft für sich selbst keinerlei Rache noch Strafe oder böse That wider den Thäter geziemen noch gestattet werden. Um obige Buß bleibt des Todschlägers Haab und Gut in Haft und Verbot unverändert liegen, bis das Jahr verflossen ist und dann soll die oben angezeigt Buß zu unserer Herren zu Zürich Handen eingezogen werden, der Thäter habe sich mit des Entleibten Verwandten vertragen oder nicht, er wolle dasselbig

mit der Zeit thun oder nicht, oder anderswohin ziehen, darin nichts vorbehalten.

Es möchte auch so ein gefährlich und unredlich Todschlag sein, so soll einem Vogt und Landgericht, so darüber zu erkennen haben, freie Hand vorbehalten sein, darüber zu richten, je nachdem sie aus Gelegenheit der That, Schwere und Größe des Frevels bedunkt, billig und der Sach gemäß.

Welcher aber mit glaublicher Kundschaft aufbringen und kundlich machen kann, daß dem Vogt und Landgericht genug zu sein bedunkte, daß er zu der Nothwehr gedrängt worden seie, derselbe soll unsern Herrn kein Buß verfallen sein und damit dem Gericht und den Kosten gebüßt haben; auch vor des Erschlagenen Freunden sicher sein.

Todschlag von Fremden begangen.

Wenn ein Fremder, so unsern Herren von Zürich „nüt zu versprechen staht" an einem Herrschaftsmann einen Todschlag begeht, so soll er mit dem Schwert gerichtet werden. Die erwiesene Nothwehr hingegen wird nicht bestraft.

Todschlag über Frieden.

Wer den Andern über Fried und Stallung vom Leben zum Tod bringt und das bewiesen ist, dessen Leib und Leben soll recht mit dem Rad, als um einen Mord, gerichtet werden.

Blutiger Friede.

Wer Fried und Stallung bricht mit Werken, also daß er den, der mit ihm in Fried und Stallung steht, blutrünstig schlägt oder verwundet, ohne zum Tod, und das bewiesen wird, der soll mit dem Schwert gerichtet werden und die Seinen mögen dann um Begnadigung an unsere Herren zu Zürich gelangen.

Friedbruch mit Worten oder mit Werken ohne Blut.

Welcher aber Stallung bricht mit Worten oder mit Werken ohne Wunden und das bewiesen wird, der ist einem Vogt zu unserer Herren Handen 50 Pfd. ohne Gnad verfallen.

Frieden versagen.

Und welcher Stallung versagt, und das einem ehrbaren Mann „dem Eids und Eeren zugetruwen ist", der soll 10 Pfd. baar zu geben ohne Gnad verfallen sein.

Sodann ist ein Blutrunst 15 Pfd. Buß.

Ein Zucken mit der Wehr ist fünf Pfd. Buß.

Welcher auch von einem Andern mit bloßer Waffe weggeht, der verfällt in 5 Pfd. Buß.

Ein „Krätzen", daß es blutet, kostet 5 Pfd.

Ein Faust- und Mundstreich ist baar 1 Pfd. 5 Schilling Buß.

Ob sich Jemand zu einer Partei schlüge.

Das Partei nehmen ist bei 10 Pfd. verboten. Darum soll sich Niemand parteien, sondern die Streitenden im Zerwürfniß scheiden und die Sach zum Frieden und zum Rechten stellen, es wäre denn, daß Einer sähe, daß ihm sein

Vater, Bruder oder Sohn verwundet würde. Demselben mag er zu Hülfe kommen und soll darum nicht gestraft sein.

Wer mit bewehrter Hand einen Andern bis zu seinem eigenen Heerd verfolgt, bezahlt 18 Pfd. Buß.

Zuredungen betreffend.

Wer dem Andern, Frau oder Mann, zuredet oder beschimpft, daß sein „Glimpf und Ehr“ dadurch berührt, und so die beschuldigt Person dasselbe nicht aus ihr selbst mit Rechten „ab ihr thäte“, so soll ein Vogt ihr anzeigen, das rechtlich zu thun. Wenn die Sach vor ein Recht kommt, Klag und Antwort verhört wird, so soll dann der, so übel geredet hat und sich nicht genugsam verantworten kann, einem Vogt heim erkennt werden, ihn darum zu strafen, und soll der Vogt Gewalt haben, dem Fehlenden eine Buße nach Gestalt der Sachen aufzulegen, ohne daß ein Gericht dem Vogt die Buße und Strafe zu bestimmen hat.

Wenn aber die beiden Parteien, so sich zugeredet, vor und ehe sie an ein Recht kommen, sich gütlich ausgleichen wollen, so soll der Vogt, um minder Kosten willen, die Zureden aufheben und in der Sach handeln.

Redet der Beschimpfende sein Wort auf Hörensagen, so soll er seinen Gewährsmann nennen oder er wird selbst bestraft.

So Eins das Andere zur Ehe anspricht und nicht behält.

Wer dem Andern die Ehe anspricht und ihn mit Rechten nicht überweisen kann, der ist unsern gnädigen Herren zehn Pfd. Pfenning verfallen und soll den andern Theil entschädigen und wieder „in Gewehr setzen“.

Welcher auch dem Andern irgend welches Gut anspricht, und das nicht „beheben“ mag, der soll um 10 Pfd. bestraft werden.

Vom Uebereeren, Ueberschneiden, Uebermähen ꝛc.

Wenn Einer sich zu klagen hätte, daß er von einem Andern wollte oder schon seie übereeret, überschnitten, überhuset, übermähet, überzünt, übergraben worden, und das über offen Steg, Weg, Haag und Marken, der soll zu einem Obervogt kehren und ihn bitten, ihm zu erlauben, daß er die Geschwornen, als da sind zu Wädensweil, Richtersweil und am Berg vier, sammt dem Richter, so im Amt ist, auf die Stelle berufen möge, und so ihm das bewilligt ist, soll er alle fünf auf den Augenschein führen und über den Streit erkennen lassen, wie es sein solle. So es sich herausstellt, daß Einer gefehlt „und zu viel an die Sach gethan hat“, der soll unsern Herren zu Zürich 10 Pfd. verfallen sein.

Welcher aber einen Markstein gefährlicher Weise und mit eigener Gewalt ausgräbt oder verändert, den hat ein Vogt im Namen unserer Herren zu bestrafen an Leib oder an Gut, je nach Gestalt der Sachen.

Wenn aber Einer von Ungefährt an einen Markstein stößt, daß er umfällt, der soll ihn von Stund an in sein altes Loch legen, damit weder ihm noch seinen Anstößern Unrecht geschehe.

Ob Jemand dem Andern nächtlicher Weise Schaden zufügte oder anders thäte, denn er soll, so soll dies gerichtet und gebüßt werden wie ein Diebstahl.

Wer den Andern unter seiner rußigen „Raßlen“ (Rauchfang) heimsucht, bis darunter nachläuft oder ihn herausfordert in Frevel oder Zorn, der ist verfallen so viel „Schloß“ auf dem Dach, so viel mal zehn Pfd.

Vom irregegangenen Vieh.

Wo auch in der Herrschaft verlorenes Vieh „Irrgangs“ geht, soll man das dem Obervogt zuführen. Steht es dann dort 6 Wochen und 3 Tag, so hat ein Obervogt Niemandem darum zu antworten.

Wer abgegangenes Vieh nicht weg thut.

So Einem Vieh abgeht von der Lichtmeß an bis St. Martinstag, das soll man sogleich vergraben, daß Niemand Schaden darum empfange. Thäte er das nicht und käme es zu Klagen, so ist er meinen Herren zu Zürich ein halb Mark Silber verfallen, und so Jemand dadurch geschädigt würde, soll er denselben Schaden auch abtragen. Aber zur Winterszeit soll Niemand zur Erfüllung dieser Bestimmungen verpflichtet sein.

Vom unsaubern Vieh.

Item, wäre auch, daß Jemand wurmäßig und unsauber Vieh, oder aus Orten und Enden, wo der Viehtod ist, Vieh hätte, dem soll auf Anrufen ein Vogt gebieten bei 3 Pfd. Buß, das vom andern Vieh zu thun, damit kein Vieh Schaden darum empfange.

Von schädlichem Vieh.

Wer schädliches, zaunbrüchiges Vieh hat, der soll sein Vieh versorgen. Thut er's nicht, so soll ihn der Vogt büßen mit 3, im Wiederholungsfalle mit 6 bis 9 Pfd.

Wer mit dem Vieh in Gütern Schaden thut.

Wenn Jemandes Vieh an Korn, Hafer, Wiesen und Anderem schadet, so sollen die fünf Geschwornen berufen werden. Sie sollen den Schaden schätzen und muß der Beschädigte entschädigt werden. Wenn Einer sein Vieh freventlich auf des Andern Güter getrieben, so straft ihn der Vogt nach Gestalt der Sachen.

Hat Jemand eingezäunte Güter, von denen ein Anderer meint, daß sie offen sein sollten, so entscheidet das Gericht.

Ordnung der Bäume und Weidenstöcken den Reben nach.

Wo Kirschbäume, Nußbäume, Eichen unter 40 Fuß nah bei den Reben stehen und den Leuten Schaden geschieht, so sollen sie, so man's klagt, unverzüglich abgehauen werden, desgleichen alle Bärendbäum, alle andern Bäume, Bänderstöcke und grüne Hecken.

Und damit die Gräben jeder Zeit aufgethan und offen behalten werden, so sollen die Geschwornen zur Frühlings- und Herbstzeit und in der Zwischenzeit, so oft und viel man das an sie begehrt, die Gräben besehen, und soll Jedermann ihren Befehlen nachkommen, und wer es in der bestimmten Zeit nicht thut, muß ein halb Mark Silber Buß geben, und soll Jeder den Andern bei Straf und Ungnad anzeigen und verklagen ohn alle Gefährde.

Um die Annahme der Landzüglinge.

Jeder Landzügling soll fünf Jahr ein „Hintersäß" in der Herrschaft sein, und so er dann ein Gerichtsgenoß zu werden begehrt und sich innert der bestimmten Jahren wohl gehalten, auch sein gebührend Mannrecht aufzuweisen hat, soll er dann vor die Gemeinde kommen, und diese entscheidet dann, ob sie ihn gegen das bestimmte Einzugsgeld annehmen will oder nicht. Ist der Landzügling ein Fremder (Nichtzürcher), so muß er dem Vogt so viel Schirmgeld geben als das Einzugsgeld beträgt.

Wer die fremden Landzüglinge erbt.

Wenn ein Landzügling in der Herrschaft ohne eheliche Leibeserben abgeht, und keine so nahen Freunde hat, die ihn wegen angeborner natürlicher Sippschaft erben mögen, so erben ihn unsere Herren zu Zürich.

Wer die ledigen Kind erben soll.

Alle ledigen Kind ohne Leibeserben, werden von meinen gnädigen Herren zu Zürich beerbt.

Ehrentagwen.

Es mag ein Vogt die Ehrentagwen (Frohndienste) brauchen und einziehen lassen, wie das von Alters Herkommen ist.

Allgemeine Bestimmungen.

Was aber sonsten ander Frevel und Unzuchten, denn wie oben genamset sind, in der Herrschaft vorkommen, die mögen die Herren zu Zürich oder ihr Vogt bestrafen nach Gestaltsame jeglicher Sach.

Wenn einem Vogt Jemand verzeigt wird, der im Gericht gefrevelt hat, so soll er ihn vor's Gericht nehmen, und wenn er gebüßt wird, soll der Vogt die Buße einziehen.

Wenn Einer in der Herrschaft gebüßt wird und nicht bezahlt, so hat ihn der Vogt aus derselben zu verweisen, bis er bezahlt. Einen Fremden hat der Vogt zur Zahlung zu nöthigen und ihn gehorsam zu machen.[1])" —

Es fällt uns auf, daß in dem angeführten Herrschaftsrecht vom Selbstmord nichts gesagt wird, da er doch für ein sehr schweres Verbrechen gehalten wurde. Der Selbstmörder ward entweder auf dem Galgenrain neben den gemeinen Verbrechern, oder dann, was besonders in späterer Zeit vorkam, im Reidholz bei Nacht und Nebel, ohne daß ihn Jemand zur Ruhestätte begleitete oder ihm einen frommen Wunsch für sein Seelenheil ins Grabesdunkel nachschickte, „verscharrt." Das Volk mied, von abergläubischer Furcht gequält, das Haus, das der Selbstmörder bewohnt hatte und floh sein Grab. Schmach und Schande lasteten auf den Hinterlassenen. Einer viel spätern, ja erst der

---

[1]) Das Erbrecht war schon zu dieser Zeit ganz gleich demjenigen der Stadt Zürich, wir setzen es daher nicht hieher.

heutigen Zeit war es vorbehalten, im Selbstmörder einen Unglücklichen zu erkennen, der seinem Leben in einem Augenblick der Verzweiflung oder des Wahnsinns ein Ende macht, der nicht Verachtung, wohl aber tiefgefühltes Mitleid verdient. —

Auch von dem Landschreiber wird im Grundgesetz der Herrschaft Wädensweil, wie wir sehen, noch gar nichts gesagt, obgleich die Urkunden bald nachher einer Landschreiberei Wädensweil erwähnen. —

Mit dem Inkrafttreten unseres Herrschaftsrechtes erlosch der alte Hofrodel; indeß wollen wir nicht vergessen, daß dasselbe noch recht eigentlich aus dem Volke hervorgegangen und nicht das Werk einer Gesetzgebung von oben herab war. Zwar finden wir nirgends Nachrichten, daß zur Festsetzung desselben die ältesten, erfahrensten Männer mit dem Landvogt oder mit Abgeordneten des Rathes zusammentraten, wie dies in Andelfingen, Knonau, Grüningen und Kyburg geschah; aber das Grundgesetz unserer Herrschaft trägt so sehr die charakteristischen Züge des alten Hofrechtes, der alten Verordnungen und Bräuche, daß es eben nur als neues Kleid erscheint, welches man einer fortgeschrittenen Zeit mit höhern Bedürfnissen anpaßte. Endlich ist nicht zu verkennen, daß auch in unserm Herrschaftsrecht das Streben durchblickt, sich den andern Herrschaftsrechten anzupassen, um so auf die Einheit des zürcherischen Rechtsstaates vorzubauen. In der Folge wuchs dann der Einfluß des Rathes auf die Gesetzgebung, seine Mandate und Verordnungen waren für alle Vogteien bindend, und so schwanden nach und nach manche Verschiedenheiten, bis zuletzt aus der allgemeinen Ineinanderschmelzung der verschiedenen in Fluß gerathenen Bestandtheile ein einheitliches Ganzes hervorging.

Wir werden in einem spätern Kapitel auf die sittlichen und religiösen Zustände in unserer Herrschaft zu sprechen kommen und beschränken uns hier schließlich noch auf einige Mittheilungen untergeordneter Natur, die jedoch das bereits Mitgetheilte in einzelnen Punkten ergänzen. Aus den Rathsprotokollen des Jahres 1587 geht hervor, daß zwischen Wädensweil und Kyburg ein Vertrag bestand, nach welchem die Herrschaftsleute zu Wädensweil keine Abzugssteuer bezahlen mußten, wenn sie in der Herrschaft Kyburg Gut ererbten; natürlich hielten sie den Kyburgern Gegenrecht. Später wurde dieses Recht auch auf die Herrschaften Grüningen, Greifensee und Knonau ausgedehnt.

Noch wollen wir des sogenannten „Falls“ erwähnen, einer Last, die in unserer Herrschaft erst am Ende des vorigen Jahrhunderts um eine bedeutende Summe losgekauft wurde und unter den Johannitern sowol, als später unter Zürich in den Herrschaftsleuten oft Trotz und Widerwillen gegen ihre Regierung hervorrief.

In der alamannischen Zeit hatte nämlich der Grundherr gegenüber den Hofgenossen ein gewisses Erbrecht, das besonders den Hörigen, dann aber auch, so namentlich bei uns, den Grundbesitzern gegenüber angewandt wurde. Wie wir in der Einleitung auseinandersetzten, gehörte der Hörige seinem Leibesherrn und bebaute dessen Güter; er besaß also kein Eigenthum. Starb der Hörige, so trat sein Herr die Verlassenschaft an. Wenn jedoch Kinder vorhanden waren, so begnügte sich der Leibesherr mit einem einzelnen Stücke der Verlassenschaft, dem Besten, was der Hörige besessen, dem sogenannten Besthaupte. Diese Steuer der Hörigen nannte man „Fall.“

Ursprünglich hing aber auch der Grundbesitz von der Gnade des Herrn ab und fiel diesem nach des Besitzers Tode zu, so daß er ihn behalten oder weiter verleihen konnte. Hieraus erklärt es sich, warum auch Grundbesitzer den Fall entrichten mußten. —

Im Jahr 1625 war große Aufregung in der Herrschaft, da der Vogt den „Todfall“ mit aller Strenge einzog, sogar von solchen, die als Söldner in fernen Kriegen umgekommen waren. Die Leute fragten daher, ob man sie der alten Rechte und Freiheiten schließlich etwa berauben wolle, worauf der Rath erwiederte, „er sei nie gesinnet gewesen, die von Wädensweil von ihren Freiheiten zu treiben, sondern vielmehr bedacht, sie dabei zu lassen und zu schirmen. Dieweil aber von Alters her ein Jeder in der Herrschaft Wädensweil, der mit Tod abgegangen und eigen Haab und Gut hinterlassen, den Fall schuldig gewesen, so lasse man es beim alten Herkommen verbleiben und Jeder, der ein Gut hinterlasse oder sonst die Haushaltung geführt habe, soll dem Schloß fällig sein.“

Das Jahrhundert, von dem dieses Kapitel berichtet, (1550 bis 1646) war für unsere Herrschaft ein fast ununterbrochener Friede. Die Regierung Zürichs, unterstützt von hervorragenden Gelehrten und Theologen, suchte die Segnungen der Reformation über die Landschaft auszubreiten, die Sitten zu mildern, den Landbau zu heben, den Handel und den Verkehr zu fördern und durch eine gute Gesetzgebung

Ordnung und sichere Zustände zu begründen. Dabei hielt sie sich besonders von Frankreich fern, schloß sich um so enger an die reformirten Orte der Schweiz an, unterstützte Mühlhausen mit 500 Mann, unter denen auch Wädensweiler standen, verfeindete sich allerdings mit den katholischen Orten und sah sogar dem Ausbruch eines Religionskrieges mit Bestimmtheit entgegen. Der Vogt zu Wädensweil erhielt im Jahr 1633 den Befehl, „gute Späh“ auf die fünf Orte zu halten. Die Grenzen unserer Herrschaft waren zur Vorsorge bereits gedeckt. — Das Ende des sechszehnten, besonders aber die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts waren schwere Zeiten für die Protestanten. Der 30jährige Krieg, der sich den Grenzen Zürichs immer mehr näherte, der abscheuliche Mord von 400 Reformirten im Veltlin, Verfolgungen unter den Eidgenossen selbst wegen des religiösen Bekenntnisses, und zu allem dem die große Theurung des Jahres 1621, Alles dies erhielt unsere Altvordern in Aufregung und Spannung und forderte ihre werkthätige Liebe. Ganze Schaaren um ihres Glaubens willen Verfolgter kamen aus dem Veltlin und aus Bünden nach Zürich; in allen Kirchen wurde gesteuert; Kinder der Vertriebenen von Bürgersleuten aufgenommen und Hülfe aller Art gespendet. Zum Ruf um Hülfe mußte aber die Regierung den noch ernstern Ruf zu den Waffen gesellen; 1000 Zürcher zogen nach Bünden und dem Veltlin, nahmen vereint mit andern Eidgenossen Worms ein und verfolgten den Feind bis Tirano, erlitten dann aber bedeutende Verluste und mußten sich in's Engadin zurückziehen. Die Zürcher blieben dann zur Vertheidigung des Passes an der Luziensteig noch ein ganzes Jahr in der Herrschaft Maienfeld. Endlich gezwungen, ihre Stellung zu verlassen, zogen sie ab. Später jedoch zogen neuerdings 1000 Zürcher unter Oberst Schmied nach dem Veltlin, bei denen auch Leute aus der Herrschaft waren, und verrichteten dort rühmliche Waffenthaten.

Schwer lasteten indeß am Ende des Jahrhunderts die Drangsale der Zeit auf unserer Herrschaft, die Pest hatte Viele hinweggerafft, Andere standen unter den Waffen, noch Andere waren im Felde umgekommen; dem Landbau fehlte es an schaffenden Händen, die Theurung war groß. Hieraus erklärt sich die Gereiztheit und der Widerwille der Leute, wovon wir jedoch im folgenden Kapitel reden wollen. —

Viertes Kapitel.

Die wädensweiler Unruhen im Jahr 1646.

Das Jahr 1646 fällt noch in die Zeit des dreißigjährigen Krieges, der mit seinen Schrecken den Kanton Zürich zwar unmittelbar verschonte, aber immerhin die Gemüther in steter Aufregung erhielt. Zürich, als reformirter Ort, wird, wie ihrerseits die katholischen Kantone, die Siege oder Niederlagen der Glaubensgenossen stets mit aufmerksamen Blicken verfolgt haben, und ganz begreiflicher Weise mußte ein Gefühl der Unsicherheit, ein Bangen für die Zukunft alle reformirten Stände der Schweiz beschleichen, wenn aus dem benachbarten Deutschland die Hiobspost kam, daß die Protestanten eine Niederlage erlitten hatten. Als daher im Jahr 1628 der 30jährige Krieg sich den Grenzen unseres Vaterlandes näherte, beschloß der Rath zu Zürich, auf die Einwohner der Stadt und Landschaft eine „Hab- und Gutsteuer" zu legen, welche von tausend Gulden Vermögen einen Gulden betragen sollte. Diese Steuer wurde auf dem Lande von den Vögten eingezogen und entweder sogleich nach Zürich geschickt, oder dann als sogenannte „Hinterlag" im Schlosse des Landvogtes sorgfältig aufbewahrt „um auf alle Fälle ein gut Stück Geld parat zu halten."

Zürich, welches von den katholischen Kantonen der Schweiz um diese Zeit nicht alles Gute und Freundliche erwarten durfte, war auch darauf bedacht, die Stadt gegen allfällige Angriffe so gut wie immer möglich sicher zu stellen, und daher wurden im Jahr 1642 die vorhandenen Festungswerke verbessert und erneuert und die Stadt durch Schanzen, die viel Geld kosteten, befestigt. Die protestantischen Kantone sahen mit Vergnügen, wie sich Zürich auf alle Eventualitäten gefaßt machte, und besonders Genf äußerte sein Wohlgefallen daran, daß Zürich, indem es sich stark befestige, die Hauptstadt und das Bollwerk der protestantischen Schweiz werden könne.

Im Jahr 1646, am Abend vor dem Palmsonntag, beschloß nun der Rath zu Zürich, daß „in Betracht der gegenwärtigen Zeitläufe und der Sachen Beschaffenheit, es für unser gemein lieb Vaterland das Rathsamste auch das Wägste und Beste sei, mit der wohlmeinlichen Gutsteuer nach dem Schrot, wie es bisher an allen Orten geschehen, fortzufahren." Diesen Beschluß theilte er allen seinen Vögten mit,

indem er sie aufforderte, die Steuer nach bisheriger Uebung einzuziehen. Der Landvogt zu Wädensweil, Junker Hans Konrad Grebel von Zürich [1]) ein junger und selbständiger Mann, der ein Herz hatte für das Wohl und Weh seiner Untergebenen, aber wegen seiner adelichen Geburt und wegen seiner Jugend bei den Leuten nicht gut angeschrieben war und sehr oft mit dem Zunamen „Studenjunker" bedacht wurde, kam dem erhaltenen Befehl getreulich nach und berief mehrere der angesehensten Personen aus den Gemeinden Wädensweil und Richtersweil zu sich auf's Schloß, um ihnen anzuzeigen, was die gnädigen Herren zu Zürich in Bezug auf die Gutsteuer beschlossen hätten. Die Eingeladenen erwiederten auf die Eröffnung des Landvogtes, daß sie sich zur Entrichtung der Steuer schuldig und verbunden erkennen und sich derselben auch niemals geweigert hätten.

Was ihnen dagegen als sehr unangenehm erscheine, sei das Nachspüren nach dem Vermögen, so daß Jeder bei seinem Eide angeben müsse, wie viel er besitze. Auch die Ungelegenheiten, in welche Einzelne nach dem Ableben des Hausvaters geriethen, wenn dieser wegen falscher Berechnung oder wegen Ab- oder Zunahme des Güterpreises nicht im richtigen Verhältniß gesteuert hatte, „fallen sehr beschwerlich"; sie müssen daher wünschen, daß ihnen der Rath „ein benanntes uflegge, oder jedem bevelche, was er geben soll." —

Der Landvogt redete dieser Ansicht beim Rathe das Wort, bat, er möchte doch den Bauern entsprechen und schlug vor, Jedem Steuerpflichtigen der Herrschaft „nach Beschaffenheit des Gutes, das er besitzt, die Größe der zu leistenden Steuer zu bestimmen." —

Der Rath zu Zürich trat dieser Ansicht nicht bei; auch wurden die vom Landvogt in's Schloß beschiedenen Herrschaftsleute bei ihren Mitbürgern mit der Botschaft, daß es sich neuerdings um eine Steuer handle, nicht sehr freundlich aufgenommen, und sogleich machte sich der Unwille Einzelner in den Worten Luft: „Wir wollen nicht mehr steuern!" Grebel begibt sich daher im Monat Juni persönlich nach

[1]) Sein Vorgänger, Landvogt Füßli, war sehr beliebt. Bei seinem Weggange steuerten die Wädensweiler Geld zu zwei silbernen Kannen zusammen, die sie ihm feierlich überreichten. Er gab den Ueberbringern ein Gastmahl, bei dem Veltliner getrunken wurde und erhielt deßwegen einen derben Verweis. Er hätte, hieß es, Landwein schenken können; auch wäre bei solch großem Geldmangel ein solches Zusammensteuern zu 2 silbernen Kannen besser unterblieben.

Zürich, zeigt dem Rathe an, daß in seiner Vogtei gegen die auferlegte Steuer großer Widerwille herrsche und sagt unverholen, die Stimmung seiner Vogtleute errege Besorgniß. Am 12. Juni schreibt er dann dem Rath, „daß er laut Befehl seiner gnädigen Herren einen gütlichen Ausgang der Sache bezweckt, und ungefähr dreißig Personen, unter ihnen die ältesten und angesehensten Männer der beiden Dörfer, zu sich ins Schloß beschieden habe, um sie in aller Güte zum Gehorsam zu ermahnen." Von diesen Dreißig versprachen jedoch nur drei, die Steuer unbedingt zu entrichten, die Andern gaben keine bestimmte Antwort, sondern erklärten, daß sie thun werden, was die Gemeinde beschließe. Als ihnen dann der Landvogt vorstellte, daß wenn sie, als die Aeltesten und Angesehensten der Gemeinden, die Steuer bezahlen, die Andern ohne Zweifel auch gehorsam sein werden, so erhielt er als Antwort nur Klagen über den geringen Ertrag der Güter, wegen großer Verheerung durch die Engerlinge; über schlechte Zeiten und Geldmangel, und endlich beschwerten sie sich, daß man ihnen anstatt der zwei Schilling für ein Zinshuhn nun zehn fordere.[1])

Indessen getrauten sie sich, ohne vorher die Gemeinde zu befragen, dem Junker Landvogt folgenden Vorschlag zu machen: „Die Herrschaftsleute legen an die Steuer eine namhafte Summe zusammen und ergänzen das Fehlende aus dem Batzengut, („welches nebent dem Gemeindgut ein sonderbar zusammengestürt Gut ist"); dann aber sollen ihnen die gnädigen Herren die Steuer während dieser gefährlichen Zeiten erlassen und keine neuen mehr fordern." — Junker Grebel neigt sich auch hierin zu diesem gütlichen Vergleich und gibt den Herren in Zürich zu bedenken, daß die Güter der Bauern durch die „Inger" allerdings sehr gelitten haben.

Der Rath trat auf den ihm gemachten Vorschlag für einstweilen gar nicht ein, sondern betrachtete von diesem Augenblicke an die Wädensweiler als im offenen Aufruhr gegen seine landesväterliche Hoheit begriffen und sann daher auf Mittel und Wege, wie er die „rebellischen Puren" zum Gehorsam zurückführen könne. Gewandtheit, Klugheit und feine Berechnung, die dem Staatsmanne zu allen Zeiten sehr zu Statten kommen, zeichneten den Rath von Zürich in vielen der wichtigern Zeitabschnitte der zürcherischen Geschichte aus, und daher wollen

---

[1]) Die Herrschaft hatte 77 Hühner zu entrichten.

wir uns nicht wundern, wenn nun die Herren der Stadt, anstatt dem Vogt zu Wädensweil Verhaltungsmaßregeln zu ertheilen, ihre Fühlhörner nach allen Gauen des Kantons ausstrecken, um die Stimmung der Gemüther zu prüfen. Die gleichen Widersetzlichkeiten, wie sie sich in Wädensweil zeigten, traten nämlich auch im Knonauer-Amt zu Tage, und daher mußte sich die Regierung vergewissern, ob der in den genannten Herrschaften sich geltend machende Geist des Aufruhrs sich auch in den andern Vogteien des Kantons zeige.

Am 16. Juli erließ der Rath zu Zürich an alle Vögte ein Schreiben, in welchem er sie aufforderte, genau zu berichten, „ob sich bei ihnen auch Widersetzlichkeiten wegen der Steuer gezeigt, und was für Beoachtungen sie beim Einzug derselben gemacht haben.“ Schon nach drei oder vier Tagen hatte er die Genugthuung zu erfahren, daß an allen Orten des Kantons die Steuer ohne irgend welchen Widerstand geleistet werde; er war daher schon viel gefaßter und beruhigter, als Vogt Grebel am 28. Juli schrieb, daß es ihm „sehr bedurlich, daß die Gemeind Wädensweil aller Hoffnung entgegen, bishar in ihrer gefaßten Widersetzlichkeit beharre.“

Um den Widerstand zu brechen, versammelte nun der Landvogt die Gemeindsversammlung, die von ungefähr 500 Personen besucht wurde. Damals war es dem Volke verboten, sich anderswo als in der Kirche oder dem Gemeindhause zu besammeln; es mag daher der Umstand, daß ein Gemeindsbewohner, anstatt daß er zur Predigt ging, viele Leute zusammenrief, um mit ihnen *ohne den Vogt* zu rathen, als Beweis dafür gelten, daß der Ungehorsam gegen die Vorschriften der Obern schon weit gediehen war. Den Vorstellungen Grebels gelang es jedoch, auch diese Leute zur Theilnahme an der *ordentlichen* Gemeindsversammlung zu bewegen, und so fand dann eine sehr unruhige und stürmische Versammlung statt, in welcher zuerst der Bernerbrief vom Jahr 1468 (pag. 31) und hernach Waldmann's Spruchbrief verlesen wurde. Dann antworteten die Leute, daß sie die Steuer entrichten wollen, *wenn der Rath dem Burgrechtsbrief nachkomme, und wenn sie,* **dessen Wortlaut gemäß, rechte Burger der Stadt seien.** Von einer Abordnung an den Rath zu Zürich, die ihnen Vogt Grebel belieben wollte, wurde keine Notiz genommen, und die Gemeinde ging in großer Aufregung auseinander. Die Meisten folgten dem Waibel Gattiker auf den Kirchhof, wo sie

das in der Kirche gegebene: „Nein, wir wollen nit stüren!" bekräftigten. Nachher ging das Volk weg „theils heimb, theils in die Trinkhüser." —

Aus dem bis jetzt Gesagten geht hervor, daß der Widerstand der Wädensweiler sich zuerst nur auf einzelne Bemerkungen wegen der Selbsttaxation beschränkte, daß dann zweitens die Steuer unter der Bedingung entrichtet werden wollte, daß die Herren zu Zürich keine neuen Steuern mehr auferlegen, und erst zuletzt verlangten die Herrschaftsangehörigen, daß man sie als „rechte" Burger der Stadt anerkenne. Schon aus diesem Entwicklungsgange des Aufruhrs geht hervor, daß die Leute die Steuer nicht nur so oberflächlich verweigerten, sondern nach triftigen Gründen suchten. Ohne Zweifel hat hauptsächlich Waibel Gattiker, ein klarer Kopf und in Folge seiner amtlichen Stellung mit den Urkunden, die in der Gemeindslade waren, besser als viele Andere vertraut, auf das Burgrecht mit Zürich aufmerksam gemacht, und dessen Auslegung, zu der das Volk scheinbar berechtigt war, wurde mit großem Beifall aufgenommen.

Um das Verlangen der Herrschaftsleute, man solle sie als „rechte" Burger der Stadt anerkennen, verstehen und würdigen zu können, wollen wir um drei Jahrhunderte zurückschauen.

Anno 1342 regierte, wie wir früher schon erzählten, zu Wädensweil als Commenthur des Johanniterordens Herdegen von Rechberg und in Zürich war Brun regierender Bürgermeister. Die Stadt war um diese Zeit mit Rappersweil verfeindet, und Brun hatte schon lange ein Mittel gesucht, um diese feindliche Stadt, sowie auch den Kanton Schwyz, nachhaltig und erfolgreich im Schach zu halten. Nichts konnte ihm daher erwünschter sein, als die Geneigtheit Herdegens v. Rechberg, mit der Stadt Zürich auf ewige Zeiten ein Burgrecht zu schließen; denn auf diese Weise erhielt Zürich einen, nach damaligen Begriffen ziemlich festen Punkt gegen den Kanton Schwyz, ein Punkt, der auch wegen Rappersweil von nicht geringer Bedeutung war. —

Der Burgrechtsbrief, der im Jahr 1342 zwischen Zürich und dem Johanniterorden aufgesetzt wurde, ist auf pag. 14 wörtlich angeführt worden.

Es ist nun der Ausdruck „Burgrecht" ja nicht etwa zu verwechseln mit dem Worte „Burgerrecht". Das Burgrecht war nichts An-

deres, als was wir heute ein Schutz- und Trutzbündniß nennen würden, eine gegenseitige Verpflichtung, nach welcher ein Theil dem andern im Kriegsfalle zu Hülfe eilen mußte, um ihn gegen äußere oder innere Feinde zu schützen. Die Bewohner von Wädensweil waren also keine Stadtburger. Allerdings redet der Rath in spätern Urkunden gerne von seinen „lieben Burgern" zu Wädensweil, allein es war das eine Schmeichelei, die klug berechnet war, und die sich die Herren von Zürich öfters erlaubten. Dem guten und leichtgläubigen Landvolk wurde dieser Köder besonders häufig geboten, als die immerwährenden Streitigkeiten zwischen dem Orden und den Leuten zu ihrer Beilegung vor den Rath zu Zürich gebracht wurden. Dieses Verfahren der gnädigen Herren zu Zürich verdient allerdings gerechten Tadel, und müssen wir das irregeleitete Volk von Herzen beklagen, das leider zu spät zu seinem großen Nachtheile erfahren mußte, wie das schmeichelnde Wort: „Unsere lieben Burger" gemeint sei. Zur Bekräftigung dessen, daß der Rath das Burgrecht nie als Burgerrecht auffaßte, muß auch der Umstand genannt werden, daß zu allen Zeiten Leute von Wädensweil und Richtersweil sich das Bürgerrecht zu Zürich nur gegen eine Vergütung erwerben konnten, und nur in einem einzigen Fall wird die Einkaufssumme erlassen, weil der Betreffende, Hans Reichsteiner von Richtersweil, freiwillig der Stadt Militärdienste geleistet hatte. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts war zwar die Einkaufssumme nur fl. 3; allein im Jahr 1612 bezahlt Hans Aeppli von Wädensweil dreißig Gulden rheinisch.

Der wohlberechnete und ernstliche Widerstand der Vogtei Wädensweil erfüllte den Rath und die Burger Zürichs mit großer Besorgniß. Die Stimmung in der Stadt war eine sehr gedrückte; denn es mußte sich Jeder gestehen, daß ein Bürgerkrieg im Innern des Kantons bei der Gespanntheit, in welcher die reformirten Orte mit den katholischen lebten, leicht nachtheilige Folgen nach sich ziehen könnte. Man wußte in der Stadt, daß es in Wädensweil Leute gab, welche, um den begonnenen Widerstand zu Ende zu führen, von einem Bündniß mit den fünf Orten redeten, ja das Gerücht, es wollen die Einwohner der ganzen Vogtei zum Papstthum übertreten, um die katholischen Kantone für sich zu gewinnen, fand eine Zeit lang Glauben. Es ist gewiß für die damalige Gemüthsstimmung der städtischen Bevölkerung sehr bezeichnend, daß am 6. August 1646 Professor Hofmeister zu

Zürich dem Rath das Gesuch unterbreitete, er möchte doch Samstag-Abendgebete einführen, damit man in diesen Andachtsstunden Gott den Allmächtigen bitten könne, die ungehorsamen Unterthanen wieder zum Gehorsam zu führen.

Der Vogt zu Wädensweil veranstaltete unterdessen viele Zusammenkünfte mit den Gehorsamen, zu denen besonders das Geschlecht der Aeschmann gehörte, und diese riethen ihm, er solle die Leute im Schloß versammeln und sie die Huldigung leisten lassen. Nach gegeschehener Huldigung wollte er dann der versammelten Gemeinde einen Auszug aus den Bürgerbüchern der Stadt vorlegen, aus dem sie ersehen könnten „wie und wann Etliche angenommen wurden," das werde dann, so hoffte er, „ihr ganz Fundament umkehren."

Von diesem Vorhaben Grebels erhielt das Volk Kenntniß und erklärte sich bereit, den Eid der Huldigung alle Augenblicke zu schwören; denn die Steuerverweigerung geschehe eben nicht aus Ungehorsam gegen die Obrigkeit, sondern aus Anhänglichkeit an die alten Freiheiten und Rechte. Wenn aber der Rath ihren Burgrechtsbrief nicht auslege, wie sie ihn verstehen, „daß wenn sich einer als Burger anmelde und das Burgrechtsgeld hinterlege, man denselben nicht abweisen könne," dann allerdings gehe es gegen ihr Gewissen, der Obrigkeit Gehorsam zu schwören.

Ferner stützten sich die Leute auf folgenden Artikel des Waldmannischen Spruches:

„Zum dritten von der Stür wegen, so sich die zu Wädensweil, Richtersweil und Uetikon widerten, erkennen wir uns auch zu Recht (Diewyl die Burgrechtsbrief wysend, mit Lüt und Gut nach der Stadt Zürich Recht Burger zu syn und sy zu halten als ander eingesessen Burger): Wenn unser Eidgenossen von Zürich sich selbs in der Stadt bestürend, daß dann die von Wädensweil, Richtersweil und Uetikon auch also stüren mögen."

Nach diesem Artikel seien sie trotz aller Auszüge aus den Burgerbüchern Burger von Zürich, und das letzte Wort mögen habe nicht den Sinn, daß sie steuern müssen, wenn den Burgern der Stadt eine Steuer auferlegt werde, sondern es sei die Entrichtung der Steuer ihrem freien Ermessen anheimgestellt.

Während sich, wie wir aus den letzten Worten ersehen, unsere Vorfahren bereits in Spitzfindigkeiten ergingen, war der Rath in Zürich

sehr thätig. Er ließ sich neuerdings von seinen sämmtlichen Vögten mittheilen, wie es Betreff der Steuer in sämmtlichen Vogteien stehe. Als dann alle Landvögte, den von Knonau ausgenommen, den Herren mittheilten, daß ihre Unterthanen das Benehmen der Wädensweiler höchlich mißbilligen, erließ der Rath zu Zürich das sogenannte „Patent“ in welchem denjenigen die „höchste Strafe und Ungnade bei Leib und Leben angedroht wird, welche sich erlauben, solche Personen zu beleidigen, anzufechten und zu betrüben, welche der Stadt Zürich gehorsam sind und die Steuer entrichten wollen.“ Es wird kaum nöthig sein, daß ich mittheile, wie die Wädensweiler dem Hauptmann und dem Ritter Aeschmann die Fenster einschlugen und Andere, die der Regierung ergeben waren, hie und da mit einer ordentlichen Tracht Prügel bedachten.

Am gleichen Tage, an welchem das Patent erlassen wurde, erging auch der Befehl, daß aus gewissen Gemeinden des Kantons je Einer oder Zwei, aus Meilen aber, das auch Spuren von Ungehorsam zeigte, aus jeder Wacht Einer auf den 20. August, Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhause erscheinen sollen, um mit dem Rath „vertraulich zu plaudern.“ Es erschienen an besagtem Tage 128 Mann, die im Rüden „gastiert“ wurden.

Von diesem Tage an tritt der Rath gegen die von Wädensweil kecker als bisher auf; denn auch Winterthur, Stein am Rhein und andere Orte bieten ihm thätige Hülfe an. Dessenungeachtet versuchte er doch noch eine gütliche Verständigung herbeizuführen, natürlich nur in dem Sinne, daß sich die Rebellen unbedingt unterwerfen.

Eine schnelle gütliche Beilegung des Zwistes lag auch in dem Wunsche aller reformirten Kantone der Schweiz, und besonders Bern und Basel, aber auch Schaffhausen, weniger jedoch Glarus, baten den Rath dringend, alle gütlichen Mittel zu erschöpfen und lieber Konzessionen zu machen, als zur Gewalt zu schreiten. Die regierenden Herren theilten diese Anschauungen nur so lange, bis sie die Stimmung des Landvolkes im Kyburger-Amt, im äußern Amt und in Grüningen genau kannten; dann aber, als besonders der Vogt zu Kyburg Wunderdinge zu berichten wußte von der Anhänglichkeit seiner Untergebenen an die Regierung, wollten sie ihre ganze Autorität geltend machen; ja sie sandten den „Ehrengesandten“, welche vom 23. bis 27. Aug. in Wädensweil waren, um mit dem Volke zu unterhandeln, die von

Kyburg, Grüningen, Regensberg und Eglisau eingegangenen Ergebenheitsadressen zu. Natürlich waren diese Schreiben von Einfluß auf die Nachgiebigkeit der Herren Gesandten; darum beeilte sich die Regierung so sehr, daß der Rathsschreiber nicht einmal Zeit hatte, Kopien davon nehmen zu lassen.

Die ebenerwähnten Ehrengesandten hatten den Auftrag, die Gemeinde zum Gehorsam gegen die Obrigkeit anzuhalten und die entstandenen Streitigkeiten gütlich beizulegen. Deßwegen wurde am 25. Aug. in der Kirche zu Wädensweil eine Gemeindsversammlung abgehalten, welche auch von Richtersweil aus besucht wurde.

Morgens 10 Uhr begann der Geistliche mit einer Anrede an das Volk, in welcher er Alle aufforderte, der von Gott eingesetzten Obrigkeit zu gehorchen. Statthalter Hirzel von Zürich erklärte hierauf den Sinn des Burgrechtes, das Herdegen von Rechberg mit der Stadt Zürich geschlossen hatte, indem er sagte, daß es nur ein Bündniß sei, um sich gegenseitig Schutz und Hülfe angedeihen zu lassen, daß aber in Folge dieses Burgrechtes die Herrschaftsangehörigen keineswegs Burger der Stadt geworden seien.

Nach einer vierstündigen Debatte verlangte die Gemeinde einen „Abstand" der ihr auch gnädigst gewährt wurde, um sich über eine Antwort zu berathen, welche sie den Herren Gesandten zu Handen der gnädigen Herren zu Zürich übergeben wollten. Nach zweistündiger Berathung brachten dann um 4 Uhr Nachmittags etwa 50 Deputirte den im Schloß weilenden Herren den Bericht, es habe die Gemeinde beschlossen, nicht zu steuern, man lasse ihr denn ihre Auslegung des Burgrechtsbriefes gelten. Diese Antwort hielten die Gesandten für „ungereimt" und stellten der Abordnung die Folgen einer hartnäckigen Steuerverweigerung in so eindringlichen Worten vor, daß sie um die Vergünstigung bat, nochmals mit der Gemeinde unterhandeln zu dürfen. Dieser Wunsch wurde gewährt, worauf sich die Fünfzig wieder zu ihren Mitbürgern begaben, um eine neue Berathung anzuregen. Allein wegen Abwesenheit der Einen, Trunkenheit der Andern und Widersetzlichkeit der Dritten wurde die Gemeinde vertagt, und bat man die Gesandten, auf die endgültige Entscheidung bis Montag zu warten.

Diese Herren mochten jedoch merken, daß keine Lorbeeren auf sie warteten und zogen daher in aller Ruhe ab. Eine abermalige Gemeindsversammlung wurde gehalten, wahrscheinlich am 29. August, und

besucht von Leuten aus Küsnacht, Meilen, Uetikon, Wollerau, vom Etzel und aus dem Amt. Vogt Grebel wagte nicht zu erscheinen, weil er besorgte, daß sich „das Volk mit ihm in ungutes Gezänk und Wortstreit einlassen würde“; er unterläßt daher den Besuch, „damit vor fremden Leuten besagter Despekt vermieden bleibe.“

Die Versammlung wurde mit einem stillen Gebet eröffnet. Dann las Waibel Goldschmid ein Schreiben der Herren von Zürich vor, in welchem die Leute angefragt wurden, ob sie der Stadt gehorsam sein wollen. Eine feierliche Ruhe herrschte hierauf. Jeder erhob seine Rechte und alle riefen: „Wollend gehorsam syn mit Lyb, Gut und Blut.“ Sie erklärten ferner „zu der Obrigkeit zu setzen, was ihnen Gott gegeben, Leib und Leben, Hab und Gut, Roß und Vieh und auf jedes Erfordern der Obrigkeit zu Hülfe zu ziehen.“ —

Jetzt wurden die anwesenden Knonauer, etwa 18 Mann, „in den gemachten Schranken gefordert“ und befragt, „wie sie sich der Steuer halber verhalten wollen,“ und als sie gesagt hatten, daß sie nicht steuern werden, fragte Waibel Gattiker, ob die Gemeinde „nit ein Hinderlag zusammenthun und der Oberkeit möge entgegengahn?“ Er ermahnte sogar das Volk, die Antwort wohl zu bedenken; denn die Sache sei wichtig und ernst; ja, es könnte vielleicht nachgerade der Eine oder der Andere sich über die Folgen zu beklagen haben! —

Hierauf „ward einhellig gemehret, nit ze stüren und dießfalls Lyb und Leben zesammen ze setzen,“ schreibt der Landvogt nach Zürich, „und damit hat es geendet.“ —

Mit dieser Versammlung war jeder gütliche Vergleich zur Unmöglichkeit geworden. Die Bewohner der beiden Gemeinden sahen das ein, und die ächten Eiferer fingen bereits an, große Prügel, nach Art der alten Morgensterne, zu verfertigen, um sich für ihre Sache zu wehren. —

Zürich machte seinerseits der unumwundenen Erklärung der Herrschaft gegenüber einen Schachzug, durch welchen der Heerd des Aufruhrs vollständig isolirt werden sollte. Unterm 1. September 1646 erlassen nämlich die gnädigen Herren an alle Landvögte ein Zirkular, in welchem die wädensweiler Unruhen besprochen werden und gesagt wird, daß die Vogtei Wädensweil „nit bloß nit stüren, sondern ufrührerischer Wyß auch Andere mit glychem Ungehorsam anzustecken suche.“ Daher werden die Vögte eingeladen „uf die Ihrigen, so etwa us der

Herrschaft Wädensweil auch under sy kommen und mit Ohngehorsame anzünden wollten, ein flyßig Uffsicht zu haben und ihnen kein Gehör überall nit zu geben." Diesem Rundschreiben an die Vögte war ein Rathserkenntniß beigelegt, folgende wichtige Bestimmung enthaltend: „Zu Bezügung unßerer oberkeitlichen Wohlmeinung und zu dessen gehorsamer Richtung fügend wir Dir zu wüssen by, daß wir gegen alle gehorsame Angehörige uns in Gnaden anerbietend, von wegen vernemmenden merklichen Geltmangels und viel underschiedlicher anderer Ursachen, dißmal unsere Hinderlags-Erforderung ynzestellen; uns hingegen zu ihnen versehend ... daß sie sich von den Ohngehorsamen nit werden verführen lassen."

Von den Landvögten fühlt der diplomatisch gewandte Waser zu Kyburg die schwache Seite dieser Verfügung richtig heraus, wenn er dem Rathe schreibt, daß der Beschluß vom 1. September in den Leuten leicht die Meinung erwecken könnte, als gäben die Herren den in Wädensweil ausgebrochenen Stürmen nach. Er stellte daher seinen Amtsangehörigen den erlassenen Beschluß als einen Akt der Barmherzigkeit und Güte dar. —

Das reformirte Glarus, das von den Vorgängen am Zürichsee genau unterrichtet war, und unbedingt auf Seite Zürichs stand, anerbot sich, angesichts der immer bedenklicher werdenden Spannung, beim Rathe zu Bern um eine Vermittlung nachzusuchen.

Der Gedanke, Bern zum Schiedsrichter zu wählen, lag für Diejenigen nicht fern, die alles Recht auf Seite der Stadt sahen; denn sie wußten, daß das Berner Patriziat über Bürgerpflichten und Unterthanengehorsam Ansichten hatte, welche in dem schiedsrichterlichen Entscheide unbedingt zu Gunsten Zürichs ausfallen mußten. Die Regierung billigte daher den Gedanken der Glarner, und Bern erklärte sich in der That am 5. September bereit, eine Vermittlung zu übernehmen.

Dieses Anerbieten wurde jedoch nicht sogleich benutzt, sondern es wollten die gnädigen Herren von Zürich von sich aus die Mittel ergreifen, die Aufregung, die sich in der Herrschaft sehr gesteigert hatte, zu bewältigen.

Zwei Mittel wurden, um diesen Zweck zu erreichen, fast gleichzeitig angewandt; das erste sollte eine kräftige Wirkung des zweiten vorbereiten, und nachdem so in dem rebellischen Patienten eine heftige

Krisis hervorgerufen worden war, wollte der Rath durch irgend ein neues Mittel, die sichere Genesung herbeiführen. Wir werden bald sehen, daß sich die gnädigen Herren in ihren Berechnungen täuschten.

Als erstes der beiden Mittel erscheint eine am 8. September an die Angehörigen der Gemeinden Wädensweil und Richtersweil gerichtete, hochoberkeitliche Zuschrift folgenden Inhalts:

„Weil Ihr die Gnade von Gott dem Allmächtigen nicht habet, Euch zu unbedingtem Gehorsam schuldiger Maßen anzuerbieten, so wollen wir Euch nochmals alles Ernstes ermahnet haben, in der Furcht Gottes dem Handel besser nachzudenken, und Euch in Allerlei zu schuldigem, unbedingtem Gehorsam längstens auf künftigen Donnerstag am Morgen bei guter Zeit (Donnerstags, den 10. September) zu erklären, sonsten im widrigen Falle und auf nicht erfolgende Gehorsamerklärung, sich der Eine oder der Andere, der nicht unbedingten Gehorsam gelobt hat, ohne unsere Erlaubniß in unserer Stadt oder an andern Orten unserer Herrschaft nicht mehr finden lassen solle, und dafern der Eine oder der Andere nichtsdestoweniger sich an das eine oder andere Ort begeben möchte, soll er sich der ihm deßwegen ufwachsenden Ungelegenheit, Nachtheil und Entgeltnuß gegen Niemanden beklagen, sondern Alles an ihm selbst haben.“

Diese Eingrenzung war für die damalige Bevölkerung von großem Nachtheile und vom Rathe wohl berechnet; allein diese Maßregel, so empfindlich sie auch wirkte, brach den Entschluß, der Stadt Widerstand zu leisten, komme, was da wolle, nicht; ja sie verhärtete den starren Sinn des Volkes nur noch mehr. Ohne daß die Leute, wie der Rath hoffte, sich demütigten „wurdent sy nur hitziger“. „Es ist ein ganz dissolut Wesen“, schreibt Grebel, „daß es zu erbarmen.“

Durch das Dekret vom 8. Sept. also sehr aufgebracht, maßen die Leute die Schuld vornehmlich dem Hauptmann und dem Rittmeister Aeschmann bei, welche sich aufs Schloß flüchten mußten. — Um von den Zürchern nicht unverhofft überrumpelt zu werden, wurde ein beständiger Nachtdienst organisirt, und einige Gehorsame flüchteten bereits ihre Kostbarkeiten, besonders das Silbergeschirr, was von der andern Partei nicht geduldet werden wollte.

Wenn wir uns von den Wirkungen der Eingrenzung ein anschauliches Bild machen wollen, so kann das vielleicht am besten geschehen,

wenn wir folgende Worte des Pfarrers zu Wädensweil beherzigen: „Der Geldmangel ist sehr groß. Der wohlhabende Bauer kann seinen Anken und Käs nicht mehr nach der Stadt tragen; der Baumwollspinner sein Garn nicht mehr verkaufen. Viele Andere haben ihren Bedarf an Mehl von den Stadtmüllern entweder gegen baar Geld oder auf Ziel und Tag bezogen, und können es nun auch nicht mehr thun.“ —

Nachdem, wie der Rath meinte, die Rebellen durch dieses erste Mittel mürbe gemacht waren, sollte das zweite geboten werden, um die erwartete Krisis herbeizuführen. Man wollte den „verblendeten“ Leuten um ihr Seelenheil bange machen, und deßwegen erhielt der Geistliche zu Wädensweil den Auftrag, einen Buß- und Bettag zu veranstalten.

An diesem Tage mußten dem Volke seine Verirrungen vor die Seele geführt werden, um dadurch eine Umkehr zu erzielen. Durch den erhaltenen Befehl aber wurde der gute Pfarrer in große Verlegenheit gesetzt; denn wenn er seiner Gemeinde angekündigt hätte, die Obrigkeit habe für sie einen Buß- und Bettag angeordnet, so wäre beinahe Niemand zur Kirche gekommen. Diese Klippe umschiffte er dann, indem er sich auf den 13. Sept. die Kirchenvisitation erbat. Chorherr und Dekan Irminger ward mit derselben betraut, und dieser Geistliche, vereint mit dem Ortspfarrer, ermahnte das Volk zum Gehorsam. Leider aber verfing auch dieses Mittel nicht, und so sah sich der Rath genöthigt, den Weg der Gewalt zu betreten.

Es kam in der That das endliche Aufgebot in den Vogteien nicht unerwartet, und auch die Stadt mußte sich schon längst mit dem Gedanken an einen wirklichen Krieg vertraut gemacht haben; denn schon seit dem 1. Sept. waren in Zürich „die Tag- und Nachtwachten zum Fleißigsten“ organisirt.

Die Herrschaftsleute waren durch das Truppenaufgebot so sehr überrascht, daß sie während ihres ersten Anfalls von Erstaunen nichts Anderes zu thun wußten, als sich zum Vogt zu begeben, um zu fragen, ob es auch in der That wahr sei, daß der Rath „an allen Orten Volk aufgeboten habe?“ Sie erhielten natürlich eine ausweichende Antwort, worauf sie die „Zündstricke“ verlangten, die im Schloß aufbewahrt wurden. Der Vogt weigerte sich indessen, und nun drohten sie, dieselben mit Gewalt zu nehmen; es blieb jedoch bei der bloßen

Drohung. Ueberhaupt spielen die Wädensweiler von diesem Augenblick an eine eigenthümliche Rolle. Der Muth, welcher in der Gefahr wachsen sollte, war ihnen auf einmal abhanden gekommen, und kaum zeigte sich eine Spur von jener Entschlossenheit und Freudigkeit, mit welcher Derjenige zu kämpfen bereit ist, der das Bewußtsein hat, ein ihm heiliges Recht zu vertheidigen. Die Schreiben, die der Vogt an den Rath richtet, und die wenigen Urkunden, die uns über die damalige Stimmung des Volkes Aufschluß geben, liefern den Beweis, daß die naheude Gefahr die Bewohner von Wädensweil und Richtersweil mit einem fast panischen Schrecken erfüllte, so daß man anzunehmen versucht wird, die guten Leute haben sich bei ihrer Steuerverweigerung nicht denken können, daß die Obrigkeit zu den äußersten Mitteln greifen werde, um ihr Ansehen zu wahren.

Zu der Muthlosigkeit der Herrschaftsleute mag auch die Täuschung beigetragen haben, die sie durch das Knonaueramt und andere Gemeinden des Kantons erfahren mußten. Das Amt hatte, wie die Gemeinden Wädensweil und Richtersweil, die Steuer bekanntlich auch verweigert, und Wädensweil erwartete beträchtliche Hülfe und Unterstützung aus dieser Gegend. Eine allgemeine Niedergeschlagenheit mußte sich daher der Leute bemächtigen, als am 17. oder 18. Sept. fünf angesehene Männer aus dem „Amt" erschienen, um anzuzeigen, daß von ihren Mitbürgern keine Hülfe erscheinen werde. Meilen und Horgen hatten früher, von Wädensweil offenbar ermuntert und aufgestachelt, auch Miene gemacht, nicht steuern zu wollen, dann aber dringend um Verzeihung gebeten.

So standen unsere Leute nun ganz allein einer bedeutenden Uebermacht gegenüber, und läßt es sich theilweise erklären, warum sie am 18. Sept. bei strömendem Regen in einer unter freiem Himmel abgehaltenen Versammlung beschlossen, den Rath zu Zürich um Gnade und Barmherzigkeit zu bitten.

Zu diesem Zwecke wurden 60 Abgeordnete gewählt, welche mit den beiden Geistlichen an der Spitze nach Zürich zogen, um bei den Gnädigen Herren um Verzeihung des Geschehenen zu bitten; allein der Rath, der früher so ängstlich war und so gerne Friede gemacht hätte, empfing die Abgeordneten mit großer Kälte und ließ sie nicht alle wieder heimziehen, sondern hielt mehrere auf dem Rathhaus gefangen. Als Antwort auf die Vorstellungen der Abgeordneten erfolgte dann

„die offene Citation," was wir eine Kriegserklärung nennen würden, und der Augenblick der wichtigen Entscheidung war nun gekommen. — Am 19. Sept. bis am Abend war das Volk der Meinung, es wolle sich zur Wehr stellen und mit den Glocken stürmen, weil keine Gnade zu erwarten. Jedoch um 10 Uhr Nachts war der Entschluß geändert, und die Einwohner waren entschlossen, sich nicht zu wehren und auch nicht zu stürmen; ja sie wollten nicht einmal Wachten ausstellen, aber auch die anrückende Gewalt und den Zorn nicht abwarten, sondern die Herrschaft verlassen. Die Nacht vom 19. auf den 20. Sept. 1646 war in Wädensweil sehr unruhig. Die Hausväter blieben mit den Ihren in banger Erwartung wach, jeden Augenblick des Zeichens gewärtig, das sie zum Aufbruch mahne, um den heimischen Heerd zu verlassen. Die Nacht verging ohne irgend welchen Vorfall und am 20. Sept. beschloß das Volk, sich lieber auf Gnade und Ungnade zu ergeben. An diesem gleichen Tage wurden die in Zürich einrückenden Truppen beeidigt. Sie wurden auf den Schützenplatz geführt, von Oberst Werdmüller in eine „schöne Schlachtordnung" aufgestellt und von Burgermeister Hirzel angeredet. „Aus 24 Stücken ward Salve geschossen."

Dann wurden die sämmtlichen Truppen in zwei Hauptkorps abgetheilt, das eine mußte sich Wädensweil zu Lande, das andere zu Wasser nähern. Ueber das Corps zu Wasser führte das Commando Herr Statthalter Leu; über das zu Lande Herr Hs. Conrad Werdmüller, Major. Die ganze Streitmacht bestand aus ungefähr 6200 Mann.

Den beiden Oberbefehlshabern ward folgende Instruktion mitgegeben:

„Zuvorderst wünscht man Euch von dem Herrn der Heerschaaren allen gnädigen Segen und Beistand durch Jesum Christum, unsern Herrn, Amen.

Vor Allem aus habt Ihr das Schloß, den Landvogt nebst Weib und Kindern, auch die beiden Herren Pfarrer und alle Gutherzigen beider Orte auf's Beste zu beschirmen. Wenn Ihr Euch zu Wasser und zu Land an den Grenzen befindet, werdet Ihr durch einen Trompeter oder Tambour den Euch mitgegebenen Absagebrief überschicken und die Antwort der Rebellen auf eine gewisse Stunde begehren.

Wäre nun der Bescheid so beschaffen, daß sie alle die Gewehre niederlegen und sich Euch ergeben wollten, so habt Ihr alles Volk zusammenzuführen und wehrlos zu machen, die Gehorsamen ausgenommen. Dann werden die vornehmsten Rädelsführer herausgefordert, um über sie alle oder nur etliche, je

nachdem Ihr es thunlich erachtet, alsbald das Standrecht zu halten und selbige hinrichten zu lassen.

Die übrigen werdet Ihr gefangen hieher bringen; diejenigen, so Ihr dafür nicht für würdig achtet (wahrscheinlich die Armen) von Neuem in Huldigung nehmen und 'sie auf ewig Treue und Gehorsam schwören lassen.

Würde sich aber ergeben, daß zwar die Antwort willfährig, die Rädelsführer und Böswilligen aber aus dem Land geflohen, so habet Ihr ihnen eilends Häscher nachzuschicken und sie kraft eidgenössischer Bünde herauszufordern, in der Hoffnung, daß es geschehen werde. Wenn aber die Auslieferung nicht erfolgte, habt Ihr Meine Gnädigen Herren dessen zu berichten, unterdessen die Uebrigen zu entwaffnen, unter ihnen den Böswilligen nachzufragen und dieselben gefangen zu nehmen.

Im Fall aber und wider Verhoffen der Bescheid abschlägig gegeben würde, habet Ihr vollkommene Gewalt, sie an Orten und Enden nach Euerem Gutdünken anzugreifen und eine Sönderung unter ihnen zu machen, oder sonst Schrecken einzujagen; Häuser und Scheunen mit Feuer anzustecken, auch Speicher oder so etwas zu versprengen; in Summa alles das vorzunehmen und zu thun, was Euch nützlich erscheint. Jedoch müßt Ihr soviel als möglich verhüten, daß unschuldig Blut vergossen wird, und zwischen denen, so sich zum Widerstand erzeigen und andern, so ihre Waffen strecken, einen gebührenden Unterschied machen. Ferner habet Ihr nach obiger Andeutung zu prozediren und in allweg ihr Brief und Siegel mit Euch heim zu nehmen. Wenn die beiden Erzrebellen entflohen wären, sollt Ihr ihre Häuser zersprengen, desgleichen das Hochgericht in's Wasser hinab werfen."

Montags den 21. Sept. zog die Flotte vom Zürcher-Horn aus ab: Zwei große Schiffe in der Mitte und viele kleine rechts und links, so daß die ganze Breite des Sees eingenommen wurde. Im ganzen 500 Mann, 10 Fahnen und 4 Feldschlangen.

Abends 5 Uhr langten die Krieger in Wädensweil an. Ganz der Instruktion gemäß wurde in einem kleinen Schiffe ein Tambour an's Ufer gesandt, dem Major Werdmüller in einem Jagdschiff sogleich nachfuhr, um die Antwort persönlich in Empfang zu nehmen. Die Bewohner Wädensweils standen sämmtlich mit „weißen Stecklene" ganz demütig am Ufer des Sees und erklärten, daß sie sich auf „Gnad und Ungnad" ergeben. Jetzt stiegen die Soldaten an's Land und bezogen sogleich ihre Quartiere: man brachte sie in Wädensweil, Müllenen und im Berg unter. Die Landarmee war zum Rennwegthor hinaus gezogen und hielt in Thalweil und Horgen an. Die Soldaten und die Reiter vertheilten sich dann bis zur Sihlbrücke, um das Amt abzuschneiden und wurden allenthalben einquartirt.

Die Wädensweiler bemächtigten sich hierauf ihrer Rädelsführer und brachten schon am 21. vier derselben (Waibel Gattiker und Goldschmied, Hans Brupbacher und Jakob Hauser) nach Zürich, wo man sie im Wellenberg einsperrte. Dagegen wurden die Gefangenen auf dem Rathhaus alsbald freigelassen.

Am folgenden Tage, Dienstags den 22. Sept., fand der gewohnte Wochengottesdienst statt, den die Herrschaftsleute besuchen mußten. Herr Pfarrer Vollenweider predigte über Psalm 51, Vers 13—17, und nach der Predigt mußten sich alle Einwohner der ganzen Herrschaft auf der Zollinger'schen Wiese, wo die Rebellen früher ihre Gemeinden gehalten, versammeln.

Auf dieser Wiese, die seit jenem Tage „Eidmatt" genannt wird, wurden die Ungehorsamen Paar um Paar in die Mitte des Platzes geführt, wo sie, an Zahl vielleicht 450 Mannspersonen, nebst Weib und Kindern, von den Soldaten umzingelt wurden. Die Gehorsamen hatten ihren eigenen Platz neben dem Herrn Major Werdmüller. Herr Statthalter Leu redete hierauf die Versammlung mit folgenden Worten an:

„Ich bekenne, daß es mir aus Grund meines Herzens wehe thut, Euch, ein so ansehnlich Volk, hier zugegen sehen zu müssen, und ich Euch nicht anreden kann noch soll mit dem gewöhnlichen Namen: „Liebe und Getreue," sondern Euch nennen muß: „Meineidige, rebellische, aufrührische, ehr-, eids- und gottsvergessene Leute, Euch, die Ihr 12 Wochen lang durch keine Mittel zum Gehorsam habt gebracht werden können, obwohl Euere Gründe genugsam wider- und niedergelegt worden sind, erstlich durch Junker Landvogt Grebel, darnach durch unsern Herrn Unterschreiber Hirzel, welcher mit dem Kauf- und andern Briefen zu Euch gesandt worden, um Euch den rechten und gesunden Sinn des Burgrechtes darzuthun. Da aber Alles nichts geholfen und verfangen, ist Euere E. E. Obrigkeit so demütig gewesen, daß sie an Euch abfertigte eine hochansehnliche Ehrengesandtschaft, bestehend aus den Herren Burgermeister Hirzel, beide Herren Seckelmeister und meine wenige Person. Was aber dazumal für ein Despekt und Unehr Meinen Gnädigen Herren Burgermeister und übrige Ehrengesandten von Euch widerfahren, das ist Euch selbst am besten bekannt, und wißt Ihr es in Euerm eigenen bösen Herzen. Ihr habet gemacht, ich möchte fast sagen, teuflische Pratique und Rathschläge. Was Euch auch Euer Herr Pfarrer gesagt hat, es hat Alles nicht geholfen; sondern Ihr seid nur mehr in der Rebellion verstockt geblieben. Ja, Ihr habet unsere Hochehrw. Hrn. Pfarrer Irminger und Hrn. Pfarrer Ulrich, so nach altem Brauch Visitation ihrer Pfarrer halber gethan und ernstlich mit treffenden Gründen Euch zum Gehorsam ermahnet, spöttlich gehalten, welches ihnen zum Herzen

wehe gethan, und als sie neben Anderm Euch Euerer Pfarrer halben gefragt, wie sie sich verhalten, habet Ihr freventlich geantwortet: „Ihr wüßent ihrer halber keine Klag, als daß sie uf der Kanzel viel zu viel von der Gutstür redent und das wollent Ihr nit lyden."

Meine Gnädigen Herren haben jetzt in die 12 Wochen lang schier Tag und Nacht um Euerer Rebellion willen nicht ab dem Rathhaus kommen können; aber es hat Alles, was man mit Güte vorgenommen, nichts geholfen; darum zuletzt die extrema und äußersten Mittel haben müssen ergriffen werden, mit gewaltiger Macht zu Wasser und zu Land von Reiterei und Fußvolk, Euch, eidsvergessene Rebellen, Aufrührer und Friedensstörer, heimzusuchen und den verdienten Lohn zu geben, Einen und den Andern an Leib und Leben zu strafen! —

(Schluchzen und Weinen unter Weibern und Kindern.)

Darum ist hier auch eine ansehnliche Mannschaft, die Ihr auch begehrt mit dem Gift der Rebellion anzustecken, von Stadt und Land zusammengezogen, und sind noch 10000 Mann, so es von Nöthen. (War kein wahres Wort daran.) Damit Ihr aber wisset die Erkanntnuß Meiner Gnädigen Herren, so horchet, wie man mit Euch reden wird.

Jetzt verlas Junker Hs. Georg Escher, Feldschreiber, einen Absage- und Aufforderungsbrief, also lautend: „Wir Burgermeister rc. sprechen hiemit aus, daß Ihr würdig und werth wäret, aller Freiheiten benommen und ohne Gnad und Erbarmen niedergemacht zu werden. Doch solle denen, die ihr schweres Verbrechen der Majestätsverletzung erkennen, die Waffen niederlegen und sich auf Gnad und Ungnad hin ergeben, mit fernerem Blutvergießen verschonet, ihr Stock und Galgen cassirt werden, und sie ehr- und wehrlos bleiben, der Redliführer Straf vorbehalten. Die aber, so sich oberkeitlicher Gewalt widersetzen würden, sollen mit Feuer und Schwert verfolget werden."

Nachdem dieses Schreiben verlesen war, befahl Statthalter Leu den Leuten, ihre sämmtlichen Waffen, „sowol Ueber- als Seitengewehr" abzulegen. Es geschah. Hierauf führte er die Entwaffneten bei Seite, ließ sie durch Soldaten von den abgelegten Waffen trennen und redete sie folgendermaßen an: „Ihr habet ehrvergessener Weise die Waffen ergriffen und sie wider Euere milde Obrigkeit „gelupft"; ja wider dieselbe mörderische Prügel zu machen gewagt. Darum seid Ihr nicht werth, daß Ihr jemals zur Vertheidigung anderer ihrer Feinde gebraucht werdet."

Dann rief er, die Augen zum Himmel gerichtet aus: „Allmächtiger Gott, was ist jetzt deine Meinung, was sollen deine Knechte mit diesem Volk thun?" Da fielen Alle auf die Kniee und baten mit aufgehobenen Händen um Gnade und Barmherzigkeit, indem sie zugestanden, daß sie gegen Gott und die Obrigkeit gefehlt haben. Auch anerboten sie sich, den gnädigen Herren unbedingt gehorsam zu sein. Statt-

halter Leu fuhr dann in seiner Rede fort: Euer Herr Pfarrer hat Euch heute den Text aus dem 51. Psalm erklärt: „Gott, schaff in mir ein reines Herz und erlöse mich von der Blutschuld."

Ihr habt Euch dieser Sünde schuldig gemacht! Bekennet Ihr, daß Ihr verführt worden seid? Wisset Ihr, wer die Verführer sind? Offenbaret es! Ja, Ihr selbst sollet sie zur Hand stellen, damit sie ihre Strafe empfangen; das soll Euch dann angerechnet werden als ein Beweis Eueres Gehorsams! Ich muß bekennen, ich kann für Euch noch kein Mitleid haben. Wo sind die Prügel, die Ihr gegen Euere natürliche Obrigkeit gemacht? Wir wollen sie haben! Ihr Frauen und Töchter! Unter Euch sind viele, die „Aufweiserinnen und rechte Feuerblaserinnen" gewesen sind. Ihr habt Euern Männern zugesprochen: „Bleib standhaft auf deiner Meinung, oder ich will keine Suppe mehr für dich kochen; du mußt dein Leben lang kein Gutes mehr von mir haben."

Ihr seid frech und pöchisch gewesen! Ihr müßt Euch vornehmen, die weibliche Zucht und Sitte mehr zu ehren, insonderheit aber gegen Gott und gegen die Oberkeit mehr Gehorsam haben, sonst wird es an den Jungen, an Euern Kindern und Kindskindern gerächt werden. (Hier wird Leu von dem Weinen und Schluchzen der Weiber ganz übertönt.) So schärfet denn diese heutige Handlung Euern Kindern und Kindeskindern wohl ein. Es sind unter den Buben rechte „Leckern", böse Buben, die der Obrigkeit recht einreden dürfen. Ihr hättet Alle wohl verdient, daß man von allen Orten her sollte auf Euch schießen, alles niedermachen; aber E. E. Obrigkeit hat ihre Gnadenhand gegen Euch geöffnet. So laßt Euch das nun zum Schrecken dienen Euer Leben lang. Sehet Ihr, in was für Schmach und Schand Ihr Euch bringet; ja, Leib und Leben könntet Ihr verlieren."

Mit dieser Rede, die nicht ermangeln konnte, die aufgeregten Gemüther noch mehr zu ängstigen, glaubten die Herren ihre strafrichterliche Aufgabe noch nicht gelöst zu haben. Kaum hatte Leu geendet, so ergriff Statthalter Hirzel das Wort:

„Euere Führer sind Schelmen. Wenn die hundert Leben hätten, so müßten sie „dran"; denn sie haben es verdient. Sind's nit Schelmen, die Rediführer? Das müßet Ihr Alle bekennen! Wo sind sie? Gebet sie heraus! Ist Keiner da, der besonders zitirt worden ist? Man hat gesagt von Cornet Müller und von Waibel Goldschmids Sohn." Dann verlas Hirzel die Namen mehrerer Rebellen, worauf der Sohn Waibel Goldschmid's, als sein Name genannt wurde, mit den Worten: „Da bin ich!" aus dem Volke heraustrat. Als er sich dann beim Statthalter verantworten wollte, fuhr ihn dieser an: „Stell dich da neben hin! Bist ein Schelm, wie dein Vater; und habet doch von Meinen Gnädigen Herren so viel Gutes empfangen."

Hierauf ergriff Statthalter Leu das Wort zum zweiten Mal und redete:

„Gott hat uns in Freiheit gesetzt Leibs und der Seelen. Wie ist es gegangen in Deutschland schon 28 Jahre lang? Gehe man nur über den

Rhein, so sieht man es. Und Ihr habet wollen ein Feuer anblasen, daß es das ganze Land, ja, die ganze Eidgenossenschaft hätte können in Jammer und Verderben bringen. Ihr habet gesagt, wenn die Burgerli kommen, so wollet Ihr sie schon meistern, und bald mit ihnen fertig sein; Ihr habet gemeint die ganze Landschaft werde Euch helfen. Schauet her (er zeigt auf die Soldaten), die ehrlichen Landleute sind vorhanden in großer Menge, gegen Euch, zu Nutzen und Frommen der Obrigkeit, zu streiten. Und wenn Ihr sie würdet reden hören, könntet Ihr hören, was für ein Mißfallen sie an Euerm Ungehorsam tragen und wie begierig sie wären, Euch abzustrafen.

Fanget die „Redliführer", die Rebellen, wenn Ihr wollt, daß man Euch glaube und es Euch Ernst sei. Ich für meine Person will Einem 40 Kronen geben, der Einen bringt. Daß Ihr so viel Prügel gemacht, ist ein Zeichen, daß Ihr nicht redliche Leute, sondern Hundeschlächter seid und rechter Gewehre nicht werth. Wollet Ihr jetzt wieder „gmeinden"? Da Ihr des Eids vergessen, Euch mit einem Eid auch schandlicher Weise gegen die Obrigkeit verbunden und den rechten Eid aufgehoben und verbrochen, wollet Ihr wieder einen falschen Eid ablegen? — (Nein, Nein!)

Wer hat den Schmähzeddel gemacht und auf die Kanzel gelegt? Antwortet, wir wissen es nicht. Wollet Ihr Gnad haben, so müßt Ihr es offenbaren. (Wir wissen's nicht; wie sollten wir es wissen!)

Habt Ihr Euch nicht verbunden gegen Eure Obrigkeit? (Nein, Nein!) Was habt Ihr gegeneinader gesprochen? Hat nicht der Waibel Goldschmid gesagt, Ihr habet Euch zusammen verbunden, Einer für Alle und Alle für Einen zu stehen? („Der saubere Waibel hat anders mehr gethan, daß er werth wäre, daß man ihn mit feurigen Zangen zerreiße!")

Seht, welch' ein Schelm er ist! Was ist Euere Meinung mit dem Brief, der, wie Ihr bekannt, Euch verführt? Wollet Ihr ihn „aushin" geben? (Wir wünschen seiner nicht mehr!) Wo sind jetzt Euere Freiheiten? Ihr habt keine mehr! Ihr seid überwundene Leute, wenn Ihr nicht Gnade erlanget. Mein Herz möchte weinen, wie ich Euch so tituliren muß; darum sollet Ihr die Scharte auswetzen, daß Ihr solche Schmach und Unehr angethan Euerer so milden Obrigkeit, ja in der ganzen Landschaft, daß es erschalle in deutschen und welschen Landen, ja bis in die Türkei. Wer hat dem Burgermeister mit einem Stock getrotzt und vor ihm umhingegaukelt?

Ein Richter Hotz, der auch nicht zugegen. Es thut mir von Herzen wehe. Meine gnädigen Herren haben an Euch gehandelt, wie ein Vater an seinen Kindern, und Euch so viel Gutes gethan. Wie viel haben sie nur Euern Armen gegeben des Jahrs an Almosen und Ihr seid so undankbar." —

Hierauf bat Waibel Weinmann von Richtersweil um die Erlaubniß, als ein Gehorsamer im Namen der Ungehorsamen reden zu dürfen. Dann sagte er, die Leute bitten Gott und die Obrigkeit um Verzeihung. Er empfehle die beiden Gemeinden der Obrigkeit und möchte bitten, ihnen zu vergönnen, daß sie ihre Gewehre wiederum heimtra-

gen dürfen; sie werden es für ewige Zeiten für eine Gnade erkennen. Wenn wir unsern Nachbarn irgendwie Anstoß gäben, meinte er, so könnte uns bei unserm Mangel an Waffen leicht Schaden erwachsen. Bei diesen Worten fiel ihm Statthalter Leu in die Rede, indem er sagte: „Wir haben uns zu den Benachbarten auf mehr Treu zu versehen, als zu Euch selbst.“

Nachdem Waibel Weinmann seine Bitte vorgetragen hatte, erwiederte Leu, daß er sie dem Rathe vorbringen werde, er habe die Macht nicht, die abverlangten Waffen zurückzugeben, im Gegentheil strengen Befehl, alle Gewehre nach Zürich zu bringen; die Seitengewehre wolle er ihnen aus Gnaden lassen. (Alle andern Waffen wurden später in's Schloß getragen und dort aufbewahrt.)

Nun erzeiget Euch gehorsam, redete er ferner. Höret ihr Frauen, wie der Eid Euerer Männer lautet und bedenket, welch schwere Pflichten sie über sich nehmen gegen Gott und die Obrigkeit; mahnet sie vom Meineide ab! Und Ihr, Männer, höret wohl auf das, was Ihr schwöret, daß Ihr nicht mehr meineidig werdet:

„Ihr sollet schwören, dem Herrn Burgermeister und Rath der Stadt Zürich Treue und Wahrheit zu halten und wider ihre Satzungen zu keinen Zeiten, weder heimlich noch öffentlich, Gemeinden zu halten. Und so Einer von Euch etwas vernähme, was der Stadt oder Landschaft Schaden bringen könnte, oder wenn wider Ansehen Sammlung gemacht, oder Factionen angestellt werden wollten, es den gnädigen Herren vorzubringen, zu warnen und zu wenden. Ihr sollet schwören Zerwürfnisse zu stillen, keiner den Andern mit fremdem, weder geistlichem noch weltlichem Rechten treiben oder Recht zu suchen an Orten, wo man nicht rechtig ist.“

Alle anwesenden Mannspersonen sprachen diesen Eid, indem sie ihre rechte Hand aufhoben, mit lauter Stimme nach.

Nach zwei „Salve-Schießen“ zogen alle Soldaten in die Quartiere, und am folgenden Tage ward das Hochgericht auf dem Galgenrain demolirt und in den See versenkt. Donnerstags, Morgens 10 Uhr, zog das Militär ab, eine Kompagnie wurde jedoch zur Sicherheit des Landvogtes zurückgelassen. Ende September räumte auch sie das Feld, weil Vogt Grebel den Rath dringend bat, „die zu seinem Schutze beigegebenen Soldaten“ wegzunehmen, da er keinen Schutz mehr brauche, und die armen Bauern sonst hart genug mitgenommen seien.

Wie wir früher schon gehört, waren vier der Haupträdelsführer am 21. September bereits in den Wellenberg geliefert worden; Andere

hatten sich geflüchtet, und die dritten warteten nun der Dinge, die da kommen sollten. Der Rath ließ nicht lange auf sich warten, sondern gleich nach der Rückkehr der mit Ruhm (?) bedeckten Armee erschienen die Citationen der gnädigen Herren, welche im Ganzen 67 Männer von Wädensweil und Richtersweil (43 von Wädensweil, 24 von Richtersweil) nach Zürich riefen, wo man sie in den verschiedenen Gefängnissen der Stadt unterbrachte. Einige mußten bis am 5. November, Andere noch wenige Tage länger schmachten.

Dem Rath zu Zürich machte unterdessen die Art und Weise, wie er die Rebellen zu bestrafen habe, viel Kopfzerbrechens; denn Bern und Basel, viele Bürger der Stadt und Landvogt Grebel selbst waren der Meinung, eine gelinde Stafe wirke nachhaltiger als große Strenge. Ja Bern schreibt noch am 23. September, wie sehr es sich verwundert habe, hören zu müssen, daß Zürich gegen seine Ungehorsamen mit Gewalt einschreite und ermahnt die Herren zu Zürich dringend zur Milde.

Auf der andern Seite wurde der Rath zur Strenge und Unbarmherzigkeit förmlich gehetzt. Ich glaube den Leser nicht zu langweilen, wenn ich ihm eines jener Aktenstücke mittheile, wie sie damals den gnädigen Herren zugesandt wurden. Hans Kaspar Müller, Pfarrer zu Ottenbach, lieferte am 23. September das interessanteste Aktenstück unter Allen, in welchen der Rath gebeten wird, die größte Strenge anzuwenden. Die Pfarrer spielen in den wädensweiler Unruhen überhaupt nicht die schönste Rolle; sie machten, wo immer eine Gelegenheit sich darbot, mehr noch als die Vögte die Ankläger und Denunzianten ihrer Schafe. Am weitesten trieb es indeß besagter Hans Kaspar Müller.

Dieser Mensch sandte nämlich am 23. September, als die zürcherische Militärmacht eben in Wädensweil lag, folgende Epistel an den Rath:

Gott sei mit uns!

Hochgeachtete ꝛc. Ich bin kein rauher Mensch (?) und nicht blutgierig (?), doch durch Gottes Gnade beherzt und habe göttlicher und billiger Sachen auch ein Wissen, zeige deßwegen meine Meinung an, wie ich achte, daß mit den Rebellen dieser Landschaft umzugehen seie.

Es sind fleißig zu bedenken:

1) Die Sünde der entstandenen Rebellion.
2) Die verfluchte Bosheit etlicher Erzrebellen.

3) Die Redlichen im Land.
4) Der oberkeitliche Stand und dessen Ehr.
5) Die göttliche Gerechtigkeit, geoffenbaret über solche Sachen durch Wort und Gericht.
6) Die Exempel der Kinder Gottes.
7) Die nachkommende Welt.

Ad. 1. Wie gottlos Ding ist's um die Rebellion! Da die Leute sich vornehmen zerstörte und grausame Ding. Die Rebellion ist die alte Bosheit, in welcher der listige Teufel seine Klauen gar nit verbergen können. Die Einen finden eine Ursache, die Andern nicht. Alle, (er spricht vom Knonauer-Amt) machen es den Wädensweilern nach, bei welchen die Unruhen entstanden vom Lügen- und Mordgeist und fortgesetzt werden mit Schwatzen, Toben, Wüthen, Unsinnigkeit, Drohen, Fluchen, Schwören. Dem Gotteshaus wurde nicht geschont, die anwesenden oberkeitlichen Ehrengesandten wurden nicht geachtet, Gelübde und Eid nicht betrachtet, der Oberkeit Stand, Ehr und Gewalt in's Koth getreten, aller Gehorsam untersagt, Worte geflossen: „Wir wollens nit thun, die Oberkeit muß nit mehr Meister syn." Den Wädenschwylern haben Viele versprochen, Leib und Gut mit ihnen zu setzen, oberkeitliche Diener gescholten, geschmäht, verfolgt, auf sie geschossen ꝛc. — Wer sollte sagen, daß eine so teuflische Bosheit nicht auf's Höchste müßte bestraft werden? Da mag nicht gelten das Axiom: Poenas sit in paucos, metus in omnes. (Strafe sei in Wenigen, Furcht in Allen.)

Alle sind strafwürdig, wiewol nicht auf einerlei Weise. Wenn ich diese Rebellion mit dem Core und seiner Rotte vergleiche, so will ich erweisen, daß diese die ärgere sei.

Ad. 2) Besonderbare Erzrebellen zu beschreiben mangelt mir an Zeit, andere können mehr berichten.

Ad. 3) Die Redlichen im Lande haben Niemand beleidigt, nichts gethan, ohne der Obrigkeit Geheiß, der sie sich treu und gehorsam erzeigt. Was ihnen deßwegen begegnet, können sie erzählen. Sie sind in Kummer und Noth und Gefahr der Ehren, Lybs und Guts, ja auch des Lebens kommen. Die können nit geschirmt werden ohne eine scharfe Abstrafung der meineidigen Rebellen.

Ad. 4) Des oberkeitlichen Standes Ansehen ist wohl befestigt durch die Gewalt die billich zu fürchten ist, aber es ist noch größer von wegen der göttlichen Ordnung, weil die Oberkeit von Gott geordnet ist. Warum wird denn die Oberkeit nit gefürchtet und geachtet? Warum haben die Rebellen gedrohet ihr die Gewalt zu nehmen und sie selbst zu brauchen? Warum wollen sie das Schwert brauchen und vor die Stadt ziehen? Warum rühmen sie sich, sie hätten die Oberkeit gemeistert? Was auf diesen Keil für ein Schlegel gehöre, überlasse ich den Herren zur Beurtheilung. Des oberkeitlichen Standes Amt betreffend, so ist nicht nöthig, davon zu schreiben, nur dies sage ich: Die Oberkeit trägt das Schwert nicht vergebens, sie soll es bruchen zur Straf der Bösen. Saul schonete den Agag, den er hätte tödten sollen: Die Straf ist gefolget, daß ihn Gott verworfen hat.

Ich meine nicht, daß man Alles tödten solle, aber auch nicht, daß man nur Einen oder Zwei hernehmen möge, ohne Gefahr, das Amt nicht zu erfüllen, das Gott der Oberkeit gegeben hat. Moses thate wohl, daß er das Volk gebührlich strafen ließe, das durch Aufruhr den Aaron überschrauen, daß er ihm willfahrte und einen goldenen Götzen machte. Er tödtete nicht alles Volk; aber auch nicht etlich wenig, sondern bei 3000 Mann. Das übrige Volk überzeugte er der begangenen Sünde und der wohlverdienten Strafe, da er das Kalb zermalmen und das Pulver in Wasser ihnen zu trinken geben ließ.

Ad. 5) Und was finden wir von der göttlichen Gerechtigkeit in dergleichen Sachen? In gedachter Geschichte wird gemeldet, der Herr habe geredet, daß das Volk mit dem Schwerte solle bestraft werden, darauf er bei 3000 Mann umbringen ließ. Den Schuldigen nicht strafen, sagt die heil. Schrift, seie ebenso viel, als wenn man den Unschuldigen verdamme. „Verflucht sei, wer das Schwert aufhaltet, daß es nit Blut vergieße", sagt der Herr. —

Ad. 6) Exempel der Kinder Gottes haben wir Josua am 8. und 12. Kapitel. — Gideon züchtigte mit Donner und Hacken 77 Mann und verbrannte sie. Die gottlosen Aufwiegler und Rebellen sind ärger gewesen als diese. Jephta kriegte wider die Aufrührer von Ephraim und erschlug 42000 Mann. Diese Heldenthaten schreibt der Apostel ausdrücklich dem Glauben zu. (Hebräer, Cap. 11. Vers 23.) Die Glaubensbuße kann in dieser Sache gethan werden, wenn eine christliche Oberkeit nicht bloß weiß, daß solche Laster aufs ernstlichste zu strafen seien, sondern es auch wirklich thut.

Ad. 7. Die nachkommende Welt soll billich ein Exempel haben, daß der Herrscher die Unterthanen nicht gefürchtet, sondern gestraft habe, damit sie sich vor der gleichen Sünde hüten, um der gleichen Strafe zu entrinnen."[1])

Ein schönes Gegenstück zu diesem Ausbruche pfäffischer Brutalität bildet ein Brief von Grebel, datirt vom 26. September, in welchem er den Rath dringend bittet, die Gefangenen um ihrer unschuldigen Kinder willen nicht nach Verdienen zu bestrafen, sondern Gnade für Recht ergehen zu lassen; auch der französische Gesandte Caumartin interzedirte zu ihren Gunsten. —

Indessen hatten die Familien der meisten Gefangenen eine schwere Zeit, da das Verbot vom 8. Sept. immer noch in Kraft bestand und die Stadt für die Armen beider Gemeinden keine Almosen verabfolgen ließ. Erst nachdem Pfarrer Vollenweider zu Wädensweil die Noth seiner Gemeindsangehörigen in lebhaften Farben geschildert und auch der Landvogt zu wiederholten Malen im Auftrage der nothleidenden Bevölkerung bei seinen Vorgesetzten um Freilassung der Gefangenen

1) Die nachkommende Welt hat an einem solchen Seelenhirten auch ein Exempel.

und Aufhebung des Dekretes vom 8. September eingekommen war, wurden endlich am 5. November viele Gefangene freigelassen und wurde den Andern bedeutet, daß auch ihnen die gleiche Gunst widerfahren werde, wenn ihre Weiber und Kinder recht ernstlich für sie bitten, was dann sogleich geschah.

Dann schritt der Rath zur Aburtheilung. Vorher ließ er noch durch eine Schatzungskommission das Vermögen sämmtlicher Rebellen taxiren und schritt dann zum Schluß des aufgeführten Drama's.

Waibel Gattiker von Wädensweil,
„ Goldschmid von Richtersweil,
Hs. Jakob Sutz von Wädensweil,
Hs. Jakob Hauser von Wädensweil,

wurden zum Tode verurtheilt, und zwar die beiden Ersteren wegen rebellischer Umtriebe, die beiden Andern aber, weil sie die Dichter eines Pasquills waren, das im Monat Juli auf die Kanzel der Kirche in Wädensweil gelegt worden war. Der 8. Oktober war der Todestag der beiden Waibel; am 9. November starben die beiden unglücklichen Dichter. Fünfundsechzig Personen wurden nur leicht bestraft, indem ihnen Bußen von acht, zehn, zwölf und fünfzehn Gulden auferlegt wurden.

Andere, die mehr besaßen, oder den Zorn der Herren durch Ungehorsam in höherm Maße auf sich geladen hatten, wurden sehr stark gebüßt. Jakob Hauser, der Jüngere, der ein Vermögen von fl. 10000 besaß, mußte gerade die Hälfte hergeben, da er auch am Pasquill gedichtet hatte; der *hingerichtete* Jakob Hauser hatte leider kein Vermögen, daher bezahlte er seine poetischen Versuche mit dem Leben. Im Ganzen bezogen die Herren zu Zürich von den beiden Gemeinden eine Buße von fl. 22,550 — eine für die damaligen Verhältnisse sehr bedeutende Summe.

Das Pasquill, um dessen willen zwei Männer von Wädensweil ihr Leben einbüßten, lautete folgendermaßen:

Die Leute, die das sollten wehren, sind Bettler und helfen gern den Herren.
Die Gutstür wir nicht schuldig sind, drum wollen wir aufbrechen geschwind
mit unser Wehr und Waffen, daß Ihr nicht werdet schlafen.
Dies haben vierzig Mann gefangen an, die geben um keinen Thurm.
Es sind noch viel der Bauern. Und wenn's uns würd mißlingen,
so würden unsere Nachbarn uns beispringen. Dieser Zeddel kommt aus bestem Willen,

daß sich die Gutsteuer thue stillen. Wir Bauern wollen sie gar nicht geben,
Das sollt Ihr kurz vernehmen. Die Gutsteuer wir gar nicht schuldig sind.
Ihr handelt wider Gott, Ihr Gesellen!
Landvogt, wenn du von der Steuer nicht willst abstehen,
so mußt Du in Wädensweil dein Leben lassen.
Der Richter trägt weiß und blau; es wäre besser er trüge grau.
Er sollte uns Leute vor solchem sein und ist nun selbst der schlimmste im Spiel,
Er hilft gern der Herrschaft Auffätz machen, daß ihm werden verschwiegen seine faulen Sachen.
Einer im Berg ist auch wohl daran; Körbli mit Gunst ist er genannt.
Er will sein Gut verstüren; wenn er hüt oder morgen stürbe,
so müßt man an ihm verlüren.
Hiemit wollen wir diesen Spruch lassen bleiben. Mit Gottes Hülfe wollen wir die Gutssteuer vertreiben.

Unser vierzig haben diesen Spruch gemacht an der St. Johannisgemeinde zu Nacht. Wenn an den vierzig nicht genug wären, so wüßten wir noch achtzig, die kommen gerne.
Wenn man uns bei unsern Rechten laßt sein, so wollen wir gern gehorsam sein. Landvogt, du mußt nicht wissen, wer die vierzig sind, bis daß sie wollen aufbrechen geschwind. Die Gutsteuer wollen sie gar nicht geben, eher müßte man ihnen Leib und Leben nehmen. Wenn Ihr wollet uns pochen, werdet Ihr erschossen.
Wir haben den Ruhm gehabt, wir seien Herrschaftsleute; wenn wir das lassen vor sich gehen, so sind wir ärmer als Betteleute.
Wie man dem Müller zu Rykon sein Haupt hat wollen abschlagen, da hat Gott ein Zeichen gethan: Er hat eine feurige Kugel erschaffen und hat wollen die Schlechten niedermachen. Man hat uns viel neue Auffätze gemacht; wenn wir uns nicht wehren, kommen wir um unsere Sach. Es ist vor vielen Jahren der Waldmanns-Auflauf ergangen, da man die Bauern hat wollen zwingen und drangen. Jetzt ist das auch in unsrer Gewalt. Wenn wir's nicht können abstellen, wollen wir Alles „zunder uf stellen." Amen. —

Wir wollen uns des Urtheils über die geschilderte Episode aus der Geschichte unserer Herrschaft enthalten und dem Leser in keiner Weise vorgreifen. Das Unrecht lag auf Seite der Herrschaftsleute, da sie wohl wußten, daß Zürich das Recht hatte, Steuern zu fordern, und die falsche Auslegung des Burgrechtes wurde wol nie im Ernste von der Mehrzahl der Leute für richtig gehalten. Indeß läßt sich das allzustrenge Einschreiten des Rathes und die blutige Strafe, die an vier unbescholtenen Männern ausgeübt wurde, durchaus nicht entschuldigen, um so weniger, als die Wädensweiler nicht einmal den Versuch machten, den Truppen der Regierung Widerstand zu leisten, vielmehr ihr Unrecht einsahen und um Gnade baten. Der Rath hätte den

reformirten Eidgenossen, die ihn dringend ersuchten, er solle doch kein Blut vergießen, nachgeben und Amnestie ertheilen sollen. Statt dessen ließ er die Herrschaft aussaugen, sperrte die Armen, die keine Bußen bezahlen konnten, ein, schmälerte den Verkehr durch Verbot der Jahrmärkte und beschränkte die Herrschaft in ihren alten Freiheiten. Dem Landschreiber Aeschmann und dem Hauptmann Hs. Jakob Aeschmann wurde dagegen die landesväterliche Huld in hohem Grade gespendet. Beide wurden zu Bürgern der Stadt angenommen, und der Sohn des Erstern überdies zum Erben des einträglichen Amtes seines Vaters ernannt. Es ist für die damalige Zeit überhaupt sehr kennzeichnend, daß die Landschreiberei zu Wädensweil Jahrhunderte hindurch nicht dem Talent oder Verdienst, sondern der Geburt verliehen wurde, indem dies einträgliche Amt in der regierungsfreundlichen Familie Aeschmann verblieb und jedes Mal auf Bitten des Vaters hin dem Sohne gnädigst übertragen wurde. Ebenso charakteristisch ist auch folgende Stelle im Rathsprotokoll vom 26. September 1646, laut welcher Winterthur und Stein für die gegen Wädensweil geleistete Hülfe belohnt werden: „Hauptmann Steiner von Winterthur erhält schriftlichen Dank und einen Gnadenpfenning. Hauptmann Schmied von Stein wird Schultheiß zu Stein auf erfolgte Verzichtleistung seines Vaters. Doktor Blaß, sein Tochtermann, soll Statthalter des Schultheißenamtes werden, und sein Sohn, wenn er vollends erwachsen „und taugentlich syn wirt, schon jetz zum Schultheißen einhelliglich verordnet werden.“

Nachdem die wädensweiler Unruhen gänzlich gestillt waren, berieth sich der Rath ernstlich, ob die Herrschaft bei ihren Rechten und Freiheiten (Siehe Kapitel 3) auch ferner solle gelassen werden, und kam endlich zu folgendem Beschluß:

„Wiewol meine Herren mehr als genugsam Ursach gehabt von vergangenen leidigen Sachen wegen, antreffend die Gesetz und Verwaltung, Gericht und Rechtens in ihrer Herrschaft Wädensweil eine vollkommene und gänzliche Aenderung zu thun, haben sie es jedoch aus sonderbarer obrigkeitlicher Milde und Güte bei vorgeschriebenen Rechten und Freiheiten bewenden lassen, ausgenommen die Wahl der Waibel, derenfalls es in Zukunft folgendermaßen gehalten werden soll.

Die jetzt (1647) im Amt stehenden Waibel sollen in ihrem Amt verbleiben und soll in Zukunft der Waibel vom Landvogt gewählt werden. —

Was das Blutgericht betrifft, so soll es von nun an folgendermaßen gehalten werden:

„Wenn ein Verbrecher gefangen wird, so kann ihn der Vogt neben dem Richter, Waibel und Einem oder Zweien vom Gericht peinlich befragen. Wenn derselbe dann an Leib und Leben strafbar erfunden worden, soll er gefangen nach Zürich geschickt und daselbst nach seinem Verdienen bestraft werden.“ —

Was Zürich schon im Jahr 1575 umsonst gewünscht hatte, war nun erreicht. Das alte Recht der Herrschaft, über das Blut zu richten, ging an den Rath über. Die Wahl des Waibels stand von nun an nicht mehr den Gemeinden (pag. 85), sondern dem Vogt zu; die Leute waren gedemütigt, hatten erfahren, daß Ungehorsam strenge bestraft werde, und in unserer Herrschaft trat von nun an dem stets wachsenden Uebergewicht, das die Stadt über das Land errang, kein ernstlicher Widerstand mehr entgegen. Das Beispiel, das der Rath bei uns konstatirt hatte, mußte auf die übrigen Vogteien einschüchternd wirken; auch sie fühlten, daß es unmöglich sei, ungestraft gegen die Stadt sich aufzulehnen und lernten sich stillschweigend beugen unter das Joch, das dem ganzen Lande nach und nach auferlegt wurde, bis endlich am Ende des 18. Jahrhunderts der furchtbare Stoß, der von Frankreich ausging, auch das alte zürcherische Staatsgebäude zum Einsturz brachte.

Daß es dem Rath wesentlich darum zu thun war, Schrecken einzuflößen, beweist folgende Stelle des Rathsprotokolls vom 24. September 1646:

„Da die Unterthanen den Eid geschworen, läßt man die Sache bewandt sein; an etlichen der Böswilligsten ein Exempel zu statuiren, findet man zwar für sehr gut; wenn es aber zu viel Zeit und Geld kostet, so mag es unterbleiben.“ Der Gerechtigkeit also brachte man das blutige Opfer von vier Hinrichtungen nicht! Die Unglücklichen fielen unter dem Beil des Henkers, um die Rache des Rathes zu befriedigen und seine beleidigte Herrscherwürde zu sühnen — Tyrannen haben zu allen Zeiten mit Menschenleben gespielt! Wie sehr die Regierung ihre Unterthanen gebeugt hatte, mag zum Schlusse ein Brief vom Januar 1647 zeigen, in welchem die Leute in der Herrschaft so recht demütig zum Kreuz kriechen. Man solle sie doch nicht länger strafen, bitten sie, und ihnen die alten Gerichte und Rechte wieder geben, damit Niemand mehr rechtlos liegen müsse; man möge ihren Armen doch das liebe Almosen wieder reichen und sie alle insgesammt einschließen in der Obrigkeit väterliche Gnade und Huld. Sie wollen, seufzen sie, nie mehr ungehorsam sein; alle ihre Fehler seien ihnen herzlich leid; durch Gehorsam werden sie Alles wieder gut machen.

Fünftes Kapitel.

Politische Verhältnisse bis zum Jahr 1798.

I.

Die große Geldsumme, die von der Regierung als Buße für die 1646er Unruhen gefordert wurde, lastete schwer auf der ganzen Bevölkerung der Herrschaft; die Gemeinde Wädensweil hatte besonders viel zu leiden. Dem Jahr 1646 waren mehrere Jahre einer großen Theuerung vorausgegangen, unter welcher die Leute schwer gelitten hatten. Durch das Verbot, die landwirthschaftlichen Erzeugnisse nach der Stadt zu bringen, oder sie an Wochenmärkten verkaufen zu dürfen, hatte man ihnen jedes Mittel genommen, ihre Vorräthe in Geld umzusetzen; die Armen litten besonders viel, da die Stadt keinerlei Unterstützungen aus dem Almosenamte verabreichte. Die Bußen hingegen wurden mit großer Strenge eingetrieben, so daß sich der Landvogt wiederholt veranlaßt sah, beim Rathe um Schonung seiner Untergebenen zu flehen, von denen er sagte, daß sie die erhaltene Züchtigung bereits als eine wohlverdiente Strafe Gottes für ihre Sünden ansehen, im Uebrigen jedoch glücklich seien, daß man ihnen endlich gnädigst gestattet habe, ihre Wochenmärkte wieder abzuhalten.

Welche Bedeutung der Wochenmarkt damals hatte, ergibt sich aus folgendem Schreiben:

„Der arme Vater, der die ganze Woche mit Weib und Kindern in saurem Schweiß gearbeitet und so viel verdient hat, daß er etwa ein halbes Viertel Kernen, ein wenig Butter oder Anderes kaufen könnte, muß, wenn kein Wochenmarkt abgehalten wird, an der Thüre eines wohlhabenden Bauern anklopfen, ob er ihm etwas zu kaufen geben wolle. Da erhält er in der Regel folgenden Bescheid: „Ich will nicht um Deinetwillen einen Mütt Kernen, einen Stock Anken oder anderes anbrechen; geh, kauf's auf dem Markt." Wäre dann der Markt nicht weit weg, so hätte ein Solcher nicht Ursache, sich zu beklagen. Wenn er aber auf einen Wochenmarkt will, so muß er nach Zürich, oder Rappersweil oder Lachen gehen. Nun ist Zürich weit abgelegen; Rappersweil und Lachen sind näher. Kommt er aber an einen dieser Orte, und kauft etwas zu billigem Preis, so kann er's noch nicht sein eigen nennen; denn wenn ein Burger dieser Orte von dem Kauf erfährt, so muß man ihm, wenn er es verlangt, das Gekaufte unwidersprechlich zum Ankaufspreis abtreten, und ist oft des Abtretens so viel, daß Einer, der etwas hat kaufen wollen, wiederum leer

heimziehen muß. Kommt er dann heim und hat für seine Frau und seine Kinder nichts zu essen, so muß er die Seinen ehrlichen Leuten vor die Häuser schicken, um zu betteln.“ —

Das Jahr 1647 gab den Herrschaftsleuten Gelegenheit, sich wiederum als ächte Unterthanen der Stadt zu zeigen. In diesem Jahre zogen die Franzosen unter Turenne dem Rhein nach hinauf, und die Schweden unter Wrangel machten Miene, vom Vorarlberg her in die Schweiz einzubrechen. Sie hatten sogar Arbon bereits in Besitz genommen, und einzelne Truppenkörper durchstreiften den Thurgau. Schnell bot Zürich einen großen Theil seiner Mannschaft auf. Dem Ruf zu den Waffen folgten die Herrschaftsleute gerne, kehrten jedoch bald wieder zurück, da Wrangel seine Streifkorps vom eidgenössischen Boden zurückzog und die Eidgenossenschaft nicht weiter beunruhigte.

Die nun folgenden sieben Jahre des Friedens konnte unsere Herrschaft benutzen, sich von den erlittenen Schlägen zu erholen. In der That macht sich auch das Streben bemerkbar, die Güter der einzelnen Gemeinden zu äufnen, und besonders auch der Armut und der Noth zu steuern. Wädensweil besaß um diese Zeit außer dem Batzengut nur ein sehr unbedeutendes Gemeindgut, nicht viel mehr als der Werth des Gemeind- oder Gesellenhauses. Richtersweil dagegen hatte von jeher große Almenden, die es theils für sich allein, theils mit den Leuten zu Wollerau benutzte; auch war dort im Allgemeinen größerer Wohlstand als zu Wädensweil, wo erst gegen das Ende des Jahrhunderts einige Gewerbsthätigkeit wahrgenommen wird. Richtersweil war auch ein wichtiger Platz für den Transit. Viel Waaren gingen nach Brunnen oder kamen von dorther, so daß die Wollerauer sehr eifersüchtig auf diese Erwerbsquelle der Einwohner Richtersweils wurden und es zuletzt dahin brachten, daß für den Transit über Richtersweil folgende Bestimmung festgesetzt wurde:

„Alle Waaren, die nach Richtersweil kommen, werden in der Sust abgeladen, und dann berichtet der Güterschreiber die Leute zu Bäch, und diese kommen nach Richtersweil. Dann werden die Waaren in zwei Hälften getheilt, und jeder Theil führt die Hälfte.“

Um diesen Verkehr zu vermitteln standen in Richtersweil viele Saumrosse.

Im Jahr 1654 wurde die Eintracht zwischen den reformirten und den katholischen Orten ernstlich getrübt.

Der französische Botschafter La Barde wußte zuerst Solothurn, dann Luzern, dann die andern katholischen Orte zu einem Bündniß mit Frankreich zu bewegen, während Zürich einem solchen durchaus abgeneigt war. Seinem Einfluß gelang es, daß die evangelischen Stände auf einer Zusammenkunft in Aarau den Entschluß faßten, in die Erneuerung des Bundes mit Frankreich gar nicht einzuwilligen und alles Reislaufen nach diesem Lande zu verbieten. Als sich hernach die reformirten Orte näher an die Niederlande und an England (unter Cromwell) anschlossen; als diese beiden Mächte Gesandte nach Zürich schickten und den in Savoyen auf grausame Weise verfolgten Waldensern Geld spendeten; als sogar Bern ein Burgrecht schloß mit den dem Bischof von Basel unterworfenen Münsterthalern — da wuchs die Spannung zwischen den Evangelischen und den Katholiken der Eidgenossenschaft. Der alte konfessionelle Hader brach neuerdings aus.

Ein gefährliches Feuer glomm unter gelockerter Asche: ein einziger Windstoß und die hellen Flammen loderten hoch auf. — Als nun im Jahr 1655 die angesehene Familie v. Hospital in Baar weder an Wallfahrten, Prozessionen noch Messen theilnahm und kein Verlangen zeigte nach den vom Papst Alexander VII. in diesem Jahr überreichlich gespendeten, besondern Gnaden, erwachte der religiöse Fanatismus der schwyzerischen Geistlichkeit.

Sie sann auf blutige Strafe. Dieser entzogen sich jedoch am 13. September die erwähnte Familie und sechs andere Familien durch schleunige Flucht. Siebenzehn Gesinnungsgenossen blieben indeß zurück. Sie wurden sämmtlich gefangen genommen, nach Schwyz abgeführt, und ihre Güter mit Beschlag belegt. Die unglücklichen Gefangenen wurden dann allen Bitten und Vorstellungen der reformirten Eidgenossen zum Trotz gefoltert, zwei Frauen und drei Männer schmachvoll hingerichtet, und andere an die mailändische Inquisition abgeliefert. Schwyz weigerte sich, vor dem eidgenössischen Richterstuhle zu erscheinen und wahrte sich das traurige Recht, seine Angehörigen um des Glaubens willen martern und hinrichten zu dürfen.

Zürich sah ein, daß der Krieg unvermeidlich geworden. Es schrieb daher dem Landvogt Escher, daß er gute „Späh" halten und über alle auffallenden Vorgänge genauen Bericht erstatten solle, worauf er mittheilte, daß in Rappersweil viel Truppen einziehen, und im ganzen

Schwyzerländchen eine große Aufregung herrsche. Die Geistlichen hatten nämlich nicht versäumt, das unwissende, rohe Landvolk an die, wie sie vorgaben, Gott wohlgefälligen Gräuel der Bartholomäusnacht, des Veltlinermordes und der Waldenserverfolgungen zu erinnern und predigten laut gegen die Ketzer. Landvogt Escher fügte seinem Berichte bei, daß sich in der Nähe von Rappersweil eines der neuen Kriegsschiffe habe sehen lassen und daß aus einigen Kanonen geschossen worden sei. Die Leute im Lande Schwyz, schrieb er, flüchten ihre Waaren und bewachen die Grenzen sehr sorgfältig; überdies sei der March eine Steuer von fl. 4500. — auferlegt.

Am 27. Dezember 1655 wurde den fünf Orten der Krieg erklärt, und am gleichen Tage eröffnete Zürich den Feldzug. Zum Oberbefehlshaber ernannten die Zürcher ihren Mitbürger Johann Rudolf Werdmüller, ein Mann, der bei Belagerungen und in Schlachten Proben seiner Tüchtigkeit abgelegt, in Schweden, Venedig und Frankreich hohe militärische Würden bekleidet hatte, aber leider die zürcherischen Zustände und Verhältnisse zu wenig kannte und den Unterschied zwischen einer Miliz- und einer stehenden Armee nicht gehörig berücksichtigte. Unter ihm brach die Hauptmacht auf, 8400 Mann Fußvolk und 400 Reiter nebst schwerem Geschütz, gegen alle frühere Gewohnheit ohne Gebet oder irgend eine religiöse Ansprache, zum Entsetzen und Aerger der in steifem Formenwesen stecken gebliebenen sogenannten „Rechtgläubigkeit.“ Unbegreiflicher Weise ging der Marsch nicht dem *linken* Seeufer entlang an die Grenzen der Länder Schwyz und Zug, welche doch das zürcherische Gebiet am meisten bedrohten; Werdmüller zog vielmehr vor Rappersweil, um dieses Städtchen zu belagern. Die Belagerung zog sich wider sein Erwarten in die Länge, er blieb sogar in einem Gefecht, das er am 2. Januar 1656 den Schwyzern bei Pfäffikon lieferte, im Nachtheil. Am 4. Januar rückten endlich 1000 Schaffhauser unter Oberst Neukomm in Wädensweil ein, um, wie sie den Auftrag hatten, *das zürcherische Gebiet gegen die Angriffe der fünf Orte zu sichern.* Zu einem entscheidenden Schlage kam es jedoch weder auf dem linken, noch auf dem rechten Ufer, während dagegen am 14. Januar 1656 bei Vielmergen die Berner eine sehr bedenkliche Niederlage erlitten. Die Strenge des Winters, die allgemein herrschende Theurung, die Unkosten und Ungelegenheiten aller Art machten die drei katholischen Orte Zug,

Luzern und Unterwalden bereitwillig, Vermittlungsvorschlägen Gehör zu geben. Man vereinigte sich endlich gegenseitig zu einem Waffenstillstande, der am 2. Februar beginnen sollte.

Unsern Gemeinden blieb jedoch ein schweres Unglück vorbehalten. Am 1. Februar, also am Vorabend der allgemeinen Waffenruhe, sammelten sich die Feinde an den Grenzen der Herrschaft, wo nur 3 Compagnien Zürcher aufgestellt waren und drangen von der Schindellegi her in das Gebiet von Richtersweil und Wädensweil ein. Wohl wurde ihnen tapferer Widerstand entgegengesetzt; allein das schwache Häuflein derer, welche die aufgeworfenen Schanzen bei Hütten und auf der Bellen hartnäckig vertheidigten, mußte weichen, und nun war der wädensweiler und richtersweiler Berg der Wuth eines fanatischen Feindes preisgegeben. Unbegreiflicher Weise blieben die Schaffhauser völlig unthätig; sie standen in Wädensweil und regten sich nicht, als sie hörten, daß der Feind in unmittelbarer Nähe morde und brenne.

Aus einem Briefe, den Pfarrer Grob am 3. Februar an den Rath richtete, geht hervor, daß Mord, Plünderung und Schändung beinahe den ganzen Tag dauerten: um so größere Unehre ruht auf den Hülfstruppen von Schaffhausen. Aus den Berichten über diesen Einfall ersieht man, daß der Feind mit kannibalischer Wuth hauste. Greise, Weiber und Kinder wurden auf viehische Weise mißhandelt, fand man doch nach Abzug der Streiter für die alleinselig machende Kirche verstümmelte Leichname nackt auf den Straßen liegen. In der Gemeinde Wädensweil wurden 132 Personen schwer geschädigt, indem ihnen die Feinde nicht nur die Kühe, Pferde und Fruchtvorräthe nahmen, sondern selbst Kleider, Küchen- und Hausgeräthe, Betten, Bettanzüge — kurz Alles, was zu finden war. Todtgeschlagen wurden sechs Mannspersonen, eine Frau wurde geschändet und verstümmelt.

Herr Pfarrer Hs. Jakob Bürkli von Richtersweil meldet, daß in seiner Gemeinde 16 Personen, darunter 2 Frauen und 3 Töchter ermordet worden seien. „Sy habent etlichen die Augen usgestochen, die Nasen gstümmelt, den Mund ufgschnitten und die Köpf gspalten." Im Berg Richtersweil wurden 97 Haushaltungen alles dessen beraubt, was sie hatten. Sechs Häuser, 9 Scheunen und 2 Speicher lagen in Asche; 183 Stück Vieh waren in die Hände der Feinde ge-

fallen. Vier Personen starben kurze Zeit nach dem Einfall an ihren Wunden, so daß Richtersweil 20 Todte betrauerte.[1])

Eine Kommission, bestehend aus Burgern der Stadt und den angesehnsten Leuten der Herrschaft hatte später im Auftrage der Regierung den Schaden zu schätzen. Sie ging zu diesem Zwecke von Haus zu Haus und berichtete dem Rath, „daß wenn man nach Beschaffenheit des Verlustes und Schadens begegnen wollte, dazu über fl. 40000. — erfordert würden."

„Es sind nit alleine über die 20 firsten von hüsern und schüren genzlich yngeäschert, sonder ein vill mehrere anzal dergestalt zertrümmert, verderbt und geschendt worden, daß ußert dem brand es nit viel ärger hette zugan mögen. Das hinweggetriben vieh von kostenlichen Kühen, Rindern und Pferden beläuft sich allein über die 12,000 gld. Einige hushaltungen sind um zechen better kommen. Deßglychen ist genommen wurden: zinnen und kupfer gschirr, sennkessene, senn- und menngschirr. Dieseren großen schaden und verlurst aber, so in die 200 hushaltungen empfindlich und schmerzlich getroffen, übertreffen noch wyt die grusamkeiten und barbarischen untaten, so an allen unwerhaften Männern, wybern, töchtern und unmündigen kindern durch klägliche entlybung begangen, da dann ehrliche Personen mit . . . .[2]) dergestalten mißhandelt worden sind, daß es ohne grußen nit ze melden und in unsern eidgenössischen Landen nit erhört worden. Biblen und Psalmbücher haben sy verbrennt.[3])

Nach dieser Gräuelthat trat am 2. Februar Morgens früh sechs Uhr der Waffenstillstand ein, der am 23. des gleichen Monates in einen förmlichen Frieden überging. Dieser raubte jedoch den katholischen Orten das Vorrecht nicht, ihre Angehörigen um des Glaubens willen verfolgen zu dürfen.

„Der gescheiterte Versuch, ein Volk von Starrköpfen, durch fanatische Priester aufgereizt, mit den Waffen in der Hand Vernunft und Christenthum zu lehren, hatte Zürich, die getödeten, verwundeten und mißhandelten Angehörigen und die eingeäscherten Wohnungen ungerech-

[1]) Die Kirche zu Hütten hatte der Feind angezündet. Sie wurde im Jahr 1667 wieder völlig hergestellt; auch ließ die Gemeinde 2 neue Glocken gießen, wovon die eine die Inschrift trug: „Vor allem Leid und Ueberfall, o Gott, bewahr den Berg und Thal." —

[2]) Läßt sich nicht mittheilen.

[3]) Am Palmsonntag wurden in der Stadt nebst Hausrath und Bettzeug fl. 8800 — freiwillig für die Beschädigten zusammengelegt. —

net, für Soldauslagen und Entschädigungen über 600,000 Gulden nebst dem außerordentlichen Ankauf von 15,000 Mütt Getraides gekostet." —

II.

Die Zeit, in welche die erzählten Ereignisse fallen, füllt in der Geschichte unseres Kantons ein unerquickliches Blatt. Die Geistlichkeit, immer mehr versinkend in starren Dogmatismus, in welchem der belebende Geist eines Zwingli und seiner nächsten Nachfolger zu einem todten Gerippe ohne Leben, ohne erwärmende und begeisternde Kraft verknöcherte — diese engherzige Geistlichkeit auf der einen, die in zwei sich befehdende Parteien aufgelöste Regierung auf der andern Seite, und die beständigen Verlockungen, süßen Worte und Geldspenden des französischen Gesandten bewirkten eine Auflockerung aller Bande der Eintracht und des Vertrauens im zürcherischen Staatsleben. Zürich gab in der Folge seine früher mit so löblichem Eifer gewahrte Selbständigkeit gegenüber Frankreich auf und schloß sich den übrigen Eidgenossen an, um mit diesem Staate in ein Bündniß zu treten. Man würde sich jedoch täuschen, wenn man glauben wollte, die Eidgenossenschaft wäre nun nach diesem gemeinschaftlichen Vorgehen wieder ein einheitliches, durch gemeinsame Interessen innig verbundenes Ganze geworden. Der konfessionelle Hader, der geflissentlich gepflanzte Haß zwischen Katholiken und Protestanten war leider nicht erloschen; früher oder später mußten die im Stillen genährten Leidenschaften zum Ausbruch kommen. Der Wigoldingerhandel beweist am deutlichsten, daß die geringste Veranlaßung hinreichend war, den blutigen, kaum beigelegten Streit zwischen den reformirten und katholischen Orten unseres Vaterlandes neu anzufachen. „Am Pfingstfeste der Reformirten [1]) im Jahr 1664 zog ein luzernischer Offizier mit 43 Rekruten, die in Konstanz für den spanischen Dienst geworben waren, von dort über Tägerweilen und Wald, um sie nach Luzern zu führen. Die Soldaten waren betrunken und hatten schon an diesen beiden Orten allerlei Unfugen verübt, Fenster eingeschlagen und die Leute mit gezückten Degen bedroht. Vor Lipperschweilen verließen sie die ihnen zum

---

[1]) Vögelin-Escher, Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft. Bd. 3. Seite 2 u. f.

Marsche angewiesene Landstraße, drangen in dieses Dorf ein und störten dort mit Gespötte und gezogenen Degen den reformirten Gottesdienst. Ein furchtsames Weib eilt voll Schrecken nach dem benachbarten Wigoldingen und stürzt mit heftigem Geschrei in die angefüllte Kirche. Ihre Aussage, die Reformirten seien zu Lipperschweilen in der Kirche niedergemacht worden, fand um so eher Glauben, da man oft die Drohung gehört hatte, die Reformirten werden an einem ihrer Festtage überfallen werden. Alsobald bewaffnen sich die Wigoldinger, lassen den Sturm ergehen und eilen gegen Lipperschweilen. Auf dem Wege stoßen sie auf die Soldaten, greifen dieselben in ihrem Wahne wüthend an, machen fünf nieder und verwunden mehrere, obschon sie ohne Widerstand flohen. Der herbeieilende Landvogt Franz Arnold von Uri, ein eifriger Katholik, verhaftete nun mehrere Wigoldinger und berichtete die Sache mit großen Uebertreibungen den regierenden Ständen. Wie gewöhnlich machte man aus dem Vorfalle eine Religionssache."

Die vom Landvogt Arnold in Gefangenschaft gesetzten Reformirten wurden vor einen Landtag gestellt. Es waren aber so viele Zürcher und reformirte Thurgauer, die trotzige Miene machten und zum Dreinschlagen bereit schienen, anwesend, daß der Landtag nicht wagte, ein Todesurtheil zu fällen. Die Angelegenheit wurde an die sieben regierenden Orte gewiesen, deren Gesandte nach Frauenfeld reisten, um Recht zu sprechen. Allein auch sie wurden von bewaffneten Zürchern und Thurgauern, die vorgeblich aus Neugierde nach Frauenfeld gezogen waren, so eingeschüchtert, daß sie kein Urtheil sprachen. Die Gesandten der fünf Orte warfen der Regierung von Zürich vor, sie habe ihre Unterthanen selbst gegen das Gericht aufgewiegelt. Die Katholiken rüsteten sich, besetzten Bremgarten, Mellingen, Kaiserstuhl, worauf auch Zürich, obschon der Hülfe seiner reformirten Miteidgenossen durchaus nicht sicher, sich kriegbereit machte. Das Schloß zu Wädensweil wurde in Vertheidigungszustand versetzt, fünf Compagnien Infanterie, zwei Kompagnien Kavallerie und eine Abtheilung Artillerie mit 10 Geschützen rückten in die Herrschaft ein, um deren Grenzen gegen Schwyz und Zug zu vertheidigen. Es muß auffallen, daß die Herrschaftsleute, die acht Jahre vorher unter einem wüthenden Einfall der Katholischen so schwer gelitten hatten, sich für den Krieg Zürichs gegen die fünf Orte durchaus nicht begeistern konnten und dem Ruf

zu den Waffen nur ungerne folgten. Statt 3 Kompagnien Fußvolk, (600 Mann) die unsere Herrschaft hätte stellen sollen, erschienen kaum 300 Mann, und statt einer Kompagnie Kavallerie waren nur 18 Reiter eingerückt, die überdies nur mit Mühe zusammengehalten werden konnten. Die Herren Hch. Escher, Werdmüller und Siegmund Spöndli fühlen sich daher veranlaßt, dem Rath von der herrschenden Stimmung in der Herrschaft Kenntniß zu geben, indem sie beifügen, es wäre ihrer Ansicht nach besser, man würde den Frieden zu erhalten suchen und bewilligen, daß ein, höchstens zwei Wigoldinger bestraft würden, statt tausend Unschuldige „um der Seelen Freiheit und um's Leben kommen zu lassen."

Den Herrschaftsleuten wird nebenbei (in einem andern Briefe) das nicht sehr rühmliche Zeugniß ausgestellt, daß sie entweder zu arm oder zu gleichgültig seien, sich mit Kraut und Loth zu versehen.[1]) Auch der Landvogt hatte am 29. Juli nach Zürich geschrieben und gemeldet, daß seine Untergebenen sehr mangelhaft bewaffnet seien, er halte daher für gut, einen Theil derselben mit Prügeln zu bewaffnen, um so eher, als im Lande Schwyz nach sichern Berichten etwa 1000 Mann mit dergleichen Waffen versehen werden. Unterdessen wurde auf die Befestigung des Schlosses alle Sorgfalt verwendet; im August waren folgende Außenwerke vollendet: „Gegen den Berg ein schöner großer Halbmond mit Brustwehr, Graben und Pallisaden, ebenso gegen Zürich; gegen den See und gegen Rappersweil ein Bollwerk, also daß das Schloß mit 4 guten Werken versehen ist." An diesen Befestigungswerken bezeugten die Herrschaftsleute, obwol dem Kriege im Ganzen abgeneigt, denn doch unverholen ihre Freude, da sie hoffen konnten, zur Zeit der Gefahr ihre werthvollsten Gegenstände in's Schloß zu flüchten. Damit das Schloß gegen jeden Unfall, der sich in Folge der aufgespeicherten Munition hätte ereignen können, gesichert sei, ließ Landvogt Werdmüller unterhalb des Schlosses einen Pulverthurm „im mittleren Bollwerk" bauen.

---

[1]) Daß zu dieser Zeit in der Herrschaft Wädensweil überflüssige Arbeitskräfte, also auch Armut und Noth vorhanden waren, geht aus der Thatsache hervor, daß alljährlich im Sommer viele Leute in's Schwabenland zogen, um sich dort durch Arbeit auf dem Felde etwas Geld zu verdienen, mit welchem sie dann im Winter heimkehrten.

Dieser Werdmüller war ein offener Charakter und erfüllte die Pflichten seines Amtes pünktlich. In seinen Handlungen offenbart sich das Bewußtsein der reiflich überlegten That. Dabei trat er dem Rath gegenüber nicht mit jener Unterwürfigkeit auf, die uns aus vielen Aktenstücken der damaligen Zeit entgegentritt, um uns anzuwidern; er legte vielmehr seine Meinung, die er zu begründen nie ermangelte, unumwunden an den Tag, selbst wenn er wußte, daß sie den Ansichten des Rathes entgegen war. —

Endlich fügte sich jedoch Zürich dem von den fünf Orten geforderten Prozeßgange und verbot allen seinen Angehörigen bei schwerer Strafe den Besuch des Gerichtstages in Frauenfeld. Auf beiden Seiten wurden die Truppen entlassen, und am 12. September begannen die richterlichen Verhandlungen. Drei Gefangene wurden zum Tod durch's Schwert, ein vierter wurde zum Rade, ein fünfter für 101 Jahr auf die Galeeren und ein sechster zum Pranger und Ruthenausstreichen verurtheilt. Der Verwendung Berns und Badens gelang es zu bewirken, daß die Todesstrafe nur an zwei Verurtheilten in Anwendung kam, die Galeerenstrafe in sechsjährige Landesverweisung umgewandelt und das Ruthenausstreichen erlassen wurde.

Im wädensweiler Quartier waren wegen dieses Handels 4265 Gulden 5 Schilling ausgegeben worden.

Auf den Freund der vaterländischen Geschichte machen diese immerwährenden Religionskriege und die erbitterten Händel der beiden Konfessionen einen höchst bemühenden Eindruck. Von dem Standpunkt der Jetztzeit aus betrachtet, erscheint der konfessionelle Hader des siebenzehnten Jahrhunderts um so mehr geeignet, uns mit Trauer zu erfüllen, als nicht nur die Katholiken sich religiöse Unduldsamkeit und Verfolgungssucht Andersgläubiger zu Schulden kommen ließen; auch die Reformirten trugen durch unbesonnene Aeußerungen und oberflächliches Bekriteln der Formen des katholischen Gottesdienstes ebenfalls viel dazu bei, daß der tiefgewurzelte Haß zwischen beiden Parteien immer neue Nahrung erhielt. Dem Kanton Schwyz gebührt jedoch das wenig beneidenswerthe Verdienst, durch Unduldsamkeit und Verketzerung der Reformirten und geheime oder öffentliche Aufwiegelung der Katholiken immer neues Oel zu der sonst doch hell genug lodernden Flamme des Streites um kirchliche Dinge getragen zu haben. Zürich, besonders unsere Herrschaft, wurde durch die unfreundliche, drohende

Haltung von Schwyz stets in Athem gehalten; der Nachbar, so klein er auch war, hatte bewiesen, daß er fähig sei, Schrecken zu verbreiten und tiefe Wunden zu schlagen. Als daher im Glarnerland zwischen Katholiken und Reformirten erbitterter Streit ausbrach, und Schwyz denselben fleißig anschürte, war der reformirte Nachbar mit Recht gegen seinen katholischen Nachbarn mißtrauisch, um so eher, als Zürich eben auch nicht versäumte, seinen Glaubensgenossen in Glarus werkthätig beizustehen. Zwar fand Schwyz, es sei endlich an der Zeit, den fanatischen Pfaffen das Lästermaul zu schließen und verbot ihnen, das Volk gegen die Reformirten aufzuhetzen, hielt aber ein wachsames Auge auf Zürich, von dem man befürchtete, es wolle die Schindellegi besetzen und die Brücke bei Rappersweil verbrennen.

Zürich war nahe daran, die Waffen zu ergreifen. Die Hochwachten[1]) auf dem Schloß und in Gysenrüti wurden genau organisirt, 3 Fäßchen Pulver und andere Munition nach Wädensweil geschickt, während die Schwyzer ihrerseits alle Fahrhabe von den Grenzen weg nach Rappersweil oder in's Innere des Ländchens flüchteten; die Aebtissin im Kloster zu Wurmsbach sah sich sogar veranlaßt, mit ihrem ganzen frommen Schwarm innerhalb der Mauern des Städtchens Schutz zu suchen. Glücklicherweise brach diesmal der Krieg nicht aus; die Streitigkeiten im Ländchen Glarus schleppten sich so sehr in die Länge, daß selbst den katholischen Glarnern die Geduld ausging, und ein gütlicher Vergleich endlich zu Stande kam.

Bis zum Anfang des achtzehnten Jahrhunderts wurde der Friede in unserer Herrschaft durch keine blutigen Ereignisse unterbrochen. Wir

---

[1]) Diese Hochwachten waren „Merk- und Loszeichen," die durch die ganze Eidgenossenschaft auf Bergen und fernsichtigen Anhöhen angebracht waren, um in Zeiten der Noth das Volk schnell aufzubieten und zu versammeln. Zu diesem Zwecke wurde jede Hochwacht von verschiedenen andern gesehen; so sah man von Gysenrüti aus die Hochwachten Lägernberg, Pfannenstiel, Orn (oberhalb Hinweil), Schnabelberg und Zürichberg. — Bei jeder Hochwacht lag ein großer Haufen von dürrem Holz und Stroh, das im Nothfalle angezündet wurde; man hieß dies „das Loszeichen geben." Wenn man mit Grund Gefahr vermuthete, so wurde auf der Hochwacht Wache gehalten, die wenigstens alle Stunden nach Anleitung einer Tabelle nach allen sichtbaren Hochwachten Rundschau hielt. Wurden dann andere Hochwachten angezündet, oder fand feindlicher Einfall statt, so gab die Wache das Loszeichen und benachrichtigte den nächsten kommandirenden Offizier.

benutzen nun diese Stille, um uns näher bekannt zu machen mit dem öffentlichen Leben der Leute. Es handelt sich zwar hier nicht darum, dem Leser eine kulturgeschichtliche Skizze des siebenzehnten Jahrhunderts vorzuführen; er findet eine solche, sobald er es wünscht, in jedem bedeutendern Werke über vaterländische Geschichte; wir wollen nur einige der hervorstechendsten Charakterzüge zu zeichnen suchen, um wenigstens im Umriß ein Bild zu erhalten über die Zeit, in welche die soeben erzählten Ereignisse und diejenigen fielen, die uns gleich nachher beschäftigen werden.

Die beiden Mittelpunkte, um die sich das öffentliche Leben in unserer Herrschaft drehte, waren im 17. und 18. Jahrhundert der Landvogt und der Pfarrer, beide Bürger der Stadt, da der Bewohner der Landschaft als ein Wesen niederer Art betrachtet wurde, das unbrauchbar sei zur Mitregierung des Staates sowol, als zur Befestigung und Aufbauung des Reiches Gottes auf dieser trübseligen Erde. Das Amt des Landvogtes bestand in der Handhabung aller von der Regierung des Landes erlassenen Gesetze, Mandate, Satzungen und Ordnungen. Er hatte den Uebertretungen derselben nachzuforschen, sie den Gesetzen oder „der Nothdurft" gemäß zu bestrafen, den Unterthanen, die sich bei ihm anmeldeten oder die er vor sich lud, getreuen, vorsichtigen Rath zu ertheilen und wo möglich zu verhüten, daß Prozesse entstanden. „In Summa ein Landvogt soll sein ein Vater des Landes und sorgen und schaffen und arbeiten, daß die Unterthanen in guter Zucht, Ordnung und Einigkeit unter einander leben, mithin ein Jeder bei dem Seinigen geschützt werde." . . . Nun ist freilich die Thatsache bekannt genug, daß nicht jeder Landesvater auch ein Vater des Landes ist. Wenn daher das Amt eines Landvogtes in die Hände eines gewissenlosen Selbstlings gelegt wurde, so litt die ihm anvertraute Landvogtei unter dem Aussaugesystem, das ein solcher einführte; Trölsucht, Demoralisation und die Folgen derselben waren die grinsenden Gestalten, die hinter dem Wagen des mit gefülltem Beutel abziehenden, ein verarmtes und hinuntergekommenes Volk zurücklassenden Vogtes, zurückblieben. —

Wenn wir die im dritten Kapitel angeführten Grundgesetze unserer Herrschaft durchgehen, so werden wir finden, daß den Unterthanen geboten war, dem Landvogt jede Uebertretung gesetzlicher Vorschriften zu „laiden", d. h. anzuzeigen. Das hatte nun zur Folge, daß die

Bauern einander sehr oft aus Neid, Eifersucht und Haß verklagten, daß sich unter ihnen ein eigentliches Spionirsystem ausbildete, das sogar die niedern Beamten gegen einander ohne Scheu zur Anwendung brachten, indem sie sich gegenseitig vor dem Landvogt verklagten, sei es, um diesem Gelegenheit zu geben, Bußen zu verhängen, sei es, um einander selbst zu schaden. War der Landvogt ein gewissenhafter Mann, so strafte er Niemanden, von dessen Schuld er nicht überzeugt war; geringe Fehler büßte er gar nicht, suchte vielmehr den Fehlenden durch Zuspruch und Belehrung zu bessern. Wie aber, wenn er in eigennütziger, herzloser Weise mit Wohlgefallen Bußen verhängte und sich mit Blutgeld bereicherte?

Im Jahr 1674 wurde ein Metzger zu Wädensweil von einem seiner Feinde eines abscheulichen Verbrechens, auf das Todesstrafe gesetzt war, angeklagt. Keinerlei Beweise lagen vor; selbst an der Folter betheuerte der Angeklagte seine Unschuld und mußte dann nach langem Gefängniß und widerholten Folterqualen endlich doch freigelassen werden. Was würden wir heute zu solcher Rechtspflege sagen? — Ein gewisser H. wird eines geringen Diebstahles willen an der „Stud“ ausgepeitscht; seine Frau, deren Gehülfenschaft ebenso wenig als ihr Mitwissen um den Diebstahl erwiesen ist, muß während des Morgengottesdienstes unter der Kanzel stehen! Wer kann sich heute in die Lage diese unglücklichen Weibes versetzen?

Daß die Bußengerichte bei den Leuten mit Recht verhaßt waren, können wir uns sehr leicht erklären, nahm man sich doch oft die Mühe nicht, die Anklagepunkte genau zu prüfen, traute man doch gar zu oft den „Laidungen“, und verhängte man Bußen, ohne daß die bestrafte Uebertretung bewiesen worden wäre. Auf dem Lande wurden die gleichen Vergehen, für welche in der Stadt Niemand gebüßt wurde, unerbittlich gestraft. Schalt Einer den Andern Lolter oder Bube, gab er ihm eine Ohrfeige, was in einer rohen Zeit eben nicht gar selten vorkam, so wurde er bestraft, wenn auch der Beleidigte nicht klagte; ein Dritter konnte es ja sehen oder hören. Arme Leute litten unter geringen Bußen, während der Reiche lachte, wenn er für ein Schöpplein, das er am Sonntag im Wirthshause trank, ein paar Schillinge gebüßt wurde; ja gar oft wagte weder der Waibel noch sonst Jemand, den fehlbaren Reichen zu verzeigen, so daß die Bußenverzeichnisse meistens nur mit den Namen armer Leute angefüllt sind.

Oft kam es vor, daß der Pfarrer einer bloßen Vermuthung, die er in wichtigen Vorfällen dem Landvogt gegenüber aussprach, Beweiskraft zumessen wollte; denn was der Pfarrer sagt, muß doch wahr sein, dachten damals viele guten Leute, und er selbst glaubte sich oft ein Wesen höherer Ordnung. —

Hören wir, um einen recht tiefen Blick ins damalige Volksleben werfen zu können, was einer der hervorragendsten Zürcher, dessen Hauptwirken in den Anfang des 18. Jahrhunderts fällt, sagte, ein Mann, der hoch über seiner Zeit stand und deren Fehler, wie kein Anderer, mit unbefangenem Auge erkannte.

„Durch die obrigkeitlichen sogenannten Bußmandate sind unsern Landleuten alle öffentlichen Vergnügungen und Erholungen verboten, da doch bei öffentlichen Versammlungen selten etwas Schandbares vorgeht, und Geselligkeit und Eintracht dadurch mehr geäufnet als verletzt werden. Weil man aber dieses nicht faßt und das öffentliche Tanzen, Kegeln, Kirchweihbesuchen ꝛc. den jungen Leuten gänzlich verbietet, so suchen sie heimliche Lust, sitzen in Schlupfwinkeln beim Spiel, treiben allerlei Leichtfertigkeiten in Kammern, Hölzern u. s. f., trinken sich voll, während die Alten an den Feiertagen zusammensitzen und die Zeit mit Lügen, Verläumden ꝛc. vertreiben. Hiedurch wird das Landvolk übel verderbt, und bei jungen Leuten manche unzeitige, in den äußersten Ruin stürzende Ehe geschlossen.

Hieran sind die Herren Pfarrer größtentheils Schuld, da sie in ihren Synoden dergleichen Verbote von Meinen Gnädigen Herren begehren, in der Meinung, sie bezeigen dadurch einen gottseligen Eifer. Da nun allerdings besser wäre, es würde Jedermann nur beten und arbeiten und alle Lust der Welt meiden, so widerspricht ihnen Niemand gern, um so weniger, als ihre Begehren nicht die Herren Gesetzgeber, sondern lediglich die Landleute drücken, und so erklärt es sich, daß die Regierung mit solchen Mandaten freigebig ist. Ob aber dies nützlich und recht sei, werden folgende Reflexionen zeigen.

Insgemein, was bei geringer Geldbuße verboten wird, drückt nur die Armen; die Reichen kehren sich wenig daran. Das Trinken in Wirthshäusern am Sonntag, das Tanzen auf Hochzeiten ꝛc. wird in der Stadt nicht verwehrt; nur dem armen Bauern verbietet man solches. Geistliche und weltliche Herren auf dem Lande trinken täglich Wein (dem Landvogt zu Wädensweil gehörten als Einkommen 30 Eimer und dem Pfarrer 20 bis 24 bis 30 Eimer), halten ihre Zusammenkünfte oft auch an Sonntagen; ihren Kindern erlauben sie verschiedene Vergnügungen. Wie es dabei oft zugeht, ist bekannt. Dem Landvolk ist es auch nicht verborgen. Aber wenn ein geplagter Hausvater, Bauernsohn oder Knecht, der die ganze Woche keinen Augenblick zu seiner Erholung übrig hat und nicht einmal Wein **sieht**, an einem Sonntag nach der Predigt ein Glas Wein in einem Wirthshaus trinkt, oder mit seinen Freunden einen Kegelschub macht, oder an Hochzeiten oder andern Festlich-

keiten tanzt ꝛc., so wird er angesehen als ein liederlicher gottloser Mann und muß das Geld, aus dem er Brod kaufen sollte, der Obrigkeit als Buße geben."

„Durch dergleichen Verbote nimmt man den jungen Leuten Lust und Liebe zum Vaterland; sie sagen, man genieße an andern Orten mehr Freiheit als bei uns und werden dadurch nicht tugendhaft, sondern arglistig gemacht. Ein frischer freier Muth ist allezeit besser, als ein verschlagenes, schalkhaftes Herz, welches im Menschen erzeugt wird durch allzustrengen, äußerlichen Zwang. Nach dem magis und minus sind unsere Mandate den Mönchsregeln zu vergleichen. **Daß unsere Zürichbieter weniger aufgeweckt und auch im Kriege nicht so munter sind** als ander Eidgenossen, rührt nicht wenig von der mönchischen Lebensart her, zu welcher die Mandate sie zwingen."

Was sagt der aufmerksame Leser zu diesem letztern Ausspruche? Der Zürichbieter gilt heute für wenigstens ebenso aufgeweckt, als andere Eidgenossen, und im Kriege dürfte er nicht minder muthig sein, als sie; aber der Zürichbieter von heute ist ein anderes Wesen, als derjenige des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts: Er ist frei, dem Städter politisch gleichgestellt. Die von der Kirche, Gott sei's gedankt! unabhängige Schule hat seinen Geist geweckt, gestärkt, ausgebildet; heute nimmt er Theil an den Früchten, die der menschliche Geist im Kampfe gegen Unwissenheit und Köhlerglauben erringt; er ist, wie nicht leicht ein Anderer, befähigt, in Industrie und Handel die Konkurrenz anderer Länder, die noch gar oft von der Natur bevorzugt sind, mit Erfolg auszuhalten — wahrlich, er ist, ich darf es wohl sagen, nicht weniger aufgeweckt, als andere Eidgenossen. —

Lassen wir jedoch den Mann, dem obige Stelle entnommen ist, noch ein wenig reden, er kennt seine Zeit, ist hochgebildet und hat ein Herz für das Volk.[1]) Von den Wirkungen der großen Mandate, die bekanntlich in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erlassen wurden, sagt er sehr treffend und wahr:

„Das Kleidermandat macht einen zu großen Unterschied zwischen den Stadtbürgern und Bauern, indem es letztern gar viel verbietet, was es erstern erlaubt und besonders die Weiber der Landleute zu einer recht spöttischen Kleidung zwingt. Wenn nun das Weib eines bemittelten Landmannes, der vielleicht ein ehrenhaftes Amt bekleidet, die Zierrathen, die sie zu tragen gewohnt war, hat ablegen und sich wie ihre Magd kleiden müssen, während die Frau eines Burgers, welcher an Mitteln und Rang unter dem erwähnten Landmann

---

[1]) Joh. Kasp. Escher, Landvogt. Archiv für schweiz. Geschichte. Bd. 4. S. 251 u. f. —

steht, sich vor ihr auszeichnen darf, so läßt sich leicht denken, welchen Aerger und Verdruß dies erzeugen muß, zumal die Schaffhauser und Thurgauer unsere Leute recht weidlich auslachen. . . . Dadurch wird dem Lande viel Schaden zugefügt. Eine ausländische bemittelte Tochter heirathet nicht gerne in ein Land, wo sie gezwungen ist, die Livree eines niedern Standes an ihren Kleidern zu tragen, während hingegen unsere bemittelten Töchter gerne an Orte heirathen werden, wo sie sich hinsichtlich der Kleider freier bewegen können. Die den Herren Geistlichen, ihren Weibern und Kindern zugemessene Kleidung zeugt von Mangel an Einsicht; die Pfarrer sollen sich durch die Kleidung von den Laien nicht auszeichnen, da sie ja keinen Anlaß mehr bekommen, mit ehrbarer Kleidung Andern ein gutes Vorbild zu sein." — „Ihrer Weiber halber hat es gleiche Beschaffenheit und erfolget daraus der Uebelstand, daß eine Tochter, welche Vermögen hat, um der Kleidung willen sich scheuet, einen Geistlichen zu heirathen, während ein bemittelter Burger eben deßhalb nicht gern Geistlicher wird." —

„Das Andere, das ich wegen des Landmandates hier noch beifügen will, betrifft den gebotenen Kirchenbesuch, da der betreffende Artikel so gehalten ist, daß es scheint, man müsse die Bauern bei einer Geldbuße in die Kirche treiben. Dergleichen ist in keiner evangelischen Kirchengemeinschaft üblich; man hielte es für eine Profanation (Entweihung des Heiligen), da ein gezwungener Zuhörer nicht sehr erbaut werden kann; in der Stadt Zürich zwingt man übrigens Niemand, wöchentlich eine bestimmte Anzahl Kirchenbesuche zu machen. Der Pfarrer soll seine Zuhörer durch gute Predigten zum Kirchenbesuch bewegen . . . Bei vielen Geistlichen ist jedoch die Predigtweise eine sehr mangelhafte; sie sind fleißig in den Haus- und Krankenbesuchen, der Versorgung der Armen, im Ertheilen guter Räthe rc., aber auf das Studiren der Predigten wenden sie wenig Zeit; da wird dann die Kanzelarbeit fade, bringt wenig Frucht . . . In Gemeindesachen seiner Pfarrei sollte ein Pfarrer, der sein Amt versteht, sich nie mischen; denn er muß sogleich zu einer Partei halten und ladet sich viel Haß und Widerwillen auf. Unsere Pfarrer sollten auch die christliche Moral besser studiren und ergründen, damit sie Niemanden zu bessern suchten mit bloßen Strafpredigten, sondern durch eindringliches Reden an's Gewissen (Demonstrationes ad Conscientiam), Unterricht und Anpreisung der Tugend; denn Strafpredigten irritiren nur. Leider gehört das Studium der heiligen Schrift durch die Geistlichen noch zu den pia desideria (fromme Wünsche), für deren Erfüllung noch wenig Aussicht vorhanden ist; denn dazu müßte der Anfang gemacht und die Anleitung gegeben werden in besondern Vorlesungen, die bis jetzt an unserm Gymnasium nicht gehalten werden konnten." —

Im Rechtswesen machte sich besonders der Mangel eines Strafgesetzbuches fühlbar; denn das große Mandat, das allerdings auf einige Vergehen Todesstrafe setzte, war in seinen Verordnungen so ungenau und in seinen Begriffsbestimmungen so oberflächlich, daß man

mit Recht sagen konnte, der Menschen Ehre, Leib und Leben stehe unter der Willkür des Richters; das zürcherische Strafgesetz stand im 18. Jahrhundert in manchen Beziehungen unter der „peinlichen Halsgerichtsordnung", die Karl V. zwei Jahrhunderte früher erlassen hatte.

Bei der Hinrichtung verfuhr man auf geradezu unmenschliche Weise. Der arme Sünder wurde gebunden beinahe wie ein Vieh, das man zur Schlachtbank führt. Er mußte so gebunden unter großen Schmerzen und unsäglicher Schmach zu Fuß zum Richtplatz sich schleppen, was oft beinahe zwei Stunden dauerte; dort wurde er dann auf eine unbarmherzige Weise zum Tode „gerüstet." „Diese Opfer sind nicht allemal Bösewichte," sagt Escher, „und verdienen gewöhnlich unser Mitleiden."

Die Gefängnisse, besonders auch in der Stadt Zürich, waren so abscheulich, daß der Gefangene bisweilen vor Grauen und Verzweiflung seinen Verstand verlor und seine Gesundheit fast regelmäßig für Zeit seines Lebens zerstört wurde. —

Der zweite Mittelpunkt, um den sich im 17. und 18. Jahrhundert das Leben in der Gemeinde drehte, war der Pfarrer. Hatte der Landvogt die irdischen Interessen seiner Unterthanen zu wahren, so sah sich der Pfarrer als der Hirte und Führer einer ihm anvertrauten Heerde an, welcher er die himmlischen Güter zugänglich machen mußte. Wie die gut gearteten Schaafe ihrem Hirten auf den Wink folgen und seiner Stimme augenblicklich gehorchen, so folgten und gehorchten im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts alle Mitglieder der christlichen Gemeinde ihrem „Herrn", wie sie den Pfarrer durchweg nannten. Wir dürfen uns darüber nicht wundern. Der Geistliche war außer dem Landvogt in der Regel die einzige Persönlichkeit, die auf Bildung Anspruch machen konnte; außer ihm war in der Gemeinde Niemand, der ihm an allgemeinem Wissen, abgesehen von spezieller Berufsbildung, von ferne nahe kam; denn der Landarzt (Schärer) ermangelte in der Regel jeder eigentlich wissenschaftlichen Bildung und der Schulmeister war möglichst unwissend, sehr oft nicht viel mehr, als eine zum Schulhalten abgerichtete Maschine. Der Mangel an industrieller Beschäftigung machte im Volk das Bedürfniß nach gründlicher Bildung nicht fühlbar; die Volksschule war Dienerin der Kirche und erblickte ihr Heil in gedanken-

losem Auswendiglernen unverstandener Kirchenlieder und Bibelsprüche. Wir werden später in einem besonderen Kapitel hierauf zu sprechen kommen, es mag genügen, einige Beispiele anzuführen, um zu zeigen, auf welcher Stufe der Bildung unsere Bauern durchschnittlich standen.

Nothdürftiges Schreiben und Rechnen waren den Meisten spanische Dinge, ja viele konnten nicht einmal lesen. Daß bei solchem Bildungszustande einem Menschen selbst die oberflächlichsten Kenntnisse der vaterländischen Geschichte, der Natur und ihrer Verrichtungen, der staatlichen und bürgerlichen Einrichtungen anderer Völker ꝛc. durchaus abgehen, bedarf keiner Erwähnung; daß aber ein Mensch, aufgewachsen beinahe ohne geistige Anregung und ohne alle geistige Nahrung, jemals dazu kommen werde, selbständig zu denken, scharf und richtig zu urtheilen, schnell zu erfassen und besonnen auszuführen, wird im Ernst Niemand behaupten. Wir wollen jedoch dem Leser nicht vorgreifen, sondern die Urkunden sprechen lassen.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts, vielleicht im Jahr 1651, kaufte Herr Joh. Rudolf Werdmüller, den wir früher schon anführten (pag. 130) den untern Theil der Halbinsel Au, die bekanntlich Staatsgut war.[1]) Er lichtete die Wildniß, machte sie fruchtbar, legte einen großen Fischteich (Auseeli) an und baute ein Landhaus in fremdländischem Style. Hier ließ er sich während des Sommers mit seiner Familie nieder, zu der auch zwei junge türkische Sklaven gezählt werden müssen, die ihm als Leibdiener treu ergeben waren, ihn sehr oft begleiteten und stets ihr morgenländisches Kostüm trugen. Werdmüller hatte sie selbst in der christlichen Religion unterrichtet und sie im Fraumünster feierlich in die christliche Gemeinschaft aufnehmen lassen. Der General war ein sehr gebildeter Mann, tüchtiger Erzieher seiner Kinder, und daneben ein großer Freund der Wissenschaft

---

[1]) Die Au wurde schon sehr frühe als ein Erblehen verliehen. Zu diesem Lehen gehörten: Haus, Hof, Hofstatt, Scheunen, Baumgarten, 4 Juch. Acker, (halb Acker und halb Reben); ein Juch. „Egerten“; der Heuzehnten auf den Gütern zu Bilisholz und am Schoren; der halbe Zehnten im Gwad; 1 Stück Ried; ½ Juch. Wiese; ein Stück Matte. Für diese Güter wurden jährlich bezahlt: 3 Pfd. und 8 Sch. nebst 4 Sch. Erbzins, ein Mütt Kernen, wöchentlich Fische im Werth von 2 Sch.

Das Auholz gehörte dem Haus Wädensweil, und der Lehenmann mußte schwören, in demselben nichts zu „hauen“ und allfällige Frevler zu verzeigen.

und besonders der Mechanik. — Heut zu Tage würde man einen solchen Mann mit wohlverdienter Achtung in entsprechende gesellschaftliche Kreise zu ziehen suchen. Anders war es damals. Die Bauern zu Wädensweil sahen mit Erstaunen, wie auf einmal aus einer unfruchtbaren Einöde ein lieblicher Garten entstanden war, bepflanzt mit Bäumen, die Aepfel, Birnen, Pflaumen und andere Früchte trugen, schöner, edler, besser, als ihre, wie der Teich schnell sich bevölkerte mit Fischen, die natürlich in dem ruhigen, vom Wellenschlag des See's wenig aufgeregten Wasser gerne laichten, wie sich überdies die beiden jungen Türken, ähnlich zwei Koboldan, in jugendlichem Uebermuthe in der Besitzung herumtummelten — sie sahen es, staunten die große Merkwürdigkeit an und suchten umsonst nach einer Deutung. Als dann aus einer kleinen Schmide, die sich General Werdmüller hatte einrichten lassen, sogar um Mitternacht noch Hammerschläge erdröhnten, und Feuerfunken aus der Esse in die schwarze Nacht hinaus wirbelten, da fanden sie auf einmal die Erklärung: — der General stand mit der Hölle im Bunde, ihm dienten die Teufel, zwei davon sogar am hellen Tage. Jetzt fiel's dem Urgroßvater unsers Großvaters wie Schuppen von den Augen: „Der General ist ein Zauberer, ein Schwarzkünstler, ein Verbündeter des Satans!“

Die Fische, so sagten die Leute, locke der General mit Zaubergewalt in den Teich und versperre ihnen nachher den Ausgang; sein kleines Schiff mit langen Rudern, das er nach seinen eigenen Angaben hatte machen lassen, werde von höllischen Mächten so schnell bewegt, daß es „Einem gruse“ [1]; alle seine Früchte seien gebannt, und wer sie anrühre, der könne nicht mehr von der Stelle.

Der General verdient wol kaum ernstlichen Tadel dafür, daß er die „dummen Puren“ in ihrer Meinung bestärkte, zumal er wußte, daß seine Früchte keinen bessern Wächter fänden, als den Aberglauben der Leute. Einst, um nur einen seiner vielen spaßhaften Einfälle anzuführen, bemerkte er, daß ihm Obst gestohlen werde. Schnell ließ er aus der Stadt einen handfesten Burschen kommen, dem er auftrug, sich bei einbrechender Nacht in seinen Garten zu stellen, entsetzlich zu heulen und um Hülfe zu rufen. Wenn dann Neugierige herankommen, so solle er ihnen erklären, er sei gebannt und könne nicht mehr von der Stelle.

[1]) Was würde wol dieser Urgroßvater zu unsern Eisenbahnen sagen? —

Gesagt, gethan! Der Hülferuf des Burschen zog mehrere Bauern herbei, die den armen Gebannten schaudernd ansahen und ehrfurchtsvoll zurückwichen, als der General feierlichen Schrittes herankam, um ihn zu erlösen. Kaum war die Zauberformel gesprochen, so war der Gebannte weg — er wird sich beim General gütlich gethan haben. Von diesem Augenblicke an wurde auf der Au nichts mehr gestohlen. —

Verweilen wir noch einen Augenblick bei dem General Werdmüller, um zu zeigen, wie man im 17. Jahrhundert die Glaubensfreiheit verstand und um zugleich zu erfahren, was aus der von unserm unsterblichen Zwingli gestifteten zürcherischen Kirche geworden war. Wir greifen aus den umfangreichen Akten nur wenige Punkte heraus und zwar gerade nur diejenigen, die speziell auf Wädensweil ein Streiflicht werfen, indem wir der urkundlichen Darstellung eines Nachkommen seiner Familie folgen.[1])

Am 4. März 1652 war zur Huldigungsfeierlichkeit des Junker Landvogt Escher eine sehr ansehnliche Gesellschaft auf dem Schloß zu Wädensweil versammelt. Unter den Gästen befand sich neben mehreren Mitgliedern des kleinen und großen Rathes, den Geistlichen von Wädensweil, Richtersweil und Hirzel auch J. R. Werdmüller in der Au. Ehe man sich zur Tafel setzte, machte sein Namensvetter, General Hs. Konrad Werdmüller, dem Herrn Pfarrer Grob von Wädensweil wegen seiner Huldigungspredigt ein Kompliment, indem er ihm sagte, seine Predigt sei so recht volksthümlich gewesen. In dieses Kompliment stimmte auch Werdmüller in der Au ein, fügte aber bei, er liebe sonst die volksthümlichen Predigten nicht sehr, sie seien ganz recht für das unwissende und ungelehrte Volk, er für sich halte hingegen mehr von Predigten, in denen mit wissenschaftlicher Gründlichkeit Wahrheiten der Religion und Moral behandelt werden. Als man sich zur Tafel setzte, nahm General Rudolf Werdmüller seinen Platz neben Pfarrer Grob und setzte das angefangene Gespräch, da er stets gerne über theologische Materien sich unterhielt, fort, indem er zunächst bemerkte, daß die Reformirten in ihrem Gottesdienst zu wenig Ceremonien, die Katholiken dagegen zu viel hätten. Hierauf winkte er dem Herrn Pfarrer mit einem vergoldeten Herz-

[1]) J. A. Werdmüller, der Glaubenszwang der zürcherischen Kirche im 17. Jahrhundert.

kelch gar freundlich zu und fuhr sehr ernsthaft fort: „Die Katholiken gehen auf krummen Wegen, wir aber auf geradem Wege in den Himmel. Die hervorragendsten Geistlichen glauben viele Dinge selbst nicht, die sie Andern zu glauben anempfehlen; sie thun dies, um das Volk in Gehorsam zu erhalten. Wenn zehn das ewige Leben beschreiben müßten, so würden nicht zwei in ihren Worten zusammentreffen. Wenn im ewigen Leben eine Fülle alles Guten sei, so folge, daß daselbst eine Konfluenz (Zusammenfluß) aller menschlichen Begierden sein müßte, sonst wäre die Freude nicht vollkommen. Dem antwortenden Pfarrer sagte er einmal: „Wer, außer Christus, sagt das auch noch?" Die Auferstehung des Menschen, sagte er ferner, sei nach der gewöhnlichen Vorstellung unhaltbar, weil der Leib durch die Würmer verzehrt werde, und die Zeit sich zu sehr verziehe; auch sei dieses Verzehren des Leibes durch die Würmer Hölle genug. Ueber diese Letztere selbst sagte er: „Niemand kann sagen, wo die Hölle ist; der Eine weiset in die Luft, der Andere zum Mittelpunkt der Erde, der Dritte an einen andern Ort." Werdmüller fügte bei, es seien die geäußerten Ansichten nicht seine eigenen, er habe sie nur aufgestellt, um zu erfahren, wie ihn der Herr Pfarrer überweisen werde. Seinem Vetter, C. Werdmüller, erwiederte er: „Ihr Herren, Ihr sollet nit gedenken, daß ich in solchem Wahn begriffen. Wenn ein Anderer dergleichen hätte proponirt (vorgebracht), wollte ich ihm das Oppositum (Gegenrede) gehalten haben. Man redet aber von dergleichen Dingen auch auf den Schulen und Universitäten." — Als die Gesellschaft auseinander ging, sprach er Herrn Pfarrer Grob seine Hochachtung aus und dankte ihm für empfangene Belehrung. „Daß nachher der Inhalt eines derartigen Tafelgespräches der Gegenstand einer strengen inquisitorischen Untersuchung werden konnte, ist wol ein starker Beweis für einen Glaubenszwang, der jede freiere Geistesbewegung niederschlagen wollte, jeden sich äußernden Zweifel gegen die **kirchliche** Lehre durch ernste Bestrafung zu beseitigen sich mühte." —

Obwol Werdmüller erklärte, daß er dem von der zürcherischen Kirche aufgestellten Glaubensbekenntniß „ohne Vorbehalt und einigen Skrupel von Herzen beipflichte"; obschon er sich auf alle gegen ihn gerichteten Klagen so gut vertheidigte, daß selbst die ihn verfolgenden Geistlichen keine Gotteslästerung herauszuklügeln vermochten, so wurde

er doch zu 1200 Pfund Buße verurtheilt, für ein Jahr aller seiner Aemter und Würden entsetzt und ihm anbefohlen, sich in Zukunft aller Reden über Glaubenssachen zu enthalten.

Wir könnten noch viele, unser heutiges Bewußtsein verletzende Beispiele von Verfolgungen wackerer Männer anführen; es mag uns dies einzige genügen, um zu zeigen, wie unprotestantisch, unchristlich, alles Menschengefühl empörend der Glaubenszwang im siebenzehnten Jahrhundert ausgeübt wurde. —

„Die zweite Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts schleppte sich mühsam dahin ohne eingreifende Thätigkeit weder für Gesetzgebung noch Verwaltung, meist in Kämpfen für oder gegen Privatinteresse. Der vaterländischen Denkweise einer früheren Zeit trat eine ausländische entgegen, dem streng lautenden Buchstaben des Gesetzes die freie, willkürliche, selbst leichtfertige Deutung, der durch die Kirche geordneten Hausordnung die lockere Sitte des Feldlagers. Ein Theil der Geistlichkeit verlor sich in dogmatischer Spekulation und Wortkämpfen, während die andern in träger Bequemlichkeit den Buchstaben, ohne in die Tiefe des Geistes einzudringen, vor den wenig befriedigten Zuhörern stets nur in seiner todten Einförmigkeit zu wiederholen sich begnügten.“ Den umgestaltenden Entdeckungen eines Galilei, Newton, den philosophischen Systemen eines Descartes und Leibnitz blieb Zürich noch verschlossen; das kopernikanische Weltsystem durfte nicht gelehrt werden, da es der Bibel und auch „Myn Herren Satzungen“ widersprach. Allein das forschende Auge verzweifelt nicht; schon leuchten einige Strahlen der kommenden Morgenröthe in die ägyptische Finsterniß herüber. —

III.

Wenden wir uns nun dem 18. Jahrhundert zu. Da sollten wir freilich erzählen von den Folgen des Friedens zu Ryswick, von dem Theilungsvertrag, den Oestreich, die Seemächte und Frankreich für den Fall des Absterbens Karls II. mit einander abschlossen, von den Kriegen um die Erbfolge in Spanien und der Parteiung der Eidgenossen. Dies würde jedoch zu weit führen und dem Zweck unserer Arbeit nicht entsprechen. Es genüge daher, hier eine Episode aus dem Toggenburgerkriege, der im Frühjahr 1712 ausbrach, vorzuführen,

da bei demselben die Herrschaft Wädensweil unmittelbar betheiligt war. —

Schon war am 18. Juli zwischen den Regierungen von Luzern und Uri und denjenigen von Zürich und Bern der Friede geschlossen und von den großen Räthen der beiden letztern Städte bestätigt; mit der Bemerkung, es sei den drei Ständen Schwyz, Zug und Unterwalden bis zum 20. Juli Frist gegeben, sich über den Beitritt auszusprechen, als an eben diesem Tage eine Abtheilung Berner bei Sins von Freischaaren aus Schwyz, Zug und der Landschaft Luzern geschlagen wurde.

Ein ähnlicher Ueberfall war der Herrschaft Wädensweil in Folge Aufstachelung durch die Jesuiten, Kapuziner und Pfaffen zugedacht, der auch am 22. Juli wirklich ausgeführt wurde, nachdem die Regierung von Zürich einen beträchtlichen Theil ihrer an den Grenzen von Schwyz und Zug stehenden Mannschaft entlassen hatte.[1])

Die Schwyzer, die durch ihre Kundschafter erfuhren, daß in Folge dieser Entlassung die Schanzen beim Sternen, in Hütten und auf der Bellen nur noch schwach besetzt seien, brachen am 22. Juli früh 2300—2500 Mann stark auf, an ihrer Spitze Pfarrer Reding von Galgenen, das Kreuz in der Hand. Es war gerade Maria Magdalena, der Namenstag ihrer Schutzgöttin und Patronin, worauf die Geistlichen besonders aufmerksam machten, indem sie den gereizten Leuten vorstellten, ihre Schutzgöttin werde sie begleiten und ihnen zum Sieg über die verhaßten Ketzer verhelfen. Ein Theil des Heeres wurde nach der Weberrüti gesandt, die Uebrigen fielen Morgens 3 Uhr unter fürchterlichem Geschrei in die Herrschaft ein, nachdem sie auf dem „Bergli" den Vorposten überrumpelt hatten. Sie setzten ihren Weg nach Hütten fort, ermordeten, wer ihnen in den Weg kam, so auch einen 70jährigen Greis, nachdem sie ihn vorerst beraubt hatten. In

---

1) Es befanden sich im wädensweiler Quartier 3800 Mann Infanterie, 70 Mann Artillerie, 155 Mann Cavallerie.

Als eine Beigabe, die vielleicht manchen Leser interessirt, theile ich hier mit, daß die aus 20 Mann bestehende „Generalität" in 18 Wochen trank:

19	Eimer	64	Maß	rothen Wein,
42	„	50	„	weißen „
62	Eimer	34	Maß	in Summa.

Hütten wurden sie freilich durch ein wohlgezieltes Feuer von der Schanze aus empfangen; denn Major Werdmüller hatte in der Eile seine Mannschaft so gut wie möglich gesammelt und den Kampf gegen den überlegenen Feind muthig aufgenommen, der es nicht wagte, die Zürcher in ihrer Verschanzung anzugreifen, sondern weiter hinab zog dem Berg entlang bis in „Segel." Hier wurde Kriegsrath gehalten und beschlossen, einige Compagnien gegen den befestigten Kirchhof Schönenberg abzusenden, und denselben einzunehmen, indeß die Hauptmacht den allfällig heranrückenden Feind zu schlagen gedachte, um dann in's Schloß vorzudringen.

Rittmeister Aeschmann von Wädensweil, der mit 24 Reitern in der Nähe von Schönenberg lag, hörte das Gewehrfeuer des an der Hüttnerschanze sich entsponnenen Kampfes, schickte 2 Mann aus, um zu rekognosziren, während er an der Spitze seiner Schaar, als eben der Morgen dämmerte, der Sitte der Väter gemäß ein Gebet verlas „mit angefügtem herzlichen Seufzer zu dem gnädigen Gott um kräftigen Beistand und vollmächtige Hülfe." Kaum war die Morgenandacht beendigt, als die beiden ausgeschickten Reiter in aller Eile zurückgesprengt kamen und meldeten, wie von Hütten her halbangekleidete Frauen mit einem Theil ihrer Haabe in eiliger Flucht dahergerannt kommen, hinter ihnen die Männer, ihr Vieh vor sich her treibend. Die Besatzung des Kirchhofs sei konsternirt, wisse nicht, was sie thun wolle und sei durchaus nicht kampfbereit.

Nun brach Aeschmann mit seiner Schaar auf, ritt gegen Schönenberg zu, verlangte von dem dort kommandirenden Hauptmann 40 Mann, um dem anrückenden Feind Widerstand zu leisten, wurde aber abgewiesen, da bereits eine Abtheilung an den Finsterseesteg geschickt worden war, und der befehlende Offizier sich nicht noch mehr schwächen wollte. Aeschmann ließ sich nicht entmuthigen. „Nun denn, sagte er, so gehe ich mit meinen braven Reitern dem Feind allein entgegen; macht Euch unterdessen zum Kampf bereit. Thun wir unser Bestes! Vorwärts in Gottes Namen!" Unweit der Kirche erblickte er die feindliche Truppenabtheilung. Angesichts derselben befahl er seinen Reitern, sich zum Feuern bereit zu halten und muthig an den Feind heranzusprengen. Zwei sandte er zurück, die mit ihren Hüten winken und so laut als möglich rufen mußten, die Nachhut solle doch unverzüglich nachkommen. Er wollte dem Feind die Meinung beibringen,

als komme die Hauptmacht erst noch nach. Diese Kriegslist gelang vollständig; die Schwyzer räumten das Feld und zogen sich zurück. Aeschmann fürchtete, sie werden sich nur bis zu einem nahe liegenden Wäldchen retiriren, um dort eine vortheilhafte Stellung einzunehmen; er ließ daher zwei Reiter absteigen und hinter einer Hecke gegen dieses Wäldchen hin rekognoszziren, worauf er bald die Nachricht erhielt, daß sämmtliche 600 Mann über Kopf und Hals dem „Segel" zueilen, um sich dort mit der Hauptmacht zu vereinen.

Bevor er ihnen nachjagen konnte, hatte die Vereinigung stattgefunden. Nun traf aber Major Mattli aus Bünden, der im zürcherischen Heere diente, mit 100 Mann Fußvolk ein, jammerte jedoch sehr, daß der Feind zwischen beiden Schanzen durchgedrungen, nun so vortheilhaft postirt und überdies an Zahl weit überlegen sei. Aeschmann ermuthigte ihn, und sogleich beschlossen Beide, auf den Feind anzurücken.

„Wir rückten", so erzählt derRittmeister, „auf die best erachtete Weise auf die Feinde an. Der Angriff war hitzig, und wurden in dem ziemlich lange andauernden Treffen auf beiden Seiten Mehrere verwundet und getödtet. Major Mattli erhielt einen Schuß in den Arm, ließ sich aber nicht verbinden, sondern kämpfte tapfer fort. Mein Pferd wurde so sehr verwundet, daß ich es in aller Eile verlassen und das meines Bedienten besteigen mußte."

Während des Treffens wurden die Schwyzer durch eine kleine Abtheilung Zuger verstärkt, so daß den zürcherischen Soldaten der Muth zu sinken anfing. Mattli und Aeschmann ermuthigten die Zagenden, indem sie ihnen zuriefen: „Wehret Euch für die wahre Religion, für Freiheit, Weiber und Kinder, Häuser und Güter in Gottes Namen mit Hintansetzung Leibs und Lebens, bis auf den letzten Tropfen Blut! Der gnädige Gott wird uns beistehen." In diesem Augenblick kamen zur allgemeinen Freude Rittmeister Meier mit einer Compagnie Reitern und Lieutenant Aeschmann mit dem Rest der Compagnie seines Vaters an. Der Feind war entmuthigt. Als gleich darauf Rittmeister Aeschmann mit seiner Compagnie an ihn heransprengte, zog er sich ohne einen Schuß zu thun, oberhalb des Hüttnersees gegen die Bellenschanze, griff dieselbe an und setzte der Besatzung, der es an der nöthigen Munition fehlte, so hart zu, daß sie auf dem Punkt war, sich zu ergeben, als Meier und Aeschmann mit ihren

zwei Compagnien Reitern heransprengten und den Feind in die Flucht jagten. Aeschmann verfolgte die Fliehenden gegen die Lölismühle zu, ohne ihnen jedoch wegen des ungünstigen Terrains viel Schaden zufügen zu können.

„Damit war der Feind, Gott Lob! glücklich und gänzlich wiederum aus unserm Land verjagt. Bei so gestalten Sachen kamen wir alle auf dem Bellenplatz zusammen. Ich befehle meinen Reitern (Rittmeister Aeschmann erzählt so), die auf der Wahlstatt hin und wieder todt liegenden Feinde mit den Pferden zusammen zu schleifen (schleppen) und an eine Reihe zu legen. Es befanden sich unter denselben nebst vielen Gemeinen ein Pfaff, ein Rathsherr und drei Hauptleut, die alle wohl kanntlich waren. Sie wurden ordentlich rangmäßig nacheinander auf das Gesicht (weilen die meisten ausgezogen waren) gelegt und nachher dem Feind verabfolget.

Unsere Todten (darunter auch Hauptmann Hüni von Horgen) und Verwundeten wurden theils in ihre resp. Heimat, theils in das Gemeindhaus Wädensweil mit geziemender Sorgfalt gebracht, da die erstern honorablement gebührend zur Erde bestattet, die andern aber best möglich versorgt, traktirt und gearznet wurden." —

Die Zürcher hatten 11 Todte, darunter 3 Offiziere und zirka 50 Verwundete. Der Verlust der Schwyzer war größer. An der Bellenschanz lagen 29 Todte, im Schönenberg und vor der Hüttnerschanze waren ebenfalls Mehrere geblieben. Man vermuthete, der Feind habe 50 Todte. Der Einfall, der so erfolgreich zurückgeschlagen wurde, hatte eine Vereinigung der Schwyzer mit den jenseits der Sihlbrücke stehenden Zugern zum Zweck, um dann mit vereinter Macht in die Herrschaft einzufallen und das befestigte Schloß in Besitz nehmen zu können. Daher marschirten gleichzeitig andere Truppen von Bäch und Wollerau aus gegen Richtersweil, wurden aber zurückgedrängt. Um den Feind zu zwingen, seine Macht von den Grenzen der Herrschaft wegzunehmen, wurde mit Hülfe der kleinen Flotte, welche den Zürchern zu Gebote stand, ein Zug gegen Utznach und Rappersweil unternommen. —

Der Schaden, den die Herrschaft durch diesen Einfall erlitt, wurde auf fl. 7040. 12 ß. berechnet, woran der Rath fl. 2784. 26 ß., Schwyz 75 Klafter Heu und 75 Tannen im Werth von fl. 361. 20 ß. vergütete.

Klar hatte sich in diesem Kampfe, sagt Professor Hottinger, der wohlthätige Einfluß guter Führer auch auf die Truppen erwiesen, und neben Rittmeister Aeschmann und Major Mattli verdienen auch der 76jährige Hauptmann Keller von Ohringen, der die Bellenschanze vertheidigte, sowie der Major Werdmüller, welcher in derjenigen in Hütten den Oberbefehl führte, alles Lob.

Aeschmann erhielt vom Rathe die goldene Verdienstmedaille. Dem Sohn, Lieutenant Aeschmann, wurde auf den Hinschied seines Vaters die Landschreiberei zugesagt. Seine Soldaten schenkten ihm eine silberne Weinkanne, ein Pferd darstellend, nebst silbernen Bechern und einer Prachtbibel, welche Geschenke seine Nachkommen heute noch besitzen und in Ehren halten. Wir wollen nicht unerwähnt lassen, daß die Zürcher sich durch Einfälle in Schwyz und Zug rächten und sich Grausamkeiten zu Schulden kommen ließen, die nicht geringer waren, als die bereits erzählten. Der Friede kam endlich zu Stande und wurde für Zürich mehr als siebenzig Jahre lang glücklicher Weise nicht unterbrochen.

Von 1713 an beginnt auch in unserm Kanton jene wundervolle Zeit heraufzudämmern, die mit ihrem Reichthum an neuen politischen, sozialen und moralischen Ideen die fernste Nachwelt in Erstaunen setzen wird, jene wundervolle Zeit der Neugestaltung und der Umbildung, der Schöpfungstag eines neuen Zeitalters.

Im Jahr 1713 starb in Zürich Anton Klingler, seit 1658 Antistes der zürcherischen Kirche, der ächte Repräsentant der rückwärtsgeschrittenen, in Menschensatzungen verschanzten, dem Geist der Forschung abgeschlossenen Geistlichkeit, ein Feind der freien Denker, ohne eigene Gedanken zu besitzen, vom Glauben an Hexen und Kobolden geplagt und Hauptursache an den Folterqualen und der Hinrichtung von sieben Personen einer zürcherischen Landgemeinde.[1]) Unter ihm war die zürcherische Kirche so tief gesunken, daß selbst die Katholiken auf die Finsterniß in derselben mit Hohn herunter zu blicken begannen. Diese traurigen kirchlichen Zustände waren es besonders, die den früher schon genannten Hs. Caspar Escher (pag. 141), der schon im 22. Altersjahr Mitglied des großen Rathes war, im Jahr 1709 veranlaßten, an die

---

[1]) Wer sich für diese skandalöse That interessirt, lese L. Meyer's von Knonau Handbuch der Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Band II. 259 ff. —

Geistlichkeit die Frage zu stellen, ob ihre Glieder wirklich, wie man das so oft höre, Muster vollkommener Seelenhirten seien und durch ihre Predigten erbauen? Ob es nicht Zeit wäre, Umgestaltungen vorzunehmen, vor Allem aus zu besserer Bildung unseres noch so furchtbar unwissenden Volkes? Die Geistlichkeit mußte zugeben, daß unter ihr mancherlei Gebrechen anzutreffen seien, benutzte jedoch diesen Anlaß zu einer geharnischten Predigt gegen den Regentenstand, aus der wir einige Gedanken hier anführen wollen, da sie ein interessantes Licht werfen auf den Anfang des 18. Jahrhunderts. Meineid, sagen die Geistlichen, sei die größte Sünde der Zeit, und dann die Dorophagia (Gabenfresserei), so daß bald das geringste Aemtlein mit Schmieren erkauft werden müsse. Sodann werden Sekten geduldet, Verachtung des Wortes Gottes, Spöttereien über die Predigten (sic!), Spiel, Luxus, Alamodereien in fremden Haaren, Kleidern, gefärbten Röcken, aufgestutzten Hüten, damastenen Kamisolen, Lichtstubeten, diese Latrina Diaboli (Kloaken des Satans) und ärgerliches Vorbild der Aeltern gegen den Kindern. Wie dürfe man nun glauben, daß bloße Aenderung im Kirchenwesen hier helfen könne?" Im Jahr 1713 wurden jedoch, wol vorzugsweise im Gefühl der wahrhaft traurigen Zustände, in der Stadt einige Reformen durchgesetzt,[1]) wobei jedoch die Landschaft völlig leer ausging. Allein diese Reformversuche waren doch von großer Wichtigkeit, da sie der erste Schritt waren zu dem Umschwunge in Zürichs geistigem und bürgerlichem Leben, dessen Abglanz wir später auch auf der Landschaft entdecken können. In der Stadt traten nun jene unermüdlichen Kämpfer, Einer nach dem Andern, muthig in die Schranken, um den Schutt und Moder wegzuräumen, den das 17. Jahrhundert aufgethürmt hatte und Besseres an dessen Stelle zu pflanzen. Da begegnen wir zuerst dem Naturforscher und Mathematiker J. J. Scheuchzer, der mit seinem Bruder Johann und dem Botaniker Johannes Geßner die reichen naturwissenschaftlichen Fundgruben der Schweiz öffnete, sein Vaterland den Blicken des Auslandes darlegte und viel zu einer wissenschaftlichen Geschichtsschreibung und einer vorurtheilsfreien, von der Theologie unabhängigen Naturforschung beitrug. Den Theologen bewies er das Unerhörte, daß ohne

---

[1]) Siehe darüber Archiv für schweizerische Geschichte. Band VIII. Seite 160 u. f.

mathematische und philosophische Kenntnisse kein fruchtbringendes Studium der Theologie gedenkbar, daß eine unbefangene Naturforschung nur denen gefährlich sei, die, im todten Buchstaben gefangen, sich nicht zum Geist der h. Schrift emporzuschwingen vermögen. Ihn unterstützte der helldenkende Hs. Caspar Escher, der bewirkte, daß in den Schulen der Stadt die Zahl der Unterrichtsstunden, in denen es sich beinahe ausschließlich um mechanische Gedächtnißübungen handelte, vermindert, hingegen diejenigen, welche die Schüler zum Selbstdenken nöthigen, vermehrt wurden. Vergessen wir J. J. Bodmer nicht, der Vereine stiftete für freiere Wirksamkeit in den Gebieten der Wissenschaft, hervorragende deutsche Dichter nach Zürich zog und endlich durch seine Leistungen die Zensur, jene Fessel jedes aufstrebenden Geistes, zur Ohnmacht verurtheilte.

J. J. Breitinger machte sich mit aller Kraft vom Joche der Dogmatik (Glaubenslehren der Kirche) los, arbeitete für das Recht wissenschaftlicher Forschung und zeichnete sich besonders aus durch seine Umgestaltung des städtischen höhern Schulwesens.

Noch liegt freilich purpurne Finsterniß über der Landschaft, welche scheinbar gleichgültig allen Umgestaltungen zuschaut, die in der Stadt in dem Maße vor sich gehen, daß sie den Namen Neu-Athen erhält; doch strengen sich hie und da einzelne Gemeinden an, ihre Schulen zu heben, ihre Lehrer besser zu besolden; ja es lernen bereits die Söhne einzelner vornehmer Landbewohner die französische Sprache, was von der Regierung übel verdeutet wird, da man fürchtet, die Schriften Voltaire's, Rousseau's und der franz. Encyklopädisten könnten auf der Landschaft gelesen werden und die neuen Ideen dieser Schriftsteller könnten Eingang finden. Die Regierung hatte eben ein böses Gewissen. „Das Wort Ludwig XIV. L'état c'est moi (Ich bin der Staat) begann in den Ohren aller Regenten süß zu klingen, seit die im Glanze des Thrones sich sonnenden Söldner auf Besuch in's Vaterland zurückkehrten. Mit ihnen zogen verlockend auch die Gewohnheiten und Anschauungen des Hofes zu Versailles ein. Es bahnte sich eine Scheidung an. Man gewöhnte sich ziemlich allgemein, die Bevölkerung des Kantons Zürich in zwei Hauptklassen zu theilen und die Herrschenden nur innerhalb der Mauern, die Dienenden außerhalb derselben zu suchen." Das war der Fluch des 18. Jahrhunderts. Früher holte die Regierung in wichtigen Fragen die Ansicht der städti-

schen Zünfte und Landgemeinden ein (Siehe pag. 42), jetzt regierte sie selbstherrlich, äffte blindlings den Despotismus der französischen Könige nach, unterdrückte durch ein unsinniges System die freie Entwickelung der Gewerbsthätigkeit auf dem Lande, indem sie die ganze Landbevölkerung zwang, ihre Natur- und Kunstprodukte auf den Markt nach Zürich zu bringen, wo sie dieselben billig verkaufen mußte, während die Rohstoffe nur in Zürich angekauft werden durften. Der Grundsatz, womit England seine außereuropäischen Besitzungen aussaugt, kam in der Stadt zur schönsten Anwendung: sie wollte die Erzeugnisse der Landschaft möglichst billig kaufen und ihr dagegen die Rohstoffe zu den Kunsterzeugnissen möglichst theuer verkaufen. Das Zunftwesen mit seinen veralteten Formen unterstützte dieses Aussaugesystem, das die Stadt gegenüber der Landschaft anwandte, bis endlich auch diese, angehaucht von dem neuen Geiste der von Westen herüber wehte, sich aufraffte und, da keine Hülfe von der Regierung zu erwarten war, sich selbst zu helfen suchen mußte.[1]) Die Ereignisse des Jahres 1795, der sogenannte „Stäfnerhandel“, sind so oft beschrieben worden, daß wir sie hier als bekannt voraussetzen.[2]) Sie sind die Vorboten der Veränderungen, die das Jahr 1798 mit sich brachte, Veränderungen, die vorbereitet wurden durch den neuen Geist der Zeit, der in gewaltigem Fluge von Westen nach Osten durch Europa zog, die alten Staatsverfassungen mit Sturmeswehen niederriß und an ihre Stelle neue Grundgesetze schrieb, die sich stützten auf die Gleichberechtigung und die Freiheit der Menschen.

Sechstes Kapitel.

Wädensweil bis zum Jahr 1830.

A. Politische Vorgänge zur Zeit der helvetischen Republik von 1798—1802.

Bevor wir zur Erzählung der in diesen Jahren vorgefallenen Ereignisse übergehen, wollen wir zu erwähnen nicht vergessen, daß

[1]) Siehe J. J. Hottinger, Geschichte der Republik Zürich.

[2]) Wer sich für eine möglichst objektive Darstellung derselben interessirt, lese J. J. Hottinger, Vorlesungen über die Geschichte des Untergangs der schweizerischen Eidgenossenschaft der 13 Orte.

unsere Vorfahren im Sommer 1797 den Rath zu Zürich baten, man möchte ihnen doch gestatten, sich von dem früher schon (pag. 97) erwähnten Todtenfall, auch blos Fall geheißen, loszukaufen. Diese Steuer, die ursprünglich nur auf den Hörigen der Gutsherren ruhte, lastete in der Herrschaft Wädensweil auf jedem Hausvater. Der Landvogt forderte nach erfolgtem Hinschiede eines Herrschaftsmannes sein schönstes Stück Vieh oder sein schönstes Kleid, wofür jedoch auch Geldsummen von fl. 5 bis fl. 100 angenommen wurden. Weniger als fl. 5. — nahm der Landvogt nie. —

Der Rath trat auf das Gesuch der Herrschaft ein und hob gegen eine Loskaufssumme von fl. 5000. —, welche von den Gemeinden Wädensweil, Richtersweil, Schönenberg, Uetikon und Hütten zusammengelegt wurde, die lästige, den Anschauungen der Zeit längst nicht mehr entsprechende Steuer des Todtenfalls auf. —

Im Januar 1798, als die Auflösung der Tagsatzung zu Baden immer wahrscheinlicher wurde, und die im Stillen langgenährte Glut in allen Theilen des Landes in hellen Flammen auszubrechen drohte, mußte sich die Regierung zu Zürich zur Einsetzung einer Kommission entschließen, welche sich bereit erklärte, alle Klagen, Beschwerden, Vorschläge und Winke zur Hebung eingeschlichener Mißbräuche und zur Verbesserung der Staatsverfassung entgegen zu nehmen. Eine Bekanntmachung der Regierung theilte dem Volke diesen Entschluß mit, und zudem bereisten Abgeordnete des Rathes den ganzen Kanton, um dem aufgeregten Volke die bisherige „glückliche" Lage des Landes und die „landesväterliche" Gesinnung der Regierung zu Gemüthe zu führen. Am 25. Januar erschienen diese Abgeordneten auch in Wädensweil, wo sich eine ungewöhnliche Anzahl Herrschaftsangehöriger in der Kirche versammelt hatte, um der Deputation zu Handen des Rathes einige Wünsche vorzutragen. Der Sprecher der Gemeinden, Lehrer Heinrich Leuthold, trug von der Kanzel herab in schwungvoller Rede der Gesandtschaft den Wunsch vor, die gnädigen Herren möchten die im Jahr 1795 bestraften Bürger von Stäfa begnadigen und wieder in ihre Rechte einsetzen, auch den Leuten der fünf Gemeinden der Herrschaft gestatten, ihre besondern Wünsche durch eine Deputation auf dem Rathhaus zu Zürich auszusprechen. Noch am gleichen Tage wurden 38 Bürger der Herrschaft Wädensweil und sechs aus der Gemeinde Hirzel bezeichnet, welche die vor dem Rathe auszusprechenden Wünsche

näher zu berathen hätten. Allein schon am 29. Januar traf in Wädensweil die Freudenbotschaft ein, die wegen des Stäfnerhandels verurtheilten Personen seien begnadigt und werden schon am folgenden Tage zu den Ihrigen zurückkehren, so daß man beschloß, die weitere Entwicklung der Ereignisse ruhig abzuwarten, und von einer besondern Gesandtschaft an die Regierung abzusehen. Am 31. Januar erließ diese ein Truppenaufgebot, um dem bedrohten Bern Hülfe zu leisten, brachte aber mit großer Mühe nur einige Bataillone zusammen, da sich viele Gemeinden, so auch die ganze Herrschaft Wädensweil, förmlich weigerten, dem Befehl zu gehorchen, ehe bestimmte Zusicherungen gemacht worden seien, daß endlich einmal die schon 1795 vom Landvolk gewünschten Rechte und Freiheiten gestattet werden. Die Regierung, der erst jetzt die Augen über die wirkliche Stimmung des Volkes aufgingen, erneuerte in wahrhaft bittenden Ausdrücken ihr Aufgebot, jedoch ohne merklichen Erfolg; dann beschloß sie die Zusammenberufung einer „Landesversammlung", die mit der Regierungskommission die Ertheilung mehrerer dem Volke zu gestattender Freiheiten zu berathen hätte. Zu dieser Versammlung sollte das Land 54 Mitglieder wählen dürfen, während die Stadt für sich allein 44 beanspruchte, nämlich 8 Mitglieder des kleinen, 10 des großen Rathes und 26 Bürger. Unsere Herrschaft hätte 2 Abgeordnete senden dürfen, da sie zu jener Zeit 9533 Einwohner zählte. Dieses Verhältniß schien den Leuten ungerecht; sie verlangten daher im Verein mit andern Gemeinden, daß ihnen gestattet werde, dreimal mehr Abgeordnete zu wählen als die Stadt. Am 3. Februar versammelten sich in der Kirche zu Wädensweil die Ausschüsse von mehr als 70 Gemeinden des Kantons Zürich. Der Tags vorher aus der Verbannung zurückgekehrte Chirurg Pfenninger von Stäfa leitete die Versammlung und forderte sie auf, den feierlichen Eidschwur zu leisten, für die Sache der Freiheit und für die Rechte des Volkes leben und sterben zu wollen. Jeder hob die Hand willig empor und sprach ihm die Eidesformel nach. Dann wurden, nachdem schon die Nacht eingebrochen war, folgende Beschlüsse gefaßt, um sie dem Rath zu überreichen:

1) Wir wollen die Beibehaltung der Religion unserer Väter.
2) Wir wollen Schweizer bleiben und wo möglich den Beistand fremder Truppen ausweichen.
3) Wir wollen Freiheit und Gleichheit, die heiligen, unver-

äußerlichen Rechte der Menschen und eine Verfassung, welche die Repräsentation des Landvolkes in der obersten Landesbehörde als Grundsatz aufstellt.

4) Wir wollen enge Vereinigung der Stadt- und Landbürger als zu einem einzigen Körper gehörend, alle mit gleichen Freiheiten und Rechten.

5) Wir begehren unverzüglich eine Landesversammlung nach Verhältniß der Volkszahl von Stadt und Landschaft. Jede Verzögerung könnte Schaden bringen.

Die Regierung mußte nachgeben; sie sah ein, daß eine Empörung des ganzen Landvolkes die unmittelbare Folge längeren Widerstandes wäre und beschloß am 5. Februar, es sollen dem ganzen Kanton, der Stadt wie der Landschaft, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten zukommen.

Um diesen wichtigen Grundsatz der Gleichberechtigung aller Bürger praktisch auszuführen, wurde die bereits erwähnte Kommission beauftragt, sogleich eine neue Staatsverfassung zu berathen. —

Während dieser wichtigen Vorgänge in Zürich tagten die Abgeordneten der Landgemeinden in Stäfa, wo sie sich während der ersten Hälfte des Monats Februar beständig aufhielten, um sich über die Lage des Vaterlandes und die Mittel, die Volkswünsche durchzusetzen, zu berathen. Auf dieser Abgeordnetenversammlung (Komite) ruhte das Zutrauen des weitaus überwiegenden Theils der Bevölkerung der Landschaft; sie war die eigentliche Regierung. Mit ihr setzte sich daher auch der Rath zu Zürich, gewiß nicht ohne inneres Widerstreben, zu wiederholten Malen in Verbindung, um sie zu einem Truppenaufgebot, und zur Wahl der 54 Abgeordneten in die Landesversammlung zu bewegen. Allein dieses Ansuchen fand kein Gehör. Vor Allem aus verlangten die Deputirten der Landschaft, daß für den großen Rath $^1/_4$ der Mitglieder aus der Stadt und $^3/_4$ vom Lande gewählt werden müssen; zum Schutze der obersten Landesbehörde solle eine Garnison von 1000 Mann Landtruppen in die Stadt gelegt werden; auch werde sich das Comite in Stäfa permanent erklären, bis der neue große Rath sich konstituirt habe. —

Die Regierung mußte sich diesen Forderungen fügen; die Besetzung der Stadt durch Landtruppen unterblieb jedoch; dafür aber wurden die ehrenwerthen Mitglieder der in oben angegebenem

Verhältniß zusammengesetzten Landesversammlung unter militärischen Ehren in die Stadt begleitet.

Als Mitglieder der Landesversammlung wurden in unserer Herrschaft gewählt: Lehrer Hch. Leuthold, Hauptmann Huber, Substitut, Johs. Diezinger im Luft; Doktor Landis und alt Landrichter Gattiker von Richtersweil; Feldschärer Bär von Hütten, Geschworner Schnorf v. Uetikon. —

Lauter Jubel erscholl bei uns über die errungenen Siege, und am 20. Februar (junge Fastnacht) 1798 wurde in der Eidmatt, der gleichen Wiese, auf welcher im Jahr 1646 die Herrschaftsleute von brutalen Herrendienern so schmählich behandelt worden waren, ein Freiheitsbaum aufgepflanzt, nachdem ihn die weibliche Jugend vorher mit bunten Bändern geschmückt hatte. Das Volk war in Schaaren herbeigeströmt. Beim Freiheitsbaum war eine Tribüne errichtet, auf der die Abgeordneten der Gemeinden Wädensweil und Richtersweil in schwarzer Kleidung standen. Der Aelteste unter ihnen, alt Landrichter Gattiker, richtete eine Anrede an die Versammlung, der er die gewonnenen Freiheiten auseinanderlegte und sie ermahnte, dieselben weislich zu gebrauchen. „O, daß doch die gewonnene Freiheit,“ sagte er, „nicht in zügellose Wildheit ausarte; daß sie uns doch nicht entrissen werde durch Hinterlist und Gewalt! Möge sie vielmehr, gegründet auf eine weise Verfassung, durch Kraft, Sitten und Tugend aller Bürger behauptet und Jahrhunderte hindurch unbefleckt fortgeerbt werden von einem Geschlecht auf das andere! Dann werden Freiheit und Vaterland jedem Einwohner heilig und theuer sein, und der Anblick dieses Baumes wird Jeden zur Freude über die erlangte Freiheit, aber auch zur treuen Erfüllung seiner dem Vaterlande schuldigen Pflichten begeistern. Dadurch werden wir uns bei unsern Nachbarn und bei den fremden Nationen in Achtung setzen, und Niemand wird es wagen, unsere Freiheit und unser Vaterland anzutasten.“

Weißgekleidete Jungfrauen begleiteten die Deputirten nach dem Gasthaus zur Krone; der Tag wurde unter Musik und Tanz festlich geschlossen; die Deputirten aber verreisten nach Zürich. —

Die ersten Tage der Landesversammlung verstrichen unter weitläufigen, oft nicht sehr parlamentarischen Berathungen über die Eidesformel, welche die Mitglieder zu beschwören hätten. Als dann endlich am 26. Februar die hohe Versammlung beeidigt werden sollte, erschienen so viele bewaffnete Landleute in der Stadt, daß die Feierlichkeit vertagt werden mußte. Neben der Landesversammlung, die in

ihren Berathungen nur sehr langsam fortschritt, bestand das früher schon erwähnte Comité, das seinen Sitz in Stäfa, später in Meilen hatte und sich mit den Deputirten vom Lande in Verbindung setzte. Dieses Comité war die eigentliche Regierung, zumal es sich mit Truppen umgab, Befehle erließ, stadtfreundlich gesinnte Bürger oder ganze Ortschaften entwaffnete, und Befehle der provisorischen Regierung, sobald sie ihm nicht angenehm waren, durch Gegenbefehle aufhob. Indessen war die Landesversammlung bemüht, Truppen zum Schutze Bern's gegen die eindringenden Franzosen aufzubieten. Am 4. März erschien in Wädensweil eine Abordnung mit einem Mitgliede der provisorischen Regierung an der Spitze, um der versammelten Gemeinde ein Truppenaufgebot zu belieben; sie wurde jedoch rund abgewiesen. Die Aufregung unter den Landleuten wuchs um so eher, als die Landesversammlung keine wesentlichen Neugestaltungen ins Werk setzte; in unserer Herrschaft dachte man jedoch an keinen Feldzug gegen Zürich, während in der Grafschaft Kyburg bewaffnete Landleute sich der Schlösser Kyburg und Andelfingen bemächtigten und Miene machten, gegen Zürich zu ziehen. Jetzt konstituirte sich das Stäfner-Comité, das unterdessen nach Meilen übergesiedelt war, vereint mit der Mehrzahl der zur Landesversammlung abgeordneten Landdeputirten, zu einem Volksausschuß und richtete folgendes Ultimatum (letzter Vorschlag) an die provisorische Regierung:

„Hochgeehrte, hochzuverehrende Herren!

Das Einrücken der Franzosen in das deutsche Bernergebiet, zugezogen durch die hartnäckige Verweigerung einiger von Seite Frankreichs an die dortige Regierung geforderter, gerechter und natürlicher Artikel; das unschuldig vergossene Blut unserer schweiz. Mitbrüder, das nur für die Aristokratie geflossen; die Sicherstellung unseres eigenen nähern Vaterlandes, verbunden mit den vom Volke uns aufgetragenen Pflichten, fordern uns auf, an die hohe provisorische Regierung zu Handen löbl. Burgerschaft in Zürich, folgende, nothgedrungene, feierliche Erklärung zu thun:

1) Daß, um des Besten unseres Vaterlandes willen, die provisorische Regierung im ausgedehnten Verstand ihre Gewalt nieder- und in die Hände des nunmehr sich frei und souverän fühlenden Volkes lege.
2) Eine Besatzung von 1000 Mann soll in die Stadt aufgenommen werden, deren Zweck nur Ruhe und Ordnung in der Stadt selber, und Sicherheit der Nationalversammlung sein soll.

Nach Erfüllung dieser zwei Punkte wird die Nationalversammlung augenblicklich zusammentreten und vereinigt mit den Bürgern der Stadt sowol die

Sicherstellung unserer zürcherischen Grenzen besorgen, als auch der neuen provisorischen Regierung ihre einstweilige Einrichtung und Kraft geben; auch zugleich schnell und unverzüglich eine Gesandtschaft an die französische Behörde bestimmen, die wahrscheinlich ohne vorherige Eingehung des 1. Art. keine Wirkung haben würde.

Jeder Augenblick ist kostbar, die Noth dringend, sowol von Außen als nach Innen. Daher erwarten wir von Euerer Vaterlandsliebe innert sechs Stunden Entsprechung unserer Forderung. Es würde uns in der Seele schmerzen, die bereits freiwillig dargebotene Kraft unseres Volkes zu Erreichung unseres heilsamen, äußerst nöthigen und unabänderlichen Endzweckes annehmen zu müssen.

Wir haben dieses alles weitläufiger unserm würdigen Herrn Präsident Kilchsperger zu Handen der sich noch in Zürich befindlichen Stadt- und Landdeputirten angezeigt und erwarten jetzt alle Augenblicke zum Heil unseres lieben Vaterlandes Entsprechung unserer Wünsche; womit wir Euch und unser Land der Vorsorge des Himmels angelegentlichst empfehlen und zum Bruderkuß jeden Augenblick bereit sind." —

In Folge dieses Ultimatums, dem die provisorische Regierung keineswegs zu entsprechen geneigt war, verdoppelte die Stadt ihre Streitmacht, zog viele ihr treu ergebene Bürger, die hie und da auf dem Lande zerstreut lebten, in ihre Mauern, berichtete die Stände Glarus, Schwyz, Luzern und Zug über die Sachlage und forderte sie zu thätiger Hülfeleistung auf. Nun blieb dem Comité zu Meilen nichts anderes übrig, als das angedrohte Truppenaufgebot in's Werk zu setzen. In der That erhielt unser Quartier schon am 8. März die Aufforderung, „die Infanterie, Cavallerie, Artillerie und Jäger in gehöriger Mont- und Armatur, mit Kraut und Loth versehen, marschfertig zu halten und dieselben für einen Tag mit Mundvorrath zu versehen, auf morgen um 8 Uhr sich auf dem gewohnten Sammelplatz einzufinden und die Mannschaft bis auf weitere Ordre mit Exerzieren zu beschäftigen. Schloß, Kanzlei und Pfarrhaus sind zu besetzen und auf deren Bewohner fleißig Acht zu geben."

Auf der Eidmatte zu Wädensweil versammelten sich in Folge dieses Befehles am 9. März 420 Mann Infanterie, 50 Jäger, 21 Artilleristen mit 2 Kanonen, 8 Dragoner, 1 Wagenhauptmann, 4 Fuhrleute mit 9 Pferden und 1 Ordonnanzreiter. Schützenmeister Hch. Hauser musterte die Mannschaft, ließ ihr aus dem Zehntenkeller eine Erfrischung geben und zog dann mit ihr nach Kilchberg, nachdem

er nicht unterlassen hatte, sie durch eine warmgefühlte Ansprache zu begeistern.

Während die Landtruppen sich um Zürich sammelten, kam Junker Statthalter Wyß von Bern zurück mit der Anzeige, daß die Franzosen in Bern, Solothurn und Freiburg einrücken, für Zürich also von der Regierung dieser Städte nichts zu hoffen sei. Die provisorische Regierung sah keinen Ausweg mehr, der sie retten konnte; sie sandte Abgeordnete in's Lager der Landleute und beauftragte den Statthalter Wyß mit den Unterhandlungen mit dem Comité zu Meilen, worauf dann am Samstag den 10. März im Amthaus zu Küsnach (jetzt Lehrerseminar) die Friedenspräliminarien festgesetzt wurden.

Das Original lautet:

Freiheit. Gleichheit.
Einigkeit. Zutrauen.

Vereinigungspunkte zwischen der Stadt und Landschaft Zürich.

1) Die gegenwärtige provisorische Regierung in Zürich übergibt ihre Gewalt der Landeskommission zu Handen des souveränen Volkes und veranstaltet unverzüglich: daß eine neue provisorische Regierung nach dem Maßstab wie die Landeskommission ist erwählt worden, niedergesetzt werde, ohne daß jedoch diese Bestimmung für die Zukunft und Verfassung der Constitution zur Richtschnur dienen soll; denn bei dieser wird die Volksmenge zur Grundlage angenommen werden.

Die verschiedenen Dicasterien und Kommissionen in der Stadt sollen unter Direktion und nach dem Willen der Landeskommission oder der neuen provisorischen Regierung so lange in dem gegenwärtigen Bestande bleiben, bis die neue Constitution neu organisirt ist und andere Einrichtungen erfordert.

Rücksichtlich der Polizei- und Gerichtsbehörden auf der Landschaft wird die Landeskommission in ihren ersten Sitzungen die diesfalls nöthig findenden Veränderungen treffen.

2) Es soll eine Garnison von zirka 1000 Mann aus der Stadt und dem ganzen Lande in die Stadt genommen werden . . . .

Die Ober- und Unteroffiziere vom Corporal bis zum Hauptmann werden aus den Soldaten der verschiedenen Quartiere gezogen nach diesfalls zu treffender Einrichtung. Die Stabsoffiziere aber sollen von der Landeskommission erwählt werden. . . . .

. . . .

Sobald die Truppen in der Stadt eintreffen, müssen sie der Landeskommission oder der neuen provisorischen Regierung folgenden Eid leisten:

„Ihr alle sollet schwören, die Befehle der Landeskommission und der provisorischen Regierung genau und unverzüglich zu befolgen, die Befehle Euerer

Chefs und Offiziere pünktlich zu vollziehen, Ruhe und Ordnung in der Stadt zu erhalten, Niemanden weder mit Worten noch mit Werken vorsäzlich zu beleidigen, für die Sicherheit der Personen und des gemeinsamen sowol als des Privat-Eigenthums sorgfältig und unabläßig zu sorgen."

Da man eine Ablösung dieser Garnison für zweckmäßig findet, so wird selbige folgendermaßen bewerkstelligt: Die Hälfte der ganzen Mannschaft wird in 14 Tagen, die andere Hälfte in 4 Wochen abgelöst.

Sobald indeß die Landeskommission es für gut findet und die Umstände es erlauben, wird eine Verminderung dieser Garnison und endlich nach gänzlicher Herstellung der Ruhe und Ordnung die völlige Aufhebung derselben vorgenommen werden.

Diese Mannschaft wird auf Unkosten des ganzen Landes unterhalten, und der Sold der Offiziere und Soldaten von der Landeskommission bestimmt werden.

Um für jezt und für die Zukunft allen Mißhelligkeiten zwischen Stadt und Land ein Ende zu machen, soll von nun an Stadt und Land als eine einzige Gemeinde, die alle ihre Schicksale und Rechte zu gleichen Theilen unter ihre Glieder zu vertheilen hat, angesehen werden.

Sogleich nach Ratifikation dieses Instrumentes sollen alle, gegenwärtig noch in Waffen stehenden Truppen verabschiedet und entlassen werden, außer denjenigen, die man für einstweilen noch zur Bewachung der Schlösser, Amthäuser 2c. nöthig findet.

Diese Uebereinkunft soll durch eine Proklamation öffentlich bekannt gemacht werden . . . . auch soll darin allen aus ihrer Heimat sich entfernten Personen freie Rückkehr und völlige Sicherheit zugestanden werden.

Da in einer der ersten Sizungen der Landeskommission eine neue Nationalfarbe soll bestimmt werden, so soll unterdessen keine andere als die von den Landesausschüssen gewählte dreifarbige Kokarde getragen werden.

Diejenigen Kriegsunkosten, welche bis anhin ergangen sind, sollen bezahlt werden von der Stadt und nicht aus dem Schaz; auch sollen wegen der Artillerie in einer der ersten Sizungen Verfügungen getroffen und dem ganzen Volk zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden." —

Nachdem nun die schon oft genannte Garnison in die Stadt eingerückt war, wurde die übrige Mannschaft entlassen und auf dem Münsterhof ein Freiheitsbaum aufgepflanzt. Die Landesversammlung trat zusammen und begann ihre Sitzungen als provisorische Regierung auf dem Rathhaus. Am 17. März versammelte sich die Herrschaftsgemeinde Wädensweil in Folge Beschlusses der Landesversammlung und wählte zum Präsidenten des Herrschaftsgerichtes statt des Landvogtes Orell den Lehrer Hch. Leuthold, setzte den Landschreiber Keller, den Untervogt Hauser, die Waibel und alle übrigen Beamten ab

und wählte am 25. März den Hauptmann Huber an der Lehmgasse zum Landschreiber. —

Schon vier Tage später, am 29. März, wurde die neue Verfassung von der abermals versammelten Herrschaftsgemeinde einmüthig angenommen. —

So fiel tief gedemütigt eine Regierung, da sie in spießbürgerlicher Aengstlichkeit eine Verfassung aufrecht erhalten wollte, die an einem kräftigen, vorwärtsgeschrittenen und sehr lebensfähigen Theil der Staatsangehörigen zum Unrecht geworden war und büßte so die Fehler ihrer Vorgänger mehr als die eigenen. Im Grunde war der Rath zu Zürich, besonders wenn man absieht von den lästigen Beschränkungen des Verkehrs zwischen Stadt und Land, kein tyrannischer Herrscher, der das Volk zu seinem eigenen Vortheil aussog oder erbarmungslos opferte; er erscheint vielmehr sehr häufig als väterlich gesinnte, wohlmeinende Regierung, die freilich den Hauptfehler hatte, daß sie in eng gezogenem Kreise mit philisterhafter Engherzigkeit und kleinbürgerlicher Beschränktheit herumtanzte, ohne den am Ende des 18. Jahrhunderts erwachten Geist einer neuen Zeit zu verstehen, ohne Befähigung, das reger gewordene, in kräftigen Schlägen pulsirende Leben der Landschaft hinüber zu leiten in das vertrocknete Zopfbürgerthum der Stadt. Der Gedanke, das sich vom Lande vornehm abschließende, in sich immer mehr welkende Burgerthum Zürichs durch frischen Zuwachs vom kräftigern Landvolk zu erfrischen, wurde weder vom Rathe noch von den Zünften gefaßt; statt eines frischen Kantonallebens sehen wir ein ersterbendes Stadtleben, das ein einziger Hauch für alle Zeiten auslöschte.

Werfen wir aber keinen Stein auf die gestürzte aristokratische Regierung der Stadt, bedauern wir nur, daß die politische Gleichstellung der Landbewohner und der Städter nicht auf dem Wege einer gesunden Reform, wie sie zur Zeit Waldmann's und noch nachher so schön angebahnt worden war, erreicht werden konnte, daß vielmehr die Revolution zu Hülfe gerufen werden mußte; freuen wir uns aber auch der Klarheit des Strebens und der Mäßigung im Vorwärtsschreiten unserer wackern Großväter. —

Die neue zürcherische Staatsverfassung, die von der helvetischen Gesammtverfassung vorgezeichnet wurde, beruhte auf folgenden Grundsätzen:

„Der Souverän (oberster Herrscher) ist die Gesammtheit der Bürger. Die

helvetische Republik ist eine repräsentative Demokratie. Die natürliche Freiheit des Menschen ist unveräußerlich; die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt; die Preßfreiheit wird zugesichert. Es gibt keinen erblichen Rang noch Titel; jeder Titel, jedes Institut, das an Erblichkeit erinnert, soll verboten sein. Der Staat hat kein Recht auf das Privateigenthum. Die Auflagen müssen zu dem Vermögen, den Einkünften und der Einnahme der Steuerbaren in richtigem Verhältniß stehen. Die Besoldungen der öffentlichen Beamten sollen mit der Arbeit und den Talenten, welche ihre Stelle erfordert, im Verhältniß stehen. Kein liegendes Gut kann unveräußerlich erklärt werden; der Grund und Boden kann mit keiner Last, Zins oder Dienstbarkeit beschwert werden, wovon man sich nicht loskaufen könnte. Die Kantone werden in Distrikte, Gemeinden und Sektionen der Gemeinden eingetheilt.

Auf je 100 Bürger kommt ein Wahlmann. Die Wahlmänner des Kantons erwählen die Deputirten für das gesetzgebende Korps, die Richter des Kantonsgerichtes, die Richter des obern Gerichtshofes und die Mitglieder der Verwaltungskammer. Die vollziehende Gewalt im Kanton hat der Regierungsstatthalter; das Kantonstribunal besteht aus 13 Richtern für die Kriminal- und Civilrechtspflege; die Verwaltungskammer vollzieht die Gesetze über das Finanzwesen, den Handel, die Künste, Handwerke, den Ackerbau, die Lebensmittel, die Unterhaltung der Straßen. Sie besteht aus einem Präsidenten und 4 Beisitzern.

In jedem Distrikt besteht überdies ein unteres Gericht für Civil- und Polizeisachen, je aus 9 Mitgliedern bestehend, von dem Wahlkorps (bestehend aus den Wahlmännern) auf 6 Jahre gewählt und ein Unterstatthalter, dem in jeder Gemeinde (Dorf) ein Agent (Vollziehungsbeamter) untergeordnet ist. —

Als Verwaltungsbehörde stand an der Spitze der Gemeinde die Munizipalität. In Wädensweil bestand sie aus einem Präsidenten, einem Sekretär, dem Agenten und 10 Mitgliedern.

Am 1. Mai gerieth diese wohl organisirte Maschine in unserer Gemeinde in Gang, die Munizipalität wurde von Regierungsstatthalter Pfenninger (dem im Jahr 1795 Verbannten) vor der versammelten Gemeinde installirt, und am 16. Juni trat auch das Distriktsgericht Horgen seine Verrichtungen an.

Am 16. August des Jahres 1798 mußte in der ganzen Schweiz von jedem männlichen Einwohner, der das 20. Jahr zurückgelegt hatte, der Bürgereid geschworen werden. Diese Feierlichkeit wurde in Wädensweil folgendermaßen begangen:

Zwei Tage vorher mußte sich jeder Bürger der Gemeinde bei dem Agenten einschreiben lassen. Damit auch die ärmere Klasse der Bevölkerung sich dieses Tages freuen könne, wurde jeder Bürger,

wenn er seinen Namen in's Bürgerprotokoll einschrieb, eingeladen, eine beliebige Gabe für die Armen niederzulegen. Die so zusammengelegte Summe wurde am Tage der Eidesleistung von der Munizipalität unter die armen Haushaltungen vertheilt. Am Vorabend des Festes wurden die Kanonen aus dem Schloß auf die Eidmatte neben den Freiheitsbaum gebracht und bei einbrechender Nacht sowol als am Festmorgen wurde Salve geschossen.

Am Festmorgen versammelten sich die Bürger auf dem Gemeindsplatz, die öffentlichen Beamten aber bei Präsident Hauser ob der Kirche, wo dieselben durch eine Abtheilung Militär abgeholt wurden um sich in amtlichem Kostüm auf den Gemeindsplatz zu verfügen.

Hier wurde die zahlreich versammelte Gemeinde von Bezirksrichter Diezinger in begeisterten Worten begrüßt. „Wenn Euch," sagte er unter Anderm, „das Vaterland und das unschätzbare Gut der Freiheit lieb und theuer sind, so muß Euch auch der heutige Tag, der Tag, an dem die Republik ihr erstes Fest feiert, wichtig und feierlich sein. Es ist der Tag, an dem alle Bürger unseres Kantons durch die engsten, heiligsten Bande an das Vaterland geknüpft werden, und wenn irgend ein Tag in den Annalen der helvetischen Geschichte bemerkt zu werden verdient, und den Herzen der Bürger unvergeßlich bleiben soll, so ist es der Tag, an dem das Volk, von einer unnatürlichen, drückenden und willkürlichen Staatsverfassung befreit, die neue Constitution beschwört, die ihm Freiheit, Gleichheit und den Genuß aller bürgerlichen Rechte zusichert; der Tag, an dem es eine Verfassung beschwört, welche die Bande der Knechtschaft, die es fesselten, auflöst, die Macht der Willkür zernichtet, und es zu der ursprünglichen Menschenwürde wieder emporhebt, wo ein Jeder die Talente und Fähigkeiten, welche die Natur ihm gegeben, zu seinem eigenen Nutzen und zum Nutzen seiner Mitbürger nach Gefallen brauchen und anwenden kann; eine Verfassung, nach welcher wir nicht mehr von dem Willen oder den Launen einzelner Menschen, sondern nur vom Gesetz abhängig sind, das für alle Bürger das nämliche ist; eine Verfassung, nach welcher wir die Stellvertreter der Nation, die Gesetzgeber und die Vollzieher der Gesetze selbst wählen und, sofern unsere Wahl auf würdige Männer fällt, das Vaterland glücklich machen."

Er ermahnte dann zur Schonung und liebevollen Behandlung Derjenigen, die sich in die neue Ordnung der Dinge nicht finden wollen. „Vor Allem aber laßt uns das Gesetz ehren und unserer selbst gewählten Obrigkeit Achtung und Zutrauen schenken; laßt uns auch den Geringsten im Staat, wenn er seine Pflichten erfüllt, schätzen und lieben; vor Allem laßt uns die Armut nicht verachten. . . . Möge der Oelzweig des Friedens bald an allen Orten grünen und blühen! Friede sei mit unsern Gesetzgebern, Friede mit allen Beamten der Republik; Friede mit jedem Staatsbürger, Friede dem ganzen lieben Vaterland! Es lebe die Republik!"

Nach diesen patriotischen Worten gab das Militär einige Salven, und dann zog die ganze Gemeinde unter Musik und Trommelschlag zu dem Freiheitsbaum, um feierlich vor Gott den Bürgereid zu schwören. Präsident Hauser schloß die Feier mit einer Anrede an die jungen Bürger, und die ganze Versammlung ging unter dem Donner der Geschütze auseinander. —

Die in ihren Grundzügen mitgetheilte Verfassung, der man allerdings den Vorwurf, daß sie ausländisches Fabrikat war, mit Recht macht, wurde nicht an allen Orten der Schweiz mit der gleichen Begeisterung angenommen, wie bei uns. Die kleinen Kantone waren fest entschlossen, ihre kantonale Selbständigkeit nicht aufzugeben und bedankten sich für das fränkische Gewand, das man ihnen anziehen wollte. Das hatte nun freilich das allmälige Einrücken der französischen Armee in den Kanton Zürich zur Folge, worauf sich Schwyz, mit dem wir uns hier allein beschäftigen, rüstete und seine Grenzen besetzte. In Folge dessen bewachte auch Zürich seine Grenzen von Richtersweil bis Hütten vorzugsweise mit Leuten aus dem wädensweiler und horgener Quartier; die Hochwachten waren Tag und Nacht besetzt und die Lärmzeichen bereit gemacht. Wädensweil und Richtersweil fürchteten einen Einfall der Schwyzer, und beide Gemeinden trafen alle möglichen Vorsichtsmaßregeln, um nicht unvorbereitet überfallen zu werden. Aus dem Zeughaus langten zwei Kanonen und eine Haubitze an, die man im Schloß aufbewahrte und schon am 27. April 1798 kamen die ersten Franzosen, 12 Husaren nebst einem Unteroffizier, in Wädensweil an. Sie begaben sich nach Richtersweil, um die Grenze zu rekognosziren. Sonntags, den 29. April, rückte dann ein Theil der 76. Halbbrigade in unserm Dorfe ein, von der 2 Kompagnien nach Richtersweil zogen, um die Soldaten aus dem wädensweiler und horgener Quartier abzulösen. Am gleichen Abend noch erschoß ein Franzose einen schwyzerischen Wachtposten, so daß Jedermann den Ausbruch des Kampfes erwartete. Am folgenden Morgen griffen die Franzosen wirklich an, mußten sich jedoch nach Richtersweil zurückziehen. Dieser Rückzug erregte in diesem Dorfe die größte Bestürzung. Mehrere Familien flüchteten mit ihren Habseligkeiten über den See, das meiste Vieh wurde nach Wädensweil geflüchtet. Das zürcherische Militär in der Herrschaft rückte aus, die Kanonen wurden aus dem Schloß nach Richtersweil gebracht, und Alles war

fest entschlossen, sich den Franzosen anzuschließen, sobald Schwyz einen Einfall wage. Gegen Mittag nahm das Gefecht eine den Franzosen günstige Wendung; die Schwyzer, unterstützt von den Glarnern, wurden zurückgeschlagen, und die Franzosen rückten in Wollerau, Bäch, Freienbach und Pfäffikon ein. Der Kriegsschauplatz wurde dann durch die nachfolgenden Gefechte an der Schindellegi und bei Einsiedeln von unsern Grenzen entfernt und die Militärdienste nahmen in Folge dessen in hiesiger Gegend ein Ende. —

Das Jahr 1799

brachte den Gemeinden der ehemaligen Herrschaft Wädensweil viel Beschwerden und Ungemach. Die Unruhen, die bald da, bald dort in der helvetischen Republik ausbrachen und durch helvetisches Militär unterdrückt werden mußten, sowie das Anrücken der Oestreicher und Russen gegen die Franzosen, machten auch in unserer Gegend Truppenaufgebote nothwendig. In den ersten Monaten des Jahres wurde das Elitenkorps organisirt, das sich seine Offiziere selbst wählte, und schon im Monat März zog eine Abtheilung desselben unter Lieutenant Rudolf Bütschli zum Schutz der helvetischen Regierung nach Luzern ab. Im Monat April wurden auch die Reservetruppen des Distriktes Horgen von Schützenmeister Heinrich Hauser von Wädensweil und Unterstatthalter Aeschmann von Thalweil organisirt, die Offiziere von den beiden Genannten bezeichnet und die Unteroffiziere von der Mannschaft durch offenes Mehr gewählt.

Commandant Hauser zog dann am 12. April mit einigen Compagnien wegen ausgebrochener Unruhen im Kanton Luzern aus, kehrte jedoch schon am 26. wieder zurück und brachte zur Anerkennung für die Bereitwilligkeit, mit welcher er sammt seinen Truppen dem Aufruf des helvetischen Directoriums gefolgt war, eine Fahne als Geschenk der Republik mit sich, die er sorgfältig aufbewahrte, bis sie im Jahr 1804 den Eidgenossen abgetreten werden mußte. —

Kaum waren diese Truppen nach Hause gekehrt, als ein neues Aufgebot die sämmtliche Reserve unserer Gemeinden unter die Waffen rief. Am 29. April brach die aufgebotene Mannschaft bei einbrechender Nacht gegen Schönenberg und die Bellenschanze auf, um unsere Grenzen gegen Schwyz und Zug, wo ernstliche Unruhen ausgebrochen

waren, zu schirmen. Nachdem aus den andern Distrikten Verstärkungen theils in Wädensweil, theils in Horgen und Richtersweil eingerückt waren, zogen die Zürcher am Auffahrtstag (2. Mai) in Schwyz und Zug ein, errichteten ihre Hauptquartiere in Rothenthurm, Menzingen und Zug, und zogen einen militärischen Cordon von Lachen über Einsiedeln, Rothenthurm, Aegeri, Menzingen bis Zug. Am 9. Mai zogen dann sämmtliche Truppen wieder ab und nahmen 118 Personen, die man als Unzufriedene und Aufrührer bezeichnet hatte, mit sich, um sie im Schloß Wädensweil in Gewahrsam zu halten. Eine Kommission, zusammengesetzt aus fünf der angesehensten Bürger und Freunden der neuen Ordnung, nämlich Commandant Hauser, Agent Rhyner, Hauptmann Diezinger, Hauptmann Blattmann und Landschreiber Huber, hatte die Gefangenen zu verhören und die Schuldigen auszumitteln. Nach wenigen Tagen wurden jedoch einige derselben in die Heimat entlassen, die übrigen nach Grüningen und hernach auf die Festung Aarburg gebracht. Während der Zeit ihres hiesigen Aufenthaltes wurden täglich 20 Bürger von Wädensweil zu ihrer Bewachung auf's Schloß beordert, auch war es ausschließlich unsere Gemeinde, welche die Gefangenen mit Speise und Trank versah, ohne daß ihr nachträglich weder von der helvetischen Regierung, noch Anno 1803 von der Liquidationskommission zu Freiburg ein Heller vergütet worden wäre. —

Bekanntlich rückten in der zweiten Hälfte des Monats Mai die östreichischen Truppen in die Schweiz ein, um die Franzosen zu vertreiben. Da kämpften dann oft die Söhne der helvetischen Republik an der Seite der Franzosen und zeichneten sich durch Tapferkeit und kriegerisches Geschick aus. So erwarb sich besonders eine Kompagnie Jäger von Wädensweil unter Lieutenant Huber zur Krone in den Gefechten bei Frauenfeld und Feuerthalen viel Ruhm. —

Die Oestreicher rückten indeß siegreich über Winterthur gegen Zürich vor, auch zog ein anderer Theil ihrer Armee vom Toggenburg an den obern Zürichsee, und am 29. Mai sah man von Wädensweil und Richtersweil aus bereits die Wachtfeuer der Oestreicher in der Nähe von Kempraten. Mehrere Civil- und Militärbeamte flüchteten sich nach dem Aargau, aus Furcht, von den Oestreichern weggeführt zu werden, kehrten jedoch vor der Einnahme der Stadt Zürich wieder zurück. Bekanntlich fiel die Stadt am 6. Juni in Oestreichs Hände,

worauf in der Nacht vom 6. auf den 7. alle Franzosen, die noch am linken Seeufer standen, in aller Stille nach der Sihlbrücke sich zurückzogen.

Jetzt regten sich in Wädensweil die Anhänger der alten Ordnung wieder. Sie stachelten die Schiffleute und andere Personen, die nichts zu verlieren hatten, auf, den Freiheitsbaum, der immer noch in der Eidmatte stand, umzuhauen. Am 7. Juni wurde diese Heldenthat verübt; die Fahne, die auf demselben aufgepflanzt gewesen, im Triumph durch die Straßen des Dorfes geschleppt; das Holz des Baumes aber — theilten die gedungenen Knechte brüderlich. Tags darauf erschien die erste östreichische Patrouille, acht Mann stark, in unserm Dorfe; sie wurde auf dem Gemeindhaus mit Speck und geräuchertem Fleisch regalirt. Diese Bewirthung machte auf die Oestreicher einen so sichtlichen und erhebenden Eindruck, daß sich die Munizipalität veranlaßt fühlte, von den Dorfbewohnern diese beiden Leibgerichte der Soldaten des habsburgischen Hauses in Form von freiwilligen Beiträgen einzuziehen. Die Sammlung hatte guten Erfolg. Die Freunde östreichischer Bestrebungen lieferten auch noch Kartoffeln als Gemüse, und so wurde die Gemeindsbehörde in die angenehme Lage versetzt, den immer zahlreicher einrückenden Oestreichern einen vortrefflichen Imbiß bieten zu können, wofür sie auch den tiefgefühlten Dank sämmtlicher Soldaten erntete.

Unter General Jellachich konzentrirte sich eine beträchtliche Truppenabtheilung zwischen Richtersweil und Wollerau; auch in Wädensweil kampirten kleinere Abtheilungen (piquets) Infanterie und Cavallerie. Die Offiziere wurden in Privathäusern einquartirt, den Soldaten mußte täglich Fleisch (wenn möglich Speck), Gemüse und Wein abgeliefert werden, wofür allerdings, zur Ehre Oestreichs sei es gesagt, täglich fünf Schillinge per Mann bezahlt wurden, während die Franzosen bekanntlich gratis regalirt sein wollten. Im Monat Juli wurden die Gemeinden der Herrschaft Wädensweil entwaffnet, das Zeughaus im Schloß geleert, sämmtliche Waffen, im Werth von fl. 8000—10000. —, nach Rappersweil geliefert, wo sie die Stadtbehörde in Empfang nahm. All diese Waffen blieben für immer spurlos verschwunden.

So lange die Oestreicher unsere Gemeinde besetzt hielten, war jeder Verkehr mit den Nachbarsgemeinden, besonders auch mit den-

jenigen des rechten Seeufers, gesperrt. Mittwochs, den 14. August, griffen die Franzosen, die sich hinter dem Albis ins Amt, ins freie Amt und nach Zug zurückgezogen hatten, die Oestreicher im Schönenberg und bei Hütten an und schlugen sie nach einem hartnäckigen Gefecht bis zur Schanze im „Eitlemoos“ zurück, welche bei einbrechender Nacht von den Franzosen erstürmt wurde, so daß sich die Oestreicher bis an den Zürichsee zurückziehen mußten. In der Nacht zogen diese in aller Stille ab, und von diesem Tage an „sahen wir keine östreichischen Truppen mehr in unserer Gemeinde, außer daß zwei Tage nachher ca. 1000 Mann, welche von den Franzosen bei Pfäffikon gefangen worden waren, durch unser Dorf zurückgeführt wurden.“

Der 25. September war ein Tag banger Erwartung für die Einwohner Wädensweils. Der Donner der Kanonen, der von Zürich und aus der Gegend am Obersee zugleich erdröhnte, lockte sie auf die aussichtsreichsten Punkte im Herrlisberg und auf die „Wyden“. Von hier aus sahen sie, daß die Franzosen unterhalb Zürich über die Limmat gegangen waren und das Feuer ihrer Kanonen gegen die Stadt gerichtet hatten. Das Kriegsschiff von Zürich, von dem Engländer Wilson kommandirt, schwankte zwischen Furcht und Hoffnung in der Umgegend von Stäfa auf dem See herum; die auf den verschiedenen Anhöhen postirten Leute erwarteten mit banger Ungeduld den Ausgang des Kampfes. Am folgenden Tage erhielt man endlich die Nachricht, die Franzosen seien in Zürich eingezogen, und die Russen befinden sich in großer Unordnung auf dem Rückzuge. Einige Tage nachher hatte die Gemeinde Wädensweil ungewöhnlich starke Einquartierung von franz. Grenadieren, die nach dem Wallenstattersee eilen mußten, um dem Vorrücken der feindlichen Armee in dieser Gegend Einhalt zu thun.

Es wäre sehr interessant, die Bewegungen der Franzosen gegen die unter dem tapfern Suwarow in den Alpen herumirrenden Russen zu verfolgen und die fürchterlichen Anstrengungen der Letztern und ihre ausgestandene Noth zu beschreiben; dies würde uns aber zu weit von unserer Aufgabe ablenken; wer sich hiefür interessirt, findet reichlichen Aufschluß in jedem ausführlichen Werke über Schweizergeschichte. —

Während der kurzen Zeit, da die Stadt Zürich von den Oestreichern besetzt war, gaben sich die Feinde der Revolution von 1798 die größte Mühe, die frühern Zustände wieder einzuführen. In Zürich mußte der Regierungsstatthalter Pfenninger in der That das Feld räumen

und einer Interimsregierung Platz machen, in der allerdings zwei Mitglieder vom Lande saßen. Die Stellung dieser Regierung war eine sehr schwankende; sie durfte es nicht wagen, dem Beispiele Winterthurs, das schnell genug seine alte Verfassung mit allen Vorrechten wieder herstellte, zu folgen, so sehr sie auch von aristokratischer Seite dazu gedrängt wurde; denn das Landvolk hielt in seiner großen Mehrheit an der Verfassung der helvetischen Republik fest. Als dann die Franzosen wieder Meister der Stadt waren, kehrte der vertriebene Pfenninger auf seinen Posten zurück, und die Aristokraten verkrochen sich wieder.

Das Elend, das über das ganze Land in fürchterlichem Maße ergossen war, blieb sich leider bei allen Wechseln der Regierungsform gleich. Handel und Verkehr lagen darnieder, Hunger und Theurung schwangen ihre gräßliche Geißel über das Land. Die französischen, östreichischen und russischen Armeen hatten die reichen Gelände in Wüsten verwandelt, die Vorrathskammern geleert, den Viehstand zur Hälfte, ja um drei Viertheile, vermindert. Zu allem dem kam noch eine Sperrung aller Zufuhren aus Deutschland, ja sogar aus Frankreich. Viele wohlhabende Familien waren ausgewandert; andere hatten durch den Krieg ihre Ernährer verloren. Unsere Gemeinde hatte im Jahr 1799 eine 30fache Vermögenssteuer (120 Sch. von fl. 1000) zu entrichten und doch hatte die Munizipalität im Februar 1800 noch fl. 45000. — für Einquartierung und Entschädigungen aller Art nachzuzahlen, so daß eine 185fache (18½ fl. von fl. 1000) Steuer eingezogen werden mußte.

Die Jahre 1800 und 1801,

die allerdings reich an wichtigen vaterländischen Ereignissen sind, können wir hier um so kürzer berühren, als sich aus denselben wenige, unsere Gemeinde ganz besonders berührende Vorfälle berichten lassen. Daß im Jahr 1800 im Schloß eine Erziehungsanstalt gegründet wurde, mag hier mitgetheilt werden. Nach der Revolution von 1798 und nach der Einführung der helvetischen Verfassung wurden nämlich die Schloßgüter zu Nationalgütern erklärt; Landvogt Orell privatisirte noch einige Zeit im Schloß, das dann im Januar 1799 der Gemeinde Wädensweil um einen jährlichen Zins von fl. 1500. — auf sechs Jahre verliehen wurde. Die Gemeinde verpachtete dasselbe nebst den

Gütern (die Waldungen ausgenommen) an einige Bürger um fl. 1750. —. Commandant Hauser, der das Schloßgebäude in Pacht hatte, trat dasselbe dem Vorsteher des beabsichtigten Institutes, Hr. C. J. Luz, Reallehrer in Aarberg und Zögling Salzmann's, ab, und bewirkte beim Direktorium, daß kein Pachtzins dafür bezahlt werden mußte. Die Anstalt, für Knaben im Alter von 11 bis 15 Jahren berechnet, scheint aber ökonomisch übel geleitet worden zu sein und ging schon nach 2 Jahren wieder ein. —

Im Oktober des Jahres 1801 fand bekanntlich eine Veränderung der helvetischen Regierung statt, wodurch bewirkt wurde, daß die Mehrheit des Senates aus Männern bestand, welche Feinde des Einheitstaates und Freunde der Kantonalsouveränetät waren. Aloys Reding war erster Landammann. Ein Hoffnungsstrahl durchzuckte das aristokratische Lager; in Zürich organisirte sich die „vaterländische Gesellschaft", deren Hauptstreben auf Einführung der „guten, alten Ordnung" gerichtet war. In unserer Gemeinde wurden Unterschriften gesammelt, um in einer Zuschrift an die helvetische Regierung die Sehnsucht nach den Zuständen vor 1798 auszudrücken. Beamte und ihre Anhänger, auch leichtgläubige Leute ohne politische Grundsätze unterschrieben die Petition; allein das Organ der Rückschrittspartei, die Zürch. Freitags-Zeitung („Bürklizitig") behauptete offen, die Besten des Volkes hätten alle ihre Unterschrift hergegeben. Ueber diese Aeußerung, in der jedenfalls eine beleidigende Unwahrheit lag, entrüsteten sich alle Freunde der Revolution von 1798, warfen der Gegenpartei aristokratischen Eigendünkel, Selbstüberschätzung und Herrschsucht vor und überwachten mit gesteigerter Eifersucht alle Vorgänge im Oppositionslager. Die beiden politischen Parteien standen gerade in Wädensweil im schneidensten Gegensatz zu einander; der Vater entzweite sich mit seinem eigenen Sohne, der Bruder mit dem Bruder; Bande langjähriger Freundschaft wurden mit einem Schlage zerrissen, die Kluft zwischen den „Aristokraten" und den „Patrioten" erweiterte sich täglich. Mitten in diesen Wirrwar hinein schleuderte dann gegen Ende des Jahres die neue helvetische Regierung, die so wenig als ihre Vorgängerinnen es verstand, sich aus der finanziellen Verlegenheit zu ziehen, die Forderung, daß der Zehnten fürs Jahr 1801 bezahlt werden müsse. Das hatten die Freunde des Einheitstaates nicht erwartet; sie glaubten, von dieser alten Feudallast habe sie die Revolution

befreit; die Aristokraten stimmten ihnen bei und beriethen mit ihnen in zahlreichen Gemeindsversammlungen über die Mittel, wie der Regierung am erfolgreichsten Widerstand zu leisten sei. Aber gerade diese Berathungen trennten die beiden politischen Parteien noch mehr. —

Am 10. Januar des Jahres 1802 sandte die Gemeinde Wädensweil die beiden Bürger C. Huber zur Krone und Richter Johannes Diezinger an den helvetischen Senat ab, um zu bewirken, daß in Zukunft kein Zehnten mehr eingefordert werde, und der bereits für 1801 bezahlte an der einstigen Loskaufssumme abgezogen werden dürfe. Es hatte aber diese Sendung, die von der Zürch. Zeitung und der Freitagszeitung lächerlich gemacht wurde, keinen Erfolg; doch brachten die Abgeordneten die einem großen Theil der Einwohner sehr willkommene Nachricht, daß der helvetische Senat um sechs unitarisch gesinnte Mitglieder vermehrt worden sei, und die „Wiedereinführung der alten Kantonsverfassungen" noch nicht bevorstehe.

Die Aufregung, die in andern Kantonen der Schweiz herrschte, griff auch auf zürcherischem Gebiete immer mehr um sich; auch in unserer Gemeinde kam es bisweilen zu heftigen Auftritten, ja zu Thätlichkeiten zwischen Angehörigen der verschiedenen Parteien, so daß zuletzt der Wunsch nach einer Ausgleichung und Vereinigung angesichts der fortwährenden Spaltung ganz allgemein wurde. Am 20. April fand endlich eine feierliche Aussöhnung zwischen den Führern der beiden politischen Parteien statt, und wurde eine Vereinigungsurkunde ausgearbeitet und unterzeichnet. Diese Ausgleichung war um so eher möglich, als die Unterzeichner der im Jahr 1801 an die helvetische Regierung gerichteten Zuschrift ihren Gemeindsgenossen bestimmt bezeugten, daß jene Petition ihrer Meinung nach durchaus nicht bezweckt habe, die Rechte des Landbürgers zu schmälern; daß es nie in ihrer Absicht gelegen, dem Städter irgend ein Vorrecht einzuräumen, noch weniger die alte Verfassung herbeizuwünschen; daß auch sie eine Verfassung wollen, welche dem Stadt- und Landbürger die gleichen Rechte und bürgerlichen Freiheiten zusichere. „Von Stund an", so lautet eine Stelle des von den beiden Parteien angenommenen Vertrages, „soll alles zur Trennung Veranlaßende und alles Geschehene vergessen und aufgehoben sein; ein guter Bürger wird den andern auf keinerlei Weise mehr beleidigen, reizen oder verfolgen; jeder wird darauf bedacht sein, daß Ruhe und Ordnung weder in kleinern noch größern Kreisen gestört,

daß das Mißtrauen vielmehr entfernt und durch bürgerliche Tugenden gegenseitiges Zutrauen erzweckt und befördert werde."

Die ganze Gemeinde nahm nach einer hierauf bezüglichen Predigt Hrn. Pfarrer Bruch's, die auf alle Zuhörer einen ergreifenden Eindruck gemacht hatte, die Vereinigungsurkunde an, wählte ein „Friedensgericht", das die kleinern Entzweiungen zu schlichten hatte und trug den Munizipalen auf, in der Kirche die ehemaligen Richterstühle (jetzt Gemeindrathsstühle) einzunehmen und die Nationalkokarde zu tragen.

Leider war diese Einigung von keinem ersichtlichen Erfolg; der Geist der Reaktion schritt immer kühner auf der einmal betretenen Bahn vor, und als im August und September die kleinen Kantone ihre Landsgemeinden wieder versammelten, traten auch in unserer Gemeinde offene Widersetzlichkeiten gegen die Behörden zu Tage; es wurde sogar einmal die zur Erledigung von Amtsgeschäften versammelte Munizipalbehörde von der aristokratischen Partei auseinander gesprengt. Als dann General Andermatt einen Theil der helvetischen Truppen, um sie gegen die Unterwaldner und Schwyzer gebrauchen zu können, aus der Stadt Zürich abrufen mußte; als unmittelbar darauf, am 1. September, die Munizipalität der Stadt eine Proklamation erließ, woraus deutlich hervorging, daß sie der helvetischen Regierung nicht länger zu gehorchen im Sinne hatte, war das Zeichen zum Aufruhr auch im Kanton Zürich gegeben; die Spannung wurde immer größer; Jedermann konnte sich überzeugen, daß ein Bruch nahe bevorstehe. In unserer Gemeinde wurden Sicherheitswachen einberufen, die Tag und Nacht in Abtheilungen von 8—10 Mann die Runde machten, um allfällige geheime Vorbereitungen zu einem Handstreich zu entdecken und zu vereiteln. —

Als nun General Andermatt am 8. September zwei Compagnien helvetischer Truppen nach Zürich verlegen wollte, wurden die Stadtthore geschlossen und dem Militär der Einzug verweigert, worauf dann freilich Andermatt selbst mit 1500 Mann heranzog und die Stadt am 10. September, Morgens um 3 Uhr, zum Gehorsam aufforderte. Da er keine Antwort erhielt, eröffnete er nach einer halben Stunde vom Hügel der Brandschenke aus die Beschießung, ohne jedoch den mindesten Schaden anzurichten. Dann bewilligte er einen 48stündigen Waffenstillstand, den Zürich benutzte, um die Festungswerke in bessern Vertheidigungszustand zu versetzen und an die umliegenden Gemeinden,

so auch an Wädensweil die Bitte zu richten, der bedrängten Stadt doch beizustehen, wobei die Munizipalität der Stadt nicht versäumte, die Versicherung auszusprechen, daß sie stets geneigt sei, das Land bei seiner im Jahr 1798 errungenen Freiheit und Rechtsgleichheit zu lassen. —

Andermatt, der zu spät einsah, daß Zürich den bewilligten Waffenstillstand nur benutzt hatte, um nachhaltigeren Widerstand leisten zu können, pflanzte seine Artillerie auf dem Zürichberg auf und ersuchte die Freunde der helvetischen Regierung, ihn mit Zuzügen zu verstärken. Er eröffnete das Feuer am Bettag, Nachts 12 Uhr, und ließ seine Geschütze bis am Montag Abend mit kurzen Unterbrechungen spielen. An diesem Tage herrschte in Wädensweil eine beunruhigende Stille. Die Anhänger der Stadt wagten nicht, offen hervorzutreten, zumal die Sicherheitswachen stetsfort patrouillirten, und die Munizipalität fest entschlossen war, die Autorität der helvetischen Regierung zu wahren. Als jedoch die Gemeindsbehörde die Eliten zusammen berief, um sie unter den Oberbefehl Andermatts zu stellen, wollte sich die aristokratische Partei ihrem Abmarsche widersetzen, und Jedermann befürchtete einen blutigen Zusammenstoß der beiden Parteien. Die Ankunft einer Compagnie helvetischer Truppen, der es gelang, ungefähr 50 Mann Infanterie mit sich zu nehmen, erschreckte die Anhänger der Stadt für einige Augenblicke. Kaum aber war sie wieder abgezogen, so wurde der Trotz dieser Partei wieder größer, und die Erbitterung wuchs so, daß viele Anhänger der helvetischen Regierung sich bewaffneten, ihre Gewehre scharf luden und nur mit großer Mühe abgehalten werden konnten, auf die Gegenpartei zu feuern. In der Nacht des 13. Septembers zog dann Lieutenant Huber zur Krone mit 20 Jägern zu den helvetischen Truppen, welch Letztere jedoch schon am 15., ohne in die Stadt gelassen zu werden, in Folge eines Vertrages mit dem helvetischen Commissär May den nächsten Weg nach Bern einschlugen. Diese Nachricht traf die Fortschrittspartei wie ein Donnerschlag. Sie sah ein, daß die Feinde der neuen Ordnung ihre Häupter mit Recht erheben und einen Versuch machen werden, dem Kanton die alte Verfassung wieder zu geben. In der That warf sich die Munizipalität zu Zürich nebst einigen Mitgliedern der Verwaltungskammer und wenigen Zuschüssen vom Lande zur provisorischen Regierung auf; die Distriktsstatthalter und die Agenten wurden abgesetzt und statt der-

12

selben aristokratisch gesinnte Distrikts- und Gemeindskommissäre ernannt. Allein die Munizipalität unserer Gemeinde blieb standhaft und nahm von den neu eingesetzten Beamten durchaus keine Befehle an; selbst dann, als von der provisorischen Regierung der Befehl kam, daß in Wädensweil sogleich 40 Mann zur Bildung einer eidgenössischen Armee ausgehoben werden müssen, widerstand die Munizipalität und that von sich aus keinen einzigen Schritt, dieser Aufforderung nachzukommen. Indessen versammelte sich zu Schwyz eine sogenannte gemeineidgenössische Tagsatzung, die am 27. September feierlich eröffnet wurde. Als Stellvertreter des Cantons Zürich nahmen die Bürger alt Seckelmeister Hirzel beim Reh und alt Untervogt Walder von Wetzikon daran Theil, ohne daß die Landschaft auch nur angefragt worden wäre. Die Widersetzlichkeit unserer Munizipalität gegen alle Befehle der provisorischen Regierung hatte zur Folge, daß eine Compagnie Schwyzer aus den Höfen und der March nach Wädensweil verlegt wurde, welche auf Kosten der Gemeinde bis am 29. October einquartirt war. Die Soldaten und Offiziere dieser Compagnie suchten ihre Quartiergeber zu überzeugen, daß die provisorische Regierung zu Zürich nicht daran denke, der Landschaft die gewährten Freiheiten zu entziehen, es handle sich vielmehr nur um eine neue demokratische Verfassung. Da dieser Ansicht gegenüber die hervorragendsten Männer der Fortschrittspartei in unserer Gemeinde aus voller Ueberzeugung behaupteten, Zürich beabsichtige ganz gewiß, die alte aristokratische Kantonsverfassung wieder einzuführen, so fand sich der schwyzerische Rathsherr Keller veranlaßt, sich mit einigen Mitgliedern der Munizipalität Wädensweil zu dem in Zürich anwesenden Tagsatzungs-Commissär Sauter von Schwyz zu begeben, um von ihm die Bestätigung der Ansicht zu hören, daß die helvetische Regierung von den Kantonen nur deswegen verfolgt werde, weil die *gleiche demokratische* Verfassung nicht für alle passe. Da selbst der Commandant der schwyzerischen Besatzung unseres Dorfes auf diese Sendung drang, so entschlossen sich Präsident Hauser zur Gerwe und Agent Richard, Dr. Med., mit besagtem Keller nach Zürich zu gehen. „Sie trafen," so erzählt ein Zeitgenosse, „zufälliger Weise bei Herrn Statthalter Sauter einige Mitglieder der provisorischen Regierung an. Als der Gegenstand ihrer Sendung zur Sprache kam, konnten die Zürcher Regenten nicht umhin, als ihre wahren Gesinnungen zu äußern und

sagten, daß eine demokratische Verfassung für unsern Kanton gar nichts tauge, daß in Zukunft von Wahlen durch das Volk gar keine Rede mehr sein könne u. s. f. Diese Aeußerungen veranlaßten die Abgeordneten zu der Bemerkung, daß sich die Landleute schlechterdings nicht mehr unter das Joch der Zürcher schmiegen werden, daß sie gleich den kleinen Kantonen eine demokratische Verfassung verlangen, eher werde sich unsere Gemeinde von Zürich losreißen und sich an den Kanton Schwyz oder Zug anschließen. Kurz, die Diskussion wurde von beiden Theilen so heftig geführt, daß wenn Statthalter Sauter nicht in die Mitte getreten und den Herren von Zürich nicht derbe Wahrheiten gesagt hätte, man einander in die Haare gerathen wäre. Man sieht hieraus, in welchem Geist die provisorische Regierung zu Zürich an einer Kantonsverfassung arbeitete."

Das zürcherische Landvolk überzeugte sich bald, daß die beiden Abgeordneten des Standes Zürich auf der Tagsatzung zu Schwyz wohl der Sehnsucht der Stadt nach der alten Verfassung, nicht aber auch dem bestimmten Verlangen des Landvolkes nach Gleichstellung mit dem Stadtbürger zu entsprechen suchten und beschloß daher, seine Wünsche durch eigene Deputirte der Tagsatzung vorzutragen. Auf Sonntag, den 10. Oktober, wollten die von den verschiedenen Gemeinden des Landes gewählten Abgeordneten sich in Horgen versammeln, um zwei Deputirte nach Schwyz zu schicken; allein die provisorische Regierung ließ in der Nacht des 9. auf den 10. Militär in Horgen einrücken und zehn der angesehensten Bürger verhaften. Diese Nachricht versetzte die meisten Einwohner unserer Gemeinde in die größte Wuth, ein Wink hätte genügt, und ein offener Aufstand wäre ausgebrochen. Einige Mitglieder der Munizipalität flüchteten sich, andere aber waren entschlossen, auf ihrem Posten auszuharren. Sonntags, den 10. Oktober, rückte dann gleich nach dem Morgengottesdienst eine Compagnie Appenzeller ein, die in Horgen einquartirt gewesen war, und Nachmittags 3 Uhr folgte eine Kompagnie Dragoner. Sämmtliches Militär wurde einquartirt und von a. Untervogt Hauser in die Häuser der Anhänger der helvetischen Regierung gelegt; Commandant Hauser und Präsident Hauser, Gerber, die beiden hervorragendsten Führer der Fortschrittspartei, wurden nach Zürich abgeführt und in der Strafanstalt bis Ende Oktober gefangen gehalten. Das Militär, besonders das zürcherische, betrug sich so anmaßend, ja bisweilen so impertinent, daß

man noch Jahre lang von diesem „Gesindel“ redete. Am 11. wurden mehrere Bürger, die sich Aeußerungen der Unzufriedenheit erlaubten, mit Stockprügeln bestraft („unbarmherzig geschlagen“), und dann zog diese Rotte ab, während die Compagnie aus Schwyz auch fernerhin als Besatzung zurückblieb.[1])

Das war eine traurige Zeit für die Patrioten, die jedoch durch das Gerücht, es werde die Tagsatzung zu Schwyz aufgehoben und die von Bern nach Lausanne sich geflüchtete helvetische Regierung von Bonaparte wieder in ihre Residenz zurückgeführt werden, neue Hoffnungen schöpften. Als dann Präsident Hauser, Gerber, am 24. Oktober aus der Gefangenschaft zurückkehrte, und auch die übrigen Mitglieder der Munizipalität wieder zurückkamen, als endlich bestimmt behauptet wurde, die helvetische Regierung sei wieder in Bern eingezogen, Senator Rebmann sei mit einigen Compagnien helvetischer Truppen in Zürich eingetroffen und habe die provisorische Regierung abgesetzt, — da vermochten die Patrioten sich nicht länger zu fassen. Stehenden Fußes sandten sie zwei Abgeordnete an den in der alten Kanzlei einquartirten Commandanten Kümmin von Wollerau, um ihn aufzufordern, mit seinen Truppen unverweilt abzuziehen, da sonst leicht Unangenehmes sich zutragen könnte. Anstatt dieser Aufforderung zu folgen, schickte aber Kümmin Eilboten nach Schwyz und Zürich, zog alle Soldaten aus den Quartieren zurück, und legte sie auf's Gemeindehaus, um einen allfälligen Angriff leichter abwehren zu können.

Am 28. Oktober, es war eben Jahrmarkt, traf ein Detaschement Glarner, die auf dem Heimwege begriffen waren, in Wädensweil ein und verlangte Einquartierung, was die Munizipalität des Bestimmtesten verweigerte, da sie als treue Anhängerin der helvetischen Regierung keine Truppen der aufrührerischen Kantone zu unterstützen

---

[1]) Als ein Müsterchen ächter Soldatenwirthschaft nur Folgendes: Mehrere Soldaten drangen in's Schloß ein, das Commandant Hauser gepachtet hatte, schädigten die Mauern, plünderten die Reblauben. Der Sohn Heinrich Hauser erlaubte sich, den Soldaten diesen Diebstahl vorzuhalten. Er wurde vor den Oberoffizier geladen, der ihm mit 50 Stockprügeln drohte, wenn er nicht ein Zeugniß unterschreibe, daß ihm von den zürcherischen Truppen nichts geschädigt, noch gestohlen worden sei. Er unterschrieb mit Thränen in den Augen. Die Soldaten aber meinten: „Es geschehen heut zu Tage doch sonderbare Dinge.“

gedenke. Die Glarner zogen unverrichteter Sache nach Richtersweil. Am folgenden Morgen erschien neuerdings ein glarnerischer Quartiermeister in Wädensweil, der für ein von Zug her marschirendes Bataillon Glarner für einen Tag Einquartierung begehrte. Die Munizipalität weigerte sich entschieden, gab aber zuletzt unter der Bedingung nach, daß die Offiziere im Dorf, 2 Compagnieen im Berg und im Ort, die übrigen aber in Schönenberg, in Hirzel und in Hütten einquartirt würden. Der Anführer der Truppen, Oberst Hauser, ging jedoch in keinerlei Bedingungen ein, er benahm sich, obgleich auf der Flucht vor den Franzosen und den helvetischen Truppen begriffen, wie ein sieggekrönter Feldherr, und als er sah, daß ihm die Munizipalität standhaft Quartier verweigerte, wollte er Generalmarsch schlagen und seine Soldaten selbst Quartier suchen lassen. Die Bürger waren im Begriff, Sturm zu läuten und das Bataillon anzugreifen, als die Munizipalität, um größeres Unglück zu verhüten, nachgab. An diesem Tage waren die Schwyzer unter dem Hohngelächter der sie durch die Straßen begleitenden Volksmenge abgezogen. Den Dorfbewohnern blieb jedoch ein höchst ergötzliches Schauspiel aufgespart, das Abends zwischen sechs und sieben Uhr in Scene gesetzt wurde. Einige Glarner hatten bereits ihre erzwungenen Quartiere bezogen, andere standen noch in größern oder kleinern Gruppen umher, als plötzlich 10 bis 15 französische Chasseurs mit gezogenen Säbeln in Wädensweil einrückten und einige Schüsse fallen ließen. Ein panischer Schrecken ergriff die Glarner. Bei hundert Mann warfen Waffen und Tornister weg und verkrochen sich in Schweinställe, Taubenschläge, Keller &c.; andere eilten nach Richtersweil, theilten den dort sich lagernden Bündnern die Nachricht vom Heranrücken der Franzosen mit, so daß auch die Bündner unverzüglich aufbrachen und ihrer Heimat zueilten. Viele Glarner langten schon gegen Morgen in ihrem Kanton an und erzählten, wie ihnen die Franzosen auf dem Fuße nachfolgen.

Während die Franzosen einzeln unser Dorf durchritten, und die in Todesangst umherirrenden Glarner auf den Platz vor der Krone trieben, verfügte sich ihr Offizier zu Präsident Hauser und ließ den Oberst Hauser vor sich laden. Dieser mußte seinen Degen augenblicklich abliefern und versprechen, mit all seinen Soldaten innert 2 Stunden Wädensweil zu verlassen. Abends 8 Uhr war wirklich kein Glarner mehr in unserm Dorfe anzutreffen; die Chasseurs zogen

lachend in ihr Standquartier Horgen und die Bürger unserer Gemeinde waren froh, aller und jeder Einquartierung endlich los zu sein. Nun brach der Haß gegen alt Untervogt Hauser, der ein eifriger Anhänger der Regierung war, und auf dessen Denunziationen hin (heimliche Anklagen) unsere Gemeinde Einquartierung erhalten hatte, offen aus; mit großer Mühe konnten die Gemeindsbehörden hindern, daß weder seiner Person noch seinen Liegenschaften Schaden zugefügt wurde; erst als er fl. 4000 in Schuldbriefen als Kaution hinterlegte und erklärte, sich einer Untersuchung unterziehen zu wollen, besänftigte sich das aufgeregte Volk.

Die Munizipalität theilte die Erklärung Hausers in einem Manifest an die Bürger mit, ermahnte zur Eintracht und machte darauf aufmerksam, daß die Anwendung ungesetzlicher Mittel, daß Trotz und Widerstand nur unangenehme Folgen nach sich ziehen würden; dennoch wurde in der Nacht vom 7. auf den 8. November die in Beichlen gelegene Scheune Hausers angezündet, ohne daß es je möglich gewesen wäre, den Brandstifter, der seine That offenbar aus Rache verübte, zu entdecken. —

Gleich nach dem Einzug der Franzosen in unsern Kanton wurden die von der provisorischen Regierung eingesetzten Beamten durch die von ihr abgesetzten helvetischen Beamten ersetzt; ja am 22. November ließ Statthalter Aeschmann in unserer Gemeinde aus 27 Häusern der sogenannten Aristokraten sämmtliche Waffen, die sich vorfanden, wegnehmen, eine Maßregel, die neues Oel zu der Flamme der Parteileidenschaft goß und eher geeignet war, den Frieden zu stören, als ihn zu befestigen oder wenigstens anzubahnen.

B. Politische Vorgänge unter der Mediationsakte; (1803—1814.)

Im Januar, 1803 nahm die Spannung zwischen den beiden Parteien in unserer Gemeinde wieder zu; die Munizipalität wurde wieder einmal auseinander gejagt und sah sich nachher genöthigt, eine Sicherheitswache für die Dauer ihrer Sitzungen beizuziehen. —

Am 19. Februar 1803 fand in den Tuilerien die Uebergabe der Vermittlungsakte (Mediationsakte) statt, durch welche jedem der 19 Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft eine von Napoleon ent-

worfene und unter seinem Vorsitze durchberathene Verfassung gegeben wurde. Sehen wir uns diejenige unseres Kantons etwas genauer an[1]).

„Am 5. Februar 1798 war das Prinzip der politischen Gleichstellung der Stadt- und Landbürger, die Erhebung der Letztern zur Regimentsfähigkeit von Seite der Stadt anerkannt worden. Auch die Mediationsakte wandte dasselbe Prinzip an. Die gesetzgebende Gewalt und die Ausübung der Souveränetätsrechte fiel einem großen Rathe von 195 Mitgliedern anheim, in welchem nun Stadt- und Landbürger neben einander saßen mit gleichem Rechte.

Dieser große Rath wird nun folgendermaßen gewählt. Die Bürger des Kantons Zürich werden in 65 Wahlversammlungen oder Zünfte eingetheilt. Die Stadtbürger in 13, die Landbürger in 52 Zünfte. Die Stadtzünfte sind eine Erneuerung der alten persönlich verbundenen Wahlzünfte ohne lokale Beziehung auf einzelne Gegenden der Stadt. Die Landzünfte dagegen haben eine lokale Grundlage und erstrecken sich immer über mehrere Gemeinden. In den Zünften haben Stimmrecht alle Bürger, welche wenigstens ein Jahr lang im Gebiete der Zunft gewohnt haben, in einem unabhängigen Stande leben, in die Milizrolle eingetragen sind, wenn sie weder verheirathet noch im Wittwerstande leben, ein Alter von wenigstens 30 Jahren, im entgegengesetzten Falle ein Alter von wenigstens 20 Jahren haben, und welche endlich ein Grundeigenthum oder hypothekarische Schuldforderung von 500 Schweizerfranken besitzen.

Jede Zunft hat nun aus ihrer Mitte ein Mitglied in den großen Rath zu wählen. Ueberdem bildet sie eine Liste von 4 Kandidaten aus andern Bezirken, als welchen die Zunft angehört. Sie darf aber nicht mehr als 3 Kandidaten aus dem nämlichen Bezirk bezeichnen. Aus diesen 260 Kandidaten werden dann durch das Loos 130 Mitglieder des großen Rathes bestimmt, welche zusammen mit den 65 direkt gewählten Gliedern die Behörde vollständig machen. Zur Wählbarkeit für die Kandidatenliste ist erforderlich ein Alter von 30 Jahren und Eigenthum an Grundstücken oder hypothesirten Schuldforderungen im Gesammtbetrage von 20,000 Franken; für die direkt gewählten Mitglieder ein Alter von 25 Jahren und Eigenthum an Liegenschaften oder Schuldbriefen im Betrag von Fr. 5000. —

Die Stellen im großen Rath sind zunächst lebenslänglich. Doch ist es den Zünften gestattet eine Art von Censur auszuüben und einzelne Mitglieder unter gewissen Formen zurückzuberufen. Die direkt gewählten Mitglieder können nur von der Zunft, welche sie gewählt hatte, die übrigen auch von andern Zünften zurückberufen werden.

Der große Rath besetzt alle Kantonalämter und Kantonalstellen, ernennt die Gesandten auf die Tagsatzung und ertheilt ihnen die erforderlichen Instruk-

[1]) Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich.

tionen, erläßt die allgemeinen Gesetze und Verordnungen und empfängt über die gesammte Staatsverwaltung Rechenschaft. Als Gesetzgeber ist er indessen in seinen Bewegungen noch sehr gehemmt. Alle Gesetzesanträge nämlich gehen von dem kleinen Rathe aus, und der große Rath kann dieselben nur, wie sie ausgearbeitet vorliegen, entweder unbedingt annehmen und zu Gesetzen erheben, oder unbedingt verwerfen. Selbst die Niedersetzung einer Kommission des großen Rathes kann keinen andern Erfolg haben, als nähere Prüfung der Frage, ob der Antrag anzunehmen oder zu verwerfen sei.

An der Spitze der Verwaltung steht ein kleiner Rath von 25 aus der Mitte des großen Rathes von diesem je auf eine Amtsdauer von 6 Jahren erwählten Mitgliedern. Derselbe hat die Initiative für die Gesetzgebung, besorgt deren Vollziehung, leitet die Staatsverwaltung, urtheilt in letzter Instanz über alle Verwaltungsstreitigkeiten, ernennt zu allen Bezirksämtern und Stellen und legt dem großen Rath über alle Zweige der Verwaltung Rechenschaft ab.

Für die Rechtspflege des Kantons wird ein Appellations- oder Obergericht von 13 Mitgliedern von dem großen Rathe aus seiner Mitte je auf 6 Jahre gewählt. Dasselbe urtheilt in erster und letzter Instanz über alle wichtigern Kriminalfälle, in letzter über niedere Kriminal- und Polizeifälle, ferner in letzter Instanz über Civilprozesse, wenn das Streitobjekt den Betrag von 64 Schweizerfranken übersteigt. —

In allen Fällen, wo die Todesstrafe zur Anwendung kommen kann, werden den 13 Appellationsrichtern noch vier Mitglieder des kleinen Rathes beigeordnet, welche durch das Loos bezeichnet werden. Es entsteht auf solche Weise ein eigenthümliches Malefizgericht. —

Zwei Bürgermeister, von dem großen Rath aus der Mitte des kleinen gewählt, führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang den Vorsitz im großen und kleinen Rathe. Der präsidirende Bürgermeister führt den Namen Amtsbürgermeister. Der andere Bürgermeister ist dann inzwischen Mitglied und Präsident des Obergerichts.

Für Ehesachen und Paternitätsfälle besteht ein eigenes Ehegericht, von welchem die Appellation an das Obergericht geht. Dasselbe wird vom großen Rathe aus 3 Mitgliedern des Obergerichts, einem Suppleanten desselben und 2 jährlich abwechselnden in der Stadt stationirten Geistlichen bestellt.

Der Kanton ist in fünf Bezirke eingetheilt. Zum Bezirk Horgen gehören die Zünfte a) Stäfa, Mänedorf, Küsnach, Hottingen; b) Richtersweil, Wädensweil, Horgen, Thalweil und Wiedikon. —

Die Verwaltung innerhalb der Bezirke wird je von einem Bezirksstatthalter, den der kleine Rath aus den Bürgern der betreffenden Bezirke erwählt, besorgt. Ihn unterstützen die Unterstatthalter. Für den Bezirk Horgen sind zwei Unterstatthalter erforderlich. Die Statthalter ernennen niedere Vollziehungsbeamte für die einzelnen Gemeinden aus den Mitgliedern der Gemeindräthe, besorgen überhaupt die Vollziehung der Gesetze innerhalb des Bezirkes, üben eine allgemeine Aufsicht aus über die Verwaltung der Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Armengüter und die Vormundschaftspflege, eine Ober-

aufsicht über die Bezirksgerichte, handhaben die Polizei und besorgen die Voruntersuchung und Ueberweisung an die Strafgerichte in Kriminal- und Polizeifällen.

In der Folge wurden den Statthaltern und Unterstatthaltern zwei Beisitzer gegeben, welche vereint mit denselben als Präsidenten das sogenannte Waisenamt bildeten.

Für jeden der fünf Bezirke besteht ein Bezirksgericht von sieben aus den Bürgern der Bezirke von dem kleinen Rath je auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern.

In jeder Landzunft besteht ein Zunftgericht von fünf von dem kleinen Rath gewählten Richtern.

Ein ganz neues Institut ist der Friedensrichter. In jeder Kirchgemeinde soll wenigstens einer sein.

Sie werden frei von den Kirchgemeinden selbst aus den zünftigen Bürgern je auf 2 Jahre gewählt. Alle bürgerlichen Streitigkeiten müssen vorerst vor den Friedensrichter gebracht werden, welcher zwischen den Parteien zu vermitteln und so den Streit zu schlichten sucht. —

An der Spitze der einzelnen Gemeinden stehen die Gemeindräthe, von jenen selbst gewählt. Zu den Gemeindeversammlungen haben Zutritt alle Bürger der Gemeinde und überdem darin niedergelassene Schweizerbürger, welche Grundeigenthum in der Gemeinde haben.

Aus den Mitgliedern des Gemeindrathes wählen die Statthalter und Unterstatthalter die Gemeindammänner, je einen für eine Gemeinde." —

Sonntags, den 27. März, wählte unsere Zunft als direkt gewähltes Mitglied des großen Rathes Herrn Landschreiber Huber und am 3. April schlug sie als Kandidaten vor:

1) Senator Usteri in Zürich; 2) alt Statthalter Homberger von Wermetsweil; 3) Gerichtsschreiber Hotz von Wald; 4) Bezirksrichter Rusterholz auf dem Riedli bei Zürich. Sämmtliche Kandidaten waren Unitarier, Patrioten, d. h. Anhänger der Revolutionsideen von 1798 und wurden mit 272 bis 278 von 490 Stimmen gewählt. In diesem Verhältniß ungefähr standen die beiden Parteien in unserer Gemeinde einander gegenüber. Der neue große Rath hielt am 18. April seine erste Sitzung. Am 26. Juni wurde der neue Gemeindrath bestellt; am 30. Juni erwählte der kleine Rath das Zunftgericht (ganz aristokratisch), und am 3. Juli wählte die Gemeinde endlich ihre 3 Friedensrichter. Der Stillstand konstituirte sich aus dem Pfarrer als Präsidenten, dem Präsidenten des Gemeindrathes, den 3 ältesten Mitgliedern des Gemeindrathes, dem Gemeindammann und den 3 Friedensrichtern. Gegen Ende des Jahres endlich mußten dem alt Untervogt Hauser die ihm im Oktober 1802 abgenommenen Schuldbriefe zurück-

erstattet werden, ohne daß über Hauser eine Strafe ausgesprochen ward; der abgetretenen Munizipalität wurde dagegen das Mißfallen des Obergerichtes bezeugt. —

Mit dem Jahre 1803 schloß eine Periode fünfjähriger Unruhen und theilweise erbitterter Parteikämpfe. Die Mediationsakte, nach Napoleon „ein Rettungsbalken, den er den Schiffbrüchigen in dem Augenblicke darreichte, da sie in den Abgrund versinken sollten," hatte unserm Kanton geordnete Zustände gebracht. Die Ansprüche der streitenden Parteien waren in manchem Punkte erfüllt, die Landleute wenigstens hatten durch die neue Verfassung gegenüber den Zuständen vor 1798 nur gewonnen, wenn sie auch in manchen Hauptpunkten weit hinter derjenigen von 1798 zurückblieb. Werden nun Ruhe und Friede für unsere Gemeinde zurückkehren, um den Wohlstand zu heben und die Arbeit der Bürger zu segnen?

Das Jahr 1804

mit seinen unerquicklichen Ereignissen wird uns auf diese Frage eine deutliche Antwort geben.

Die Mediationsakte, welche allerdings den Landbürger dem Städter grundsätzlich gleichstellte, war in ihren Bestimmungen über Wählbarkeit in den großen Rath so gehalten, daß vorauszusehen war, es werden die Bürger der Stadt und ihre Anhänger gegenüber den Abgeordneten von der Landschaft in der obersten Landesbehörde in der Mehrheit sein. Denn die Candidatenlisten dienten besonders dazu, das Augenmerk auf Stadtbürger zu lenken; theils, weil die Zünfte genöthigt wurden, Männer außerhalb ihres Bezirkes zu wählen und ihre Wahlen oft auf Zürcher fielen, da ihnen diese bekannter waren, als manche brauchbare Männer der übrigen Bezirke; theils weil nur Leute wählbar waren, die ein ziemliches Vermögen (Fr. 20,000 a. W.) besaßen, die Stadt aber natürlich eine größere Anzahl wohlhabender Bürger hatte, als viel bevölkertere andere Kreise. Der im Jahr 1803 gewählte große Rath bestand in der That seiner Mehrheit nach aus Städtern und deren Anhängern, was die Landschaft deutlich genug fühlte, als der Loskaufspreis des Zehnten auf den 25fachen Jahresertrag festgesetzt, die Wahl der Geistlichen und Lehrer in die Hand der Regierung gelegt, und neue Ehehaften eingeführt wurden. Die Landschaft sah sich in ihren Erwartungen getäuscht, glaubte sich hintergangen, wurde

mißtrauisch, unzufrieden und zeigte sich geneigt, der Regierung entgegenzutreten. Auch in unserer Gemeinde bemerkte man eine allgemeine Unzufriedenheit, die auffallender Weise sehr laut und bei jeder Gelegenheit von den Gegnern der Revolution vom Jahr 1798, also von den Anhängern der Stadt, geäußert wurde. Als zum Beispiel eines Abends im Monat März der Stillstand unserer Gemeinde in dem Hause des Gemeindammann Blattmann nach beendigten Geschäften bei einem Glase Wein saß, äußerten sich besonders solche Bürger, von denen man wußte, daß sie auf Seite der Stadt neigten, ganz unzufrieden über die neu erlassenen Gesetze des großen Rathes; hauptsächlich war es Pfister im Zopf, der sich in bittern Worten gegen das Gesetz über den Loskauf des Zehnten erging und den Gemeindrath aufforderte, der Regierung zu Zürich Vorstellungen zu machen. Dessenungeachtet wählte der kleine Rath später diesen Pfister zum Friedensrichter. Ueberhaupt trugen die sogenannten Aristokraten viel, ja vielleicht am meisten dazu bei, daß sich in Wädensweil die Unzufriedenheit mit dem Gesetzgeber so sehr steigerte, daß eine unverkennbare Abneigung gegen die auf den 16. März angesetzte Huldigung sich der meisten Gemüther bemächtigte. Der Gemeindrath, vom kleinen Rathe aufgefordert, den zur Huldigung der vier Gemeinden Wädensweil, Richtersweil, Hütten und Schönenberg nach Wädensweil beorderten „Rathsherren“ Usteri und Hirzel eine Ehrenwache von 20 Mann zu verordnen, gab sich alle Mühe, dem erhaltenen Befehl nachzukommen, wandte sich an die einflußreichsten Offiziere beider Parteien, und doch wollte sich Niemand „von honêtem Schlag“ als Ehrenwächter hergeben, so daß schließlich Taglöhner u. s. f. herbeigezogen werden mußten. An die Häuser der Bürger Commandant und Präsident Hauser wurden Plakate geheftet, worin gedroht wurde, daß ihre Häuser verbrannt und sie selbst nicht geschont werden, wenn sie am Tage der Huldigung sich unterstehen, das Volk zur Eidleistung aufzufordern.

Der Tag der Huldigung erschien. Die Deputirten stiegen im Gasthaus zur Krone ab und luden sämmtliche Großrathsmitglieder der vier Gemeinden zu sich ein. Um die Ordnung möglichst aufrecht zu halten, hatte der Gemeindrath befohlen, daß jede der 4 Gemeinden im Schiff der Kirche eine eigene Abtheilung besetze; allein Niemand beachtete diesen Befehl, Jeder saß, wo es ihm beliebte. Die Kirche war ganz mit Menschen, darunter auch Fremde aus den benachbarten

Gemeinden, angefüllt. In aller Stille wurde das Huldigungsgebet Pfarrer Bruch's angehört; wie aber Rathsherr Usteri, der im Pfarrstuhl stand, zu reden anfangen wollte, entstand ein Gemurmel, endlich ein Tumult, aus dem man Rufe hörte, wie: „Schweigt still! Ruhig! Geht auf die Kanzel, daß wir Euch gut hören!" Usteri bestieg die Kanzel, forderte in langer Rede, die nie mehr unterbrochen wurde, zum Gehorsam auf und verlangte endlich, daß die Hände zum Schwur sich erheben. Nun entstand ein furchtbarer Lärm. Alles rief und schrie durch einander, Viele machten drohende Geberden gegen die Deputirten, Andere riefen mit Stentorstimmen: „Wir beschwören die jetzige Verfassung nicht! Wir haben ja die vom Jahr 98 beschworen! Das ist die Verfassung der Telle und Winkelriede, die Verfassung der demokratischen Kantone!" Als Hauptschreier zeichneten sich zwei „Aristokraten" aus. Die Deputirten und der Unterstatthalter Wild von Richtersweil versuchten umsonst, die aufgeregte Menge zu beschwichtigen; sie baten endlich den Präsidenten Diezinger, seinen Einfluß geltend zu machen; allein er wagte ebenso wenig, als die Mitglieder der Gemeindräthe und die Herren „Großräthe", das Volk zur Eidesleistung aufzufordern. Die Aufregung und der Tumult dauerten fort; die Deputirten standen als ruhige Zuschauer da, die Gemeindsbehörden verhielten sich still und mußten die Bürger gewähren lassen. Endlich traten Gemeindammann Blattmann und Präsident Diezinger zu den Deputirten und sagten ihnen, „daß wenn sie vielleicht aus Furcht vor dem aufgebrachten Volke sich nicht getrauen, die Kirche zu verlassen, so versichern sie ihnen, daß ihren Personen kein Leid widerfahren solle, sie stehen mit ihrem Leben dafür." Die Herren Deputirten begaben sich, begleitet von den Geistlichen der 4 Gemeinden, den Mitgliedern des großen Rathes und einigen Beamten von Wädensweil nach der Krone. Alle unterhielten sich bei gemeinschaftlichem Mahle, und am Abend verreisten die Deputirten, ohne daß sie im Mindesten beleidigt worden wären. Daß die Gemeindräthe der 4 Gemeinden Wädensweil, Richtersweil, Schönenberg und Hütten an der Spitze der Lärmer erschienen und gegen die Huldigung sprachen, wie Landammann Wattenwyl an Napoleon Bonaparte schrieb, ist jedenfalls ungenau. Nachdem die zwei Deputirten verreist waren, versammelten sich viele Bürger in der Krone und verlangten, daß der Gemeindrath am folgenden Tage zusammentrete, um zu berathen, was nun zu thun sei. Dies geschah.

Der Gemeindrath beschloß, vereint mit den Gemeindräthen der 3 andern Gemeinden, an den kleinen Rath durch Vermittlung des Statthalters eine Zuschrift zu erlassen und in derselben die Gründe, warum die Huldigung verweigert worden sei, auseinander zu setzen. Herr Unterstatthalter Wild wurde jedoch vorerst um seine Meinung und um Genehmigung des beabsichtigten Schrittes ersucht. Diese Genehmigung erfolgte. Wild erklärte sich mit einem solchen, ganz gesetzlichen Vorgehen einverstanden und schlug als Ort der Zusammenkunft die Mühle im Gießen vor. Dort wurde von den vier Gemeindräthen die Zuschrift berathen, und die einzelnen Punkte derselben folgendermaßen festgestellt:

1) „Die ungleiche Eintheilung der Zünfte unseres Kantons, deren einige 6—700, andere blos 200 Bürger enthalten, scheint nicht nach dem Sinn und Geist des zweiten Artikels unserer Verfassung zu sein, wo es heißt: „Außerhalb der Stadt werden diese Zünfte aus denjenigen Abtheilungen des Bezirkes zusammengesetzt, welche eine gleichmäßige Bevölkerung haben und sich, so viel möglich, am nächsten gelegen sind;" es wäre daher sehr zu wünschen, daß eine gleichmäßigere, dem Sinn des 2. Artikels der Verfassung angemessenere Zunfteintheilung vorgenommen würde. Ueberhaupt scheint uns auch die Klage wegen der über alles Erwarten kostspieligen und jedem Rechtsbedürftigen so beschwerlich gewordenen Rechtssuchung begründet. Die vielen Instanzen, durch welche man, nicht ohne große Kosten, sich den Weg zu einem definitiven Spruche bahnen muß, die Entfernung der Richter, die Abwechslung der Gerichtsorte, die theuren Citations- und Commissionalkosten, verbunden mit Zeitversäumniß und Reiseauslagen, haben, wie die oberflächlichste Berechnung zeigt, den Prozeßgang, anstatt zu erleichtern, unendlich erschwert. Während man ehedem seine Prozeßgeschäfte in einem Tag hat machen können, erfordert es gegenwärtig 2 bis 3, und hat man also auch 2 bis 3 mal mehr Kosten. Wenn nun das Volk auch hierin Erleichterung gehofft hatte, wie schmerzlich weh muß ihm die Erfahrung des Gegentheils thun.

2) Noch mehr Ursache zu Klagen gibt die dem Volke entzogene Wahl seiner Zunftrichter, worüber wir nur wenige Bemerkungen machen. Wer kennt in einem so kleinen Umfange die Männer besser, welche wegen ihrer Kenntniß und Fähigkeiten das Zutrauen besitzen, als gerade die Einwohner einer solchen Zunftabtheilung. Ist dem Bürger nicht eine der größten Pflichten auferlegt, indem er bei der Wahl der Mitglieder seiner Regierung auf rechtschaffene, kenntnißvolle, redliche Männer sein Augenmerk richten soll, und würde er bei der ihm einzuräumenden Wahl seiner Zunftrichter nicht etwa diejenigen wählen, welche des allgemeinen Zutrauens würdig sind? —

3) Einen der wichtigsten Gegenstände des Volksmißmuthes macht die künftige Wahl der Geistlichen aus. Immerhin hoffte es für dieselbe wenigstens den Vorschlag machen zu können. Nun ist ihm auch diese Hoffnung entrückt

und doch werden in der That die wenigen, während der Revolution vom Volke getroffenen Pfarrwahlen nur eine günstige Meinung von ihm in dieser Hinsicht zurücklassen können. Traurig staunt es seine Sprößlinge an, überzeugt von der Unmöglichkeit, wenn auch einer diesem Stande sich widmen sollte, etwas für ihn zu thun. Traurig sind die Aussichten für die Zukunft, weil das bisherige Zutrauen zu den Pfarrern abnehmen muß, da auf ihre Wahl der Bürger nicht den leisesten Einfluß mehr hat.

4) Es scheint besonders der Loskaufspreis des Grundzinses (fl. 120 für den Mütt Kernen) um fl. 20. — zu hoch gegen jene Berechnung angesetzt, welche in den Kanzleien denselben zu fl. 100. — werthet, wobei die gesetzliche Ausgabe, so bei Ablösung alter, von Anno 1600 errichteter Gülten gebräuchlich ist, auch schon in Berücksichtigung genommen wäre. Ueberhaupt scheinen uns die in den Gesetzen über die Zehnten und Grundzinse aufgestellten Grundsätze für den Landbewohner nicht nur äußerst drückend, sondern auch unrichtig, indem das aufgestellte System Ursache der allzuhohen Taxation der Zehnten- und Grundzinsgefälle geworden ist. Diese Taxation ist selbst der Vermittlungsakte zuwider, zumal dieselbe bestimmt sagt: „Die Constitution garantirt die Freiheit, den Zehnten und Grundzins loszukaufen; das Gesetz bestimmt die Art des Loskaufes nach ihrem wahren Werth.“

Es kann also nicht in den edeln Gesinnungen unsers Vermittlers gelegen haben, mit dem Ausdruck wahren Werth den Landmann ausschließlich so hart drücken zu wollen. Nein! Vielmehr ist gewiß, daß er mit jenem Ausdruck sagen wollte, daß das Gesetz den möglichst billigen Werth nehmen soll, damit sich weder der Zehnten- noch Grundzinskreditor oder -Debitor mit Grund beklagen könnten. Durch diese Gesetze aber ist allein der Debitor im Fall zu klagen. Noch mehr Stoff zur Klage aber gibt die Feststellung der Zehntenarten, deren im Gesetz mehr angegeben sind, als wir bisher zählten. Wein, Korn und Haber waren bei uns die einzigen dem Zehnten unterworfenen Früchte. Das Zehntengesetz, indem es dasjenige von 1795 bekräftigt und anführt, scheint uns bloß vom Erdäpfelzehnten zu befreien und enthebt uns nirgends bestimmt des Zehntens der übrigen Produkte, die außer Wein, Korn und Haber, welche es unter dem Titel „großer, trockener Zehnten“ anführt, noch gepflanzt werden. Wenn die Landesregierung von 1795 uns noch eine besondere Erkenntniß vom 4. Juni 1795, also vom gleichen Datum wie jenes angeführte Gesetz, den Erdäpfelzehnten betreffend, und die wörtlich dahin lautet: „daß sie, die gedachte Herrschaft Wädensweil, des Erdäpfelzehntens nach bisheriger Uebung ferner befreit werden soll,“ zuzustellen für nöthig fand, so gab die Regierung damals zu verstehen, daß dieses Gesetz uns nicht hinlängliche Gewährleistung gegen den Erdäpfelzehnten gebe, wie viel mehr Besorgniß müssen wir denn nicht haben, wenn uns das gegenwärtige Gesetz von den übrigen Zehntenarten, die wir noch nie zahlten, weder deutlich noch undeutlich losspricht. Zur Beruhigung und Belehrung des Volkes wird eine bestimmte Erläuterung erfordert.

5) Eine der wichtigsten Beschwerden, die wir tragen müssen, ist die der neu aufgestellten Abgaben. Wenn die Grundzins- und Zehntengefälle zu den

nöthigen Bedürfnissen des Staates nicht ausreichen, so ist es der Landbewohner allein, der die direkten Abgaben bezahlen muß, der Städter liefert hieran nichts. Auch an die indirekten Abgaben zahlt das Land $^5/_6$ und zwar um des Gesetzes willen, das den Städter dahin zu begünstigen scheint, daß er von seinen Kapitalien keine Abgaben bezahlen muß, wodurch die Bestreitung der Bedürfnisse größtentheils auf den Landbürger fällt. Es wäre daher der Gleichheit des Rechtes, die uns die Vermittlungsakte zusichert, angemessen, wenn dem Kreditor die Pflicht auferlegt würde, von seinen Kapitalien eine dem Bedürfnisse der Staatskasse angemessene Abgabe zu bezahlen. Durch eine solche rechtmäßige Verfügung würde dem Güterbesitzer und überhaupt dem Landbewohner seine Last, unter der er beinahe erliegt, erleichtert und der Kapitalist nicht im Geringsten bedrückt werden.

6) In Rücksicht des neuen Gesetzes über die Ehehaften müssen wir der landesväterlichen Regierung nur die ehrerbietige Bemerkung machen, daß seit undenklichen Zeiten in unseren Gemeinden keine solche Ehehaften existirten; Mühlen und andere Wassergewerbe hatten allein ihre bestimmten Rechte. In jedem andern Gewerbe blieb der Gemeindsgenoß ungestört; selbst nach einer Rathserkenntniß vom 18. September 1658 waren die Handwerker der Landschaft nicht an die Stadtinnungen gebunden, sondern ihren eigenen Gebräuchen überlassen; ebenso waren auch die freie Wirthschaft und das freie Weinschenken in unserer ehemaligen Herrschaft unterm 21. März 1716 bei entstandenem, vor Rath beseitigtem Wirths- und Weinschenken-Streit als Rechtsfundament angenommen und darauf die Ansprüche des Wirths abgekannt. Sie, verehrteste Herren! werden es den Umständen, der alten Uebung und Freiheit angemessen finden, daß das Gesetz über Ehehaften auf unsere Gemeinden keinen Bezug haben könne, und die neuen oder alten Wirthe sich ihrer Freiheit um so mehr erfreuen, da die Vermittlungsakte der Industrie und dem Erwerb keine gewaltsamen Grenzen setzt. Ueberhaupt scheint es uns, sei der Sinn und Geist dieses Gesetzes dem Sinn und Geist der Vermittlungsakte entgegen, welche bestimmt alle Vorrechte aufhebt; dahingegen dieses Gesetz unter dem Vorwand der so nothwendigen Polizei solche wieder herstellt und diejenigen, welche von der ihnen durch die Verfassung zu Theil gewordenen Freiheit Gebrauch machen wollen, mit einer neuen Abgabe belegt.

7) Endlich können wir auch nicht umhin, unsere Klage über das Gesetz vom 20. Dezember 1803 vorzutragen; nicht nur allein der Titel desselben „Schulordnung der Landschaft des Kantons Zürich“ ist für uns kränkend, sondern die Einschränkung, die man dem Land darin macht, ist sehr schmerzhaft für dasselbe. Nicht nur ist uns durch dieses Gesetz die Wahl der Schullehrer entrissen, sondern wir sind überdem noch so eingeschränkt in Rücksicht auf die Erziehung unserer Kinder, daß es mehr von der Laune Einzelner abhängt, das Erziehungswesen in Aufnahme zu bringen. Sind diejenigen Verordneten, die mit den sich auf die Schullehrerstelle meldenden Bürgern eine Prüfung vornehmen müssen, etwa nicht zugleich auch fähig, unter jenen einen Lehrer zu wählen. Wir glauben ja, und zwar darum, weil derjenige, der ei-

nen Gegenstand prüft und untersucht, am besten selbst darüber urtheilen kann. Es ist daher unser Wunsch, daß die Wahl der Schullehrer den Gemeinden eingeräumt und die Einschränkung des Erziehungswesens auf der Landschaft aufgehoben werde."

Diese Zuschrift wurde dem Amtsbürgermeister Escher eingereicht, und eine Abschrift derselben durch 2 Abgeordnete dem regierenden Landammann der Schweiz, Rudolf von Wattenwyl, nach Bern überbracht. Dieser hatte nämlich den 4 Gemeinden in einer besondern Zuschrift über ihr Benehmen bei der beabsichtigten Huldigung einen scharfen Tadel ausgesprochen, und unter Anderm bemerkt, es gebe bei uns Menschen, „welchen fünf Revolutionsjahre, während denen das Vaterland unter allen Leiden der Zwietracht so tief gebeugt wurde, den unseligen Parteigeist und den Hang zur sträflichen Auflehnung gegen die Gesetze nicht abgewöhnen konnten."

Auf diese Anschuldigung gaben die Gemeinden Wädensweil und Richtersweil folgende Antwort:

„Wenn je in einer Sache ohne Aufwiegelung, ohne Plan und ohne böse Absichten gehandelt worden ist, so geschah es in unserer Versammlung vom 16. März, wo nur eine Stimme, nämlich die Stimme des Volkes, um Moderation einiger Gesetze nachgesucht hat. Wir kennen keinen Parteigeist mehr; er ist verschwunden; der Wille Aller ist: Beschwörung der Mediationsakte, der Kantonsverfassung und der Gesetze, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche wir in unserer Petition an den kleinen Rath bezeichnet haben.

Wir glauben nichts als unsere Pflicht, die wir uns selbst und unsern Kindern schuldig sind, erfüllt zu haben. Wir haben nichts ertrotzen wollen, glauben aber, in dem Augenblicke, wo man uns zu etwas verpflichten will, unsere Wünsche, Bedürfnisse und Klagen als Kinder einer landesväterlichen Regierung vortragen zu dürfen, damit sie helfen, entsprechen und da mit landesväterlicher Huld einwirken könne, wo es nöthig ist. Wir müssen uns also in der Seele kränken, von Ihnen vernehmen zu müssen, „daß ehrerbietige Vorstellungen Gehör finden — gegen Ruhestörer aber, gegen ein stürmisch zusammengerottetes Volk die Menschlichkeit selbst Strenge gebiete, und gewaltthätiger Zwang aller Untersuchung voran gehen müsse." Kann man kindlicher, aufrichtiger und ehrerbietiger bei einer Regierung einkommen als wir und die Wünsche und Bedürfnisse ehrerbietiger vortragen, um die Moderation einiger Gesetze zu bezwecken? Wir achten dafür, daß durch diesen unsern Schritt derjenige wieder gutgemacht worden sei, den bloß Planlosigkeit und eine allgemeine, ungezwungene, herzliche Aeußerung vor den Repräsentanten der Regierung zwar unanständig, aber nicht revolutionär bezeichnet hat."

Die Unzufriedenheit mit der gesetzgebenden Behörde äußerte sich nicht nur in unserer Gemeinde; auch anderwärts wurde die Huldigung

verweigert, und wo dies nicht stattgefunden hatte, waren so viel Unzufriedene, daß eine weniger rücksichtslose Regierung den Wünschen des in seinen berechtigten Hoffnungen getäuschten Landvolkes mehr Rechnung getragen hätte. Wenn auch die anfängliche Hoffnung, durch die Revolution von Zehnten und Grundzinsen gänzlich und ohne allen Loskauf befreit zu werden, in einigen Köpfen Platz genommen hatte, so war die Mehrheit verständig genug, um einzusehen, daß ein Staatshaushalt ohne Einnahmen nicht fortgeführt werden kann und hätte sich mit der Berechtigung, die alten Feudallasten loskaufen zu können, gerne begnügt. Als aber die Loskaufssumme zu fl. 120. — pr. Mütt Kernen, jedenfalls sehr hoch, angesetzt wurde, als das Kapital, das gerade in der Stadt angehäuft war, steuerfrei ausging, als dem Volke die Wahl der Geistlichen und Lehrer wieder entzogen wurde — da schnitt es den zurückgesetzten Landleuten tief in's Herz, und dürfen wir uns nicht wundern, daß die 4 Gemeindräthe sich passiv verhielten, als die Gemeinden den Eid auf die neue Verfassung und Gesetzgebung verweigerten. Die Zuschrift an den kleinen Rath rechtfertigt die Haltung der Gemeindsbehörden, die indeß weit davon entfernt waren, ihre Mitbürger gegen die Regierung aufzureizen oder selbst einen Schritt zu thun, den man mit Recht als revolutionär hätte bezeichnen können. Der Regierung muß der Vorwurf gemacht werden, daß sie durchaus nichts that, um ein besseres Einverständniß zwischen ihr und dem Volke zu Stande zu bringen, sie warf vielmehr den Samen völliger Entzweiung mit eigener Hand unter die Leute, als sie sich herbeiließ, einen von ihr begünstigten Theil in aller Stille darauf aufmerksam zu machen, daß bei Unterstatthalter Wild ein Protokoll (Verwahrungsliste) aufgelegt sei, das man nur mit der Namensunterschrift zu versehen habe, um sich vor den Folgen der „Insurrektion“ zu sichern. Also nicht an sämmtliche Einwohner der vier Gemeinden wandte sich die Regierung mit dieser Erklärung! Nein! Sie ließ vielmehr durch ihren eigenen Beamten, Unterstatthalter Wild, förmlich leugnen, daß eine solche Verwahrungsliste aufgelegt worden sei, wenigstens stellte Wild das Vorhandensein derselben entschieden in Abrede, als ihn Gemeindammann Blattmann darüber befragte.

Die Gährung dauerte fort. Man hörte bereits am 24. März, daß bei Schmid Kleiner bei der Tanne Waffen liegen, die gegen die Regierung bestimmt seien, und daß dort auch verdächtige

Zusammenkünfte gehalten werden. Bevor die Gemeindsbehörden Zeit hatten, Nachforschungen anzustellen, wurde in Wädensweil eine unsinnige That verübt, die so recht geeignet war, den Schein des Unrechts auf Seite der vier Gemeinden zu wälzen. Am Samstag vor dem Palmsonntag (24. März), Nachts ¼ vor 10 Uhr, durchbrach eine gewaltige Flammensäule das Dach des ehemals landvögtlichen Schlosses, das wieder Staatsgut geworden war. Die Sturmglocken riefen die Hülfsmannschaft unserer Gemeinde eiligst zusammen; allein ungeachtet der thätigsten Hülfe, konnte das schöne Gebäude nicht gerettet werden; nur ein kleiner Theil der Möbeln des Pächters wurde den Flammen entrissen. Diese That erfüllte die Einen mit Furcht, die Meisten mit Abscheu; Erstere flüchteten sich über den See und nach Schwyz, so auch Wild, Letztere suchten zu retten und waren mit banger Besorgniß erfüllt, da sie die Folgen dieser ruchlosen That zum Voraus berechnen konnten. Nur wenige Anhänger der alten Ordnung, deren Namen auf der Verwahrungsliste standen, legten nicht Hand zur Rettung an, standen vielmehr hohnlachend da und erwiederten, als sie zur Hülfleistung aufgefordert wurden: „Wir haben hiezu keine Pflicht.“ Diese bezahlten später keinen Heller an den Schadenersatz, da die Regierung nichts von ihnen verlangte.

Der Gemeindrath Wädensweil verordnete auf der Brandstätte, „daß durch eine Publikation sein Abscheu an dieser frevelhaften Brandstiftung ausgedrückt, und dem Entdecker des Brandstifters nebst Zusicherung der Geheimhaltung seines Namens eine Belohnung von 100 Thalern bezahlt werden solle.“

Am Palmsonntag versammelte sich eine ungeheure Menschenmenge aus den vier Gemeinden und ihrer Nachbarschaft um die rauchenden Trümmer, und vermuthete man später nicht ohne Grund, es sei auf der Brandstätte selbst die Losung zu dem wenige Tage nachher ausgebrochenen Aufstand gegeben worden.

Schon am Abend des 25. erhielt der bei Gemeindammann Blattmann versammelte Stillstand die Anzeige, daß sich bei der Tanne bewaffnete Mannschaft sammle. Sogleich theilte er diese Nachricht durch einen Eilboten dem Unterstatthalter Wild in Richtersweil mit, der in der gleichen Nacht nach Bäch floh, wohin ihm bereits mehrere Bürger aus unserer Gemeinde und aus Richtersweil vorangeeilt waren, während andere nachfolgten. Ein Theil des Gemeindrathes brachte diese

Nacht auf dem Gemeindhaus zu, um bei einem allfälligen Einzug aufständischer Truppen Unordnungen und Gewaltthätigkeiten zu verhüten.

Dienstags, den 26. März, verlangte Lieutenant Sauter von Horgen für 300 Mann Einquartierung, worauf ungefähr 250 Mann unter Anführung von Schuster Willi, Chirurg Trüb von Horgen und Hauptmann Kleiner aus dem Schönenberg einzogen, deren Sekretär der Musikant Hauser ab der Risi war. Diese Anführer forderten den Gemeindrath auf, die Gemeinde zu versammeln. Präsident Diezinger weigerte sich sehr entschieden; der Gemeindrath gehorchte gegen seinen Willen. Als er dann, sowie einige gleichgesinnte Mitglieder des Gemeindrathes, nicht in der Gemeindsversammlung erscheinen wollte, wurde er mit bewaffneter Macht dahin abgeführt.

Willi verlangte, daß die waffenfähige Mannschaft der Gemeinde sich an ihn anschließe und mit ihm nach Zürich ziehe, um die Regierung zu bestimmen, mehrere Gesetze abzuändern. Der Gemeindrath verhielt sich neutral, was zur Folge hatte, daß sich verhältnißmäßig Wenige, die überdies meistens der niedern Volksklasse angehörten, an die Truppen Willi's anschlossen, um mit diesen am Abend des gleichen Tages nach Horgen zu marschiren. Ein Theil der Jäger versprach schließlich den Anführern, am folgenden Tage ebenfalls auszurücken. Sogleich ließ der Gemeindrath der Standeskommission zu Zürich[1]) durch zwei Abgeordnete den Verlauf der Ereignisse genau mittheilen. —

Mittwochs, den 28. März, traf schon um 8 Uhr in unserm Dorfe die Nachricht ein, daß eidgenössische Truppen von Zürich her in Horgen eingerückt seien und dort alle Häuser plündern; auch schickte Willi den Befehl, daß in Wädensweil Sturm geläutet werde, welcher Aufforderung viele Bürger sogleich Folge leisten wollten, während sich der Gemeindrath diesem Ansinnen mit aller Energie widersetzte, ohne sich durch die Drohung, daß man sich selbst zu helfen wisse und die Thüre zum Thurm einschlagen werde, einschüchtern zu lassen. Als dann der Sigrist zitternd vor Angst und kaum im Stande, sich vor seinen Verfolgern zu retten, die Schlüssel in der Hand haltend, in's Sitzungszimmer des Gemeindrathes stürzte und dieselben auf den Tisch

[1]) So wurde eine Commission des kleinen Rathes genannt, der während dieser unruhigen Zeit die Leitung der politischen Angelegenheiten oblag.

zu Handen der Beamtung legen wollte, wurden sie ihm von den ihm nacheilenden Personen entrissen. Jetzt wurde die Kirche geöffnet, und die Sturmglocken ertönten bis Vormittags 10 Uhr. Die gesetzliche Ordnung war aufgelöst, der Gemeindrath hatte keinen Einfluß mehr, Jeder handelte nach seinem Gutdünken. Auf dem Gemeindsplatze versammelten sich eine beträchtliche Anzahl Männer jeden Alters und Standes, oft wunderlich bewaffnet und zogen, nachdem sich die Meisten mit Pulver und Blei, das ihnen aus Privathäusern verabreicht wurde, ordentlich versehen hatten, gegen die Bocken. Lieutenant Konrad Huber rückte mit zirka 30 Jägern (Scharfschützen) durch den hintern Berg gegen das Enderholz vor, und der entschlossenen Gegenwehr und wohlgewählten Position dieser Jäger ist es vornehmlich zuzuschreiben, daß die eidgenössischen Truppen an diesem Tage nicht in unsere Gemeinde einziehen konnten. Mehrere Gefangene aus den Kantonen Aargau und Freiburg wurden nach Wädensweil gebracht, wo sie der Gemeindrath auf dem Gemeindhaus gut verpflegte und sorgfältig bewachte. Am Nachmittag brachte man sogar eine eroberte Kanone im Triumph, jedoch ohne die geringste Munition, „und glaubte man damit dem ganzen Krieg den Ausschlag gegeben zu haben."

Gegen Abend zogen die Eidgenossen nach Zürich, nachdem sie ohne Noth eine große mit Getraide und Viehfutter angefüllte Scheune des Feldschärers Stocker auf der Bocken in Brand gesteckt hatten, wahrscheinlich, um unter dem Schutz der Flammen sich leichter aus dem Wirthshaus auf der Bocken entfernen zu können, wohin sich ein Theil der Truppen während des Gefechtes geworfen hatte, um aus den Fenstern des Hauses ein lebhaftes Feuer auf die Insurgenten zu unterhalten. Die eidgenössischen Truppen hatten 5 Todte und 15 Verwundete. Aus unserer Gemeinde büßten vier Männer ihr Leben ein: Hs. Heinrich Brupbacher im Krähbach, Vater von 4 Kindern, Hch. Leuthold im Rothweg, Kaspar Isler und Jakob Isler, zwei Brüder aus Beichlen, von denen der Eine sechs Kinder hinterließ. Sie wurden am Ostersonntag, den 2. April, feierlich bestattet.

Nach dem Gefecht zog sich Willi, der am Fuß verwundet worden war, nach Schönenberg zurück, während fast alle Theilnehmer aus unserer Gemeinde nach Hause zurückkehrten. Wohl tadelte Willi in einem Schreiben, das er am Abend des Gefechtes an den Gemeindrath Wädensweil richtete, dessen Schläfrigkeit und Gleichgültigkeit; er

forderte auch die Mannschaft, die ihn unterstützt hatte, auf, sich wieder mit ihm zu vereinigen, fand aber wenig Gehör. Die Kriegsbegeisterung fehlte unsern Leuten; es fiel ihnen besonders auf, daß keine einzige hervorragende Persönlichkeit an der Spitze stand, und daß die Gemeinden des rechten Ufers, auf die Willi gerechnet hatte, sich ganz ruhig verhielten. Am hohen Donnerstag[1]) zog Willi mit seinen Truppen in Wädensweil ein, und verlangte, daß eine Gemeindsversammlung abgehalten werde. Als er jedoch statt Begeisterung und Feuereifer nur Gleichgültigkeit und kalte Berechnung fand, zog er mit der eroberten Kanone und den ihm noch treugebliebenen Anhängern nach Stäfa.

Mittwochs, den 4. April, Morgens 10 Uhr, zogen die eidgenössischen Truppen, theils zu Wasser, theils zu Land in unserm Dorfe ein. Sogleich wurde der Gemeindrath zusammengerufen. Er hatte von Oberst Müller von Schwyz die bittersten Vorwürfe und die Drohung entgegenzunehmen, es werde die ganze Eidgenossenschaft über Wädensweil zu Gericht sitzen und strenge Abrechnung halten. Allen Bürgern mußte angezeigt werden, daß sie bei strenger Strafe und Verantwortung ihre sämmtlichen Waffen abzuliefern hätten. Bevor jedoch diese Ablieferung stattfinden konnte, wurde besonders von dem zürcherischen Freikorps eifrig Jagd auf diejenigen Stutzer gemacht, die während des Gefechtes auf der Bocken gegen die Eidgenossen gebraucht worden waren; in vielen Häusern wurden sie auf die gewaltsamste Weise weggenommen, so besonders im Hause zur Treu und im Hause des Geschwornen Steffan im Luft. So wurden sämmtliche Stutzer noch vor Abend des gleichen Tages, an dem das eidgenössische Militär eingezogen war, förmlich gestohlen oder erpreßt. Der Gemeindrath machte dem kommandirenden Offizier von dem Unfug Anzeige, fand jedoch keine Unterstützung, ja die wenigen Stutzer, die in's Depot abgeliefert werden konnten, wurden von Schwyzern ganz ungescheut entwendet, ohne daß der anwesende Lieutenant etwas sehen wollte. —

Mittlerweile hatte sich das eidgenössische Offizierskorps von Ge-

---

[1]) An diesem Tage konnte kein Gottesdienst gehalten werden. Am Charfreitag wurde das Nachtmahl genommen, aber weder an diesem Tage noch am h. Osterfeste mit den Glocken geläutet; der Gemeindrath hatte den Schlüssel zum Thurm in Verwahrung und gab ihn erst am 7. April wieder heraus. —

richtspräsident Rhyner ein Namensverzeichniß aller in der Gemeinde wohnenden Jäger geben lassen, und als nun am Abend des 4. April sich kein einziger Stutzer im Depot vorfand, wurden Tags darauf die 30 auf obgenanntem Verzeichniß aufgeführten Jäger eingeladen, vor den Offizieren der eidgenössischen Truppen zu erscheinen, um Aufschluß zu geben, warum sie ihre Stutzer nicht abgegeben hätten. Ungeachtet Alle des Bestimmtesten versicherten, ihre Gewehre seien ihnen entweder bereits abgefordert worden, oder sie hätten dieselben auf's Depot gebracht, worüber das Verzeichniß Aufschluß geben müsse, wurde ihnen doch verdeutet, daß Jeder, der seinen Stutzer nicht bis am Abend einliefere, mit 25 Stockprügeln und einer Geldbuße von 16 Neuthalern bestraft werde. Unter Furcht und heimlicher Wuth erwarteten die Jäger von Wädensweil die Vollziehung dieses Spruches, war es ihnen ja doch unmöglich, gestohlene oder abgelieferte Waffen herbeizuschaffen. Es blieb indeß bei der bloßen Drohung; der Gemeindrath hingegen wurde vor den Oberbefehlshaber Ziegler von Zürich geladen und auf ungerechte Art mit den bittersten Vorwürfen überhäuft. Zugleich wurde ihm eröffnet, daß er bis Morgens 7 Uhr für die mangelnden 30 Stutzer fl. 1500 in Baarschaft oder an annehmbaren Schuldbriefen zu hinterlegen habe; für jeden Stutzer, der bis 1. Mai eingeliefert werde, sollen hingegen 5 Louisdor zurückbezahlt werden. Sämmtliche Mitglieder des Gemeindrathes seien gefänglich einzuziehen, wenn dieser Aufforderung nicht nachgelebt werde; sollten sich einzelne Mitglieder flüchten, so haften Weib und Kinder als Geißeln. —

Umsonst machte der Gemeindrath auf die Ungerechtigkeit, die in einem solchen Vorgehen liege, aufmerksam, umsonst suchte er den Offizieren begreiflich zu machen, daß er in so kurzer Zeit unmöglich so viel baares Geld zusammenbringen könne; seine Vorstellungen fanden kein Gehör; jedoch stellte man ihm zuletzt folgende Bedingung: Entweder müssen bis am 5. April, Morgens 7 Uhr, fl. 1000. — in klingender Münze oder dann fl. 1500. — in guten Schuldbriefen hinterlegt werden. Der Gemeindrath wußte sich in dieser kritischen Lage nicht besser zu helfen, als daß er die verlangten fl. 1500. — durch Schuldinstrumente, die er aus dem Kirchengut nahm, deckte, und diese am folgenden Morgen dem Herrn Oberst Müller brachte, der sich anfänglich sogar weigerte, einen Empfangschein dafür auszustellen.

Bald nach diesem Vorgange wurde der Gemeindrath von der

Regierung seines Amtes entsetzt und eine neue, regierungsfreundliche Behörde, Namens der Regierung von Statthalter Wild gewählt, trat an seine Stelle. Von dieser forderte die Militärkommission in Zürich die der Gemeinde auferlegte Buße von fl. 1500. —, wogegen sie die hinterlegten Schuldtitel herauszugeben sich bereit erklärte. Da dieser Aufforderung nicht entsprochen wurde, hob sie gegen den neuen Gemeindrath den Rechtstrieb an. Dieser ergriff dann unter dem Vorwand, es liege in seiner Pflicht, die Bezahlung dieser Summe von der Gemeinde abzuwälzen, dem alten Gemeindrath gegenüber das gleiche Mittel und belangte ihn rechtlich für fl. 1500. — Gegen diese unglaubliche, durchaus unrechtliche Handlung suchten die Betriebenen Schutz bei der Justiz- und Polizeikommission des Kantons Zürich, indem sie ihr vorstellten, wie sie alle Augenblicke zu beweisen im Stande seien, daß die verlangten Stutzer alle entweder von den Soldaten in den Häusern der Jäger abgeholt oder dann auf dem Depot abgegeben worden seien. Von einem solchen Beweise wollte indeß die Justizkommission nichts wissen; ebenso wenig wich sie den weitern Vorstellungen, daß in keinem Falle der Gemeindrath, wohl aber die ganze Gemeinde oder dann die betreffenden Jäger die auferlegte Buße zu bezahlen verpflichtet seien. Rathsherr Steiner von Winterthur, der in dieser Angelegenheit zu handeln hatte, unterstützte die Beschwerden und Gründe der rechtsuchenden und schutzbedürftigen Partei mit keinem Wort; die Ansprüche der Militärkommission, sagte er, seien jedenfalls gerecht und die alten Gemeindräthe zur Bezahlung der fl. 1500. — verpflichtet.

Angesichts einer solchen schreienden Ungerechtigkeit vermochte einer der Abgeordneten seinen Unmuth nicht zu unterdrücken. „So müssen wir uns also gefallen lassen, daß man uns um unser Eigenthum bringt!" sagte er, worauf Steiner den rechtsuchenden Gemeindräthen einfach die Thüre wies. —

Was war nun zu thun? Der abgesetzte Gemeindrath beschloß, nicht zu bezahlen, komme, was da wolle und wurde auch, nachdem das dritte Rechtsbot bereits erlassen worden war, nicht weiter verfolgt; die fl. 1500. — wurden zu der Contribution, welche die Gemeinde zu bezahlen hatte, geschlagen.

Der kleine Rath hatte nämlich schon am 5. April zwei Abgeordnete nach Wädensweil geschickt, die den Auftrag erhalten hatten, den

Stiftern des Schloßbrandes, den Ursachen der Huldigungsverweigerung, den Anführern der Insurrektionstruppen nachzufragen und der Gemeinde zugleich eine Contribution von fl. 70,000. — aufzuerlegen. Nach 48 Stunden war es dem Gemeindrath, den 80 wohlhabende Bürger unterstützten, indem sie ihm gegen Empfangscheine Schuldbriefe für größere oder kleinere Summen überließen, möglich, der an ihn gestellten Forderung nachzukommen und den beiden Abgeordneten fl. 70,488. 20 ß. an guten Titeln einzuhändigen. Präsident Diezinger und Gemeindammann Blattmann, welche Namens des Gemeindrathes mit den Abgeordneten zu verkehren hatten, wurden bei der Uebergabe dieser Schuldbriefe eingeladen, in der alten Kanzlei vor Verhöramt zu erscheinen, da man von ihnen Aufschlüsse über die stattgefundenen Ereignisse erwarte. In Folge dieses Verhörs ward Diezinger nach Zürich abgeführt und auf dem Rathhaus gefangen gehalten. Am 8. April wurde das Hauptquartier nach Stäfa verlegt; die Abgeordneten des kleinen Rathes kehrten nach Zürich zurück, während hingegen eine beträchtliche Anzahl Truppen zurückblieb, die in die Häuser derjenigen Bürger gelegt wurden, welche sich an dem früher erwähnten Protokoll nicht verwahrt hatten. Viele Bürger, die von übeldenkenden Menschen verzeigt worden waren, oder im Verdacht standen, Willi unterstützt zu haben, wurden vom Militär verhaftet, nach Stäfa oder nach Zürich transportirt, wo sie oft längere Zeit in harter Gefangenschaft schmachten mußten.

In den Verhören wurden die Gefangenen besonders darüber befragt, ob die Anstifter des Aufruhrs nicht Gesetze und Verordnungen, die sie selbst geschrieben, mit dem Vorgeben unter dem Volke verbreitet hätten, als seien sie von der rechtmäßigen Regierung erlassen worden; allein Niemand wußte von solchem Unfuge, und diese Anschuldigung, die sogar Landammann Wattenwyl dem ersten Konsul Napoleon in einer Denkschrift über die Unruhen des Jahres 1804 aufgetischt hatte, stellte sich als reine Unwahrheit heraus. —

Um die Mitte des Monats kam der Befehl, daß unsere Gemeinde die erste Hälfte der Contribution im Betrag von fl. 35,000. — an Baarschaft zu bezahlen habe, ohne daß jedoch von einem Einzigen der „Verwahrten" ein Heller gefordert werden dürfe. Da der neue Gemeindrath sich mit dieser Angelegenheit unter keinen Umständen befassen wollte, sah sich der alte Gemeindrath gezwungen, das traurige Geschäft an Hand zu nehmen. Er deckte

die verlangte Summe durch eine Steuer, die er nach dem Verhältniß des Vermögens den „unverwahrten" Bürgern auferlegte und lieferte sie am 23. April auf dem Rathhaus zu Zürich gegen einen Empfangschein ab, ohne jedoch einen einzigen der früher deponirten Schuldtitel zurück zu erhalten. Die zweite Hälfte der Contribution sollte mit Anfang Mai baar erlegt werden. Der alte Gemeindrath, der die Unmöglichkeit einsah, eine so große Summe baaren Geldes in so kurzer Zeit in der Gemeinde aufzubringen und auch wünschen mußte, daß ihn der neugewählte Gemeindrath unterstütze, wandte sich an den Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen, der unterm 6. Mai folgende Zuschrift an die von Unterstatthalter Wild eingesetzte Behörde erließ:

An den Gemeindrath in Wädensweil.

Es ist mir sehr mißbeliebig zu vernehmen, daß noch immer Mißverständniß und Uneinigkeit zwischen Euch und dem alten Gemeindrath herrschen.

Ich fordere Euch auf, mit demselben für die Liquidation der von Euerer Gemeinde zu erlegenden Summe zusammenzutreten und ihm an die Hand zu gehen; ebenfalls sollen bestimmt alle diejenigen, welche sich verwahrt, aber dennoch Antheil an den aufrührerischen Auftritten genommen haben, und welche Euch der abgetretene Gemeindrath anzeigen wird, bei Eurer strengen Verantwortung so gut als alle Andern an die Contribution bezahlen.

Hauptquartier Küsnach, den 6. Mai 1804.

Ziegler.

Hierauf vereinigte sich der neue Gemeindrath in der That mit einigen Mitgliedern der frühern Behörde und entlehnte von Bürgern der Gemeinde, von der Spitalpflege und der Zinskommission in Zürich fl. 35,000. — um sie der Finanzkommission einzuhändigen. Nun wurde auch die Last der Einquartierung erleichtert, und am Pfingstmontag, den 21. Mai, schifften sich die letzten Truppen nach Zürich ein.

Der neue Gemeindrath, obgleich er von Ziegler den bestimmten Befehl erhalten hatte, auch von den im „Verwahrungsprotokoll" eingeschriebenen Bürgern Kontributionen einzuziehen, so bald nachgewiesen werde, daß sie sich am Aufstand betheiligt hatten, ging gleich nach dem Abzug der Truppen in einer Weise vor, die wenig geeignet war, der schwer heimgesuchten Gemeinde den so nothwendigen Frieden zu bringen. Er verlegte die fl. 35,000, die er Anfangs Mai der Finanzkommission eingehändigt hatte, nicht etwa, wie es früher geschehen war,

auf die Bürger nach Verhältniß ihres Vermögens; er warf sich vielmehr zur richterlichen Behörde auf und forderte dem Einen mehr, dem Andern weniger, je nachdem er ihn für strafwürdig ansah; auch lieh er dabei sein Ohr geheimen Angebern, die bisweilen aus Neid, Mißgunst oder andern gemeinen Gefühlen schuldlose Menschen der Betheiligung am Aufstande beschuldigten. Anstatt, wie ihm ausdrücklich befohlen war, von den sogenannten „verwahrten", aber dennoch strafbaren Bürgern die Contributionssteuer einzuziehen, ließ er alle „Verwahrten" ganz frei ausgehen, während er gegen solche, denen keine bedeutende Schuld beigemessen werden konnte, mit unnachsichtlicher Strenge verfuhr. So mußte Jakob Diezinger, Krämer im Luft, ein Greis, der sein Haus nicht mehr verlassen konnte, fl. 720. — bezahlen, weil sein jüngerer Sohn Rudolf mit einer Flinte auf dem Gemeindsplatze erschienen war, während dagegen ein Mitglied des neuen Gemeindrathes, dessen Sohn nach dem Gefecht auf der Bocken mit einem von Pulverdampf geschwärzten Gesicht nach Hause gekommen, nichts bezahlen mußte, weil er „verwahrt" war.

Ein anderes Mitglied des neuen Gemeindrathes, das in eigener Person das Volk zum Aufbruch gemahnt, und dessen Knecht sich auf Befehl des Meisters an das Willi'sche Korps angeschlossen hatte, bezahlte ebenfalls keine Contribution; denn es hatte sich nach dem Gefecht verwahrt! — Jakob Rusterholz in Stocken, der während des Gefechtes krank in seinem Hause lag, mußte fl. 131. — bezahlen, während sein Nachbar, der im Gefechte gewesen war und die eroberte Kanone im Triumph nach Wädensweil hatte bringen helfen, nichts bezahlte, weil er auf der Verwahrungsliste stand! —

Unglück wird leichter ertragen, wenn ein theilnehmendes Herz es zu lindern sucht, es mittragen hilft oder wenigstens Theilnahme zeigt, doppelt schwer drückt es, wenn die Leidenschaften der Mitmenschen das Herz des Unglücklichen stets neu verwunden, wenn ihm statt Trost und inniger Theilnahme nur Verfolgungssucht, Gewaltthätigkeit und offenbares Unrecht entgegentreten. Wir müssen bedauern, daß die Vorgänge des Jahres 1804 tiefgehende, langdauernde Spaltungen unter den Bürgern unserer Gemeinde zurückließen, so daß dadurch mehr als ein das Gesammtwohl, den allgemeinen Wohlstand und das öffentliche Glück fördernde Werk entweder verkümmert oder völlig unmöglich gemacht wurde. —

Das Obergericht schloß diese unerquickliche Episode in der Geschichte unserer Gemeinde mit einer Reihe von Verurtheilungen angesehener Bürger, die sich den Fehler hatten zu Schulden kommen lassen, daß sie ihre politische Ueberzeugung einer gewaltthätigen Regierung gegenüber frei aussprachen. So wurde Präsident Diezinger 6 Jahre lang im Aktivbürgerrecht eingestellt, Commandant Hch. Hauser seiner Stelle als Mitglied des großen Rathes für immer entsetzt und 10 Jahre in seinem Aktivbürgerrecht suspendirt, „weil er auch zu den Unruhen im Frühjahr 1804 viel beigetragen," während Lieutenant Huber, der mit einer Anzahl Jäger am Gefecht Antheil genommen hatte, für 6 Jahre im Aktivbürgerrecht eingestellt, zu einer Kaution von 1600 Franken verurtheilt und unter besondere Aufsicht des Statthalters und der Gemeindsbehörde gestellt wurde. —

Im September des Jahres erreichte der Arm der Gerechtigkeit auch diejenigen, welche durch die unsinnige Brandstiftung, abgesehen von den fl. 20,000. Entschädigung, die in der Contribution von fl. 70,000 inbegriffen waren, viel Ungemach über Wädensweil gebracht hatten. Ein Gespräch, das zwei derselben eines Abends in der eigenen Scheune führten und das ein Dritter belauschte, gab Veranlassung zu der Verhaftung folgender vier Personen:

Jakob Stocker, Säger im Schönenberg; Musikant Staub, Rudolf Wälti und Jakob Wälti, sämmtlich auf Gysenrüti.

Vieharzt Stäubli von Horgen, der am 24. März, Abends, nach Gysenrüti gekommen war, hatte sie zu der gemeinen That verleitet, konnte sich aber durch Flucht der Strafe entziehen. Er starb im Auslande. Die übrigen vier Theilnehmer bestrafte das Malefizgericht folgendermaßen:

Jakob Stocker wurde an den Pranger gestellt, mit Ruthen durch die Stadt gepeitscht und zu 20 Jahren Kettenstrafe verurtheilt.

Rudolf Wälti hatte ebenfalls am Pranger zu stehen, erlitt die gleiche körperliche Züchtigung und wurde lebenslänglich aus der Eidgenossenschaft verbannt.

Johannes Staub und Jakob Wälti erhielten 5 Jahre Zuchthaus und wurden ebenfalls an den Pranger gestellt.

Aus allen Verhören mit diesen Verbrechern ging nicht die leiseste Spur einer Mitwissenschaft anderer Personen unserer Gemeinde her-

vor, daher petitionirte der Gemeindrath um Rückerstattung der von der Gemeinde bezahlten fl. 20000, wurde jedoch abgewiesen. —

Im Frühjahr 1805 erstattete dagegen die Regierung ungefähr 19000 Frk. an Wädensweil zurück, jedenfalls in der Absicht, daß diese Summe unter die Kontribuenten im Verhältniß ihrer Leistungen vertheilt werde. Allein der damalige, bekanntlich von der Regierung eingesetzte Gemeindrath, wirthschaftete so sonderbar, daß noch im Jahr 1809 keine Rechnung über die Liquidation der Kontribution gestellt war, und viele Bürger, obwol sie ihre Rata voll einbezahlt, die dem Gemeindrath im Jahr 1804 eingereichten Schuldtitel noch nicht zurückerhalten hatten. Ja er erlaubte sich, solche Schuldbriefe, von denen er am besten wußte, daß sie Privateigenthum waren, das er längst hätte zurückerstatten sollen, gegen Anleihen zu Gunsten öffentlicher Güter zu hinterlegen. Es ist geradezu empörend, mit welcher Willkür diese Behörde im Bewußtsein, daß sie von der Regierung geschützt werde, den ganzen Haushalt der Gemeinde verwaltete und wenn auch nicht nachgewiesen ist, daß sie geflissentlich und vorsätzlich die Gemeinde betrog oder benachtheiligte, so macht doch der Umstand einen bemühenden Eindruck, daß die Rechnung über die Kontributionssumme, welche einen, den Kontribuenten zu gut kommenden Vorschlag von fl. 17094. 10 ß. hätte zeigen sollen, im Jahr 1811 von der Regierung abgenommen und gutgeheißen wurde, ohne daß die Bürger dieselbe je zu Gesicht bekommen hätten, und ohne daß von Seite des Gemeindrathes irgendwie erhebliche Rückerstattungen gemacht worden wären. Wie wenig die Verwaltungsbehörden von der absoluten Richtigkeit ihrer im Jahr 1809 für den Zeitraum von vier Jahren gestellten Rechnungen überzeugt waren, geht aus folgender Stelle der Klageschrift hervor, welche am 29. Juni 1809 der Administrationskommission in Zürich eingereicht wurde:

„Die Kommission nahm beim ersten Anblick so auffallende Fehler und Unrichtigkeiten wahr, daß sie sich genöthigt fand, den Rechnungssteller, Sekretär Strübi, vor sich zu bescheiden, um ihm ihre gemachten Bemerkungen mitzutheilen. Er überzeugte sich bald von der Richtigkeit und Gründlichkeit derselben, sah aber auch ein, daß die Summe, welche laut dieser Rechnung die Gemeinde schuldig verblieb, und die sich nach seiner Aeußerung ganz übereinstimmend mit dem Kassabuch und der Kasse selbst auf fl. 11150. 16. 11. belief, durch veränderte Stellung der Rechnung ganz anders herauskommen müsse — ein Umstand der ihn verlegen machte. Auch der Rechnungsgeber,

Gemeindammann Theiler,[1]) behauptete in der ersten Sitzung des gedoppelten Gemeindrathes, daß das Resultat dieser Rechnung mit seiner Kasse und dem Kassabuch übereinstimme. Dessenungeachtet wurden nachher einige Bogen aus jener ersten Rechnung ausgeschnitten und die Rechnung abgeändert. Aus dem Resultat dieser veränderten Rechnung ergibt sich, daß die Gemeinde statt fl. 11150. 16. 11 nunmehr fl. 11362. 31. 6, mithin fl. 212. 14. 7 mehr schuldig verbleibt als vorher."

Zeugt dies nicht von einer unverzeihlichen Unordnung? Muß es nicht jeden Unbefangenen auf den Gedanken führen, daß entweder gar keine Kassenrechnung geführt, oder aber dieselbe mit andern Gütern so vermischt worden, daß man sich nicht mehr herauszuhelfen wußte? Wie kann eine Gemeinde Zutrauen zu Vorstehern haben, die sich solche Unordnungen zu Schulden kommen lassen! —

Geschichtliche Ereignisse von 1805—1815.

Die Zwietracht, die nach den soeben erzählten Vorgängen in unserer Gemeinde immer tiefere Wurzel faßte, jedes einträchtige Zusammenwirken der Bürger untergrub und unmöglich machte und unter Anderm auch bewirkte, daß in Wädensweil nicht eine einzige Aktie zu Gunsten des Linthkanal-Unternehmens gezeichnet wurde,[2]) ging noch weniger aus einer Meinungsverschiedenheit der beiden politischen Parteien, als vielmehr aus der eigenthümlichen Art hervor, wie der von der Regierung eingesetzte Gemeindrath den Haushalt der Gemeinde führte. Ich muß hier darauf verzichten, einzutreten auf eine genaue Erzählung der willkürlichen Handlungen und der offen zu Tage tretenden Mängel und Ungenauigkeiten, die sich diese Behörde zu Schulden kommen ließ, kann mich jedoch nicht enthalten, im Anschluß an das bereits Mitgetheilte an dieser Stelle diejenige Darstellung des Zustandes der Gemeinde Wädensweil wörtlich aufzunehmen, die im November 1808 mehrern Mitgliedern des kleinen Rathes von einem Bürger der Gemeinde „zur gelegentlichen Berücksichtigung" überreicht wurde. Sie lautet im Auszug:

---

[1]) Dieser Beamte spielte überhaupt eine wenig beneidenswerthe Rolle. —

[2]) Sollte früher oder später dem verdienstvollen Escher v. d. Linth auf dem Wege der Subscription ein entsprechendes Denkmal gesetzt werden, so wird Wädensweil hoffentlich zeigen, daß es einen begangenen Fehler gut zu machen versteht. —

Wenn in einem wohleingerichteten Staate die Beamten und besonders diejenigen, welche die Oekonomie besorgen, es sich zum angenehmen Geschäft machen, nicht nur das Wohl des Ganzen, sondern auch die Zufriedenheit des Einzelnen im Auge zu haben und gewissenhaft über die Verwaltung des öffentlichen Gutes Rechnung zu geben, so oft Gesetze und Einrichtungen solches fordern; wenn diese Tugenden auch den Vorstehern einer Gemeinde eigen sind, dann ist der Staat, dann ist die Gemeinde glücklich, und der Segen jedes rechtschaffenen Einwohners ruht auf solchen Beamten; aber wehe dem Staate, wehe der Gemeinde, wenn obige Tugenden bei den Beamten fehlen, wenn der Beamte sich weder an Gesetz noch Recht hält, wenn er das öffentliche Gut so verwaltet, als ob es sein eigenes wäre und Jahre lang keine Rechnung ablegt; wenn Nachlässigkeiten zum größten Schaden der Gemeinde aller Orten einreißen und Verwirrung und Unordnungen alle Tage größer werden; wenn es dem Beamten gleichgültig ist, ob Zufriedenheit und Segen, oder Fluch und Verwünschungen von seinen Mitbürgern ihm zu Theil werden — ein solcher Staat, eine solche Gemeinde ist zu bedauern. Und in dieser bedauernswürdigen Lage befindet sich die Gemeinde Wädensweil, wie nachstehendes Gemälde, das weder leidenschaftlich noch parteiisch ist, solches beweist. . . . .

Bei der unglücklichen Insurrektion im Frühling 1804 wurde Anfangs April der alte Gemeindrath nebst den Friedensrichtern abgesetzt und der gegenwärtige Gemeindrath und Friedensrichter eingesetzt. Eines der ersten Geschäfte dieser neuen Behörde war dieses: alle Gemeinde-, Armen-, Kirchen- und Schulrechnungen nebst allem vorhandenen Geld auf der Stelle abzufordern. Der alte Gemeindrath, durch dessen einzelne Mitglieder nebst einem Friedensrichter obige Güter verwaltet wurden, legte dem neuen Gemeindrath über die Verwaltung derselben Rechenschaft ab. Es sind nämlich diese Güter folgende:

a. Das Gemeindegut, woran die Gemeinde Schönenberg noch Theil hat; b. das Armengut, für welches der alte Gemeindrath im Januar 1804 eine Anlage von fl. 2700 machte; c. das Kirchengut, woraus der Herr Pfarrer zum Theil besoldet wird; d. das Batzengut, woraus die Hebammen und der Sigrist ihre Besoldungen beziehen; e. der Kirchenfond, zur Unterhaltung des Kirchengebäudes; f. der Dorfschulfond und g. das Gemeindegut der Gemeinde Wädensweil, woraus die täglichen Bedürfnisse der Gemeinde bestritten werden.

Nun sind bereits über 4½ Jahr verflossen und noch ist außer der Rechnung über Letzteres — welche den 1. Februar, wegen einiger streitigen Punkte vor löblicher Administrationskommission geschwebt hat und berichtigt worden, ungeachtet von gedachter löblicher Kommission dem neuen Gemeindrath schleunige Abnahme derselben, sowie Stellung und Abnahme aller übrigen Rechnungen alles Ernstes aufgetragen worden — keine einzige berichtigt. Zwei Rechnungen über das Kirchengut und zwei über das Armengut wurden wohl vor geraumer Zeit auf das Bureau gelegt, aber von mehrern Bürgern ihrer unrichtigen Stellung und sehr vieler Fehler wegen, als unannehmbar erklärt, dessenungeachtet aber wurden solche aus Eigensinn dem Waisenamt zur Ratifikation übergeben, aber aus gleichen Gründen von selbigem zurückgewiesen.

Diese Rechnungen, vorzüglich die über das Armengut, zeigen genugsam, wie wenig Sachkenntniß diejenigen Mitglieder haben, die das Ganze leiten. Der Verwalter des Armengutes wußte z. B. nie, woher das viele, zur Bestreitung der täglichen Ausgaben ihm von Zeit zu Zeit vorgeschossene Geld genommen wurde und konnte diese Vorschüsse in seiner Rechnung nirgends wohin als unter die wirklichen Einnahmen des Gutes bringen, wodurch statt des Rückschlages, der nothwendig hätte entstehen müssen in Folge vieler Ausgaben und wenig Erträgniß des Gutes, eine Summe von vielen Frk. 100 Vorschlag gezeigt wurde, weil dem Verwalter aus unbekannten Gründen die Anzeige, woher das Geld komme, verweigert wurde und er nicht wußte, wer als Kreditor in die Rechnung zu stellen sei. Obige bei dem Armengut bemerkte Anlage von ca. fl. 2700. — wurde vorzüglich zum Behuf der im August 1803 von Gemeindrath und Stillstand errichteten Armenarbeitsanstalt bestimmt, um die bei Errichtung derselben theils aus andern Gütern enthobenen, theils durch Vorschüsse mehrerer Gemeindsbürger erhaltenen Gelder wieder zurückerstatten zu können. Die durch diese Anstalt verarbeiteten Garne und Baumwolltücher wurden ebenfalls von dem neuen Gemeindrath in den ersten Wochen seiner Amtsführung zu Handen genommen und von der eigens darüber gesetzten Aufsichtskommission Rechnung gefordert.

Diese so wohlthätige und selbst von der hohen Landesregierung geschätzte Armen-Arbeitsanstalt ließ der neue Gemeindrath eingehen, verkaufte Waaren und Garn, ohne je der Gemeinde Rechnung darüber zu geben; seither werden die zahlreichen Armen unserer Gemeinde, worunter so viele noch arbeiten könnten, unterstützt, und der Gassenbettel und Müßiggang nimmt von Tag zu Tag mehr überhand.

Das Kirchengut, welches über die Jahre, wo der Kornpreis höher als gewöhnlich war, beträchtlich zurückgeschlagen hat, enthielt viele Kapitalposten aus dem 16. und 17. Jahrhundert, die von 1798 bis 1804 nur mit schwerem Geld abgelöst werden konnten, wo hingegen der jetzige Gemeindrath sich mit leichtem Geld diese Posten gegen das Gesetz und zum Nachtheil des Gutes abbezahlen läßt. Daß der Gemeindrath aus unverzeihlicher Nachläßigkeit bei Debitoren der Gemeinde Zinse hat auflaufen lassen, die nun zum Schaden der Gemeinde verloren gehen, weiß man zwar nicht aus Rechnungen, jedoch läßt sich dieser Umstand hinlänglich erweisen.

Ueber die Kontributionssumme von fl. 70000. —, die nur ein Theil der Gemeinde bezahlen mußte, ist ebensowenig als über andere Güter Rechnung gegeben worden. An diese Summe sind von den Bürgern ca. fl. 60000 bezahlt worden, die Regierung hat beinahe Frk. 20000 zurückgegeben und noch mehrere fl. 1000. — stehen als Restanzen aus, und doch ist denjenigen, die ganz bezahlt haben, noch kein Heller zurückerstattet worden, wohl aber hat der jetzige Gemeindrath sich erlaubt, einige Tausend Gulden aus dieser Kasse in das Armengut zu verbrauchen. . . . .

Anstatt daß der Gemeindrath schon vor mehreren Jahren zu Folge Gesetzes seine Rechnungen gestellt hätte, damit er für das beträchtliche Bedürfniß der

Armen nöthigenfalls eine neue Anlage hätte veranstalten können, entlehnt er lieber bedeutende Summen und zahlt 5 bis 6% Zins und versetzt dagegen Kapitalbriefe, die Gemeindsbürgern gehören, die Anno 1804 zur Sicherung der Contribution dem alten Gemeindrath eingehändigt worden und von denen noch mehrere Frk. 1000. — nicht zurückgestellt sind, wenn schon deren Eigenthümer ihre gänzliche Kontributionsrata bezahlt haben. . . . .

Ungeachtet der jetzige Gemeindrath schon oft von Unterstatthalter Hotz und selbst von der h. Regierung wiederholte und ernstliche Befehle erhalten hat, das Rechnungswesen in Ordnung zu bringen und ihm im März dieses Jahres (1808) eine peremtorische (letzte, entscheidende) Frist von 4 Wochen anberaumt worden mit der Erklärung, daß wenn solches in der bestimmten Zeit nicht geschehe, derselbe als strafbar und ungehorsam dem Distriktsgericht überwiesen werden solle, so ist doch bis heute noch gar nichts geschehen. Auch scheint es nicht, daß der jetzige Gemeindrath gesinnt sei, Rechnung abzulegen, da derselbe neuerdings auf die Gemeinde hin und ohne Vorwissen des gedoppelten Gemeindrathes einige Tausend Franken zu schwerem Interesse entlehnt hat.

Es ist auch nicht zu erklären, warum die löbl. Kommission des Innern, der schon vor einem Jahr alle Kirchen- und Schulrechnungen aus diesem Bezirk, einzig Wädensweil ausgenommen, sind eingehändigt worden, die Gemeindräthe in Wädensweil nicht durch ernstliche Mittel zur Erfüllung ihrer diesfälligen Pflichten angehalten hat.

Aeußerst wehe thut es dem größern Theil der Bürger von Wädensweil, daß, während andere Gemeinden um uns her jährlich ihre Gemeindräthe und alle zwei Jahre ihre Friedensrichter zum Theil erneuern oder bestätigen, unsere so ansehnliche Gemeinde ihres wichtigen Wahlrechtes beraubt, und gleichsam wie außer dem Gesetz sich befindet. . . . .

Als letzt verflossenen April ein Zunftrichter[1]) aus der Gemeinde eine Petition wegen gesetzlicher Erneuerung der Friedensrichter an die hohe Regierung gelangen ließ, wurde demselben der Bescheid ertheilt, daß keine Erneuerung statthaben könne, bis die Friedensrichter ihre Rechnungen abgelegt haben, daß dieselben aber ungesäumt dazu angehalten werden sollen. Nun hat zwar kein Friedensrichter dermalen ein öffentliches Gut zu verwalten; aber ihre Rechnungen sind bis zu diesem Augenblicke noch nicht abgelegt.

Wenn der große Rath unsers Kantons schon in seiner ersten Sitzung Anno 1803 bei der Organisation der Gemeindräthe es zum Gesetz machte und späterhin in einem ausführlichen Gesetz näher bestimmte, daß den Gemeinden von ihren Vorstehern alle Jahre über die Verwaltung der öffentlichen Güter Rechnung abgelegt werden solle; wenn in allen andern Gemeinden diesem Gesetz Genüge geleistet wird; wenn überhaupt ein jeder rechtliche Mann, der ein öffentliches Gut verwaltet, es sich zur Freude und angenehmen Pflicht macht, das Gesetz zu befolgen und den Theilhabern eines solchen Gutes von

---

[1]) Heinrich Blattmann, ein biederer Mann, der eifrig bemüht war, unserer mißhandelten Gemeinde die ihr gebührenden Rechte zu verschaffen.

Zeit zu Zeit Rechnung zu geben; wenn diese Pflicht um so nothwendiger ist, sobald das Oekonomiewesen einer Gemeinde zum Theil zerrüttet ist, und die Güter im Rückschlag sich befinden; wenn selbst einzelne Mitglieder einer Behörde solche Zerrüttung einsehen und sich bei den Oberbehörden um Anwendung und Erfüllung diesfälliger Gesetze verwenden, wie solches schon öfters bei uns der Fall war — wie auffallend muß es jedem rechtlichen Mann, wie auffallend einer h. Regierung sein, zu hören, daß in der hiesigen Gemeinde seit 1804 keine einzige Rechnung über ein öffentliches Gut gesetzlich abgelegt worden ist.

Muß man nicht auf den Gedanken kommen, daß es um die Verwaltung der öffentlichen Güter in einer solchen Gemeinde nicht am besten stehe, oder daß die Güter in einer solchen Verwirrung sich befinden, daß die Verwalter nicht im Stande sind, gehörig Rechnung zu geben, und wenn fataler Weise der Gemeindammann, welcher der Einzige ist, der das Rechnungswesen zum Theil kennt, und der so zu sagen Alles unter sich hat, dessen Gesundheits- und Vermögenszustand aber nicht am besten ist, wenn ein solcher Mann plötzlich sterben sollte, welche Unordnung, welche Zerrüttung und Verwirrung und selbst welcher Schaden würde sowol für die Gemeinde, als hauptsächlich für seine Kollegen entstehen! . . . .
. . . .

Bei dieser wirklich traurigen Lage unserer Gemeinde, wo aller Gemeingeist erstorben scheint, wo jede gute Anstalt Noth leidet, hat der stille und ruhige Beobachter seinen Trost und seine Hoffnung einzig in der Hülfe unserer theuren, vaterländischen Regierung zu suchen, da die Hülfe von Unterbeamten zu schwach ist, diesem leider schon zu tief eingerissenen Uebelstand Schranken zu setzen und glaubt um so mehr, daß bescheidene und leidenschaftlose Klagen Gehör finden werden, als die hohe Landesregierung ihr Ohr so gerne dem Unrechtleidenden schenkt!" —

Diese Zuschrift wurde, wie es scheint, einfach zu den Akten gelegt, worauf dann im Dezember 1808 Zunftrichter Blattmann, „durchdrungen vom Gefühl, daß es einmal Zeit wäre, der unverzeihlichen Nachlässigkeit des Gemeindrathes Schranken zu setzen", an Statthalter Hotz in Oberrieden eine Zuschrift erließ, die in scharfen Zügen die gleichen Begehren stellte und schonungslos die faulen Zustände des Gemeindshaushaltes aufdeckte. Endlich legte im Jahr 1809 der Gemeindrath die Gemeindsrechnung vor, die jedoch nicht abgenommen wurde, da der doppelte Gemeindrath, der erst ein Jahr vorher gewählt worden war, siebenzehn verschiedene Posten im Betrag von je 10 Gulden bis 900 fl. entweder nicht anerkennen, oder wenigstens Belege und Aufschlüsse über deren Verwendung haben wollte. Die Administrations-Kommission in Zürich mußte zu Hülfe gerufen werden, die

in einer dem Gemeindrath sehr schonenden Weise verschiedene streitige Punkte für gültig erklärte, andere dagegen strich und die Rechnung schließlich abnahm und für bindend erklärte. —

Unterm 30. November 1810 petitionirte Zunftrichter Blattmann, daß die Gemeindräthe zu Wädensweil, wenn nicht ganz, so doch zu ²/₃ von der Gemeinde erneuert werden dürfen, worauf die Regierung einmüthig beschloß, „daß die Gemeinde Wädensweil von nun an wieder in den vorgeschriebenen Terminen und zwar zum ersten Mal im künftigen Monat Mai von dem gesetzlichen Recht der successiven drittheilweisen Erneuerung des Gemeindrathes auf gesetzlich bestimmte Weise Gebrauch zu machen habe.“ —

Sieben Jahre lang also blieb unsere Gemeinde, die sich am Aufstand des Jahres 1804 kaum in dem Maße wie andere Gemeinden betheiligt hatte, ihres gesetzlichen Wahlrechtes beraubt und unter staatliche Vormundschaft gestellt; die Regierung rächte sich an ihr in einer Weise, die kaum je entschuldigt werden kann. Nicht genug, daß sie ihr Gulden 70000. — Kontribution auflegte, sie sah zu, wie die öffentlichen Güter unter einer unverzeihlich nachläßigen Wirthschaft litten, wie der Gemeinsinn der Bürger einem verderblichen Mißtrauen, einer unheilvollen Zwietracht und völliger Entmuthigung nothwendig weichen mußte. —

Am 19. Mai 1811 wurden endlich drei neue Mitglieder, zugleich heftige Gegner des von der Regierung eingesetzten Gemeindrathes, in diese Behörde gewählt, und am 10. Mai 1812 wählte eine sehr stark besuchte Bürgergemeinde wiederum fünf neue Gemeindrathsmitglieder, so daß nun der alte Gemeindrath bis auf wenige Mitglieder durch Männer ersetzt war, von denen man mit Recht erwartete, daß sie die Interessen der Gemeinde im Sinne eines gesunden Fortschrittes wahren werden.

Nachdem endlich unser Gemeindsleben einen geregelten Gang angenommen hatte, zog auch die lang entbehrte Eintracht langsam innert die Marken der Gemeinde; die Ereignisse auf der großen Bühne der Weltgeschichte, die während der Mediationsverfassung die Schweiz unberührt, und sie eines zehnjährigen Friedens genießen ließen, drohten dagegen je länger je mehr eine auch unser Vaterland bedrohende Wendung zu nehmen. „Als die gewaltige Schlacht bei Leipzig Napoleon zwang, mit den Trümmern seines Heeres über den Rhein zurückzugehen,

näherte sich der Kriegsschauplatz den Grenzen der Schweiz, und bis Ende Oktobers wurde das ganze rechte Rheinufer von den Verbündeten besetzt.“ Im November erschienen in Zürich zwei Abgeordnete von Oestreich und Rußland, um die Schweiz zur Theilnahme am Kriege gegen Napoleon zu bewegen. Ihr Erscheinen erweckte in den Freunden der ehemaligen politischen Zustände neue Hoffnungen auf die Wiedereinführung der durch die Revolution und die Mediation verdrängten Verfassung; Bern führte seine alte Verfassung wieder ein, nachdem es die Vermittlungsakte aufgehoben hatte, und „Schultheiß, Räthe und Bürger der Stadt und Republik Bern“ gelangten wieder zur Gewalt. Auch im Kanton Zürich glaubte man mit Recht, besorgen zu müssen, die Stadt werde nach ihren ehemaligen Vorrechten lüstern. Die Lesegesellschaft Wädensweil, die in einer Zuschrift vom 14. November 1813 dem regierenden Landammann Reinhard ihre Freude über den Entschluß der Tagsatzung, die Neutralität der Schweiz zu wahren, ausgedrückt hatte, erhielt indeß zur Beruhigung der aufgeregten Bürger unserer Gemeinde unterm 30. Dezember folgende Zuschrift Staatsschreiber Lavaters, die einen sehr günstigen Eindruck machte und die besorgten Gemüther wieder aufheiterte:

„Ich beeile mich, Ihnen die für alle Freunde des Vaterlandes, der Volksfreiheit und der politischen Gleichheit angenehme Nachricht mitzutheilen, daß der Stand Zürich in seiner dermaligen Regierungsposition die vormalige Stellung als Vorort auf bestimmtes Begehren der großen Mehrheit der eidgenössischen Stände wieder angenommen hat; daß gestern die Stände Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Waadt, einen neuen Bund mit feierlicher Aufhebung aller Unterthanenverhältnisse für alle Zukunft gebildet haben.

Ich hoffe, diese Ereignisse werden Ihnen den heutigen Abend etwas angenehmer machen. Wenn ich Ihre Empfindungen nach den meinigen würdigen soll, so ist Ihr Herz gewiß sehr gepreßt.“ . . .

Dem Kanton Zürich hat man es vornehmlich zu verdanken, daß nach dem Sturz Napoleons die alten, von der Revolution über Bord geworfenen Verfassungen nicht wieder in's Leben traten; die Gefahr einer Contrerevolution war groß, Zürich half wesentlich mit, dieselbe abzulenken. Es nahm allerdings eine neue Verfassung an, die aber in vielen Punkten nicht nur keine Rückschritte, sondern manchen Fortschritt aufweist. Nach derselben wurde der Kanton Zürich in eilf Amtsbezirke eingetheilt. Die Eintheilung in 52 Land- und 13 Stadt-

zünfte blieb fortbestehen, das Stimmrecht der Bürger in den zu jeder Zunft gehörigen Gemeinden wurde ausgedehnt, indem jede Beschränkung durch einen Zensus (Siehe Seite 183) wegfiel. Dadurch wurde eine entschiedene Verbesserung erzielt durch eine starke Erweiterung des demokratischen Elements. Es genügte, um das Stimmrecht auszuüben, die einfache bürgerliche Volljährigkeit und das Bürgerrecht innerhalb der Zunft. Ausgeschlossen blieben jedoch die, welche „in Kost und Lohn" eines Andern standen.

Die politische und bürgerliche Rechtsgleichheit wurde ausdrücklich anerkannt.

Der große Rath von 212 Mitgliedern war die höchste Gewalt. Die Stadt suchte indeß in dieser Behörde das Uebergewicht zu erlangen. Die Stellen wurden nämlich folgendermaßen besetzt:

26 Mitglieder werden von den 13 Zünften der Stadt,
5 " " " Winterthur,
51 " " " den übrigen 51 Zünften gewählt.

Zu diesen 82 direkt gewählten Mitgliedern kommen nun noch 130 (sage einhundert und dreißig!!) indirekte, durch den großen Rath selbst gewählte Mitglieder. Zu diesem Behufe wird ein Vorschlagskollegium von 5 Gliedern des kleinen und 10 Gliedern des großen Rathes gebildet, welches je für 5 vakante Stellen einen Gesammtvorschlag von 15 Kandidaten macht. Aus diesen 15 Kandidaten werden dann durch geheimes absolutes Mehr 5 Mitglieder des großen Rathes von diesem bezeichnet. Einer von den fünf soll ein Landbürger sein: eine Verfassungsbestimmung, welche dann in der Praxis so ausgelegt wurde, als ob es hieße: vier von den fünf sollen Stadtbürger sein. Zur Wählbarkeit ist erforderlich: Antritt des 30. Altersjahres und ein Vermögen von wenigstens 10,000 Schweizerfranken. Die Amtszeit dauert sechs Jahre, die austretenden Mitglieder sind aber immer wieder wählbar. Nur die Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes fallen als Großräthe nicht in die Erneuerungswahl. —

Kleiner Rath und Obergericht blieben im Wesentlichen unverändert; jener an der Spitze der gesammten Verwaltung, dieses als höchster Gerichtshof. Auch die Stellung der Bürgermeister verblieb dieselbe. Aber aus der Mitte des kleinen Rathes erhob sich für alle diplomatischen Geschäfte ein Staatsrath, worin die beiden Bürgermei-

ster und fünf von dem großen Rathe gewählte Mitglieder des kleinen Rathes Sitz und Stimme hatten. —

An der Spitze jedes Amtsbezirkes stand ein von dem kleinen Rath aus allen Bürgern des Kantons frei gewählter Oberamtmann, sowol mit administrativer, als mit richterlicher Gewalt ausgerüstet. Er präsidirte das Oberwaisenamt und das Amtsgericht. Für jeden Bezirk gab es nun ein eigenes Amtsgericht, dessen Mitglieder von dem kleinen Rath aus den Bürgern des Amtsbezirkes gewählt wurden. —

Die Zunftgerichte wurden aufgehoben, die Friedensrichter dagegen erhielten sich. —

C. Die Restaurationszeit von 1815—1830.

Die fünfzehn Jahre, welche auf die Verfassungsänderung des Jahres 1814 folgten, waren für unsere Gemeinde eine segensreiche Zeit des Friedens. Die Wunden, welche die Revolution und die ihr nachfolgenden Wirren geschlagen hatte, waren geheilt, der Haß der Parteien wich nach und nach einer erfreulichen Eintracht der Bürger, die sich in schönster Weise beurkundete in der Schöpfung neuer, dem öffentlichen Wohl gewidmeten Anstalten. Die Erbauung des Armenhauses, eines Schulhauses und des Gemeindhauses, die Anschaffung einer neuen Orgel, die Errichtung einer höhern Lehranstalt (Realschule), die Gründung der Ersparungskassa und noch andere bleibende Denkmäler eines edeln Bürgersinnes kennzeichnen diesen Zeitabschnitt, der an politischen Ereignissen arm, an gemeinnützigen Werken und edelmüthigem Streben dagegen um so reicher ist. Ich verweise den Leser auf die Kapitel über das Kirchen- und Schulwesen unserer Gemeinde. —

Am 15. Februar 1816 wurde gemäß der neuen Staatsverfassung für den Amtsbezirk Wädensweil der Oberamtmann gewählt. Die Wahl fiel auf Unterstatthalter Hotz von Oberrieden, der am 4. Juni seine Amtswohnung auf dem im Jahr 1814 wieder aufgebauten Schloß bezog.[1]

Dieser Tag, im Volksmunde „Aufzugstag“ des Oberamtmanns

[1] Seine Besoldung bestand in freier Amtswohnung im Schloß, 1600 Fr., 10 Mütt Kernen und 8 Klaftern Holz. Die Oberamtmänner, die nicht Bürger ihres Amtskreises waren, bezogen Fr. 2400. —

geheißen, wurde in Wädensweil folgendermaßen gefeiert. Eine Abtheilung Dragoner unsers Amtsbezirkes holte dasjenige Mitglied der Regierung, das den Oberamtmann bei uns einzuführen hatte, in Wollishofen ab und begleitete es zu der Wohnung des einzuführenden Beamten nach Oberrieden, von wo aus der Oberamtmann und der ihn begleitende Rathsherr nach Wädensweil begleitet wurden. Die Reserve der Infanterie, die Jäger und die Artillerie des Bezirkes waren in zwei Kolonnen von der Fabrik am Sagenrain bis zum Gasthof zur Krone aufgestellt. Unter dem Geläute der Glocken fuhren die beiden Herren, von der Cavallerie begleitet, durch diese beiden Reihen vor den Gasthof, wo mehrere Geistliche des Bezirks und die Behörden unserer Gemeinde versammelt waren. Der Dekan des geistlichen Kapitels bewillkommte den neuen Oberamtmann; dann defilirte das Militär im Paradezug an den hohen Herren vorbei, die sich dann in den Gasthof begaben. Der „Sommersaal" war zur feierlichen Installirung hergerichtet. Rathsherr C. Ott eröffnete die Feier mit einer Rede, in welcher er die Vorzüge der neuen Verfassung schilderte, und das Zusammenwirken der obern und untern Behörden mit dem Volk als höchstes Erforderniß für die Erhaltung und Beförderung der politischen, sittlichen und ökonomischen Wohlfahrt des Landes darstellte. Dann leisteten der Amtsrichter, der Amtsschreiber und die Gemeindammänner den Eid, und der Oberamtmann schloß die Feier mit einer Anrede an die anwesenden Beamten und Bürger. Bei „wohlbereitetem" Mahle floß der Quell der Rede unversieglich bis in die Nacht hinein; man ließ die hohe „väterliche" Regierung, deren Repräsentanten, den Oberamtmann, die Beamten, den Dekan und die Geistlichen hoch leben und schloß das Fest mit allgemeiner Illumination und einem Transparent.

Oberamtmann Hotz stand in Folge seiner tüchtigen Geschäftsleitung bei dem größten Theil der Einwohner unserer Gemeinde in hoher Achtung. Als er daher im Jahr 1821 für eine neue Amtsdauer gewählt wurde, veranstalteten die Behörden und seine sonstigen Freunde eine festliche Feier, die gehoben wurde durch Instrumentalmusik und den Vortrag einer Cantate. Ein Verehrer des wiedergewählten Bezirksbeamten ging sogar so weit, daß er einen Transparent mit der Inschrift: „Heil und Wohlergehen dem neugewählten Regenten" über dem Eingang zur Krone anbrachte, was den Unwillen vieler Bürger

so sehr erregte, daß die Feier etwelche Trübung erlitt, da das Mißfallen an dieser Schmeichelei vom gesunden Sinn des Volkes, das in dem Oberamtmann „nur eine untergeordnete Regierungsperson" erkennen wollte, so laut geäußert wurde, daß sich Hotz tiefgekränkt fühlte. —

Schon im folgenden Jahr entriß der unerbittliche Tod den beliebten Beamten. Er ruht auf dem neuen Kirchhof rechts vom obern Portal.

Zum neuen Oberamtmann wurde vom kleinen Rath am 9. April 1822 Herr Oberrichter Escher einhellig gewählt, der seinen Aufzug am 2. Mai unter gewohnter Feierlichkeit hielt. —

Im Jahre 1823 beschäftigten sich die Einwohner unserer Gemeinde mit dem Freiheitskampf, den die Neugriechen gegen ihre Unterdrücker fochten, um so mehr, als am 29. März von den zahlreich aus Rußland und Polen durch Deutschland und die Schweiz nach ihrer Heimat reisenden Griechen fünf in Wädensweil eintrafen, welche, da sie von dem griechischen Hülfsverein in Zürich empfohlen waren, von der Lesegesellschaft 14 Tage lang in der Krone verpflegt wurden. Oberamtmann Escher und mehrere Privatleute erwiesen ihnen wiederholt eine wohlverdiente Gastfreundschaft. —

Daß während der sogenannten Restaurationsperiode das politische Leben unserer Gemeinde beinahe schlummerte, beweist auch die Art und Weise, wie die Zunft Wädensweil im Jahr 1824 ihr Großrathsmitglied wählte. Sie war bei dieser Wahl mit 104 Stimmenden betheiligt, was den Vorstand der Zunft bewog, beim kleinen Rath um die Erlaubniß einzukommen, die Zunftversammlung in Zukunft an einem Sonntag abhalten zu dürfen. —

Beschäftigten sich die Bürger unserer Gemeinde im Gegensatz zur Zeit vor 1815 weniger mit politischen Fragen, so waren sie um so mehr bemüht, für den allgemeinen Wohlstand und die Bedürfnisse der Gemeinde zu sorgen. Daher begegnen wir auch im Jahr 1828 dem Wunsch nach Loskauf des Zehnten, eine Last, die um so unwilliger getragen wurde, als sie nach der Meinung der Leute durch die Revolution beinahe abgeschüttelt worden wäre. Am 10. April versammelten sich sämmtliche Grundeigenthümer der Gemeinde Wädensweil in der Kirche, um über die Frage abzustimmen, ob sie den Zehnten loskaufen wollen oder nicht. Nachdem die Gesetze, die auf den Loskauf dieser Feudallast Bezug hatten, vorgelesen waren, gab man

jedem Bürger einen Pfenning, den er in eine von den zwei mit „Ja" und „Nein" bezeichneten Schachteln (Urnen), die vor der obern Kirchthüre hinter einem Vorhange aufgestellt waren, legen mußte, je nachdem er für oder gegen den Loskauf stimmte. Es wurden in die Ja-Schachtel 391, in die Nein-Schachtel 79 Pfenninge gelegt und dann aus jeder der drei Wachten Dorf, Berg und Ort acht Bürger gewählt, welche die Aufgabe hatten, alle den Loskauf betreffenden Fragen, Anstände und Streitigkeiten zu ordnen. Diese aus 24 Bürgern bestehende Kommission verstärkte sich durch Zuzug von sechs Grundbesitzern und theilte sich dann in eine schiedsrichterliche Kommission, welche alle Streitigkeiten endgültig zu entscheiden hatte, in eine Rechnungskommission, in eine Classificationscommission für den nassen und eine solche für den trockenen Zehnten. Nach mehrjähriger, mühevoller Arbeit wurden endlich sämmtliche Zehnten unserer Gemeinde um alte Frk. 56837. 3 Rp. oder fl. 35523. 5. 9, in jetziger Währung Frk. 82887. 35 losgekauft.

In's Jahr 1828 fällt auch die Erneuerungswahl des Oberamtmann Escher, der vom kleinen Rathe in seiner Würde bestätigt wurde. Unsere Gemeindsbehörden ließen ihn durch 6 Abgeordnete, an deren Spitze der greise Landschreiber Huber stand, in den Gasthof zur Krone einladen, wo ihn Pfarrer Wirz herzlich bewillkommte. Ein Transparent mit dem Escher'schen Wappen schmückte den Saal, und der Sängerverein oder vielmehr die Montagsgesellschaft sang nach der Melodie des bekannten Liedes: „Sind wir vereint zur frohen Stunde" ein Gedicht Reithard's.

Wer die Herzlichkeit beobachtete, mit der die Gemeindsbeamten, und besonders auch der Geistliche, dem Oberamtmann entgegenkamen; wer nur die Toaste hörte, die auf die „väterliche" Regierung ausgebracht wurden, der hätte nicht geglaubt, daß auch bei uns eine Oppositionspartei sich gebildet hatte, die ihre Stimme freilich nicht zu erheben wagte, im Stillen jedoch im Geiste Paul Usteri's arbeitete, der ja im gleichen Jahre im Schoße des großen Rathes statt einer kleinlichen Zensur die Preßfreiheit und eine gerechtere Stellvertretung des Landvolkes gefordert hatte. Das Jahr 1830 brachte endlich den erfrischenden Luftzug, der, verstärkt durch den Sturmwind der französischen Julirevolution, die Verfassung von 1814 mit all ihren der Landschaft ungünstigen Bestimmungen wegfegte. Im Monat Oktober hat-

ten sich zu verschiedenen Malen Großrathsmitglieder von der Landschaft versammelt, um sich über einige wünschbare Abänderungen der zürcherischen Staatsverfassung zu berathen und die Resultate ihrer Beschwerden dem kleinen Rathe vorzulegen. Nachdem Letzteres am 15. Oktober durch 4 Abgeordnete geschehen war, wurde schon auf den 1. November der große Rath außerordentlich einberufen, der dann einige die Landschaft nicht befriedigende Beschlüsse faßte. Daher traten in Stäfa um die Mitte des Monates November über hundert Landbürger zusammen, und beschlossen, durch einen Aufruf an das Volk zu einer Volksversammlung einzuladen. Am 19. November erschien folgende Proklamation:

„Ueber hundert Freunde des Vaterlandes, die sich heute in Stäfa versammelten, und denen das Heil der Zukunft am Herzen liegt, haben beschlossen, die allgemeinen Wünsche des Volkes nach einer bessern Stellvertretung in der obersten Landesbehörde auf gesetzlichem Wege vor den großen Rath zu bringen. Zu dem Ende werden alle Landesbürger, die den Drang und die Noth des Augenblickes fühlen, und denen das Glück und die Wohlfahrt des Vaterlandes am Herzen liegt, dringend eingeladen, sich auf einer allgemeinen Landesversammlung künftigen Montag, den 22. November, Morgens 10 Uhr, in Uster einzufinden, von wo aus sogleich eine in Ruhe und Würde abgefaßte Vorstellung an den großen Rath abgehen wird. Der Segen der Nachwelt ruht auf dem Werke, an welchem jeder Freund des Vaterlandes Theil zu nehmen beschworen wird."

Wohl 12000 Bürger der Landschaft versammelten sich in Uster, um in der freien Natur, angesichts der ewig freien Alpen und unter dem Gezelte des Himmels dasjenige zu berathen, was einem freien, vernünftigen Volke gebührt, was eines jeden Menschen Würde und Rechte fordern. Gujer von Bauma eröffnete die große Versammlung mit einer Rede, in der er den Zweck des Tages auseinandersetzte, auf die Unvollkommenheiten der zürcherischen Verfassung aufmerksam machte, indem er zugleich in der diesem Manne eigenen Art der Regierung das Lob spendete, sie habe durch edle Schlußnahmen manch harte Kränkung des Landvolkes verhindert; allein die Würde und die Pflicht eines freien Volkes fordere, fügte er bei, daß es mit seiner Verfassung nicht im Widerspruch stehe, sondern dieselbe nach seinen Bedürfnissen, Rechten und vernünftigen Einsichten auf einem edeln, freien Männern würdigen Wege umgestalte.

Dann betrat Dr. Hegetschweiler die Rednerbühne. Seine Rede war voll Würde und stützte sich auf das Wort: „Der Mensch ist frei

geschaffen, ist frei, und wär' er in Ketten geboren." Auch er machte auf die vielen Gebrechen der Verfassung aufmerksam; auch er sprach freudig aus, die hohe Regierung werde den Wünschen des Volkes Rechnung tragen und warnte die versammelte Menge, ja auf keine persönlichen Wünsche Rücksichten zu nehmen, der Stimme der Leidenschaft kein Gehör zu geben, das Gesammtvaterland in's Aug zu fassen und die Schranken der Achtung und Mäßigung nicht zu überschreiten.

Endlich sprach Steffan von Wädensweil, ein Mann voll glühender Vaterlandsliebe, in edler Begeisterung für die Rechte seiner Mitbürger Worte der Ruhe, der Ordnung und der Religion an die gerührten Herzen, verlas und erklärte die verschiedenen Punkte, die man der Regierung vorzulegen gedenke und forderte zur Unterzeichnung der Bittschrift auf. Gegen 3000 Bürger unterzeichneten sie am gleichen Tage, und Tags darauf vereinigte sich auch Winterthur mit der Landschaft.

Am 24. November traten 10 Abgeordnete des Landes in Zürich zusammen und überreichten dem Amtsbürgermeister Reinhard zu Handen des kleinen Rathes das Volksmemorial.

Am 25. November zog der große Rath die Bittschrift von Uster in Berathung und beschloß:

1) Eine Proklamation an die sämmtlichen Einwohner des Kantons zu erlassen und sie darin zu versichern, daß er mit Einmuth den Grundsatz ausgesprochen habe, es sollen in Hinsicht der Repräsentation im großen Rath $^2/_3$ der Mitglieder vom Land und $^1/_3$ von der Stadt Zürich gewählt werden. Dann aber ermahnt er zur Stille und Ordnung und verbietet fernere Zusammenrottungen und Volksversammlungen.

2) Eine Kommission wird beauftragt, die neuen Berathungen vorzunehmen und auf den 27. dem großen Rathe ihre Berathungen zu hinterbringen. —

Die Sitzung der Kommission war ernst und ruhig; eine einzige Stimme wagte die Verhaftung der Ruhestörer zu verlangen. Am 27. November beschloß der große Rath nach Anhörung der Kommissional-Anträge, abzutreten und sich dem Drang der Verhältnisse zu fügen. Am 6. Dezember versammelten sich die Zünfte zur Wahl eines neuen großen Rathes. Wädensweil wählte die Bürger Präsident Hotz, Quartierhauptmann Hauser und Hauser zur Treu. Die neue Landesbehörde trat am 14. Dezember zusammen und setzte eine Verfassungskommission von 13 Mitgliedern nieder.

Die Donnerstags-, Mittwochs- und Montagsgesellschaft unserer Gemeinde reichten am 7. Januar 1831 diesem Verfassungsrathe Namens der Bürgerschaft Wädensweils eine von den Vorständen jener 3 Gesellschaften unterzeichnete Zuschrift ein, worin sie folgende Wünsche niederlegten:

A.

Freiheit der christlichen Religion; Gleichheit der Rechte aller Bürger in jeder Beziehung; Preßfreiheit; Erwerbsfreiheit; das Recht, Beschwerden und Wünsche des Volkes einzeln oder durch Collektiv-Petitionen an den großen Rath zu bringen; das Volk übt das Recht der Souveränetät aus; Oeffentlichkeit der Staatsrechnungen zu Handen der Gemeinden; Revision der Verfassung alle 10 Jahre.

B.

Trennung der Gewalten im Staate; zwei Instanzen in Kriminalfällen; Oeffentlichkeit der Großrathsverhandlungen; Aufhebung der Innungen und Ehehaften; Wahl von Mitgliedern des großen Rathes ab dem Lande in die Spital- und Almosenpflege; dreijährige Amtsdauer aller Behörden des Kantons; möglichst gleichmäßige Zunfteintheilung; Vollmacht zur Wahl der Großrathsmitglieder für jede in beliebiger Anzahl versammelte Zunft.

C.

Bezug aller Staatsregalien in baarem Geld; Bezahlung aller Staatsangestellten in baarem Geld; Aufhebung des Kasernendienstes; Verminderung der meisten oder Aufhebung aller indirekten Steuern.

Der Geist des Fortschrittes hatte in unserer Gemeinde tiefe Wurzeln geschlagen; unsere Väter erfaßten die Ideen der neuen Zeit und suchten sie zu verwirklichen. Ihr Sinn für Volksfreiheit war auch den Eidgenossen außerhalb des Kantons Zürich nicht unbekannt. Drei flüchtige Mitglieder der Regierung von Baselland hielten sich am 12. Februar bei uns auf, verlangten Schutz gegen ihre Verfolger, den man ihnen feierlich zusicherte und erfreuten sich der herzlichsten Gastfreundschaft der angesehensten Dorfbewohner.

Die Unterdrückung der Landschaft Basel von Seite der Stadt erweckte bei uns die lebhaftesten Sympathien. Steffan, der Redner von Uster, war einer der Unterzeichner des an das zürcherische Volk erlassenen Aufrufes, sich am 13. Februar in der Sonne in Wädensweil zu versammeln, um an die Tagsatzung ein Memorial zu richten, damit sie der mißhandelten Landschaft Basel zu ihrem Recht verhelfe. Auch hatte man die Absicht, dem baslerschen Landvolk bewaffnete Hülfe zu senden und es nachdrücklich zu unterstützen gegen die übelwollende

Stadt. Allein der Enthusiasmus hielt nicht lange an, die Gährung legte sich schnell wieder, und man überließ Baselland seinem Schicksale.

Unterdessen arbeitete die vom großen Rathe niedergesetzte Verfassungskommission unbeirrt an ihrer Aufgabe fort und legte schon am 10. März die neue zürcherische Staatsverfassung der obersten Landesbehörde zur Prüfung vor, welche dieselbe sogleich annahm, um sie am 20. des gleichen Monates der Abstimmung des Volkes zu unterbreiten.

In unserer Gemeinde waren von 1223 Stimmberechtigten 921 anwesend, von denen 916 mit „ja" stimmten. Im ganzen Kanton wurden 40503 „Ja" gegen 1321 „Nein" in die Urne gelegt.

Nun wurde Paul Usteri, der edle Greis, der treue Verfechter der Menschen- und Volksrechte, zum Bürgermeister gewählt. Aber mitten in seinem edlen Wirken, in dem Augenblick, da er seine Lebensaufgabe erfüllt sah, raffte ihn der Tod dahin. Er starb am 9. April, verehrt von Allen, die ihn näher kannten. Eine erhebende Todtenfeier wurde zu seinem Andenken am 15. Mai zu Wädensweil abgehalten. „Eine große Zahl von Freunden unseres engern Vaterlandes versammelten sich an diesem Tage in der Kirche zu Wädensweil, um das Gedächtniß des Verewigten durch eine besondere Todtenfeier in nächtlicher Stille zu ehren. Der Ernst einer still anbrechenden Nacht, das Festliche der großen, aus mehreren Tausend Menschen bestehenden Versammlung, das Feierliche der geräumigen, schön erleuchteten Kirche mußten schon für sich jeden Fühlenden in ungewöhnliche Stimmung versetzen, die noch gesteigert wurde durch geistreiche Worte und erhebende Töne."

Staatsrath Hegetschweiler widmete dem Entschlafenen einen begeisterten Nachruf, Regierungsrath Eduard Sulzer schilderte ihn nach seiner politischen Wirksamkeit, und ein Männerchor sang eine von Hs. Georg Nägeli componirte Trauer-Cantate, während die Orgel ihre kräftigen Akkorde mit den Männerchören vereinte. —

Die Grundzüge der neuen Verfassung, die von Usteri's Geist durchweht war, sind folgende:[1])

„Der Kanton Zürich bildet einen Freistaat mit repräsentativer Verfassung und als solcher ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Souveränetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes und wird nach Maßgabe der

---

[1]) Geilfus, Helvetia, Bd. III. —

Verfassung durch den großen Rath als Stellvertreter desselben ausgeübt. (Derselbe zählte bis 1838 60 von der Stadt, 119 von den übrigen Zünften und 33 vom großen Rathe selbst gewählte Mitglieder. Im Jahr 1838 fand eine völlige Gleichstellung auch in dieser Hinsicht statt, indem je auf 1200 Seelen einer Zunft ein Mitglied gewählt wurde, wobei eine Bruchzahl von mehr als 600 Seelen der Vollzahl gleich gerechnet wurde; 12 indirekte Wahlen blieben dem großen Rathe vorbehalten.) Alle Bürger des Kantons haben gleiche staatsbürgerliche Rechte und sind vor dem Gesetze gleich. Jeder hat, wenn er die durch die Verfassung und die Gesetze verlangten Eigenschaften besitzt, Zutritt zu sämmtlichen Stellen und Aemtern. Die Glaubensfreiheit ist gewährleistet, die christliche Religion nach dem evangelisch-reformirten Lehrbegriffe die vom Staate anerkannte Landesreligion, und den gegenwärtig bestehenden katholischen Gemeinden sind ihre Religionsverhältnisse garantirt. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Freiheit der Presse, deren Mißbrauch das Gesetz bestraft. Jeder einzelne Bürger, jede Gemeinde, jede vom Staate anerkannte Korporation, sowie jede Behörde hat das Recht, auf dem Wege der Petition Ansichten, Wünsche und Beschwerden vor den großen Rath zu bringen. Handel und Gewerbe sind frei, soweit dies mit dem Wohle der Gesammtbürgerschaft und demjenigen der handel-, gewerb- und handwerktreibenden Klassen vereinbar ist. Die Trennung der Gewalten ist anerkannt. Ein Gerichtsstand, der nicht in der Verfassung vorgesehen, darf weder errichtet noch angesprochen und Niemand seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden. Vertragsmäßige Schiedsgerichte sind gestattet. Die Peinlichkeit ist abgeschafft. Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums und die gerechte Entschädigung für Abtretungen, die das öffentliche Wohl erheischt. Sie gewährleistet die Befugniß, Zehnten und Grundzinse auf gesetzlichem Wege loszukaufen oder in eine jährliche Geldleistung umzuwandeln. Der Boden soll mit keiner nicht loskäuflichen Last belegt sein oder werden. Alle Einwohner des Kantons haben möglichst gleichmäßig nach Vermögen, Einkommen und Erwerb an die Staatslasten beizutragen. Jeder Kantons- und jeder im Kanton angesessene Schweizerbürger ist zu Militärdiensten verpflichtet. Militärkapitulationen mit fremden Staaten sind untersagt. Sorge für Vervollkommnung des Jugendunterrichtes ist Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter."

Siebentes Kapitel.

Politische Verhältnisse der neuesten Zeit.

Die Umgestaltung des Jahres 1830 hatte für den Kanton Zürich die glücklichsten Folgen. Nachdem die letzten Spuren des Zunftzwanges verschwunden waren, entwickelte sich auf der Landschaft eine nie geahnte Gewerbsthätigkeit. Zu den bereits vorhandenen Fabriken entstanden neue, welche einer zahlreichen Bevölkerung Arbeit und Verdienst gewährten. Der Landwirth fand für seine Erzeugnisse schnellern und

reichlichern Absatz, der Handel blühte auf, und Wohlstand breitete sich über das Land aus. Der Kanton erhielt ein treffliches Straßennetz; Militär- und Gerichtswesen erfuhren wesentliche Verbesserungen. Die Bildung des Volkes suchte man zu heben durch eine neugeschaffene, auf guter Grundlage aufgebaute Volksschule. Die Dreißigerjahre, überaus reich an neuen, großartigen, die Volkswohlfahrt fördernden Schöpfungen, bilden in der Geschichte unseres Kantons eine Glanzperiode, so reich an großen Gedanken und erhabenen Zielen, daß sie kaum je übertroffen werden wird. Allein die Masse des Volkes vermochte seinen weitblickenden Führern nicht zu folgen. Die Opfer, die das rasch aufblühende, neue Leben im Staate erforderte; die Unzufriedenheit derer, die durch die neue Ordnung der Dinge altgewohnte Vorrechte und Vortheile einbüßten; eine gewisse Furcht und ein beängstigendes Unbehagen der Vielen, welche in enger Beschränktheit den Fortschritten der Zeit nicht zu folgen vermochten und den neu erwachten Geist nicht begriffen, dies Alles begünstigte eine Reaktion, die stets eintritt, wenn eine Regierung Staatseinrichtungen schafft, die dem allgemeinen Bildungsgrade des Volkes nicht angepaßt sind. Wohl zündet eine neue Wahrheit, ein neuer Gedanke augenblicklich in den stärkern Geistern des Volkes; aber bis die große Masse von einer neuen Idee durchdrungen ist, bis neue Wahrheiten sich in einem ganzen Volke eingebürgert haben, braucht es Jahre unausgesetzter Anstrengung und unermüdeten Kampfes gegen Vorurtheile, Gewohnheit und Trägheit des Geistes. —

Wenn den Männern der dreißiger Jahre, die von hervorragendem Standpunkte aus die große Bewegung mit schöpferischem Geiste unterhielten und lenkten, ein einziger Vorwurf gemacht werden darf, so ist es folgender: Im Gefühl, das Rechte zu wollen, schritten sie auf der Bahn des Fortschrittes so schnell fort, daß ihnen das Volk nicht zu folgen vermochte; auch unterschätzten sie ihre Gegner, die diesen Umstand weislich benutzten, um sich im Stillen auf einen entscheidenden Schlag vorzubereiten. —

In unserer Gemeinde war es die Lesegesellschaft, die alljährlich am 22. November die entschiedenen Freunde des Fortschrittes um sich sammelte, um den Tag von Uster unter dem Donner der Geschütze, dem Klang der Musik und mit begeisterten Reden zu feiern, während im Stillen die Rückschrittspartei mit scharfem Auge die Schwächen

der Gegner erspähte und benutzte. Das Jahr 1839 bot endlich Gelegenheit zur Verwirklichung lang gehegter Pläne der Konservativen. Der Lehrstuhl der Dogmatik (derjenige Theil der Gottesgelehrheit, welcher die Glaubenslehren abhandelt) an der Universität war erledigt und sollte durch einen tüchtigen Professor besetzt werden, der geeignet gewesen wäre, auch in Glaubenssachen einen zeitgemäßen Fortschritt, den die Wissenschaft bereits erforderte, anzubahnen. Nun hatte der gelehrte Theologe Dr. David Strauß durch sein „Leben Jesu“ die Aufmerksamkeit der gebildeten deutschen Welt auf sich gezogen, und der Erziehungsrath fand sich veranlaßt, diesen jungen, muthigen Gelehrten zum Lehrer der Dogmatik zu berufen. Jetzt entstand bei Vielen im Volke die Befürchtung, der alte Glaube ihrer Väter, den sie als ein heiliges Vermächtniß und als unantastbares Gut aufrichtig und ohne Heuchelei hochachteten, wolle ihnen entrissen werden, während andere die Religionsgefahr gerne als Deckmäntelchen benutzten, um eine politische Reaktion um so sicherer zu bewerkstelligen. Eine große Thätigkeit wurde von denen, die in heiligem Ernst um ihren Glauben besorgt waren, wie auch von den Gegnern der neuen Staatseinrichtung entfaltet, es entstanden sogenannte Gemeindekomites, welche den Widerstand in den einzelnen Gemeinden zu organisiren hatten und hinwiederum unter der Leitung eines Centralkomites standen.

Unsere Gemeinde versammelte sich am 21. Februar in bis dahin noch nie gesehener Zahl; es waren 1128 Bürger erschienen. Präsident Hotz eröffnete die Verhandlungen und wollte, den bestehenden Vorschriften gemäß, die gesetzlichen Bestimmungen, daß Falliten, Almosengenössige &c. nicht stimmberechtigt seien, zur Geltung bringen, wurde jedoch durch Murren, Drohungen und allgemeinen Tumult so eingeschüchtert, daß er endlich unfreiwillig zugeben mußte, es habe in Glaubens- und Religionsangelegenheiten Jeder zu reden und zu wählen das Recht. Der Antrag eines Bürgers, die Gemeinde möge beschließen, sie stimme dem Wunsch zur Bildung von Gemeinde-, Bezirks- und Kantonalkomites nicht bei, sie billige aber die Berufung des Dr. Strauß nicht und lasse in diesem Sinne eine Petition an die hohe Regierung abgehen, wurde unter Murren und leidenschaftlichen Aeußerungen zurückgewiesen, so daß der Präsident Ruhe gebieten mußte, und der Antragsteller für gerathen fand, begleitet von einigen Gesinnungsgenossen die Kirche zu verlassen. Dann setzte die Versammlung einmüthig ein Komite von zwölf Männern

nieder[1]), von denen am gleichen Tage zwei dem Bezirkskomite zugetheilt wurden. Im Gegensatz zu diesem Gemeindsbeschluß erließen etwa 40 sogenannte Straußen (Anhänger der Regierung) eine Zuschrift an den Regierungsrath, in der sie ihre Anhänglichkeit an die Regierung, sowie den Wunsch nach Aufrechterhaltung der Ordnung und Gesetze aussprachen und sich zugleich gegen alle nachtheiligen Folgen, welche die Volksbewegung nach sich ziehen möchte, verwahrten. Dieser Schritt der Minderheit erregte den Unwillen der Mehrheit in hohem Grade; die Fortschrittspartei wurde besonders vom rohern und ungebildetern Theile der Bevölkerung vielfach beleidigt und beschimpft, weil ein Christusläugner und Strauß (das waren die beliebtesten Schlagwörter) verdiene, mißhandelt zu werden; diese Leute fühlten eben nicht, daß sie durch eine solche Handlungsweise dem Evangelium Christi, das zu vertheidigen sie sich berufen glaubten, schnurstracks entgegen handelten. —

Die Aufregung der Gemüther war groß, die Entzweiung selbst unter den Gliedern einer und derselben Familie gedieh auf's Aeußerste. Die Ereignisse des 6. September sind bekannt genug; ich unterlasse es, dieselben zu schildern. Die Folgen dieses „Züriputsches“ oder schmutzigen Freitags, wie er später spottweise genannt wurde, blieben nicht aus. „Eine schwere Inquisition lag auf dem Kanton. Kein Wort der Ruhe und Vernunft fand bei der aufgeregten Bevölkerung Gehör. Die gestürzte Partei wagte eine Zeit lang kaum zu athmen. Wer seinen Glauben am eifrigsten zur Schau trug, gehörte zu den Auserwählten. In diesem Sinne fanden auch die Wahlen in den großen Rath statt, die auf den 16. September angesetzt wurden. Nicht Verdienst, Tüchtigkeit oder Geschäftskenntniß gaben den Ausschlag, sondern kirchliche Gesinnung oder besondere Geistesrichtung.[2])

Die neue Volksschule wurde dann zunächst angegriffen. Der Gründer derselben mußte weichen und an seine Stelle trat Bruch, ein Sohn Pfarrer Bruch's von Wädensweil, der als Direktor des Seminars nicht versäumte, den Geist des Denkens und Prüfens in seinen

[1]) Da noch mehrere der Gewählten leben, setze ich ihre Namen absichtlich nicht hin. —

[2]) Feddersen, Geschichte der schweizerischen Regeneration.

Zöglingen möglichst zu verkümmern. Auf dem Lande geriethen gut eingerichtete Schulen an manchen Orten wieder in Verfall; mechanisches Abrichten trat an die Stelle eines geistbildenden Unterrichts; von der Kanzel wurde starres Festhalten am Buchstaben gepredigt. —

Als im Jahr 1842 in unserer Gemeinde die Wahlen in den großen Rath stattfanden, versammelten sich in der Kirche 1262 Votanten, welche die sämmtlichen im Jahr 1839 gewählten Grossrathsmitglieder bestätigten; die Minderheit hatte stets nur 400—500 Stimmen gegen 700—800 der Mehrheit. Allein im Jahr 1846 bemerken wir einen großen Umschwung gegen früher. Viele hatten einsehen gelernt, daß vor sieben Jahren nicht nur Glaubensangelegenheiten die Triebfedern der Umwälzung gewesen waren und traten zur freisinnigen Partei über. Wieder erschienen über 1100 Stimmende in der Kirche; allein das Verhältniß der Parteien hatte sich geändert; von den fünf im September 1839 gewählten Repräsentanten wurden 2 fallen gelassen und durch entschieden liberale Männer ersetzt, während schon früher, statt eines verstorbenen sehr konservativen Mitgliedes, ein den Ideen der Dreißigerjahre huldigender, sehr tüchtiger Mann gewählt worden war. —

Im Jahr 1845 trat überhaupt ein Umschwung in unserem, auf die Bahn des Rückschrittes gerathenen Kanton ein. Die liberale Partei gewann die Oberhand wieder; an die Stelle der Reaktion trat der besonnene Fortschritt. Der Kanton Zürich stand im Jahr 1847 gegen den Sonderbund entschieden in die Schranken, und die zur eidgenössischen Armee einberufenen Milizen unserer Gemeinde traten mit Freuden unter die Waffen, nachdem die Bürgerwehr sich schon vorher unter dem Kommando des Herrn Oberst Steffan 700 Mann stark organisirt hatte, um mit derjenigen der übrigen Gemeinden den Wachtdienst an der Grenze gegen die Schindellegi und Wollerau zu besorgen, bis am Abend des 25. Oktobers das Bataillon Benz eintraf, das zur Hälfte nach Wädensweil und zur Hälfte nach Richtersweil verlegt wurde. Ueber die Ereignisse des Sonderbundes kann sich der geneigte Leser leicht Aufschluß verschaffen, es folgen daher hier nur noch wenige Notizen.

In der Nacht vom 7./8. November wurden die Bewohner Wädensweils durch Generalmarsch plötzlich aus dem Schlafe aufgeschreckt; denn in den schwyzerischen Nachbargemeinden wurde überall Sturm

geläutet und der dortige Landsturm lärmte — ob aus Uebermuth oder aus Furcht — so entsetzlich, daß man das Gelärm, sowie das Läuten der Glocken hier im Dorf ziemlich deutlich vernehmen konnte. Das hier liegende Militär rückte der Sihlbrücke zu, welche in dieser Nacht von den im Kanton Zug liegenden Schwyzertruppen abgebrannt worden war. Fast täglich fanden Truppendurchmärsche durch unser Dorf statt. Durch die sich immer wiederholenden Dislokationen geschah es mehrere Male, daß die Grenze gegen den Kanton Schwyz fast ganz von Militär entblößt wurde. So den 14. November, worauf dann 140 Mann unserer Bürgerwehr in der Gegend der Sternenschanze bis zum folgenden Mittag Wachtdienst verrichteten. Eine andere Abtheilung begab sich in die Gegend von Spitzen und Schönenberg. —

Gar oft wurde unsere Gemeinde durch blinden Lärm in Angst und Schrecken versetzt. Bald hieß es, Schönenberg und Hütten seien überrumpelt und stehen in Flammen; bald sollten Wachtposten niedergeschossen worden sein. Solche und ähnliche Gräuel wurden der aufgeregten und nur zu leichtgläubigen Menge erzählt, so daß viele hiesige Einwohner ihre Kostbarkeiten flüchteten. —

Von den 253 aus der hiesigen Gemeinde im Felde stehenden Kriegern, unter ihnen 25 Offiziere, war im Sonderbundskrieg auch nicht Einer verwundet worden.

Achtes Kapitel.

Kirchliche Verhältnisse der Gemeinde.[1])

Einleitung.

Wie wir im politischen Theil gesehen haben, reichen sichere historische Nachrichten über unsere Herrschaft nicht weiter als bis zum 13. Jahrhundert zurück. In Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse

---

[1]) Das Wappen unserer Gemeinde, ein gelber Ringgen (Schnalle) auf 3 grünen Bergen in rothem Felde, soll von den Herren von Ringgenberg herrühren, denen einst die Herrschaft Wädensweil als Eigenthum zugehört habe. Diese Vermuthung ist wol durchaus unbegründet, historisch jedenfalls nicht erwiesen, ja kaum erweislich. Johann Stumpf, auf dessen Aussage man sich

der Gemeinde Wädensweil fließen die Quellen noch sparsamer; nur wenige dürftige Nachrichten sind aus der Zeit vor der Reformation zu uns herüber gekommen.

Aus dem Umstande, daß das Kloster Wettingen einst zu Wädensweil die Kollatur besaß, läßt sich nicht ohne Wahrscheinlichkeit schließen, daß dieses Kloster entweder bei der Gründung der ersten Kapelle zu Wädensweil oder dann später zur Hebung des Gottesdienstes hülfreiche Hand geleistet hatte. Wann jedoch an die Stelle der Kapelle die im vorigen Jahrhundert abgetragene Kirche gesetzt wurde, läßt sich kaum je ermitteln.

Aus einem Streit zwischen Rudolf von Wädensweil und dem Leutpriester Johannes geht hervor, daß ein Vorfahre Rudolf's, Namens Eberhard, der Kirche das Gut Laubegg (Laupegga sagt die lateinische Urkunde) geschenkt hatte. Im Jahr 1286 wird nun von einem Schiedsgericht erkennt, daß der Ertrag dieses Gutes zuvörderst zur Unterhaltung des ewigen Lichtleins bestimmt werden, sonst aber dem Geistlichen gehören solle. Ueber das Einkommen der Pfründe vor der Reformation fehlen uns ganz genaue Nachrichten; denn das sogenannte Jahrzeitbuch, in das die Einkünfte des Geistlichen verzeichnet wurden, war schon im Jahr 1448 verloren, oder vielleicht, wie der damalige Leutpriester behauptete, von den Leuten unterschlagen worden. —

Im zweiten Kapitel (Seite 44) ist erzählt worden, wie Leutpriester Gregor Lüti schon im Jahr 1523 eindringlich zu Gunsten der Kirchen- und Glaubensverbesserungen predigte, wie er verfolgt und verjagt wurde, und welche Aufregung unter den Kirchgenossen herrschte. Die Reformation ward jedoch erst sechs Jahre später von der Gemeinde im ganzen Gebiet der Herrschaft angenommen, die Altäre in der Kirche zu Wädensweil wurden aber noch nicht abgebrochen. Konrad Nupein, Pfarrer zu Wädensweil, entschuldigt sich am 20. Oktober 1534 bei der Sy-

gewöhnlich beruft, um dieser Vermuthung das Ansehen einer geschichtlichen Thatsache zu verleihen, sagt hierüber in seiner Chronik (2 Ed. de Ao. 1606 pag. 479 b): „Nach alter Sage sollen die Herren von Ringgenberg in Wädensweil geherrscht haben, welcher Herren Wappen noch bei der Gemeinde Wädensweil geführt wird.“

Stumpf selbst hütet sich also, seiner Mittheilung historische Wahrheit beizulegen, ein Umstand, den wir durchaus nicht unberücksichtigt lassen dürfen. —

node, daß in seiner Kirche die Altäre noch stehen. Er trage keine Schuld daran; „denn er habe heftig darwider gepredigt und gelehrt, daß nur ein Altar und Opfer Christus seie.“ Er legte dieser Entschuldigung eine Abschrift seiner Predigten bei, worauf die Synode beschloß, es sei dem Herrn Pfarrer die Befriedigung für seine Verantwortung auszusprechen und der Rath zu ersuchen, daß er dem Schaffner zu Wädensweil den Auftrag ertheile, die Altäre abbrechen zu lassen. Allein am 11. Mai 1540 zeigt Michael Schlatter, Pfarrer zu Wädensweil, der Synode[1]) an, wie er von seinen Herren Urlaub genommen und auf Johannis künftig von dannen ziehen wolle. „Die ursachen sind dise: Wie lang wider die Altär gepredigt worden, standent sy doch noch ufrecht. So sye da ghein zucht noch ordnung oder straf wider die laster, jedermann thuege, wz er wölle. Es habind myn Herren wol geschriben vnd sye mit dem Schaffner gehandelt. Es volge aber gar nüt nahin vnd sye je länger je böser; ettlich louffind gen Einsidlen, ettlich fürrind die pilgren, die gen Einsidlen gand in kylchen, das man sähe, wie sy noch die Altär habind. Da so habe er schon lang geredt, wo sich die Sach nit besserind, wölle er nit mer by innen sin. Darumb auch etlich sagind, worumb er nitt gange.“ —

Die reformirten Pfarrer der Gemeinde.

Im Jahr 1520 trat Heinrich Hürlimann seine amtlichen Verrichtungen als erster reformirter Geistlicher unserer Gemeinde an, blieb aber nur vier Jahre und wurde ersetzt durch Konrad Rupein (Ruep, Ruepheim), dem Michael Schlatter folgte. Dieser verließ die Pfründe aus Aerger über die Neigung zum Katholizismus, die er bei vielen seiner Pfarrkinder wahrnahm, worauf Matthias Bodmer in unserer Gemeinde das geistliche Amt verwaltete. Bodmer war dem Trunk ergeben und mußte sogar von dem Schaffner, „der auch gar trunksüchtig war“ zu einem ordentlichen Lebenswandel ermahnt werden. Er gestand seinen Hauptfehler ein, versprach auch nicht mehr fluchen und schwören zu wollen und gelobte vor der Synode ernstliche Besserung. Allein der Geist war willig, das Fleisch aber sehr schwach. Im Jahr 1544 ward er wiederum der alten Lie-

[1]) Siehe Acta Syn. Tom. I.

derlichkeit angeklagt, wobei bemerkt wurde, er verliere alle Autorität, werde zu einem Narren und gelte in seiner Gemeinde gar nichts mehr. Zwei Jahre nachher wiederholten sich die gleichen Klagen, worauf er nach Elsau versetzt wurde. Bodmers Nachfolger war Konrad Klauser, den man seines Dienstes zu Wädensweil entließ, „damit imme syner reden halb nit großer schaden von synen mißgünstigen zugefügt werde.“ Auf ihn folgte Ezechiel Ramp, 1552—1565, Pfarrer zu Zell, den der Rath später nach Uster wählte. Dann kam Diethelm Leu, Pfarrer in Neftenbach, der im Jahr 1585 bei uns starb. Sein Nachfolger hieß Theodor Rüttiner, der aber Anno 1595 seine Stelle verlor; sie wurde dem mit Kindern reich gesegneten Matthias Leemann, der Pfarrer zu St. Margarethen war, übertragen. Am 23. Juni 1610 wird zum Pfarrer nach Wädensweil gewählt, Kaspar Thiebold, Pfarrer zu Niederurnen. Anno 1625 wählte der Rath Hs. Jakob Vollenweider, der sich während der Unruhen des Jahres 1646 die Ungnade der gnädigen Herren zuzog und deßwegen im Jahr 1647 nach Flach versetzt wurde. Josua Grob, Pfarrer zu Saluz in der Herrschaft Sax wurde dann einstimmig vom Rath als Nachfolger Vollenweiders bezeichnet. Dieser Geistliche genoß die Liebe seiner Kirchgenossen, die Achtung seiner Amtsbrüder und das Vertrauen der Regierung. Am 7. Mai 1672 wählte ihn die Synode zum Dekan des Kapitels am Zürichsee. Grob war einer der hervorragendsten Geistlichen der damaligen, in mancher Beziehung düstern Zeit.[1]) Als Pfarrer in Saluz hatte er sich besonders dadurch großen Ruhm erworben, daß er durch kluges und wahrhaft evangelisches Verfahren die ganze vorher katholische Gemeinde Hag am Rhein zur reformirten Konfession bekehrte. Auf die Empfehlung Junker Seckelmeister Schneebergers war er einstimmig ohne sein Wissen, und ohne daß er sich um die Pfründe zu Wädensweil beworben hätte, gewählt worden.

In dem auf Seite 147 angeführten Gespräch zwischen ihm und General Werdmüller zeigte er ganz seine geistige Eigenthümlichkeit; weder durch Einwendungen und Zweifel noch durch Angriffe des Witzes ließ er sich in Verlegenheit bringen; auch scheute er sich vor der höhern Stellung seines Opponenten nicht; er vertheidigte vielmehr

[1]) Siehe unsere Bemerkungen über das 17. Jahrhundert, Seite 143 u. f.

seinen Glauben würdig und rücksichtslos und legte gründliche Bibelkenntniß und wissenschaftliche Gewandtheit an den Tag. Als Werdmüller später wegen jenes Gespräches verfolgt und Pfarrer Grob zum Zeugen gegen ihn angerufen wurde, benahm er sich edel gegen den Verfolgten und äußerte sein Befremden darüber, daß man aus einer so geringfügigen Sache einen schweren Anklagepunkt machen wolle.

Auf diesen würdigen Geistlichen folgten Hs. Konrad Ryff (1692—1700); Hs. Rudolf Körner (1700—1728); Hs. Konrad Zwingli (1728—1740); Joh. Kaspar Hofmeister (1740 bis 1757); Joh. Heinrich Hofmeister (1757 bis 1770); Hs. Heinrich Zeller (1770—1784); J. Kaspar Ammann (1784 bis 1793); David Holzhalb (1793—1799). Letzterer zog sich während der Revolution wegen seiner ausgesprochenen Sympathie für die Stadt die Abneigung der sogenannten Patrioten, also der großen Mehrheit der Gemeindebürger zu, wurde verfolgt und beleidigt, verließ daher unsere Gemeinde und starb als Pfarrer zu Norbas im Jahr 1828.

Paul Philipp Bruch von Bergzabern, einer Stadt in der baierischen Rheinpfalz am Erlenbach und am Fuße der Vogesen, trat im Jahr 1800 sein Predigtamt bei uns an, wurde im Jahr 1812 mit dem Gemeindebürgerrecht beschenkt und starb 1818. —

Er hatte im Jahr 1791 seine Heimat verlassen, um in der Schweiz eine Hauslehrerstelle anzunehmen. Sechs Jahre später wählte ihn die Gemeinde Nettstall zu ihrem Geistlichen; allein die Wirren des Jahres 1799 und seine Anhänglichkeit an die Familie Blumer zu Glarus, die in diesem Jahre nach Zürich auswanderte, veranlaßten ihn, seine Stelle zu verlassen und nach Zürich zu übersiedeln. Im Januar 1800 wählte ihn die Gemeinde Wädensweil zum Pfarrer. Im darauf folgenden Monat verehlichte er sich mit einer Tochter aus der oben erwähnten Blumer'schen Familie und wirkte dann achtzehn Jahre lang segensreich in unserer Gemeinde. Während seines Wirkens hatte er 2395 Kinder getauft, 959 Ehen eingesegnet, 1382 Konfirmanden auf das h. Abendmahl vorbereitet und bei der Beerdigung von 2424 Leichen die üblichen Gebete verrichtet.

Am 3. Juni 1811 verlor er seine geliebte Gattin, die treue Mutter vier unerzogener Kinder, der er am 5. Dezember 1818 nachfolgte. —

Am 10. April 1819 wählte der kleine Rath durch's Loos zum Pfarrer nach Wädensweil

Joh. Rudolf Wirz von Zürich,

der als treuer Seelsorger zwanzig Jahre bei uns wirkte, im Jahr 1839 aber resignirte. Er starb zu Zürich im Jahr 1844. —

Friedrich Häfelin von Zürich, geb. den 17. Januar 1808, trat von der Universität Berlin zurückkehrend als Vikar hier ein im Juni 1834, übernahm als Pfarrverweser alle Geschäfte im Jahr 1835 und wurde mit 615 von 618 Stimmen von der Gemeinde zum Pfarrer gewählt den 17. März 1839. Am 28. Oktober 1839 von der Synode in den Kirchenrath gewählt, nahm er seine Entlassung aus demselben im Jahr 1847. Am 12. Januar 1848 ward er von der Synode zum Dekan des Kapitels Horgen und im Jahr 1862 von dem Wahlkreis Wädensweil-Schönenberg zum Mitglied des großen Rathes gewählt. Am 21. August 1864 feierte dieser Geistliche sein 25jähriges Amtsjubiläum, ein Fest, an welchem die ganze Gemeinde den thätigsten Antheil nahm, um ihrem treuen Hirten zu danken für sein Wirken und Sorgen, für sein Streben und Schaffen, das er 30 Jahre lang dem Wohl der Gemeinde gewidmet hatte. Ueber sein inneres Leben sagte der Jubilar:

„Die zweite Gabe die mir Gott gegeben, war eine große Beweglichkeit des Geistes und Gemüthes, die mich in Freud und Leid an Allem schnell und eifrig Theil nehmen und mich energisch in alle Geschäfte und Verhältnisse eingreifen ließ, (was nothwendig war für die Bewältigung der großen Arbeit) die mich aber dann freilich oft so weit geführt haben mag, daß ich beim besten Willen vielleicht zuweilen Andern Anstoß gab und ihre Stellung zu beinträchtigen schien."

„Was mein religiöses Leben betrifft, so gefiel es sich nie in theologischen Subtilitäten, sondern hielt sich einfach an den Glauben, der in der Liebe wirksam ist." —

Ueber seine amtliche Stellung und Wirksamkeit sagte er schön und wahr:

„Diese ist mir immer als Haupt- und Mittelpunkt erschienen. Für die Gemeinde habe ich gelebt, gedacht, gefühlt, gearbeitet, so daß ich meine Person, ja oft mehr als recht ist, selbst meine Familie darüber vergaß und versäumte. Die Gemeinde war mein Leben, meine Haushaltung, meine Freude und Sorge, der Gegenstand meiner Fürbitten, und was ich auch immer gefehlt und geirrt haben mag, Alles wollte und that ich nur für die Gemeinde; ich freute mich mit ihr, ich weinte mit ihr; ihr Gedeihen war meines Herzens Wunsch, und

Alles half ich willig und eifrig fördern, was zur Ehre und zum Heil der Gemeinde diente.“ —

„Es sind während der 30 Jahre meines Pfarrdienstes dahier geboren worden 5348 und getauft 4808 Kinder. Konfirmirt wurden 2671 Söhne und Töchter. Ehen wurden verkündet 2357 und dahier kopulirt 601.

Gestorben sind während dieser Zeit 4634 Personen. Die Summe der ordentlichen Kirchensteuern betrug 65780 Fr. nebst 12323 Fr. außerordentlicher Liebessteuern und die Summe der Legate 123522 Fr.“ —

Das Fest selbst nahm folgenden Verlauf. Kirche und Pfarrhaus waren geschmückt, die Gemeindebehörden begaben sich in gemeinschaftlichem Zuge zur Kirche. Herr Helfer Scheller sprach zuerst beim Taufstein ein Weihegebet, auf das der Chorgesang des Sängervereines Eintracht folgte. Dann beglückwünschte der Präsident der Gemeinde vom Taufstein aus den Jubilar, und nun nahm der gewohnte Gottesdienst seinen Anfang.

Am Nachmittag vereinigte ein einfaches Mittagessen im Saale des Gemeindhauses die Behörden, Lehrer und viele Bürger. Weißgekleidete Töchter überreichten dem gefeierten Geistlichen werthvolle Geschenke von der Gemeinde, der Jugend, der Sekundarschule, der Lehrerschaft, der Bezirkskirchenpflege, den Capitularen, was der Jubilar mit einer silbernen Taufkanne, die er der Gemeinde zum Andenken an diesen schönen Tag schenkte, erwiederte.

Möge die große geistige Kraft dieses Geistlichen unserer Gemeinde noch recht lange erhalten bleiben!

Das Einkommen der Pfründe.

Nach einem Verzeichniß der Einnahmen und Ausgaben des Hauses zu Wädensweil vom Jahr 1488 bezog der Geistliche vom Schloß:

9 Mütt Kernen.
1 Malter Hafer.
10 Eimer Wein.
29 Pfd. 8 ß. an Geld.

Zu diesem Einkommen fügte Hatstein um die Mitte des 16. Jahrhunderts noch fl. 40 an Geld.

Ueberdies gehörten dem jeweiligen Geistlichen das Pfarrhaus sammt Garten, der Ertrag des Gutes Laubegg, die Pfarrwiese und ungefähr 20 Mütt Korn, das die Kirchgemeinde verabfolgen mußte.

Im Jahr 1638 berichtet Pfarrer Vollenweider dem Rath, was für Ortschaften zu seiner Kirchgemeinde gehören und wie groß sein Einkommen sei. Sein Schreiben lautet:

„Der Pfarrei sind einverleibt nachfolgende Dörfchen: Auf dem Rain, im schwarzen Bach, Geißfeeren[1]), Wolfbühl, Säubad, im Stollen, Müllistalden, an der Egg, Gisenrüti, Mugern, Herrlisberg, Oedischwend, Unglikon, im Ort, Haugenmoos, im Oberdorf, die Maßfaltern, im Dorf.

Hat diesmal über 750 Kommunikanten. Ist ein Lehen der Stadt Zürich.

Das Einkommen der Pfründe ist:

An Kernen:

Aus dem Schloß	12 Mütt.	
Von der Kilchen	28 „	3 Viertel.
Zinskernen	— „	3 „
	41 Mütt	2 Viertel.

An Haber:

Aus dem Schloß	11 Malter.	
Zinshaber	— „	3 Viertel.
	11 Malter	3 Viertel.

An Wein . . . . 10 Eimer.

An Geld . . . . . fl. 40. 16 ß.
Zins . . . . . „ 2. 5 „

Ueberdieß von den gnädigen Herren zur Aufbesserung erhalten:

An Kernen 8 Mütt.
„ Haber 2 Malter.
„ Wein 8 Eimer.

Sonst hat ein Pfarrer auch Haus, Scheune, Kraut= und Baumgarten, sammt einem Hanfland. Zu einer Kuh Wieswachs und etlich Reblauben und Bögen, die ertragen zu gemeinen Jahren 8, 9 bis 10 Eimer. Anno 1630 hat es 14 Eimer gegeben, und 1637 gab es 17 Eimer, und 1638 gab's 10½ Eimer.

Holz hat ein Pfarrer nur, was ihm vom Landvogt jährlich aus Gnaden geschenkt wird; doch muß es der Pfarrer auf seine Kosten

[1]) Jetzt Schönenberg.

fällen, aufmachen und zuführen lassen. Endlich hat er auch jährlich zu empfangen 5 Hühner und 100 Eier."

Unter Landvogt Grebel (Mitte des 17. Jahrhunderts) wurde das oberhalb Ruthenen gelegene Pfarrweidli angekauft und dessen Benutzung dem Geistlichen gegen Abzug von fl. 25. — überlassen.

Diese Besoldungsverhältnisse dauerten bis zum Jahr 1832, ohne wesentliche Veränderungen zu erleiden, fort. Dann aber übernahm der Staat die Besoldung der Geistlichen, und zwar so, daß er allen Landpfarrern einen gleich großen Betrag verabfolgt, der nach der Zahl der Dienstjahre zunimmt; der Pfarrer behält außer dem Garten kein Pflanzland. —

Errichtung einer zweiten Pfarrstelle.

Das Bedürfniß nach einem zweiten Geistlichen, der dem ersten einen Theil seiner Geschäftslast abnähme, machte sich in unserer Gemeinde schon vor Erlaß des neuen Kirchengesetzes geltend. Als dann in § 204 des Kirchengesetzes den Gemeinden, welche mehr als 5000 Seelen zählen, gestattet wurde, einen zweiten Geistlichen anzustellen, falls sie die gesetzlichen Leistungen übernehmen wollen, gelangte die Kirchenpflege[1]), nachdem sie hiezu die Ermächtigung von der Kirchgemeinde eingeholt hatte, im Dezember 1861 an den Kirchenrath des Kantons Zürich mit der Anzeige, daß unsere Gemeinde von dem im Kirchengesetz ausgesprochenen Recht Gebrauch zu machen wünsche, worauf der Regierungsrath für unsere Gemeinde die Stelle eines zweiten Pfarrers (Helfer) kreirte.

Hierauf wurde Herr J. C. Scheller von Kilchberg zum Verweser der Helferstelle ernannt. Er trat sein Amt am 27. April 1862 an, nahm dann aber einen Urlaub für 6 Monate, um noch eine auswärtige Universität zu besuchen. —

Im September des gleichen Jahres genehmigte die Kirchenpflege die Geschäftsvertheilung der zwei Geistlichen.

Der Kirchenrath hieß dieselbe jedoch nicht in allen Theilen gut, genehmigte dann aber folgende Vertheilung der Geschäfte:

---

[1]) Diesen Titel erhielt der Stillstand durch das neue Kirchengesetz; man fand den alten Namen Stillstand unpassend. Nomen et omen? —

1) Dem Pfarrer wird das Präsidium der Kirchenpflege, die pfarramtliche Buchführung und Korrespondenz, die Ertheilung der Audienzen und des Unterweisungs- und Konfirmandenunterrichts der Mädchen übertragen; dem Helfer dagegen der Religionsunterricht in den Ergänzungsschulen und der Unterweisungs- und Konfirmandenunterricht der Knaben.

2) Die Seelsorge und die übrigen pfarramtlichen Geschäfte werden beiden Geistlichen gemeinsam übertragen in der Meinung, daß sie rücksichtlich der sonn- und festtäglichen Predigten, der Kinderlehre, der Abdankungen und der vierzehntäglichen Erbauungsstunden[1]) regelmäßig zu alterniren, und daß der Helfer die Kontrole in der Kinderlehre zu führen habe.

Der Kirchenrath behält sich vor, je nach Maßgabe der Umstände auf diese Schlußnahme zurückzukommen. Wesentliche Veränderungen dieser Geschäftsvertheilung unterliegen jedenfalls der Genehmigung der kirchlichen Oberbehörden." —

Am 13. Dezember 1863 wurde sodann Herr J. C. Scheller, der bisherige Verweser, mit 189 von 196 Stimmen definitiv zum zweiten Geistlichen der Gemeinde berufen und sein Einkommen, von Fr. 1600. —, die der Staat bezahlt, folgendermaßen auf Fr. 3000. — gebracht: Fr. 500. — Wohnungsentschädigung; Fr. 200. — für den Unterricht an der Sekundarschule; Fr. 300. — für den Unterricht in den alten Sprachen an der Sekundarschule; Fr. 300. — Gehalt als Aktuar der Kirchenpflege; Fr. 100. — Personalzulage. —

Das Eigenthümliche, ja Verletzende, einen Geistlichen in dieser auffallenden Art zu besolden, ist mir nie entgangen, und sie muß auch auf den zweiten Geistlichen einen unangenehmen Eindruck gemacht haben. Ich traue unserer Gemeinde soviel Sinn für ideale Bestrebungen zu und bin so sehr überzeugt, daß sie von der Nothwendigkeit durchdrungen ist, ihren zweiten Geistlichen gut zu besolden, daß ich hiemit öffentlich die Erwartung ausspreche, sie werde ihm in Zukunft ein Einkommen aussetzen, ohne ihn zu Aktuariatsgeschäften unter dem Präsidium des ersten Geistlichen gleichsam verpflichten zu wollen; ohne sein Einkommen von Zufälligkeiten, wie z. B. von seiner Ernennung zum Religionslehrer an der Sekundarschule und dem Unterricht in den alten Sprachen auch nur entfernt abhängig zu machen.

Sonntags, den 7. Februar 1864, fand die feierliche Einsetzung

---

[1]) So werden bei uns diejenigen gottesdienstlichen Stunden geheißen, die alle 14 Tage am Sonntag Nachmittag nach der Kinderlehre in der Kirche gehalten werden und in welchen vornehmlich ein größerer Abschnitt aus dem neuen Testamente erklärt wird. Sie wurden von den Geistlichen im Februar 1863 eingeführt und sollen ziemlich zahlreich besucht sein. —

des berufenen Helfers statt. Allein schon nach zwei Jahren verließ er unsere Gemeinde, um einem Rufe nach Dürnten zu folgen, worauf der Kirchenrath zum Verweser des Diakonates abordnete: Herrn Abel Burkhard von Basel, Vikar am Großmünster in Zürich. Er trat im Mai 1866 sein Amt an, verließ es mit Mai 1867 aus Gesundheitsrücksichten und wurde ersetzt durch Hermann Fay, vorher Pfarrvikar in Flach.

Der regelmäßige Gottesdienst.

Lavater theilt uns mit, wie nach Einführung der Reformation der Gottesdienst in den Landgemeinden abgehalten wurde.[1] Man läutete dreimal. Vor dem dritten Läuten wurde öffentlich ausgerufen, was für Häuser, Weinberge 2c. feil seien, wer etwas verloren oder gefunden, was für Eheleute sich von einander entfernt haben; auch ließ die Regierung ihre allfälligen Verordnungen vorlesen. Dann stieg der Pfarrer auf die Kanzel, und nachdem er die versammelte Gemeinde zum stillen Gebet ermahnt hatte, knieete er so lange in der Kanzel nieder, bis er und die Gemeinde das h. Unservater leise gebetet hatten, las hierauf den Text vor und hielt seine Predigt. Nach derselben verkündete er der Gemeinde, welche Mitglieder im Laufe der Woche verstorben seien, las dann die Formel eines allgemeinen Sündenbekenntnisses, betete das h. Unservater, trug das apostolische Glaubensbekenntniß und den englischen Gruß[2] vor und entließ endlich die Gemeinde mit den noch jetzt gebräuchlichen Worten: „Lasset Euch die Armen in Euern Almosen 2c." — Der oben angedeutete Gebrauch, das Vater Unser knieend und leise zu beten, wurde erst im Jahr 1769 abgeschafft, und das Gebet des Herrn von diesem Jahr an stets mit den Worten Unser Vater begonnen. —

Den Kirchengesang betrachtete Zwingli als ziemlich unwesent-

---

[1]) Lavater, De Ritibus et Institutis Ecclesiae Tigurinae.

[2]) Der englische Gruß lautete: „Wir sollen auch eingedenk sein der Menschenwerdung Christi, die der Engel Gabriel der Jungfrau Maria verkündet hat, und bald demnach vom h. Geist (durch Elisabeth) mit diesen Worten gepreist und gelobt ist: Gegrüßt seist, Maria, du Hochbegnadigte, der Herr mit dir! Du bist die Hochgelobte unter den Weibern und hochgelobt ist die Frucht deines Leichnams Jesus Christus."

lich, er gebe und nehme der Religion nichts, sagte er; daher wurde nach Einführung der Reformation, besonders als in Folge des Strebens, Alles aus unsern Kirchen zu entfernen, was noch an den katholischen Gottesdienst erinnern könnte, die Orgeln aus den Kirchen entfernt worden waren, der Gesang vor und nach der Predigt entweder vernachläßigt oder dann ganz fallen gelassen. Allein schon um's Jahr 1559 pflegten die beiden Städte Winterthur und Stein den Kirchengesang sorgfältig. In Zürich erschien anno 1588 ein Gesangbuch, das 54 Psalmen und 167 geistliche Lieder enthielt, und im Jahr 1598 erkannte der Rath, „daß der Kirchengesang in der Stadt, Sonn- und Dienstags vor und nach der Predigt soll eingeführt, bei demselben aber weder Orgeln, Posaunen, noch andere Instrumente gebraucht werden."

Das erste Gesangbuch für die Kirche Zürichs erschien zu Ende des 16. Jahrhunderts und enthielt 79 verschiedene einstimmige Gesänge. Später wurden mehrere von Dr. Lobwasser übersetzte Psalmen beigefügt, bis endlich Anno 1636 alle Psalmen Davids nach lobwasser'scher Uebersetzung und mit den Melodien des Claudius Gaudimels versehen in das Kirchengesangbuch aufgenommen wurden.

Als um die Mitte des 17. Jahrhunderts an vielen Orten vierstimmige Gesänge gesungen wurden, äußerte das Kollegium der Examinatoren sein Mißfallen, befahl, „solch musikalischen Gesang zu unterlassen, da man dabei ja genöthigt sei, mehr auf Noten und Ton, als auf die Worte des h. Geistes zu sehen." Indessen ruhten die Freunde des die Andacht der Gemeinde erweckenden Kirchengesanges nicht, bis endlich ein wohl eingerichtetes, mit reichhaltigen Gesängen versehenes Gesangbuch in die Hände des Volkes gelegt werden konnte, was gegen Ende des 18. Jahrhunderts geschah. Endlich wurde in neuerer Zeit (1853) das heute gebräuchliche, neue Kirchengesangbuch eingeführt. —

Die Leitung des Gesanges lag dem Vorsinger ob. Gewöhnlich hatte der Schulmeister die Verpflichtung, den Vorsingerdienst unentgeltlich zu versehen, da derselbe als zu seinen Amtsverrichtungen gehörend angesehen wurde. In den Schulen sangen die Kinder die Psalmen und Lieder des Kirchengesangbuches, damit sie dereinst als Erwachsene den Gesang in der Kirche desto leichter unterstützen könnten. An hohen Festtagen wurde später, namentlich in diesem Jahrhundert, die Feier des Gottesdienstes in unserer Gemeinde durch Gesangsvor-

träge verschiedener Vereine gehoben und bei besonders feierlichen Anläßen führte die **Musikgesellschaft**, die freilich heute nur noch in der Erinnerung älterer Musikfreunde fortlebt, Instrumental- und Vokalkonzerte auf. So im Jahr 1817 am fünzigsten Jahrestag seit der Einweihung der Kirche. Eine der bedeutendsten Zeitungen damaliger Zeit läßt sich über jene Feier also vernehmen:

„In der schönsten Kirche des schönsten Dorfes unseres Kantons, in Wädensweil am Zürichsee, ward am 23. August das fünfzigjährige Jubiläum der Kirchenerbauung zu einem außerordentlichen Kirchenfeste erhoben.

Die seit manchem Jahre dort bestehende Musikgesellschaft wählte dazu als erste Abtheilung zur Eröffnung das nämliche vor 50 Jahren von einem Landgeistlichen zu diesem Zwecke gedichtete und von einem andern Landgeistlichen, Schmiedlin, komponirte Oratorium; zur zweiten Abtheilung (nach der Predigt) waren Gesänge aus Hayden's Schöpfung gewählt."

Das Reformationsfest,

das am 1. Januar 1819 gefeiert wurde, erhielt in unserer Gemeinde durch Vorträge der Musikgesellschaft eine besondere Weihe, indem außer den, zu bekannten Psalmmelodien eigens gedichteten geistlichen Liedern, Kompositionen von Vater Nägeli vorgetragen wurden.

Noch im gleichen Jahre, am 28. März, am Tage der feierlichen Einsetzung des neugewählten Herrn Pfarrers Wirz, führte das wädensweiler Orchester eine Cantate mit Chorgesängen, Solovorträgen, Arien und Rezitativen auf, und im Dezember desselben Jahres, als die versammelte Gemeinde den Todestag ihres hochgeschätzten Predigers Paul Philipp Bruch feierte, sang ein Frauenchor das Lied: „Selig Alle, die im Herrn entschliefen." — Am Charfreitag des Jahres 1842 wurden in der Kirche „die sieben Worte unsers Erlösers" gesungen,[1]) was bei dem zuhörenden Publikum den Wunsch rege machte, daß sich solche Gesangsvorträge an hohen kirchlichen Festen oft wiederholen möchten; dieß geschah denn auch in der That eine Reihe von Jahren hindurch durch die Singgesellschaft und später durch den Kirchengesangverein. Während im 17. Jahrhundert dem Kirchengesang ernstliche Schwierigkeiten entgegengestellt wurden, betrachtete man denselben später

---

[1]) Die sieben Worte wurden mehrmals am Nachmittag des Charfreitags unter Leitung von A. Rüegg zum Florhof aufgeführt, man wollte damit den Charfreitag zu einem eigentlichen Festtag erheben.

mit Recht als einen das Gemüth beruhigenden und die Andacht erhebenden Theil des Gottesdienstes, und dieses Gefühl war es, welches die Einwohner der Gemeinde leitete, als sie an die Erstellung einer

Orgel

dachten, die geeignet wäre, mit ihren seelenvollen Akkorden das Herz des Zuhörers für das Edelste und Schönste empfänglich zu stimmen.

Den ersten Schritt zur Anschaffung dieser Königin der Instrumente that im Januar 1815 die hiesige Lesegesellschaft auf Anregung Hrn. Pfr. Bruchs hin, indem sie fl. 615 freiwillige Beiträge zeichnete. Dann testirte der ehemalige Capellmeister Jakob Pfister von Untermosen, wohnhaft bei der Säge, vor seinem Hinschiede fl. 3000. — mit dem Wunsche, die Vorsteherschaft möge innert 6 Jahren die neue Orgel erstellen lassen. Da aber die Erben des Testators dieses Legat angriffen, und der Stillstand trotz der Gesetzesbestimmung, daß Vermächtnisse für Kirchen und Schulen aus dem vorhandenen Vermögen zum Voraus bezahlt werden müssen, keinen Prozeß anheben wollte, reduzirte sich obige Summe auf tausend Gulden, die an Zins gelegt wurden. Im Jahr 1821 wurde aus den Zinsen dieses Fonds ein Contrabaß angekauft, den Präzeptor Schneider in der Kinderlehre mit gewaltigen Bogenstrichen bearbeitete.[1]) Im Jahr 1822 fügte Hauptmann Blattmann zur Hoffnung dem bereits bestehenden Orgelfond zum Andenken an seinen verstorbenen Vater fl. 500. — bei, mit der Bedingung, daß wenn bis Lichtmeß 1828 die neue Orgel nicht hergestellt sei, er über dieses Kapital nach Belieben verfügen werde.

Erst zwei Jahre später wagte es der Stillstand, das von ihm durchberathene Projekt für Erstellung einer Orgel dem Gemeindrathe vorzulegen. Am 29. Februar 1824 faßten die vereinigten Gemeindebehörden den Beschluß, es sei die von vielen Bürgern gewünschte Orgel anzuschaffen, ohne daß jedoch eine Steuer dafür eingezogen werden dürfe. Herr Pfarrer Wirz verfaßte hierauf ein Zirkular, in welchem er die Bürger zur Zeichnung von freiwilligen Beiträgen und zur unentgeltlichen Abtretung der nöthigen Kirchenstühle einlud. Herr Oberamtmann Escher nahm die Leitung der ganzen Angelegenheit in seine Hände, und eine Kommission von 6 Bürgern zog die Beiträge ein. Es wurden gesteuert:

[1]) Im Jahr 1862 wurde dieses Musikinstrument um Fr. 35. — glücklich an Mann gebracht.

Im Dorf	fl. 2286.	27 ß.	8 hlr.	nebst	15	Kirchenstühlen.
„ Berg	„ 37.	25 „	—	„		
„ Ort	„ 40.	10 „	—	„ nebst	3	Kirchenstühlen.
Im Ganzen also	fl. 2364.	22 ß.	8 hlr.	nebst	18	Kirchenstühlen.

Sonntags, den 23. Mai, ertheilte die versammelte Kirchgemeinde einmüthig die Bewilligung, die projektirte Orgel in der Kirche aufzustellen, verwahrte sich jedoch gegen alle Kosten, die ihr aus diesem Unternehmen erwachsen könnten.

Nachdem durch diesen Beschluß und die reichlich gespendeten Beiträge die Erstellung einer Orgel ermöglicht worden war, setzte sich die Orgelkommission mit Herrn Musikdirektor Liste in Zürich in Verbindung, der die Disposition des zu erstellenden Werkes entwarf und die Herren Schiltknecht und Bergmann in Donaueschingen als geschickte Orgelbauer nachdrücklich empfahl. Mit dieser Firma wurde am 21. August 1824 ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem die Orgel für 3500 Reichsgulden, franko Zürich erstellt werden mußte. Das Gehäuse verfertigte der hiesige Schreiner Streuli für die Summe von fl. 330. —

Ueber die Größe unserer alten Orgel erhält der Kenner etwelchen Aufschluß aus dem ersten Artikel des mit den Orgelbauern abgeschlossenen Vertrages. Dort heißt es wörtlich:

„Die Herren Orgelbauer liefern der Gemeinde Wädensweil ein Orgelwerk nach Silbermann's Manier von 2 Manualen und einem Pedal, enthaltend 28 Register. Das erste Manual oder Hauptwerk hat 12 Register, alle von Zinn mit Ausnahme der großen Oktave im Bordun. Dieselben stehen auf 2 großen Windladen. Das 2. Manual oder Oberwerk hat 9 Register. Sie stehen gleich den vorigen auf 2 Windladen. In diesen beiden Werken sind die Register alle durchlaufend mit 54 Tönen vom tiefen c bis zum hohen f. — Das Pedal hat 7 Register von 2 Oktaven oder 24 Tönen, 5 Register von Holz, Cornet und Prinzipal von Zinn.

Dieses Prinzipal erhält 2 eigene Windladen, rückwärts im Corpus an der Wand hinauf. Dazu sind 6 Blasbälge von 8 Fuß Länge und 4 Fuß Breite erforderlich, mit einfachen großen Falten oder sogenannten „Fröschenmäulern“ mit Pferdesehnen verbunden und mit gutem Bergschaaf-Alaunleder beledert. Windladen, Stöcke und Alles, was zum Regierwerk gehört, wird von hiezu geeignetem Eichenholz gemacht, das hölzerne Pfeifenwerk, die Kanäle und Bälge sind von gutem Tannenholz, die Klaviaturen von Elfenbein, die Registerknöpfe von schwarzem Ebenholz, alle Federn, Stiften rc. von Messing.

In den Manualen soll jedes Register 54 Pfeifen, die Mixtur fünffach

270, vierfach 216, im Pedal jedes Register 24, nur das Cornet 72, das ganze Werk aber 1728 Pfeifen haben.“ —

Sonntags, den 8. Oktober 1826, fand die Einweihung der Orgel statt. Ein gemischter Chor, bei welchem die Töchter Oberamtmann Eschers und einige Herren von Zürich mitwirkten, trug unter der Direktion Liste's den 96. Psalm von Naumann nebst einigen Stücken von Romberg und Mozart mit Orgelbegleitung vor. Herr Liste spielte die Orgel, und Jedermann freute sich des neuen Werkes.

Die Orgel unterstützte von da an den Kirchengesang und hob während des h. Abendmahles die Andacht der Zuhörer. Sie wurde zuerst, aber nur ganz kurze Zeit, von den Brüdern Carl und Arnold Theiler, dann aber von fremden Musiklehrern gespielt, deren Gehalt aus freiwilligen Beiträgen, die man alljährlich sammelte, bestritten wurde. Da die Gegner der Orgel solche Sammlungen nicht mehr gestatten, sondern eher die Orgel aus der Kirche heraus schaffen wollten, wurde sie von 1832 an auf Ansuchen des Stillstandes von Arnold Rüegg unentgeltlich gespielt. Von jetzt an erhielt dagegen die Orgel durch Bemühen der Geistlichen Legate, so daß 1836 schon ein Verwalter über den „Orgelfond“ gesetzt werden mußte. Bis 1839 wuchs derselbe solcherweise auf fl. 1100 an, und nun nahm die versammelte Kirchgemeinde die Orgel sammt Fond als ein ihr dargebotenes Geschenk an. Der Beschluß lautete:

1) die Kirchgemeinde übernimmt die Orgel als Eigenthum, trägt alle Kosten für deren Unterhalt und besoldet den Organisten.
2) Die Orgel wird Eigenthum des Kirchenfonds und dieser trägt die Unkosten.
3) Die Wahl des Organisten und die Bestimmung seiner Besoldung ist Sache des Stillstandes.

Als Organist wurde Rudolf Eschmann angestellt mit fl. 30 Gehalt; auch des Orgeltreters wurde endlich einmal gedacht. Eschmann hielt bis zu seinem Tod 1847 an seinem Posten aus. Auf ihn folgte Arnold Rüegg bis zum Jahr 1852, wo er seine Entlassung nahm, um durch die Musiklehrerin Frl. Wirth ersetzt zu werden, die bis zum Jahr 1867 die anfänglich nur mit Fr. 160, dann mit Fr. 200 besoldete Stelle mit großer Gewissenhaftigkeit versah.

Unsere Orgel, von Anfang an kein hervorragendes Meisterwerk, erforderte mit der Zeit viel Reparaturen, die vielleicht auch nicht immer mit dem nöthigen Geschick und der erforderlichen Sorgfalt ausgeführt wurden, und endlich sprachen sich sachkundige Männer dahin aus, sie sei nachgerade kaum werth, daß man an ihr eine gründliche Verbesserung, die jedenfalls hoch zu stehen komme, vornehme. Diese Aeußerung fiel auf fruchtbares Erdreich. Das Erinnerungsfest an die Erbauung der Kirche durch die klangvollen Akkorde einer neuen Orgel zu krönen, aber einer großen Orgel mit viel Registern, einer Orgel, wie es deren auf der Landschaft keine gibt, das war ein Gedanke, so reizend, so liebevoll, daß Männiglich die Töne der alten Orgel auf einmal auch gar zu hölzern, alle ihre Leistungen unter jeder Kritik fand. Herrn Dekan Häfelin gebührt die Ehre, dem Gedanken an die Erstellung einer neuen Orgel zuerst einen nachhaltigen Ausdruck gegeben zu haben. Nachdem ihm von verschiedenen Seiten Aussichten auf freiwillige Beiträge eröffnet worden waren, fing er im Winter 1862 mit der Sammlung derselben an, indem er sich zunächst an die begütertsten Bürger der Gemeinde wandte. Sein Streben trug reichliche Frucht, und schon am 18. Januar 1863 hatte er die Genugthuung, der Kirchenpflege 14 Unterschriften vorzulegen, die freiwillige Beiträge im Gesammtbetrage von Fr. 10000 in Aussicht stellten. Es wurde freilich von den Unterzeichnern die Bedingung an dieselben geknüpft, daß die Kirchgemeinde als solche mit keinem Beitrag an das projektirte Werk belastet werden dürfe. —

Eine neue Orgel kostet, so rechnete man damals, Fr. 25000, wie nun die noch fehlenden Fr. 15000 decken? Herr Dekan Häfelin ließ sich durch die Größe der noch fehlenden Summe nicht abschrecken, und da aus verschiedenen Gründen einige Mitglieder der Kirchenpflege nicht sehr geneigt waren, ihn beim weitern Einzug von freiwilligen Beiträgen kräftig zu unterstützen, entschloß er sich, das angefangene Werk allein zu vollenden. Von Haus zu Haus fast wanderte er, legte die Liste, auf der die Geber freiwilliger Gaben verzeichnet waren, auf, setzte die Nothwendigkeit einer neuen Orgel auseinander und lud zum Unterzeichnen ein. Mancher der gemeint hatte, die alte Orgel genüge noch, er leiste keinen Beitrag, änderte seinen Entschluß, sobald der Geistliche, dessen geistvolle Züge und das silberweiße Haar seines Hauptes ihm Ehrfurcht einflößten, mit freundlichen Worten bat,

die Erstellung einer neuen Orgel durch einen Beitrag ermöglichen zu helfen. So stiegen denn die Beiträge bis im Dezember 1864 auf Fr. 19000 an, und noch war die Subskription nicht vollendet. Im März 1865 durfte der Stillstand wohl wagen, mit folgendem Antrage vor die Gemeinde zu treten:

a) Die Kirchgemeinde beschließt, es solle auf Grundlage der freiwilligen Zeichnungen in unserer Kirche eine neue Orgel erstellt und dieselbe (wo immer möglich) bis Kirchweih 1867 vollendet werden.

b) Die Kirchgemeinde gibt der Kirchenpflege Vollmacht, diesen Beschluß auszuführen.

Ueber den ökonomischen Punkt äußerte sich die Pflege folgendermaßen:

„Mit Genehmigung der Kirchenpflege ist es den Bemühungen ihres Präsidiums gelungen, in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit die bedeutende Summe von Fr. 19000, von der ein Theil bereits einbezahlt ist, an freiwilligen Zeichnungen für Erstellung einer neuen Orgel zu erhalten. Schon dieser eine Umstand sollte genügen, um die Dringlichkeit der Sache und das allgemein gefühlte Bedürfniß nach einem neuen Werke darzuthun. Noch sind aber die Zeichnungen nicht in allen Theilen der Gemeinde geschlossen, und es steht mit ziemlicher Bestimmtheit zu erwarten, daß sie bis zu deren Schluß die Summe von mindestens Fr. 21000 erreichen werden, ein Beitrag, wie er auf dem Wege freiwilliger Zeichnung in unserer Gemeinde noch nie dagewesen ist. Die Anschaffung einer neuen Orgel würde Fr. 25000 erfordern, mithin das Resultat der freiwilligen Zeichnungen um höchstens Fr. 4000 überschreiten. Da die Veräußerung des alten Werkes aber ebenfalls zirka Fr. 2000 abwerfen dürfte, so reduzirt sich der Mehrbetrag sofort auf Fr. 2000, zu deren Beschaffung durchaus keine Steuer erforderlich wäre, da sie aus dem bestehenden Orgelfond entnommen und demselben successive restituirt werden können."

Die ganze Angelegenheit nahm nun einen ziemlich raschen Verlauf. Die Gemeinde hatte natürlich die Anträge der Kirchenpflege angenommen, und nun handelte es sich um eine Disposition des neuen Werkes und um Ausmittelung des Orgelbauers. Dekan Häfelin war auch hierin unermüdlich. Pfarrer Stierlin in Dürnten entwarf eine Disposition, die der ersten Autorität in Orgelsachen, Professor Dr. Faißt in Stuttgart, zur Prüfung vorgelegt wurde. Dieser Musikkenner bezeichnete sie als gelungen und empfahl nur wenige Ab-

änderungen. Als Orgelbauer rühmte er die Firma Weigle in Stuttgart und rieth von den französischen Orgeln mit vorherrschend Zungenstimmen entschieden ab. —

Die Disposition wurde nun endgültig festgesetzt von den Kennern Pfarrer Stierlin, Orgelbauer Haas, Kuhn und Spaich, und auf Grundlage derselben und der Haas'schen Mensuren forderte die Orgelkommission von den Orgelbauern Kuhn und Spaich in Männedorf, Walker in Ludwigsburg und Weigle in Stuttgart Kostenberechnungen ein. Letzterer erklärte, das Werk innert des gestellten Termines nicht fertigen zu können; die beiden erstern entsprachen der Aufforderung. Kuhn und Spaich machten sich anheischig, die Orgel um Fr. 27863 ohne Gehäuse zu liefern. Walker schien auf den ersten Blick weniger zu fordern; eine genaue Untersuchung ergab jedoch unter Zuschlag des Eingangszolles, der Unkosten und der Berücksichtigung des Umstandes, daß dieser Meister sich nicht werde bei den stärkern Haas'schen Mensuren behaften lassen, eine Mehrforderung von Fr. 2000.

In Folge dieser Berechnungen stellte sich klar heraus, daß die neue Orgel sammt Gehäuse und den nöthigen baulichen Anordnungen in der Kirche auf Fr. 34,000 zu stehen kommen werde. Die Kirchgemeinde beschloß jedoch am 10. Dezember 1865 gerne:

1) Es ist der Kirchenpflege ein Kredit von Fr. 9000 bis 10000 behufs Erstellung einer neuen Kirchenorgel mit 3 Manualen und 38 Registern bewilligt. Dieser Kredit ist durch ein Anleihen zu decken, das in drei auf einander folgenden Jahren 1866, 67 und 68 beim Bezug der ordentlichen Kirchensteuern mit Zuschlag von 18, höchstens 20 Rp. getilgt werden soll. —

2) Die Gemeinde ermächtigt die Kirchenpflege, sich mit einem Zuschuß von 7 Gemeindseinwohnern zu verstärken behufs Vergebung und Ausführung des Orgelbaues bis zur Uebergabe an die Gemeinde, sowie dann behufs Besetzung der Organistenstelle.

Die Orgelbaute wurde dann den Orgelbauern Kuhn und Spaich in Männedorf übergeben, die von Haas und Stierlin besonders empfohlen wurden, über die man auch ein sehr günstiges Zeugniß von Experten erhielt, die eine aus dem Etablissement dieser Meister hervorgegangene kleinere Orgel geprüft hatten.

Bevor der Vertrag abgeschlossen wurde, beschloß die Kirchenpflege, den 38 Registern noch zwei neue, die vox humana und eine Quint in's zweite Manual, beizufügen, da eine Mehrausgabe von Fr. 1000 den bewilligten Kredit nicht zu überschreiten scheine.

Die Disposition der neuen Orgel mit 40 klingenden Registern war nun folgende:

Erstes Manual.		Zweites Manual.		Drittes Manual.		Pedal.	
1) Prinzipal	16′	1) Geigen-Prinzipal	8′	1) Viola	8′	1) Prinzipalbass	16′
2) „	8′	2) Bourdon	16′	2) Spitzflöte	4′	2) Subbass	16′
3) Viola di Gamba	8′	3) Lieblich gedeckt	8′	3) Wienerflöte	8′	3) Violonbass	16′
4) Gemshorn	8′	4) Prinzipalflöte	8′	4) Gedecktflöte	8′	4) Violoncell	8′
5) Octav	4′	5) Salizional	8′	5) Aeoline	8′	5) Flötenbass	8′
6) „	2′	6) Dolce	8′	6) Physharmonika	8′	6) Quintbass	$10\frac{2}{3}$′
7) Mixtur	4′	7) Gemshorn	4′			7) Posaune	16′
8) Quint	$2\frac{2}{3}$′	8) Traversflöte	4′			8) Trompete	8′
9) Cornet	8′	9) Flautino	2′			9) Octave	4′
10) Trompete	8′	10) Clarinett	8′				
11) Flauto dolce	8′	11) Quint	$2\frac{2}{3}$′				
12) Gedeckt	8′	12) Vox humana (in den Echokasten).					
13) Flûte d'amour	4′						

Die zwei wichtigsten Artikel des mit den Orgelbauern abgeschlossenen Vertrages lauten folgendermaßen:

„Für die vollständige Erstellung des Orgelwerkes (ohne Gehäuse) sammt Transport bis an die Schiffländе Wädensweil und Aufstellung in der Kirche leistet die Gemeinde eine Bezahlung von Fr. 28863, in der Weise, daß die Summe von Fr. 8000 mit Abschluß des Vertrages an die Erbauer vorschußweise verabfolgt wird, das Uebrige nach Abnahme und Collaudation des Werkes durch Experte, bis auf die Summe von Fr. 5000, die noch 5 Jahre stehen bleiben unter Verzinsung zu 5%" . . . .

„Die Erbauer leisten für tüchtige und dauerhafte Arbeit, für richtige Intonation und gehörige Tonfülle, sowie besonders auch für Solidität der Mechanik eine zehnjährige Garantie in der Art, daß sie alle Fehler, welche innerhalb dieser Zeit in Folge unrichtiger Konstruktion und Intonation, sowie unzweckmäßigen Materials sich zeigen sollten, ungesäumt und auf eigene Kosten gut zu machen haben." — . . . .

Das Orgelgehäuse, aus der Fabrik der Gebrüder Müller hervor-

gegangen, ist aus Tannenholz verfertigt, da diese Holzart nach dem Urtheil der Orgelbauer der Entwicklung des Tones weniger hinderlich ist als Eichenholz, überdies viel billiger zu stehen kommt, und weil endlich die Herren Müller Tannenholz so zu verarbeiten verstehen, daß es dem Eichenholz täuschend ähnlich sieht. —

Das neue Orgelwerk erforderte mehr Raum als das alte, so daß auf beiden Seiten des Platzes, auf dem die alte Orgel stand, drei Reihen Bänke entfernt und der Boden ausgeebnet werden mußte. Die hierfür erforderlichen Kirchenörter wurden der Kirchenpflege theils durch Schenkung, theils gegen eine Entschädigung von Fr. 20 per Stuhl abgetreten. Da das Werk aber nicht nur breiter, sondern auch tiefer als die alte Orgel ist, so kam es so nahe an das Geländer der Empore zu stehen, daß für den Klaviaturkasten, der bei den neuen Orgeln stets vom eigentlichen Gehäuse getrennt erstellt wird, kein Raum übrig blieb. Das Geländer mußte daher durchbrochen und der jetzt bestehende Vorsprung gebaut werden, wodurch zugleich erreicht wurde, daß sogar ein größerer Chor sich vor der Orgel aufstellen kann, ein Vortheil, den wir in Zukunft ohne Zweifel schätzen werden.

Die neue Orgel, von Meisterhänden erstellt, ist eine Zierde unserer Kirche, eine Ehre für unsere Gemeinde, ein bleibendes Denkmal für den Geistlichen, der so wesentlich zu ihrer Erstellung beitrug. — Der Gemeinde blieb nun die Aufgabe, das gelungene Werk einem tüchtigen Meister anzuvertrauen, der ihm die Töne, die in seinen Registern wunderbar schlafen, zu entlocken und in die Seele des Zuhörers überzuführen vermag. Nur durch Opfer konnte ein tüchtiger Organist gewonnen werden; nun aber wird er die neue Orgel erst Allen recht lieb machen und ohne Zweifel auch dem musikalischen Leben in unserer Gemeinde, das einer viel reichern Entfaltung fähig wäre, neuen Impuls verleihen. Es ist gewiß eine unerfreuliche Erscheinung, daß in unserm großen Dorfe beinahe kein anderes Instrument als das Klavier gespielt wird. Oder wo wäre der Jüngling, der sich dem Violin-, dem Flötenspiel widmete oder andere Instrumente spielte? Leider hat auch die Mode sich der musikalischen Ausbildung unserer Jugend bemächtigt, und heute darf Niemand im Entferntesten Anspruch auf Bildung machen, der nicht etwa einen Strauß'schen Walzer, oder die Quadrille eines Unbekannten, oder Variationen über das

Thema: „Und die Würzburger-Mädel sind kreuzbrave Leut" herunterhackbretten kann.[1])

Taufe und Abendmahl.

Einen wichtigen Bestandtheil des Gottesdienstes bilden die Sakramente. Bei der h. Taufe wurde schon im Jahr 1523, also kurze Zeit nach der Reformation, eine besondere Formel in deutscher Sprache verlesen, die noch den Exorzismus (Teufelsbeschwörung) enthielt, welch letzterer aber schon im folgenden Jahre fallen gelassen wurde. Im Jahr 1525 erschien dann eine Taufformel, die mit der heutigen sehr große Aehnlichkeit hat. Zugleich wurde verboten, daß Kinder in den Häusern ihrer Eltern getauft werden, besonders den Hebammen ward nicht mehr gestattet, schwächliche Kinder, die ihre Geburt kaum überlebten, zu taufen. Die h. Taufe wurde nur in der Kirche vollzogen und zwar entweder vor oder nach der Predigt. Besonders nach den Wochenpredigten wurden oft Kinder getauft; indeß verlegten später die Eltern den Taufakt gerne auf den Sonntag, da sich dann die Taufzeugen im Putz zeigen und auch ohne Versäumniß der Berufsarbeit ein Taufmahl (Küchleten) gehalten werden konnte. Nur Mißgeburten wurden nicht in den gottesdienstlichen Stunden getauft.

Im Jahr 1534 verbot man den Eltern, katholische Taufzeugen zu nehmen; auch nahe Blutsverwandte waren, entgegen der heutigen Gewohnheit, von der Gevatterschaft ausgeschlossen. —

Die äußern Gebräuche bei der h. Taufe haben sich mit der Zeit ganz unwesentlich verändert; nur hielt früher der Geistliche mit der Linken den Täufling über den Taufstein und gab ihn nach geschehener Taufe der Pathin zurück; erst viel später wurde es Brauch, daß die Taufpathin das Kind während der h. Handlung in ihren Armen hielt.

---

[1]) Da fällt mir ein Wort eines deutschen Kulturhistorikers ein, das ich zur Erbauung des Lesers hier beisetzen will: „Es würde lächerlich sein, wenn es nicht traurig wäre, zu sehen, wie auch der Mittelstand allüberall immermehr von der allmächtigen Phrase sich verleiten läßt, seine Töchter zu müssiggängerischen Damen ausbilden zu lassen. Im Namen des gesunden Menschenverstandes, der guten Sitte und der elterlichen Pflicht, jagt die welschen Parlirmeister weg, zerschlagt die ewigen Klimperkasten, welche nachgerade jedes Haus zu einer Klavierhölle machen; lehrt die jungen Mädchen zeitlich den sittlichen Werth der Arbeit kennen und woher das Brod komme; laßt sie Hände und

Schon sehr frühe wurden die Taufkinder von unerwachsenen Mädchen in die Kirche getragen, welche Uebung bekanntlich auch bei uns fast allgemein ist, obgleich es viel besser wäre, man würde dieses Geschäft einer Erwachsenen übertragen. Im Jahr 1773 beschloß unser Stillstand auch wirklich, daß nur erwachsene Personen die kleinen Kinder zur Kirche tragen dürfen, und am 5. April 1834 setzte er neuerdings fest, „daß in Berücksichtigung der Unschicklichkeit und Gefährlichkeit, Kinder durch minderjährige Mädchen zur Taufe tragen zu lassen, von nun an Mädchen unter 14 Jahren keine Täuflinge mehr in die Kirche tragen dürfen.“ Leider wird diese Verordnung heute nicht mehr gehandhabt. Im Jahre 1863 beantragte die Kirchenpflege, die Taufhandlung nach dem Gottesdienst abzuhalten; die Gemeinde verwarf mit geringer Mehrheit den Antrag. Zwei Jahre später beschloß die Kirchenpflege, es solle der eigentliche Gottesdienst vor der h. Taufe beendigt, mit Gesang und Segensspruch geschlossen und erst dann die h. Taufe vorgenommen werden, so daß jedes Gemeindemitglied die Wahl habe, derselben beizuwohnen oder vor derselben die Kirche zu verlassen. Dieser Beschluß trat mit Neujahr 1866 in Kraft. —

Das h. Abendmahl

feierte man in Zürich am 13. April 1525 (h. Donnerstag) zum ersten Mal. Die Altäre wurden aus den Kirchen entfernt und das Abendmahl ab einem Tische genossen. Statt der goldenen Gefässe wurden, um jeden Prunk zu vermeiden, hölzerne gebraucht. In neuerer Zeit weicht man an vielen Orten von dieser Einfachheit der Reformationszeit ab und bedient sich silberner Becher. Solche erhielt z. B. unsere Gemeinde im Jahr 1863 durch ein Legat. (Die silberne Taufkanne ist ein Geschenk des Herrn Pfarrer Häfelin, der dieselbe der Gemeinde bei Anlaß seines 30jährigen Amtsjubiläums überreichte.)

Die Form der Zudienung des h. Abendmahles war im Anfang

Finger statt auf den unverhältnißmäßig viel Zeit raubenden und dazu noch die Denkfähigkeit abstumpfenden Tasten lieber in Küche, Vorrathskammer und Garten rühren; bringt ihnen bei, daß die wahre Heimat der Frau nicht der Ball-, Konzert- oder Opernsaal sei, sondern das Haus und die Häuslichkeit. — Lasset Euere Töchter denken, klar und folgerichtig denken und wär's täglich nur 5 Minuten lang. —

von der jetzigen verschieden, so wurde z. B. das Symbolum Apostolicum (Ich glaube an einen Gott ꝛc.), der Lobgesang: „Ehre sei Gott in der Höhe" und der 113. Psalm von der Gemeinde und zwar versweise, abwechselnd von den Männern und Frauen, das Amen aber von Allen gesprochen. Der Geistliche küßte das Gebetbuch, ehe er es aus der Hand legte. Während er die Nachtmahlsformel las, lag in den ersten Zeiten nach der Reformation die ganze Gemeinde auf den Knieen; später jedoch hörte diese Uebung auf, und nur die Zudiener (Ehegaumer, auch Aelteste der Gemeinde) hielten an dieser Ceremonie bis 1768 fest. —

In unserer Gemeinde hat sich bis in die jüngste Zeit hinein die Uebung erhalten, daß die zudienenden Kirchenpfleger in ihrer Mehrheit eine Verneigung gegen den Tisch machen, auf welchen der Wein und das Nachtmahlbrod gestellt sind, so oft der Name Jesu Christi in der Abendmahlsliturgie genannt wird. Da es nun fast immer einzelne Mitglieder der Kirchenpflege gab, die sich zu dieser Verneigung nicht verstehen wollten, so herrschte in dieser Beziehung eine Nichtübereinstimmung, die ängstlichen Gemüthern leicht Stoff zu Reflexionen hätte geben können. Der Stillstand fand sich daher im Jahr 1855 veranlaßt, diese an sich jedenfalls bedeutungslose Sache zum Gegenstand seiner Berathungen zu machen, worauf dann mit Stimmenmehrheit beschlossen wurde, diesen alten Brauch beizubehalten, ohne daß man auf einzelne Mitglieder der Behörde einen Zwang ausüben wolle.[1])

Auf dem Lande war früher die sogenannte wandelnde Communion gebräuchlich (Communio ambulatoria), bei welcher das Volk in einer gewissen Ordnung zu dem gedeckten Tisch herantrat und daselbst aus der Hand des Pfarrers Brod und Wein empfing. Während dieser Zeit las Jemand (etwa der Schulmeister) von der Kanzel die letzten Reden Jesu aus Joh. 13. und f. f., bis die Communion vorbei war. In größeren Gemeinden dauerte die wandelnde Abendmahlsfeier sehr lange. Bei uns wurde daher im Jahr 1793 beschlossen, daß „in Betracht der allzulangen Dauer des Nachtmahles und der deßwegen entstandenen Klage der Bevölkerung dem Pfarrer bei der Austheilung des Brodes noch ein Geistlicher behülflich sein solle." Auch die Ehegaumer und Richter mußten von nun an zudienen „und bestellte man bei Drechs-

[1]) Heute (Ostern 1867) wird dieser Brauch nicht mehr beobachtet.

ler Meiß in Zürich acht neue Becher und kaufte man zwei Platten zum Brod.“ —

Das h. Abendmahl wurde genossen am Weihnachtsfeste, am hohen Donnerstag, am Ostertag und am Pfingsttag. Anno 1768 wurde auch eine Communion im Herbst eingeführt, auf den Bettag nämlich und den Sonntag, der dem Bettag zunächst vorgeht.

Um die Nachtmahlsfeier zu einer würdigen zu machen, ertheilten die Pfarrer den Erwachsenen in besondern Vorbereitungsstunden den nöthigen Unterricht, riefen die ledigen „Knaben“ und Töchter, Knechte und Mägde in die Kirche, um mit denselben die Lehre vom h. Abendmahle zu behandeln. Von einem besondern Konfirmandenunterricht wußte man bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts (1758) nichts; wer das h. Abendmahl zum ersten Male genießen wollte, ging vor dem Fest ein- oder zweimal in's Pfarrhaus oder in die Kirche und wurde dort vom Geistlichen in der Lehre vom h. Nachtmahl unterrichtet. Im Jahr 1819 empfahl Pfarrer Wirz dem Stillstand, in Zukunft weder Söhne noch Töchter zum h. Abendmahl zuzulassen, wenn sie nicht wenigstens den Katechismus ganz und gehörig auffagen könnten. —

Leute, die besonders unversöhnlich gegen einander waren, wurden nicht zum Tisch des Herrn zugelassen; auch Fremde nicht, wenn sie keinen Schein zeigen konnten, daß sie von ihrem Geistlichen die Erlaubniß erhalten hätten, das h. Abendmahl zu genießen.

Besonders Fehlbare konnten exkommunizirt, d. h. vom Genuß des h. Abendmahles ganz ausgeschlossen werden; der Ehebruch wurde oft mit dieser Strafe belegt, bis dieselbe in Folge der neuen religiösen Ideen des letzten Jahrhunderts eine völlig wirkungslose wurde.

Die Kirche verhängte früher überhaupt sehr fühlbare, empfindliche Strafen: oft mußten Fehlbare unter der Kanzel sitzen oder an den Kirchenthüren stehen. —

Die Kinderlehre.

Bald nach Einführung der Reformation wurde statt der ehemaligen Vesper ein Nachmittagsgottesdienst gehalten, der besonders für die Dienstboten und alle Diejenigen berechnet war, welche am Vormittag die Kirche wegen Geschäften nicht besuchen konnten. Dabei ließ man

die Jugend nicht außer Acht. Diese gottesdienstlichen Uebungen begannen in der Regel um 3 Uhr; in denselben wurde besonders Rücksicht genommen auf die 12 Artikel des christlichen Glaubens, die zehn Gebote und das Gebet des Herrn. Den Geistlichen war es übrigens anheimgestellt, die Nachmittagsstunden nach ihrem Gutfinden auszufüllen; in der Regel hielten sie eine Predigt, wie am Vormittag. Um jedoch den Zweck des Nachmittagsgottesdienstes sicherer zu erreichen und besonders auch, um größere Uebereinstimmung in der Art, wie derselbe abgehalten werden mußte, zu erzielen, verfaßte Magister Leo Juda, Pfarrer beim Peter, einen Katechismus, der in sämmtlichen Schulen eingeführt wurde, damit ihn die Schulmeister den Kindern vorläufig einbläuen könnten. — Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts entwickelte sich aus den angedeuteten Verhältnissen die eigentliche Kinderlehre, die höchstens ³/₄ Stunden dauern durfte, zu welcher aber alle Kinder, sowie auch die Dienstboten, ja sogar Jünglinge und Jungfrauen bis auf ein gewisses Alter verpflichtet waren. In einzelnen Landgemeinden, so auch bei uns, ertheilte der Geistliche der erwachsenen Jugend jeden Sonntag besondern Religionsunterricht. Hören wir, was der würdige Dekan Grob Anno 1677 dem Rathe zu Zürich schreibt: „Schon seit zehn Jahren stelle ich alle Sonntage nach der Kinderlehre (finita catechisatione solenni) mit den erwachsenen Knaben und Töchtern bei geschlossenen Thüren besondere Religionsübungen an, zu welchem Ende ich die l. erwachsene Jugend, deren Anzahl sich auf die 500 erstreckt, in 8 Klassen eingetheilt habe. Am einen Sonntag nehme ich die Knaben, am andern die Mädchen.“ —

Die Handhabung der Disziplin war von jeher die Hauptschwierigkeit, die auch der tüchtigste Geistliche nicht immer zu überwinden vermag. Wo, wie dies in großen Gemeinden der Fall ist, mehrere hundert Kinder von verschiedenstem Alter, höchst ungleicher Vorbildung und unendlich verschiedener Fassungskraft gleichzeitig über irgend eine religiöse Wahrheit unterrichtet werden sollen, ist es geradezu unmöglich, die Aufmerksamkeit aller jungen Zuhörer auch nur für wenige Minuten zu fesseln. Der Geistliche wird durch die Katechisation mit den Einzelnen so sehr in Anspruch genommen, daß er kaum im Stand ist, seine Aufmerksamkeit der großen Masse, die gleichgültig und theilnahmlos dasitzt, zuzuwenden; es muß ihm nothwendig entgehen, daß viele Knaben und Mädchen sich mit ganz andern Gegenständen be-

schäftigen, als die sind, auf die er ihren Geist lenken will und so darf gesagt werden, daß von hundert Kindern kaum mehr als 20 mit dem nöthigen Ernst und der erforderlichen Aufmerksamkeit dem Unterricht folgen. Der Stillstand wurde daher früh herbeigezogen, um in der Kinderlehre die äußere Ordnung aufrecht zu erhalten, besonders aber muthete man dem Schulmeister, der sich doch die ganze Woche hindurch sattsam mit Unterricht und Zucht der Jugend beschäftigt hatte, zu, die einzig freie Zeit, die ihm der Sonntag brachte, im Dienste des Pfarrers zuzubringen. Der arme Mann wurde gezwungen, den Kindern die Lieder und Sprüche zu bezeichnen, die sie auf den nächstfolgenden Sonntag zu lernen hatten; er mußte vor de: Kinderlehre die Lieder, die in der Kirche gesungen wurden, mit der Schuljugend einüben, mit ihr in die Kirche ziehen, dort den Gesang leiten, alle Unachtsamen und Fehlbaren notiren und sie dem Pfarrer verzeigen. Dabei machte er sich zur verhaßtesten Persönlichkeit, zum Spion, da er auch auf dem Gang vor und nach der Kirche die Kinder zu überwachen, zur Ordnung zu weisen und die Fehlbaren zu verklagen hatte. Unsere Stillstandsprotokolle reden hie und da von der Kinderlehre, und fast immer theilen sie dem Schulmeister in Bezug auf dieselbe eine bestimmte Aufgabe zu. Noch im Jahr 1825 wird z. B. beschlossen, „die Lehrer sollen vor dem Verläuten in der Kirche sein, da es während des Einläutens in der Kirche unruhig hergeht.“ In der gleichen Sitzung denkt der Stillstand auch auf Abhülfe gewisser Uebelstände, die wir im Vorhergehenden deutlich genug angedeutet haben, indem er besonders hervorhebt, daß die Knaben in der Kirche ärgerliche Reden führen, daß sich während der Kinderlehre viele entfernen und nicht mehr zurückkommen, beim Nachhausegehen viel Lärm machen u. s. f. —

Außer dem gewöhnlichen Gottesdienst am Sonntag wurden nach Einführung der Reformation sogenannte Wochenpredigten gehalten. In der Stadt versuchte man sogar, alle Tage am frühen Morgen eine Predigt einzuführen, mußte aber wegen Mangel an Zuhörern von diesem Vorhaben abstehen und sich auf einen einmaligen Gottesdienst, der auf den Dienstag verlegt wurde, beschränken. Diese Dienstagspredigten, während welcher auf dem Lande „alles Fahren, Holzscheiten und andere Arbeit, wie nicht weniger das Jagen und das Aufhängen von Wäsche“ verboten war, wurden dem Landvolk warm empfohlen, waren jedoch nicht sehr besucht und gingen in unserer Gemeinde wahr-

scheinlich mit dem vorigen Jahrhundert zu Ende, während z. B. in einer Gemeinde des Bezirkes Regensberg noch Anfangs der Fünfzigerjahre am Dienstag ein kurzer Gottesdienst abgehalten wurde.

Auch Samstagsandachten, gleichsam als Vorbereitung auf den kommenden Sonntag, kamen in unserer Gemeinde Jahrhunderte hindurch regelmäßig vor. —

Die Feiertage wurden im Jahr 1526 auf eine gegen früher bescheidene Anzahl reduzirt[1]; vier Jahre später aber fand man mit Recht, daß der Feiertage zu viele wären, erneuerte jedoch die Ordnung von 1526. Im Jahr 1543 wurden dieselben abgeschafft und außer den Festen, die wir heute noch begehen, nur die „Beschneidung Christi" gefeiert. —

Die außerordentlichen Feiertage (Fast-, Bet-, Buß- und Danktage) kamen im 17. Jahrhundert in Uebung und wurden gefeiert durch Veranlaßung besonderer Zeitumstände, z. B. in Folge von besonders gesegneten Jahrgängen, innerlichen Unruhen, Kriegsgefahren, Wassergüssen, Hochgewittern, Theurung, Hunger, Pestilenz, Kometen, u. s. f. Der erste Bettag fällt in's Jahr 1602. Seit 1650 feierten alle evangelischen Stände der Eidgenossenschaft alljährlich am gleichen Tage einen gemeinsamen Bettag, und heute begehen bekanntlich Katholiken und Protestanten den eidgenössischen Dank-, Buß- und Bettag alle Jahre festlich. —

Die Sonntagsheiligung

wurde dem Volke in früheren Zeiten von der Regierung unter Androhung schwerer Buße anbefohlen. Zu wiederholten Malen erschienen, meist auf Veranlaßung der Synode, Mandate, welche genau vorschrieben, was einem Christen am Sonntag zu thun gebühre, und was er zu unterlassen habe. Um nicht in unnöthige Wiederholungen zu verfallen, verweisen wir hier auf unsere Bemerkungen über das 17. Jahrhundert (Siehe Kapitel V) und werden spä-

---

[1]) Es mußten folgende Feiertage gefeiert werden: St. Stephan, Ostermontag, Pfingstmontag, Allerheiligentag, Beschneidung Christi, Auffahrt, unserer Frauentag z. Lichtmeß, Mariä Verkündung, 12 Botentag, St. Johannes des Täufers Tag, Maria Magdalena und Felix und Regula. —

ter nur einige Verordnungen erwähnen, die der Stillstand unserer Gemeinde zu verschiedenen Zeiten erließ, damit der Tag des Herrn würdig begangen werde.

Daß die Sittenmandate der gnädigen Herren gehalten wurden, daß besonders während des Gottesdienstes alle gewöhnlichen Geschäfte ruhten, dafür sorgten in unserer Gemeinde schon frühe die sogenannten

Ehegaumer.

Im Ort, im Berg und im Dorf ward je ein „redlicher, frommer Mann“ als Ehegaumer vom Landvogt erwählt. Die Verpflichtungen dieser, die Sittlichkeit der Leute speziell bewachenden Beamten ergeben sich deutlich aus dem nachfolgenden Ehegaumereid, den sie vor Antritt ihres Amtes zu leisten hatten:

„Ihr sollet schwören zum ersten die Ehr und Lehr Gottes zu schirmen, also wo Einer oder Eine wäre, die freventlicher, verrätherischer Weise ohne Ursache den Gottesdienst nicht besuchen würde, oder während der Predigt an ungebührlichen Orten und Winkeln befunden würde, auch wo man die Jugend nicht zur Kinderpredigt und Gottesfurcht zöge, deßhalb Alles zu warnen, und wo es nicht gebessert würde, einem Landvogt zur gebührenden Strafe anzuzeigen.

Zweitens, wo zwei Menschen bei einander säßen, es wäre in H.... und Ehebruch, oder sonst wider christliche Zucht und Ehrbarkeit einen empörenden Wandel und Leben zusammen hätten und führten, es wäre Mann oder Weib, Knab oder Tochter, dasselbe zu warnen und zu strafen und, wo keine Besserung einträte, dasselbe dem Vogt anzuzeigen. —

Dies Alles sollt ihr halten hintangesetzt Liebe, Freundschaft, Neid und Haß, auch sonst nach Euerem Vermögen verschaffen und verhelfen, daß unser Herren von Zürich Mandat gegen das Schwören, Gotteslästern, gegen Völlerei u. dergl. auch gegen Spielen, Tanzen, Wucher und andere Laster gehandhabt werde und die Uebertreter gestraft werden.“

Der Ehegaumer war Mitglied des

Stillstandes,

zu welcher Behörde von Amtswegen gehörten: Der Landvogt, die Amtleute und Gerichtsherren an den Orten, wo sie seßhaft waren, der Pfarrer, die Aeltesten und Vorgesetzten der Gemeinde (Untervogt, Waibel, Richter, Geschworne, Schulmeister.)

Es war die Aufgabe des Stillstandes, durch Anwendung moralischer Mittel, als Warnung, Zurechtweisung, Tadel, brüderliche Bestrafung, unter den Gliedern der Gemeinde Zucht und Ordnung zu fördern und besonders auch einen bereitwilligen Gehorsam gegen die

Verordnungen und Mandate der Obrigkeit zu erwecken. Einzig in den ersten Zeiten nach der Reformation war der Stillstand zugleich Ehegericht. Die Pflichten der Stillstände sind in den Stillstandsordnungen enthalten, die im zürcherischen Staatsarchiv aufbewahrt werden, hie und da sich auch noch in den Gemeindsarchiven vorfinden.

„Die Stillstände sollen Acht haben, heißt es in denselben unter Anderm, so sich Jemand übersehen (verfehlen) würde mit unverantwortlicher Gemeinschaft und Beiwohnung des Götzendienstes, der Feiertagen und Kirchweihen, wie auch der verführerischen, täuferischen Winkelpredigten und Ehen, mit Schwören, Fluchen, Gotteslästern, Zauberei, Segnerei, Lachsnen und andern verbotenen Künsten, mit liederlicher Besuchung des Gottesdienstes, an Sonntagen Vor- und Nachmittag, am Dienstag und an andern dem Gebet gewidmeten Tagen und Predigtstunden, an den hohen Festen und den zu Zeiten angestellten hohen Buß- und Bettagen, mit Entheiligung des Sonntags durch Arbeiten, Spielen, Saufen, Tanzen, Weid- und Holzstubeten, Birsen, Fischen, Jagen, Schießen, unnöthigen Reisen, Abrechnen, Tauschen, Kaufen, Austreiben der Viehheerde vor dem Morgengottesdienst, Heuen und Emden ohne Erlaubniß und hochdringende Noth, mit Wucher, Fürkauf und Betrug. Sie sollen auch Acht haben auf die muthwilligen Nachtvögel, die ehrlichen Leuten mit viehischem Unwesen die Ruhe verbittern, auf die betrügerischen fremden Krämer, Spengler, Harzer, Liedertrager, Taschenspieler, Glück-, Karten- und Würfelspieler, auf die müßiggehenden Grützer, die mit Weinkäufen ganze Gemeinden und sich selbst verderben, auf die unguten Tabaksauger und Schnupfer (hört, hört!) auf die ärgerlichen Uneinigkeiten in Ehen, Haushaltungen und Nachbarschaften. Sie sollen auch achten auf die armen und trostmangelnden Leut; auf die Schulen und sollen dieselben besuchen." —

Der Pfarrer war ex officio Präsident des Stillstandes. Der Landvogt eröffnete jedoch, wenn er anwesend war, mit einem kurzen Worte die Verhandlungen, indem er die Stillständer besonders an ihre Pflicht erinnerte, übergab dann aber die Leitung der Geschäfte dem Geistlichen.

Hie und da (z. B. auch einmal unter Pfarrer Grob) kam es vor, daß der Landvogt während der ganzen Sitzung präsidirte, wozu er jedoch nicht berechtigt war, und der Pfarrer, dem diese „Beleidigung" zugefügt wurde, verwahrte sich jeweilen vor dem Rathe feierlich dagegen. Je nach dem Ansehen, welches dann der Geistliche bei seinen gnädigen Herren und Obern genoß, bekam der Landvogt einen gelinden oder bittern Vorwurf.

Landvogt Schwerzenbach, der Anno 1685 der Gemeinde anzeigte,

daß er in Zukunft den Stillstand präsidiren werde, wurde vom Rath scharf angefahren, ja man drohte ihm mit Abberufung.

Solche Reibereien zwischen dem Landvogt und dem Pfarrer lähmten die Verrichtungen des Stillstandes und machten die Mitglieder gleichgültig. So fehlen z. B. in hiesiger Gemeinde die Stillstandsprotokolle aus den Jahren 1761 bis 1766, weil während dieser ganzen Zeit nichts aufgezeichnet würde, was auf die Verhandlungen des Stillstandes Bezug hatte. Pfarrer Hofmeister sagt hierüber: „Hier hören alle Anmerkungen auf, da der Stillstand gänzlich in Verfall gerathen. Brachte Jemand etwas an, so redeten die Andern vom Krieg oder sonst von etwas. Es war gar kein Ernst. Wenn schon etwas vorgebracht wurde, so kam's doch zu keinem Schluß, so daß man stets so klug aus einander ging, wie man zusammen gekommen war. Endlich zeigte sich eine offene Trennung bei Anlaß des Kirchenbaues, worüber viel zu klagen und zu schreiben wäre.“[1])

Nachdem wir die Zusammensetzung und die Pflichten des Stillstandes kennen gelernt haben, wollen wir nun an der Hand der vorhandenen Protokolle dieser Behörde einige ihrer Beschlüsse, soweit sie nämlich Bezug haben auf die Sonntagsfeier, hier mittheilen.

Anno 1766 tadelt der Landvogt das unordentliche Betragen der jungen Leute an Sonntagen auf offener Straße sowol, als im Reidholz und der Au. Es muß daher an Sonntagen der Waibel das Reidholz und der Ehegaumer am Ort das Auholz überwachen. Im gleichen Jahre schließt der Stillstand eine Familie, der man unordentliches Betragen während der Vorbereitungswoche zum Vorwurf machte, vom Genuß des heil. Abendmahles aus, und als auf diese Exkommunikation hin keine Besserung eintrat, löste er die Familie auf, verkaufte deren Haus und Güter, um aus dem Erlös Vater und Mutter zu ernähren. Die Söhne, sagte der Stillstand, sollen sich selbst erhalten. — Wir erstaunen heutzutage billig über so große Gewalt einer kirchlichen Verwaltungsbehörde; es ist dies jedoch nicht das einzige Beispiel, welches uns zeigt, daß der Stillstand sich nicht selten richterliche Gewalt aneignete. So hätte er z. B. am 14. Sept. 1760 be-

[1]) Vom Stillstand läßt sich trotz der ausführlichsten Stillstandsordnungen doch mit Recht sagen: Semper bene parlare coram Domino priore, facere suum officium taliter qualiter et sinere mundum vadere ut vadit. — —

schlossen, „daß alle Hintersäßen (Ansäßen) ohne Unterschied der Person aufgefordert werden sollen, den Flecken zu räumen,“ welcher Beschluß wirklich in Kraft trat. Nach Martini 1760 durfte sich kein Ansäße mehr in Wädensweil aufhalten! Schon früher (1711) hatte der Stillstand alle Kostgängerinnen (Tischmeitli) aus der Gemeinde verjagt, nachdem er den Leuten das Zusammenstehen vor der Kirche während des Einläutens, das Hinausgehen vor beendigter Predigt, sowie endlich das Kegeln und Würfeln vor und nach der Kinderlehre streng verboten hatte.

Im Ganzen klagt der Stillstand sehr wenig über Störungen des Gottesdienstes oder über spärlichen Kirchenbesuch, was er gewiß gethan, wenn er je zu ernstlichen Klagen Anlaß gehabt hätte. Er rügt nämlich alle Vorkommenheiten, die nur einigermaßen geeignet sind, in ihren Folgen die sonntäglichen Gottesdienste zu beeinträchtigen. Im Jahr 1812 tadelt er, daß viele Leute vor und während des Gesanges nach der Predigt die Kirche verlassen, was theils dem Kirchengesang schade, theils Störungen verursache, und nachher beschloß er, die Kirchenwacht wieder einzuführen und den Erwachsenen den Wunsch an's Herz zu legen, sie möchten doch den Nachmittagsgottesdienst fleißiger besuchen und der l. Jugend mit ihrem guten Beispiel voranleuchten. —

Der oben angeführte Tadel des „unanständigen Hinauslaufens während des Gesanges“ hatte nicht den gewünschten Erfolg. Daher wurde nun verboten, vor völlig beendigtem Gottesdienst die Kirche zu verlassen. Auch theilt der Pfarrer mit, er habe in Erfahrung gebracht, daß an einzelnen Orten während der Kinderlehre gespielt werde, was durchaus nicht geduldet werden dürfe. Ja die beiden Wächter erhielten den Auftrag, am Sonntag Nachmittag regelmäßig Runde zu machen, um nachzuschauen, ob den Geboten des Stillstandes auch pflichtgetreu nachgelebt werde. Solches geschah im Jahr des Heils 1821. —

Später (1824 und 25) mußte Herr Oberamtmann Escher auf Ansuchen des Stillstandes gegen das Spielen während der Kinderlehre neuerdings eifern und befehlen, daß vor dem Morgengottesdienst kein Fleisch verkauft werden dürfe.

Sogar noch im Jahr 1830 beschwerte sich der Stillstand, daß im „Badhaus“ auf dem Billard und mit Karten gespielt werde. Heute würde eine solche Beschwerde sehr auffallen. —

Trotzdem durch das Vorhandensein der sogenannten Kinderbänke

die Eltern recht eigentlich eingeladen werden, ihre Kleinen auch in den Morgengottesdienst zu schicken, wol meistens, um derselben mit dem Bewußtsein, daß sie gut aufgehoben sind, für den Vormittag los zu sein, fand sich doch der Stillstand einmal veranlaßt, diese Sitte nicht sehr anerkennend zu berühren. — Kinder von 6, 7, 8 bis 12 Jahren sind eben vermöge ihrer geistigen Organisation nicht im Stande, einem zusammenhängenden, wohldurchdachten, für Erwachsene berechneten Vortrag zu folgen, daher sind diese jungen Zuhörer während des Morgengottesdienstes sehr beweglich, zerstreut, unruhig und stören, wie der Verfasser an sich selbst erfahren, die Andacht wenigstens Derjenigen, die ihre Kirchenstühle in der Nähe der Kinderbänke haben. —

Besondere religiöse Gemeinschaften.

Bald nach der Reformation, oder vielmehr schon während derselben bildete sich eine kirchliche Genossenschaft, die sich von der allgemeinen evangelischen Landeskirche lossagte; ihren Anhängern legte man den Namen Wiedertäufer bei. Heute noch befinden sich solche in unserer Gemeinde. Man läßt sie gewähren, ohne sich viel um ihre religiösen Ansichten zu bekümmern; im Ganzen genommen sind es friedliche, arbeitsame und brave Leute, und solche verdienen stets Anerkennung und Achtung, und sollten sie auch Wiedertäufer sein.

Früher war man ganz anderer Ansicht. Der Staat, von der Voraussetzung ausgehend, daß er nicht nur für das zeitliche Wohlergehen seiner Angehörigen, sondern vornehmlich auch für ihr Seelenheil besorgt sein müsse und in der Meinung befangen, daß ein Mensch nur innerhalb des Lehrbegriffes der zürcherischen Landeskirche selig werden könne, verhängte schwere Strafen über Alle, die sich von dieser Landeskirche trennten. In der Herrschaft Wädensweil begegnen wir in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts 8 Wiedertäufern, die der Landvogt gefangen nimmt, um sie nach Zürich abzuliefern. Dort kerkerte man sie ein und verwies sie nachher aus dem Lande; ihre Güter aber wurden eingezogen. Ein solches Verfahren war nicht geeignet, die Irrlehren, so nannte man damals jede Abweichung vom Dogma der Landeskirche, zu unterdrücken; die Verfolgten sahen sich als Märtyrer an, waren stolz darauf, um Christi Willen, wie sie meinten, verfolgt zu werden. Ihr Schicksal erregte bei Freunden und

Bekannten Mitleid, und die Genossenschaft der Wiedertäufer wuchs, statt daß sie verkümmerte. Im Anfang des 17. Jahrhunderts (1613) lebten in unserer Gemeinde schon 5 anabaptistische Familien und 12 einzelne Anabaptisten, die freilich arg verfolgt wurden. Ihre Versammlungen hielten sie zu Richtersweil, was man ihnen jedoch schließlich verbot. Sie gehorchten natürlich nicht, und nun wurden schwere Bußen über sie verhängt. Der Vogt sandte dem Rath ein Verzeichniß sämmtlicher Anhänger der verhaßten Sekte und fügte den einzelnen Namen entweder die Bemerkung „hat hüpsch hab und gut" oder „hat nit viel" bei. Als die Buße, mit der man die Bestraften belegte, eingezogen werden sollte, meinten sie: „Wir haben weder gestollen noch gemördt, ald derglychen verhandlet, daz man uns zu strafen befugt syge; wenn man uns aber das unsrige nemmen will, müßind wir es geschehen lassen."

Die Bevölkerung unserer Gemeinde erwies sich gegen die Wiedertäufer sehr unduldsam. Rohe Leute, ohne Zweifel in dem Wahne befangen, sie thuen ein Gott wohlgefälliges Werk, schädigten ihre Güter und beleidigten sie auf alle Weise. „Etliche gsellen (junge Leute) understunden sich, den täufern die hüser zu durchlaufen und zu nemmen, was innen gfallen mögen." —

Ein gewisser Galli Fuchs von Richtersweil war angeklagt, ein Lehrer der Täufer zu sein. Deßwegen schmachtete er im Wellenberg, entsagte aber seinem Glauben nicht. —

Während des 17. Jahrhunderts lagen zu wiederholten Malen Wiedertäufer im Wellenberg; später wurde die Sekte weniger verfolgt und verschwand dann beinahe völlig.

Gegenwärtig machen hie und da diejenigen Leute von sich reden, die sich am Freitag- und Sonntagabend in einem einfachen Gebetsaale versammeln, den ein Bürger unserer Gemeinde in seiner Scheune einrichten ließ. Diese Leute, in ihrer großen Mehrzahl den weniger gebildeten Schichten der Bevölkerung angehörend, trennen sich nicht von der zürcherischen Landeskirche, besuchen vielmehr den sonntäglichen Gottesdienst meist sehr regelmäßig; ihr Hauptbestreben scheint darauf gerichtet zu sein, in kindlichem Glauben festzuhalten am Buchstaben der Bibel. Nach der Predigtweise ihres beliebtesten Redners zu schließen, finden sie ebensoviel Erbauung an einem schlichten, logisch nicht allzu streng geordneten, mit gewagten Bildern, oft mit beinahe trivia-

len Ausdrücken ausstaffirten Vortrag, als an einer wohlstudirten Predigt. Sie legen sich gerne den Namen „Christen" bei, reden auch etwa von „Erweckungen," glauben sehr gerne an Gebetserhörungen, meinen auch durch Händeauflegen Krankheiten zu heilen und stehen in besonders innigem Verkehr mit dem „Herrn" (Christum), den sie sich nicht ungerne unter dem Bilde eines Bräutigams vorstellen.

Strenge Kritiker wollen auch schon bemerkt haben, daß ein gewisses selbstgefälliges Lächeln, ein ausgeprägtes Gefühl der eigenen Vollkommenheit oder wenigstens das zur Schau getragene Bewußtsein, sie stehen weit über den „Kindern dieser Welt," besonders aber über den „gefährlichen Freigeistern" ihre hervorstechendsten Charakterzüge seien, während ich z. B. aus eigener Erfahrung bezeugen kann, daß unter ihnen wahrhaft christlich gesinnte, in jeder Beziehung achtungswerthe Personen sich befinden, ohne damit sagen zu wollen, daß die oben getadelten Eigenschaften bei Einzelnen nicht anzutreffen seien. Sie werfen uns, die wir nicht an ihren Versammlungen Theil nehmen, etwa vor, daß wir zu sehr nur an dieser Welt und was darum und daran ist, hangen, daß uns der rechte Ernst, der rechte Glaube fehle. Ich möchte ihnen mit einem holländischen Geistlichen[1]), dessen Worte aus meinem Herzen gesprochen sind, Folgendes zurufen: „Gewiß, Ernst ziemt uns in höchstem Maße. Das Leben kann nicht ernst genug genommen werden. Ein Ernst jedoch, der hauptsächlich in beständiger Erweiterung zwischen geweihtem und weltlichem (profanem) Gebiet besteht, ist eine gewiß in den besten Absichten begangene, doch nichts desto weniger verhängnißvolle Selbsttäuschung. Für uns ist wahrer Ernst noch etwas Anderes als die Meinung, mit dem Errichten von Kinderkirchlein und Gebetssäälen, mit dem Verbreiten von Bibeln und religiösen Schriften sei dem Kommen des Reiches Gottes genug geschehen. Für uns ist Ernst noch etwas Anderes als eine Gottseligkeit, die, anstatt dem apostolischen Worte zufolge zu „allen Dingen nütze" zu sein, hauptsächlich dahin führt, die Harmonie des gesellschaftlichen Lebens, ja sogar der Familien zu zerstören und aus ihren Bekennern Sonderlinge zu machen. Kein besonderer Ernst, wohl aber ein gefährliches Unternehmen erscheint es mir, den kräftigen und lebenslustigen Menschen in einen falschen Zustand zu versetzen, in welchem

[1]) Dr. Pierson, Richtung und Leben.

er entweder fortwährend an den schönsten Forderungen der Natur Gewalt üben oder unaufhörlich einen Vergleich treffen muß mit einer Himmelsgesinnung, die man ihm nun einmal pflichtgemäß aufdringen will."

In neuester Zeit wird auch die Jugend von Leuten, die der pietistischen Richtung angehören, oder sonst einen mystisch-sentimentaltrudelischen Zug in sich verspüren, zu besondern Religionsstunden herangezogen. So viel ich bis jetzt beobachten konnte, läßt sich kaum behaupten, daß durch diese besondern Religionsübungen sehr nachtheilig auf die Jugend eingewirkt werde. Erst dann dürfen Behörden, Lehrer und Eltern vielleicht gegen diese Unterrichtsstunden auftreten, wenn sie bemerken, daß die Kleinen durch frömmelnde Uebertreibungen von der Sündlichkeit der Kindesnatur, von den bevorstehenden Qualen der Hölle u. s. f. geängstigt werden. Bis jetzt tummeln sich die Kinder, die „in's Stündli" gehen, in gleicher Jugendlust mit denen herum, die nicht gehen, ihr Friede und die Unbefangenheit ihres Gemüthes scheint nichts weniger als gestört, woraus ich folgere, daß der besondere Religionsunterricht, den sie erhalten, nicht schädlich sei.

Um übrigens der Jugend einen fruchtbringenden Religionsunterricht ertheilen zu können, braucht man meiner Ansicht nach weder Lehrer noch Pfarrer zu sein. Jede Person, die sich in das Gemüthsleben des Kindes zu versetzen im Stande ist, sobald sie ein der Poesie zugängliches Herz hat und es versteht, die schönen Erzählungen des alten und neuen Testamentes in die Sprache der Kinder zu übertragen, eignet sich zum Religionslehrer der zartern Jugend. „Ohne im Geringsten einen bis zu gewissem Grade theologischen Unterricht für geistig entwickeltere Kinder tadeln zu wollen, meine ich im Hinblick auf die allgemeinsten Verhältnisse, darauf weisen zu müssen, daß auch für den katechetischen Unterricht Jesus unser großes Vorbild bleibt, und der Religionslehrer sich zu allererst befleißen soll, die Lehrart des großen Meisters mit richtigem Takte zu übernehmen. Laßt uns nicht weiser sein wollen als er. Sein Lehrbuch war die Natur. Sein Fragenbuch das Menschenherz. Die Schatzkammer seiner theologischen Gelehrtheit war sein eigenes von Gott erfülltes Gemüth. Was brauchen wir mehr? Ich sehe nicht ein, daß Jesus seine Zuhörer Beweisstellen für Lehrsätze hat auswendig lernen lassen. Ich sehe nicht ein, daß er seine Magdalena mit der langen Reihe der Könige von Is-

rael und Juda quälte. Der religiöse Unterricht der Jugend sei im Allgemeinen Mittheilung der Religion Jesu und die Art dieser Mittheilung stehe in genauem Zusammenhang mit unserer eigenen Persönlichkeit und den Bedürfnissen der Kinder. Zwei Klippen namentlich sind es, die sorgsam zu vermeiden sind: daß man einerseits den Duft der ächten Frömmigkeit dem religiösen Unterricht nicht benehme und doch anderseits die Kinder nicht zu sehr in einer idealen Welt leben lasse. Man würde sie ja nur der Gefahr aussetzen, die Verhältnisse des Lebens in einem falschen Lichte zu betrachten, wovon sie in unserer Zeit ja doch früher oder später, niemals aber ohne Gefahr für ihre Religion, zurückkommen müßten." —

Schließlich möchte ich Allen denen zurufen, die da meinen, man sollte von Staatswegen gegen die immer offener zu Tage tretende Frömmelei, die so gerne an die Stelle wahrer Frömmigkeit tritt, und die sich herausnimmt, sogar die Jugend an sich zu ziehen, mit allen möglichen Mitteln einschreiten: „Seid verträgsam und liebet einander!" Der Weg zur Seligkeit, der Weg zu Gott, läßt sich nicht in einer Zauberformel zusammenziehen. Alle Wege können zu Gott führen, fehlt nur der rechte Führer nicht. Haltet daher Frieden mit allen Menschen! —

Die Kirche.

Von der alten Kirche findet der Leser ein, so viel ich ermitteln konnte, getreues Abbild als Beigabe zu der vorliegenden Arbeit, so daß ich mich füglich aller weitern Bemerkungen enthalten kann. Es wäre mir ein Leichtes, mitzutheilen, wie dieselbe eingerichtet gewesen, welche Veränderungen im Laufe der Zeit an derselben gemacht wurden, wie groß sie war 2c.; ich beschränke mich jedoch absichtlich auf folgende Bemerkungen und verweise den neugierigen Leser auf die Kirche in Richtersweil, die unserer ehemaligen sehr ähnlich ist.

Die alte Kirche hatte zwei Eingänge. Der eine lag gegen das Pfarrhaus, der andere, sowie auch der Eingang zu der Emporkirche, gegen das Gemeindhaus. Der Chor lag letzterm Eingang gegenüber, also auf der Seite des jetzigen Primarschulhauses. Der Thurm stand auf der Bergseite, jedoch nicht an der Stelle des heutigen Thurmes. Das Innere der Kirche war folgendermaßen beschaffen:

Links neben dem Eingang vom Pfarrhaus her befand sich die Kanzel; in der Mitte des Chores war der Taufstein, zu dem man vom Schiff der Kirche aus vermittelst einer Treppe von nur drei Stufen gelangte. Im Chor waren den Mauern entlang zunächst der Kanzel die Pfarrstühle, an der Wand, dem Haupteingang gegenüber die Richterstühle und links von denselben, den Pfarrstühlen gegenüber, die Schloßstühle. Rechts und links vom Taufstein saßen die Knaben und Mädchen in den Kinderstühlen; der Sigrist und der Vorsinger hatten ihre Plätze rechts neben den Stufen, die zum Taufstein führten. Im Schiff der Kirche waren links vom Haupteingang die Männer-, rechts die Frauenbänke. —

Im Jahr 1760 war die alte Kirche wieder baufällig geworden; der Thurm bedurfte einer durchgreifenden Reparatur und das Kirchgebäude selbst hatte seit 1749, in welchem Jahre die letzte bauliche Aenderung stattfand, wieder viel gelitten. Der Stillstand legte sich daher die Frage vor, ob es wol thunlich sei, eine Hauptreparatur, die große Kosten erfordere, an einem Gebäude vorzunehmen, das den Bedürfnissen der Gemeinde nicht mehr genüge. Während zwei Jahren beschäftigte er sich mit dieser Frage, die von den Bürgern lebhaft besprochen wurde, und da der Landvogt entschieden zu Gunsten eines Neubaues sich erklärte, wurde endlich beschlossen, beim Rath zu Zürich die Bewilligung zur Erbauung einer neuen Kirche einzuholen. Am 28. Juli 1763 sandte Landvogt Orell folgendes Schreiben an die Regierung:

„Die Gemeinde findet sich zu einem Neubau unumgänglich genöthigt wegen der außerordentlich stark anwachsenden Anzahl der Gemeindegenossen, die sich dermalen auf mehr denn 3600 Seelen beläuft, während in der alten Kirche für nicht mehr als ungefähr 1150 Personen Platz ist. Deßwegen dann auch, besonders über die Festtage, viele redliche und fromme Leute bei Hause zu bleiben und den Gottesdienst zu versäumen gezwungen sind. Andere, die noch mit Mühe einen kleinen Raum in der Kirche finden, müssen sich daselbst drücken und drängen lassen, wodurch nicht selten die Andacht verhindert und zu vielem Aergerniß Anlaß gegeben wird. Es ist also nicht Hochmuth, oder die eitle Begierde, ein schönes Kirchengebäude zu haben, was die Mehrheit der hiesigen Gemeindeangehörigen zu diesem Entschlusse bewegt. Nein! Ich darf mit bestem Gewissen bezeugen, daß ihre Absichten dabei ganz rein und christlich sind, auch ledigerdings auf die allgemeine Erbauung zielen.“

Der Rath ertheilte die von ihm verlangte Erlaubniß ohne irgend

welche Bemerkung und unterstützte den Bau mit einem Beitrag von 3000 Pfund.

Die Bewohner der jetzigen Sektionen Langrüti und Stocken, sobald sie vernahmen, daß die Erbauung einer neuen Kirche nothwendig werde, verfolgten den Plan, sich von der Kirchgemeinde zu trennen, und im Berg eine eigene Kirche zu bauen. Schon war der Bauplatz (in Hch. Pfisters Waid, vor dem Haus in der obern Kalktharen) bestimmt, und waren einige freiwillige Beiträge gezeichnet; allein bald zeigte es sich, daß das Unternehmen die Kräfte der Bergbevölkerung zu stark in Anspruch nehmen würde, was zur Folge hatte, daß sie sich wieder gerne an das Dorf anschlossen. Im Sommer des Jahres 1763 beschloß dann die Kirchgemeinde beinahe einstimmig (nur zwei einflußreichere Männer waren entgegengesetzter Meinung), es solle ein, den Bedürfnissen der Gemeinde für die Gegenwart sowol, als für die Zukunft genügendes Gotteshaus erbaut werden. Freudig übernahm es der Stillstand, mit dem in jener Zeit sehr bekannten Baumeister Hs. Ulrich Grubemann von Teufen zu unterhandeln. Dieser Mann erschien auf eine Einladung hin in Wädensweil und legte der Behörde einen Plan vor, welcher nichts Anderes war, als eine Kopie der alten Kirche, nur daß die neue viel länger geworden wäre. Er verpflichtete sich, den ganzen Bau um fl. 7000 zu übernehmen und ihn so auszuführen, daß Jedermann mit ihm zufrieden sein werde, nur müsse die Gemeinde sämmtliches Holz, den Kalk, den Sand, die Steine und Ziegel u. s. f. unentgeltlich auf den Platz liefern.

Der Stillstand säumte nicht, auf diese Forderungen einzutreten, schloß gleich nachher mit Grubemann die nöthigen Verträge für Lieferung des Materials, Arbeit u. s. f. ab und theilte der Gemeinde mit, daß der Bau im Ganzen auf fl. 16000 zu stehen komme. —

So weit war die Angelegenheit zu Anfang des Jahres 1764 gediehen, als Untervogt Blattmann, Mitglied des Stillstandes, dieser Behörde einen Plan zu einer neuen Kirche vorlegte, der durch die schönen Verhältnisse der Dimensionen und den einfachen, aber eleganten, äußerst gefälligen Baustil sogleich viele Freunde sich erwarb. Um dem Ungeübtern ein treues Bild der nach diesem Plan erbauten Kirche zu geben, wurde ein Modell hergestellt, das nun erst recht bewundert und als vorzüglich schön und wohlgeeignet gepriesen wurde.

Grubemann wurde ersucht, dieses Modell zu besichtigen. Er erschien, und der Stillstand lud ihn ein, die neue Kirche nach demselben zu bauen und seinen eigenen Plan fallen zu lassen, welches Ansinnen er jedoch mit der Bemerkung zurückwies, er lasse sich von keinem Andern vorschreiben, wie er zu bauen habe, er stütze sich auf seinen Vertrag. Herr Pfarrer Hofmeister suchte zu vermitteln, und ihm gelang es in der That zu bewirken, daß sich Grubemann entschloß, einen andern Plan zu entwerfen und ihn auch modelliren zu lassen. Auffallender Weise hatte sein Modell große Aehnlichkeit mit dem Blattmann's. Während dreier Tage wurden diese Modelle in der Sonne aufgestellt, damit sie Jedermann mit Muße betrachten könne, und Dienstags, den 14. Mai 1764, versammelte sich endlich die Gemeinde, um zu entscheiden, wie gebaut werden müsse. Sie konnte um so unbefangener ihrem eigenen Geschmacke huldigen, als der Baumeister schon vorher erklärt hatte, daß die Baute nach seinem und dem Modell Blattmann's durchaus nicht höher zu stehen komme, als nach dem von ihm zuerst eingereichten Bauplane. Am Tage der Gemeindeversammlung reichten noch zwei Bürger selbstverfertigte Pläne ein, die sich aber als ungeeignet erwiesen und allgemeine Heiterkeit erregten. Der neue Plan Grubemann's wurde darauf mit Einmuth gutgeheißen.[1]) Dann wählte die Gemeinde zwei Seckelmeister und sechs Aufseher und überließ dem Stillstand die weitere Ausführung ihres Beschlusses.

Zunächst wurde nun beschlossen, den Kirchhof zu erweitern, da die neue große Kirche einen beträchtlichen Theil des alten Kirchhofes in Beschlag nahm. Hauser ob der Kirche, mit dem wegen Landabtretung zu diesem Zwecke unterhandelt wurde, weigerte sich jedoch des Bestimmtesten, von seinen Gütern auch nur einen Fuß breit abzutreten, worauf sich Pfarrer Hofmeister bereit erklärte, der Gemeinde gegen eine jährliche Entschädigung von fl. 16 einen Theil seiner Pfrundmatte zu überlassen, wodurch auch diese Angelegenheit friedlich beigelegt war.

Gleich nach dem 14. Mai 1764 begannen die Steinhauer ihre Arbeit; auch fing man an, am Fundament zu graben. Auf der Abendseite traf man erst in einer Tiefe von 12—14 Fuß harten Felsen;

[1]) Nur ein einziger Bürger wollte am alten Plan festhalten.

ja das Fundament des Thurmes legte man sogar in eine Tiefe von 15—16 Fuß.

Am 30. Juli 1764 wurde der erste Kranz, auf den der Eckstein zu liegen kam, und am 1. August dieser selbst gelegt. Eine passende Feier schloß sich an die Grundsteinlegung. Landvogt Orell, Pfarrer Hofmeister und sämmtliche Mitglieder des Stillstandes traten der Reihe nach zum Eckstein, führten mit einem Hammer drei Schläge auf denselben und sprachen einen frommen Spruch. Untervogt Blattmann,[1]) der, wie es scheint, eine poetische Ader in sich verspürte, sprach folgende Worte:

Dieweil wir, nach Gewohnheit hier
Mit ein, zwei, drei Hammerstreichen
Sollen geben auf den Stein das Zeichen,
Darum, o, Gott, so bitt ich dich,
Thu gnädiglich nach deinem Willen
Zum Anfang dieser neuen Kirch
All' guten Wünsch' erfüllen.

Darauf wurde Gottesdienst gehalten und der Predigt folgender Text zu Grunde gelegt: „Darum steht auch in der Schrift: Siehe ich lege in Sion einen auserwählten köstlichen Eckstein, und wer an denselben glaubt, wird nicht zu Schanden werden.“ 1. Petri 2. 6. „Denn Niemand mag einen andern Grund legen, außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus.“ Corinther 3. 11.

Nach beendigter Predigt wurden den Steinhauern fl. 67. 20 ß. gesteuert; überdieß regalirte sie die Gemeinde mit einem Nachtessen. Grubemann, der „Bollier“ der Zimmerleute und derjenige der Steinhauer hatten die Ehre, mit dem Stillstand an der gleichen Tafel zu sitzen.

Auf dem Eckstein wurde folgender Spruch eingehauen:

Herr gib zu diesem Werk
Den Segen aus der Höhe,
Daß wer nur dich ansieht,
Dein' Gnade wohl vermerk'.
Sei du der feste Grund,
Mach uns am Glauben gsund.

[1]) Er war Müller im Gießen.

Ungestört und ohne den mindesten Unfall wurde an dem herrlichen Bau, an welchem die ganze Gemeinde eine kindliche Freude bezeugte, fortgearbeitet. Da die neue Kirche viel größer gebaut wurde, als die alte, ließ man diese innerhalb der neuen so lange als möglich stehen. Die Mauern des alten Gotteshauses wurden nur nach und nach abgetragen, der Dachstuhl erst im März 1765, bis zu welcher Zeit der Gottesdienst stets ohne alle Störung abgehalten werden konnte. Selbst während des Sommers 1765 erlitt der Gottesdienst, trotzdem er nun, wenn auch innerhalb der Mauern des Tempels, so doch unter Gottes freiem Himmel gefeiert wurde, nur ein einziges Mal eine kleine Störung, da es zu regnen anfing. Der Herr Pfarrer ließ sich aber nicht stören — er hatte eben, wie eine alte Beschreibung fast naiv bemerkt, ein Dach über der improvisirten Kanzel. —

Die zur Anhörung des göttlichen Wortes versammelte Gemeinde bot während des Sommers 1765 einen höchst eigenthümlichen Anblick dar. Die Einen saßen auf dem Boden, Andere standen, wieder Andere hatten sich auf den Gerüsten und Mauern postirt, ja als letztere ihre jetzige Höhe schon erreicht hatten, gab es noch immer Einzelne, die der Predigt mit Vorliebe von diesem erhabenen Standpunkte aus zuhörten. —

Der Thurm war schon früher abgebrochen worden. Grubemann hängte dann eine Glocke auf der Emporkirche auf, brachte auch dort die Uhr an, und wußte es durch praktische Anbringung eines Zifferblattes so einzurichten, daß sie beinahe ein Jahr lang die Stunden anzeigte und schlug. Als schließlich die alten Mauern doch abgetragen werden mußten, ließ er diese Glocke auf die „Tanzlauben" des alten Gemeindhauses bringen, etablirte die Uhr in einem Zimmer desselben und bewerkstelligte vermittelst eines Drathes, den er von der Uhr aus bis zur Glocke führte, daß die Stunden auch fürderhin durch Glockenschläge angezeigt wurden.

Der Dachstuhl zur Kirche sowol, als zum Thurm wurde auf dem Acker unterhalb des Schulhauses abgebunden. Am 29. Mai 1765 bohrte der Vollier der Zimmerleute das erste Loch in einen zum Dachstuhl der Kirche gehörenden Balken und am 10. September war der Dachstuhl vollendet. Tags darauf versammelten sich die Arbeiter aller Handwerker nebst viel Volk in der Kirche. Herr Pfarrer Hofmeister betrat die Kanzel, ermahnte die Anwesenden zu demuts-

voller Andacht und verrichtete ein inniges Gebet, nach dessen Beendigung die Arbeiter den Dachstuhl ohne den geringsten Unfall aufrichteten. Samstags, den 21. Herbstmonat, wurde der sogenannte Aufrichtsspruch gehalten. Der Geselle Johannes Grubemann, ein naher Verwandter des Baumeisters, hielt eine Rede an das versammelte Volk, der er folgende Worte des 127. Psalmes zu Grunde legte: „Wenn der Herr das Haus nicht bauet, so arbeiten die umsonst, so daran bauen." Nachdem er gesprochen hatte, schenkte ihm ein Nebengeselle ein Glas Wein ein. Er nahm es, dankte dem Landvogt, der mit seiner Familie zugegen war, für alle erzeigte Liebe und Gutthat, wünschte ihm und seiner Familie zeitliches und ewiges Wohlergehen, leerte sein Glas und warf es vom Dach, auf dem er stand, hinunter. Dann nahm er ein zweites Glas, wünschte dem Herrn Pfarrer und seiner Familie den Segen des Herrn, trank sein Glas aus und warf es weg. Dann trank er auf die Gesundheit des Landschreibers, dann des Untervogts, dann des Stillstandes, dann der Gemeinde und endlich des Baumeisters.

Im Herbstmonat war der „Helm" des Thurmes „abgebunden" und Ende Weinmonats eingerichtet.

Am 10. Christmonat wurde der Glockenstuhl fertig. Grubemann stellte ihn auf den Kirchhof, umgab ihn mit einem Gehäuse, hängte zwei neue Glocken und die alte Glocke auf, so daß während des Winters 1765/66 ordentlich geläutet werden konnte. Auch die alte Uhr wurde in dem improvisirten Glockengehäuse angebracht und dafür gesorgt, daß die Stunden geschlagen wurden.

Da Grubemann neben den im Akkord bezeichneten Arbeiten noch andere, die während des Kirchenbaues nothwendig geworden waren, besorgen,[1]) da er ferner in Folge eines Gemeindebeschlusses auf den drei Emporen statt langer Geschlechterbänke die jetzige Bestuhlung machen mußte, beklagte er sich, daß es ihm unmöglich sei, den Bau um fl. 16000 zu vollenden, er bedürfe durchaus weiterer fl. 12000. Die Gemeinde begriff, daß seinem Verlangen billigerweise entsprochen werden müsse; sie entsprach ihm in der That, wenn auch nicht ohne Widerrede. —

[1]) Die Gemeindmetzg, die gerade da stand, wo das untere Kirchhofthor jetzt steht, mußte er weiter wegsetzen. Während jetzt zwischen dem Gemeindhaus und der Metzg bis zur „Farb" eine Straße ist, war damals ein mit Gesträuch bewachsenes Tobel, das überwölbt und zugedeckt werden mußte. —

Grubemann verpflichtete sich, den Bau nun so zu vollenden, daß Jedermann zufrieden sein müsse. Die Stukkaturarbeiten wurden zwei Gypsern aus dem Vorarlberg übergeben, und während des Sommers 1767 schritt die Kirche schnell ihrer Vollendung entgegen, so daß Pfarrer Hofmeister am 16. August seinen Zuhörern anzeigen konnte, die Einweihung werde Sonntags, den 23. August, stattfinden.

Bevor wir jedoch über die erste Kirchweih etwas mittheilen, wollen wir einige Bemerkungen beifügen über

die Bestuhlung

der Kirche.

Wie wir oben gesehen, hatte die Gemeinde für ihre neue Kirche fl. 28000 verausgabt, ehe sie dieselbe für den öffentlichen Gottesdienst gebrauchen konnte. Es entstand daher die ernste Frage, wie diese, für die damalige Zeit sehr bedeutende Summe, am zweckmäßigsten zu decken sei. Ein Theil der Bürger dachte an Steuern, andere hingegen wollten die Kirchenstühle an den Meistbietenden entweder auf Lebenszeit oder als bleibendes Eigenthum verkaufen. Auf solche Weise hofften sie eine ordentliche Einnahme zu erzielen und das Steuervermögen der Gemeinde nicht sehr in Anspruch nehmen zu müssen.

Gegen diese Absicht protestirten vornehmlich Diejenigen, welche in der alten Kirche sogenannte Geschlechterbänke zu eigen gehabt hatten und nun Gefahr liefen, ihr ehemaliges Eigenthum nicht wieder zu erlangen. Auf der Empore der alten Kirche waren mehrere Reihen solcher Bänke, deren Eigenthümer nun auch zum Voraus eine entsprechende Anzahl Kirchenstühle in der neuerbauten Kirche für sich in Anspruch nehmen wollten.

Als nun im August 1766 die Kirchgemeinde beschloß, daß auf sämmtlichen Emporen sogenannte „ausgeschnittene" oder aufrechte „Kirchenstühle" erstellt werden sollen, damit man sie zu möglichst hohem Preise verkaufen könne, glaubten sich mehrere Bürger in ihren Rechten verletzt, drohten mit gerichtlicher Klage und machten so viel Lärm, daß sich der Stillstand veranlaßt sah, alle mit dem Beschluß der Kirchgemeinde Unzufriedenen zu einer Besprechung auf's Gemeindhaus einzuladen.

Besonders beklagten sich zwanzig Bürger, die in der alten Kirche ihre Stühle in der ersten Reihe auf der Emporkirche hatten, indem sie verlangten, auch in der neuen Kirche am gleichen Orte ohne irgend welche Bezahlung neue Kirchenstühle zu erhalten. Der Land-

vogt schlichtete den Streit folgendermaßen: Auf den 3 Emporen wird je die erste Reihe der Stühle numerirt. Dann werden soviel Zettel als Stühle sind, mit den entsprechenden Nummern versehen, in einen Hut gelegt, und ein Knabe zieht für jeden Ansprecher eine Nummer. Jeder bezahlt für den so erhaltenen Stuhl, liege er, wo er wolle, fl. 45. Wer indeß nicht wünscht, daß ein Loos für ihn gezogen werde, der kann seinen Stuhl kaufen, wo er will, und sollen ihm dann an der Kaufsumme fl. 45 abgerechnet werden. Alle Die endlich, die früher nur für Lebzeit Stühle zu eigen hatten, sollen wieder Kirchenörter für Lebzeit erhalten, jedoch nur gegen eine zu entrichtende Entschädigung von fl. 5."

Nachdem diese Angelegenheit geordnet war, wurde Montags, den 3. November 1766, Nachmittags ein Uhr, zur Versteigerung sämmtlicher noch übrigen Stühle auf den 3 Emporkirchen geschritten. Man erzielte folgende günstige Resultate:

Für 216 Stühle auf der Emporkirche gegen Westen wurden bezahlt	fl.	8839. 20	ß.
Für 218 auf der Empore gegen Morgen .	"	11688. 10	"
" 147 " " " " Süden .	"	7158. 20	"
Im Ganzen	fl.	27686. 10	ß.

Vierzehn Tage später zog Untervogt Blattmann das Geld für die verkauften Kirchenstühle ein; er erhielt am ersten Tage volle zwanzig tausend Gulden, so daß alle Diejenigen beschämt schwiegen, die noch kurz vorher spottend geäußert hatten, es seien allerdings große Summen in Aussicht gestellt, sie werden aber leider nicht eingehen.

Ueber das günstige Resultat der Versteigerung herrschte lauter Jubel in der Gemeinde, um so mehr, da sich voraussehen ließ, daß besonders für die Frauenkirchenörter noch ein schönes Stück Geld gelöst werde.

Am 16. März 1767 begann die Versteigerung der „Frauenbänke", von denen nur folgende 3 nicht verkauft wurden. Die erste Bank rechts von der Kanzel wurde der Frau Landvögtin, die zweite Bank auf der gleichen Seite wurde der Kanzlei und die erste Bank links von der Kanzel der Frau Pfarrerin zugetheilt. Die zweite Bank auf gleicher Seite erwarb Untervogt Blattmann um die Summe von fl. 1200. —

Eingenommen wurden:

Für die 197 Frauenörter rechter Hand der Kanzel	fl.	11608.	20 ß.
„ zwei Zeilen (20 Oerter) vor den langen Bänken	„	1214.	— „
„ die 28 Oerter längs der Mauer hinter den langen Bänken	„	756.	— „
„ „ 197 Frauenörter linker Hand der Kanzel	„	16766.	20 „
„ „ 20 Oerter vor den langen Bänken .	„	1446.	20 „
„ „ 28 „ längs der Mauer . .	„	1108.	— „
Im Ganzen	fl.	32899.	20 ß.

Die eine Hälfte dieser Kaufsumme mußte mit Mai 1767, die andere mit Martini 1767 bezahlt werden.

Die Kirchenstühle für das männliche Geschlecht wurden nun zum Gegenstand eines erbitterten Streites, der schließlich, wenn auch nicht zur allgemeinen Zufriedenheit, folgendermaßen geschlichtet wurde:

„Die „aufrechten“ Frauen- und Männerstühle sollen für ein Jahr an die Meistbietenden ausgeliehen werden. Die zwei Zeilen Männerbänke hinter dem Chor hingegen sollen für Lebenslang verkauft werden, und die langen Bänke für Männer und Frauen sollen für dieses Jahr Freibänke sein; jedoch nicht für die Fremden, indem für dieselben die acht Bänke unter den Treppen der Emporen bestimmt seien. Auch solle Jeder das Recht haben, für die Leidpersonen bei einem Leichenbegängniß die benöthigten langen Bänke zu begehren, wo er wolle.“ —

Hierauf wurden verkauft:

20 Männerörter	fl.	559.	20 ß.
Auf ein Jahr verliehen:			
64 Männerörter	„	237.	11 „
20 Frauenörter	„	110.	35 „
	fl.	907.	26 ß.

Unsere Gemeinde hatte somit für verkaufte und einige auf ein Jahr gemiethete Kirchenörter eingenommen fl. 61493. 10 ß.

Nach einer anderen Quelle (J. H. Hofmeister, Pfarrer) stellt sich die Rechnung folgendermaßen:

Verkauft wurden:

1076 Stühle	à fl.	60852.	20	ß.
Auf Lebenslang verkauft zur Aeufnung des Kirchengutes 19 Stühle . .	„ „	560.	20	„
Für ein Jahr ausgeliehen: 120 Stühle	„ „	349.	30	„
Summa	fl.	61762.	30	ß.

Die Rechnung über die sämmtlichen Kosten der neuen Kirche zu Wädensweil zeigt folgende Hauptposten:

Einnahmen.

Von der hohen Regierung	fl.	1500.	—	ß.
Für verkaufte Männerörter (Erb und eigen)	„	27686.	10	„
„ „ „ (auf Lebenszeit)	„	559.	20	„
„ verliehene „ (auf ein Jahr)	„	237.	11	„
„ verkaufte Frauenörter (Erb und eigen)	„	32899.	20	„
„ verpachtete „	„	110.	35	„
Summa der Einnahmen	fl.	62993.	16	ß.

Ausgaben.

Rückgabe an die Käufer der Kirchenörter auf jeden Gulden 2 gute Batzen oder 5 ß. 4 hlr.	fl.	8187.	18	ß.
Dem Kirchenfond wurden einverleibt . . .	„	32.	32	„
	fl.	8220.	07	ß.
Wird von der Summe der Einnahmen	fl.	62993.	16	ß.
abgezogen die Summe der obigen Ausgaben	„	8220.	7	„
so verbleibt	fl.	54773.	9	ß.
Hiezu kommt die Entschädigung an Sagenschmied Hch. Theiler für den Gebrauch seines Ackers zum Abbinden der Dachstühle	„	100.	—	„
Summa der Kosten des ganzen Kirchenbaues	fl.	54873.	9	ß.

Diese Summe wurde verwendet wie folgt:

Dem Baumeister . .	fl.	39000.	—	ß.
Gratifikation	„	3000.	—	„
	fl.	42000.	—	ß.

		Uebertrag fl. 42000. — ß.
Für die Glocken . .	fl. 7188. 09 ß.	
Transport und Hängen derselben	„ 188. 38 „	
		„ 7377. 07 „
Für die Uhr (Alles in Allem)		„ 550. 14 „
Für den Taufstein		„ 160. — „
Für die Kannen zum h. Abendmahl . .		„ 26. 18 „
Dem Maler für das Malen der Wappen an den Kirchenstühlen		„ 158. 11 „
An Trinkgeldern		„ 98. 10 „
Zinsen von entlehntem Geld		„ 715. — „
Allerlei		„ 3461. 25 „
Erbauung des Gewölbes beim Gemeindhaus		„ 160. — „
An den Gemeindbrunnen		„ 166. 04 „
		fl. 54873. 09 „

Was uns bei dieser Rechnung besonders auffallen muß, ist die höchst sonderbare Erscheinung, daß der Ueberschuß über die Baukosten, der durch den Verkauf der Kirchenstühle erzweckt wurde — zur Vertheilung kam. Der Verkauf selbst wird, beiläufig bemerkt, heute noch unangenehm empfunden, da der Niedergelassene bei uns sein Plätzchen in der Kirche so gut wie seine Wohnstube miethen muß. — Abgesehen davon, daß diese Vertheilung nach unsern heutigen Begriffen rechtlich unerlaubt war, ist dieselbe vom Standpunkt der bloßen Zweckmäßigkeit aus gar nicht zu billigen. Hätten unsere Vorfahren nicht viel besser gethan, den Vorschuß von über fl. 8000 entweder dem Gemeindgut, das zu jener Zeit noch nicht sehr reich war, oder dem Kirchengut einzuverleiben? An die Schule dachte damals noch Niemand. Der Landvogt sträubte sich umsonst gegen eine Vertheilung; umsonst bot er seine Beredtsamkeit und seinen Einfluß auf, den Leuten zu belieben, den gemachten Ueberschuß als Separatfond für die Zukunft aufzusparen; die gewichtigsten Gründe wurden nicht angehört, der augenblickliche Vortheil ließ einen ernsten Gedanken an die Bedürfnisse der Zukunft nicht aufkommen.

Wir wollen indeß unsern Urgroßvätern ihre Kurzsichtigkeit in diesem Punkte gerne verzeihen; sorgen wir nur, daß uns nichts Aehnliches begegne, und daß unsere Nachkommen dereinst nicht mit gleichem Recht uns eines ebenso großen Fehlers anklagen können! Freuen wir

uns und danken wir unsern Vorfahren immerhin für ihre Anstrengungen, eine Kirche zu bauen, die für die fernste Zukunft berechnet war.

Die Kirchweih des Jahres 1767.

Die neue Kirche, diese Zierde unserer Gemeinde, ein die Opferbereitwilligkeit der Bürger und das Geschick des Baumeisters gleich ehrendes Werk, wurde am 23. August 1767 eingeweiht. Die hiesige Musikgesellschaft, ein Verein von Dilettanten, der besonders die Instrumentalmusik pflegte, machte große Anstrengungen, den kirchlichen Theil des Festes zu veredeln. Vikar Nägeli in Hütten dichtete ein Oratorium, das Pfarrer Schmidlin in Musik setzte. Eine Orgel und ein Klavier wurden von Zürich hieher transportirt, und auf der mittlern Emporkirche aufgestellt, um die musikalische Produktion zu unterstützen. Herr Schmidlin spielte die Orgel, und namhafte Künstler aus der Stadt hatten ungesucht ihre Unterstützung angeboten.

Aus Zürich wallfahrteten hochangesehene Leute nach Wädensweil, um dem Feste beizuwohnen. Ein Schiff voll Herren und Frauen, die vom Landvogt in's Schloß eingeladen waren, landete schon am Freitag vor der Kirchweih; ihm folgte ein zweites, dessen Passagiere in der Krone abstiegen, während der Antistes mit seiner Gemahlin, seinem Sohne und Tochtermann im Pfarrhaus einkehrten, um die ländliche Feier mit ihrer Gegenwart zu ehren.

Vierzig Grenadiere unserer Gemeinde bewachten am Festmorgen die Eingänge des Kirchhofes, vor dessen Portalen sich eine große Menschenmenge ansammelte; denn mehr als 40 Schiffe mit Leuten von beiden Seeufern hatten in der Frühe in Wädensweil gelandet.

Um acht Uhr wurde eingeläutet. Vom Pfarrhause aus bewegte sich der Zug der Ehrengäste zur Kirche. Voran die Gemahlin des Antistes, nebst den Frauenzimmern, die im Schloß und im Pfarrhaus auf Besuch waren; dann der Antistes neben dem Landvogt, der Stillstand und die männlichen Ehrengäste, unter denen sich nicht weniger als acht Geistliche befanden. Herr Pfarrer Hofmeister bestieg sogleich die Kanzel.

Nun öffneten sich die Kirchenthüren sowie die Portale des Kirchhofes, und eine in unserm Dorfe noch selten gesehene Menschenmenge wogte in's Gotteshaus. Die geräumige Kirche, obgleich auch die

Gänge und sogar die Treppen mit Menschen angefüllt waren, vermochte nicht alle Anwesenden zu fassen.

Der Geistliche begann die Feier mit einem innigen Gebete, aus dem wir folgende Stelle anführen wollen:

„So oft hier die heilige Taufe zugedienet wird, o, so wollest Du selbst, getreuer Bundesgott! in Gnaden vom Himmel herabsehen auf den zarten Täufling, über welchen Dein dreimal heiliger Name angerufen wird. . . . .

Werden wir hier vor Deinem heiligen Angesichte erscheinen, das öffentliche Wiedergedächtniß Deines hochgelobten Sohnes auf eine feierliche Weise zu begehen, so laß es geschehen auf eine recht bußfertige, gläubige und dankbare Art, in Einigkeit des Geistes, zum Gehorsam des Glaubens und zu einem Wandel, der dem Evangelio Jesu gemäß ist, zu welchem wir uns bekennen. Gib, daß wir unsere feierlichen Gelübde, die wir hier leisten, Dir auch getreulich und ohne Verzug bezahlen.

Herr segne auch mit Deinem leiblichen und geistigen Segen die Ehen aller Derjenigen und laß es ihnen recht wohl gelingen, welche hier deinen Segen dazu herzlich erbitten, daß sie ihren Ehestand in Deinem Namen anfangen und denselben auch in deiner Furcht fortsetzen.

Begleite auch die Unterweisungsstunden in den Kinderlehren mit reichem Segen und bereite Deinem Namen hier ein Lob aus dem Munde der jungen Kinder.“ —

Nach Beendigung dieses Gebetes setzte sich, wer sitzen konnte, und nun erscholl während einer halben Stunde die Festmusik durch die Räume des Gotteshauses und hob die Herzen der Anwesenden zum Urquell des Schönen. Die Gemeinde sang aus dem 84. Psalm das 1., 2. und 3. Stück, worauf Pfarrer Hofmeister eine der Feier angemessene Predigt hielt, der er folgende Texteswortе zu Grunde legte:

„So werdet auch selbst erbauet als lebendige Steine, ein geistliches Haus, ein heiliges Priesterthum, zu opfern geistliche Opfer, die Gott angenehm sind durch Jesum Christum.“

Nach der Predigt sang die Gemeinde das 4., 5. und 6. Stück des 84. Psalms, und nachher führte das Orchester und der Chor der Sänger den 2. Theil der Festmusik auf.

Nach beendigtem Gottesdienste bildeten die Grenadiere Spaliere von der Kirche bis zum Pfarrhaus, damit die Ehrengäste von der Menge des zusammengeströmten Volkes nicht belästigt werden. Zu Gunsten der Armen fielen fl. 150 in den Kirchenbeutel.

Der Nachmittag wurde den Vergnügungen des Volkes gewidmet; daß dabei der Magen nicht leer ausging, beweisen folgende Angaben:

„Ueber diesen Anlaß waren bei uns geschlachtet worden:

12	Haupt Vieh	(das Pfund kostete	3 ß.	8 hlr.	(22 Centimes.)
117	Schafe	„ „ „	3 „	8 „	(22 „)
6	Kälber	„ „ „	3 „	10 „	(23 „)
8	Schweine	„ „ „	4 à 5 à 6 „		(24 à 30 à 35 C.)“

Die Glocken.

Das Geläute, das zur alten Kirche gehörte, bestand aus drei Glocken von 21, 11 und 8 Zentnern Gewicht und war „gar gering und schlecht.“

Der Stillstand schlug daher der Gemeinde vor, bei Anlaß der Neubaute auch ein dem Bau entsprechendes Geläute anzuschaffen, wozu die Gemeinde einstimmig sich bereit erklärte und dem Stillstand volle Freiheit ertheilte, mit bewährten Glockengießern wegen eines „großen und kräftigen“ Geläutes zu unterhandeln.

Bald nachher begab sich eine Abordnung des Stillstandes nach Zug und Baar um die Geläute dieser beiden Orte zu besichtigen. In Zug nahm sie zugleich mit Glockengießer Kaiser Rücksprache, der sich anerbot, die Glocken zu liefern. Da er jedoch nicht sehr wohlhabend war, wünschte er, daß ihm die Gemeinde die Glockenspeise liefere und verlangte dann für das Pfund Glockenmetall 2 ß. 8 hlr. Gießerlohn. Der Stillstand hatte natürlich wenig Lust, mit einem Manne in Verbindung zu treten, der nicht im Stande war, die nöthigen Garantien, daß die Glocken nach Wunsch der Gemeinde ausfallen müssen, zu geben und war daher froh, als Rathsherr Schalch in Schaffhausen, ein berühmter Glockengießer damaliger Zeit, sich anerbot, unserer Gemeinde ein gutes Geläute herzustellen. Sogleich lud ihn der Stillstand ein, nach Wädensweil zu kommen und eröffnete ihm da, daß die Gemeinde ein Geläute, bestehend aus 5 Glocken im Gewichte von 72, 36, 18, 11 und 5 Zentner verlange. Diejenige alte Glocke, die genau 11 Zentner wiege und noch sehr gut sei, brauche nicht umgegossen zu werden, dagegen sei zu wünschen, daß die beiden andern Glocken an Zahlung angenommen werden. Schalch ging diese Bedingung gerne ein und verlangte für den Zentner gegossenes Glockenmetall

fl. 70, welcher Preis ihm unter folgenden Bedingungen bezahlt wurde: Er hatte die neuen Glocken franko Zürich zu liefern, mußte ein Jahr lang Garantie leisten, die Doublone à fl. 11 und den Zentner altes Glockenmetall à fl. 55 annehmen.

Am 12. Oktober 1765 kamen die 2 ersten Glocken von 36 und 18 Zentner Gewicht in Wädensweil an. Da aber der Thurm und der neue Glockenstuhl noch nicht vollendet waren, mußten sie noch eine Weile auf dem Kirchhofe liegen bleiben. Dann aber richtete, wie wir früher schon mittheilten, Grubemann den neuen Glockenstuhl auf dem Kirchhofe auf und am 17. Christmonat wurden die 3 vorhandenen Glocken aufgehängt. Das Publikum, das neugierig zuschaute, als die Zimmerleute mit dem Hängen der Glocken beschäftigt waren, erwies sich im Spenden von Wein beinahe allzu freigebig; die Arbeiter benebelten sich ein wenig und läuteten dann von Abends 4 Uhr bis am andern Morgen um 5 Uhr fast ununterbrochen, so daß die Nachbargemeinden in Schrecken versetzt wurden.

Im Juli des folgenden Jahres kam die große Glocke hier an. Sie wurde auf Rheiner's Hab an's Land gesetzt, auf 2 Langhölzern, die auf einen Halbwagen gelegt waren, geladen und von 80 Männern im Triumph auf den Kirchhof gezogen. Hier hatte Grubemann schon alle Anstalten getroffen, um sie sogleich in den Thurm zu ziehen, und die gleichen Leute, die sie auf den Kirchhof transportirt hatten, halfen nun bereitwilligst, die neuen Glocken vermittelst Flaschenzügen an ihren Bestimmungsort zu bringen. Am 29. Juli hingen die 4 größern Glocken; die kleinste aber fehlte immer noch. An diesem Tage wurde bis Nachts 10 Uhr fast ununterbrochen geläutet. Endlich kam im September zur großen Freude der ganzen Gemeinde die kleinste Glocke an, so daß das lang ersehnte Geläute endlich einmal vollständig war.

Leider sollte die Freude nicht lange dauern. Die Zimmerleute hatten, während sie damit beschäftigt waren, das Glöcklein aufzuhängen, von dem ihnen dargebotenen Wein zu reichlich getrunken und bemerkten nicht, daß die zweitkleinste Glocke zu wenig Spielraum hatte. Wie man nun zu läuten anfing und diese Letztere im Aufschwung begriffen war, traf sie der Glockenschwengel des kleinen Glöckleins, so daß sie zersprang und nach Schaffhausen zum Umgießen gesandt werden mußte, von wo sie im Februar 1767 wieder zurückkam.

Im November 1766 zersprang während des Läutens die 18zentrige Glocke, die Schalch jedoch unentgeltlich umgießen mußte. Im April 1767 kam sie wieder von Schaffhausen zurück, wurde von 3 Pferden unter dem Geläut der andern vier Glocken auf den Kirchhof gezogen, dort gewogen und um 150 Pfund zu leicht befunden, was man Herrn Schalch sogleich anzeigte.

Die neuen Glocken kosteten fl. 9710. —.

Das Geläute war im Ganzen gut gelungen; doch befriedigte es nicht in dem Maße, daß die Gemeinde, wie dies Grubemann gegenüber der Fall war, im Lobe des Meisters einstimmig gewesen wäre. Schalch erhielt daher auch keine Gratifikation; man zog ihm vielmehr fl. 300 ab, was er lieber geschehen ließ, als daß er abwarten wollte, bis der Stillstand die große Glocke gewogen hätte.

Man sprach nämlich offen die Vermuthung aus, diese sei nicht 72 Zentner schwer; der Glockengießer habe sich vielmehr einen kleinen Betrug erlaubt. —

Dreiundsiebenzig lange Jahre klagten diese Glocken mit dem Betrübten und begrüßten mit der Freude Feierklange das geliebte Kind auf seines Lebens erstem Gange; denn

„Was unten tief dem Erdensohne
Das wechselnde Verhängniß bringt,
Das schlägt an die metallne Krone,
Die es erbaulich weiter klingt."

Im Monat März 1840 bemerkte man jedoch, daß die große Glocke unseres Geläntes nicht mehr den vollen Ton hatte, wie früher. Eine nähere Untersuchung ergab indeß keinen äußerlich wahrnehmbaren Mangel; allein wenige Tage nachher verlor sie auf einmal ihren Klang, und es zeigte sich, daß sie einen Riß bekommen hatte, der sie ganz untauglich machte. Man mußte sie also umgießen lassen, was nach einer genauen Berechnung wenigstens fl. 1500 gekostet haben würde. In der gewöhnlichen Frühlingsgemeinde kam diese Angelegenheit zur Sprache. Gemeindrath und Stillstand legten der Gemeinde den Wunsch vor, daß auch die zweite Glocke umgeschmolzen werde, da dieselbe beschädigt sei und ohne Zweifel bald durch eine neue ersetzt werden müsse.

Man berechnete die Kosten für die große Glocke auf fl. 1400, diejenigen für die zweitgrößte ebenfalls auf fl. 1400, während die Kosten

eines neuen Geläutes auf fl. 3700 veranschlagt wurden; würde man sich jedoch, so referirte der Gemeindspräsident, zu einem leichtern Geläute von nur 139 Zentnern bequemen, so käme ein solches nur auf fl. 2800 zu stehen.

Pfarrer Häfelin, als Referent beider Behörden, drückte ebenfalls den Wunsch aus, daß die zweite Glocke, da sie sehr schadhaft sei, umgegossen werde und machte darauf aufmerksam, daß man zu einem harmonischen Geläute eigentlich nur vier Glocken brauche, welche umzuschmelzen ja nicht mehr koste, als die beiden großen allein kosten würden.

In der Diskussion fehlte es nicht an Ausfällen auf die Septemberhelden des Jahres 1839 und an Anspielungen auf die Disharmonie der Bürger; ein angesehener Bürger meinte, es wäre vielleicht besser, wenn von gewisser Seite her mehr auf die Harmonie der Gemüther als auf diejenige der Glocken hingearbeitet würde. Endlich wurde jedoch beschlossen, es müsse ein neues Geläute angeschafft werden, und drei Wochen später schloß die Glockenkommission (Gemeindrath, Stillstand und 12 Zuschüsse) mit Glockengießer Keller in Oberstraß einen Akkord ab, nach welchem er sich verpflichtete, ein harmonisches Geläute von fünf Glocken, 145 Zentner schwer, für fl. 3000 (und fl. 300 Gratifikation wenn sie wohl gerathen) zu liefern. Alles unter genügender Garantie. —

Diese Glocken wurden am Osterfeste 1841 zum ersten Male geläutet, gefielen aber nicht; man fand, daß sie im Verhältniß zu ihrer Größe zu wenig Klang und Tonfülle besitzen und bereute, wenn auch beinahe zu spät, das neue Geläute einem Anfänger in der Kunst und nicht einem erprobten Meister übergeben zu haben. Als Keller von dieser Unzufriedenheit hörte, hatte er den richtigen Takt zu erklären, daß unser Geläute seinen eigenen Erwartungen auch nicht entspreche, und er daher geneigt sei, sämmtliche fünf Glocken unentgeltlich umzugießen, da ihm an seinem Kredit als Glockengießer Alles gelegen sei. Die Gemeinde nahm sein Anerbieten gerne an; die Glocken wurden zerschlagen (Februar 1842) und das Metall in die Gießerei abgeliefert.

„Am 7. Dezember 1842, so erzählt ein Augenzeuge, kamen die drei größern Glocken bei uns an und wurden am 8. unter zahlreichen Zuschauern glücklich und ohne den mindesten Unfall an den Ort ihrer Bestimmung gezogen, wobei die Jugend es sich nicht nehmen ließ, Hand zu reichen und Hülfe zu leisten. Wenigen nur war es nicht bange beim Aufziehen der großen fast 89 Zentner schweren Glocke.“

Am 13. kamen die zwei kleinen Glocken an, die am 14. in die Glockenstube gezogen wurden.

Mit Ungeduld wartete man, bis das neue Geläute seine Klänge über die heimischen Fluren erklingen lasse. Am Tage vor dem Weihnachtsfeste wurden die neuen Glocken zum ersten Mal geläutet. Vorerst läutete man die vier kleinen Glocken allein und ließ dann die große Glocke mit ihrem klangvollen Baß einfallen. Jedermann wurde mit Freude erfüllt, als sie anschlug, und einstimmig betrachtete man sie als die Krone des Geläutes. Nun war große Freude, und der Glockengießer ein gefeierter Mann. Im Jahr 1843 beschloß die Gemeinde, Hrn. Keller völlig schadlos zu halten und bezahlte ihm fl. 6700.

Durch freiwillige Beiträge wurde überdies eine Gratifikation von fl. 500 ermöglicht. —

Unsere Glocken geben den A Akkord an, und zwar ziemlich rein, nur kommt eben, weil fünf sind, die Terz cis doppelt vor, was den Akkord keineswegs verschönert.

Die erste Glocke wiegt 536 Pfund, gibt cis an und trägt folgende Inschrift:

Gnade sei mit Euch und Friede von Gott, unserm Vater
und dem Herrn Jesu Christo, Amen.

Die „Leichenglocke" wiegt 1065 Pfund, gibt a an, und trägt die Inschrift:

Selig sind, die Gottes Wort hören und bewahren,
und selig die Todten die im Herrn sterben.

Die Vesperglocke, e, wiegt 2635 Pfund. Inschrift:

Herr bleibe bei uns, denn es will Abend werden,
und der Tag hat sich geneiget.

Die Betglocke, 4487 Pfund, cis, trägt die Inschrift:

Wachet und betet, damit Ihr nicht in Versuchung fallet.
Wachet, denn Ihr wisset nicht, zu welcher Stunde der Herr kommt.

Die „große Glocke" wiegt 8884 Pfund, gibt a an und trägt die Inschrift:

Halleluya! Dem der überschwenglich thun kann über Alles,
was wir bitten und verstehen nach der Kraft, die in uns wirkt,
sei Ehre in der Gemeinde durch Jesum Christum zu allen
Zeiten von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen! —

Die Kirchenuhr.

Die alte Uhr, die vielleicht Jahrhunderte lang die in den Ozean der Zeit verinnenden Stunden angezeigt hatte, fand in den Augen des Stillstandes keine Gnade mehr, als der Neubau des Gotteshauses begonnen hatte. Man fand, daß sie zu geringe sei, da sie durch ihren Schlag nur die Stunden anzeige, und beschloß, eine neue anfertigen zu lassen. Uhrenmacher Landwing in Zug verpflichtete sich, eine Uhr zu liefern, die nach Größe und Genauigkeit den neuen Verhältnissen angepaßt werden und an einer kleinern Glocke die Viertel-, an der großen aber die ganzen Stunden schlagen müsse. Er lieferte die Uhr franko Horgen zu fl. 550 und blieb für deren Solidität ein Jahr lang haftbar. Diese Uhr versah ihren Dienst beinahe ein Jahrhundert lang; dann aber, nachdem ihr Räderwerk bedeutend abgebraucht war, wurde sie ungenau und zog sich in Folge dessen manchen scharfen Tadel zu. Im Jahr 1861 sah sich der Stillstand veranlaßt, der Kirchgemeinde folgenden Antrag zu hinterbringen: „Es sei der Stillstand beauftragt, die Herstellung einer neuen, unserer Kirche und dem Geläute entsprechenden Thurmuhr zu besorgen."

Nachdem die Gemeinde diesem Wunsche beigepflichtet hatte, trat der Stillstand mit mehreren Thurmuhrenfabrikanten in Verbindung, von denen sich zwei anheischig machten, die vorhandene Uhr so zu verbessern, daß sie in Bezug auf die Regelmäßigkeit des Ganges keiner neuen nachstehen solle. Da eine solche Reparatur nur Fr. 700 bis 1000 gekostet hätte, so fand der Stillstand, es liege im Interesse der Kirchgemeinde, auf diese Vorschläge einzutreten. Diese beschloß jedoch die Anschaffung einer neuen Uhr, welche ähnlich der alten die Viertelstunden an zwei kleinern, die Stunden jedoch an den beiden größern Glocken schlagen würde. Auch fand man, ein Minutenzeiger sei bequemer als ein bloßer Stundenzeiger. Die Gebrüder Ungerer in Straßburg anerboten sich, die neue Uhr für Fr. 4425 in 3 bis 4 Monaten zu liefern und 10 Jahre lang für das Werk zu garantiren. Diese Meister, deren Angebot vorheilhafter als alle andern erfunden wurde, lieferten im Jahr 1862 die jetzige Thurmuhr, die von den Experten als in allen Theilen sehr befriedigend und gelungen erfunden wurde und sich in der That bis heute musterhaft bewährt hat. Die Kosten des Werkes beliefen sich in Folge einiger auf den Wunsch des Stillstandes angebrachten Aenderungen auf Fr. 3500.

Der Kirchhof.

Die Ruhestätte der Dahingeschiedenen war in früheren Zeiten stets in der Nähe des Gotteshauses. Hatte der unter mancherlei Mühen durch's Leben wallende Pilger zu seinen Lebzeiten oft die Ruhe des Gemüthes und den innern Frieden im Hause seines Gottes gefunden, so wollte er auch im Tode in der Nähe der ihm heiligen Räume ruhen. Unser Kirchhof lag rings um die Kirche; erst vor hundert Jahren, als die jetzige große Kirche an die Stelle der alten gebaut wurde und einen großen Theil des Gottesackers in Beschlag nahm, mußte sich die Gemeinde um einen neuen Kirchhof umsehen, zu welchem, wie wir früher schon mittheilten, Herr Pfarrer Hofmeister einen Theil seiner Matte abtrat.

Allein schon im Anfange dieses Jahrhunderts (1816) zeigte sich die Nothwendigkeit, den Kirchhof zu erweitern; die Gemeinde wünschte zu diesem Zwecke ein Stück Land von der Matte des Herrn Pfarrers zu erhalten; die Regierung aber gab es nicht zu. Im Jahr 1818 kaufte dann der Stillstand oberhalb der Kirche ein Grundstück, das Quadratklafter zu fl. 2½ um fl. 1653 und fl. 30 Gratifikation. Im Jahr 1819 fing man an, die Verstorbenen auf diesem neuen Kirchhof, der damals noch weder mit einer Mauer noch einem Geländer umgeben war, zu bestatten. Sonntags, den 11. April, wurden darin die ersten Leichen beerdigt, bei welchem Anlaße Pfarrer Wirz den neuen Friedhof einweihte. Dieser mußte jedoch im Jahr 1852 wieder erweitert werden, was durch Ankauf von 20000□' Landes geschah.

Die Ruhestätte unserer Todten hält der Kirchhofwärter mit dem Sigrist in Ordnung. Folgendes Reglement vom 21. Oktober 1862 gibt hierüber nähern Aufschluß.

§ 1.

Der Kirchhofwärter und der Sigrist haben die Aufsicht über den Kirchhof. Sie sorgen dafür, daß auf demselben nichts geschädigt werde. Insbesondere soll der Kirchhof nicht ein Spielplatz der Jugend sein; daher sollen Kinder, die sich unanständig betragen, weggewiesen werden. Das Abreißen von Blumen ist Unberechtigten untersagt. —

§ 2.

Der Kirchhofwärter steht unter Aufsicht der Kirchenpflege und zunächst der von ihr bestellten Kirchhofkommission, deren Anweisungen und Aufträge er zu

befolgen hat und an die er sich vorzüglich um Rath und Mithülfe zu Handhabung der Ordnung zu wenden hat.

§ 3.

Der äußere, obere und untere Theil, sowie die neu angefangenen Gräber des neuen Theiles des Kirchhofes, die vorzüglich dem Kirchhofwärter zur Besorgung übertragen sind, sollen im gleichen Niveau so angelegt werden, daß sie mit den übrigen Theilen des Kirchhofes in gleicher Richtung und Lage kommen.

§ 4.

Alle Gräber sollen mit gleichmäßigen, nicht zu hoch gewölbten Grabhügeln versehen sein, deren Anlage Sache des Kirchhofwärters ist.

§ 5.

Zwischen den Grabreihen sollen bekiesete Wege von 2′ Breite angelegt, die Gräber mit Immergrün eingefaßt und bepflanzt werden. Um eine gleichmäßige Ordnung zu erzielen, werden andere Einfassungen, seien sie von andern Pflanzen oder von Metall u. s. w., nicht bewilligt.

§ 6.

Der Kirchhofwärter sorgt dafür, daß alle Grabzeichen in gleiche Richtung gestellt und aus der Richtung gekommene wieder in Ordnung gebracht werden. Es ist ihm durchaus untersagt, irgend ein Grabzeichen von sich aus ohne Mitwissen und ausdrückliche Bewilligung der Kirchhofkommission zu entfernen.

§ 7.

Jedes Grab, das ein Grabzeichen hat oder mit Gesträuch und Blumen bepflanzt ist, wird auf Kosten der Hinterlassenen vom Kirchhofwärter besorgt. Für die Besorgung sind demselben folgende Gebühren ausgesetzt: Für die Anlage eines Grabes für Erwachsene im ersten Jahr Fr. 1. Für dessen künftige Unterhaltung pr. Jahr 80 Cts. Für die erste Anlage eines Grabes für Kinder und dessen Unterhaltung im ersten Jahr 60 Cts. Für dessen künftige Unterhaltung pr. Jahr 50 Cts. Für Besorgung der übrigen Gräber wird dem Wärter eine Entschädigung von Fr. 100 aus dem Kirchenfond vergütet.

§ 8.

Der Kirchhofwärter soll sowol diejenigen Grabhügel, die er im Auftrag des Stillstandes besorgt, als auch diejenigen, die ihm privatim zur Besorgung übergeben werden, in gehöriger Wölbung und vom Unkraut rein unterhalten; Pflanzen zu setzen, oder an den Gräbern irgend welche Veränderung vorzunehmen, steht allein ihm zu.

§ 9.

Die Grabhügel der Erwachsenen erhalten eine Länge von 4½′. Die der Kinder bis zum 5. Altersjahr von 2½′ und von 5—12 Jahren von 3½′. Die Wege zwischen den Grabreihen der Kinder sollen 1½′ breit sein. Die Breite der Grabhügel wird durch die Breite der Särge bedingt.

§ 10.

Der Sigrist ist gehalten, laut der bestehenden regierungsräthlichen Ver-

ordnung die Särge so zu legen, daß zwischen denselben ein Raum von $1/2'$ offen bleibt. Das Einschlagen von Pfählen, um nachher die Grabsteine darauf zu befestigen, kann auf Verlangen der Hinterlassenen nur bei der Beerdigung geschehen, und es ist hievon dem Sigrist vorher Anzeige zu machen. Nach der Beerdigung wird das sogenannte „Pfählen" nicht mehr gestattet. Die zu errichtenden Denkmäler dürfen die Breite der Gräber und eine mäßige Höhe in keinem Falle überschreiten.

§ 11.

Der Kirchenpflege bleibt es immerhin überlassen, Erneuerungen und Abänderungen in diesem Reglement eintreten zu lassen, sofern sie ihr nothwendig erscheinen sollten. —

Wie aus diesem Reglement hervorgeht, ist es den Hinterlassenen gestattet, das Andenken an liebe Heimgegangene durch ein kleines Denkmal zu ehren und den Grabhügel, der so oft das theuerste Kleinod, das diese Erde zu bieten vermochte, im Grabesdunkel verhüllt, mit Blumen, diesen Sinnbildern der Liebe und Freundschaft, schmücken zu lassen. Auf unserm Kirchhof steht in der That manch kleiner Marmorstein, der einem tüchtigen Hausvater, einer treuen Gattin oder einem lieben Kinde gewidmet ist. Neben den Gräbern mit Marmorsteinen steht auf andern ein bescheidenes Grabzeichen, um das vielleicht ein Rosenstrauch seine Blüthenzweige schlingt; überall blühen Immortellen neben andern sinnigen Blümchen. Nicht kalte Einförmigkeit findet der Besucher auf unserm Friedhofe; nicht ein Gefühl des Unbehagens, nicht der Eindruck eines unheimlichen Ortes bemächtigt sich seiner beim Eintritt in die Stätte der Todten; er wird vielmehr angenehm berührt von einer in engen Grenzen gehaltenen Mannigfaltigkeit, in der ein aufmerksames Auge hundert Beweise des Zartsinnes, der Liebe und Anhänglichkeit zu entdecken vermag.

Unser Kirchhof wird viel besucht. Die Mutter geht am Sonntag Nachmittag mit ihrem Kinde zum Grabe seines seligen Schwesterleins, oder benetzt mit ihren Thränen die Rose auf dem Grabe ihres Sohnes; die Wittwe bleibt einige Minuten am Grabhügel ihres Gatten; der Mann weilt gerne an der Ruhestätte seiner im Schoße der Erde schlummernden Gattin, der braven Mutter seiner lieben Kinder und unterdrückt in bitterm Schmerze die Thräne, die sein Auge umflort.

Da wandeln sie, die Vielen, die durch den unerbittlichen Tod eines ihrer Lieben eingebüßt; schweigend gehen sie an einander vorüber; man sieht, daß sie nicht zur Erholung auf dem Friedhof weilen, sie

wollen vielmehr einem Gefühl Ausdruck geben, das jedem fühlenden Herzen heilig erscheinen muß. —

Obgleich nun der Kirchhof gerade durch bescheiden gehaltene Abwechslung und Mannigfaltigkeit einen angenehmen, ja erhebenden Eindruck macht, gab es doch immer Leute, welche es lieber gesehen hätten, wenn auf den Gräbern einfache Nummernstöcke gestanden hätten.

Im Jahr 1827 eiferten besonders Leute aus den äußern Sektionen gegen „die katholische Mode" der Grabsteine, und auch im Dorfe fanden sie mehrfach Unterstützung. „Im Tode sind Alle gleich," sagte man, „warum soll der Reiche auf seinem Grabe einen glänzenden Marmorstein, — der Arme kaum ein eisernes Grabzeichen haben?"[1]) — Es sollte jedoch diese Sache nicht so äußerlich aufgefaßt werden. Mir reden ein gut unterhaltenes Rosensträuchlein, wohlgepflegte Blumen oder ein anderes sinniges Zeichen, das ich auf dem Grabhügel des Armen erblicke, in warmer Sprache an mein Gefühl, während kalter, vereinsamter Marmor mein Herz nur noch kälter macht. —

Diesem Drängen nach Einförmigkeit gab die Kirchgemeinde am 2. Dezember 1849 nach, indem sie folgenden Beschluß faßte:

„Kein Grab soll künftig ohne Zeichen bleiben. Diese aber sollen alle gleichmäßig sein und dürfen die Höhe von 3′, sowie allfällige Pflanzen die Höhe von zwei Fuß, nicht übersteigen.

Als Grabzeichen soll gelten ein schwarzer hölzerner Stab von 3 Fuß Höhe, an welchem ein Schrifttäfelchen befestigt ist, auf welchem der Name, der Geburts- und Todestag nebst der Nummer des Grabes mit Goldschrift gesetzt werden kann." —

Im Jahr 1851 fand indeß der Stillstand, dieser Beschluß sei nicht ganz zweckdienlich; die hölzernen Grabzeichen seien nicht haltbar genug und eine bloße Numerirung der Gräber auch gar zu einförmig. Er beschloß daher, folgenden Antrag an die Gemeinde zu bringen:

„Die Kirchgemeinde möge beschließen, es sei dem Publikum wieder

[1]) Um diese Aeußerung besser zu verstehen, muß man bedenken, daß im Jahr 1812 beschlossen worden war, es habe Jeder, der auf dem Kirchhof einen Grabstein errichten wolle, eine Summe zu bezahlen, die nicht unter Pfd. 100 und nicht über Pfd. 300 betragen dürfe. In der Regel wurde es den Betreffenden überlassen, innert dieser Grenzen zu bezahlen. Ein Drittel fiel dem Armengut, das Uebrige dem Kirchenfond zu. —

überlassen, wie früher beliebige Andenken auf die Gräber der Verstorbenen zu setzen; jedoch nur in einer gehörigen Ordnung und unter Aufsicht des Stillstandes." Dieser Antrag wurde angenommen und ein zweckdienliches Reglement erlassen.

Um dem Kirchhof den Charakter eines zusammengehörenden Ganzen, den er bisher deßwegen weniger hatte, weil der im Jahr 1852 neu hinzugefügte Theil nicht im ganz gleichen Niveau mit dem alten lag, zu geben, arbeitete die Kirchenpflege folgenden, von der Gemeinde angenommenen Plan aus:

„Die Ausgleichung der beiden Theile des Friedhofes wird in der Weise bewerkstelligt, daß von dem alten Friedhof von der Schanze (Terrasse) weg bis an den vorhalb dem Bahrhäuschen hinaufführenden Weg allmälig Erde abgetragen, dagegen der neue Friedhof von dem vordern von oben nach unten führenden Weg an gegen die Schanze hin allmälig etwas erhöht würde. Die Abtragung auf dem alten Kirchhof darf das Maximum von 7 Zoll nicht überschreiten, so daß also kein Sarg berührt wird. Nach Vollendung der Arbeit werden alsbald die Grabzeichen, soweit sie bisher bestanden, sowie überhaupt die alten Anordnungen wieder hergestellt." —

Die Ausführung dieses Projektes hatte die Entfernung von acht Pappeln, die bisher auf dem Kirchhofe gestanden, zur Folge, wofür man im Frühling 1864 achtundzwanzig Stück japanesische Supphora pendula an verschiedenen Stellen des Friedhofes gepflanzt hat. Die Arbeiten zur Verebnung des Kirchhofes wurden im Winter 1863/64 vorgenommen und im Frühling 1864 beendet.

Reparaturen der Kirche und Verschönerung ihrer Umgebung.

Die verschiedenen Reparaturen aufzuzählen, die im Laufe der Zeit hie und da nöthig waren, wäre kaum von erheblichem Interesse; es sollen daher hier vornehmlich diejenigen baulichen Veränderungen angeführt werden, die gleichsam als eine Vorbereitung auf die Feier des 100jährigen Bestandes der Kirche anzusehen sind.

Schon im Jahr 1860 begann die Kirchenpflege die Frage in Berathung zu ziehen, welche Verbesserungen und Verschönerungen an der Kirche selbst und deren nächsten Umgebung bis im Jahr 1867 vorgenommen werden sollten. Bald zeigte sich, wie wohl man daran gethan (so sagt die Kirchenpflege in ihrem Berichte an die Bezirks-

kirchenpflege), die Sache rechtzeitig an Hand zu nehmen. Immer mehr stellte sich heraus, wie viele Veränderungen und Verbesserungen theils dringend geboten, theils wünschbar seien, und so beschloß man, die nöthigen Arbeiten auf die einzelnen Jahre zu vertheilen, damit die Büdgets nicht allzusehr mit außerordentlichen Ausgaben belastet werden. Diesem Grundsatze gemäß wurde zuerst im Jahr 1860 die Erstellung neuer Kirchenfenster beschlossen.[1])

Ein Gutachten des Staatsbauinspektors lautete nämlich dahin, daß die alten Fenster sich in einem so schadhaften und zerfallenen Zustande befinden, daß eine Reparatur sich durchaus nicht rechtfertigen lasse. Der Herr Inspektor rieth daher aus technischen und ästhetischen Gründen die Erstellung von neuen Kirchenfenstern. Auf seine Empfehlung hin wandte sich der Stillstand an den in Erstellung von Kirchenfenstern berühmten Meister Röttinger in Zürich, der sogleich Muster vorlegte. Aus diesen wählte die Behörde dasjenige, welches der Form der Fensteröffnungen und den Eisenstäben entsprach und ließ sogleich ein Musterfenster von weißem Halbdoppelglas verfertigen, an welchem folgende Vorzüge wahrgenommen wurden. Es entsprach dem Auge, sowol wegen der Schönheit und Gefälligkeit der Form, als wegen der richtigen Lichtvertheilung. Es entsprach ferner in technischer Beziehung allen Forderungen, war sehr solid gearbeitet, die einzelnen Scheiben waren mit Blei verkittet, und letzteres mit Zink übergossen, so daß ein Eindringen des Wassers unmöglich war. Durch zweckmäßige Verbindung der Windeisen war das „Senken" der Fenster, ein Hauptfehler der alten, unmöglich gemacht.

Röttinger anerbot sich, den Quadratfuß ohne Verzierungen zu Fr. 1. 25 Ct. zu liefern.

Sein Anerbieten ward gerne angenommen. Nach dem Urtheile von Sachkundigen sollen die jetzigen Kirchenfenster, die circa Fr. 5000 kosteten, sehr gut gearbeitet sein. —

In der Gemeindeversammlung vom 20. Mai 1860, als die Erstellung neuer Kirchenfenster beschlossen wurde, ertheilte die Kirchgemeinde dem Stillstand den Auftrag, über Anbringung von Glasmalereien (die Lieblingsidee einiger Stillständer) einer spätern Ver-

[1]) Ein Bürger der Gemeinde hatte schon vorher zu einem Kirchenfensterfond Fr. 200 testirt.

sammlung Bericht und Antrag zu bringen. Der Stillstand wandte sich hierauf an Herrn Professor Dr. Ferdinand Keller, den berühmten Archäologen, welcher sich unbedingt dahin aussprach, daß Glasgemälde, in den beiden hohen Fenstern neben der Kanzel und in dem kleinen Fenster über der Kanzel angebracht, der Kirche zur Zierde gereichen würden, welcher Ansicht Glasmaler Röttinger in Zürich ebenfalls beipflichtete. Dr. Keller hielt dafür, daß in den beiden hohen Fenstern je ein Bild, z. B. der beiden Apostel Petrus und Paulus, und in dem kleinen Fenster über der Kanzel das Christusbild angebracht werden sollte. Die beiden übrigen kleinen Fenster dieser Façade, sowie die gegenüberstehenden bei der Orgel müssen dagegen mit grisaillirtem Glas versehen werden.

Die Gemeinde stimmte diesem Gutachten vollständig bei und bewilligte die Erstellung gemalter Kirchenfenster um so lieber, als die Kosten durch freiwillige Beiträge im Betrage von Fr. 2400 mehr als gedeckt waren.

Glasmaler Röttinger in Zürich übernahm die Ausführung und verpflichtete sich, gute, solide, kunstgerechte und technisch richtige Arbeit, bezüglich der Glasmalerei das Schönste und Ausgezeichnetste, was in dieser Kunst geleistet werden könne, zu liefern, gegen eine Entschädigung von Fr. 10 per Quadratfuß und von Fr. 2 für die grisaillirten Fenster.

Die Arbeit Röttingers gefiel allgemein; daher enthalte ich mich absichtlich, einige Bemerkungen, die jedenfalls sehr nahe liegen, zu machen, und füge hier nur noch bei, daß die Kirchenpflege ihre Zufriedenheit durch eine dem Künstler überreichte Gratifikation von Fr. 300, nebst Fr. 100 für die Arbeiter, ausdrückte.

Noch bevor die gemalten Fenster eingestellt wurden, beschloß der Stillstand, die an verschiedenen Stellen beschädigte Stukkaturarbeit der Kirche ausbessern und diese selbst weißen zu lassen. Da aber von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert wurde, es möchte dem Innern der Kirche ein mattfarbiger Anstrich gegeben werden, so wurden namentlich auch bei Dr. Ferdinand Keller sachbezügliche Gutachten eingeholt, die sich sämmtlich zu Gunsten der angestrebten Neuerung aussprachen.

Der hiesige Maler Fleckenstein malte hierauf im Auftrage des Stillstandes einige Muster, die von Architekt Stadler in Zürich be-

sichtigt wurden, und auf dessen Anrathen hin beschloß die Behörde, daß alle ebenen Flächen in der Kirche einen bläulichen, die Stukkaturarbeiten dagegen einen gelblichen Anstrich erhalten sollen. Diese Arbeit erforderte eine Ausgabe von Fr. 2000, sie ist vollständig gelungen und hat nicht wenig zur innern Ausschmückung der Kirche beigetragen.

Im gleichen Jahr (1861) beschloß die Kirchgemeinde, an der Bestuhlung die nöthigen Verbesserungen, wie namentlich Entfernung alles mürben Holzes anzubringen, und gab dem Stillstand Vollmacht, die Gänge in der Kirche ebenfalls ausbessern zu lassen.

Bei der Ausführung dieses Gemeindebeschlusses stellte sich heraus, daß eine Reparatur des Holzbodens in der Kirche ein unabweisbares Bedürfniß sei, und daß sie sich um so weniger noch weiter aufschieben lasse, als sie der Erneuerung des Steinbodens in den Gängen vorausgehen müsse. Es wurde daher dieser Boden soweit nöthig neu gelegt, die Nußbaumeinfassung der Bestuhlung neu lakirt, und wurden die Beschläge an den Frauenstühlen bronzirt. Zugleich beschloß der Stillstand, die Gänge mit Cementplatten zu belegen, den Taufstein eine Stufe herunterzusetzen, ihn auf weißen Cementgrund zu stellen und mit einem dreifachen Figurenkranze im Grund zu umgeben.

Nachdem die Arbeiten im Innern der Kirche vollendet waren, richtete die Pflege sammt den ihr von der Gemeinde beigegebenen Zuschüssen ihr Augenmerk auf die Umgebungen und ließ folgende Veränderungen und Reparaturen vornehmen. Das Terrain wurde soweit als möglich ausgeebnet, die Wege erweitert, sämmtliche Treppen um die Kirche neu erstellt, das Portal vor dem Pfarrhaus um ca 5′ von diesem weggerückt, die Treppe neu erstellt, der Weg vor dem Pfarrhaus erweitert und der Raum zwischen letzterem und der Kirche in eine Anlage verwandelt. Die Außenseite der Kirche und des Thurmes wurde in jeder Beziehung würdig hergestellt, der Besenwurf erneuert, die schadhaften Theile am Thurm überarbeitet, die Gurten geweißt, die Laden angestrichen, Zeiger, Zifferblatt ꝛc. neu vergoldet, der Helm frisch angestrichen, die Kugel und die Windfahne heruntergenommen und vergoldet, überhaupt Alles gemacht, was Kirche und Thurm in einen würdigen Stand zu bringen geeignet war. —

In neuem Kleide steht sie nun vor uns, unsere helle, geräumige Kirche; sie ist geschmückt zum hundertjährigen Kirchweihfeste; möge das

Gebet, das Pfarrer Hofmeister im Jahr 1791 bei Anlaß der ersten Reparatur sprach, auch fernerhin erhört werden:

Gott, der Du ungleich höher wohnest,
Als Sterblicher Gedanken gehn,
Weit über allen Himmeln thronest,
Doch dessen Werke auf uns sehn,
Sieh gnadenvoll auf dies Dein Haus
Und die da gehen ein und aus:
Nimm es und sie in Deine Hut,
Der Du den Deinen ewig gut.
Wenn hohe Thürme wir erblicken
Von Menschenhänden nur gemacht,
So laß uns unsere Seufzer schicken
Zu Dir, o Gott, und Deiner Macht.
Der Name Deiner Herrlichkeit
Sei unser Thurm, und jederzeit
Sei unser Helm, o Gott, Dein Wort,
So sind wir selig hier und dort. —

Der Sigrist.

Dieser Posten wurde ursprünglich von dem Schulmeister bekleidet, da durch gesetzliche Verordnungen geboten war, daß Vorsinger- und Sigristendienst zum Schuldienst gehören. Da unsere Gemeinde aber schon im vorigen Jahrhundert eine bedeutende Zahl Einwohner hatte, mußten die Verrichtungen des Sigristen einer besondern Person übertragen werden, deren Pflichten und Rechte in der sogenannten Sigristenordnung verzeichnet sind.

Der Sigrist wird alle 4 Jahre aus einem Dreiervorschlag der Kirchenpflege, welche die erledigte Stelle 14 Tage vor deren Besetzung auszuschreiben hat, von der Kirchgemeinde durch geheimes absolutes Stimmenmehr gewählt. Ein jeweiliger Sigrist ist, wenn ihn nämlich die Kirchenpflege vorschlägt, immer wieder wählbar, sowie er dagegen vor Ablauf seiner Dienstzeit aus besondern Gründen entlassen werden kann.

Er ist verpflichtet, den Anordnungen der beiden Geistlichen und der Kirchenpflege in Sachen seines Dienstes willig nachzukommen. Es liegt ihm ob, sich in jeder Beziehung anständig und unklagbar zu be-

tragen, dem Gottesdienst regelmäßig beizuwohnen und Kirche, Kirchhof, Thurm und Glocken in guter Ordnung zu erhalten. Er hat die Pflicht, Ordnung und Ruhe während der gottesdienstlichen Stunden in der Kirche zu handhaben, entstehende Störungen und Aergernisse schnell und möglichst geräuschlos zu beseitigen und insbesondere ein wachsames Auge über die Jugend zu haben.

Die Kirche soll vor jedem hohen Feste, Zugänge und Treppen vor jedem Sonntag und jedem Wochengottesdienste und außerordentlicher Weise je nach Bedürfniß gereinigt werden. Vorzüglich ist darauf zu halten, daß die Kanzel, der Taufstein und die sämmtlichen Stühle vom Staube rein gehalten werden. Ueberhaupt hat der Sigrist fortwährend gute Ordnung auf dem untern Kirchhofe zu erhalten und die Wege auf demselben, sowie die Zugänge und Treppen zu Kirche und Kirchhof fleißig vom Schnee zu befreien und mit Sand zu bestreuen. Zu den üblichen Zeiten und Stunden soll pünktlich und vorsichtig geläutet und dabei stets die Vollendung des Schlagens abgewartet werden. Zur kalten Winterszeit darf der „Kahlen" nicht erst losgelassen werden, nachdem die Glocke bereits in starkem Schwung ist.

Der Sigrist hat die nöthigen Zubereitungen zur h. Taufe und zum h. Abendmahl zu besorgen. Bei der Taufe hat er zu rechter Zeit die Kinder in die Kirche zu berufen und bei der Kommunion nebst einem von der Kirchenpflege zu genehmigenden Gehülfen den Vorstehern die Kannen nachzutragen. Der von einem Feste übrig bleibende Wein wird gleich aus der Kirche in's Armenhaus gebracht für die Kranken und Schwachen, denen er nach Anleitung des Armenpflegers durch den Verwalter zu schicklicher Zeit und in bescheidenem Maße zugetheilt wird. —

Bei Leichenanläßen hat der Sigrist als Todtengräber die Bahren in guter Zeit hinzutragen oder hintragen zu lassen, dagegen hat er an dem Tragen der Leichen keinen Theil zu nehmen, sondern auf dem Kirchhof die Ankunft derselben zu erwarten und die Deckung der Gräber durch einen Gehülfen besorgen zu lassen, während er selbst sich in die Kirche verfügt. Ueber die sämmtlichen Gräber hat der Sigrist ein genaues Verzeichniß in fortlaufenden Nummern zu führen und davon eine Abschrift dem Pfarramte und eine andere dem Kirchhofabwart zur richtigen Bezeichnung der Gräber einzuhändigen.

Frühzeitig- todtgeborne oder vor der h. Taufe verstorbene Kinder darf der Sigrist nicht anders, als gegen schriftliche Erlaubniß des Pfarrers oder seines Stellvertreters in der Stille beerdigen. —

Der Sigrist hat die Schlüssel zu Kirche, Thurm und Kirchhof in seiner Wohnung so aufzubewahren, daß sie im Nothfall auch in seiner Abwesenheit leicht gefunden werden können. Will der Sigrist außer seiner Wohnung übernachten, so hat er für einen Stellvertreter zu sorgen, und bei mehrtägiger Abwesenheit dem Pfarrer und dem Gemeindspräsidenten Anzeige zu machen.

Die fixe Besoldung des Sigristen beträgt Fr. 300, daneben hat er als mindeste Taxe zu beziehen für die Leiche eines Erwachsenen Fr. 2. 50; für die eines Kindes Fr. 1. 50, was ihm für Almosengenössige aus dem Armengut bezahlt wird; ferner für eine Taufe 60 Ct. und für eine Hochzeit Fr. 1. 50, wofür aber die Behörde keine Zahlungspflicht übernimmt. —

Kirchliche Gebräuche.

A. Gebräuche bei der Taufe.

Wie wir früher schon andeuteten, wär es einst allgemein gebräuchlich, daß der Geistliche den Täufling mit der linken Hand über den Taufstein hielt, während ihm jetzt die Taufpathin das Kind zur Taufhandlung hinhält. Die Kleidung der Taufpathin zeichnete sich ehedem durch das sogenannte Schäppeli aus, ein mehr oder weniger kostbarer, kronähnlicher Kopfputz, glänzend von Flittergold, seltener von ächtem Gold oder von vergoldetem Silber eingefäßt. Heute erscheint die Pathin in schwarzer Kleidung, möglichst elegant; jüngere Frauenzimmer sollen (aber nur böse Leute sagen so) hie und da hauptsächlich deßwegen gerne Pathenstelle vertreten, weil sie Gelegenheit bekommen, in elegantem Anzuge ihre jugendliche Schönheit vor einer großen Versammlung zu zeigen. Die „Gespielin" begleitet bei uns die Taufpathin zum Taufstein und scheint besonders die Aufgabe zu haben, den Täufling zu trösten, wenn es ihm belieben sollte, in eine weinerliche Stimmung zu gerathen.

Von jeher wurde der Tauftag mit einer besondern Mahlzeit verbunden, die in frühern Zeiten mit dem Namen „Küchleten" bezeichnet wurde, woher höchst wahrscheinlich die Hebamme den Namen „Küchli-

mutter" erhalten hat. Vielleicht aber rührt letztere Bezeichnung auch daher, daß es bei uns von jeher Sitte war, der Hebamme bei ihren Besuchen gut aufzuwarten, die sie vornehmlich macht, um den kleinen Erdenbürger kunstgerecht zu baden, und da nun schon seit vielen, vielen Jahren Kaffee und „Küchli" bei den Frauen in hohem Ansehen stehen sollen, wurde auch die Hebamme mit diesen zwei Artikeln mit besonderer Vorliebe traktirt. Dies ist nun recht und gut, so lange durch das gute Traktement der Hebamme das der Mutter nicht leidet, weil man sich etwa gezwungen sehen könnte, das wieder zu ersparen, was man einer alten Sitte gemäß auszugeben sich verpflichtet glaubte. —

Die Taufmähler selbst sollen sich bisweilen durch Reichhaltigkeit an feinen Speisen und edlen Weinen auszeichnen. Der Vater ladet wol auch außer den nächsten Anverwandten der Familie seine Freunde, die Mutter ihre Freundinnen ein, um den „Tauftag" zu einem recht frohen Feste zu machen.

Den Kindern wird eine Gabe (Einbindeten) von der Taufpathin sowol als dem Taufpathen in's Taufkissen gelegt[1]), und außerdem scheinen die regelmäßigen Neujahrsgeschenke (Helseten) vor Jahrhunderten schon üblich gewesen zu sein. Eine schöne Sitte, die ja recht oft beherzigt werden möchte, ist es, daß die Taufzeugen ihre „Helseten" in die Ersparungskasse legen, wo die kleinen Geschenke im Laufe der 12 bis 13 Jahre, während welcher man die Kinder beschenkt, zu einem ordentlichen Sümmchen anwachsen, während sie sonst gar oft von den Eltern verbraucht und ihrer eigentlichen Bestimmung entfremdet werden.

B. Gebräuche bei den Hochzeiten.

Die Ehen werden nicht immer in der Kirche unserer Gemeinde, sondern wol ebenso häufig in den Stadtkirchen, früher gerne in der Peterskirche, jetzt etwa auch in Neumünster eingesegnet.

Früher mußten die Brautleute vor dem sie einsegnenden Priester knieen und wurden von diesem mit „Du" angeredet. Diese Ceremonie

---

[1]) Noch im vorigen Jahrhundert war es üblich, daß der Taufpathe der „Gotte" unter dem Namen „Steifpfennig" ein Geschenk machte, was 1785 auf dem Lande verboten wurde. —

erregte oft Widerwillen, so daß im Jahr 1639 der Rath genöthigt war zu erkennen, daß Verlobte, die sich derselben nicht unterwerfen wollen, ungetraut weggeschickt werden sollen.

Die Feier der Hochzeit, wie sie noch jetzt bei uns vorkommt, ist alt. In einem Mandat von 1764 heißt es nämlich, daß verboten sein solle „das Schießen an den Hochzeiten, das Verlängern derselben auf 2 oder mehrere Tage hinaus, das dabei vorkommende Spazierengehen mit den Spielleuten, Alles und Jedes bei 10 Pfund Buß."

Vor dem Jahre 1620 wurden die Hochzeiten an einem Sonntag gefeiert; dann aber beschloß der Rath bei „Anlaß des traurigen Böhmenkrieges", daß sie fürohin nur noch an Werktagen gehalten werden dürfen. Der Montag ward zunächst bevorzugt; heutzutage wird die Hochzeit gerne auf den Dienstag verlegt und bereits soll der höhere Anstand den Donnerstag fordern. Im Jahr 1696 ward erkennt, daß die Frauen und Töchter, wenn sie an eine Hochzeit gehen, „dicke Kragen haben sollen."

Hören wir, was die Protokolle der Synode vom Jahr 1632 über die Feier der Hochzeiten sagen: „Es werden oft 200 Personen geladen und vier bis sieben Saum Wein getrunken. Nach der Mahlzeit der geladenen Gäste erscheinen ungeladene, eine große Anzahl lediger Knaben und Mädchen, setzen sich an die Tische unter die geladenen und bleiben bis lang in die Nacht. In jeder Stube ist ein Geiger, Sackpfeifer (Dudelsack), eine Harfenfrau ꝛc., welche mit Spielen und üppigen Gesängen und schandbaren Worten dem jungen Volke zu aller Ueppigkeit Anlaß geben; da kommen sie selten auseinander, ohne daß sie sich schlagen, schwören und fluchen. Es machen fremde Krämer ihre Stände auf und gibt's bei Anlaß des Krämelns viel unzeitige und leichtsinnige Eheversprechen. Am folgenden Morgen, ehe die Nachhochzeit beginnt, kommen die Knaben und Meitli wieder, ziehen mit Trommeln und Pfeifen im Dorf herum und sammeln bei jedem Hause Eier ein, sitzen dann zusammen und wird gerne dabei getanzt. Nicht nur reiche Leute, sondern auch die Bauern halten solche Hochzeiten, entlehnen dazu Sessel, Tische und Geschirr, schlachten ein Stück Vieh ꝛc."

Damit die Leute, die solche Hochzeiten hielten, für das ausgelegte Geld wieder etwas bekamen, luden sie bisweilen die ganze Gemeinde an die Hochzeit. „Wer dann Geld gab, war lieb; daher je mehr Leute, desto lieber."

Gegenwärtig wird das Hochzeitmahl sehr oft in einem Gasthofe gehalten, der entweder durch Küche und Keller berühmt, oder durch freundliche Lage ausgezeichnet ist. Dorthin fahren die Gäste

oft in langer Kutschenreihe, oft auch in eigens gemiethetem Dampfboote und verweilen, bis der bald anbrechende folgende Tag zur Abreise mahnt. Die Neuvermählten ziehen sich meist viel früher zurück, um die unentbehrliche Hochzeitsreise anzutreten.

Früher verwehrten Knaben und Mädchen dem Hochzeitpaare und den Gästen auf dem Gang aus der Kirche gerne mit langen Stangen oder einem gespannten Seil den Weg, der erst auf ein von den Neuvermählten gespendetes Trinkgeld hin geöffnet wurde.

Als leidige Gewohnheit ist heute noch das Schießen im Gebrauch und trotz der vielen Unfälle (erst im Jahr 1866 büßte in unserem Dorfe ein Jüngling, der von den Stücken eines zerspringenden Mörsers getroffen wurde, sein junges Leben ein), die diese Unsitte schon zur Folge hatte, wollen gewisse Leute nicht von derselben ablassen; ja, roher angelegte Naturen ließen es sich bisweilen nicht nehmen, in der Nähe der Wohnung des Bräutigams zu schießen, wenn schon kranke Personen dadurch belästigt und aufgeregt wurden, und wie es scheint haben bisweilen die Polizeibehörden nicht genug Vollmacht oder Energie, solchem Skandal schnell und gründlich abzuhelfen.

c. Gebräuche bei Beerdigungen.

Vor 1569 wurden die Leichen der Armen sehr oft nur auf ein Brett gelegt und zu Grabe geführt und nur die Vornehmen in Särgen zur letzten Ruhestätte getragen.

Dann aber befahl die Regierung, daß alle Leichname ohne irgend welche Ausnahme in Särgen zu Grabe getragen werden müssen und führte auch eine Abdankungsformel ein, die jedoch zuweilen zu einer förmlichen Parentation (Rede zum Lobe des Verstorbenen) oder sogar zur Schmeichelei mißbraucht wurde, worauf dann 1532 Antistes Breitinger die jetzt noch gebräuchliche Formel aufsetzte.

Bis im Jahr 1865 wurde bei uns in der Abdankung bei Beerdigungen ein kurzer Abriß der nähern Lebensumstände des Verstorbenen, seiner Wirksamkeit u. s. f. vorgeführt, ein Gebrauch, der sicherlich dem Geistlichen manche unnöthige Mühe, wol auch bisweilen unangenehme Erfahrungen zuzog. Als dann aber ein angesehener Bürger der Gemeinde schriftlich das Verlangen hinterließ, es möchte bei seiner Beerdigung die Parentation gänzlich unterbleiben, und nur die von ihm bezeichneten Lieder gesungen und das Abdankungsgebet gehal-

ten werden, und sich bei zwei folgenden Beerdigungen die Hinterlassenen diesem Vorgehen anschlossen und in einem andern Falle die Sterbende verlangte, daß es bei ihrer Beerdigung ebenso gehalten werde, benutzte die Kirchenpflege diesen Anlaß, um die Frage in Erwägung zu ziehen, ob man auf dem so gebahnten Wege verbleiben wolle oder nicht. Ueberzeugt nicht blos von den Schwierigkeiten und Verlegenheiten, die dem Geistlichen in manchen Fällen aus diesen Parentationen erwachsen, sondern auch davon, daß deren Beseitigung besser und zeitgemäß sei, beschloß die Kirchenpflege, es habe sich der fungirende Geistliche bei Beerdigungen lediglich an das lithurgisch Vorgeschriebene zu halten, und es sei ohne Ausnahme von nun an alles Weitere auszulassen.

Gegen diesen sehr zeitgemäßen, von vielen Einwohnern schon längst gewünschten Beschluß reichte ein Bürger aus der Bergsektion Stocken der Kirchgemeinde eine Motion ein, welche nur eine Abkürzung der Personalien, nicht aber ihre gänzliche Beseitigung, namentlich aber eine kurze Ansprache, Tröstung und Applikation an die Leidtragenden bezweckte. Obgleich die Kirchenpflege bei ihrem gefaßten Beschluß zu verharren wünschte, stimmte die Kirchgemeinde unterm 8. April 1866 doch den Anschauungen des Motionsstellers bei und rettete die Parentation. —

Wie schwer es hält, alte Gewohnheiten, besonders wenn sie das kirchliche Gebiet beschlagen, durch eine zweckmäßige Neuerung zu ersetzen, beweist auch der Umstand, daß allen Belehrungen zum Trotz der Stillstand in früherer Zeit nicht verhindern konnte, daß bei einem Leichenbegängniß die Träger die Leiche bei der Kirche abstellten, den Sargdeckel wegnahmen und sie den Blicken der neugierigen Menge eine Zeit lang ausstellten. Nur ein ernstliches Verbot konnte dieser Gewohnheit ein Ende machen.

Im Jahr 1816 rügte der Stillstand: Es sei nur noch in unserer Gemeinde gebräuchlich, daß auch das weibliche Geschlecht den „in Leid stehenden männlichen Personen das Leid „ergetze“, daß die Frauen dann überdies in das Trauerhaus hineingehen, um auch den weiblichen Leidtragenden das Beileid zu bezeugen.“ Dadurch entstand oft sehr starkes Gedränge, Unordnung und Verzögerung der Abfahrt mit der Leiche. Der Gemeindrath nahm sich dieser Sache an, beschloß jedoch, vor der Hand keine Verordnung zu erlassen, da er überzeugt sei, der bloße Wunsch, diese lästigen Gebräuche möchten abgestellt werden, genüge. Im Anschluß hieran beschloß er: Die Leiche, die bis

anhin in der Stube zur Betrachtung stehen geblieben, soll vor das Haus getragen werden, sobald die Leidleute vor das Haus hinausstehen; dort soll sie dann, sofern es thunlich, betrachtet werden können.[1]) Lange Jahre war in unserer Gemeinde zweimal wöchentlich ein öffentliches Blatt erschienen, bevor man sich entschließen konnte, das Leichenbitten abzustellen und durch eine öffentliche Anzeige zum Begräbniß einzuladen.

Nach alter Uebung erbaten sich nämlich die nächsten Hinterlassenen eines Verstorbenen durch sogenannte „Chillelader" oder „Leichensager" am Tage vor der Beerdigung bei sämmtlichen Familien der Gemeinde, ausnahmsweise noch bei solchen der benachbarten Gemeinden, die Theilnahme mindestens eines Gliedes an den Beerdigungsfeierlichkeiten. In dieses Geschäft theilten sich in der Regel vier Nachbarn, die dann auch zugleich als Träger fungirten. Jeder übernahm einen bestimmten „Strich" oder Kreis der Gemeinde. Die gehörige Besorgung des Amtes erforderte nicht weniger als einen Tag. Morgens 7 oder 8 Uhr begaben sich die Leichensager in schwarzer Kleidung ins Trauerhaus, um sich in die „Striche" zu theilen und von den Hinterlassenen noch besondere Aufträge entgegen zu nehmen. Diese letzteren bezogen sich auf die nähern oder fernern Verwandten, die „in's Leid" d. h. zur Abnahme der Leidesbezeugungen vor dem Hause des Verstorbenen geladen werden sollten. Alsdann ging jeder Leichensager mit einem schwarzen, sogenannten Kirchenladerstock (Chillestäcke) versehen seinem „Striche" nach. Von Haus zu Haus mittelst desselben an die Fenster oder Hausthüren anklopfend, meist aber unter die Stubenthüre tretend, hatte er den Hausbewohnern zu sagen: „N. N. lönd bätte, daß morn um zehni au Oepper mit em N. N. selig z' Chille cho möchte", oder kürzer: „Es soll au morn um zehni Oepper mit em N. N. z' Chille cho." Nicht selten wurden die „Kirchenlader" mit einem Glas Wein oder Most oder wol auch etwa mit einem Mittagsmahl traktirt. Abends kehrten sie müde in's Trauerhaus zurück, wo ein einfaches Nachtessen ihrer harrte.

Dieser alten Sitte trat am 4. Januar 1853 endlich eine Neue-

---

[1]) Mir kommt das Zurschaustellen der Leichen vor dem Trauerhause als sehr unstatthaft vor; hoffentlich wird dieser unschöne Brauch bald gänzlich fallen gelassen.

rung entgegen, indem an jenem Tage die erste Todesanzeige gedruckt in die Häuser getragen wurde. Bald darauf erschienen derartige Einladungen im „Allg. Anzeiger vom Zürichsee," der in Wädensweil erscheint. —

Diese Todesanzeigen in einfachster Form und am wenigsten Mühe verursachend, fanden schnell allgemeine Anerkennung und verdrängten und ersetzten das bisher übliche, zeitraubende, kostspielige und umständliche Kirchgang-Ansagen.

Ein anderer Brauch, den wir heute wol Mißbrauch nennen würden, wurde in unserer Gemeinde am 28. August 1842 beseitigt. Bis zu dieser Zeit wurden nämlich alle amtlichen und Privat-Bekanntmachungen nach Schluß des Gottesdienstes in der Kirche verlesen, da man glaubte, ein öffentlicher Anschlag am schwarzen Brett im Gemeindhause genüge nicht, den amtlichen Anzeigen u. dgl. die nöthige Publizität zu verschaffen.

Im Jahr 1842 gründete nun Arnold Rüegg zum Florhof den heute noch, freilich in vergrößerter Gestalt und statt einmal, wöchentlich dreimal erscheinenden, allgemeinen Anzeiger vom Zürichsee. Schon in der dritten Nummer des neuen Blattes wurde auf die günstige Gelegenheit aufmerksam gemacht, die sich im „Anzeiger" darbiete, „den öffentlichen Gottesdienst von dem ungehörigen Beiwerk zu befreien," indem die verschiedenen Gemeinden am Zürichsee den Kirchenruf abschaffen und den allgemeinen Anzeiger vom Zürichsee als Publikationsmittel gebrauchen.

Diese Anregung fand sofort mehrfache Unterstützung und die Gemeinde Wädensweil faßte mit großer Mehrheit den Beschluß, „von nun an keinerlei, weder amtliche noch Privatpublikationen in der Kirche verlesen zu lassen." Diesem Beispiel folgten dann auch andere Gemeinden auf dem Fuße nach und beseitigten, wenn auch nicht ohne auf großen Widerstand zu stoßen, eine alte Sitte, die durch veränderte Verhältnisse zur Unsitte geworden war. —

Neuntes Kapitel.

Die Sorge für die Armen.

„Non ignara mali, miseris succurrere disco.“ —

„Wir sollen die Armen lieben um ihrer selbst willen, weil sie Menschen sind. Jesus lieben ist die Armen lieben.“ —

Unsere Gemeinde unterstützte ihre Armen von jeher wesentlich aus eigenen Mitteln; die Johanniter bekümmerten sich wenig um die Unterstützungsbedürftigen der Herrschaft, und als diese später durch Kauf an Zürich kam, flossen die Gaben für die Armen auch von dieser Seite her nicht sehr reichlich. Zwar wurde verordnet, daß die Herrschaft Wädensweil aus dem Klostervermögen der Augustiner die nöthige Armenunterstützung erhalten solle; allein die Ausgaben der Gemeinde zur Abhülfe und Linderung der Armut waren nach den damaligen Verhältnissen zu groß, als daß sie durch einen Beitrag der Stadt wesentlich hätten vermindert werden können.

Die Quellen der Unterstützung Nothleidender bestanden aus dem Kirchengut, das gegen Ende des 17. Jahrhunderts fl. 4100 betrug, dem Gemeindegut und dem Armengut. Da aber aus diesen Gütern auch noch andere Kosten des Gemeindehaushaltes bestritten werden mußten, und man zu jener Zeit noch keine Gemeindesteuern kannte, mußte man darauf bedacht sein, neue Quellen der Armenunterstützung aufzufinden. In den Jahren 1628 und 29 machte die Obrigkeit einen Versuch, die Landgemeinden zu bewegen, „daß sie wöchentlich an Brod und Geld etwas zur Erhaltung ihrer Armen zusammensteuern, welches nebst dem, was aus dem Kirchengut genommen würde, an den Sonntagen in der Kirche ausgetheilt werden sollte.“ Diese Verordnung fand kaum je eine allgemeine Anwendung, daher bestimmte einige Jahre später der Rath, „daß fürbashin an den Orten, wo Kornwachs ist, allwegen nach der Ernte und so man zu dreschen anfängt, in den Weingegenden aber zur Herbstzeit, von den Einsäßen einer jeden Gemeinde an Korn und Wein soviel zusammen gesteuert werden müsse, daß die Armen jedes Ortes auf ein Jahr lang erhalten werden mögen.“ In Folge dieser Verordnung wurde nun in allen Gemeinden zur Ernte- und Herbstzeit eine freiwillige Steuer eingezogen,

die bis auf den heutigen Tag unter dem Namen Erntesteuer geblieben ist. —

Außer dieser jährlichen Steuer suchte man 1667 eine sonntägliche Kirchensteuer einzuführen, was bei uns nicht recht gelingen wollte; außer an Festtagen wurde diese Steuer nur einmal im Monat bezogen, und so ist es geblieben bis auf heute. —

Wo die angedeuteten Mittel nicht hinreichten, die Armen zu unterstützen, durfte der Stillstand an das Almosenamt in Zürich gelangen, welches jedoch seine Hand nur dann öffnete, wenn nachgewiesen war, daß die Bedürftigen, für die man eine Unterstützung verlangte, keine bemittelten näheren oder ferneren Anverwandten hatten. Arme, die vom Almosenamt unterstützt zu werden hofften, erhielten vom Pfarrer ein Empfehlungsschreiben, in welchem ihre näheren Umstände genau bezeichnet waren; dann mußten sie an einem „Pflegertag" (solcher waren 13 im Jahr, je an einem Dienstag), begleitet von einem Stillständer oder Kirchenältesten, in Zürich vor den Almosenpflegern erscheinen. Hierauf wurde ihnen entweder auf ein oder zwei Jahre, oder auch auf Lebenszeit, ein wöchentliches Almosen an Brod und ein bestimmtes Monatsgeld zugesprochen. Das Brod für die so unterstützten Armen unserer Gemeinde wurde in Zürich gebacken, dort von einem hiezu bestimmten Boten abgeholt und in die Kirche gebracht, wo es die Unterstützten am Sonntag Morgen persönlich abholen mußten, während ihre Namen öffentlich vor versammelter Gemeinde genannt wurden. Auch das Monatsgeld mußte von einem besondern Boten abgeholt und hernach öffentlich ausgetheilt werden.

Alljährlich hatte der Geistliche, dem am Ende des Jahres stets ein Neujahrsgeschenk zur Vertheilung unter die Armen überreicht wurde, vor Almosenamt zu erscheinen, um daselbst die Winterkleider für seine Armen einschreiben zu lassen. Diese bestanden für jeden Einzelnen in 1½ Ellen nördlinger Tuch für's erste, in einem Paar Schuhe für's zweite und 3 Ellen Tuch für's dritte Jahr. Außer diesen Winterkleidern erhielten die Pfarrer eine bestimmte Anzahl Schulbücher, welche den ärmsten Schulkindern unentgeltlich verabreicht werden mußten. —

Die Armut war auch bei uns stets groß; sie stand in innigem

Zusammenhang mit den Zeitverhältnissen; je dunkler das Jahrhundert, desto größer das Elend; je roher und abergläubischer die Bevölkerung, desto ärmer war sie. Hören wir, was Pfarrer Ryff am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts vom Armenwesen unserer Gemeinde sagt:

„Wädensweil ist eine der volksreichsten Pfarreien des ganzen Landes. Darin diesmal zu finden 621 Haushaltungen mit 3150 Seelen. Also ist's überhäufet und beschweret mit armen Gemeindgenossen, maßen darin zu finden 300 Haushaltungen, welche 1500 Seelen in sich begreifen, die ohne Besitz eigenthümlichen Gutes entweder mit saurer Arbeit sich erhalten oder neben derselben aus Gemeindemitteln erhalten und unterstützt werden müssen, wie hievon folgendes ausführliche Verzeichniß lautet:

1) An Wochenbrod aus dem Almosenamt zu Zürich empfangen die Armen dieser Pfarrei zur Zeit gar nichts.

2) An Monatsgeld folgt auch kein Heller.

3) Von Extrageschenken aus dem Almosenamt weiß man hier zur Zeit auch nichts.

4) An Winterkleidern haben auf die Herbstsynode 42 Personen je $1\frac{1}{2}$ à 2 Ellen Tuch erhalten.

5) Die Gemeinde hingegen leidet folgende Beschwerden:

Monatsgelder werden verabfolgt an 24 Personen im Betrag von 48 Pfund.

Ueberdies empfingen 8 Personen, wohnhaft im Hirzel, Monatsgelder im Betrag von 14 Pfd. 10 ß.

Sonderlich hoch kommen die Ausgaben der Gemeinde für Tischgeld an arme verschupfte Waislein, deren Väter frühzeitig verstorben oder treuloser Weise in Krieg entlaufen und ihre Frau mit den armen Kindern haben sitzen lassen." — (Im Ganzen waren es 18 Kinder, für die 524 Pfd. bezahlt werden mußten).

Zu diesen Ausgaben kamen noch andere, die sich nicht regelmäßig wiederholten, wie z. B. Holz und Reiswellen an sehr arme Familien, Labsal und Abwartung der Kranken, Bekleidung armer Leute, Hauszins, Schullöhne für arme Kinder &c.

Die von der Gemeinde und dem städtischen Almosenamt verabreichten Unterstützungen genügten bei weitem nicht, die Noth völlig zu lindern; daher war der Arme gezwungen, bei seinen wohlhabendern Mitbürgern zu betteln. Gegen den Gassenbettel schritt der Rath zu wiederholten Malen sehr energisch ein. Um der fremden Landstreicher, die oft schaarenweise das Land durchzogen, los zu werden, mußten oft auf Befehl der Regierung sogenannte Betteljagden abgehalten werden, auf

welchen man die Bettler wie wilde Thiere zusammenhetzte, um sie aus dem Lande zu schaffen.

Diese Verhältnisse litten auch während des 18. Jahrhunderts wenig Veränderungen[1]), und erst im Anfang des 19. Jahrhunderts machte der Stillstand den Versuch, die Armut nicht bloß durch Hülfeleistung, sondern vielmehr durch zweckmäßige Beschäftigung der Armen zu mindern. Dieser Gedanke verdient alle Anerkennung; wir werden später sehen, wie er ausgeführt wurde. —

Bei der Uebergabe des Armen- und Steuergutes durch den Verwalter im Jahr 1803 zeigte sich, daß die Kassen völlig leer, das Steuergut (im Jahr 1800 waren allein fl. 1800 Steuern eingezogen worden) beinahe erschöpft war und fl. 1485. 32 ß. als Rückschlag vom Jahr 1802 notirt waren. Die schwere Zeit von 1798—1803 hatte für unsere Gemeinde traurige Nachwehen. Der Stillstand sagt hierüber unterm 6. August 1803: „Die Klage über Verdienstlosigkeit wird immer allgemeiner. Der Gassenbettel und der Leib und Seele verderbende Müssigang vieler Gemeindsgenossen nimmt überhand, und die hieraus entstehenden traurigen Folgen erwecken die bangsten Besorgnisse. Der Stillstand beschließt daher, es müsse die (während der Revolutionsjahre unterbrochene) Austheilung der Monatsgelder wieder öffentlich beim Taufstein geschehen und alle Anwesenden sollen berechtigt sein, ihre Ansichten frei zu äußern, wenn sie Jemanden sehen, der unwürdig wäre der ihm verabreichten Unterstützung." —

In Folge dieses Beschlusses erschienen mehrere Personen vor Stillstand, die wünschten, es möchte ihnen ihre Unterstützung im Pfarrhause verabreicht werden, sie wollen sich gerne mit weniger begnügen. — Diese Maßregel des Stillstandes, obwol in ihrer Ausführung armen Wittwen, Waisen und gebrechlichen Armen gegenüber sehr hart, hatte zu dieser Zeit etwelche Berechtigung; der Hang zum Müssigang, die Sittenlosigkeit und der Straßenbettel hatten nämlich während der Revolutionszeit in bedenklichem Maße zugenommen. Die Gemeindebehörden genossen bei sehr vielen Bürgern nicht das nöthige Ansehen;

[1]) Die Kirchgemeinde Schönenberg wurde im Jahr 1784 vom Kirchen- und Armengut Wädensweil mit fl. 2250 ausgekauft und hatte von nun an ihre Armen allein zu unterstützen.

die Verwaltung der öffentlichen Güter war besonders nach 1804 nichts weniger als musterhaft (Siehe Kapitel 6), und die Kontrole über die Verwalter sehr ungenau und nicht strenge genug. Auch wollten die Bürger die von der Munizipalität auferlegten Steuern bisweilen nicht anerkennen, und so mußte denn diese Behörde die ihr zur Verwaltung übergebenen Güter selbst angreifen.

Angesichts der Folgen solcher Verhältnisse beschloß der Stillstand, die arbeitsfähigen Armen dadurch zu unterstützen, daß er ihnen für Beschäftigung sorge und nahm sich vor, auf Rechnung des Steuergutes eine Arbeitsanstalt zu errichten. Die Grundsätze, auf denen dieselbe ruhte, ergeben sich aus folgenden nähern Bestimmungen.

1) Die arbeitslosen aber gesunden Almosengenössigen hiesiger Gemeinde sollen auf Rechnung des Steuergutes von nun an durch Fabrikation trockener Baumwolltücher (Indienne) beschäftigt werden.

2) Soll ein sachkundiger und redlicher Mann aus der Gemeinde vom Stillstande als Vorsteher dieser Fabrikation gewählt und für ihn eine billige Provision festgesetzt werden. Derselbe soll

3) Mittwochs und Samstags an die ihm verzeichneten Armen in seiner Wohnung unter Beisein eines Mitgliedes des Stillstandes die Arbeit austheilen, die fertige in Empfang nehmen und bezahlen. Damit

4) beim Baumwollspinnen weniger Betrug stattfinden kann, soll das Garn durch ihn geschnellert und die Umgänge gezählt werden. Das Fehlende soll am Lohn abgezogen werden, und sofern wiederholt vorsätzlicher Betrug zum Vorschein käme, so ist solches dem Stillstand anzuzeigen, damit es von demselben mit gehörigem Verweis und angemessener Strafe geahndet werden möge.

5) Der bestellte Fergmeister soll von dem ihm von Seite des Stillstandes von Zeit zu Zeit avancirten Gelde und dessen Anwendung, von der vorhandenen Baumwolle, vom gesponnenen Garn, von verfertigten oder verkauften Tüchern dem Stillstande alle drei Monate detaillirte Rechnung ablegen.

6) Tücher, die nach Verfluß von sechs Monaten nicht abgesetzt worden sind, sollen auf öffentliche Gant gebracht und dem Meistbieter einzeln oder in Partien gegen baare Bezahlung überlassen werden.

7) Ein sich möglicher Weise ergebender Verlust soll vom Steuergut getragen werden.

8) Am Schluß des ersten Monates dieser Arbeitsanstalt sollen alle dabei angestellten arbeitsfähigen Almosensgenössigen vor eine Kommission berufen werden. Nach dem Arbeitsjournal des Fergmeisters wird dann eine genaue Prüfung angestellt, wie fleißig sie gearbeitet und wie viel zu verdienen sie im Stande waren. Nach Verhältniß der Umstände soll hierauf den Unterstützten ihre bisherige Unterstützung theilweise oder ganz entzogen werden, so lange, als sie nicht durch Krankheit an ihrer Arbeit gehindert werden.

9) Zu dem Ende soll ihnen für ihre gelieferte, gute und redliche Arbeit im Verhältniß zum abgezogenen Monatsgeld etwas mehr Arbeitslohn als gewöhnlich bezahlt werden.

10) Wer aber neben der Arbeit dem Bettel nachzieht und des Bettelns überwiesen wird, soll nach Gutfinden des Stillstandes von dieser Arbeitsanstalt sowol, als von der monatlichen Unterstützung an Geld ausgeschlossen sein.

11) Wer weder Spinnrad, noch Haspel, noch Karden zu eigen hat, und das Eine oder das Andere als Eigenthum zu besitzen wünscht, dem soll es im Namen und auf Rechnung der Armenkommission angeschafft und ihm jeden Fergtag etwas weniges am Lohn abgezogen werden, bis das Anvertraute bezahlt ist." —

Die Almosengenössigen und die Hausarmen wurden auf einen bestimmten Tag auf das Gemeindhaus eingeladen, wo man ihnen in einer zweckmäßiger Ansprache das Vorhaben des Stillstandes eröffnete, um sie zur Treue und zum anhaltenden Fleiße zu ermahnen und vom schändlichen Müssiggange und Gassenbettel abzuschrecken.

Nach Einsicht der oben mitgetheilten Bedingungen schoß der Gemeindrath dem Stillstand fl. 500 vor, mit welchem Kapital die Arbeit sogleich begonnen wurde.

Am 6. Oktober 1803 erließ der Stillstand an alle wohlhabenden Hausväter der Gemeinde ein Rundschreiben, in welchem er auf die Gründe hinwies, warum eine Arbeitsanstalt für die Armen errichtet worden sei, den Nutzen der Anstalt hervorhob und um einen freiwilligen Beitrag zu Gunsten der Armen anhielt. In diesem Zirkular sagte er:

„Die Klasse derjenigen Armen, die bisher im Müssigang und dem Bettel nachzogen, ist nun durch Arbeit auf eine nützliche Art beschäftigt, und der Bettel seitens der Gemeindgenossen hat, wo nicht ganz aufgehört, so doch beträchtlich abgenommen, und die wenigen Armen, die lieber betteln als arbeiten wollen, verdienen keine Unterstützung."

Der Kirchenrath des Kantons Zürich erkundigte sich in einem sehr schmeichelhaften Schreiben um die nähere Einrichtung dieser Anstalt; er wollte sie andern Gemeinden zur Nachahmung empfehlen. —

Die armen Kinder verkostgeldete der Stillstand bei ordentlichen Familien; arme Kranke wurden in der Patientenstube verpflegt. —

Für die ersten drei Monate der Arbeitsanstalt wurde gehörig Rechnung gestellt; allein für die folgenden drei zögerte der Fergmeister so lange, daß Gemeindspräsident und Gemeindammann die nöthigen amtlichen Verfügungen treffen mußten, um ihn zur Stellung der Rech-

nung zu veranlaßen. Es zeigte sich dann im Rechnungswesen der Anstalt ein so buntes Durcheinander, daß man einen geschickten Rechenmeister aus der Stadt kommen lassen mußte, der die Rechnungen zu prüfen und zu berichtigen hatte. Dennoch beschloß die Gemeinde, daß die Anstalt, die freilich bedeutende Geldopfer in Anspruch nahm, fortzubestehen habe. Der Stillstand sah sich jedoch veranlaßt, eine Kommission niederzusetzen, welche die Aufsicht der Anstalt, das Rechnungswesen, den Ankauf des Rohstoffes und den Verkauf der Produkte zu besorgen hatte. —

Unter umsichtiger Leitung blühte nun das in seiner Art neue Institut bis zum Jahr 1804 und versprach, in Zukunft der Gemeinde zum großen Nutzen gereichen zu wollen. Allein der in Folge des unglücklichen Bockenkrieges von der Regierung eingesetzte Gemeindrath hatte nichts Eiligeres zu thun, als das ein Jahr vorher von seinen politischen Gegnern errichtete Institut aufzuheben. Durch sein Vorgehen sind wir nun wenigstens um eine Erfahrung ärmer, die der Zukunft nur hätte heilsam sein können. —

Mit der politischen Reaktion des Jahres 1804 verfiel auch die Sorge für die Armen in das frühere Stadium; die öffentlichen Monatsbeiträge wurden wieder eingeführt, und der Gassenbettel nahm neuerdings überhand. Das Gefühl, daß es in unserer Gemeinde um das Armenwesen nicht so stehe, wie man zu erwarten berechtigt wäre, machte sich in kürzern oder längern Zwischenräumen bald bei Privaten bald bei den Behörden geltend; daher fanden im Jahr 1813 ernstliche Berathungen statt, wie eine Anstalt zu zweckmäßiger Unterstützung der Armen einzurichten wäre. Das Jahr 1815 mit seiner Kriegssteuer und den bittern Klagen armer Familien, daß ihre Ernährer gezwungen seien, im Felde zu stehen; das unfruchtbare Jahr 1816 und die Theuerung von 1817 legten endlich das bei uns damals herrschende Elend im grellsten Lichte offen zu Tage.

Die Armensteuer des Jahres 1816 betrug in unserer Gemeinde fl. 3400. Die Erdäpfeläcker wurden im Herbst oft von Armen und Nothleidenden geplündert, die Bäume ihrer Früchte beraubt, so daß eine Sicherheitswache organisirt werden mußte. Der Stillstand ließ vom 19. September an täglich eine nahrhafte Suppe unter die Armen austheilen, von der anfänglich bis auf 200 Portionen per Tag verlangt wurden. In den darauf folgenden Monaten November und

Dezember kamen 6750 Portionen zur Vertheilung; auch spendeten die wohlhabenden Bürger entweder unentgeltlich oder gegen sehr geringe Entschädigung warme Winterkleider, die der Stillstand unter die Armen vertheilte. Im Dezember endlich faßte die Gemeinde den Beschluß, monatlich fl. 400 Steuern zur Linderung der allgemeinen Noth zusammen zu legen. Im Jahr 1817 reichte diese Summe nicht mehr aus. Die Zahl der Unterstützungsbedürftigen stieg auf 600, die monatlich wenigstens fl. 600 in Anspruch nahmen. —

Die Austheilung der Suppe hörte mit Ostern 1817 auf, nachdem im Ganzen 33171 Portionen verabreicht worden waren; der Stillstand vertheilte dafür Erdäpfel und zwar 1½ Pfd. statt einer Portion Suppe und vertheilte überdies, theils unentgeltlich, theils gegen mäßige Bezahlung, seinen im Herbst 1816 angekauften Kartoffelvorrath, um das Bepflanzen der Erdäpfeläcker zu ermöglichen.

Es wurden im Jahr 1817 unter die unterstützungsbedürftigen Armen, deren Zahl, als die Noth am größten war, auf 800 Personen gestiegen war, in unserer Gemeinde vertheilt:[1])

fl.	8000	an baarem	Geld
„	1200	„	Suppe
„	530	„	Mehl
„	170	„	Brod
„	100	„	Erdäpfeln
fl.	10000.		

Durch solche Ausgaben litt das Armengut sehr. Am 1. Januar 1818 bestand es noch aus fl. 1603 zinstragendem Kapital, und noch waren den Aerzten fl. 723. 28 ß. zu bezahlen.

Diesen Verhältnissen gegenüber fand sowol der Stillstand als der Gemeindrath, es sei Zeit, daß man die Frage, wie der Armut entgegengesteuert und das stetige Wachsthum derselben mit Erfolg unterdrückt werden könne, ernstlich prüfe. Am 1. August 1817 legten sich die beiden vereinigten Behörden folgende Fragen vor: „Woher kommt es, daß es Arme gibt? Warum ist die Zahl derselben so groß? Was mag wol die Ursache sein, daß sich diese Zahl von Jahr zu Jahr vermehrt und die Armut, trotz aller Unterstützung, immer größer wird?“

[1]) Die Armen in der Sektion Spitzen werden seit 1834 von der Gemeinde Hirzel unterstützt.

„Uebersehen wir unsere Armen[1]), deren Zahl sich gegenwärtig auf beinahe 850 beläuft, so erstaunen wir billig und fragen uns, wie ist es möglich, daß unsere Gemeinde, die vor 20 Jahren kaum 50 Arme zählte, so viel Unterstützungsbedürftige aufweist? Um auf diese Frage eine Antwort zu finden, müssen wir uns mit dem Charakter und der Aufführung der verschuldet Armen bekannt machen.

Der sittenlose Jüngling und die charakterlose Tochter, deren es leider so viele giebt, überlassen sich schamlos und leichtsinnig der Unkeuschheit. Eine Menge unehlicher Kinder machen nun einen großen Theil der unserer Gemeinde zur Last fallenden Armen aus.

Am beträchtlichsten vermehrt sich die Armut durch die Unterstützung unwürdiger Müßiggänger, Verschwender und liederlicher Eltern, die ihre Kinder zum Bettel verleiten, sie zu Müßiggängern und Taugenichtsen erziehen, die dereinst, wie ihre Eltern, der Gemeinde zur Last fallen.

Diese Armen fallen der Gemeinde um so beschwerlicher, als sie die unwürdigsten von allen, die frechsten und unverschämtesten Forderer sind, die für ihr Fortkommen nichts thun, als, in der Schlauheit geübt, darauf denken, auf welche Weise sie am leichtesten und besten die Gaben des Wohlthäters erheucheln und dem würdigen Armen sein Almosen von der Hand wegstehlen können.

Die Sorglosigkeit für die Zukunft hat manchen nicht ganz unthätigen Vater und manche Mutter gehindert, bei guten Zeiten einen Sparpfenning zu sammeln, um sich dessen bei schlimmern Zeiten, in Krankheitsfällen oder im Alter bedienen zu können.

Wie nun helfen?

Die Erfahrung lehrt uns leider, daß die bisherige Art und Weise zu helfen und zu unterstützen nicht diejenige ist, die das Uebel vermindert oder demselben Schranken setzt. Dies ergibt sich besonders, wenn wir bedenken, daß wir seit Anfang dieses Jahrhunderts, also innerhalb 17 Jahren, unsern Armen über hunderttausend Gulden verabreicht haben, und sind wir doch mit diesen großen Opfern nicht dazu gelangt, auch nur einen einzigen Armen in bessern Zustand zu versetzen. —"

Das Armenhaus.

Der Stillstand glaubte nun, durch Errichtung eines Armeninstitutes einerseits die angeführten Quellen der Armut verstopfen, anderseits aber die unverschuldet Armen zweckmäßiger unterstützen zu können und beschloß, eine Armenanstalt zu errichten mit folgender Zweckbestimmung: Durch sie sollen die Armen und Hülfsbedürftigen versorgt und unterstützt werden. Sie soll aber auch die Kräfte der Versorgten in Anspruch

[1]) So lautet die Antwort auf jene Fragen im Stillstandsprotokoll vom Jahr 1817. Obige Stelle ist freilich nur ein Auszug aus der interessanten Auseinandersetzung.

nehmen durch zweckmäßige Beschäftigung; sie soll die Verdorbenen zu bessern suchen, den Kindern eine christliche Erziehung geben und sie zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft heranbilden.

Ehe jedoch zur Erbauung eines Armenhauses geschritten wurde, wollte man einen Versuch machen, um die Gemeinde von der Wohlthat einer solchen Anstalt zu überzeugen. Daher räumte man, ohne daß ein Mensch daran Anstoß genommen hätte, das Dorfschulhaus, brachte die beiden Schulabtheilungen nothdürftig in Privathäusern unter, und sogleich bezogen ca. 50 Personen, theils alte, theils minderjährige, Männer sowol als Frauen, das in ein Armenhaus umgewandelte Schulhaus. Die erste Einrichtung ließ selbstverständlich viel zu wünschen übrig. Im Februar 1818 erstatteten dann die Gemeindebehörden der Bürgergemeinde Bericht über den Gang der Anstalt, worauf diese beschloß, die Armenanstalt habe fortzubestehen, müsse aber ausgedehnt werden. Nun wurde um fl. 2600 ein Stück Land von der Eidmatt angekauft, „das unten im Dorf nahe am See lag," also zu jener Zeit ganz geeignet schien, und ein Gebäude, 68' lang, 44' breit und 3 Stock hoch, erstellt. Die Baukosten, im Betrag von fl. 12596, wurden zunächst durch ein freiwilliges Anleihen à 3½ bis 4% von den Gemeindebürgern gedeckt und in 9 Jahren durch Steuern amortisirt. Den Zins für das entlehnte Geld bezahlte das Armengut. — Am 5. Mai 1818 wurde der Bau angefangen; man fand ein sehr lockeres und feuchtes Fundament, so daß auf der vordern und untern Seite gepfählt werden mußte.

Am 30. und 31. Dezember 1818 konnte das neu erstellte, jetzige Armenhaus, das hoffentlich bald dislocirt werden wird, bezogen werden. Den Armen wurde nun eröffnet, daß Jedermann, der von der Gemeinde Unterstützung verlange, sich zu einem Aufenthalt im Armenhause bequemen müsse, wo dagegen für alle seine Bedürfnisse an Unterhalt, Kleidung, Arznei und Pflege gesorgt werde. Auf diese Eröffnung hin reduzirte sich auf einmal die Zahl derjenigen, die unterstützt zu werden wünschten, von 350 bis 400 Personen auf nur acht und achtzig, welche sämmtlich in's Armenhaus wandern mußten. Die auswärts verkostgeldeten Kinder, sowie diejenigen, für die man das sogenannte Frohnfastengeld bezahlen mußte, wurden ebenfalls ins Armenhaus eingeliefert und alle die, welche außerhalb der Gemeinde sich aufhielten, aber eine kleine Unterstützung bezo-

gen, mußten auf dieselbe verzichten oder sich in's Armenhaus aufnehmen lassen. In Folge dieses Vorgehens verminderte sich die Armensteuer schnell um 25%, was allgemein mit Frohlocken begrüßt wurde; man vergaß dabei leider vollständig, wie ungerecht und hart die Anwendung der angedeuteten Grundsätze war. Manche arme, alte Person, die bei ihren Anverwandten außerhalb der Gemeinde wohnte, büßte ihre kleine Unterstützung ein und ward gezwungen, entweder in's Armenhaus einzutreten oder ganz von der Hand mildthätiger Menschen zu leben. Keinem Schulkinde, das bei seinen Eltern außerhalb Wädensweils sich aufhielt, wurde ein Beitrag an den Schullohn und an die Bücher ohne eine drohende Bemerkung gemacht. Viele Arme zogen vor, beinahe Hungers zu sterben, als daß sie sich durch die Bitte um eine Gabe der Gefahr aussetzten, in's Armenhaus gebracht zu werden. Oberamtmann Escher, dieser einsichtsvolle und humane Mann, widersetzte sich später mit aller Macht der immer strengern Anwendung des obenangedeuteten Grundsatzes; allein seine Protestationen halfen selten. Erst im Jahr 1831 bezeichnete der Stillstand das bisanhin eingehaltene Verfahren selbst als inhuman und bestimmte, daß in Zukunft nie mehr eine ganze Familie auseinander gerissen werden dürfe durch Versetzung einzelner Glieder ins Armenhaus, daß vielmehr nur solche Personen in diese Anstalt gehören, die sich nicht mehr selbst zu helfen vermögen, und wenn sie Niemand haben, der gegen eine billige Entschädigung sich ihrer annähme. —

Ueber die amtliche Beaufsichtigung, die Hausordnung der Anstalt und die Pflichten des Verwalters geben folgende Reglements nähern Aufschluß:

Reglement über die amtliche Beaufsichtigung und Leitung des Armenhauses.

1. Die Oberaufsicht über das Armenhaus steht den vereinigten Behörden der Armenpflege und des Gemeindrathes unter der Leitung des Gemeindspräsidenten zu. Sie haben zu wählen die Armenhauskommission, den Armengutsverwalter, den Armenhausverwalter und den Armenarzt, sie haben zu beschließen über größere, innere oder äußere Veränderungen in der Anstalt, sie verfügen über die Oekonomie und nehmen die Armengutsrechnungen ab.

2. Die spezielle Aufsicht und Leitung des Armenhauses ist Sache der Armenhauskommission unter dem Präsidium des Armenpflegers. Sie wird alle zwei Jahre im Mai neu bestellt und soll außer dem Pfarrer und Gemeindspräsidenten bestehen aus 2 Mitgliedern des Gemeindrathes und 2 Mitgliedern der Armenpflege; der Armenpfleger ist immer aus der Armenpflege zu wählen.

Außerdem haben der Armenhauskommission, und zwar mit berathender Stimme, in der Regel beizuwohnen der Armenhausverwalter, der Armenarzt und bei Rechnungssachen der Armengutsverwalter.

3. Der unmittelbare Leiter des Armenhauses ist der Armenpfleger, an den sich daher auch der Verwalter des Armengutes und des Armenhauses zunächst zu halten haben. Der Pfarrer und Gemeindspräsident vermitteln den Zusammenhang mit der Armenpflege und dem Gemeindrath. Von den übrigen Mitgliedern übernimmt eines das Speisewesen, ein anderes das Kleidungswesen und besorgt die dahin einschlägigen Geschäfte.

4. Die Armenhauskommission versammelt sich so oft es die Geschäfte nöthig machen und zwar im Armenhaus selbst. Daneben besorgt jedes Mitglied die ihm besonders übertragenen Geschäfte und besucht die Anstalt, wenn dies durch dieselben erfordert wird. Der Armenpfleger besucht sie wo möglich alle Tage. Ein im Sitzungszimmer aufgelegtes Visitationsbuch ist dazu bestimmt, daß jeder Besuch mit den nöthigen Bemerkungen darin notirt werde.

5. Alle wichtigeren Geschäfte werden gemeinsam berathen und abgethan. Ist der Armenpfleger veranlaßt, Präsidialverfügungen zu treffen, so unterwirft er sie beförderlich der Genehmigung der Kommission; sowie auch die übrigen Mitglieder über ihre besondern Verrichtungen stets Bericht erstatten.

6. Kein Armer soll definitiv in's Armenhaus aufgenommen oder aus demselben entlassen werden ohne förmlichen Beschluß der Kommission; provisorische Verfügungen sind der Kommission zur Genehmigung vorzulegen. Wo die Aufnahme nach dem Wunsche der Armenpflege oder einer andern Behörde geschah, soll auch die Entlassung nur im Einverständniß mit derselben ausgesprochen werden.

7. Der Armenhausverwalter und seine Frau, sowie die sämmtlichen Armenhausbewohner, stehen direkte unter der Armenhauskommission und haben ihren Verfügungen pünktlichen Gehorsam zu leisten. Alle Aufträge und Zusprüche an die Erstern, sowie alle Zurechtweisungen und Strafanzeigen an die Letztern geschehen in der Regel durch den Armenpfleger entweder allein oder vor der Kommission.

8. Der Armenpfleger visirt alle zu zahlenden Noten und rechnet am Schlusse jedes Monates mit dem Armenhausverwalter, und dieser übergibt die mit dem Armenpfleger abgeschlossene Monatsrechnung dem Armengutsverwalter. Der Armenpfleger legt die Jahresrechnung, ehe sie bei den Mitgliedern beider Behörden zirkulirt, der Armenhauskommission zur Prüfung und Begutachtung vor. —

Haus- und Strafordnung des Armenhauses.

1. Das Gedeihen der Armenanstalt und das Wohl ihrer Bewohner erfordert eine gute Hausordnung, die auf gewissenhafter Pflichterfüllung und geregeltem Leben beruht, und der sich daher Alle willig und pünktlich zu unterziehen haben.

2. Der Verwalter und seine Frau als Hausvater und Hausmutter haben

diese Hausordnung zu handhaben und sollen darum den übrigen Bewohnern in jeder Beziehung mit einem guten Beispiel vorangehen, die durch ihre Dienstordnung übernommenen Pflichten und Vorschriften der Armenhauskommission genau halten, sich vor aller Nachläßigkeit und Veruntreuung hüten, die Bewohner alle recht und gleich behandeln und sich keine Willkürlichkeiten zu Schulden kommen lassen. Insbesondere haben sie sich mit Liebe und Geduld der Kranken und Kinder anzunehmen.

3. Die gesunden Armenhausbewohner haben zu der ihnen bestimmten Stunde aufzustehen und sich zur Ruhe zu begeben, regelmäßig an der öffentlichen und häuslichen Andacht Theil zu nehmen,[1]) die ihnen angewiesenen Arbeiten gehörig zu besorgen, nie ohne Erlaubniß das Haus zu verlassen noch Wirthschaften zu besuchen und stets zu gehöriger Zeit heimzukehren, sich im Hause vor Streit und Grobheiten, außer demselben vor Bettelei und Trunkenheit zu hüten.

4. Uebertretungen werden mit folgenden Strafen geahndet:

a. Gegen den Verwalter und dessen Frau:

1. Ermahnung durch den Armenpfleger.
2. Zurechtweisung vor der Armenhauskommission.
3. Entlassung vor abgelaufener Frist.

b. Gegen die Armen:

1. Stiller Zuspruch.
2. Zurechtweisung vor der Armenhauskommission.
3. Entzug der Aufmunterungsgeschenke.
4. Hausarrest.
5. Schmale Kost.
6. Einsperrung mit oder ohne schmale Kost.
7. Auszeichnende Kleidung für wiederholt eingebrachte und bekannte Vaganten.

5. Die Strafen litt. 6 werden in der Regel nur auf einen förmlichen Beschluß der Armenhauskommission in Anwendung gebracht. Ausnahmsweise dürfen Nro. 1, 4, 5, 6 auch vom Armenpfleger allein verhängt werden, jedoch nicht über 4 Tage hinaus und mit stets folgender Anzeige in der nächsten Sitzung an die Kommission.

Nur in Nothfällen, wo sofortiges Einschreiten unvermeidlich, wenn Ungehorsam und Trotz geboten wird, wenn Bewohner es auf Streit und Grobheiten anlegen oder unzeitig und betrunken nach Hause kommen, darf der Armenhausverwalter die Strafen Nro. 4, 5 und 6 in Anwendung bringen, hat aber ungesäumt dem Armenpfleger davon Kenntniß zu geben.

---

[1]) Dieser Paragraph lautete im ersten Reglement also: Die im Armenhaus sich befindenden Personen sollen des Morgens von Martini bis Lichtmeß um 7 Uhr, im Hornung und März um 6, im April und bis Ende September um 5 und von da bis Martini um 6 Uhr aufstehen. Dann versammeln sie sich zum Gebet, und beten das Morgengebet, das ihnen vom Aufseher oder seiner Frau vorgelesen wird, im Stillen nach. Das Gebet wird mit einem Lied aus dem Kirchengesangbuch beendigt.

Bewohner, welche wiederholt aus der Anstalt entwichen sind, werden im Fall der Wiedereinbringung kürzere oder längere Zeit in abgeschlossenen Zellen gehalten und darin beschäftigt.

6. Armen, welche sich unbillig behandelt oder ungerecht bestraft glauben, steht immerhin die Beschwerde bei den übergeordneten Behörden frei. —

Pflichtordnung für den Armenhausverwalter.

1. Die Bestellung und Erneuerung der Armenhausverwalterstelle steht den vereinigten Behörden, Armenpflege und Gemeindrath, unter dem Vorsitze des Gemeindrathspräsidenten zu und wird alljährlich bei Abnahme der Armengutsrechnung auf den folgenden Mai vorgenommen. Eine allfällige Ausschreibung geschieht durch die Armenhauskommission. Die Meldungen werden beim Armenpfleger eingegeben und es steht der Kommission frei, den vereinigten Gemeindsbehörden ein Gutachten über Bestätigung oder allfällig neue Besetzung vorzulegen, an welches sie aber nicht gebunden sind. Die Wahl geschieht durch geheimes absolutes Stimmenmehr und es wird dabei, wo möglich, auf eine kleine Haushaltung und auf die Tüchtigkeit wie des Mannes, so auch der Frau Rücksicht genommen.

2. Der Armenhausverwalter und seine Frau haben ihre Zeit ausschließlich der Anstalt zu widmen und dürfen nie ein anderweitiges eigenes Geschäft betreiben, noch auf ihre Rechnung betreiben lassen. Sie sollen den Armenhausbewohnern Vater und Mutter sein und so viel als möglich eine christliche Hausordnung einführen und handhaben, wobei Freundlichkeit und Geduld, Ernst und Strenge am rechten Orte und im rechten Maße mit einander wechseln. Sie führen ein stets fortlaufendes Verzeichniß der Armenhausbewohner mit genauer Angabe der Geburtszeit, und ihr Hauptgeschäft ist die genaue Aufsicht über das Ganze und jeden Einzelnen, weßhalb sie täglich wiederholt die Zimmer des Hauses besuchen sollen, ferner die Pflege der Kinder und der Kranken, denen sie bei Tag und Nacht willige Hülfe zu leisten haben, weiter die Beschäftigung der Arbeitsfähigen in und außer dem Hause, denen sie fleißig nachgehen sollen und endlich die Reinhaltung der einzelnen Räume des Hauses und der Umgebung, sowie die sorgfältige Zubereitung der Speisen und Inordnunghaltung der Kleider und Linge.

3. Bei diesen Geschäften dürfen, ja sollen sie sich unter den ordentlichen Bewohnern des Armenhauses Hülfe und Mitwirkung suchen und für jedes einzelne Zimmer wo möglich einen Aufseher bestellen, der für die Ordnung verantwortlich ist, durch welche Auszeichnung der Trieb zur Nacheiferung und zu einem sittlichen Verhalten geweckt werden soll, ohne daß aber dadurch die persönliche Aufsicht der Verwalterfamilie ersetzt werden darf; vielmehr bleiben alle Armenhausbewohner und besonders auch diese Unteraufseher fortwährend unter ihrer unmittelbaren Leitung, und Niemand darf ohne ihr Vorwissen und ohne Erlaubniß das Haus für kürzere oder längere Zeit verlassen, sowie sie überhaupt für alle ihre Anforderungen und Verfügungen den pünktlichsten Gehorsam zu fordern haben.

4. An Sonn- und Festtagen sorgen die Verwaltersleute dafür, daß alle gesunden Bewohner des Hauses den Gottesdienst besuchen. Den Kindern haben sie vor und nach der Schule die nöthige Erholung und Bewegung in der nächsten Umgebung des Armenhauses zu gönnen und über ihre Pflichterfüllung als Schüler zu Hause zu wachen. Den ordentlichen Bewohnern des Hauses dürfen sie am Sonntag Nachmittag das Ausgehen erlauben, haben aber diese Erlaubniß, sobald sie zum Betteln und Wirthshausgehen mißbraucht wird, zurückzuziehen.

5. Der Armenhausverwalter und seine Frau stehen unter der Aufsicht und Leitung der Armenhauskommission und insbesondere des Armenpflegers; sie haben sich ihren Anordnungen, Winken und Zusprüchen zu unterziehen, ihre Befehle gewissenhaft auszuführen und sind ihnen für alle ihre Handlungen verantwortlich. Von allen ihren provisorischen Verfügungen machen sie dem Armenpfleger sobald möglich Anzeige, holen seinen Rath fleißig ein und halten sich in allen Fällen an die betreffenden Behörden, sowie in Krankheitsfällen an den jeweiligen Armenarzt. Ueber Einnahmen und Ausgaben führt der Verwalter ein geordnetes, genaues Verzeichniß und legt dem Armenpfleger alle Monate spezifizirte Rechnung ab.

6. Für ihren Dienst erhält die Verwaltersfamilie einen fixen Gehalt von 800 Fr. in halbjährlichen Zahlungen; zudem hat sie freie Wohnung im Armenhause, wo ihr Stube und Nebenkammer, sowie nöthigenfalls noch ein anderes Gemach eingeräumt wird, freie Wäsche und freie Kost in der Regel nach der Speiseordnung der übrigen gesunden Bewohner. Dagegen kann ihr ohne besondere Bewilligung nicht gestattet werden, andere Personen bei sich aufzunehmen und ihnen Kost und Logis zu gewähren.

7. Nach § 1 ist die ordentliche Dienstzeit des Verwalters 1 Jahr. Sollten sich aber zwischen ihm und der vorgesetzten Behörde solche Störungen des guten Einvernehmens zeigen, welche ein längeres Zusammenwirken nicht rathsam und thunlich erscheinen lassen, so kann von beiden Theilen auf ein Vierteljahr hin aufgekündet werden. Sollte die Verwalterschaft sich bedeutender Fehler und Nachlässigkeiten schuldig machen, so ist auch eine noch schnellere Entlassung gerechtfertigt. In allen diesen Fällen aber steht der Rekurs von der Armenhauskommission an die vereinigten Gemeindebehörden offen." —

Die Armenhausschule.

Gleich nach Errichtung des Armenhauses beschloß der Stillstand, die armen Kinder, die bisher auf Kosten der Gemeinde bei Privatleuten untergebracht waren, in's Armenhaus aufzunehmen. Die Frage, ob Kollektivversorgung und gemeinsame Erziehung der armen Kinder im Armenhaus der Versorgung in bürgerlichen Familien vorzuziehen sei oder nicht, wurde damals bei uns nicht einmal gestellt, noch viel weniger diskutirt; ja, man fand allgemein, es sei selbstverständlich, daß

alle Kinder in der Gemeinde, für welche die Eltern entweder nicht sorgten oder nicht mehr sorgen konnten, in die neuerrichtete Armenanstalt aufgenommen werden.

Zwar nahm der Stillstand den Grundsatz an, daß nur schulpflichtige Kinder, also solche, die wenigstens 5 Jahre alt waren, aufgenommen werden dürfen, sah sich indeß, da er nun grundsätzlich kein Kind mehr auf Kosten der Gemeinde bei Privaten verkostgelden wollte, bald genöthigt, das Armenhaus auch vierjährigen und noch jüngern Kindern zu öffnen.

Ein großer Mißgriff wurde von der Behörde gemacht, als sie die Kinder mit den Erwachsenen pêle-mêle zusammenwürfelte und sie nicht schützte vor dem verderblichen Einfluß roher, demoralisirter Armenhausbewohner. Zwanzig Jahre lang lebten Alte und Junge ungetrennt in einer gewiß nicht ungefährlichen Gemeinschaft, bis endlich im Jahr 1837 eine durchgehende Trennung zwischen Kindern und Erwachsenen stattfand, eine Trennung, die sich auf Arbeit, Essen und Schlaf erstreckte; auch die beiden Geschlechter wurden sorgfältig geschieden. In der Anstalt sich aufhaltende Eltern oder Verwandte der Kinder durften diese nur einmal täglich besuchen, entweder nach dem Mittag- oder Abendessen. Die ältern Kinder waren verpflichtet, den jüngern durch Unterricht und Nachhülfe nützlich zu sein. Ueber die Kinderabtheilung wachte ein eigener Aufseher, der freilich nur ein Armenhausbewohner war. Der Aufseher über das Armenhaus führte nun von diesem Jahre an den Titel Verwalter.

Während der ersten zwei Jahre des Bestehens unserer Armenanstalt, besuchten die schulpflichtigen Kinder die gewöhnliche Dorfschule; die ältern wurden anfangs in die Spinnerei im Gießen geschickt, später jedoch im Hause selbst beschäftigt.

Als nun im Jahr 1819 die Schulabtheilung des Lehrers Höhn wegen Mangel an geeigneten Räumlichkeiten in's Armenhaus verlegt werden mußte, bis ein neues Schulhaus hergestellt sei, faßte die Behörde folgenden Beschluß: „Wenn nach einer frühern Verfügung die Armenhauskinder zu den Dorfschullehrern zur Beschulung geschickt wurden, nun sich aber deutlich zeigt, daß die Knaben bei Lehrer Höhn weit besser beschulet werden, als die Töchter bei Lehrer Isler, so sollen alle Armenhauskinder dem Lehrer Höhn übergeben werden.“ Da jedoch unter den im Armenhause versorgten Minderjährigen 30 bis 40 schulpflichtige Kinder waren,

so wäre die Schulabtheilung Höhn's zu sehr angewachsen, weßwegen der Stillstand beschließen mußte, es sei für die armen Kinder eine eigene Schule zu gründen. Lehrer Höhn, der täglich 5, 6 bis 7 Stunden Unterricht an der Dorfschule zu ertheilen hatte, entschloß sich nichts desto weniger, diese Armenhausschule neben seiner eigenen Schule zu leiten. Der pflichttreue, gewissenhafte Mann, mit schwachem Körper, aber lebendigem Geiste, ertheilte während beinahe zwei Jahrzehnten täglich von 5 bis 8 Uhr Abends sämmtlichen schulpflichtigen Kindern im Armenhause Unterricht.

Man muß billig erstaunen über die Arbeitskraft dieses Mannes, darf dabei jedoch nicht vergessen, daß eine solche, aufreibende Anstrengung zuletzt den stärksten Willen brechen, die größte geistige Spannkraft lähmen und die Unbefangenheit des Gemüthes trüben muß.

Hieran scheint freilich vor 50 Jahren bei uns noch Niemand gedacht zu haben, und Lehrer Höhn, der an der Dorfschule mit 150 Gulden besoldet war, war wol froh, als Armenlehrer neben seiner Schule jährlich 50 fl. verdienen zu können. Erst im Jahr 1823 erhöhte man sein geringes Gehalt auf fl. 60. —

Der Armenlehrer suchte sich seine Arbeit durch Beiziehung eines sogenannten Unterlehrers, eines jungen Mannes, der sich dem Lehrerberufe widmen wollte, zu erleichtern. Die Besoldung des Unterlehrers betrug fl. 5.

Unter der Leitung des Lehrers Höhn wurde die Armenhausschule bis in's Jahr 1835 fortgeführt; von da an besuchten die Kinder, bis zur Errichtung des Waisenhauses, die Dorfschule.

Disziplinarmittel des Armenhauses.

Das Reglement gibt Aufschluß über die Mittel, welche angewandt werden, um Armenhausbewohner, die sich der bestehenden Hausordnung nicht fügen wollen, oder überhaupt strafbare Handlungen sich zu Schulden kommen lassen, zum Gehorsam und zur Pflichterfüllung zurückzuführen. In früheren Zeiten wurde bisweilen körperliche Züchtigung verhängt und dieselbe sogar an weiblichen Personen in der Weise vollzogen, daß Ruthenstreiche auf den bis auf's Hemd entblößten Rücken applizirt wurden. Diese barbarische Züchtigung darf nach dem jetzt für das Armenhaus bestehenden, vom h. Regierungsrathe ge-

nehmigten Reglement in unserer Armenanstalt nicht mehr vorkommen; dessen ungeachtet mag körperliche Strafe auch in neuerer Zeit noch hie und da zur Anwendung gekommen sein. Nach unserer Ansicht hat z. B. der Verwalter nur das Recht von seiner physischen Ueberlegenheit Gebrauch zu machen, wenn er sich im Falle der Nothwehr befindet; in jedem andern Falle verdiente er, dem Strafrichter überwiesen zu werden. Eine auf der Höhe der jetzigen Zeit und ihrer Anschauungen stehende Armenhauskommission wird nie gestatten, daß im Armenhause körperliche Züchtigungen (Ohrfeigen, Püffe, Ruthenstreiche u. s. f.) vorkommen, um so weniger, als sie ja Mittel genug hat, Fehlbare empfindlich zu strafen.

Der Armenarzt.

Zur Besorgung der Kranken im Armenhause ist derjenige Arzt verpflichtet, dem die Behörde gegen eine jährliche Besoldung von Fr. 200 die Krankenpflege überträgt. Die von dem Arzte verabreichten Arzneien werden ihm vergütet. Seine Besoldung betrug ursprünglich fl. 45, und die Arzneien mußten aus einer im Armenhaus selbst eingerichteten Apotheke genommen werden, die jedoch später selbstverständlich aufgegeben wurde.

Laut dem Reglement für den Arzt „besucht dieser das Armenhaus, sobald Kranke in demselben sich befinden, alle Tage ein, oder wenn es die Noth erfordert, mehrere Mal, verordnet die nöthigen Arzneien und sorgt dafür, daß solche von den Kranken pünktlich nach seiner Vorschrift gebraucht werden, zu welchem Geschäft die Armenhauskommision besondere Krankenwärter aus den Bewohnern des Hauses erwählt, denen der Arzt Vorschriften für die Kranken einzig zu ertheilen hat.“

„Der Arzt besucht das Armenhaus wöchentlich wenigstens zwei Mal, auch wenn keine Kranken zu behandeln sind.“ —

„Bei ansteckenden Krankheiten oder bei außergewöhnlich großer Zahl Kranker erhält er eine angemessene Gratifikation.“ —

Beschäftigung der Armenhausbewohner.

Das Seidenspinnen bildete früher die Hauptbeschäftigung besonders der weiblichen Bewohnerschaft. Im Jahr 1820 wurde das

Strohflechten und Strohweben eingeführt, um jedoch bald wieder völlig aufgegeben zu werden. Die Stoffe zu den Kleidern der Bewohner wurden lange Jahre hindurch in der Anstalt verfertigt, ebenso die Leintücher und Bettanzüge. Stets arbeiteten männliche Personen als Taglöhner da, wo sie verlangt wurden.

Die Baareinnahme, die auf solche Weise erzielt wurde, ergibt sich aus folgender Tabelle:

Jahr.	Zahl der Personen.		Gesammtverdienst.	Verdienst per Person.
1819	58[1])		fl. 929. 16 ß.	fl. 16. 1 ß.
1820	91		„ 900. 29 „	„ 9. 35 „
1821	90		„ 1503. 11 „	„ 16. 27 „
1822	76		„ 1501. 35 „	„ 19. 30 „
1823	76		„ 1446. 38 „	„ 19. 10 „
1824	64		„ 1206. 36 „	„ 18. 34 „
1825	55		„ 791. 28 „	„ 14. 15 „
1826	51		„ 659. 28 „	„ 12. 37 „
1827	52		fl. 481. 11 ß.	fl. 9. 10 ß.
1828	50		„ 524. 14 „	„ 10. 19 „
1829	50		„ 399. 31 „	„ 7. 38 „
1830	60 (38 Erwachsene)		„ 319. 32 „ 6	„ 5. 25 „
	Erwachsene.	Minderjährige.		
1831	54	29	„ 396. 35 „	„ 7. 15 „
1832	42	29	„ 436. 36 „ 6	„ 10. 10 „
1833	39	19	„ 621. 22 „ 6	„ 15. 35 „
1835	37	34	„ 548. 9 „ 6	„ 14. 30 „
1836	35	31	„ 622. 32 „	„ 17. 30 „
1837	47	24	„ 620. 39 „ 9	„ 13. 09 „
1838	58	26	„ 479. 23 „	„ 8. 10 „
1839	57	30	„ 624. 06 „	„ 10. 38 „
1840	66	32	„ 809. 28 „	„ 12. 10 „
1841	61	33	„ 868. 28 „	„ 15. 35 „
1842	57	37	„ 656. 33 „	„ 11. 20 „

[1]) Diese Zahlen bedeuten, wie viele Personen im Laufe des Jahres sich im Armenhaus theils vorübergehend, theils während des ganzen Jahres aufhielten. Es sind auch diejenigen gezählt, welche nur 8 oder 14 Tage oder einen Monat in der Anstalt waren.

Jahr.	Zahl der Personen. Erwachsene.	Minderjährige.	Gesammtverdienst.	Verdienst per Person.
1843	62	40	„ 630. 39 „	„ 16. 70 „
1844	72	56	„ 898. 26 „	„ 12. 18 „
1845	83	67	„ 1020. 35 „	„ 12. 10 „
1846	96	73	„ 1142. 6 „ 8	„ 11. 35 „
1847	106	85	„ 1451. 11 „ 6	„ 13. 30 „
1848	105	91	„ 1119. 18 „	„ 10. 25 „
1849	75	61	„ 874. 14 „ 6	„ 11. 25 „
1850	79	51	„ 1177. 22 „	„ 14. 35 „
1851	74	43	„ 808. 23 „ 6	„ 10. 35 „
1852	81	49	Fr. 2274. 55 Rp.	Fr. 28. 05 Rp.
1853	69	43	„ 2786. 19 „	„ 40. 35 „
1854	71	31	„ 2827. 48 „	„ 31. 35 „
1855	72	17	„ 2085. 80 „	„ 28. 95 „
1856	65	28	„ 3305. 42 „	„ 50. 85 „
1857	64	22	„ 3613. 47 „	„ 56. 45 „
1858	69	30	„ 4179. 89 „	„ 60. 55 „
1859	69	20	„ 5370. 06 „	„ 77. 80 „
1860	80	31	„ 5486. 38 „	„ 68. 55 „

In neuerer Zeit beschäftigten sich die Armenhausbewohner vorzüglich auch mit Weben. Der größte Verdienst, den eine Weberin erzielte, betrug Fr. 313. 70 Rp. — Zehn weibliche und zwölf männliche Personen erwarben je über Fr. 100 pr. Jahr; mehr als Fr. 50 pr. 12 Monate verdienten überdies 13 Frauen und 7 Männer, welch letztere, vorzugsweise als Taglöhner verwendet wurden. Namentlich ältere Personen verdienen ein kleines Sümmchen mit „Erlesen“ von Kaffee und Sortiren von Pferdehaar. —

Die Nahrung der Armenhausbewohner.

Anstatt mein eigenes Urtheil oder dasjenige anderer Personen hier beizufügen, will ich die Zahlen reden lassen:

Im Jahr 1835 mochten durchschnittlich 70 Personen im Armenhaus sich aufhalten, von denen ungefähr 35 das 20. Altersjahr noch nicht erreicht hatten. Diese alle verspiesen 705 Pfd. Fleisch und 12

Würste; 21¾ Mütt Gerste; 66 Mütt Erbsen; 14 Viertel Hafermehl; 47 „Bachete“ Brot; 664 Viertel Kartoffeln; 1469 Maß Milch; 1 Pfd. Kaffee; 189½ Pfd. Cichorien; 686 Maß Most und 12 Maß Branntwein; 309 Pfd. Butter und 377 Pfd. Schmalz. — Im Jahr 1858 waren durchschnittlich 69 Personen in der Anstalt. Diese verzehrten: 3510 Brote; 955 Pfd. Mehl; 1200 Pfd. Fleisch und Würste; 6502½ Maß Milch; 376½ Pfd. Butter; 21522 Pfd. Kartoffeln; 2932 Pfd. Hafermehl; 676 Pfd. Gerste; 389 Pfd. Erbsen; 904 Pfd. Mais; 120 Pfd. Kaffee; 133½ Pfd. Cichorien; etwas Gemüse; 65 Maß Wein; 195 Maß Most.

Vertheilen wir dies auf die einzelnen Personen, so ergeben sich folgende Zahlen: In unserm Armenhause genießt die einzelne Person jährlich ungefähr 204 Pfd. Brot; 13 à 14 Pfd. Mehl; 17 à 18 Pfd. Fleisch; 94 à 95 Maß Milch; 5½ Pfd. Butter; 311 à 312 Pfd. Kartoffeln; 42 à 43 Pfd. Hafermehl; 9 à 10 Pfd. Gerste; 5 à 6 Pfd. Erbsen; 13 à 14 Pfd. Mais; 1¾ à 2 Pfd. Kaffee; etwelches Gemüse (Rüben, Kohl); keine geistigen Getränke (2 à 3 Maß Most); dagegen 11 à 12 Pfd. Salz und 2 Pfd. Cichorien.[1])

Ohne gerade Physiologe sein zu müssen, kann sich jeder Bürger, wenn er nur will, leicht überzeugen, daß unsere Armenhausbewohner nicht verwöhnt werden. Das ist nun allerdings auch gar nicht nöthig. Sollte sich aber die Armenpflege je veranlaßt fühlen, die Nahrung der Armen im Armenhause ein wenig substantieller werden zu lassen, oder sollte es sogar je möglich werden, einen bleibenden Unterschied zwischen der Nahrung für Alte und Schwache und derjenigen für Jüngere und Kräftigere zu fixiren, so werden hoffentlich die Bürger der Gemeinde dagegen keine Einwendungen erheben.

Eine schöne Sitte ist es, daß wohlhabendere Privaten hie und da dem Armenhaus Geschenke an Lebensmitteln machen, die dann den Armen als Zugabe zu der gewöhnlichen Nahrung verabreicht werden.[2])

---

[1]) Das Reglement von 1817 sagt: Das Morgenessen soll bestehen aus einer guten Suppe, deren Art man von Zeit zu Zeit nach dem Willen der Commission ändern kann, das Mittagessen aus Suppe und Gemüse, das mindestens Erdäpfel sein wird, das Nachtessen ist dem Morgenessen gleich und kann nöthigenfalls mit etwas Gemüse vermehrt werden.

[2]) Im Jahr 1860 spendeten z. B. zehn mitleidige Geber den Bewohnern des Armenhauses: Einen Käse, 12 Pfd. Kaffee, 10 Viertel Aepfel und Birnen,

Würden wir stets an die Armen denken, bevor wir unser Geld für unsere Vergnügungen ausgeben, so wäre wol der Geringste unter uns im Stande, bisweilen eine im Verborgenen geweinte Thräne zu trocknen, oder ein bekümmertes Herz, das von der Sorge um das liebe Brot erfüllt ist, aufzurichten. Der Sinn für Wohlthätigkeit ist nun in unserer Gemeinde nichts weniger als erloschen; möchte er besonders immer dem Armen, der in unserer Nähe seufzt, erhalten bleiben, ohne daß wir ja die Noth derer, die uns ferner stehen, zu vergessen brauchen. —

Verpflegungskosten der Armen im Armenhause.

Laut den Rechnungen über den Haushalt des Armenhauses wurden in den Jahren 1850 bis 1860 folgende Summen für die Bewohner des Armenhauses verausgabt. In diesen Summen ist der Zins für die Liegenschaften, sind die Verwaltungskosten u. s. f. enthalten, die Einnahmen für Verdienst in und außer der Anstalt jedoch nicht abgezogen.

Jahr.	Gesammtausgabe.	Durchschnittszahl der Bewohner.
1850	fl. 5704. 16 ß.	90
1851	„ 7121. 20 „	90
1852	Fr. 14599. 02 Rp.	95
1853	„ 14266. 66 „	85
1854	„ 13217. 82 „	80
1855	„ 11325. 45 „	59
1856	„ 10928. 71 „	73
1857	„ 11055. — „	70
1858	„ 10261. 99 „	69
1859	„ 12642. 81 „	73
1860	„ 14551. 84 „	85

Unterstützung der Armen, die nicht im Armenhaus wohnen.

Pfarrer Wirz hatte in Folge seines Amtes oft Gelegenheit, sich zu überzeugen, daß der Grundsatz, keinen Armen außerhalb des Armenhauses

¾ Sester Baumnüsse, 39 Würste, 20 Maß Wein, 8 Maß Branntwein, 10 Maß Most und Fr. 15 an Geld.

zu unterstützen, nicht durchgeführt werden könne, es sei denn, daß die Armenpflege ihre Aufgabe, die Noth der Armen in schonender Weise zu lindern, gänzlich außer Acht lasse und unverschuldet Armen gegenüber hart und ungerecht werde. Die 10 oder 12 ersten Jahre nach Entstehung des Armenhauses füllen in der That nicht das erfreulichste Blatt in der Geschichte der Armenversorgung unserer Gemeinde. Es ist beinahe unbegreiflich, wie die Armenpflege, an ihrer Spitze der Geistliche, dessen Amt es ist, überall das Beispiel ächt christlicher Liebe als Leuchte voranzutragen, z. B. einer armen, von einem liederlichen Manne verlassenen Mutter ihr Kind wegnehmen konnte, wenn sie um eine kleine Unterstützung für dasselbe anhielt; unbegreiflich, wie die gleiche Behörde armen Eltern, die einen kleinen Beitrag an die Lehrmittel oder an das Schulgeld der Kinder verlangten, die trostlose Alternative stellen konnte: „Entweder helft Euch selbst, oder schickt Euere Kinder in die Armenhausschule.“ —

Erfüllt die Armenpflege wirklich ihre Pflicht dann am besten, wenn sie durch Anwendung harter Maßregeln die Armensteuer verringert; wenn sie keinen Sinn mehr zu haben scheint für das Gefühl der Scham, das den achtbaren Armen beschleicht, wenn er seinen Nothstand den Augen der Welt darlegen muß? Freilich weiß derjenige, der noch nie sein Brod mit Thränen aß, nicht, wie es einem Menschen zu Muthe sein muß, der ohne eigenes Verschulden sich gezwungen sieht, einen andern um ein Almosen zu bitten. Daher findet man so oft statt christlicher Liebe nur harte Regeln und strenge Verordnungen. —

Der Geistliche muß gefühlt haben, daß man für die Armen noch nicht genügend gesorgt hat, wenn auch ein Armenhaus da ist, in das man Alt und Jung stecken kann. Er dachte wol daran, daß es in der Aufgabe des Pfarrers liegt, „zu heilen die verstoßenen Herzen“ und „zu verkünden das Evangelium den Armen.“

Auf seine Anregung hin entstand daher im Jahr 1823 ein Gut, aus welchem man würdige Arme unterstützen wollte, ohne ihnen mit dem Armenhaus zu drohen, und ohne daß die so Unterstützten zu den rechtlosen Almosengenössigen gezählt werden müssen. Durch verschiedene kleine Legate im Betrag von fl. 20, 25, 50 bis 75 wurden innert 4 Jahren fl. 520 zusammengelegt, welche sammt den Zinsen im Jahr 1828 bei der ersten öffentlichen Rechnungsstellung auf fl. 587. 12 ß.

angewachsen waren. Dies kleine Kapital, das man so schnell als möglich auf fl. 1000 ansteigen lassen wollte, erlaubte im Anfange freilich nur geringe Unterstützungen; doch konnten im Jahr 1829 einer armen Wittwe allein fl. 5 verabreicht werden. Geschenke von wahren Freunden der Armen und wohlangewandte Vermächtnisse vergrößerten das geringe Gut, das schon im Jahr 1830 aus fl. 1025 zinstragendem Kapital bestand. Zwar fließen um diese Zeit die Unterstützungen immer noch sehr spärlich, und das Armenhaus, mit seinen Schrecken bedroht die Unterstützungsbedürftigen stetsfort; die Liebe der Bürger aber wendet sich immer mehr dem neuangelegten Gute zu, so daß es bis im Jahr 1836 auf fl. 2287. 12 ß. anwuchs. Auch hatte der Stillstand um diese Zeit bereits humanere Anschauungen und wieder angefangen, Arme zu unterstützen, ohne sie zum Eintritt ins Armenhaus zwingen zu wollen.

Die Vorschläge dieses Spendgutes, früher zum Kapital geschlagen, werden gegenwärtig in die Spendkasse abgeliefert, welche z. B. im Jahr 1859 Fr. 523. 12 Rp. zur Verfügung hatte. In schwierigern, verdienstlosen Zeiten unterstützt die Kirchenpflege das Spendgut überdies regelmäßig durch bedeutende Beiträge von den Kirchensteuern. —

Wol jedes Jahr werden in unserer Gemeinde Legate gemacht zu Gunsten der Hausarmen, die keine Unterstützung aus dem Armengut haben oder wollen; auch wird alljährlich an der Fastnacht eine Kirchensteuer zu ihren Gunsten eingezogen. Um uns annähernd eine Vorstellung machen zu können von dem Betrage der alljährlich unter die Hausarmen vertheilten Summen, wollen wir folgendes Verzeichniß beifügen:

Vom 1. Januar 1842 bis April 1843 wurden vertheilt fl. 390. 10 ß. an ungefähr 70 Personen. Vom April 1843 bis Ende des Jahres wurden vertheilt fl. 194. 10 ß. an ungefähr 70 Personen.

Im	Jahr	1844	kamen	zur	Vertheilung	fl.	533. 09 ß.	an	ca.	100 Pers.
„	„	1845	„	„	„	„	486. 34 „	„	„	90 „
„	„	1864	„	„	„	Fr.	2234. — Rp.	„	„	93 „
„	„	1865	„	„	„	„	2040. — „	„	„	96 „
„	„	1866	„	„	„	„	1259. — „	„	„	64 „

Die Zahl derjenigen Armen, die außer dem Armenhause wohnen und vom Armengut unterstützt werden, ist in Folge der Unterstützungen,

die aus dem Spendgute fließen und der jährlichen Spenden an die Hausarmen verhältnißmäßig gering, obwol die Armenpflege, wie früher schon mitgetheilt wurde, schon längst von dem inhumanen Grundsatz abgegangen ist, daß an Personen außerhalb des Armenhauses keine Unterstützungen verabreicht werden sollen. Folgende Angaben über die im letztverflossenen Jahrzehnt gemachten Unterstützungen werden genügen, um uns mit der Größe dieser Ausgaben bekannt zu machen.

Jahr.	An Waisen und hülflose junge Leute.		An Kranke. (Vorübergehend Unterstützte).		An Alte und Gebrechliche.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1850	373.	20	589.	30	755.	40
1851	499.	50	919.	40	802.	—
1852	268.	09	1012.	65	1612.	09
1853	334.	56	1104.	56	802.	96
1854	724.	22	2284.	67	1017.	83
1855	760.	19	2491.	21	2080.	65
1856	722.	57	1658.	58	612.	75
1857	450.	43	1577.	16	608.	10
1858	460.	14	1154.	61	418.	97
1859	328.	—	1115.	28	188.	45
1860	458.	—	585.	75	738.	55
1861	103.	—	738.	96	256.	85

Das Waisenhaus.

„Die alljährlich sich mehrende Zahl der im Armenhause zu versorgenden Personen erregte schon längst die Aufmerksamkeit der hiesigen Behörden und menschenfreundlichen Privaten (Protokoll der Waisenhauskommission vom 22. Juni 1846), und besonders mußten die vielen der Armenanstalt anvertrauten Kinder jeden gut gesinnten und denkenden Bürger mit Besorgnissen erfüllen, da die Ueberfüllung des Hauses es der Verwaltung durchaus unmöglich machte, den Kindern die nöthige Sorgfalt zuzuwenden, und sie vor jedem Umgange mit den erwachsenen, zum größten Theil sittlich verdorbenen Bewohnern des Hauses zu bewahren.

Zu Ende des Jahres 1845, als davon die Rede war, den hundertsten Geburtstag des sel. Pestalozzi auch in unserer Gemeinde

auf eine Weise zu feiern, die des großen Kinder- und Armenfreundes würdig wäre, wurde in der hiesigen Lesegesellschaft die Ansicht ausgesprochen, man könnte das Andenken des großen Mannes nicht würdiger und dauernder ehren, als wenn man für die vielen armen und verwahrlosten Kinder der Gemeinde eine Versorgungsanstalt nach seinen Ideen errichtete.

Aber die mißlichen Zeitumstände, die Lauheit, mit der in andern Kreisen das Projekt aufgenommen wurde, und endlich der Umstand, daß sich nicht gerade ein geeignetes Lokal zum Ankaufe darbot, schreckten wieder von dem Unternehmen ab, und man begnügte sich, am 12. Januar der gesammten Schuljugend ein Fest zu bereiten, einen Hülfsverein zur Bekleidung armer Schulkinder und Unterstützung dürftiger Kranker zu gründen und endlich Beiträge zu sammeln für die auf Pestalozzi's Landgute in Birs zu gründende Anstalt für Rettung verwahrloster Kinder. Obgleich das Bedürfniß nach einer bessern Versorgung der Armenhauskinder sich täglich dringender zeigte, so schien doch die Begeisterung für baldige Abhülfe überall erloschen, und man beschäftigte sich nicht mehr mit der Angelegenheit, bis letztes Frühjahr (1846) in Folge eines Brandunglücks eine Liegenschaft zum Verkauf kam, die alle für eine Waisenanstalt wünschbaren Eigenschaften in sich zu vereinigen schien.[1]) Einige für das Unternehmen begeisterte Männer dachten auf Mittel und Wege, die Liegenschaft für diesen Zweck anzukaufen und beschlossen, auf den 22. Juni 1846 eine Versammlung der einflußreichsten Männer aus allen Sektionen der Gemeinde zu veranstalten, und derselben die Angelegenheit dringend an's Herz zu legen."

Die Gründe, die diese Männer leiteten, lassen sich aus folgenden Stellen des Referates entnehmen, das Präsident Theiler vor der Versammlung hielt:

„Man darf sich durchaus nicht damit begnügen, die armen Kinder bloß zu nähren und zu pflegen, sondern sie sollen in der ganzen, großen Bedeutung des Wortes zweckmäßig und allseitig erzogen werden. Wenn es eine unläugbare Thatsache ist, daß die Verarmung einer Familie oder eines ganzen Geschlechtes hauptsächlich ihren Grund in einer mangelhaften oder verkehrten Erziehung hat, so ist damit auch schon die Behauptung ausgesprochen, daß durch nichts so sehr der Vererbung und Verbreitung der Armut vorgebeugt werden kann,

---

[1]) Alt Gemeindspräsident Rellstab gebührt das Verdienst, den Gedanken, auf dieser Stelle die Waisenanstalt zu erbauen, zuerst ausgesprochen zu haben. —

als durch eine tüchtige Erziehung, und es liegt ein ernster Fingerzeig darin für Staat und Gemeinde, diesem Gegenstande das reiflichste Nachdenken und die ungetheilteste Sorge zu widmen.

Diese Erziehung, welche besonders auch die Ausbildung eines soliden Charakters bezweckt, beruht hauptsächlich auf der Einwirkung eines christlichen Familienlebens, auf harmonischer Entwicklung des Körpers, Verstandes, Gemüthes und Willen, auf Lehre und Vorbild und auf Bewahrung vor verderblichen Einflüssen der Sünde und ihrer Diener. Daß aber diese Bedingungen einer gesegneten Erziehung fast gänzlich fehlen in einer Anstalt, in welcher ein Verwalter hundertunddreißig Personen überwachen und besorgen soll, in welcher Junge und Alte, Kranke und Gesunde bei einander leben müssen, und wo man auch die Versunkensten und Unsittlichsten nicht ausschließen kann, das bedarf gewiß keines Beweises."

„Diese Uebel alle können nur vermieden und jene Vortheile nur erreicht werden in einer Waisenanstalt mit einem guten Erzieher und in einem christlichen Familienleben. Wende man dagegen nicht ein, viele Kinder außer dem Armenhause haben es in allen Beziehungen nicht besser, als die in demselben, und wenn man in einer Waisenanstalt zu viel thue, so könne es auch nachtheilig wirken; viele Eltern seien für ihre Kinder im eigenen Hause auch nicht, was sie sein sollten und könnten, aber dafür habe man ja auch die öffentlichen Anstalten der Schule und Kirche. Wahrlich, Schule und Kirche können die häusliche Erziehung nicht ersetzen, sondern nur befördern und vervollständigen, und wenn es uns oft schmerzt, daß nachläßige Eltern für ihre Kinder im eigenen Hause nicht besser sorgen, als es geschieht, so soll und darf die Gemeinde anders handeln an den Kindern, die ihr förmlich zur Erziehung anheimfallen. Indessen handelt es sich in einer solchen Anstalt um nichts weniger als um Gewöhnung zur Bequemlichkeit und an vielerlei Bedürfnisse, sondern um Gewöhnung zu geregelter Arbeit, zu Reinlichkeit und Einfachheit, womit sich so gerne gesteigerte Lebenskraft und Gesundheit verbinden, die Grundlagen aller geistigen Entwicklung."

Die aus 48 Bürgern aller politischen und religiösen Parteien bestehende Versammlung beschloß den Ankauf der Liegenschaft für die Gemeinde, genehmigte auch den Antrag, daß einstweilen sämmtliche Kosten durch zinsfreie Geldvorschüsse (Aktien) gedeckt werden sollen, welche später die Gemeinde zurückzuzahlen habe. Die Vollziehung dieser Beschlüsse wurde einer besondern Kommission übertragen, der es im Laufe des Sommers gelang, von vier verschiedenen Grundeigenthümern für die Summe von 15600 Gulden 33 Jucharten Wiesen und Aecker, nebst einer großen und zwei kleinen Scheunen, zwei Jucharten Ried- und Torfland und ½ Juchart Holz und Boden anzukaufen. Durch einen besondern Aufruf wurden die Gemeindebürger mit dem Projekte

bekannt gemacht und zur Unterzeichnung von Aktien und Beiträgen eingeladen; auch auswärts wohnende Bürger wurden zur Theilnahme aufgefordert. Das Vertrauen, das die Versammlung auf den gemeinnützigen und menschenfreundlichen Sinn unserer Bürger setzte, wurde auf die schönste Weise gerechtfertigt. Am 8. November 1846 nahm die zahlreich versammelte Gemeinde folgende Anträge einmüthig an:

1) Es soll für die Erziehung armer und verwaister Kinder der Gemeinde eine besondere Anstalt errichtet werden.

2) Den von einer Privatgesellschaft und den Gemeindebehörden abgeschlossenen Kaufverträgen verschiedener Grundstücke um die Summe von ca. 15600 fl. wird die Genehmigung ertheilt.

3) Für den Ankauf der Liegenschaften, für Herstellung der nothwendigen Gebäulichkeiten, Anschaffung der Mobilien und der zum Betrieb der Landwirthschaft erforderlichen Gegenstände wird ein Kredit von fl. 30000 bewilligt.

4) Diese Summe soll auf folgende Weise gedeckt werden:

a) Durch die von Bürgern und Einwohnern, sowie von der l. Ersparungskassa-Gesellschaft anerbotenen zinsfreien Geldvorschüsse, bestehend in 800 Aktien à 25 fl.	20000 fl
b) Durch ein aus dem Gemeinde- und Armengut zu enthebendes, auf der zu errichtenden Anstalt haftendes und von derselben an die vorgenannten Güter zu verzinsendes Kapital von . . .	10000 „
	Summa 30000 fl.

5) Die Rückzahlung der im vorstehenden Artikel bezeichneten 800 Aktien soll mit dem Jahr 1849 beginnen und spätestens Ende 1857 vollendet sein; in der Meinung, daß innert dieser Periode die Verwaltung in der Regel alljährlich eines vom Tausend für diese Rückzahlung durch Anlagen einzuziehen habe und nur bei allfällig eintretenden außerordentlichen Umständen berechtigt sein solle, in dem betreffenden Jahr statt eines nur ein halbes vom Tausend zu beziehen. Alljährlich, mit dem Jahr 1849 beginnend, soll im Frühjahr eine Auslosung derjenigen Aktien vorgenommen werden, die im Laufe des Jahres zurückzubezahlen sind.

In der darauf folgenden Sitzung der Behörden nebst den von der Gemeinde gewählten 12 Zuzügern wurde eine Kommission von 13 Mitgliedern ernannt, die den Auftrag erhielt, die nöthigen Einleitungen zur Erbauung des Hauses zu treffen, Erkundigungen wegen Anstellung eines tüchtigen Lehrers der Anstalt einzuziehen und die Oekonomie derselben zu verwalten.

Nachdem nun diese Kommission die Vorberathung der dringend-

sten Geschäfte, wie Besorgung der Landwirthschaft, Abräumung des Bauplatzes, Anlegung einer Straße zu den Gütern der Anstalt &c. einzelnen Sektionen übertragen hatte, beschäftigte sie sich mit der Bauangelegenheit und beschloß, für Entwerfung von Bauplänen sich an den zürcherischen Architektenverein und an die hiesigen Baumeister zu wenden und denselben ein Programm der für eine solche Anstalt nöthigen Räumlichkeiten zuzustellen.

Da die Kommission über die Wahl des Bauplatzes ungleicher Meinung war, so wurden auf den 30. Dezember zwei Architekten von Zürich hierher berufen, um ihre Ansichten sowol über die ganze Bauangelegenheit im Allgemeinen, als im Besondern über den zweckmäßigsten Bauplatz zu vernehmen. Einstimmig sprachen sich diese mit so gewichtigen Gründen für den Platz aus, auf welchem das Gebäude nun steht, daß dieser fast einmüthig als Bauplatz bezeichnet wurde.

Im März 1847 langten endlich verschiedene Baupläne an, welche zur nähern Prüfung einer Kommission übergeben wurden. Diese Kommission empfahl indeß keinen der eingereichten Baupläne zur Annahme, sondern legte ein von ihr entworfenes Projekt vor. Ein erst später von Architekt Holzhalb in Zürich eingesandter Plan gefiel jedoch wegen seiner gefälligen Anlage so wohl, daß sich die Mehrheit der Kommission für diesen entschied. Auch die Gemeindebehörde sammt den 12 Zuzügern gaben dem Holzhalb'schen Plane den Vorzug, setzten aber für die Ausführung desselben ein Maximum von 13000 fl. fest. Holzhalb wurde darauf mit Ausarbeitung der Vorausmaße, Baubeschreibungen und Detailzeichnungen beauftragt, damit man in möglichster Bälde die Bauarbeiten akkordiren könne. Theils um eine billigere Akkordsumme zu erzielen, theils aber auch um dem Wunsche vieler Bürger zu entsprechen, wurde der Plan Holzhalb's dahin abgeändert, daß man statt der Bogenfenster viereckige annahm und die Stockhöhe um 1 Fuß verminderte.

Die Absteigerung über die Ausführung des so veränderten Planes hatte den Erfolg, daß Steinmetz Blattmann und Zimmermann Bachmann sämmtliche Arbeiten für die Snmme von 13900 fl. und ein anderer Baumeister fl. 13800 zu übernehmen sich anerboten, während die Summe der verschiedenen billigsten Spezialforderungen sich auf 14981 fl. belief. Einstimmig wurde daher im Einverständniß mit den

Behörden die Ausführung der ganzen Baute den Baumeistern Bachmann und Blattmann übertragen.

Bis Ende Oktober 1847 sollte das Haus unter Dach gebracht und bis Ende Juli 1848 gänzlich vollendet sein.

Im Monat Juni wurden die Arbeiten begonnen und schritten so rasch vor, daß schon am 24. Juli der Grundstein gelegt werden konnte, bei welcher Gelegenheit die ganze Waisenhauskommission sich einfand und sämmtlichen Arbeitern ein Trunk gereicht wurde.

Ohne irgend welche Störung wuchs das freudig begonnene Werk unter den Segenswünschen der Bevölkerung und konnte am 10. Oktober 1848 eingeweiht werden. Der Himmel selbst schien sich über diese erhebende Feier zu freuen, ein freundlicher Herbsttag erhöhte die festliche Stimmung. Nach kurzem Gottesdienste in der Kirche begab sich der feierliche Zug der Ehrengäste, der Behörden, des Frauenvereins, der Waisenkinder, des Sängervereins und des zahlreichen Volkes hinauf zum Waisenhaus. Als Festredner trat zuerst auf Gemeindspräsident Oberst Hauser z. Sonnenhof, der den geschichtlichen Hergang der Stiftung des Waisenhauses entwickelte; nach ihm betrat Dekan Häfelin die Rednerbühne und entwickelte die innere Bedeutung der Anstalt; Waisenlehrer Tschudi erging sich über den Zweck des Hauses und die Mittel, denselben zu erreichen.

Nachdem dann die anwesenden Behörden und Ehrengäste noch das Innere des Waisenhauses angesehen hatten, begab sich der Zug wieder nach dem Dorfe. Im Gemeindhaus sammelten sich die Männer zum frohen Mahle, im Seehof labten sich die Frauen am süß duftenden Kaffee. Daß beim traulichen Mahle im Gemeindhaus manch schönes Wort gesprochen wurde, läßt sich denken. Aber nicht nur in Worten gab sich der gemeinnützige Sinn kund; es folgte sogleich die That. Regierungsrath Billeter von Mänedorf schenkte der Waisenanstalt fl. 200. Die Frauen im Seehof steuerten fl. 29. 33 ß., und noch wurden am gleichen Tag 12 Aktien à fl. 25. geschenkt. Im Ganzen betrug die Steuer für das Waisenhaus und die armen Waisen fl. 736. 22 ß.

Am 29. April 1849 genehmigte die Gemeindeversammlung folgende

Statuten der Waisenanstalt.

§ 1.

Die Waisenanstalt Wädensweil hat die Bestimmung, Kindern, für deren Versorgung die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, eine solche Erziehung angedeihen zu lassen, welche als Grundlage ihres zeitlichen und ewigen Wohles nöthig ist.

§ 2.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes werden festgesetzt:

1) In der Anstalt selbst:
   a) Gebet,
   b) Schulunterricht,
   c) häusliches Leben,
   d) häusliche und landwirthschaftliche Arbeiten.
2) Außer der Anstalt:
   a) Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes,
   b) Besuch des Religionsunterrichtes.

§ 3.

Die Leitung wird einem Manne anvertraut, der wenigstens in einer landwirthschaftlichen Armenschule der Schweiz gebildet und ferner dazu befähigt worden ist, theils den Schulunterricht nach den obligatorischen Lehrmitteln des Kantons Zürich zu ertheilen, theils die Verwaltung des Hauses und der Landwirthschaft zu besorgen, theils und hauptsächlich den armen Kindern Vater, Erzieher und Führer zu sein.

Er wird nach einjähriger provisorischer Anstellung von der Waisenhaus-Kommission auf 6 Jahre gewählt, darauf von den Gemeindebehörden in Zuzug der Kommission nach seiner ganzen Stellung bestätigt, und endlich in seiner Eigenschaft als Lehrer vom h. Erziehungsrathe anerkannt.

§ 4.

Zur innern und äußern Ueberwachung der Anstalt besteht eine Waisenhaus-Kommission aus eilf Mitgliedern, deren Präsident der jeweilige Gemeindrathspräsident ist. Diese Kommission wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar vom Gemeindrathe, außer dem Präsidenten noch aus einem Mitglied, vom Stillstande, außer dem Pfarrer noch aus einem Mitglied, und aus sieben Mitgliedern von der Gemeinde aus Bürgern neben den Behörden zusammengesetzt.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten, einen Quästor, und einen Aktuar; der letztere kann auch außer der Kommission frei aus der Bürgerschaft gewählt werden und hat berathende Stimme bei den Verhandlungen.

§ 5.

Die Waisenhaus-Kommission versammelt sich in der Regel alle drei Monate einmal, außerordentlich aber, so oft es die Geschäfte erfordern. Um die Beaufsichtigung zu erleichtern, theilt sie sich in drei Sektionen, und zwar:

1) In eine Schulkommission aus drei Mitgliedern für das Schul-, Erziehungs- und Bildungswesen;

2) in eine Hauskommission aus fünf Mitgliedern für das Hauswesen und was dasselbe in sich faßt, und
3) in eine landwirthschaftliche Kommission aus drei Mitgliedern für Alles, was in dieses Gebiet einschlägt.

Jede Sektion versammelt sich auf den Ruf ihres Präsidenten, so oft es dieser zu Erledigung weniger wichtiger oder zu Vorberathung von bedeutenderen Geschäften, die alle der Sanktion der Waisenhaus-Kommission unterliegen, nöthig findet.

Allen Sektionen wird ihre Kompetenz von der Gesammtkommission bestimmt, im Uebrigen ihnen überlassen, eine Geschäftsordnung für sich festzusetzen.

§ 6.

Die innere Hausordnung soll das Gepräge einer christlichen, fried- und ordnungsliebenden Familie tragen, der Hausvater, wo möglich, verheirathet sein, und während er die Leitung der Schule und Landwirthschaft, des Industrie- und Rechnungswesens besorgt, übernimmt die Hausmutter mit Hülfe der weiblichen Zöglinge die häuslichen Geschäfte, Küche, Wäsche und Kleider, und was Alles diesem Zweige angehört.

Zur Führung des Haushaltes empfängt der Hausvater vom Quästor die nöthigen Gelder und legt demselben jeden Monat spezifizirte Rechnung ab, über deren Modus sie sich miteinander zu verständigen haben.

§ 7.

Aufnahme.

In die Anstalt werden aufgenommen:

1) Diejenigen Kinder, welche bis anhin von der Armenanstalt übernommen werden mußten;
2) Kinder, die wegen moralischer Versunkenheit ihrer Eltern geistig und körperlich verwahrlost werden und
3) Wo möglich Waisen, für welche noch das Kostgeld ganz oder theilweise aus eigenen Mitteln bestritten werden kann.

Die aufzunehmenden Zöglinge dürfen nicht unter 6 und nur ausnahmsweise über 12 Jahre alt, und weder mit chronischen oder ansteckenden Krankheiten oder Hauptgebrechen behaftet, noch geistig bildungsunfähig sein.

Der Austritt geschieht in der Regel nicht vor erhaltener Konfirmation, kann aber auch nach Umständen, je nachdem eine Versorgung oder ein Beruf angewiesen werden kann, wofür die Anstalt stets nach Kräften besorgt sein wird, früher erfolgen. Zu diesfälliger Erleichterung und damit die Zöglinge auch nach ihrem Austritt mit Rath und That desto eher unterstützt werden können, ist es gestattet, jährlich von den Zinsen des Waisenhausfondes einen Theil zu jenem Zwecke zu verwenden, und sie bezeichnet für jeden austretenden Zögling in oder außer ihrer Mitte nöthigen Falls einen Beiständer, der dessen Beaufsichtigung bis zum majorennen Alter übernimmt.

Die Zahl der Zöglinge soll ohne dringende Noth die Zahl von 40 nicht übersteigen. Ueber die Aufnahme entscheidet die Waisenhaus-Kommission auf einen Antrag der Armenpflege oder des Waisenamtes.

§ 8.

Waisenhaus-Fond.

Die bisher geflossenen und noch fließenden freiwilligen Beiträge und Legate bilden, in Uebereinstimmung mit Art. 7 des Gemeindebeschlusses vom 8. Nov. 1846, einen Waisenfond, dessen Zinse, außer den Bedürfnissen für die Anstalt, auch theils zu Unterstützungen für austretende Zöglinge, wo es nöthig ist, theils für aufzunehmende arme, jedoch nicht almosengenössige Waisen, zu theilweiser Bezahlung der Kostgelder, verwendet werden können.

§ 9.

Ersparniß-Fond.

Die von edeln Jugendfreunden den Waisenkindern zum Zweck eines Sparpfennings für jedes einzelne Kind geschenkten, oder später zu gleichem Zwecke fließenden Gaben bilden den Ersparnißfond, aus dem ein gewisser Betrag jedem Zögling auf seinen Namen in die hiesige öffentliche Ersparnißkassa gelegt wird. Die erste Einlage wird auf $2\frac{1}{2}$ fl. festgesetzt und beträgt ebensoviel für jeden Neuaufgenommenen.

Die übrigbleibende Summe wird ebenfalls bei obiger Anstalt deponirt, zinstragend gemacht, und nach Bedarf in obigem Sinne und zur Belohnung und Aufmunterung des Fleißes und Wohlverhaltens darüber verfügt.

§ 10.

Die Verwaltung der in den vorhergehenden §§ bezeichneten 2 Fonds ist Sache des Quästors, und es wird in Bezug auf Rechnungsstellung, Bürgschaft rc., das gleiche Verfahren wie bei den übrigen Gemeindegütern beobachtet.

§ 11.

Diese Statuten, nachdem sie von der Waisenhaus-Kommission genehmigt, sind von den beiden Gemeindebehörden, so wie der Gemeinde selbst zu bestätigen und können nur auf gleichem Wege einer Abänderung unterliegen.

Der Waisenvater.

Der Leiter der Anstalt, der Lehrer und Erzieher der Waisen, ertheilt den in's Waisenhaus aufgenommenen Kindern den nöthigen Unterricht, führt sie zur Arbeit an und sorgt im Allgemeinen und Besondern dafür, daß die ganze Erziehung der Zöglinge „im rechten Sinn und Geist" überwacht und geleitet werde. Er führt die Rechnung für's Hauswesen und verwaltet den landwirthschaftlichen Betrieb. Ihn unterstützt die Hausmutter. Sie leitet die Geschäfte in Küche und Keller, besorgt die fortwährende Reinigung und Ausbesserung der Kleider, führt ein genaues Haushaltungsjournal und lehrt vornehmlich die Töchter die nöthigen weiblichen Arbeiten und den Gemüsebau im Garten der Anstalt; überhaupt geht sie in jeglicher Hinsicht in der Erziehung der Kinder dem Hausvater an die Hand.

Zum Lehrer unserer Waisenanstalt wählte die sogenannte 13er Kommission am 29. Februar 1848 den damaligen Gehülfen an der Armenschule der Linthkolonie, Hrn. Tschudi, der sich, unterstützt durch sehr günstige Zeugnisse von Wehrli in Kreuzlingen und Fellenberg in Hofwyl, wo er Zögling gewesen war, für diese Stelle gemeldet hatte. Seine Besoldung wurde auf Fr. 600 festgesetzt, später jedoch auf Fr. 900 erhöht. Dieser treffliche Lehrer, dessen Schule von der Bezirksschulpflege durchweg mit „sehr gut" bezeichnet wurde, wirkte an der Anstalt bis im Jahr 1857. Als Direktor der Linthkolonie gewählt, reichte er im September jenes Jahres seine Entlassung ein, worauf die Waisenhauskommission die vakant gewordene Stelle durch Berufung des Hrn. Herter, Lehrer an der Anstalt Friedheim bei Bubikon, neuerdings besetzte.

Das Ziel, das Tschudi mit großer Beharrlichkeit verfolgte, war, „ein geistigerer Gehalt in der ganzen Anlage der Anstalt." Im Jahr 1855 sagt er: „Die Aussichten für die weitere geistige Entfaltung der Anstalt öffnen sich immer mehr, hauptsächlich auch dadurch, daß die Behörde derselben ein geistiges Vorwärtsstreben unterstützt, wenn dafür auch bedeutende ökonomische Einbußen gemacht werden müssen.

So wird die Arbeit des Erziehers eine lohnendere, weil für den Zögling Segen bringendere. Auf diese Weise lassen sich auch Früchte erwarten, wie man sie von dem sonst frischen, grünen Baume fordern darf. Tüchtige Zöglinge, welche etwas Gediegenes geworden sind und eine ehrenvolle Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen, wirken sodann wieder äußerst wohlthätig auf die ganze Anstalt zurück."

Um dieses Ziel zu erreichen, sehnte sich Tschudi besonders nach dem Tage, an welchem das Waisenhaus ökonomisch unabhängig erklärt werden könne; dieser Tag, meinte er, werde einer der schönsten Festtage sein, den die Anstalt je gefeiert habe.

„Eine arme Anstalt muß eben auch ein armes Leben führen. Von der Gnade und Barmherzigkeit seiner Umgebung abhangen, ist aber kein beneidenswerthes Loos. Diesem Schicksal entgeht die hiesige Waisenanstalt Schritt für Schritt und dadurch auch dem nicht selten lieblosen, weil äußerst beschränkten Urtheile mancher Bürger, welche es reut, Geld für Dinge steuern zu müssen, welche sie entweder nicht begreifen oder aus Engherzigkeit nicht einsehen wollen." —

„Die ganze ökonomische Kraft der Anstalt macht es dann möglich, die Versorgung der Zöglinge auf's Beste an die Hand zu nehmen und für sie ohne Bangen Opfer zu bringen. Man wird dann nicht mehr genöthigt sein, voraus die wohlfeilste Versorgungsgelegenheit benutzen

zu müssen, sondern man wird der besten das erste Augenmerk zuwenden, und wenn sie auch bei weitem kostspieliger wäre: eine Sache, welche für die Zöglinge von unendlichem Nutzen sein wird." —

Tschudi berichtet auch im Jahr 1856 mit warmen Worten, die den ächten Kinderfreund verrathen, wie die Waisenhauskinder manche Familienfreuden genießen.

„Jedes Jahr an der Weihnacht beschenkt Herr Oberst Diezinger die Zöglinge mit „Zöpfen und Dirgeli" und bringt durch diese seine freundliche Gabe heitere Stimmung und Festgenuß unter die Kinderschaar. Auf den Sylvester sendet jedes Jahr der kinderfreundliche Herr alt Bürgermeister Heß, treu bewährter Freund unserer Anstalt, seine reiche Gabe, während freundliche Gönner und Gönnerinnen es ermöglichen, den Kindern eine Bescheerung zukommen zu lassen, die jedes Mal die nachhaltigste Freude erzeugt."

Unsere Waisenanstalt bietet in der That reichlich Gelegenheit zu Werken der Mildthätigkeit und der christlichen Liebe.

Ihr Alle, denen irdische Güter zu Theil geworden, gehet hin, spendet den armen Waisen von Euerm Ueberfluß; blickt in die vor Freude strahlenden Augen der Kinder, beobachtet den Jubel und die innere Freude der Beschenkten und lernt mitfühlen die Bedeutung des Wortes Christi: „Was Ihr einem dieser Kleinen thut, das habt Ihr mir gethan." —

War der Weggang des Hrn. Tschudi für unsere Waisenanstalt immerhin ein sehr großer Verlust, so wurde dieser doch in mancher Beziehung weniger gefühlt, da der neugewählte Waisenvater viele treffliche Eigenschaften in sich vereinigt, die ihn in hohem Grade befähigen, unserer Waisenanstalt das Gepräge einer landwirthschaftlichen Armenschule zu geben. Zwar kann nicht verschwiegen werden, daß das Ziel, nach welchem Herr Tschudi mit so großer Beharrlichkeit strebte, gegenwärtig kaum als das Zentrum angesehen wird, nach welchem alle Anstrengungen des Waisenvaters und seiner Zöglinge tendiren. Während Hr. Tschudi seine Zöglinge durch einen die Denkkraft in Anspruch nehmenden, gründlichen Unterricht und durch lebendige Erfassung des Geistes im göttlichen Wort zur geistigen und sittlichen Selbständigkeit zu führen hoffte, konzentrirt sich die Wirksamkeit des gegenwärtigen Waisenvaters mehr in der körperlichen Arbeit und im Gebet, ohne daß jedoch der Schulunterricht bei Seite gesetzt würde. Im ersten Jahr seines Wirkens sagt Hr. Herter:

„Unser Thun ist mit kurzen Worten gesagt: Beten und arbeiten. Das Gebet bedingt den religiös-sittlichen Zustand der Zöglinge und ist die Grundlage, auf der sowol ihr geistiges als leibliches Wohlergehen beruht; denn wer nicht beten kann, der hat auch keine Gottesfurcht im Herzen, und wo diese nicht vorhanden ist, da ist gewiß auch kein sittlicher Halt, kein religiös-christliches Leben. Das Gebet wird geübt sowol in der Schule, als auch bei den täglichen Hausandachten."

Der Grundton, der uns aus diesen Worten entgegen tritt, schlägt in dem Jahresbericht von 1865 noch intensiver durch. Dort heißt es:

„Wenn irgend wo das Gelingen von der Gnade und Barmherzigkeit Gottes abhängt, so ist es in der Erziehung armer Kinder; denn wo seine erbarmende Liebe nicht an Eltern und Kindern wirksam ist, da ist alles Bemühen zu einem glücklichen Erfolge umsonst. In dem Maße, wie diese Liebe Gottes in den Kinderherzen Anklang und Erwiederung findet, wird auch ihre Erziehung einen erfreulichen Fortgang und ein Ende nehmen." —

Der Waisenvater hat an unserer Anstalt eine schwere Aufgabe zu lösen, er ist, wie wir am Anfang dieses Abschnittes bemerkten, Erzieher und Lehrer der armen, ihm anvertrauten Kinder; er muß aber auch Landwirth sein; denn es ist wahrlich nichts Geringes, ein Gut von ca. 34 Jucharten mit nur einem Knecht so zu bebauen, „daß die Knaben des Waisenhauses eine möglichst ausgedehnte und gründliche Einsicht in die Landwirthschaft erlangen." Der jetzige Waisenvater beurkundet aber gerade in der Art, wie er seine Zöglinge beschäftigt, beaufsichtigt, und sie mit dem Kommandowort: „Kommt mit!" und nicht mit dem Ruf: „Geht!" zur Arbeit anhält, daß er in dieser, mehr auf's Praktische gerichteten Seite seines Wirkens noch mehr leisten könnte, wenn nicht eine stark bevölkerte Waisenschule seine Thätigkeit ebenfalls in Anspruch nähme. Der Gedanke, die Waisenhauskinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren unsere Dorfschule besuchen zu lassen, wäre durch diesen Umstand allein schon hinlänglich gerechtfertigt. Ohne hierüber näher einzutreten, will ich an dieser Stelle eines Uebelstandes erwähnen, der das Herz jedes Kinderfreundes mit Wehmut und Schmerz erfüllen muß. In unserer wohlhabenden Gemeinde mit ihrem stattlichen Waisenhaus kommt nämlich die sehr betrübende Erscheinung vor, daß stetsfort Kinder, besonders auch solche im zartesten Alter, im Armenhaus untergebracht werden müssen, wo sie, so gut es gehen mag, Nahrung und Obdach finden! Es genüge, auf diesen bedenklichen Uebelstand aufmerksam gemacht zu haben; spätere Zeiten

werden ihn mit weniger Schonung beurtheilen, sollte er nicht baldigst beseitigt werden. Lassen wir zur Verschärfung des Gesagten nur eine einzige Thatsache reden:

Im Jahr 1856 traten 4 Kinder in zarterem Alter als gewöhnlich aus dem Armenhause ins Waisenhaus, von denen der Waisenvater sagt:

„Diese Kleinen brachten, weil sie wegen ihrer Jugend ganz anders behandelt werden müssen, als die übrigen Zöglinge, ein eigenthümliches Leben in die Anstalt, und es hat diese Behandlung des kindlichen Elementes in diesen Kindern nicht verfehlt, auf Erzieher und Zöglinge einen recht wohlthätigen Einfluß auszuüben, namentlich dadurch, daß im Erziehungsgeschäft die lieblichere, d. h. weniger ernste Seite desselben sich dem Erzieher zukehrte. — Aber auch bei diesen Kindern mußten wir sehen, wie nöthig es ist, die Kleinen im Armenhaus mehr und allseitiger körperliche Bewegungen machen zu lassen.[1]) Die kleine M. konnte anfangs kaum springen; L. saß lieber auf einem kalten Stein, als daß sie sich bewegte; K. stand da und hielt seine Hände in den Hosentaschen; ja selbst der kleine J. zog es vor, bei Spielen den passiven Zuschauer zu machen." —

Eine solche Mittheilung war recht geeignet, die Behörde auf den wunden Fleck aufmerksam zu machen; allein der Nachfolger Tschudis warnte in seinem ersten Jahresbericht vor zu früher Aufnahme der Kinder in die Anstalt. „Wünschenswerth wäre es, sagte er, daß in Zukunft nicht zu junge Kinder aufgenommen würden; denn aus Mangel an Zeit kann man sie nicht gehörig beschäftigen; sie sollten immer auch zwei, wenigstens eine Klasse der Elementarschule durchgemacht haben." So blieb denn bis heute (1866) der gerügte Uebelstand fortbestehen. —

„Das Leben im Waisenhause

ist gar nicht ein gedrücktes, sondern ein fröhliches, sagte Dekan Häfelin in der Versammlung der gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Horgen im Januar 1866; die Zöglinge singen bei ihrer Arbeit neben religiösen auch vaterländische und gesellige Lieder; zwischen den Hauseltern und Kindern, sogar den ausgetretenen, herrscht ein herzliches Verhältniß. Die ältern Zöglinge genießen die Unterweisung mit den übrigen Kindern der Gemeinde, Einzelne besuchen sogar die Sekundarschule und Alle wählen sich beim Austritte ihren Beruf." —

[1]) Würde es doch nur allein an dieser fehlen! —

Der Besuch der Sekundarschule seitens der Waisenhauszöglinge ist nun allerdings ein sehr spärlicher; während der neun Jahre meiner Wirksamkeit an dieser Schule (von Juni 1858 bis Mai 1867), wurde sie nur von einem Zögling des Waisenhauses besucht; das Waisenhausprotokoll gibt uns über die Gründe dieser Erscheinung den erwünschten Aufschluß. Dort heißt es irgend wo: „Die Erziehungssektion ist etwas ängstlich und befürchtet, daß die ökonomischen, namentlich die landwirthschaftlichen Interessen der Anstalt beeinträchtigt werden könnten," wenn man den fähigen Zöglingen erlauben würde, die Sekundarschule zu besuchen, und doch „dürfte dadurch manchem strebsamen Jüngling der Weg zu einem guten Berufe gebahnt, und das Thor einer glücklichen Zukunft geöffnet werden." — — — —

Der Austritt der Zöglinge

geschieht in der Regel nach der Konfirmation. Jeder wählt sich selbst seinen Beruf; trifft er jedoch eine offenbar unpassende Wahl, so sucht ihn die Waisenhauskommission zu belehren. Die Zöglinge erhalten bei ihrem Austritte aus der Anstalt:

a. Knaben.

3 vollständige Kleidungen.
6 Hemden.
6 Paar Strümpfe.
2 Paar Schuhe.
6 Nastücher.
4 Halsbinden.
4 Waschtücher.

b. Mädchen.

5 vollständige Kleidungen (darunter 3 Sommerröcke, 1 Winterrock, 1 schwarzer Rock, 2 Unterröcke.)
6 Hemden; 5 Schürzen; 2 Paar Schuhe.
1 Paar Finken; 6 Paar Strümpfe.
6 Nastücher.
6 Halstücher.
4 Waschtücher.

Die ausgetretenen Zöglinge werden beaufsichtigt durch ihren Vormund und ein Mitglied der Waisenhauskommission; auswärts wohnende werden unter die Aufsicht einer andern geeigneten Person gestellt.

Bis zum Jahr 1866 sind, wie die nachstehenden Mittheilungen beweisen, 86 Zöglinge aus der Anstalt entlassen worden, 62 Knaben und 24 Mädchen, welche Handwerker, Güterknechte, Mägde ꝛc. wurden.

In den Jahren 1849—1856 (unter Tschudi) verließen 34 Zöglinge die Waisenanstalt (23 Knaben und 11 Mädchen). Von den Knaben widmeten sich 22 verschiedenen Handwerken, einer wurde Güterknecht; vier Mädchen wurden Mägde und 7 lernten andere Berufsarten.

In den Jahren 1857—1866 (unter Herter) traten 39 Knaben und 13 Mädchen aus; 29 Knaben wurden Handwerker, 10 dagegen Güterknechte; 5 Mädchen traten Mägdedienste an, 8 wählten andere Berufsarten. Die Handwerke vertheilen sich wesentlich folgendermaßen: 6 Schuster, 1 Nagler, 2 Schlosser, 2 Wollenweber, 1 Bäcker, 1 Gärtner, 1 Wagner, 1 Färber, 2 Seidenweber, 1 Sattler, 5 Schneider, 2 Dachdecker, 1 Blattmacher, 2 Küfer, 1 Glaser, 2 Drechsler, 2 Schreiner, 2 Gerber, 1 Steinhauer, 1 Maler. Ferner: 1 Lehrer, 5 Fabrikarbeiter, 4 Commis, 5 Schneiderinnen, 4 Näherinnen, 2 Seidenweberinnen, 4 Winderinnen, 1 Fabrikarbeiterin. —

Wenn in neuerer Zeit mehr Zöglinge den Knechtenberuf wählten, als ehedem, so hat dies in dem früher schon mitgetheilten Umstand den Grund, daß der jetzige Waisenvater, wol einem Drucke seitens der landwirthschaftlichen Sektion nachgebend, der Anstalt den Charakter einer landw. Armenschule eher aufprägt, als sein Vorgänger Tschudi. Dieser aber hat sicherlich den Nagel auf den Kopf getroffen, wenn er sagt:

„Die schwierigste Versorgungsangelegenheit ist diejenige für angehende Dienstknaben. Gewöhnlich sind unsere Zöglinge bei ihrem Austritt auffallend kleiner Statur, so daß sich beinahe jeder Bauer bedenkt, einen so kleinen Knecht anzustellen. Da heißt es gewöhnlich: „Er ißt mir, wie ein Großer; ich kann nicht darauf eingehen." Bringt man es dazu, einen Zögling bei einem Landwirthe unterzubringen, so muß es gut gehen, wenn derselbe nicht vor Winter wieder weggeschickt wird, weil man keine Arbeit für ihn hat. Das ist eine trostlose Versorgung, und sie wird es um so eher, wenn man bedenkt, daß ein brot- und obdachloser junger Mensch gar leicht auf den Pfad des Lasters getrieben wird. Wären unsere Zöglinge, wie diejenigen mancher Anstalt, bei ihrem Austritt männliche Gestalten, dann könnte diese Versorgungsweise eher gut und geeignet sein. Unsere Bauern raisonniren mit Unrecht, wenn sie sich beklagen, daß die Anstalt ihnen keine Knechte liefere."[1]) —

1) Die Klage über mangelhafte körperliche Entwicklung der Zöglinge, die in dieser Stelle zwischen den Zeilen zu lesen ist, dürfte gegenwärtig kaum geführt werden. Fast will es scheinen, als wäre anfangs eine etwas spärliche Kost der Grund dieser betrübenden Erscheinung gewesen.

Oekonomische Verhältnisse der Anstalt.

(Laut Rechnung vom Jahr 1864.)

Waisenhausfond (entstanden durch freiwillige Beiträge und Legate)	Fr. 37549. 18.	
Waisenhausgut (entstanden aus Vermögenssteuern) . . .	„ 50859. 02.	
	Summa	Fr. 88409. 02.

Einnahmen der Anstalt im Jahr 1864.

Für Vieh und landwirthschaftliche Produkte, die verkauft wurden	Fr. 2839. 85.	
„ Verschiedenes . . .	„ 737. 53.	
	Summa	Fr. 3577. 38.

Ausgaben der Anstalt im Jahr 1864.

Lehrerbesoldung und Lehrmittel (Der Waisenvater ist mit Fr. 1100 besoldet.)	Fr. 1446. 10.	
Kleidung und Wäsche . . .	„ 2561. 83.	
Lebensmittel (nach Abzug von Fr. 4384 für eigene Produkte, die theils für die Haushaltung verbraucht wurden, theils am Jahresschluß vorhanden waren)	„ 1191. 83.	
Verschiedenes	„ 873. 79.	
Für Haus- und Gütergeräthschaften	„ 333. 84.	
„ Vieh und Bewirthschaftung des Gutes	„ 3074. 86.	
„ Zinsen entlehnter Gelder .	„ 192. 65.	
„ Allerlei	„ 1039. 69.	
	Summa	Fr. 10714. 59.
Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen		„ 7137. 21.
Rechnen wir zu diesen Ausgaben den Zins von Fr. 88409. 02. à $4^1/_2$%		„ 3978. 40.
So betragen die Kosten des Haushaltes		Fr. 11115. 61.

Jeder Waisenhauszögling kostet also die Gemeinde die runde Summe von mindestens Fr. 250. Es halten sich nämlich durchschnittlich 40 Zöglinge in der Anstalt auf. Das Armengut bezahlt dem Waisenhaus an den Unterhalt dieser Zöglinge jährlich Fr. 7000. Würde dieser bedeutende Posten nicht in der Armengutsrechnung erscheinen, so ergäbe das Armengut einen jährlichen Vorschlag, der entweder ihm selbst oder dann jedenfalls den würdigen Armen zu gut käme. Armensteuern müßten in unserer Gemeinde jedenfalls nicht bezahlt werden. Das Waisenhaus fühlt sich, wie wir auf Seite 332 andeuteten, in diesem Abhängigkeitsverhältniß vom Armengut nicht recht wohl, um so weniger, als ihm dieses Verhältniß hie und da vorgehalten wird. Der gemeinnützige Sinn unserer Bewohner wird jedoch den ökonomischen Verlegenheiten des Waisenhauses ohne Zweifel durch Legate nach und nach abhelfen. Ich hoffe es noch zu erleben, daß unsere Waisenanstalt unabhängig dasteht und sich ausschließlich aus eigenen Mitteln hilft. Vergesset daher, Bürger unserer schönen Gemeinde, das Waisenhaus nicht; wendet ihm Euere Unterstützung zu, damit der Tag bald komme, an dem sich die Anstalt ökonomisch unabhängig erklären kann! — Ein freudiges Gefühl bemächtigte sich meiner, als ich die Waisenhausrechnungen durchging. Es vergeht nämlich kein Jahr, ohne daß dem Waisenfond Legate zufließen. In den 10 Jahren von 1856 bis 1865 wurden z. B. legirt und geschenkt: Fr. 1139. 84; 1400; 700; 1850; 1050; 2500; 1200; 1300; 500; 2700 = Fr. 14339. 84. Rp.

Solche Erscheinungen gereichen unserer Gemeinde zur größten Ehre. Möge dieses Interesse an einem der schönsten Institute stets wachsen und nie erkalten! —

Die Nahrung der Waisenkinder.

Wir haben unter dem Titel „Armenhaus" die nothwendigsten Angaben über die Nahrung der Armenhausbewohner gemacht und wollen auch hier einige ähnliche Mittheilungen beifügen. —

Mit der Nahrung muß es in unserm Waisenhause im Allgemeinen gut stehen. Wer sich hievon überzeugen will, der trete nur unter die muntere Kinderschaar, die sich gerne in wahrer Jugendlust herumtummelt, und beobachte, wie gesund, frisch und kräftig die Kinder aussehen. Da

findet Ihr keine übermäßig entwickelten Kartoffelbäuche, die auf dünnen, zitternden Beinchen ruhen, daß es Einem ordentlich angst wird, die unnatürliche Last breche die dünnen Stützlein entzwei. Statt bleicher, hohlwangiger Gesichter seht Ihr im Waisenhause etwa ein ächt pausbackiges Kindergesicht, das nicht dreinschaut wie Hunger und Theuerung. Wie würde wol ein Vergleich zwischen den Waisenhauskindern und denen, die im Armenhaus leben müssen, in dieser Beziehung ausfallen? —

Ich wähle für meine Angaben die neuesten Rechnungen über den Haushalt im Waisenhause. Laut denselben vertilgten die 40 Kinder nebst der Familie des Waisenvaters, den Dienstboten und Arbeitsleuten in einem Jahr ungefähr:[1])

7707 Maß Milch (es wurden nur 127½ Pfd Butter verkauft); 1628 Pfd. Kuh- und Rindfleisch; 400 Pfd. Schweinefleisch; 35 Pfd. Schmalz; 4956 Pfd. Brod; 300—600 Sester Kartoffeln; 86 Tansen Aepfel; 10 Sester gedörrtes Obst; 1843 Pfd. Mais; 638 Pfd. Reis; 100 Pfd. Mehl; 188 Pfd. Teigwaaren; 50 bis 500 Pfd. Erbsen; 54 Pfd. Kaffee; 70 Pfd. Cichorien; 20—30 Eimer Most; viel Gemüse. —

Rechnen wir die Familie des Waisenvaters sammt Dienstboten gleich 10 Kindern, so kommen auf ein Kind ungefähr: 155 Maß Milch; 99 Pfd. Brot; 38 Pfd. Fleisch; 150—160 Pfd. Kartoffeln; 1½ Tansen Aepfel; 36 Pfd. Mais; 12 Pfd. Reis; 1 Pfd. Kaffee; 1½ Pfd. Cichorien, nebst Gemüse; hie und da ein Schlücklein Most ꝛc.

Der Pestalozzi-Hülfsverein.

Der hundertjährige Geburtstag Heinrich Pestalozzi's wurde am 12. Januar 1846 in unserer Gemeinde festlich begangen. Eilfhundert schulpflichtige Kinder hatten sich zur Feier in der Kirche versammelt, begleitet von Eltern und Schulfreunden. Das Leben Pestalozzi's schilderte in lebhaften Zügen ein Freund des Gefeierten, und ein Lehrer im Dorf entwarf ein Bild von den Zuständen unseres Volksschulwesens vor Pestalozzi. Mit regem Interesse lauschte die Versammlung den beiden Vorträgen. Dann ergriff Pfarrer Häfelin den gün-

[1]) Die Ermittelung dieser Zahlen war schwierig; sie machen nicht Anspruch auf absolute Genauigkeit, sind aber annähernd richtig.

stigen Augenblick, um die Anwesenden zu einer Liebessteuer für Bekleidung armer Schulkinder zu ermuntern, wodurch die Versammlung beweisen könne, daß sie im Sinn und Geist Pestalozzi's zu wirken im Stande sei, der ja die armen Kinder besonders zum Gegenstand seines Wirkens gemacht habe. Die aufgehobene Steuer brachte 110 fl. ein. „Als dann Nachmittags beinahe 200 Schulfreunde beim gemeinsamen Mahle im Gemeindhaus fröhlich beisammen waren, wurde dieser am Vormittag angeregte Gedanke neuerdings verfolgt, und von einem der jüngern Anwesenden die Bildung eines permanenten Vereins, der die Bekleidung armer Schulkinder und wo möglich die Unterstützung armer Kranken sich zum Zwecke setze, beantragt.“ Die Versammlung bestand aus Männern beider politischen Parteien, die damals bekanntlich in großer Spannung einander gegenüber standen; aber vor dem beabsichtigten Werk edler Gemeinnützigkeit verstummte der politische Hader; die schöne Gabe von 400 Franken a. W., die sogleich zusammengesteuert wurde, bewies am deutlichsten, daß die wahrhaft christliche Liebe weit über dem Kampf der Parteien stand. — Dem so gestifteten Verein steht seit 1846 Dekan Häfelin als Präsident vor. Die Mitgliederzahl ist im Laufe der Jahre stets angewachsen; im Jahr 1866 zählte er 410 Mitglieder. Wer sich zu einem jährlichen Beitrage von einem Franken a. W. oder 1 Fr. 50 verpflichtet, ist Mitglied; es bleibt jedoch selbstverständlich jedem Mitgliede unbenommen, dem Vereine größere Gaben zuzuwenden. —

Alljährlich versammelt sich der „Pestalozziverein“ im Januar oder Februar im Saale eines der hiesigen Gasthöfe. An dieser Generalversammlung nehmen besonders zahlreich die weiblichen Mitglieder theil, und sollen sie bisweilen das ihrige zur Erhöhung der allgemeinen Gemüthlichkeit redlich beitragen. Daß der aromatische, Herz und Sinne stärkende, über die Alltäglichkeit erhebende Kaffee nicht fehlen darf, wer wollte wagen, das zu bezweifeln? Aber auch einem Gläschen „vom guten alten“ dürfen menschenfreundliche Frauen nicht abgeneigt sein; man erzählt sich in der That, aber nur ganz schüchtern und leise, daß „am Pestalozziverein“ unsere wohlthätigen Frauen einem Gläschen so gerne zusprechen, als einem Täßchen. —

Der Pestalozzi-Hülfsverein besteht nun über 20 Jahre. „Möge er,“ sagt der Jahresbericht von 1866, „als eine Zierde unserer Gemeinde immer noch fortwachsen und fortblühen, um immer mehr und

mehr unserer gesetzlichen Armenpflege als eine hülfreiche Stütze an die Seite stehen zu können."

Zahlen sprechen immer am deutlichsten; daher wollen wir hier eine Gesammtübersicht über die hülfreiche Thätigkeit des Vereines zu geben suchen. Derselbe vergabte seit seiner Gründung bis zu Ende 1866 an arme Knaben und Mädchen folgende Kleidungsstücke:

56 Paar Holzschuhe; 1782 Paar Lederschuhe; 905 Paar Strümpfe; 38 Hemden; 698 Mädchenröcke; 14 Ueberhemden; 266 Knabenjacken (Büffel); 516 Paar Hosen; 15 Westen (Gilets); 11 Unterröcke; 5 Schürzen; überdies Wolle, Baumwollgarn u. s. f.

Für all diese Kleidungsstücke gab der Verein viel mehr als Fr. 15000 aus. Zudem stellt er sich die Aufgabe, arme Kranke mit Bettstücken, Kleidern und Nahrungsmitteln zu unterstützen, in welcher Richtung er während der 20 Jahre seines Bestehens über Fr. 2000 verausgabte. Wohlthätige Privaten beschenken den Verein beinahe jedes Jahr mit größeren und kleinern Gaben, auch fließen ihm bisweilen Legate zu.

„Und so laßt uns denn auch hinfort, wie bisher, darnach trachten, den schönen Gedanken, der den Verein in's Leben gerufen hat, und ihn, Gott gebe es, noch lange zusammenhalten wird, zu verwirklichen. Und je mehr die Noth schwer lastet auf Vielen, um so mehr ergeht an uns die dringende Mahnung, nicht müde zu werden in unsern Werken, sondern stets mit neuem Eifer weiter zu arbeiten im Sinn und Geist dessen, nach dem der Verein sich nennt." —

Zehntes Kapitel.

Das Schulwesen der Gemeinde.

I.

Die älteste auf das Schulwesen der Gemeinde Wädensweil sich beziehende Urkunde, die ich auffinden konnte, datirt vom Jahr 1697. In diesem Jahr entwarf nämlich der Stillstand eine neue Schulordnung, die er dem Rathe zur Genehmigung vorlegte. Die Hauptbestimmungen derselben lauten:

1) Die gedruckte Schulordnung der Herren zu Zürich soll von der Kanzel

verlesen und darauf gehalten werden, daß sie in allen Punkten genau gehandhabt werde.

2) Die Schule soll das ganze Jahr hindurch, etwa 14 Tage im „Heuet und Wümmet" ausgenommen, gehalten, und auch im Berg die Sommerschule unabbrüchlich eingeführt werden.

3) Den Schulmeistern soll, anstatt des halben Batzen Wochenlohns von jedem Schüler, ein bestimmtes Einkommen, das ihnen alle drei Monate von einer Hand ausbezahlt wird, geschöpft werden; dagegen sollen die Eltern von allem Schullohn befreit sein.

In dieser ältesten noch vorhandenen Schulordnung unserer Gemeinde wird kein Wort darüber gesagt, was in der Schule gelehrt werden solle, welche Kinder schulpflichtig seien, wie lange die Schulpflicht dauere ꝛc. Alle diese Verhältnisse wurden eben nicht so genau festgestellt wie heute. Lesen und Auswendiglernen waren die Hauptpunkte, um die es sich handelte; Schreiben und Rechnen lernten meistens nur die Wohlhabendern. Aus einem Zeugniß, das Landvogt Füßli und Pfarrer Vollenweider dem Schulmeister Felix Sprüngli im Jahr 1641 ertheilten, geht hervor, was unsere Schule ungefähr leistete. Dort heißt es nämlich:

„Die Schul hat er, so lang er sich hie ufgehalten, versehen mit allen trüwen, die Kinder wol gelehrt schryben und lesen und sy auch fyn angeführt im Catechismo. So hat er sy auch gewehnt zum Gebet und dahin gebracht, das wo sie für ehrlich lüth uf der Gassen anen göhnd, denselbigen wüssend mit hut-abziehen ihr ehr anzuthun. In der kilchen ist er gar flyßig mit dem Gsang beide Sonntags und Zinstags, wie auch in den Nachpredigen, also das ihm die Lobwasser'schen Psalmen gar wol bekannt sind." —

Daß es um das Wenige, das die Schule in dieser Zeit bot, nicht sehr glänzend stehen konnte, beweist der Umstand, daß zum Schuldienst auf der Landschaft meist nur solche Personen verwendet wurden, welche zu keiner andern Beschäftigung mehr tauglich waren; abgedankte Soldaten, heruntergekommene Leute jeder Art waren damals gerade gut genug, um der Jugend den ersten Unterricht im Lesen und in der Religion zu ertheilen. Der Schulmeisterdienst war kaum ehrenvoller als der Bettelwächter- oder Nachtwächterdienst. Im Schulmeister erkannte Jedermann einen Bediensteten, der um ein bestimmtes wöchentliches Schulgeld die Pflicht übernommen habe, die Jugend lesen und schreiben zu lehren. Im 17. Jahrhundert hatten wol die Wenigsten die Ueberzeugung, daß eine gute Erziehung, verbunden mit einer, die Denkkraft

erweckenden, den Geist bildenden und den Charakter befestigenden Schulbildung den Menschen seiner wahren Bestimmung entgegenführe und das beste Kapital sei, das ein Vater seinen Kindern hinterlassen könne. Weil aber die Leute gar keine Vorstellung von der Wichtigkeit einer guten Erziehung und Bildung der Jugend hatten, konnten sie es kaum über sich bringen, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Die Aermeren behaupteten, es falle ihnen schwer, das Schulgeld und die Bücher zu bezahlen; sie brauchen die Jungen nothwendig daheim zur Arbeit. Die Wohlhabenderen, besonders wenn sie mehrere Kinder hatten, schickten nur ihre Lieblinge, vorzüglich ihre Söhne zur Schule. Die meisten Schüler wurden aus derselben zurückgezogen, sobald sie leidlich lesen und etwa ihren Namen schreiben konnten. So kam es, daß viele Kinder ohne allen Unterricht aufwuchsen. Ein ordentlicher Religionsunterricht wurde ihnen auch nicht zu Theil; da außer der kirchlichen Kinderlehre — deren positive Leistungen sogar heute noch sehr gering sein dürften — und den religiösen Gedächtnißübungen in der Schule, die möglichst geisttödtend betrieben wurden, für den Unterricht in der Religion nichts geschah.

Wenn Aberglaube und Unwissenheit, Rohheit und Sittenlosigkeit besonders auch unter den Jungen sich verbreitete, so war dies nur die nothwendige Folge der Vernachläßigung alles Unterrichts. —

Die Schulordnung vom Jahr 1697, so einfach sie auch in ihren Bestimmungen ist, führt uns in den Erwägungen, Begründungen und Auseinandersetzungen, die der Ortsgeistliche in seinem Schreiben an die h. Obrigkeit machte, auf manche interessante Aufschlüsse:

Im Dorf besuchten damals nämlich gegen 200 Kinder die Schule; für diese 200 war nur ein Schulmeister angestellt, der vor 1697 folgende Besoldung hatte:

a) Von jedem Kinde wöchentlich 5 Rappen, die jedoch nicht bezahlt wurden, wenn dieses aus irgend einem Grunde eine oder mehrere Wochen wegblieb. Diesen Schullohn hatte der Schulmeister selbst einzuziehen, und neben allen möglichen Widerwärtigkeiten, die er bei diesem Geschäft erfuhr, mußte er oft genug hören, daß er eigentlich höchst überflüssig, jedenfalls sehr leicht entbehrlich sei.

b) Aus dem Schloß wurden ihm die sogenannte Mostsuppe (1 Mütt Kernen, 1 Eimer Wein und 7 fl. an Geld) und zwei Klafter Holz verabreicht. —

Das Schulzimmer hatte er auf eigene Kosten zu beheizen; dafür brachte im Winter jedes Kind ein „Scheit.“ Wir werden annehmen dürfen, daß bis zum Jahr 1697 der Schulmeister im Dorf ein jährliches Einkommen von fl. 60, der im Berg nicht einmal die Hälfte hatte.

Durch die Errichtung einer Freischule im Jahr 1697 glaubte man, die Leute zu veranlaßen, ihre Kinder williger in die Schule zu schicken, und indem man dem Schulmeister eine Besoldung von 80 bis 100 fl. nebst freier Wohnung und Pflanzland auswarf, hoffte man, „gelehrtere und tüchtigere Subjekte zu künftigen Schulmeistern nahen zu ziehen.“ Daß der kärglich besoldete Schulmeister ganz von den wohlhabendern Bürgern abhing, versteht sich nach dem Gesagten von selbst; daher die endlosen Klagen über Parteilichkeit, über diesen traurigsten aller Vorwürfe, die man einem Lehrer machen kann.

Die neue Schulordnung, die der Stillstand als einen wesentlichen Fortschritt ansah, wollte man durchführen, ohne dem Gemeindegut neue Ausgaben zu verursachen und ohne eine Steuer einziehen zu müssen. Der Stillstand schlug, um diesen Zweck zu erreichen, folgenden Weg ein:

1. An den Gemeindegütern soll „gehuset“ und über sie genaue Rechnung gestellt werden.

2. Den Hausarmen, denen man bisher aus dem Gemeindegut Unterstützung gewährte, wird gleich den übrigen Armen ein Monatsgeld aus dem Armengut verabreicht.

3. Die Gemeinde erhält von Alters her aus dem Schloß als Neujahrsgeschenk 30 Gulden, 1½ Mütt Kernen, 1½ Eimer Wein, was Alles bisher die Gemeinde in einem Neujahrstrunk verbrauchte und verzehrte. „Wie nun jetzt etliche Jahr her wegen erlittener Theuerung dieses Neujahrsgeschenk zu Geld gemacht und den Armen gegeben worden, so soll es von nun an dem Schulgut zufallen.“

4. Das Zechen an der St. Johannes Gemeinde soll in Zukunft unterbleiben, wodurch der Gemeinde gegen 200 fl. erspart werden. (An dieser Gemeindeversammlung zechten nämlich in erster Linie der Untervogt, die Waibel, die Schreiber und Richter auf Kosten des Gemeindegutes; luden dann aber zu diesem Gratistrunke auch etwa ihre Freunde und Bekannten ein.) —

Von 1697 an bis 1779, also 82 Jahre lang, hatte Wädensweil eine Freischule, deren vorzüglichste Eigenschaft ohne Zweifel darin bestand, daß sie nicht viel kostete. Der Umstand, daß in unserer Ge-

meinde während dieser acht Jahrzehnte zur Hebung des Schulwesens nichts gethan wurde, liefert den sprechendsten Beweis für die Gleichgültigkeit, mit welcher die Bürger den Jugendunterricht seinem schleppenden Gang überließen. Im Jahr 1774 hatte zwar die hohe Regierung für die Landschulen ein Gesetz erlassen; es vermochte jedoch der Schule unserer Gemeinde keinen neuen Impuls zu geben, da es das Lehrziel der Volksschule nicht höher stellte, sondern ähnlich den frühern Verordnungen bestimmte: „Die Kinder sollen die Schule besuchen, bis sie die Fragstücklein, den Katechismus, schöne Gebete und Psalmen können.“ —

Dieses Gesetz, das im Jahr 1778 mit einigen Bemerkungen über den Unterricht im Schreiben, Rechnen und Singen bereichert wurde, zeigt uns in seinen wesentlichsten Bestimmungen, was die Schulen der Landschaft im vorigen Jahrhundert leisteten; es mögen daher hier einige Artikel desselben folgen:

Der Schulmeister soll einen vernünftigen Unterschied machen zwischen denen, welche in den Anfängen des Betens und Lesens begriffen sind, und denen, welche mittelmäßig oder gut lesen. —

Die Kinder sollen Geschriebenes erst lesen lernen, nachdem sie Gedrucktes lesen gelernt haben. Am Vormittag sollen sie im Lesen von Gedrucktem, am Nachmittag dagegen im Lesen von Geschriebenem geübt werden. —

An dem wöchentlichen Schulbettag (Samstag) sollen die Kinder aufsagen: Das Unser Vater, die 12 Artikel des christlichen Glaubens, die zehn Gebote, Fragstücklein und Katechismus. Nach dem Aufsagen sollen die Fähigern hübsche Gebete und Psalmen lernen, die sie in den Kinderlehren aufsagen können. —

Jedes Kind, das schreibt, erhält einen „Zeddel“ und ein „Zeddelbüchlein.“ Der Schulmeister soll ihm die Hand fleißig führen und alle Tage die Schriften beschauen und alle Monate neue Zeddel vorschreiben. —

In der Schul soll der Schulmeister ein Kind halten wie das andere. —

Der Schulmeister soll die Kinder in die Kirche führen. — Alle Sonntage und Dienstage soll er sie vor und nach der Predigt in der Schule versammeln und sie nach dem Gottesdienst über die Predigt des Herrn Pfarrers abfragen. —

II.

Im Jahr 1779 sah sich der Stillstand endlich veranlaßt, sich mit der Dorfschule ernstlich zu beschäftigen. Der Schulmeister, mit fl. 150 besoldet, leistete nicht, was man zu fordern sich für be-

rechtigt hielt; die Schulkinder mußten noch immer in einer niedern, dumpfen Stube zusammengepfercht werden, auch fand man endlich, es sei einem einzigen Lehrer geradezu unmöglich, 150—200 Kinder gleichzeitig zu unterrichten. Der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts blieb es vorbehalten, den Grund zu einem Schulfond zu legen, den man endlich für nothwendig erachtete, wollte man die Dorfschule vor gänzlicher Verkümmerung retten.

Die Freischule wurde aufgehoben und bestimmt, daß die Schulkinder einen wöchentlichen Schullohn zu bezahlen hätten, und zwar wurden die jüngern Schüler zu 1 ß., die ältern dagegen zu 2 ß. verpflichtet. Aus diesem Schulgelde bezahlte der Stillstand zunächst die Besoldung des Schulmeisters; der Rest fiel in den Schulfond, den man überdies durch Steuern äufnen wollte.

Nachdem die ökonomische Grundlage des neuorganisirten Schulwesens gesichert schien, erklärte der Stillstand, daß die schulpflichtigen Kinder des Dorfes von nun an in zwei Klassen zu unterrichten seien und lud zugleich diejenigen Bürger der Gemeinde, welche zum Dienste eines Schulmeisters sowol Lust als Befähigung hätten, ein, sich um die zu besetzenden Lehrstellen zu bewerben. Die Herren Examinatoren bestellten zu Lehrern die beiden Bürger Heinrich Leuthold und Rudolf Eschmann, die, soviel sich heute noch ermitteln läßt, ihre Prüfung nicht übel bestanden, d. h. sie konnten lesen, ordentlich schreiben[1]) und ohne Zweifel auch ein Bischen rechnen. In der Kenntniß der Religion schienen Beide sehr schwach gewesen zu sein; wenigstens machten die Examinatoren dem Stillstand die konfidentionelle Mittheilung, „daß trotz der schönen Fähigkeiten und Kenntnisse dieser jungen Leute an ihnen gleichwol eines der wesentlichsten Stücken zu desideriren (wünschen) sei, nämlich eine bessere memorische Kenntniß der Psalmen und Sprüchen der heil. Schrift. Es solle daher der Herr Pfarrer den modum informandi (Unterrichtsweise) so einrichten, daß die Lehrer und Schüler dabei lernen."

Unser Dorf hatte nun zwei Lehrer, aber leider nur eine Schulstube; an Erbauung eines Schulhauses wollte der Stillstand wegen

---

[1]) Mit der Orthographie und dem logischen Gedankenausdruck nahm man es damals beim Schulmeister weniger genau als jetzt; eine schöne Handschrift war das Haupterforderniß, dem er genügen mußte. —

„verdienstloser Zeit“ nicht denken und verfiel dann auf folgendes Auskunftmittel:

„Schulmeister Leuthold[1]) unterrichtet die Kinder derjenigen Eltern, die diesseits des Kronenbaches wohnen in zwei Klassen, und zwar die höhere Klasse von 7—9½ Uhr und die untere Klasse von 9½—12 Uhr; Eschmann hingegen gibt von 1—3½ Uhr der untern und von 3½—6 Uhr der obern Klasse aller derjenigen Schüler den nöthigen Unterricht, deren Eltern jenseits des Kronenbaches wohnen.“

Als Besoldung setzte man fl. 150 aus; derjenige der beiden Schulmeister, der von der Gemeinde Wohnung und Pflanzland hatte, erhielt 120 fl. in Geld.

In diese Zeit fällt die Gründung des Dorfschulfonds. Im Jahr 1779 legirten 7 Personen 400 fl., zu denen Anno 1780 weitere fl. 117. 20 ß. kamen, so daß im Jahr 1781, als die erste Schulgutsrechnung abgelegt wurde, bereits ein Fond, von Legaten herrührend, im Betrag von fl. 567. 20 ß. vorhanden war. Der Stillstand richtete nun sein Hauptaugenmerk auf Aeufnung des Schulfondes und beschloß, daß demselben alljährlich zwei Kirchensteuern einverleibt werden sollen. Das Armengut bezahlte dem Schulgut jährlich fl. 50, wogegen dann die Kinder almosengenössiger Eltern die Schule unentgeltlich besuchen konnten. Das Gemeindgut steuerte jährlich fl. 66 und für Miethzins für den Keller im Schulhaus und den Schulacker wurden fl. 26 eingenommen. Das Schulgeld der Kinder reichte aus, um die Schulmeister zu besolden, es konnte sogar ein kleiner Ueberschuß dem Schulfond einverleibt werden. Auf solche Weise wuchs er von Jahr zu Jahr. Die neu organisirte Schule erfreute sich der Liebe der Bürger, und alle Jahre erhielt sie beträchtliche Vermächtnisse, so daß das Schulgut im Jahr 1789 an zinstragenden Kapitalien fl. 4596 aufzuweisen hatte.

Der eine der beiden Schulmeister unterrichtete die Kinder bis im Oktober 1798 in seiner eigenen Wohnung; dann aber baute man auf die der Gemeinde eigenthümlich zugehörende Schulstube einen zweiten Stock, so daß die beiden Abtheilungen der Dorfschule nun in einem Schulhause beisammen unterrichtet wurden. —

Die Revolutionsjahre und der Anfang dieses Jahrhunderts waren dem Schulwesen, das sich in Zeiten politischer Aufregung und blutiger

[1]) Der gleiche, der auf Seite 157 erwähnt ist.

Kämpfe nicht fortentwickeln kann, sehr hinderlich; die Schule scheint beinahe vergessen zu sein; außer zwei Rechnungen über den Schulfond der Dorfwacht, von denen die eine nicht weniger als 7 Jahre (1802—1809) umfaßt, vermochte ich kein einziges Aktenstück zu finden, das über die Schulverhältnisse unserer Gemeinde während der Jahre 1799—1810 auch nur den spärlichsten Aufschluß gäbe. Schon am Ende der Achtzigerjahre beschäftigte sich der Stillstand sehr wenig mit der Schule; der damalige Geistliche (Ammann) scheint eben kein Schulfreund gewesen zu sein; von den Schulmeistern redet er wenigstens gerne in sehr geringschätzigem Ton, läßt sie bei jeder Gelegenheit fühlen, daß er der Herr, sie dagegen die Knechte seien und meint, genug gethan zu haben, wenn er am Examentag etwa die Bemerkung in's Stillstandsprotokoll einträgt: „Heute sind die Examina more solito (in hergebrachter Weise) abgehalten worden."

Das Interesse für die Schule, das mit dem Jahr 1779 erwacht war, und sich durch eine neue Schulordnung und durch erfreuliche Vermächtnisse seitens der Bürger beurkundet hatte, erstarb nach und nach; die Schule mit zwei Lehrern leistete eben nicht viel mehr, als die alte mit nur einem Schulmeister; gedankenloses Auswendiglernen, mechanisches Rechnen und Schreiben waren und blieben die einzigen Früchte, die sie hervorzubringen vermochte. Die Schulmeister, denen nach damaligen Anschauungen die Hauptsache abging, wenn sie nicht alle Psalmen Davids und wenigstens noch die weisen Sprüche Salomons, nebst dem hohen Lied als erbauliche Zuthat, vorwärts und rückwärts auswendig wußten, bereiteten sich handwerksmäßig auf ihren Beruf vor, da ihnen keine Bildungsanstalt offen stand, auf der sie sich irgend welche wissenschaftliche Kenntnisse hätten erwerben können; ja, nach damaligen Begriffen war wissenschaftliche Bildung für den Schulmeister unnöthiger Ballast und zu nichts nütze. —

In die große Dunkelheit, die sich in unserm Schulwesen ausbreitete, brach endlich im Jahr 1806 ein erfreulicher Lichtstrahl. Der Vater unseres neuern Schulwesens, Heinrich Pestalozzi, fand in unserer Gemeinde begeisterte Anhänger und eifrige Verehrer, die nicht eher ruhten, als bis eine Schule, auf pestalozzischen Grundsätzen fußend, auch bei uns errichtet werden konnte. Anno 1806 trat nun Heinrich Eschmann vom Schuldienst an der Dorfschule zurück, und nun setzte der Stillstand, entgegen dem Willen der einsichtsvollsten Bürger, die

Wahl eines Mannes zum Lehrer[1]) durch, der nicht befähigt schien, die neuen Lehren des großen Meisters Pestalozzi zu verwerthen. Daher traten 10 der angesehensten und einflußreichsten Bürger zusammen und beschlossen, neben der Dorfschule eine „Nebenschule“ nach den Grundsätzen der neuern Erziehungslehre zu gründen. Zum Lehrer an die zu errichtende Privatschule wählten sie den „Präzeptor“ J. J. Schneider, ein Schüler Pestalozzi's. Pfarrer Bruch unterstützte das Streben dieser wackern Männer, die unter dem Namen „Schulgesellschaft“ einen Verein zur Hebung des Schulwesens in unserer Gemeinde gründeten, und der Erziehungsrath des Kantons ertheilte der neuerrichteten Anstalt seine Genehmigung. Dieselbe zählte bald 30 bis 40 Schüler, und die jährlichen Schulprüfungen bewiesen, daß der Leiter der Schule seiner Aufgabe vollkommen gewachsen war. Der einzige, aber auch gerechte Vorwurf, den man der Privatschule Schneider's machen kann, ist der, daß sie wegen des hohen Schulgeldes nur den Kindern bemittelter Eltern zugänglich war. An die Schule Schneiders schloß sich die Fierz'sche Schule an, wo die französische und italienische Sprache gelehrt, überhaupt ein mehr wissenschaftlich gehaltener Unterricht ertheilt wurde, die aber selbstverständlich ihrer ganzen Anlage nach ebenfalls nur für die begüterten Klassen berechnet war.

Diese und ähnliche Privatanstalten, unterstützt durch die Sympathie der Begüterten und deren Geldbeiträge, hinderten die gedeihliche Entwickelung der Dorfschule. Die Kinder der besseren Familien besuchten die Privatschulen, und leider war die Besoldung an der öffentlichen Schule so gering, daß sich für dieselbe kaum tüchtige Lehrkräfte finden ließen. Einsichtsvolle Bürger, denen die Bildung und Erziehung der Jugend am Herzen lag, sehnten sich daher nach einer Reorganisation der Dorfschule und setzten dafür auch Legate aus, an die sie freilich die Bedingung knüpften, daß der Unterricht verbessert und das Lehrziel weiter gesteckt werde.

Diesen Wünschen wurde in sofern Rechnung getragen, als der Stillstand eine Sonntagsschule gründete, in welcher je am Sonntag von 6—7 Uhr Vor- und 3—4 Uhr Nachmittags diejenigen Kinder zum Auswendiglernen und Lesen angehalten wurden, die während der

---

[1]) Der Name „Schulmeister“ machte bei uns bald nach der Revolution dem Namen „Lehrer“ Platz, als ob etwas auf den Titel ankäme!

Woche die Spinnerei besucht hatten. Schulmeister Isler machte beim Kreislehrer in Horgen einen Unterrichtskurs im Schulhalten mit, in der Meinung, sich dadurch geschickt zu machen, die gesteigerten Anforderungen, welche die rastlos vorwärtsschreitende Zeit an ihn stellte, erfüllen zu können. — Lohnt es sich der Mühe, von diesen „Verbesserungen“ nur zu reden? —

Dem Stillstand fehlte offenbar entweder der gute Wille oder dann die Befähigung, das Schulwesen der Gemeinde zu heben. Pfarrer Bruch schien sich um die ABC Schüler nicht sehr zu bekümmern, er sympathisirte vielmehr, als Mitglied der Schulgesellschaft, mit den Privatschulen und von den übrigen Mitgliedern des Stillstandes ließ sich soviel als nichts erwarten.

Beschämend, aber nichtsdestoweniger wahr ist es, daß im Jahr 1815 der Erziehungsrath der Dorfsektion den bestimmten Auftrag ertheilen mußte, Anstalten zu treffen, daß im Dorf ein neues Schulgebäude aufgeführt, eine neue Schuleinrichtung, den Bedürfnissen der Zeit und den Wünschen der Eltern angemessen, entworfen und dem Erziehungsrath zur Genehmigung vorgelegt werde.

III.

Dem Befehl der Oberbehörde mußte Folge geleistet werden. Die äußern Sektionen Ort, Mittelberg und Kalchtharen, die Ansprüche an das alte Schulhaus und das Schulland zu haben glaubten, wurden endlich besänftigt. Hierauf ließ eine von der Gemeinde bezeichnete Baukommission Pläne für die beabsichtigte Schulhausbaute anfertigen und beschloß, der Dorfsektion zu belieben, für das neue Schulhaus einen Platz in der Eidmatt anzukaufen und das alte Schulhaus nebst Ausgelände zu veräußern. Gegen dieses Projekt erhoben sich in der Gemeinde viele Stimmen; es bildete sich unter der Leitung eines Schneidermeisters eine Opposition, die sich gegen die Nothwendigkeit einer Neubaute aussprach und von Schulreformen nichts wissen wollte. Umsonst bemühte sich Schulinspektor Hafner, die Gemeindeversammlung für das Projekt günstig zu stimmen; die Versammlung endigte mit Tumult und allgemeiner Verwirrung, und Hafner erklärte, daß sich der Erziehungsrath nun der ganzen Angelegenheit annehmen und die nöthigen Anordnungen von sich aus treffen werde. Allein die Theue-

rungsjahre 1816 und 1817, während welcher die Noth einen furchtbaren Grad erreichte, brachten die Schulangelegenheiten selbstverständlich in Vergessenheit; denn Hungernde haben weder Wille noch Zeit, sich mit geistigen Angelegenheiten zu beschäftigen. Im Jahr 1819 beschloß dann aber die Dorfsektion, daß an der Stelle des alten Schulhauses ein neues errichtet werden müsse, dem man 3 Stockwerke und größere Dimensionen, als das alte sie aufzuweisen hatte, geben wolle. Am 24. Mai wurde das Fundament durch Frohnarbeit ausgegraben, wobei man eine Menge des schönsten Sandes fand, der sehr gut verwerthet werden konnte. Gleich nachher wurde die erste Steuer, nämlich 2 ß. von 100 fl. und 5 ß. für jede heizbare Stube, eingezogen. Im Oktober 1820 war die Baute durch die Steuern, die alle 2 Monate bezogen wurden, bezahlt. Nach alter Sitte leisteten die Bürger beim Bau in kleinern und größern Abtheilungen (Rotten) Frohndienste, und zwar im Ganzen 945 Tagwerke. Durch diese Einrichtung reduzirten sich die Baukosten nicht unbedeutend; das ganze Schulhaus kostete fl. 7798. 16 Sch. 6 Hlr. oder Fr. 18200. — Noch ehe die Baute ganz beendigt war, nahm die Schulgemeinde einstimmig eine neue

Schulordnung

an, deren wesentlichste Bestimmungen hier folgen mögen.

Die neue Schule hat 3 Klassen:

Die I. Klasse begreift alle Anfänger ohne Ausnahme und wird im ersten Stock des Schulgebäudes, wo auch der Lehrer wohnt, unterrichtet.

Die II. Klasse umfaßt ohne Ausnahme die, welche aus der ersten Klasse entlassen werden und wird im zweiten Stock, wo auch der Lehrer wohnt, unterrichtet. Alle Kinder der Dorfsektion sind verpflichtet, diese beiden Schulklassen zu besuchen.

Die III. Klasse ist nicht obligatorisch und wird von denjenigen, die es können und wollen, und die aus der zweiten Klasse entlassen worden sind, besucht. Den Unterricht in dieser Klasse besorgen die beiden Lehrer.

Unterricht.

Die Schüler der ersten Klasse erhalten in fünf Stunden des Tages den nöthigen Unterricht in der Kenntniß der Buchstaben, im Sylabiren, Buchstabiren und im Lesen, im Zeichnen der Buchstaben auf Tafeln und sollen überdies angehalten werden zum Auswendiglernen des kleinen und soviel möglich des größern Katechismus.

Die Schüler der zweiten Klassen erhalten ebenfalls in fünf Stunden des Tages Unterricht im Lesen und Schreiben (Calligraphie); etwas grammatische

Kenntniß der deutschen Sprache; im Auswendiglernen des Katechismus; der nöthigen Gebete, Psalmen und Lieder; im Rechnen der vier Spezies, wenigstens in unbenannten Zahlen; in einem faßlichen Religionsunterrichte unter Anleitung des Geistlichen und endlich im Singen der Psalmen und Choralgesänge, welch letztere Uebung alle Samstage von 4—6 Uhr mit den ersten Anfängern theoretisch, des Sonntags nach der Kinderlehre aber mit den Vorgerücktern zwei Stunden praktisch behandelt werden soll. —

Die Schüler der dritten Klasse erhalten in drei Stunden Morgens und Abends Unterricht in der deutschen Grammatik, im Verfertigen von Aufsätzen und Briefen, in der Geographie und Geschichte des Schweizerlandes, in der Rechenkunst für das häusliche und bürgerliche Bedürfniß und endlich besonders im Lesen und Erklären moralischer Geschichten zur Entwicklung des Verstandes und Veredlung des Herzens.

Pflichten der Lehrer.

Jedem Lehrer wird ein tauglicher Unterlehrer an die Hand gegeben, der von der Schulkommission geprüft und beaufsichtigt wird, von dem Oberlehrer weiter nichts als den Mittagstisch, von der Schulgemeinde aber nach Verhältniß eine Gratifikation zu erwarten hat, die nicht unter fl. 25 und nicht über fl. 50 stehen soll.

Die Lehrer versehen gemeinschaftlich die Repetirschule, die kirchlichen Verrichtungen und das Vorsingen. Beide Lehrer sind zur Reinhaltung und Beheizung der Schulzimmer verpflichtet. —

Besoldung der Lehrer.

Der Lehrer der ersten Klasse bezieht:

a. Das erste Stockwerk des Schulgebäudes nebst anderweitigen nöthigen Räumlichkeiten und die Hälfte des Ausgeländes.

b. Die Hälfte der vom Staat zu beziehenden 1 Mütt Kernen, $2\frac{1}{4}$ Eimer Wein, 2 Klafter Holz und 10 fl. an Geld.

c. Ein jährliches Salarium von fl. 200 (Fr. 466. 66).

d. Ein Drittheil von dem Schulgeld der Schüler der dritten Klasse.

(Der Lehrer der zweiten Klasse bezog eine Besoldung von fl. 350. — und $\frac{2}{3}$ vom Schulgeld der Kinder der dritten Klasse.)

Allgemeine Verpflichtungen.

Die erste Klasse ist eine Freischule der Bürgerskinder. In der zweiten Klasse dagegen bezahlt jedes Kind 20 ß. vierteljährlich (also jährlich Fr. 4. 66).

Die Kinder der Ansäßen bezahlen:

a. In der ersten Klasse 5 Batzen per 3 Monate.

b. „ „ zweiten „ 10 „ „ 3 „

Wer die dritte Klasse besuchen will, muß wenigstens ein Jahr in derselben verbleiben und bezahlt jährlich fl. 3. 10 ß.

Bei nunmehr erhöhtem Salarium kann an die Schulsektion keine Forderung für alte, unvermögende Lehrer gemacht werden.

Schulaufsicht im Allgemeinen und Besondern.

Die Aufsicht über die Schule liegt dem Geistlichen und der Vorsteherschaft ob, aus der eine eigene Kommission von vier Mitgliedern bestellt wird.

Diese in ihren Grundzügen mitgetheilte Schulordnung erfreute sich der unbedingten Zustimmung des Erziehungsrathes; Bürgermeister Reinhard geruhte sogar, die neue Einrichtung zu loben. Lehrer Isler, den man nicht für befähigt hielt, an der neu organisirten Schule mit Erfolg zu wirken, der aber in wohlverstandenem Interesse und durch die Noth der Umstände gezwungen, dennoch nicht freiwillig resignirte, erhielt eine jährliche Pension von fl. 65, an die der Adjunkt J. Höhn fl. 35 zu entrichten gelobte, „falls es der väterlichen Vorsehung Gottes gefallen möchte, daß er als Lehrer der ersten Klasse der neuen Dorfschule gewählt werde.“ Er wurde am 14. Oktober 1820 wirklich zum Lehrer gewählt, bei seinem Anerbieten behaftet und ihm provisorisch beigesellt Präzeptor Schneider, der den Unterricht an der zweiten Klasse besorgte.

Als Beweis erbärmlicher Knorzerei seitens des Stillstandes muß hier überdies noch angeführt werden, daß fast gleichzeitig der alte Lehrer Aeschmann, der früher schon resignirt hatte, durch „Vorstellungen“ sich bewegen lassen mußte, seine bescheidene Pension von fl. 80 auf fl. 55 zu reduziren.

Da die projektirte 3. Klasse entweder gar nicht oder nur schwach besucht wurde, sah sich der Stillstand veranlaßt, die Schulordnung vom Jahr 1820 schon nach zwei Jahren dahin abzuändern, daß er statt der 3. Klasse eine Morgen- oder Abendschule errichtete, die von denjenigen Schülern besucht werden konnte, welche, aus der zweiten Klasse ausgetreten, noch weitern täglichen Unterricht genießen wollten. Das Lehrziel dieser Abendschule wurde weniger weit gezogen; „die Schüler erhielten täglich drei Stunden lang Unterricht zur Weiterführung der in der zweiten Klasse gelehrten Fächer.“

In Folge dieser abgeänderten Schulordnung mußten nun auch die Kinder der ersten Klasse Schulgeld bezahlen und zwar ein Bür-

gerkind 36 ß., ein Ansäßenkind 1 fl. 20 ß. In der 2. Klasse wurde das Schulgeld auf 1 fl. 20 ß. für die Bürger und 2 fl. 16 ß. für die Ansäßen festgesetzt. Die Abendschüler bezahlten fl. 3. 36 ß. resp. fl. 4. 20 ß. Das Schulgeld der Repetirschüler betrug 20 ß. und 28 ß. per Jahr.

Das größere Schulgeld machte es dem Stillstand möglich, die Besoldung der Lehrer ohne Schulsteuern um ein Geringes zu erhöhen; an diese Besoldungserhöhung knüpfte er aber den harten Zusatz, „daß bei nunmehr erhöhtem Salarium kein alter, unvermögender Lehrer beberechtigt sein solle, eine Pension zu fordern. Hingegen soll zur Erleichterung der Lage eines durch Alter zum Lehrerberuf untauglich gewordenen Lehrers von den beiden funktionirenden Lehrern gemeinschaftlich eine Pension von fl. 50 bezahlt werden.“ — Die Besoldungen der beiden Dorfschullehrer müssen also wol in Folge dieser abgeänderten Schulordnung recht glänzend geworden sein? Hören wir, was z. B. die Schulgutsrechnung vom Jahr 1824 auf diese Frage antwortet:

Präzeptor Schneider bezog im Ganzen fl. 472. 4 ß. 3 hlr. oder Fr. 1101. 59 Rp.

Lehrer Höhn stellte sich viel ungünstiger mit seinen fl. 222. 4 ß. 3 hlr. oder Fr. 518. 25, von denen er fl. 35 dem alten Lehrer Isler während mehrerer Jahre bezahlen mußte. Der pflichttreue Mann wußte wohl, warum er neben seiner eigenen Schule noch die Armenhausschule übernahm. —

Allein auch jetzt leistete, trotz einer abgeänderten Schulordnung, die 3. Klasse oder die Abendschule bei Weitem nicht das, was man mit Recht von ihr verlangen zu müssen glaubte. Als daher im Jahr 1825 Präzeptor Schneider halb unfreiwillig resignirte, änderte die Kommission die Schulordnung unseres Dorfes zum 3. Mal und bestimmte, die 3. Klasse solle für einstweilen aufgehoben sein und müsse an dieselbe später ein eigener Lehrer berufen werden. Dagegen wurde nun an der 2. Klasse Geschlechtertrennung eingeführt, so zwar, daß die Knaben am Vormittag, die Mädchen aber am Nachmittag die Schule besuchten; dem ersten Lehrer aber bürdete man statt sechs täglich acht Stunden auf, wollte dagegen seine Besoldung auf 300 fl. herabsetzen, wogegen jedoch der Erziehungsrath mit Recht Einsprache erhob. Auf die erledigte Lehrstelle meldeten sich 5 Aspiranten, unter ihnen auch

der Lehrer der 1. Klasse, der bei der Probelektion und in der Prüfung sich als in jeder Beziehung tüchtig erwies und natürlich gerne avancirt wäre. Allein die Schulkommission hatte es anders beschlossen. Sie dachte kaum daran, wie sehr Höhn durch eine unverdiente Zurücksetzung gekränkt werde und empfahl dem Schulinspektor den Heinrich Eschmann von Wädensweil, damals auf dem Hemmberg im Toggenburg. Der Erziehungsrath stimmte diesem Vorschlag nicht bei, sondern wählte zum Lehrer an die zweite Klasse den Johannes Oetiker von Uelikon-Stäfa. Bis zum Jahr 1828 unterrichtete dieser Lehrer, dem Wunsche des Geistlichen Folge leistend, Knaben und Mädchen gesondert täglich je 4 Stunden; dann aber fand die Schulkommission, es liege im Interesse der Schüler, sie gemeinschaftlich 3 Stunden Vor- und 3 Stunden Nachmittags unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig verfügte sie auf Anregung des Lehrers Höhn, daß die Sonntagsschüler (meistens Kinder, die Fabriken besuchten), je am Samstag Abend von 6—8 oder 8½ Uhr und am Sonntag eine Stunde vor der Kinderlehre Unterricht im Lesen erhalten und zum Auswendiglernen der Psalmen und Bibelsprüche angehalten werden sollen. —

An den beiden Dorfschulen nahm die Schülerzahl im Anfang der 30er Jahre besonders auch aus dem Grunde zu, daß alle Kinder, so lange sie im schulpflichtigen Alter standen, durch das neue Schulgesetz des Kantons Zürich zum Besuche der Schule streng angehalten wurden.[1]) Die Unmöglichkeit, alltagschulpflichtige Kinder wie bis anhin in Fabriken beschäftigen zu können, veranlaßte im April 1833 die hiesigen Fabrikbesitzer zu einer Petition an die Gemeindschulpflege, in welcher sie den Wunsch aussprachen, daß man ihnen gestatten möge, ältere, der Alltagschule aber noch nicht entlassene Schulkinder in ihren Etablissements zu beschäftigen; dagegen verpflichteten sie sich, dafür zu sorgen, daß diese Kinder einmal in der Woche während 5 Stunden eine für sie besonders berechnete und eingerichtete Morgen- oder Abendschule, an der ein Lehrer der gesetzlichen Primarschule den Unterricht zu ertheilen hätte, regelmäßig besuchen. Die Pflege entsprach diesem

[1]) Das Absenzenwesen machte der Gemeindschulpflege im Anfang viel Mühe und Verdruß; Ueberweisungen nachläßiger Eltern an das Zunftgericht kamen alljährlich mehrere vor. Endlich erschien dann 1850 eine neue Absenzenordnung, als der alte Uebelstand bereits gehoben war.

Verlangen versuchsweise für die Dauer von 3 Monaten und gestattete den Besuch dieser „Fabrikschule" solchen Kindern, welche die Alltagschule 4 Jahre lang mit Erfolg besucht hatten.

Diese Schulabtheilung, die im neuen Schulgesetz nicht vorgesehen, also ungesetzlich war, bestand bis im Jahr 1836, zeigte jedoch unbedeutende Leistungen und war nicht weniger noch mehr als eine Konzession an Arbeitgeber, die auf billige Arbeitskräfte spekulirten und an Eltern, die ihre Kinder nicht frühe genug als Werkzeug zum Broderwerb benutzen zu können glaubten. Dennoch äußert sich die Gemeindschulpflege noch im Jahr 1835 in ihrem Bericht an die Bezirksschulpflege über diese Anstalt folgendermaßen:

„Es drängt sich uns der Wunsch auf, daß es den obern Behörden doch einmal gefallen möchte, diese durch den ganzen Kanton verbreiteten und unmöglich länger zu ignorirenden Anstalten durch Gesetze zu organisiren." Glücklicher Weise blieb dies ein frommer Wunsch.

Im Jahr 1832, also noch vor Einführung des neuen Gesetzes, zählte die erste Klasse 160, die zweite 158 Schüler, so daß die Lehrer genöthigt waren, diese großen Klassen zu trennen und den einzelnen Abtheilungen gesondert Unterricht zu ertheilen, was den doppelten Nachtheil zur Folge hatte, daß einerseits die Schüler in ihrem Unterricht verkürzt, die Lehrer aber mit Stunden überhäuft und geistig niedergebeugt und erdrückt wurden. Diese Uebelstände beschäftigten die einsichtsvolleren Bürger schon vor 1830. Gemeindrathsschreiber Hauser legte z. B. 1829 den Behörden ein ausführliches Projekt vor, in welchem er den Gedanken anregte, das damalige Spinnereigebäude ob der Weinrebe, jetzt Freihof geheißen, für die Gemeinde anzukaufen, wodurch, wie er richtig voraussah, nicht nur der Gegenwart, sondern auch der Zukunft mit ihrem entwickeltern Schulwesen Rechnung getragen würde. Der gute Gedanke fand die verdiente Anerkennung nicht, obgleich dessen Ausführung, wie wir heute sehr gut wissen, der Gemeinde Wädensweil ein großes Kapital erspart hätte.

Die Behörde wagte es kaum, mit dem Gedanken, ein neues Schulhaus zu bauen, hervorzutreten, nachdem vor kaum einem Jahrzehnt ein neues Schulhaus errichtet worden war. Als daher in Folge der großen Schülerzahl mit Martini 1832 eine dritte Abtheilung (Besoldung fl. 350), die zuerst einem gewissen Lehrer Wild von Wädensweil, dann aber im Juni 1833 dem Lehrer Ferdinand Hauser von

Wädensweil übertragen wurde, errichtet werden mußte, suchte man auf alle mögliche Art, ein passendes Lokal ausfindig zu machen und war zuletzt genöthigt, die 3. Klasse im Armenhaus unterzubringen. Die Mehrkosten, welche durch Anstellung eines 3. Lehrers entstanden, konnte man aus dem Schullohn der ersten Klasse (40 ß. jährlich von jedem Schüler) vollständig decken, so daß die beiden andern Schulklassen, sowie die Repetir- und die Singschule, vorderhand noch Freischulen blieben.

Die stets wachsende Schülerzahl wies bereits auf die Anstellung eines 4. Lehrers hin; die Frage, auf welche Weise der Schule die nöthigen Räumlichkeiten angewiesen werden können, trat daher unabweisbar vor die Schulpflege. Von einer Vergrößerung des alten Schulhauses, die kostspielig und doch nicht zweckentsprechend war, wurde abgesehen, und am 1. Juni 1834 beschloß die Dorfschulgemeinde, auf dem einige Zeit vorher angekauften „Pfarrmattli“ ein neues Schulgebäude von 82′ Länge, 48′ Breite und 3 Stockwerken zu bauen, um nicht blos den Bedürfnissen der Gegenwart, sondern auch besonders denjenigen der Zukunft ein Genüge zu leisten. Die Baukosten dachte man durch halbjährliche Vermögenssteuern zu $^1/_2$ v. 1000 zu decken; 3000 fl. sollten entlehnt werden, um sie später zurückzuzahlen.[1])

Das Schulgebäude mit 3 Etagen, rechts und links von dem geräumigen Gang mit je 2 Lehrzimmern, Kellern ꝛc. wurde den Meistern Maurer Sennhauser und Zimmermann Bachmann übergeben und kostete im Ganzen sammt Bauplatz fl. 21000 oder beinahe Fr. 50000. An diese Bausumme leistete der Staat einen Beitrag von fl. 1250. —

Mit Recht waren die Bürger stolz auf den stattlichen, geräumigen Bau, der heute, da 6 Schulklassen in ihm untergebracht sind, den Bedürfnissen völlig entspricht, dessen Hauptvorzug unzweifelhaft die hellen, geräumigen Schulzimmer sind.[2])

---

[1]) Steuerpflichtig waren die Bürger und die auf Grundeigenthum Niedergelassenen; die übrigen Ansäßen hatten keine Vermögenssteuern, sondern nur Haushaltungssteuern und Frohndienste zu leisten. Der Geistliche dagegen ging ganz leer aus, wie es denn überhaupt bis in die neuere Zeit hinein bei uns sonderbarer Weise üblich war, den Geistlichen von den Gemeindelasten zu befreien.

[2]) Gewiß wäre es überflüssig, wenn ich hier auf einen wesentlichen Uebelstand besonders hinweisen wollte. Es kann derselbe leicht gehoben werden; dessen Beseitigung wird hoffentlich nicht mehr lange auf sich warten lassen. —

Das alte Schulhaus wurde um fl. 7300 verkauft, wovon fl. 3800 an die Baukosten des neuen Gebäudes bezahlt wurden.[1])

Die Einweihung des jetzigen Schulhauses fand am 9. November 1835 statt. Die Schuljugend aller Schulstufen, 588 Schüler und Schülerinnen, versammelte sich im alten Schulhause und zog, von den Schullehrern begleitet, zur Kirche, allwo Pfarrvikar Häfelin den Gedanken ausführte, daß die wahre Liebe zum Vaterland, zu sich selbst und zu Gott am schönsten und unzweideutigsten sich offenbare in der Sorge der Ausbildung des aufblühenden Geschlechtes.[2])

Im neuen Schulhause wurde dann die muntere Kinderschaar von den Müttern bewirthet; Gesang der Kinder und Deklamation der ältern Schüler würzten das einfache Mahl. Am Abend versammelten sich Bürger und Bürgerinnen des Dorfes im Gemeindhaus und schlossen toastirend, singend und tanzend den freundlichen Tag, sich erinnernd an die eigene schöne Jugendzeit.

Da nun den Lehrern von der Dorfsektion keine Wohnung mehr angewiesen wurde, bezahlte man ihnen fl. 70 Entschädigung, die jedoch später auf fl. 80 erhöht wurde. Die drei Lehrer wurden überhaupt bald nach Einführung des neuen Gesetzes, entgegen der frühern Gewohnheit, ganz gleich besoldet. Bis zum Jahr 1835 lieferte der Staat außer den gesetzlichen Beiträgen an die Lehrerbesoldung dem Dorf 2 Klafter Nadelholz und der Schule Ort 3/4 Klafter Nadel- und 3/4 Klafter Buchenholz, welche Servitut er dann mit fl. 375 resp. fl. 356. 10 loskaufte. —

Von den schulfeindlichen Tendenzen des Jahres 1839 vermögen wir in unserer Gemeinde wenig Spuren zu entdecken.[3]) Die Dorf-

---

[1]) Fl. 100, welche die Käufer überdies noch bezahlten, bilden einen kleinen Fond, aus dessen Zinsen von Zeit zu Zeit einem armen, aber fähigen Sekundarschüler das Schulgeld bezahlt wird.

[2]) Diesen schönen Gedanken suchte Häfelin während seiner langen Wirksamkeit als Präsident der Gemeindschulpflege zu verwirklichen. Stets war ihm das Schulwesen Herzenssache; er stand immer in der vordersten Reihe, wenn es galt, der Schule einen Weg vorwärts zu bahnen. —

[3]) Die Gemeindschulpflege führte allerdings das ganze neue Testament als religiöses Lehrmittel in die Schule ein und kanzelte einen Bürger, der diesen Beschluß mit vollem Rechte tadelte und im Interesse seines Knaben Ab-

schule, in jenem Jahre geleitet von den drei Lehrern Ferdinand Hauser, Höhn und Zollikofer, welch letzterer jedoch bald durch Zinggeler von Elgg ersetzt wurde, blieb unangefochten und in den äußern Sektionen fiel es Niemandem ein, die Dreißigerschule anzugreifen. Ein einziger Versuch, auf die Lehrer einen gewissen Druck auszuüben, der nichts weniger bezweckte, als sie für ihre Ansichten in politischen und religiösen Dingen der Schulpflege gegenüber verantwortlich zu machen, ward energisch zurückgewiesen und nie mehr wiederholt. Nur im Oktober 1840, als die Pflege den Lehrern gegen Empfangsbescheinigung die Verhandlungen der Schulsynode zu Winterthur zustellte, glaubte sie sich verpflichtet, ihnen den Wunsch auszudrücken, sie möchten doch die Adresse, die der Erziehungsrath (1839!!) kurz vorher an alle Primarlehrer des Kantons erlassen hatte, wohl beherzigen, immer mehr blos dem Berufe leben (also bei Leibe keine Politik!) und im Einklang mit Eltern und Behörden zu wirken suchen.

Mit Mai 1841 mußte an der Dorfschule eine 4. Lehrstelle geschaffen werden, die dem Bruder des an der zweiten Klasse angestellten Lehrers Zinggeler zunächst nur provisorisch übertragen wurde, da der Lehrer der ersten Klasse, Höhn, den dringenden Wunsch aussprach, man möchte bei definitiver Besetzung dieser Stelle auf seinen damals noch im Seminar sich aufhaltenden Sohn Rücksicht nehmen, wogegen er sich verpflichte, stets die erste Elementarklasse zu unterrichten.

Diese Verpflichtung ging er in der That ein, sein Wunsch ward ihm aber erst viel später erfüllt.

Wenige Jahre nachher war man genöthigt, wegen Ueberfüllung der Klassen an die Anstellung eines fünften Lehrers zu denken. Die diesfälligen Verhandlungen der Dorfschulpflege bieten ein unerquickliches Bild. Die Vermehrung der Lehrstellen an der Dorfschule erforderte selbstverständlich einige ökonomische Opfer, die man nicht durch Steuern, wie das Gesetz sie vorschrieb, decken wollte, sondern durch Einführung des gesetzlichen Schulgeldes. Mit Recht machte jedoch Pfarrer Häfelin, dem unser Schulwesen viel, sehr viel zu verdanken hat, darauf aufmerksam, daß man ärmere Eltern doch ja nicht durch Schulgeld drücken solle; worauf der Gemeindrath beschloß, jährlich

änderung desselben wünschte, in einem Tone ab, der mir das bekannte Sprüchlein in Wallensteins Lager ins Gedächtniß zurückrief: Bleib da ꝛc.

einen Gulden pr. Kind an die Schulkasse verabfolgen zu lassen.[1]) Es machte sich gegen die weitere Entwicklung der Dorfschule überhaupt eine solche Opposition geltend, daß an der Schulgemeinde einstimmig beschlossen wurde, von Errichtung einer fünften Lehrstelle für einstweilen abzusehen. Im März 1846 wurde dieser Beschluß, dessen lähmende Wirkung jeder Unbefangene einsehen mußte, von der Schulgemeinde jedoch aufgehoben, die Anstellung eines fünften Lehrers beschlossen und zugleich bestimmt, daß das Defizit durch Steuern gedeckt werden müsse. Heinrich Blattmann von Wädensweil wurde auf Begehren der Pflege vom h. Erziehungsrath zum Lehrer ernannt.

Mit Mai 1850 kreirte man endlich eine sechste Lehrstelle, die aber erst im Frühjahr 1851 besetzt wurde. In einer Zuschrift an den Erziehungsrath, in welcher auf den mit Mai beginnenden Schulkurs um einen Verweser nachgesucht wurde, drückte die Dorfschulpflege den Wunsch aus, daß als solcher J. Höhn, Lehrer in Robenhausen, Sohn Lehrer Höhn's in Wädensweil, bezeichnet werden möchte, welchem Wunsche die Oberbehörde entsprach.

Veränderungen im Lehrerpersonal.

Mit Anfang des Schulkurses 1851 wirkten an der Dorfschule folgende Lehrer:

1. Höhn, Vater, an der 1. Elementarklasse.
2. Zinggeler, S., " " 2. "
3. Boßhard, " " 3. "
4. Höhn, Sohn, an der 1. Realklasse.
5. Blattmann, H., " " 2. "
6. Hauser, F., " " 3. "

Im Frühjahr 1851 trat der im Schuldienst ergraute Lehrer der ersten Klasse von seiner irdischen Laufbahn ab und an seine Stelle wurde berufen Musterlehrer Lutz auf Stocken. Mit dem 1. November 1852 resignirte Lehrer Zinggeler; an seine Stelle trat J. J. Egg von Turbenthal. Im darauf folgenden Jahre nahm Lehrer Boßhard seine Entlassung und wurde ersetzt durch Lehrer Bindschädler von Mänedorf.

---

[1]) War der Gemeindrath berechtigt, aus der Gemeindekasse Beiträge an die Dorfschule abzugeben?

In Folge Resignation der beiden Lehrer Blattmann und Hauser und Ablebens des Lehrers Bindschädler traten auf Mai 1857 die Lehrer Flach, Hofmann und Willi bei uns ein. Anno 1861 nimmt Lehrer Lutz eine Wahl an die Stadtschulen in Zürich an und wird ersetzt durch Gottlieb Knabenhans von Wädensweil, und schon im folgenden Jahr verläßt auch Lehrer Hofmann unsere Schule, um ebenfalls nach Zürich zu übersiedeln. An seine Stelle trat durch Berufung Lehrer J. Schoch, der jedoch schon im Jahr 1866 zurücktrat und ersetzt wurde durch Ferd. Gnehm von Bäretsweil. Lehrer Egg, der sich besonders um das Turnwesen verdient gemacht hatte, wurde 1862 an die Sekundarschule Thalweil befördert, während Schulkandidat J. Lattmann an hiesiger Schule in die entstandene Lücke trat. Im Sommer 1866 resignirte auch J. Höhn, für welchen Schulkandidat Fisler von Flach eintrat. Ein so häufiger Lehrerwechsel muß für die Schule nachtheilig sein. Das sah die Schulpflege wohl ein und erhöhte zu mehreren Malen die

Besoldung der Lehrer.

In den Dreißiger Jahren bezog jeder Lehrer Fr. 100 vom Staat, 112 Fr. Entschädigung für Wohnung und Pflanzland, 460 Fr. Antheil am Schulgeld, also Fr. 672 (a. Währung). Die erste Erhöhung um 50 fl. trat am 16. Juni 1844 ein, von welchem Tage an ein wohlbestellter Lehrer der Dorfschule von der Gemeinde bezog 417 fl. und 20 Schilling. Diese Erhöhung hatten die Lehrer leider erbitten müssen. Eine weitere Erhöhung (Abrundung) auf Fr. 1000 konnte im Jahr 1852 durchgesetzt werden. Acht Jahre später, im April 1860, beschloß die Schulgemeinde, gestützt auf einen wohlmotivirten Antrag der Pflege, daß die fixe Besoldung eines an der Dorfschule angestellten Lehrers Fr. 1200 nebst einer Gratifikation von Fr. 100 betragen solle. Hiemit glaubte man die Besoldung den Bedürfnissen der Zeit gemäß festgesetzt zu haben. Als aber 1862 die Schule einen ausgezeichneten Lehrer wirklich verlor und nahe daran war, eine zweite, ebenso tüchtige Lehrkraft (Egg) einzubüßen, da fragte man sich, wie wol dem steten Lehrerwechsel wirksam vorzubeugen sein möchte und kam endlich auf den einzig richtigen Ausweg der Alterszulagen. Leider durfte es die Pflege kaum wagen, den

neuen Grundsatz energisch durchzuführen und begnügte sich, der Schulgemeinde anzutragen, einem jeden Lehrer nach 8 Jahren Schuldienst an der Dorfschule eine Zulage von Fr. 100, nach 16 Jahren eine solche von Fr. 200 verabreichen zu lassen. Diese Anträge wurden angenommen. Im Jahr 1866 fand endlich der Grundsatz der Alterszulagen eine gründliche Durchführung. In diesem Jahre beschloß nämlich die Schulgemeinde, daß ein jeder Lehrer von der Gemeinde ein jährliches Einkommen von Fr. 1400 nebst folgenden Alterszulagen zu beziehen habe: Fr. 100 nach 5 Jahren, Fr. 200 nach 10 Jahren, Fr. 300 nach 15 Jahren und Fr. 400 vom 20. Dienstjahre an. Nach diesem Besoldungsansatz erhält nun ein Primarlehrer mit 10 bis 12 Dienstjahren von Gemeinde und Staat eine Besoldung von über 2000 Franken.

Die Kleinkinderschule.

Dieses Institut, das nützlich und segenbringend sein kann, wenn es gut geleitet wird, unter unverständiger Leitung dagegen der geistigen und körperlichen Entwicklung der ihm anvertrauten Kleinen entschieden nachtheilig ist, wurde in unserm Dorfe im Jahre 1838 eröffnet. Eltern und Jugendfreunde zeichneten Fr. 250 a. W. freiwillige Beiträge, die beiden Vereine Frohsinn und Montagsgesellschaft steuerten 75 Fr., und die Dorfschulpflege räumte bereitwillig ein Schulzimmer im ersten Stock des Dorfschulhauses unentgeltlich ein. Bis zum Jahr 1844 stand die Kleinkinderschule unter Aufsicht und Leitung eines Komite, das durch Sammlung freiwilliger Beiträge das bescheidene Dasein der Anstalt zu fristen suchte; in diesem Jahre jedoch übernahm die Dorfsektion auch diese Schulstufe und beschloß, einen allfälligen Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen durch Steuern decken zu wollen. Durchschnittlich besuchen über 60 Kinder im Alter von 4½—6 Jahren die Kleinkinderschule, wo sie gegen ein Schulgeld von jährlich Fr. 3 während 7—8 Halbtagen in der Woche unter getreuer, liebevoller Aufsicht ihrer Lehrerin, Jgfr. Louise Fleckenstein, zu allerlei Kinderspielen sowol im Schulzimmer, als wenn möglich auch im Freien angehalten werden. Recht lieblich ist es, wenn die muntern Kleinen an einem warmen, freundlichen Nachmittag der milden Jahreszeiten mit ihrer Lehrerin einen kleinen Ausflug zu einem Schattenplätzchen oder zu einer Stelle

machen, wo sie sich ihrer unschuldigen Jugendlust überlassen können; während es im Winter gewiß recht schwer sein muß, die kleine Schaar in dem nicht sehr freundlichen Zimmer, das zu ihrem Aufenthalt angewiesen ist, so zu unterhalten und zu beschäftigen, daß Geist und Gemüth ihren Antheil davon tragen. Die Besoldung der Lehrerin beträgt Fr. 400.

Die Arbeitsschule

besteht obligatorisch seit Einführung des neuen Schulgesetzes, wird beaufsichtigt von dem Frauenverein, und bedarf dreier Lehrerinnen. Sie ist ganz den Bestimmungen des kantonalen Unterrichtsgesetzes gemäß eingerichtet. Die Lehrerinnen werden mit je Fr. 200 besoldet. Wir wollen indeß nicht vergessen, daß im Dorf schon in den Dreißigerjahren eine Arbeitsschule gegründet ward, die bis zum Jahr 1844 durch Privatbeiträge erhalten, dann aber den öffentlichen Schulen angereiht wurde.

Die höhere Schule. (Sekundarschule).

Die Gründung einer höhern Schule, die ihre Zöglinge besser als die gewöhnliche Dorfschule befähigen würde, daß sie den verschiedenen Anforderungen des beruflichen und bürgerlichen Lebens genügen können, ist in unserer Gemeinde eine der vielen erfreulichen Früchte der Revolution des Jahres 1798. Wir haben im politischen Theil pag. 173 erzählt, daß gleich nach diesem hochwichtigen Ereigniß Anstrengungen gemacht wurden, im Schloß eine höhere Privatschule zu gründen, statt welcher dann bald nachher die Institute der Lehrer Schneider, Fierz u. A. auftauchten.

Da aber diese Institute vorzüglich den Reichern zu Gute kamen, versuchte der Stillstand, der Dorfschule durch Errichtung einer dritten Klasse eine weitere Ausdehnung zu geben, mußte aber bald einsehen, daß seine Bemühungen, die stets nur halbe Maßregeln und unvollkommene Einrichtungen zu Tage förderten, nicht von Erfolg gekrönt waren. So blieb denn die Sorge für höhere Volksbildung stets in den Händen einzelner Privaten; die Gemeinde stand für dieselbe nie ein. Während einer langen Reihe von Jahren reiht sich daher in unserm Dorfe Privatinstitut an Privatinstitut. Der zürcherische Dich-

ter Reithard leitete von 1827 an zuerst allein, dann mit Karl Theiler, während einiger Jahre eine Schule für Knaben und Mädchen, die ein Schulgeld von wenigstens zwanzig Gulden forderte; Pfarrer Heer war Jahre lang Vorsteher eines Institutes; aber leider können wir allen diesen Anstalten, so gut organisirt sie vielleicht auch sein mochten, nicht den Namen Volksschulen beilegen, sie waren Ständeschulen oder, wenn man will, Schulen der Geldaristokratie.

Das Schulgesetz von 1832 schuf die zürcherische Sekundarschule, die nicht mehr und nicht weniger sein will als eine Hochschule des Volkes, d. h. diejenige Anstalt, in welcher der Bürger, der sich nicht einer wissenschaftlichen oder technischen Laufbahn zu widmen gedenkt, seine Schulbildung abschließt.

Im Jahr 1832 bildete sich in unserer Gemeinde ein Aktienverein zur Gründung einer Privatsekundarschule, der sich im Februar zum ersten Mal versammelte, um die Einrichtung der projektirten Schule zu berathen. Eine Kommission von 11 Mitgliedern wurde mit der Anhandnahme der nothwendigen Maßregeln beauftragt.

Karl Theiler, V. D. M.[1]) wurde zum ersten Lehrer, F. Créaturaz von Moudon zum Lehrer der französischen Sprache, des Schreibens und Zeichnens gewählt und ihnen noch beigegeben Rensi von Wien und Karl Wirz, Sohn des Pfarrers Wirz. Am 12. Juni fand die feierliche Eröffnung des neugegründeten Institutes, das 35 Knaben und 8 Töchter zählte, statt. —

An die Stelle dieser mit Lehrkräften sehr reich ausgestatteten Schule trat nun im Jahr 1836 die vom Staat unterstützte Sekundarschule des XI. Kreises, Wädensweil-Schönenberg, die im Mai eröffnet wurde. Zum ersten Lehrer wählte die Sekundarschulpflege Herrn Walter, damals Lehrer am Seminar zu Küsnach, setzte ihm eine Besoldung von Fr. 1000 a. W. (Fr. 1450) aus und ernannte Hrn. Frei zum zweiten Lehrer mit einer Besoldung von Fr. 800.[2])

So ausgezeichnet die Leistungen des ersten Lehrers waren, so wenig befriedigte der zweite durch seinen Unterricht und sein ganzes Wesen; seine Entlassung wurde daher auf Ende des Sommersemesters

---

[1]) Verbi Divini Minister = Verkündiger des göttlichen Wortes.

[2]) Die Privatsekundarschule hatte ihren eigenen Fond, der heute noch besonders verwaltet wird, dessen Zinsen jedoch der Sekundarschulkasse zufließen.

1839 gerne angenommen. Den Unterricht in der französischen Sprache übernahm nun Lehrer Hofmann, und gleichzeitig erhöhte die Pflege den beiden Lehrern die Besoldung um je Fr. 50. —

Das Jahr 1839 (vid. politischer Theil pag. 224) drohte, die Entwicklung und das fernere Gedeihen der Sekundarschulen hemmen zu wollen; die Sekundarschulpflege, unter dem Präsidium des Hrn. Hauser zur Gerwe, nahm sich der Anstalt mit Eifer an und richtete im Dez. 1839 eine Petition an den großen Rath, in welcher sie die Ueberzeugung aussprach, „daß jedes Rütteln an dem zarten Bau dieser Pflanzstätten gefährliche Folgen nach sich ziehen dürfte" und die Erwartung ausdrückte, der große Rath werde die gegenwärtige Organisation der Volksschulen unverändert lassen, für Fortbildung der aus der Primarschule entlassenen Kinder durch Vermehrung des Unterrichtes in der Repetirschule, namentlich aber durch Erhöhung der Beiträge an die Sekundarschulen sorgen und die Bildung der Primar- und Sekundarlehrer nach Kräften fördern.

Der erste Lehrer hatte, da er seinen freien Standpunkt unverholen einnahm und sich nicht scheute, ihn, wenn es Noth that, mit Energie zu vertheidigen, während dieses wenig glorreichen Zeitabschnittes der zürcherischen Geschichte einen schweren Stand. Seine Schüler werden sich Alle noch erinnern, welch schreckliche Drohungen von gewissen Seiten gegen ihn ausgestoßen wurden. — Aber hatte er es denn nicht verdient? Was brauchte er seinen Buben, als man am 6. September in Wädensweil um der heiligen Sache der Religion willen Sturm läutete zu sagen: „Nun gehet heim und werdet gescheidter als Euere Väter." Das war ja wenigstens ein crimen laesae Majestatis!! —

Zu diesen äußern Unannehmlichkeiten kamen noch andere. Lehrer Hofmann von Grönningen bei Halberstadt resignirte schon 1840 und wurde ersetzt durch Goßweiler von Dübendorf. Die Schule hatte also gleich im Anfang ihres Bestehens unter zu häufigem Lehrerwechsel zu leiden; wenn sie dessen ungeachtet ihren sehr geregelten Gang ging und sehr befriedigende Leistungen aufweisen konnte, so liegt auch hierin wieder der deutlichste Beweis für die Tüchtigkeit des ersten Lehrers.

Eine arge Kränkung blieb aber dem pflichttreuen Manne bis zu seiner Wiederwahl im Jahr 1842 aufgespart. Er, der die junge An-

stalt während der ersten 6 Jahre ihres Bestehens mit sicherer Hand durch alle Anfechtungen und Widerwärtigkeiten hindurch geleitet, der die Schule zu einer der ersten im Bezirk erhoben hatte, die Achtung und Liebe von 160 Schülern, die von ihm während dieses Zeitraumes unterrichtet worden waren, genoß, er mußte erfahren, daß seine Wiederwahl von der Sekundarschulpflege beanstandet wurde. Und aus welchem Grunde? Weil er kein Examen in der Religion gemacht hatte! — Damals und viel später noch hatte eben der Sekundarlehrer, da er selten oder nie in den Fall kommt, Religionsunterricht zu ertheilen, bei der Patentprüfung keinen Ausweis über Religionskenntniß zu leisten. Vor der Wahl Walters stellte die Pflege das Gesuch an ihn, er möchte sich doch über den Besitz der nöthigen Kenntnisse in der Religion ausweisen. Die Antwort, die er gab, ehrt ihn mehr, als die Anfrage die Pflege ehrt, sie enthält unter Anderm folgende männliche Worte:

Ich sehe mich veranlaßt, mich nach reifer Ueberlegung dahin zu erklären, daß ich mich vor Vornahme der Erneuerungswahl zu einer Prüfung in der Religion nicht verstehen kann, mich jedoch einer solchen nach der Wahl von Herzen gern unterziehe. Wollen Sie es, Tit., nicht dem Eigensinn oder der Eitelkeit zuschreiben, warum ich Anstand nehme, Ihrem diesfälligen Begehren zu entsprechen; es ist das Bewußtsein, durch mein Leben und Wirken keine Veranlaßung zu einem solchen Mißtrauen gegeben zu haben; es ist der niederschlagende Gedanke, daß es mir in vollen 6 Jahren nicht gelingen konnte bei allem guten Willen mir das volle Vertrauen der löbl. Schulbehörde zu erwerben; es ist endlich der Gedanke an die Schule, die bei längerer Dauer des Provisoriums nothwendig Schaden leiden müßte." —

Lehrer Walter wurde indeß am 13. Juni 1842 gewählt (abwesend waren Pfarrer Häfelin und Hauser ob der Kirche) und bestand, seinem Versprechen gemäß, später die verlangte Prüfung.

Die Schule ging nun wieder ihren geregelten Gang, litt jedoch immer unter dem beständigen Wechsel des zweiten Lehrers. —

Aus den Jahresberichten der Pflege während der zweiten Amtsperiode des ersten Lehrers wollen wir einen ganz beliebig herausgreifen, um uns ein Bild von den Leistungen der Sekundarschule zu verschaffen. Da heißt es z. B. irgendwo:

„Unsere Sekundarschule kann mit Rücksicht auf ihre erfreulichen Ergebnisse demjenigen Saatfelde verglichen werden, das nicht nur schöne Blüthen, sondern herrliche Früchte zur Ernte gebracht hat. An der Schule werden folgende Fächer behandelt:

A. Religion.

1. Im neuen Katechismus der Abschnitt „von der Heiligung."
2. In der christlichen Kirchengeschichte die zweite Hälfte, nämlich von der Reformation bis auf jetzt, wobei hauptsächlich die Geschichte der Reformation selbst und die Geschichte der Verbreitung des Christenthums durch die Mission hervorgehoben wurden.

B. Deutsche Sprache.

Obere Klasse. Die Grammatik, examinatorisch. Satzbildung. Uebungen im mündlichen Vortrage. Stilübungen über Themen verschiedenen Inhalts. Prosaische Stücke und Gedichte zu Gedächtnißübungen.

Untere Klasse. Deutsche Grammatik. Einfache und zusammengesetzte Sätze. Stilübungen. Besondere Uebungen im Lesen und Rechtschreiben. Gedächtnißübungen.

C. Französische Sprache.

Obere Klasse. Grammatik. Unregelmäßige Verba. Besondere Uebungen über das Participium, den Modus Conjunctivus. Gallicismen. Lesen und Uebersetzen aus dem Französischen in's Deutsche und umgekehrt. Memoriren kleinerer prosaischer und poetischer Stücke.

Untere Klasse. Formenlehre. Lesen und Uebersetzen vom Französischen ins Deutsche. Auswendiglernen leichterer Stücke.

D. Rechnen.

Obere Klasse. Proportionen, Schlußrechnung. Kettensatz angewandt auf Zins-, Disconto-, Gewinn- und Verlust- und Gesellschaftsrechnungen. Buchstabenrechnung, Quadrat- und Kubikwurzel, Gleichungen des ersten Grades.

Untere Klasse. Die vier Spezies in ganzen und gebrochenen, benannten und unbenannten Zahlen. Dreisatzrechnungen aufgelöst nach Raisonnement.

E. Geometrie.

Obere Klasse. Planimetrie, repetirt und ergänzt; praktische Uebungen. Stereometrie.

Untere Klasse. Planimetrie bis zur Lehre vom Kreise; praktische Uebungen.

F. Geschichte.

Obere Klasse. Schweizer Geschichte. Die eidgenössische und kantonale Verfassung.

Untere Klasse. Allgemeine Geschichte. Schweizergeschichte.

G. Geographie.

Beschreibung der fünf Erdtheile und mathematische Geographie.

H. Naturkunde.

Botanik mit besonderer Rücksicht auf die landwirthschaftlichen und Gar-

tengewächse. Die allgemeinen Eigenschaften der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Die Wärme.

Hieran reihen sich noch die Fächer des Zeichnens, Schreibens und Singens. — Für die Mädchen besteht eine Schule für weibliche Arbeiten. —

Dieser Lektionsplan erlitt alljährlich etwelche, jedoch nur unbedeutende Abänderungen, da zuweilen, je nach der Durchschnittsbefähigung der Klassen oder andern ausgesprochenen Bedürfnissen zu Folge, das Unterrichtsziel in einigen Hauptfächern weiter gesteckt wurde, während man für andere Fächer noch engere Grenzen zog.

Die Sekundarschule ging bis zum Jahr 1849 ihren ruhigen, geregelten Gang und hatte nur vorübergehend der tüchtigen Leitung ihres ersten Lehrers, der leider wegen eines chronischen Halsübels das Schulhalten zuweilen aufgeben mußte, zu entbehren. In diesem Jahre aber verließ Walter die Schule, an der er 13 Jahre lang zum Segen der Gemeinde mit Anwendung großer geistiger und physischer Kraft gewirkt hatte, um eine Stelle am Progymnasium in Thun anzunehmen, allwo er weniger Unterrichtsstunden zu ertheilen hatte und seine Kräfte auf einzelne wenige Fächer konzentriren konnte.

In der Person Werner Haslers von Stäfa gab die Pflege der verwaisten Schule einen tüchtigen, gewissenhaften Leiter, einen Mann, der alle seine Kraft ganz dem Dienst der ihm übergebenen Anstalt widmete und in beinahe zu ängstlicher Gewissenhaftigkeit seine zarte Gesundheit zu wenig in Berücksichtigung zog, wenn er sogar die Zeit, die von der Natur jedem Menschen zur Ruhe angewiesen ist, theilweise zur Vorbereitung auf die Unterrichtsstunden, zur genauesten Korrektur der Arbeiten seiner Schüler und zur eigenen Fortbildung verwendete. Umsonst suchte er oft die ihm so nothwendige Erholung im Violinspiel. Wenn er bei einbrechender Dämmerung die Gedanken, die sein Innerstes bewegten, auf den Saiten seines Lieblingsinstrumentes in wohlklingende, zum Herzen redende Töne umwandelte; wenn sein reiches Gemüth sich in freier Phantasie ergoß, so diente das nicht zur Beruhigung seines stets arbeitenden Geistes; sein Spiel regte ihn vielmehr fieberhaft auf, und in dieser Aufregung setzte er sich dann, er, der an phthisis pulmonalis litt, an die Arbeit und blieb hinter Büchern und Heften sitzen bis um Mitternacht.

Wenn wir das amtliche Wirken dieses Lehrers, also auch den

Charakter der Schule, während der Zeit, da er an derselben wirkte, kennen lernen wollen, so brauchen wir nur folgende Stelle aus einer Zuschrift der Pflege an die Bezirksschulpflege zu lesen, die ganz in seinem Sinn und Geist abgefaßt ist:

„Als Hauptzweck der Sekundarschule muß angestrebt werden: Erzeugung höherer Urtheilsfähigkeit und mehrseitige Ausbildung der Zöglinge, daß diese einst in der Gemeinde und im Berufe mit tieferem Verständniß der Verhältnisse zum Heile des Ganzen wirken können, ohne daß man dabei zum Voraus bestimmte wissenschaftliche oder praktische Berufsarten im Auge habe. Zur Erreichung dieses Zweckes muß mehr nach Ausbildung des Denkvermögens, nach Bekanntschaft mit dem deutschen Sprachschatze, nach Verständniß der Geschichte, besonders der vaterländischen, als nach einem hohen Maße positiver Kenntnisse und Fertigkeiten gestrebt werden. Doch sollten die Schüler bei dreijährigem Kurse es dahin bringen, sich im Französischen richtig auszudrücken, leichtere Stücke zu übersetzen, die in's gewöhnliche Leben einschlagenden Rechnungen zu stellen und eine einfache Buchhaltung zu führen, in der Mathematik Flächen und Körper zu berechnen, in der Naturkunde vorzüglich dasjenige zu fassen, was zum Verständniß der gewöhnlichen Naturerscheinungen und zu rationeller Förderung der Landwirthschaft nothwendig und nützlich ist. Von einer steif wissenschaftlichen Form des Unterrichtes sollte abgesehen werden und derselbe mehr auf geistige Bethätigung und Uebung der Schüler hinzielen." —

Was wir hier als Ziel der Sekundarschule bezeichnet finden, erreichte Hasler jedenfalls. Schade, daß er, um seiner Gesundheit Rechnung zu tragen, so bald gezwungen ward, seine Schule zeitweise zu verlassen. Schon im Jahr 1852 finden wir ihn in Pisa, wo er Heilung seines Leidens hoffte. Leider war es ihm nicht vergönnt, die milde Luft Italiens so lange zu genießen, als er anfänglich gehofft hatte. Sein Adjunkt hatte Schwierigkeiten, die Sekundarschule zur völligen Zufriedenheit der Behörde und der Eltern zu leiten, und obgleich Hasler sehr wünschte, daß sein Urlaub bis Mai 1853 ausgedehnt werde, mußte er seine Lehrstelle doch schon im August 1852 wieder antreten. Er trat sie halb krank und mit verbittertem Gemüthe wieder an; was konnte folgerichtiger sein, als daß er von nun an seinen

Schülern gegenüber oft nicht jenen ernsten und doch liebevollen Ton fand, der das Wirken des Lehrers so wesentlich fördert. Indessen ertheilt die Sekundarschulpflege seiner Schule immerhin die Note „sehr gut“ und erkennt in ihrem Berichte an die Bezirksschulpflege die tüchtigen Leistungen des erfahrenen Lehrers. —

Unterstützt von den Adjunkten Heinrich Haab, Maurer und Albert Rebsamen, die ziemlich schnell auf einander folgten, arbeitete Hasler, wenn auch stets kränkelnd, doch mit großer Gewissenhaftigkeit fort, mußte jedoch im Jahr 1856 eine Kränkung erleben, die nur theilweise zu entschuldigen ist durch den Umstand, daß der Pflege über der Sorge um das Wohl der Schule der Gedanke an die Obsorge für den kranken Lehrer beinahe abhanden gekommen wäre. Am 24. Januar erhielt er nämlich die völlig unerwartete Nachricht, daß Walter in Thun zum Lehrer an die Sekundarschule Wädensweil berufen sei und mit Mai 1856 seine Stelle anzutreten habe. Allein Walter nahm die ihm übertragene Stelle nicht an, „obgleich die alte Liebe, die ihn früher mit Vorstehern, Eltern und Schülern verbunden, ihn wieder aufgenommen hätte; wenn gleich es theilweise seine ehemaligen Schüler selbst gewesen, die ihn beriefen, und die Heimatgemeinde ihn zur Rückkehr an die schönen Ufer des Zürichsee's einlud.“

„Könnte ich dem Zuge meines Herzens folgen, so würde ich freudig Ja und Amen sagen,“ schreibt er und entwickelt dann die Gründe, die ihn bewegen, den ihm durch einen ehrenvollen Ruf angebotenen Wirkungskreis nicht anzunehmen. Weniger Unterrichtsstunden bei einzelnen kleinern Klassen, bessere Besoldung und ungetheilte Anerkennung seiner Leistungen fesselten Walter an Thun.

Die Lehrstelle Haslers mußte nun ausgeschrieben werden. Es meldete sich Niemand als der bisherige Lehrer, und da unter den Einwohnern des Schulkreises das Vorgehen der Sekundarschulpflege in dieser Angelegenheit wenig Unterstützung, dagegen um so größern Tadel fand, so war die Wiederwahl Hasler's ganz natürlich. Leider aber verschlimmerte sich sein Gesundheitszustand neuerdings; er war gezwungen, seine Thätigkeit als Lehrer zu unterbrechen, sich durch einen Vikar, J. Strickler von Hirzel, vertreten zu lassen und mußte sich endlich, so ungern er es auch that, doch entschließen, den Beruf eines Lehrers aufzugeben. Auf den 17. Juli 1858 nahm er seine

Entlassung. Der Adjunkt Albert Rebsamen rückte nun zum ersten Lehrer vor und zum Adjunkten wurde vom Erziehungsrath gewählt J. H. Kägi von Hinweil.

In Folge des neuen Schulgesetzes, das mit Mai 1860 in Kraft trat, und das endlich auch die Sekundarschule in den Organismus der zürcherischen Volksschule einreihte, kreirte die Sekundarschulpflege eine zweite Lehrstelle, welche am 29. Juni 1860 dem Adjunkten J. H. Kägi einstimmig übertragen wurde. — Der erste Lehrer resignirte jedoch wenige Jahre nach seiner Wahl. An seine Stelle trat der Verfasser dieses Werkleins, dem nacheinander die Adjunkten Studer, Stüßi, Amstein und Bodmer, letztere nach der Trennung der Geschlechter, zur Seite standen.

Mit dem Jahre 1860 trat nämlich für unsere Schule ein Wendepunkt ein. Erst seit Erlaß des Gesetzes ökonomisch sichergestellt, hatte sie nun die Mittel, ärmeren Schülern in reicherem Maße als bisher Freiplätze, Lehrmittel oder anderweitige Unterstützung zu gewähren. Der Schulbesuch nahm zu, der Lehrerwechsel in der Person des Adjunkten schien aufhören zu wollen, und es begann für die Sekundarschule eine Zeit ruhiger Fortentwicklung, die sich besonders kennzeichnet durch Erweiterung und Vermehrung der Lehrgegenstände der Anstalt. Zuerst wurde dem Turnunterricht[1]) die nöthige Aufmerksamkeit geschenkt; dann erklärte man die Waffenübungen für obligatorisch und führte später den Grundsatz der Geschlechtertrennung durch. Der Unterricht in der englischen, sowie auch in der lateinischen Sprache wurde fakultativ eingeführt, letzteres, um denjenigen Knaben, die sich einer wissenschaftlichen Laufbahn widmen wollen, Gelegenheit zur Vorbereitung auf das Gymnasium zu geben.

Diese Neuerungen hatten die Anstellung eines dritten Lehrers und anderweitige ökonomische Opfer zur Folge, welche zum größten Theil von dem Sekundarschulkreise getragen werden müssen, da sich der Staat bis zur Stunde nicht entschließen konnte, seine Beiträge den Mehrausgaben der Sekundarschule gemäß zu erhöhen.

---

[1]) Um die Einführung der Leibesübungen an unsern sämmtlichen Schulen im Dorf machte sich neben den beiden Lehrern Egg und Flach der Präsident der Gemeindschulpflege, Dekan Häfelin, sehr verdient.

Dieser erweiterten Sekundarschule bewilligte die Gemeinde Wädensweil, ohne irgend welche Gegenleistung von Schönenberg zu verlangen, die Benutzung folgender drei, ausschließlich zu ihren Gunsten gestifteter Güter:

Den Privatsekundarschulfond	Fr.	5649. 99
„ Fond für eine höhere Lehranstalt	„	11483. 32
„ Töchterschulfond	„	7166. 67.

Das Streben der Sekundarschulpflege, unsere Schule immer mehr zu einer Volksschule im wahren und schönsten Sinne des Wortes zu machen, fand auch bei den Bürgern verdiente Anerkennung. Die Ersparungskassagesellschaft ermunterte dies Streben durch ein erfreuliches Geschenk von Frkn. 5000 zu Handen des Sekundarschulfondes, indem sie den Wunsch beifügte, daß an der Schule außer den obligatorischen Fächern der Unterricht in der englischen, italienischen und lateinischen Sprache berücksichtigt werde.

Die eingeführten Neuerungen der Geschlechtertrennung, die Vermehrung und theilweise Erweiterung der Lehrgegenstände scheint auf die Entwicklung der Sekundarschule einen fördernden Einfluß ausgeübt zu haben. Hören wir, was die Pflege in ihrem neuesten Spezialbericht an die Bezirksschulpflege resp. den Erziehungsrath hierüber sagt:

„Die Mädchenschule nahm, sobald sie in Folge der Wahl ihres jetzigen Lehrers (Heinrich Furrer von Elsau) unter einem äußerst nachtheiligen Lehrerwechsel, der sie in den ersten zwei Jahren ihres Bestehens oft traf, nicht mehr zu leiden hatte, einen erfreulichen Entwicklungsgang. Der Unterricht, der besonders in der deutschen und französischen Sprache nach Umfang und Tiefe etwas ausgedehnt wurde und stets die in dieser Altersperiode mehr und mehr hervorbrechende Eigenthümlichkeit des weiblichen Wesens nach Gemüth und Charakter berücksichtigte, drückte der Töchterschule ein Gepräge auf, das sie wesentlich von der mit ihr korrespondirenden Knabenabtheilung unterscheidet. Wir glauben behaupten zu dürfen, daß das eigenthümliche Gepräge der Mädchenschule zum weitaus größten Theil dem Umstand zu verdanken ist, daß die Schülerinnen, frei, und von den Knaben unbeobachtet und unbeeinflußt, sich ihrem eigensten Wesen nach ungehindert entwickeln können. Der Umstand, daß die Töchter 3 Jahre lang im Alter von 12 à 13 bis 15 à 16 Jahren für sich allein unterrichtet werden, hat bei uns manche Eltern veranlaßt, ihre Töchter der Sekundarschule zu übergeben, was sie kaum gethan hätten, wenn Knaben und Mädchen gemeinschaftlich unterrichtet worden wären. Unsere Töchterschule zählt durchschnittlich 30 Schülerinnen, eine Zahl, die vor der Trennung der Geschlechter nie auch nur annähernd erreicht wurde, und diese freundliche Er-

scheinung beweist für sich allein schon den großen Nutzen der von uns im Jahr 1862 getroffenen Einrichtung."

„An der Knabenabtheilung wurde der Versuch gemacht, für gründlichere Berufsvorbereitung der Zöglinge zu sorgen und nebenbei doch für die höhern kantonalen Anstalten vorzubereiten. Da sich stets eine beträchtliche Zahl der Schüler dem kaufmännischen Berufe widmet, so wurde an der Knabenschule dem Unterricht in deutscher und französischer Sprache derjenige in der englischen Sprache fakultativ beigefügt, und in letzterm Fache konnten durchschnittlich 12 Schüler Unterricht erhalten. — Um für die Bedürfnisse derjenigen Schüler zu sorgen, die sich dem Handwerkerstande, speziell dem Bauhandwerk widmen wollen, wurde stets Rücksicht auf einen gründlichen, mit dem Linearzeichnen eng verbundenen Unterricht in der Geometrie genommen."

„Daß nebenbei unsere Schule auch auf höhere Lehranstalten vorbereitet, dürfte die Erscheinung beweisen, daß mit Schluß des soeben verflossenen Schuljahrs 6 Schüler der dritten Klasse ihre Aufnahmsprüfungen theils an die obere Industrieschule, theils an's Lehrerseminar mit bestem Erfolge bestanden. Ein Schüler, der den Unterricht in der lateinischen Sprache genoß, trat in die fünfte Klasse des zürcherischen Gymnasiums ein."

Als dasjenige Ziel, das unsere Sekundarschule im Laufe der Jahre erreichen soll, dürfte genannt werden: 1) Vier Jahreskurse. 2) In den 2 ersten Kursen wird hauptsächlich der bisherige Zweck der Sekundarschule erfüllt. 3) In den 2 letzten Kursen der Mädchenschule wird auf die Anforderungen, welche das Leben an das weibliche Geschlecht stellt, vorherrschend Rücksicht genommen. 4) In den 2 letzten Kursen der Knabenschule werden drei verschiedene Richtungen eingeschlagen:

a) Die gelehrte Richtung. (Besonderer Unterricht in der lateinischen resp. griechischen Sprache.)

b) Die kaufmännische Richtung. (Besonderer Unterricht in der englischen und italienischen Sprache, in der Buchhaltung, den kaufmännischen Rechnungsarten u. s. w.)

c) Die technische Richtung. (Besonderer Unterricht in der Geometrie, Algebra und im technischen Zeichnen.) —

Möge es gelingen, dieses Ziel zu erreichen! Mögen immer Mehrere des Unterichtes dieser Schulstufe theilhaftig werden, damit die Sekundarschule je länger je mehr eine reiche Quelle geistigen und sittlichen Fortschrittes werde! —

Der Schulbesuch dieser Anstalt ist leider immer noch nicht so groß, wie er nach der Volkszahl der beiden Gemeinden des Schulkreises sein sollte. Wädensweil, mit einer Bevölkerung von 6000

Seelen, gibt jährlich durchschnittlich 20—23 Schüler an die Sekundarschule ab, eine Zahl, die noch viel zu gering ist. Die Ergänzungsschule dürfte sich noch viel mehr entvölkern, und die Eltern sollten bedenken, daß neben einer guten Erziehung eine gute Schulbildung das schönste Kapital ist, das der Vater seinem Kinde hinterlassen kann.

Wenn wir schließlich ein Wort über das

Schullokal

der Sekundarschule sagen, so geschieht dies nur, um unsere Freude darüber auszusprechen, daß die Gemeinde, wenn auch nach langem Zögern und nicht ohne unerquicklichen Hader, dieser Schulstufe endlich ein würdiges Lokal anweist, an dessen Erstellung, während wir dies schreiben, bereits emsig gearbeitet wird.[1]) Hoffentlich wird das schöne Gebäude, das eine Zierde der Gemeinde sein wird, zu einem lebendigen Quell werden, aus dem Bildung und Fortschritt sich über die heimatliche Flur ergießen.

Die Besoldung der Lehrer.

Im Jahr 1860 setzte die Sekundarschulpflege die Besoldung der Lehrer auf Fr. 2000 (Schulgeld, Entschädigung für Wohnung und Garten inbegriffen) fest, erhöhte jedoch später die Besoldung des ersten Lehrers an der Knabenschule (J. H. Kägi) in Form einer Personalzulage um Fr. 500, um diese Lehrkraft nicht zu verlieren. Im Jahr 1866 ward dem Lehrer an der Mädchenschule (H. Furrer) eine Personalzulage von Fr. 200 zuerkannt, und im Frühjahr 1867 setzte die Pflege die Besoldung dieses Lehrers auf Fr. 2500, da eine benachbarte Gemeinde die Absicht zu erkennen gab, ihn für sich zu gewinnen, so daß sich jetzt die Besoldungen folgendermaßen stellen:

Der erste Lehrer an der Knabenschule bezieht	Fr.	2500.
„ zweite „ (J. Isler von Wädensweil)	„	2300.
Der Lehrer an der Mädchensekundarschule	„	2500.

Dem Religionslehrer ist für 2 wöchentliche Stunden an der

---

[1]) Daß der Platz, auf dem das Gebäude steht, nicht gut gewählt ist, sehen wol auch diejenigen nach und nach ein, die fast leidenschaftlich um dessen Ankauf sich bemühten.

Knabenschule eine Besoldung von Fr. 200 ausgesetzt, während Dekan Häfelin an der Töchterschule diesen Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Der Lehrer der englischen Sprache wird für seinen Unterricht mit Fr. 300, derjenige der lateinischen Sprache ebenfalls mit Fr. 300 und der Lehrer der griechischen Sprache mit Fr. 200 entschädigt.

Oekonomische Verhältnisse der Anstalt.

Der Sekundarschulfond bestand mit Ende 1866 aus Fr. 11349. 42 Rp., die im Durchschnitt einen Zins von Fr. 520 abwerfen. Die Zinsen, welche die Gemeinde Wädensweil dem Sekundarschulkreise alljährlich zur Verfügung stellt, und die aus den drei früher schon angeführten Separatfonds herrühren, betragen Fr. 940.

Der Staat leistet an die Schule einen Beitrag von Fr. 2800.

Das Schulgeld der Schüler darf auf Fr. 1300—1400 angeschlagen werden. Somit nimmt die Sekundarschule (1866) ungefähr ein Fr. 5560.

Dafür gibt sie (1866) aus:

An Besoldungen des Lehrerpersonals	Fr.	7100. —
„ Besoldung der Arbeitslehrerin	„	250. —
Für allgemeine Lehrmittel (physikalische Apparate u. dgl.)	„	150. —
Allerlei	„	14. 46
	Fr.	7514. 46

Bei dem jetzigen Stand der Anstalt übersteigen die Ausgaben, wie wir sehen, die Einnahmen um ein Bedeutendes. Das jährliche Defizit wird auf gesetzlichem Wege durch eine Sekundarschulsteuer gedeckt, die im Jahr 1867 zu 20 Rp. von tausend Franken Vermögen, von der Haushaltung und dem Mann, in Wädensweil Fr. 2994, in Schönenberg Fr. 289 abwarf.

Der ökonomisch noch sehr ungünstig gestellten Sekundarschule flossen leider sehr selten Legate zu. — Erst in der jüngsten Zeit wurde ihrer wieder gedacht.[1])

[1]) Außer dem schon genannten Geschenk der Ersparungskassa flossen ihr seit 1865 folgende Legate zu: Zum Andenken an Kantonsrath Blattmann auf dem Bühl Fr. 200; von Hrn. Blattmann sel. z. Grünenhof Fr. 200; zum

Vielleicht rührte dieser Umstand daher, daß die Geber glaubten, ihre Legate könnten dereinst bei einer allfälligen Trennung des Schulkreises auch der Gemeinde Schönenberg zu gut kommen. Wir denken, es sollte dies kein Grund sein, dem Sekundarschulgut allfällige Gaben vorzuenthalten, um so weniger, als sich der Geber gegen jede ihm ungeeignet scheinende Verwendung des von ihm gemachten Legates durch eine einfache Bemerkung verwahren kann.

Die Schulen der äußern Sektionen.

A. Die Schule Langrüti.

Erst im Anfang des vorigen Jahrhunderts entstand die Kirchgemeinde Schönenberg. Sie bildete bis zum Jahr 1811 einen integrirenden Bestandtheil der politischen Gemeinde Wädensweil, war also als solche Mitantheilhaberin an dem Gemeindgut. Dieses Verhältniß wurde mit der Zeit völlig unhaltbar; daher erfolgte endlich eine Theilung des gemeinschaftlichen Gutes unter Wädensweil und Schönenberg. Bei dieser Theilung wurde die Mittelbergschule, auf dem Boden von Schönenberg liegend, zu 1/4 Eigenthum dieser und zu 3/4 Eigenthum der Gemeinde Wädensweil. Die Bürger Wädensweils, welche Antheilhaber an der Mittelbergschule waren, bildeten eine selbständige Schulsektion mit eigenen Vorstehern, während die Angehörigen von Schönenberg in Angelegenheiten dieser Schule niemals selbständig oder durch Verwalter handelten, sondern stets durch die Gemeinde Schönenberg und deren Vorsteher. In Folge des neuen Schulgesetzes von 1832 trat dann die Gemeindschulpflege Wädensweil an die Stelle des Vorstandes der Schulsektion, die Schule Mittelberg stand somit vor wie nach unter doppelter Verwaltung. Dieses Verhältniß führte zu den verschiedensten Unannehmlichkeiten, die meist störend auf den gedeihlichen Gang der Schule einwirkten. Der Stillstand Wädensweil bemerkt daher schon im Jahr 1823, „daß die gemeinschaftliche Besitzung dieser Schulanstalt zwischen den Gemeinden Schönenberg und Wädensweil dem guten Fortgang dieser Anstalt hinderlich sei,

---

Andenken an Hrn. J. J. Herdner Fr. 400; von Hrn. Hauser-Brändli aus der Gerwe Fr. 1000 —.

und es zweckmäßig wäre, Mittel und Wege aufzusuchen, ob und wie eine Theilung vorläufig anzubahnen wäre.“ —

Die Schulsektion Mittelberg=Wädensweil (jetzt Langrüti) ergriff diese Anregung mit aller Bereitwilligkeit und zeigte sich bald geneigt, für ihre Bedürfnisse ein eigenes Schulhaus zu bauen. In ihrem Kreise lagen damals 64 Häuser mit 110 Haushaltungen und 109 schulpflichtigen Kindern. Die kompakteste Masse von Wohnhäusern (Herrlisberg und Furthof) mit 28 Haushaltungen lag vom gemeinschaftlichen Schulhaus im Mittelberg 3000 bis 4000 Schritte entfernt am entgegengesetzten Ende des Schulkreises. Eine so große Entfernung auf einer Hochebene, die als solche im Winter häufig mit tiefem Schnee bedeckt und der Gewalt der Stürme in hohem Grade preisgegeben ist, rechtfertigte auch in örtlicher Beziehung den Wunsch und das Begehren nach Trennung.

Anfangs der 20er Jahre bildete sich durch Legate einiger Bürger der heutigen Sektion Langrüti ein Separatschulfond, der nach und nach durch Einzugsgebühren, Zinsen u. dgl. geäufnet wurde; er betrug im Jahr 1826 fl. 159 15 ß.; Anno 1829 war er bereits auf fl. 470 22 ß. angestiegen, welche Summe der Ersparungskassa übergeben wurde. Im Jahr der Trennung der Schule, 1835, betrug dieser Fond an zinstragendem Kapital fl. 1175 —.

Die Opferbereitwilligkeit der Bürger der Schulsektion Mittelberg=Wädensweil auf der einen Seite, und der unerfreuliche Zustand der unter ungünstigen Verhältnissen leidenden Schule Mittelberg anderseits führten endlich zu einem Beschluß des Erziehungsrathes vom 15. März 1834, laut welchem die Schulgenossenschaft Mittelberg nach den Grenzen der beiden Kirchgemeinden getrennt werden mußte.

Von nun an beginnt ein höchst unerquicklicher Streit zwischen den in der Schulsektion Mittelberg wohnenden Bürgern Schönenbergs, die aus ökonomischen Gründen einer Trennung der Schule feindlich entgegentraten, und der Gemeindschulpflege Wädensweil, ein Streit, in welchem von den Gegnern der Trennung die unlautersten Mittel aller Art angewandt wurden, so daß der von ihnen recht augenscheinlich hinter's Licht geführte Regierungsrath diesen unsaubern Kämpfern um eigene materielle Vortheile sein höchstes Mißfallen aussprach. Ich trete hier absichtlich nicht näher auf die Einzelnheiten dieses Streites ein. Der Regierungsrath bestätigte am 31. März 1835 den oben ange=

deuteten Beschluß des Erziehungsrathes und sprach somit dem Streben der Sektion Mittelberg-Wädensweil nach Verbesserung der Schulzustände seine volle Anerkennung aus. —

Schönenberg wurde nun mit fl. 800, an welche 14 Bürger in Berg und Dorf fl. 100 freiwillig steuerten, ausgekauft.

Sogleich schritt die Sektion Langrüti zur Erbauung des neuen Schulhauses, das schon im Oktober des Jahres 1835 unter Dach gebracht wurde, damit es mit Anfang des Winterkurses 1836 bezogen werden könne. Die Baukosten betrugen fl. 5337. 35. 6 oder Fr. 12455, an die der Staat einen Beitrag von 1000 a. Franken oder Fr. 1460 leistete. Die Einweihung fand am 28. November 1836 statt. Die Schulpflege, die Schuljugend und die Schulfreunde versammelten sich im alten Schulhause Mittelberg, um von ihm in einer Abschiedsrede und in einem Abschiedslied des Männerchors Abschied zu nehmen. Dann bewegte sich der Zug nach dem neuen Schulgebäude, wo die Baukommission versammelt war, deren Präsident die Schüler mit einer kurzen Anrede empfing und sie in's Lehrzimmer begleitete. Pfarrvikar Häfelin setzte hierauf den neugewählten Lehrer Fischer feierlich in sein Amt ein, worauf die Schüler ein passendes Lied sangen. Dann hielt Häfelin die Einweihungsrede, auf die Gesang der Schüler und Instrumentalmusik folgte und schließlich dankte ein Mitglied der Sektionsschulpflege sämmtlichen Anwesenden für ihre Betheiligung. Nach beendeter Einweihung wartete der Jugend ein einfaches Mahl, bestehend aus einem Brödchen, einem Pastetchen und einem Glas Wein für jedes Kind; am Abend versammelten sich schließlich die Bürger zu einem gemeinsamen Mahle.

Die Lehrer der Schule und deren Besoldung.

Am 9. Weinmonat 1836 wählte die Schulgemeinde mit 76 von 95 Stimmen zum Lehrer

Johannes Fischer von Stäfa,

der seinen Wirkungskreis mit Beginn des Wintersemesters 1836/37 antrat. Obgleich dieser Lehrer mit so großem Mehr gewählt wurde, daß man mit Recht vermuthen sollte, die Sektion hätte Allem aufgeboten, ihm seinen neuen Wirkungskreis angenehm zu machen, so muß doch leider gesagt werden, daß gleich im Anfang die Baukommission

und, ihr beistimmend, die Bürgerschaft es nicht über sich bringen konnte, diesem Lehrer die im Schulhause vorhandenen Räume ganz zu überlassen. Die Sektion behielt zur eigenen „allfälligen" Benutzung:

1. Den großen unter dem Schulzimmer sich befindenden Keller.
2. Die vordere untere, gegen den See liegende Kammer (zufällig das schönste Zimmer).
3. Den untern halben Windenboden.

Dem Lehrer überließ man gnädigst:

a) Einen kleinen Keller.

b) Die Küche.

c) Die Wohnstube, ein Nebenzimmer und zwei kleine Kammern, „mit dem Beding: Sollten diese beiden Kammern früher oder später für irgend einen nothwendig werdenden Gebrauch von der Sektion in Anspruch genommen werden, so muß sich der Lehrer gefallen lassen, daß man ihm 2 Kammern auf dem Windenboden herstelle."

Lehrer Fischer, nach seiner Wahl mit diesen Beschlüssen bekannt gemacht, wurde, als er sich über Mangel an Platz in seiner Wohnung beklagte, einfach abgewiesen, was ihn mit Recht erbittern mußte. Das gute Einvernehmen zwischen Lehrer, Schulpflege und manchen Eltern hatte hiedurch einen ersten empfindlichen Schlag erlitten, selbstverständlich nicht zum Vortheil der Schule.

„Friede ernährt, Unfriede verzehrt." — Dies alte Wort fand auch hier seine volle Bestätigung. Leider müssen wir mittheilen, daß Anstände ganz untergeordneter Natur hie und da zwischen Lehrer und Sektionsschulpflege eine unnöthige Spannung hervorriefen, die sehr leicht hätte vermieden werden können, wäre nur die dem Lehrer zunächst vorgesetzte Behörde bisweilen weniger schroff aufgetreten.

Die Besoldung Fischers betrug fl. 185 oder Fr. 432 nebst 2 Klaftern Tannenholz. Im Jahr 1847 erhielt er jedoch eine Zulage und bezog von da an, die Entschädigung für das Holz inbegriffen, fl. 222 oder Fr. 518, welche Summe später auf Fr. 530 abgerundet wurde. Fischer resignirte mit Ende des Schuljahres 1852/53 und an seine Stelle trat als provisorischer Lehrer Daniel Meier von Regensdorf, dessen Besoldung gleich im Anfang auf Fr. 580 festgesetzt, wie ihm auch bei befriedigenden Leistungen eine Gratifikation von Fr. 40 in Aussicht gestellt wurde, die er auch in der That alle Jahre bezog. Schon nach einem Jahre berief die Schulgemeinde den bisherigen Ver-

weser einstimmig zum definitiven Lehrer. Ihre Wahl war eine glückliche. Das unerquickliche Verhältniß zwischen Lehrer und Sektionsschulpflege, das weiter oben in mißbilligendem Sinne angedeutet wurde, verwandelte sich in die freundlichsten Beziehungen der Behörde und der Eltern zum Lehrer. Dieser hinwiederum verstand es, sich schnell hineinzuleben in all die besondern Verhältnisse der Sektion Langrüti, so daß er bald im Stande war, Rath- und Hülfesuchenden jeden gewünschten Beistand direkt oder indirekt zu leisten, was zur Folge hatte, daß er so ziemlich der Mittelpunkt ist, um den sich in seinem engen Kreise das öffentliche Leben bewegt.

Die Schulgemeinde anerkennt gerne, daß sie in Meyer den für sie passenden Mann gefunden hat und stand daher nicht an, ihm, als er einst Miene machte, seinen Wirkungskreis zu verlassen, seine Besoldung auf Fr. 1000 festzusetzen.

Daß auch in der Sektion Langrüti das Interesse der Eltern an der Schule nichts weniger als im Abnehmen begriffen ist, beweisen schlagend die Schulrechnungen. Der kleine Schulfond, der in den 20er Jahren zusammengelegt wurde, beträgt laut der Rechnung von 1865 bereits Fr. 15331. 66 Rp. und ist zu hoffen, daß er stets wachsen werde. Die Schule Langrüti steht ökonomisch beinahe unabhängig da. Schulsteuern müssen hie und da eingezogen werden, besonders wenn am Schulhaus größere Reparaturen nöthig sind. Möge diese Sektion fortfahren, ihre Schule als schönes Kleinod zu wahren und zu pflegen, möge vor Allem aus das schöne Verhältniß zwischen Eltern und Lehrer nie ernstlich getrübt werden — dann werden auch die Opfer, welche auf den Altar der Jugenderziehung gelegt worden sind, nicht umsonst sein.

B. Die Schule Stocken.

Bis zum Jahr 1716 besuchten die Kinder der jetzigen Schulgemeinde Stocken die Schule Mittelberg oder die Dorfschule. Die Berggegend unserer Gemeinde war im 15. und 16. Jahrhundert eben nicht so sehr bevölkert wie jetzt; damals waren nur wenige große Bauernhöfe, so daß deren Besitzer ihr Vieh den ganzen Sommer hindurch weiden lassen konnten, ja sogar die Schweine ließ man frei herumziehen. Große Güter, die heute 3 bis 4 ertragreiche Heimwesen

bilden, waren damals unfruchtbare Weiden, auf denen das Vieh nur eine spärliche Nahrung fand. Nach und nach wuchs jedoch die Bevölkerung. Die jungen Männer fanden größere Freude an der friedlichen, wenn auch einförmigen Beschäftigung des Landmannes, als am blutigen Kriegshandwerk, und so beschlossen dann die Bewohner in Kalchtharen, Stocken u. d. E. eine eigene Schule zu gründen. Der Stillstand unterstützte dieses Streben, und es entstand die Schule Kalchtharen, die genau ein Jahrhundert lang als Winterschule fortbestand. Als dann aber Schulmeister Hs. Jakob Pfister in der Kalchtharen, dessen eigene Stube zugleich Schullokal war, starb, und dessen Erben ihr Haus nicht mehr zu Schulzwecken hergeben wollten, trat an die Schulgenossenschaft die Nothwendigkeit einer Schulhausbaute gebieterisch heran. Ohne viel Widerstreben fügte sich die Schulgemeinde und ernannte eine Kommission von 12 Mitgliedern, welche einen geeigneten Platz bestimmen und Pläne für das zu erbauende Schulhaus anzufertigen hatte. Zimmermeister Bachmann in Richtersweil entwarf einen Bauplan, den diese Kommission mit allen gegen eine Stimme annahm und ihn der Schulgemeinde zu Genehmigung unterbreitete. Mittlerweile hatte sich jedoch in der Sektion eine Partei gebildet, welche auf ihre Fahne das Wort „Sparen nur Sparen" geschrieben hatte und von diesem Standpunkte aus den Plan Bachmann's mit allen, auch den unsaubersten Mitteln bekämpfte, um ein möglichst einfaches Häuslein oder Schulstüblein zu bauen. In der Gemeindeversammlung ward dann in der That der Antrag der Baukommission „mit jauchzendem Gewühl" verworfen, indem 48 gegen 22 Stimmen sich für eine möglichst einfache Baute aussprachen. Die Minderheit, zum Theil gerade aus den angesehensten Bürgern bestehend, wandte sich nach solch unerfreulichem Ausgang dieser Angelegenheit an den Erziehungsrath des Kantons Zürich und rief ihn zum Schiedsrichter an. Er nahm das schwierige, aber wie der Erfolg bewies, dankbare Geschäft an Hand, stellte die ernstlich gestörte Einigkeit der Bürger und den Frieden durch sein freundliches Zureden und durch Abordnung des Schulinspektor Hafner wieder her und schlug der Gemeinde vor, ein Schulhaus nach dem Plane Baumeister Stadlers in Zürich zu bauen. Mit wenigen, nicht wesentlichen Abänderungen wurde der Plan Stadler's angenommen, und Stocken darf sich rühmen, ein Schulhaus zu besitzen, zu dem ein tüchtiger Baumeister der Stadt den Plan ge-

liefert, obgleich das Schulzimmer fast zu nieder und für die heutigen Verhältnisse kaum zu groß ist.

Zimmermeister Bachmann übernahm den Bau und vollendete ihn auf November 1818. Das ganze Gebäude kam Alles in Allem auf ungefähr 3500 Gulden zu stehen. Daß die Baukosten nicht bedeutend höher zu stehen kamen, dazu halfen mehrere günstige Umstände. Erstlich schenkte der nachmalige Schullehrer Höhn den Bauplatz und den Garten; ein anderer Bürger, Schützenmeister Kaspar Hoffmann auf Luggenbühl, lieferte Sand und Steine sehr billig, und endlich konnte das Bauholz wohlfeil angekauft werden, da der Südwind am 20. Januar im Rinderholz und an der Schlieregg 82 Stück Bauholz umgeweht hatte, die der Staatsförster gerne bei guter Zeit an den Mann brachte. Auch noch andere als die beiden genannten Bürger suchten durch verschiedene freiwillige Leistungen[1]) die der Schulgemeinde durch Erbauung eines neuen Schulhauses erwachsene Last zu erleichtern, während dagegen nicht verschwiegen werden darf, daß diejenigen Bürger, die nicht in der Schulgemeinde Stocken wohnhaft waren, sich des Bestimmtesten weigerten, irgend etwas zum Schulhausbau beizutragen, obgleich die zur Deckung der Baukosten nöthige Steuer folgendermaßen repartirt wurde: 2 Gulden auf jede Wohnung in der Sektion, 1 Gulden auf den Mann und 32 Schilling von 100 Gulden Vermögen.

Mit Mai 1819 trat dann eine neue Schulordnung in Kraft, laut welcher täglich im Sommer und im Winter Schule gehalten werden mußte. Der neugewählte Lehrer, Conrad Höhn, bezog 122 Gulden Besoldung nebst freier Benutzung der Wohnung im Schulhaus, einen Garten und die Hälfte des Schulgeldes der Ansäßen.

An diese Besoldung des „Schullehrers", so wurde der „Schulmeister" (offiziell wenigstens) umgetauft, bezahlte Stocken fl. 80; das Gemeindegut vergütete 30, das Armengut 12 Gulden.

Lehrer Conrad Höhn stand der Schule während einer Reihe von Jahren mit Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue vor, bis er sich, wol wesentlich in Folge der Schulreorganisation der Dreißigerjahre, vom Schuldienste zurückzog.

---

[1]) So hatte schon früher der Geschworne Höhn ein Stück Holz und Boden, in der Schlieregg gelegen, „zur Erbauung eines Schulhauses" geschenkt.

Die Sektion Stocken hatte das Glück, ausgezeichnete Lehrer zu besitzen, aber auch das Mißgeschick, sie regelmäßig nach einer gewissen Zeit wieder zu verlieren. Wir erwähnen zuerst des jetzigen Seminardirektors Rüegg in Münchenbuchsee, der Anfangs der Vierzigerjahre als ganz junger Mann die Schule provisorisch übernahm. Im Jahr 1842 setzte die Schulgemeinde seine Besoldung auf Fr. 400 a. W. und wählte ihn 1844 zum definitiven Lehrer. Dieser strebsame Mann verließ jedoch seinen Wirkungskreis schon im Jahr 1848, um eine Stelle an der Uebungsschule des Lehrerseminars zu übernehmen und wurde ersetzt durch Lehrer Lutz, einen äußerst gewissenhaften, gewandten Lehrer, dessen Schule gleich der seines Vorgängers zur Musterschule des Bezirks erhoben wurde. Im Jahr 1852 berief die Dorfschulgemeinde diesen beliebten Lehrer an die Dorfschule, was die Sektion Stocken sehr übel vermerkte; in einer Zuschrift an die Dorfschulpflege drückte sie ihr tiefes Bedauern über diese Handlungsweise aus. Der Berufene nahm indeß an, da es ihm als Familienvater daran liegen mußte, eine Gelegenheit, seine Besoldung aufzubessern, nicht unbenutzt zu lassen. Stocken fand, daß es an der Zeit sei, die Besoldung seines Lehrers zu erhöhen und setzte dieselbe im Jahr 1853 folgendermaßen fest: „Die Sektion bezahlt dem Lehrer Fr. 550 a. W. und weist ihm eine Wohnung und ein Stück Pflanzland an.“ Dem Nachfolger des Lehrers Lutz, J. Schoch von Obfelden, sprach sie überdieß eine Personalzulage von Fr. 50 zu und berief diesen jungen Mann im Sommer 1854 zum definitiven Lehrer.

Fünf Jahre später erhöhte sie die Besoldung des Hrn. Schoch auf Fr. 600 und Fr. 100 Gratifikation, um ihn, der sehr beliebt war und die Schule mit viel Geschick trefflich leitete, für immer an Stocken zu fesseln. In ihrem Bericht an die Schulgemeinde sagt die Sektionsschulpflege: „Wir können Ihnen, werthe Mitbürger, die erfreuliche Zusicherung des Hrn. Schoch mittheilen, daß so lange er Lehrer bleibe und die Gesundheit es ihm erlaube, er an dieser Schule Lehrer bleiben werde.“

„Aber mit des Geschickes Mächten ist kein ew'ger Bund zu flechten.“ — Wohl erhöhte die Schulgemeinde seine Besoldung im Mai 1861 auf 800 Fr. nebst freier Wohnung und Pflanzland und einer Personalzulage von zweihundert Franken; allein auch dieses Band, das den treuen Lehrer hätte fesseln sollen, von dem länger zu reden hier

jedoch nicht der Ort ist, dieses zarte Band — zerriß und Schoch leistete einem Ruf an die Dorfschule Folge. Sein Nachfolger, Salomon Grob von Hirzel, wurde 1864 definitiv gewählt, ihm die gleiche Besoldung, wie sie Schoch bezog, zuerkannt und ist nun zu hoffen, daß es diesem Lehrer vergönnt sei, recht lange in dem ihm gewordenen Wirkungskreis zu arbeiten. Stocken hat in diesem Manne gefunden, was es wünschte, einen still und segensreich wirkenden, gewissenhaften, treuen Lehrer.

Mit welcher Liebe die Sektion Stocken an ihrer Schule hängt, beweist nicht nur ihr den berechtigten Wünschen der Lehrer stets freundliches Entgegenkommen beweisen nicht allein die vielen Zeichen der Anerkennung, die Eltern und Sektionsschulpflege einem tüchtigen Lehrer stets zu Theil werden ließen, beweist nicht nur der erfreuliche Besuch des Examens von Seite der Väter und Mütter — diese Liebe zur Schule gibt sich auch deutlich zu erkennen in dem beständigen Wachsen des Schulgutes. Der Schulfond, der im Jahr 1801 nur fl. 1807. 20 ß. betrug, war im Jahr 1830 auf fl. 3550 angewachsen und erreichte im Jahr 1866 die Summe von Fr. 21637. 35. Stets fließen ihm Legate gemeinnütziger Bürger zu, so daß die Schule beinahe ohne Schulsteuern fortbestehen kann.

Wir können nicht umhin, hier

die Arbeitsschule

besonders anzuführen. Bekanntlich wird an der zürcherischen Volksschule erst seit dem Jahre 1860 obligatorischer Unterricht in den weiblichen Arbeiten ertheilt. Stocken besaß jedoch schon in den Dreißigerjahren seine eigene Arbeitsschule, die unter der besondern Aufsicht von vier Bürgersfrauen stand, und in welcher die Mädchen, welche die Alltagsschule besuchten, Anleitung in allen nöthigen weiblichen Arbeiten, je nach ihrer Befähigung und ihrem Können erhielten. Die Schülerinnen der dritten Elementarklasse wurden ebenfalls zum Unterricht herbeigezogen, der alle Samstagnachmittage und an den Repetirschultagen ertheilt wurde. Jedes Kind bezahlte wöchentlich einen Schilling Schulgeld, die Lehrerin besoldete man mit 36 Gulden. Seit dem Jahr 1853 leitet Frau Büchi im Bachgaden diese Schulstufe. Es zeugt von sehr richtigem Takte der Sektionsschulpflege, daß sie im August 1861 folgenden Beschluß faßte:

„Die Lehrerin ist verpflichtet, eine gute und musterhafte Schul-

führung durchzuführen; alle Gespräche, die sich nicht auf die Arbeit selbst beziehen, sind strengstens untersagt; alle Vorlesungen und Erzählungen sind wegzulassen." —

Diese letztere Bestimmung, die offenbar den Zweck hat, alles frömmelnde Gedusel, das sich in der weiblichen Arbeitsschule auf fruchtbarem Boden einzunisten drohte, fern zu halten, ist nun auch in dem im Oktober 1861 von der Gemeindschulpflege erlassenen Reglement über die Arbeitsschulen enthalten und wird ihr hoffentlich nachgelebt werden. —

c. Die Schule Ort.

Da es mir unmöglich war, aus der Sektion Ort irgend welche Aktenstücke oder Protokolle zu erhalten, aus denen ich diejenigen Angaben und Anhaltspunkte hätte schöpfen können, die nothwendig gewesen wären zu einer in die Vergangenheit zurückgreifenden Mittheilung über die Schulverhältnisse, so muß ich mich auf wenige, andern Quellen entnommene Angaben beschränken.

Die Schule Ort ist jedenfalls die jüngste unter den drei Sektionsschulen unserer Gemeinde; die meisten Kinder wurden früher in die Dorfschule, andere in die Mittelbergschule, viele jedoch gar nicht zur Schule geschickt. Wie in der Kalchtharen, so hielt auch am Ort noch im Anfang dieses Jahrhunderts ein zum Lehrfach nicht besonders vorgebildeter Bürger in seiner eigenen Bauernstube Schule, bis endlich, freilich ungern genug, ein Schulhaus erbaut wurde. Der Schulfond hatte sich auch keiner besondern Aufmerksamkeit zu erfreuen, er bestand im Jahr 1832 erst aus fl. 2569. 20 ß., während z. B. Stocken damals schon fl. 4115 aufzuweisen hatte. Heute beträgt derselbe Fr. 13420. 84 Rp.

Die neue Schulgesetzgebung der Dreißigerjahre stellte an die Leistungen der Lehrer größere Anforderungen; dennoch übernahm David Streuli die Leitung der neuorganisirten Ortschule auch fernerhin und bestand die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung. Die Wirksamkeit Streuli's war vielfach eine dornenvolle. Hindernisse der verschiedensten Art stellten sich ihm entgegen; der gute Wille der Bürger unterstützte ihn nicht immer; bald glaubte die Schulgenossenschaft über den Lehrer klagen zu müssen, bald klagte dieser über die Bürger. Gewissenhaftigkeit und große Treue im Berufe waren vorzügliche Eigen-

schaften Streuli's; dann aber erwartete er auch Anerkennung, die leider dem Lehrer zuweilen gerade da nicht gezollt wird, wo er sie am ehesten verdient hätte, und war bis zur Empfindlichkeit reizbar, wenn sie auszubleiben schien.

So gestaltete sich denn zwischen Lehrer und Eltern nie das schöne Verhältniß, das zur nächsten Folge Opferbereitwilligkeit und Liebe für die Schule hat, und begegnen wir daher in der Sektion Ort einem unerquicklichen Hader zwischen den Bürgern selbst und bisweilen auch zwischen Eltern und Lehrer, einem unangenehmen Zaudern und Hinausschieben, sobald es sich um eingreifende Verbesserungen im Schulwesen handelte, einem unfreundlichen Sträuben gegen jede Gehaltsaufbesserung des Lehrers. Das Schullokal war feucht und ungesund, zudem sehr klein. Die Schulpflege spricht daher zu wiederholten Malen den Wunsch aus, es möchte doch die Bürgerschaft am Ort für ein geeigneteres Lokal sorgen. Allein Jahr um Jahr verstrich und immer blieben die Kinder in einem engen, feuchten Raum eingepferckt, bis sich endlich der Lehrer gezwungen sah, die Alltagsschule zu trennen und jeder der beiden Abtheilungen nur 3 Stunden Unterricht zu geben. Jetzt konnten aber die Oberbehörden unmöglich länger schweigen und wirklich befahl die Bezirksschulpflege, daß ein geeignetes Schullokal erstellt werden müsse. Diesem Befehl ward im Schuljahr 1839/40 Folge geleistet. Mit einem Kostenaufwand von 1850 Gulden stellte die Sektion ein den Anforderungen des Gesetzes entsprechendes Schullokal her, woran der Staat im Jahr 1850 endlich Fr. 500 Staatsbeitrag bezahlte. Es dauerte nämlich mehr als volle zehn Jahre, bis die Baukosten völlig abbezahlt waren, und vorher wollte der Staat von Verabreichung des Staatsbeitrages nichts hören. Es würde uns zu weit führen, wollten wir hier die Streitigkeiten zwischen Bürgern und Ansäßen wegen Bezahlung der Baukosten anführen, Streitigkeiten, die wesentlich hervorgingen aus einer Convention vom Jahre 1827, laut welcher die Ansäßen Antheilhaber am Schulgut wurden. Nur soviel sei hier bemerkt, daß der Bezirksrath, um endlich den Grund des Streites radikal zu entfernen, im Jahr 1845 diese Convention aufhob, welchen Entscheid die Gemeindschulpflege in ihrem Bericht an die Bezirksschulpflege mit Jubel begrüßt, indem sie glaubt, es sei derselbe für das Wohl der Schule und den Frieden der Sektion sehr wichtig.

Daß unter solchen Verhältnissen an eine Aufbesserung der sehr

geringen Besoldung Streuli's lange nicht gedacht wurde, läßt sich denken. Nachdem gleich Anfangs der Dreißigerjahre durch Entscheid der Bezirksschulpflege, also nicht auf friedlichem, gemüthlichem Wege, die Lehrerbesoldung in der Art fixirt worden war, daß der Lehrer im Ort Alles in Allem 154 Gulden und 20 ß., nebst 1½ Klafter Holz, die der Staat lieferte, und freier Wohnung und Garten bezog, trat Jahre lang keine Erhöhung der minimen Besoldung ein. Erst im Jahr 1845 erhielt der Lehrer auf ein dringendes Gesuch hin 200 Gulden, und im Jahr 1850 hatte Ort die Großmut, diese fl. 200 oder Fr. 466. 66 auf Fr. 468 abzurunden.

Später trat noch etwelche Erhöhung ein; gut besoldet war der treue Lehrer nie, von dem die Schulpflege in ihren neuern Berichten stets rühmend hervorhebt, daß er trotz der Last der Jahre mit viel Geistesfrische unterrichtete und gute Erfolge erzielte. Nach einer Wirksamkeit von nahezu einem halben Jahrhundert trat Streuli vor wenigen Jahren in den Ruhestand. Die Sektion gab ihm einen Ruhegehalt in Form einer Aversalsumme.

An der Schule wirkten dann nach einander einige jüngere Schulverweser, so daß kein wesentlicher Fortschritt in den Leistungen der Schule möglich war, und die Sektion Ort endlich einsah, daß ohne Opfer kein Gewinn erhältlich ist. Sie beschloß daher, das Schulhaus vor Allem aus in guten Zustand zu versetzen, es möglichst wohnlich einzurichten und die Lehrstelle besser zu dotiren. Dann gelang es ihr auch, in der Person Peter Fehr's, Lehrer in Adlisweil, einen gewandten, gut gebildeten und äußerst gewissenhaften Lehrer zu gewinnen, unter dessen Leitung die Schule zusehends bessere Leistungen aufweist, der nun auch in einem recht freundlichen Verhältnisse zu den Bürgern steht, so daß auch die Sektion Ort mitgezählt werden muß, wenn man von den Schulgemeinden redet, denen der Jugendtempel so recht lieb geworden ist.

Die Handwerksschule.

Die Leistungen der Ergänzungsschule, von der ich im Vorhergehenden absichtlich nicht geredet habe, nähern sich in unserm Dorfe aus den verschiedensten Gründen der Null; was war daher natürlicher, als daß wohlmeinende Bürger auf Mittel und Wege sannen, denjeni-

gen Knaben, die aus irgend welchem Grunde die Sekundarschule nicht besuchen können, eine Gelegenheit zu geben, sich neben der Ergänzungsschule in den allernöthigsten Fächern fortzubilden. Der Handwerkerstand, vor Allem aus Werth legend auf Fertigkeit im Rechnen, Zeichnen und dem schriftlichen Gedankenausdruck, gab nicht nur bei uns, sondern fast überall den Wunsch nach einer Schule zu erkennen, welche sich ausschließlich die Aufgabe stellen würde, den Schüler im praktischen Rechnen, im geometrischen (technischen) Zeichnen und in der Anfertigung von Geschäftsaufsätzen, Briefen rc. zu üben. Der Handwerksverein gründete daher 1856 die sogenannte Handwerksschule, die besonders für Lehrlinge der verschiedenen Handwerke bestimmt ist und den oben angeführten Zweck zu erreichen sucht. Bei Eröffnung der neuen Schule meldeten sich 13 Schüler, die Lehrer Lutz unterrichtete. Später nahm die Schülerzahl zu, und der Unterricht ward dann zwei Lehrern übertragen, von denen der Eine nur das Zeichnen lehrt. Das jährliche Schulgeld für jeden Schüler beträgt Frkn. 5. Eine ähnliche Schule auch für Gesellen einzurichten, gelang nicht, da sich letztere nicht zum Schulbesuch entschließen wollten; einzelnen gestattete der Vorstand des Handwerks- und Gewerbevereins an der bestehenden Handwerksschule Theil zu nehmen.

Der Staat unterstützt die Handwerksschule mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 150. Die Dorfschulpflege gibt ihr im Dorfschulhaus unentgeltlich ein Zimmer; die Straßenbeleuchtungskommission liefert im Winter das Brennöl und der Gemeindrath schaffte geeignete Zeichnungstische an.

Durch die Industrieausstellung des Jahres 1865 mehrte sich die Cassa der Schule und des Handwerksvereins, so daß seither den Zöglingen sämmtliches Zeichnungsmaterial unentgeltlich verabreicht werden kann.

Gegenwärtig lehren an dieser Schule der Lehrer Hrch. Flach und der Dekorationsmaler Schmid-Fleckenstein. Die Schulzeit vertheilt sich folgendermaßen:

Im Sommer: Sonntags von 6—8 Uhr;
„ Winter: Dienstag Abend für die erste und Sonntag Nachmittag für die zweite Abtheilung (Zeichnen).

Gewiß verdienen die Bestrebungen der Handwerksschulen alle Anerkennung und Aufmunterung; dennoch vermögen sie den Anforde-

rungen, die unsere vorgeschrittene Zeit besonders auch an den Handwerkerstand stellt, nicht zu genügen. Immer deutlicher stellt sich das Bedürfniß ein nach einer obligatorischen Sekundarschule oder einer andern, an die Alltagsschule anschließenden Anstalt mit täglichem Unterricht. Hoffen wir, daß es bald gelingen möge, die Schwierigkeiten, die sich der Befriedigung dieses Bedürfnisses entgegenstellen, zu überwinden. Die Opferbereitwilligkeit unseres Volkes wird freilich die Feuerprobe bestehen müssen; es wird sie ehrenvoll bestehen, weiß es ja, daß Volksbildung nichts anders als Volksbefreiung bedeutet.

Berichtigungen.

Trotz sorgfältiger Durchsicht sind mehrere Druckfehler, vorzüglich orthographische Ungleichheiten, stehen geblieben, auf die wir hier nicht besonders hinweisen wollen. Möge der Leser, falls er sie nicht auch übersieht, nachsichtig sein. Wir erlauben uns nur, folgende sinnstörende Fehler zu verbessern:

Seite 1 Zeile 14 von oben setze: „nach Hirzel und Schönenberg" statt: „nach Schönenberg und Hirzel."

Seite 7 Zeile 18 von oben setze: „wenn er die Burg länger behielte" statt: „wenn sie die Burg länger behielten."

Seite 7 Zeile 22 von oben setze: „Margaretha" statt: „Margartha."

Seite 16 Zeile 16 von oben setze: „mit dem Verkauf der Herrschaft an die Stadt" statt: „mit dem Verkauf an die Stadt."

Seite 187 Zeile 11 von unten setze: „Commandant Hauser und Präsident Diezinger" statt: „Commandant und Präsident Hauser."





